...othek
...sburg

Hist. pol. III, 900 (2

SBR069026511627

Protocoll
der
Reichs-Friedens-Deputation
zu Rastatt.

Herausgegeben, mit den Originalien genau verglichen, und mit einigen erläuternden Anmerkungen begleitet

von

Heinrich Freyherrn Münch von Bellinghausen,

kurfürstlich mainzischem wirklichem Hof- und Regierungsrathe und Directorialsecretär bey der Reichs-Friedens-Deputation.

Zweyter Band.

Enthält die Protocolle der ein und vierzigsten bis neun und siebenzigsten Sitzung incl.

I. A. von Belli

Mit Römisch-Kaiserlichem, Kurfürstl. Sächsischem, und Markgräfl. Badischem Druck-Privilegio.

Rastatt,

gedruckt und verlegt bey Johann Jacob Sprinzing, Hochfürstl. Markgräfl. Badischem Hof- und Kanzley-Buchdrucker 1800.

XXII
84.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

A 77/2466

Prot-ocoll

der

Reichs-Friedens-Deputation.

SESSIO QUADRAGESIMA PRIMA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse, den 16ten April 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Löben.
Ex parte Oesterreich: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte Bayern: Herr Graf Topor Moravizki.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern. Herr Schmid.
Ex parte Frankfurt: Herr von Günderrode. Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 110.

Die Note der französischen Gesandtschaft vom 19ten Germinal (8ten April) betreffend.

Directorium trug vor: Es wolle nunmehr in der in §. 108. in Propositionen gestellten Materie das Protocoll öffnen, und vernehmen, was auf die französische Note vom 19ten Germ. (8ten April) votando werde geäussert werden.

Umfrage.

Kursachsen. Die Reichs-Friedens-Deputation hat in ihrer an die französische Gesandtschaft gelangten Erklärung wegen der Entschädigungen bemerkt: bey Bestimmung derselben komme es vorzüglich auf das Maaß der Beschädigung an, und sie erwarte daher, man werde nunmehr vor allem, auf die in der Note vom 11ten März angeführte zweyte Voraussetzung bestimmt und willfährig zu antworten, auch über die am 3ten März übergebenen 18 Puncte sich zu erklären, fernerhin keinen Anstand nehmen. Es ward hinzugefügt, daß die Deputation, nachdem man sich dem gänzlichen Abschluß der Pacification auf alle Art genähert zu haben glaube, mit Zuversicht der bisher vergeblich gewünschten Verfügung wegen alsbaldiger Zurückziehung der französischen Truppen von dem rechten Rhein-Ufer entgegen sehe, damit hierdurch der nicht mehr erschwinglichen Verpflegung ein Ende gemacht werde.

Der Innhalt der gegenwärtig in Berathschlagung gestellten Note entspricht jedoch keineswegs diesen so billigen Erwartungen.

Zuvörderst giebt man darinn zu erkennen, es sey kein hinlänglicher Grund vorhanden, um die angetragene Truppen-Zurückziehung vor völligem Abschluß des Friedens zu bewerkstelligen, und anstatt auf die so wichtige zweyte Voraussetzung bestimmt und willfährig zu antworten, äussert die französische Gesandtschaft sich auf eine Art, die unmöglich völlige Beruhigung gewähren kann, nämlich dahin: daß, nach den vorhin geschehenen Erklärungen anzunehmen sey, es würden von ihrer Seite keine andere als zulässige Forderungen gemacht werden. Von den am 3ten März übergebenen 18 Puncten betrachten die französischen Minister zwar einige als solche, in Ansehung welcher kein Zweifel Statt finden möge, andere davon wollen sie aber dafür ansehen, daß selbige mit der Souverainetät und der Verfassung der Republik ganz unvereinbarlich wären, und wegen der übrigen Puncte ist ein völliges Stillschweigen beobachtet worden.

Ihr Antrag gehet am Ende dahin: nach der jetzigen Lage der Sachen sey das wahre Mittel, die Unterhandlungen zu beschleunigen, dieses, daß an der Anwendung der Basis der Entschädigungen gearbeitet werde; und vielleicht wäre es vor allem andern dienlich, daß die Deputation allgemeine Regeln vorbereitete, um das Schicksal der titulaires, die supprimirt werden könnten, zu bestimmen.

In Ansehung dieser Anträge, dürften bey deren näheren Erwägung, besonders auch in Rücksicht auf die gegenwärtige Lage des Geschäfts, da es zu ermeldetem Behuf völlig an Datis ermangelt, mehrere zum Theil einleuchtende Bedenklichkeiten eintreten.

Es könnte die Deputation dahero wohl Anstand nehmen, darauf einzugehen; auf alle Fälle aber wird sie, da auch die neuesten französischen Erklärungen in Ansehung der angezogenen Voraussetzungen so wenig Befriedigung gewähren, für dringend nothwendig erachten, auf deren Willfahrung und vollständigen Erledigung ferner zu bestehen. Nur in der unbezweifelten Erwartung, daß man ihnen Genüge leisten werde, hat die Deputation Aufopferungen, die für Deutschland ohnehin so groß und schmerzlich sind, anerkannt.

Subdelegatus hält sich mithin um so mehr für verpflichtet, auf Erneuerung der, wegen mehr besagter drey Voraussetzungen vorhin wiederholt geschehenen Anträge zu stimmen, da von deren Berichtigung der baldige Abschluß des Friedens ganz vorzüglich abhanget. Wie nun über die der französischen Gesandtschaft dermalen zu ertheilende Antwort mit der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz in der herkömmlichen Maaße sich zu benehmen ist, also muß man auch voraussetzen, daß, bis man mit letzterer dieserhalb einer gemeinschaftlichen Meynung sich verglichen habe, an die französische Gesandtschaft nichts hinausgegeben werde.

Oesterreich muß sich auf die in Proposition gestellte Note der französischen bevollmächtigten Minister vom 8ten dieses auf den Innhalt der Abstim-

nungen berufen, welche bereits in den vorhergehenden Sitzungen, und besonders in der 28ten, 32ten und 39ten abgegeben worden sind.

Man wird sich aber auch, wie Subdelegatus schon in der 40ten Sitzung ad protocollum geäussert hat, gerne dasjenige gefallen lassen, was die Reichs-Friedens-Deputation in materia proposita anzugehen nöthig erachtet, ulteriora si opus reservando.

Bayern muß vor allem, wegen Vereinigung mit der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz, dem fürtreflichen Voto von Kursachsen beytreten. In der Hauptsache aber und itzt vorliegenden deliberandis bemerkt Subdelegatus, daß noch immer die französischen bevollmächtigten Minister in die in vorigen Noten aufgestellte Voraussetzungs-Puncte nicht ganz und bestimmt hineingehen zu wollen, sich erklären, und sich befremden, daß man diesseits über einige Puncte zweifeln, und andere nur in Antrag zu bringen sich entschliessen konnte. Man ist innerst überzeugt, daß eine articulirte Beantwortung das sehnlich gewünschte Friedenswerk nicht hinhalten, sondern befördern würde. Ein bestimmtes, auf allein souveraine Vernunft gegründetes Ja oder Nein über jeden Punct, hätte aus einer deutlichen Basis eine vollständige gemacht, hätte itzt schon viele tausend Menschen über ihren häuslichen Wohlstand und künftiges Schicksal einigermaaßen beruhigen können, und hätte den wahren Maaßstab des Verlustes und der Entschädigungen zu demjenigen Grade der Richtigkeit erhoben, ohne welchen jede Calculation auf schwankenden Fundamenten ruht.

Man kann also mehrmal den Wunsch, daß dasjenige, was im Fortgange zu thun versprochen wird, wirklich in Gang gesetzt werde, nicht unterdrücken, und glaubt, daß noch immer darauf bestanden werden könne und müsse.

So viel nun aber den Vorschlag der französischen bevollmächtigten Minister betrift, jetzt schon allgemeine Regeln über das künftige Schicksal der durch Säcularisation zu leiden habenden Personen, welche unter dem Namen titulaires verstanden werden, vorzubereiten, so kann

Subdelegatus mit diesem Geschäftsgange nicht einverstanden seyn; die Anwendung der Basis ist nunmehro das weitere Geschäft, die Schadloshaltungen sind Zweck, Säcularisation das Mittel, und Bestimmung der künftigen Lage der titulaires erst eine der Folgen, eigentlich die Modalität davon.

Es ist also nöthig, die Natur des Zweckes, dann die der Mittel deutlich zu kennen, sonst lassen sich Folgen und Modalitäten nicht bestimmen. Es kann also die Reihe der Deliberationen noch nicht an sie kommen.

Die allgemeine Grundsätze der künftigen Behandlung aller derjenigen, die zu leiden haben könnten, sind bereits durch das letzte Conclusum der Reichs-Friedens-Deputation schon ausgedrückt, Billigkeit und Anständigkeit ist ihnen zum voraus zugesichert, das Reich kann und wird die titulaires der Willkühr und den Launen der Acquirenten oder ihrer Nachfolger nicht preiß geben.

Aber alle Regeln, die allein aus Local- und Privat-Umständen der corporum, welche der Säcularisation unterliegen sollten, mit Richtigkeit abgezogen werden könnten, lassen sich nicht eher aufstellen, als bis die Objecte und Subjecte selbst vor Augen liegen. Es giebt in ganz Deutschland nicht zwey geistliche corpora, die sich in der Verfassung ganz ähnlich wären; Diöcesan-Rechte, Concordata, Natur der Fundations-Güter, zweckmäßige Bestimmungen ihrer Einkünfte und Renten, verschiedene Verträge, ja auf verschiedene Art bishero hergebrachte und von den Staaten exercirte jura circa sacra, machen einen so wesentlichen Unterschied, daß kein Corpus wie das andere behandelt werden kann. Es mag sogar Staaten geben, die über diese Versorgungs-Einrichtungen weniger als andere in Verlegenheit seyn dürften, weil sie die Mittel dazu vielleicht schon in sich selbst und in ihrer innern Verfassung haben könnten.

Aus diesem und mehr anderem folgt nun, daß vor allem das Maaß der Beschädigung und Entschädigung deutlich werden müsse, und Subdelegatus ist der Meynung, daß vor allem anderen diese Arbeit

vorzunehmen seyn dürfte, wünscht aber anbey, daß hierzu circa modum procedendi et deliberandi zweckmäßige Formen beliebt werden mögten, und vorzüglich, daß wohlthätige und weise Vermittlungen einschreiten, durch die eine nunmehr unvermeidlich res singulorum zu werden beginnende Sache in ein reines objectum causæ communis verwandelt werden könnte.

Würzburg. Die letzte Note der französischen Gesandten vom 19ten Germ. (8ten April) l. J. erkläre es für geschäftsbeförderlich, daß jetzo die Grundsätze und die Anwendung der Entschädigungen bearbeitet werden mögten, beschränke sich in Ansehung der in Erinnerung gebrachten zweyten Voraussetzung der Reichs-Deputations-Note vom 11. März auf eine allgemeine Zusicherung billiger Gesinnungen, berühre nur im Vorbeygehen die eben dieser Note beygefügte 18 Puncte, wolle die eine und die andere noch ausgesetzt lassen, und versage bis nach abgeschlossenem Frieden die so oft verlangte Zurückziehung der Truppen.

Durch diese Antwort sey die Negociation, den in den letztern Sitzungen geschöpften Hoffnungen zuwider, um nichts vorgerückt. Es würden noch immer neue Verlangen gestellt, und die von der Deputation so oft angetragene Erschöpfung der bisher bearbeiteten Gegenstände bleibe immer noch beseitigt.

In Betreff der zweyten Voraussetzung der Deputations-Note vom 12ten März werde zwar im Allgemeinen versichert, daß die französische Anträge der Gerechtigkeit und dem Interesse beyder Nationen gemäß seyn würden. So beruhigend auch diese Zusicherung sey, so werde die Reichs-Deputation dennoch auf der Ertheilung einer bestimmten, willfährigen Erklärung um so mehr bestehen müssen, da die Note vom 7ten Germinal (27ten März) l. J. hierzu die Ansicht eröffnete, in deren Voraussetzung die Reichs-Deputation sich zu ihrer letztlich ertheilten Antwort bewogen fand.

Nur durch die Erklärung über diese von der ersten Friedens-Basis untrennbare Voraussetzung werde die Verhandlung über diese erste Frie-

dens-Grundlage vollständig, die allgemeine Uebersicht über diesen Theil des Geschäfts hergestellt, und die Erörterung der wechselseitigen Anträge möglich, ohne welche ein zweckmäßiger Gang des Geschäfts und die so sehr gewünschte Beschleunigung der Uebereinkunft nicht denkbar seyen.

Aus eben diesem Grunde müsse die Reichs-Deputation auch jetzo auf die Erledigung der am 3ten März vorgelegten 18 Puncte antragen. Einige eigends genannte seyen zwar in der letzten Note der französischen Gesandten als billig anerkannt, andere aber, die nicht genannt werden, als unvereinbarlich mit der Constitution und Souverainetät der französischen Republik verworfen. Man dürfe von den Einsichten der französischen Gesandten nicht vermuthen, daß sie durch eine unbestimmte Aeusserung die Negociation über diese Puncte beseitigen wollten. Sie würden vielmehr selbst erkennen, daß die Deputation dabey keine unbillige Absicht, sondern ihr pflichtmäsiges Bestreben zum Grund gelegt habe, alle künftig mögliche Anstände zwischen beyden Nationen zu beseitigen, und das Schicksal derjenigen zu bestimmen, die von der deutschen unter französische Oberherrschaft kommen. Bey allen Friedens-Tractaten, namentlich noch bey dem zu Campo Formio, seyen Puncte dieser Art, auch wenn kaum ein Zweifel darüber möglich geschienen habe, in den Negociationen verhandelt, dem Frieden einverleibt, und durch dieß wechselseitige Einverständniß der Paciscirenden bestimmt und befestigt worden. Die französischen Gesandten würden nicht verkennen, daß bey dem gegenwärtigen Frieden dieß um so nöthiger sey, je complicirter und manchfaltiger die Verhältnisse seyen, die man zu behandeln habe, je wichtiger der Einfluß dieser Puncte auf die französischer Seits aufgestellte Consequenz der Friedens-Grundlage die Bestimmung der Entschädigungen sey. Nach der eigenen richtigen Bemerkung der französischen Gesandtschaft sey ein Grundsatz erst dann völlig anwendbar, wenn er hinlänglich entwickelt und erkannt ist. Es sey also unumgänglich nöthig, diese mit der Friedens-Grundlage so

wesentlich verbundene Puncte vordersamst durch gründliche Discussion zu bestimmen, ehe die Anwendung und Folgen dieser Grundlage festgesetzt und in Anwendung gebracht werden könnten; die Deputation habe bisher alle Mittel angewandt, sie habe sich Aufopferungen und Nachgiebigkeit gegen den von den französischen Gesandten zweckmäßig gefundenen Geschäftsgang gefallen lassen, um die Beschleunigung des Friedens zu erzielen. Itzt aber bleibe ihr nichts mehr übrig, als die französischen Gesandten angelegentlichst anzugehen, daß sie durch Verhandlung über die oftgenannte Voraussetzung und 18 Puncte das Hinderniß heben mögten, welches dem Fortgang des so erwünschten Friedenswerks und seinen wohlthätigen Folgen noch immer im Wege stehe.

In Ansehung des Schluß-Antrags der französischen Note, in Betreff der Grundsätze und Anwendung der Entschädigungen, müsse sich Subdelegatus auf seine Abstimmungen in Sessione 35, 38. und 39. beziehen. Wenn aber davon die Frage seyn müsse, so könnten über die Entschädigungen wohl keine andere Grundsätze noch zur Zeit aufgestellt werden, als Imo der beyderseits zum Grund gelegte Satz, daß sie nur in so fern eintreten können, als zur Erlangung des gegenwärtigen Friedens deutsche Reichs-Besitzungen auf dem linken Rhein-Ufer verloren werden. IIdo die der letzten Deputations-Aeusserung beygefügte Voraussetzung, „daß bey den Entschädigungen mit all den Maaßregeln und beschränkenden Vorsichten eingeschritten werde, die zur Erhaltung der Reichs-Constitution und zur Wiederherstellung und Befestigung des darauf gegründeten Wohls der Reichsstände, Reichs-Angehörigen und Unterthanen erforderlich sind," welche Voraussetzung nach der letzten französischen Antwort allerdings als angenommen zu achten seyn mögte. IIItio der Satz, daß alle für die Reichs-Verfassung und die Rechte und Zuständigkeiten der Reichsstände nicht verfängliche Mittel zu Hilfe genommen werden sollen. Weitere Grundsätze liessen sich nicht eher ausfinden, als wenn der Betrag der zu leistenden Entschädigungen ermessen werden könne, und würden sich bey der alsdann erst möglichen Anwendung ergeben.

ergeben. So sehr man übrigens bey der Voraussetzung der Entschädigungen die gerechte Rücksicht der französischen Gesandten für das Schicksal der leidenden rechtmäßigen Besitzer (le sort des titulaires) erkenne, so ungezweifelt und vorzüglich der Anspruch derjenigen auf Entschädigung seyn werde, die ihres Eigenthums nicht durch das Schicksal des Kriegs, sondern durch einen Beschluß des Reiches zur Erzielung des gemeinen Wohls verlustigt werden sollen, so könnten doch auch darüber die nähern Grundsätze nur mit jenen über die Entschädigungen zugleich bestimmt werden. Ueberhaupt erfordere bey der vorliegenden Verfügung die möglichste Erhaltung der constitutionellen Einrichtungen und der individuellen Rechte die möglichste Rücksicht, und die Aufstellung der Grundsätze die genaueste und bestimmteste Einsicht der Lage der Dinge und aller Anstände, die sich nur dann ergeben könne, wenn nach dem obengesetzten Antrag die französischen Gesandten sich auf die ihnen vorgetragene Voraussetzung und Puncte eingelassen haben würden. Man glaube, daß nach diesen Sätzen unter Beyfügung sonst anderer zweckmäßig befundener Beweggründe, die französische Note zu beantworten sey.

In Ansehung der Zurückziehung der Truppen, behalte man sich vor, demjenigen beyzutreten, was in den weiteren Abstimmungen am zweckmäßigsten befunden werde, um die Reichslande von dieser bisher so drückenden Last zu befreyen.

Uebrigens schliesse man sich, in Betreff der Vereinigung mit der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz, an den fürtreflichen kursächsischen Antrag an.

Bremen. Die französischen Gesandten haben in ihrer letzten Note vom 19ten Germinal sich über einige Gegenstände, deren Berichtigung den größten Einfluß auf das künftige Schicksal so vieler Reichs-Angehörigen haben muß, dergestalt erklärt, daß die Reichs-Deputation diese Erklärung allerdings als eine Vorbereitung zu einer Negociation über diese wichtigen Gegenstände ansehen kann. Sie äussern nämlich in

dieser Note (wie man nothwendig von der Gerechtigkeit und Billigkeit der französischen Nation erwarten konnte:) daß die Bewilligung einiger dieser Puncte keinem Zweifel unterworfen sey, und führen als Beyspiele die Erhaltung der Proprietäten der Particuliers, die Freyheit des öffentlichen Gottesdienstes und die vollkommene Amnestie wegen Verschiedenheit der politischen Meynungen, an. Da die französischen Gesandten diese Puncte nur eben berühren, und es also zu erwarten ist, daß im Laufe der Negociationen noch mehrere als zugestanden erscheinen werden; da ferner andere Puncte von ihnen, als unverträglich mit der Verfassung und der Souverainetät der französischen Republik, erkläret werden, so ist unumgänglich nothwendig, daß über diese Gegenstände die Negociation mit den französischen Gesandten fortgesetzt werde. Wenn nun auf die Erledigung der am 3ten März überreichten 18 Puncte wie auch auf die Anerkennung der bekannten, mehrmals vorgetragenen Voraussetzungen, die zwey von der französischen Republik verlangten Friedens-baſes abseiten der Reichs-Deputation gegründet, und nur unter diesen Voraussetzungen allein die Uebertragung der überrheinischen Lande und das Principium der Säcularisationen anerkannt worden ist, so schmeichelt sich Subdelegatus um so mehr, daß die französischen Gesandten von selbst geneigt seyn werden, diese für die Verfassung und Ruhe beyder Staaten so wichtigen Gegenstände mit der Deputation zu arrangiren und festzusetzen. Alsdann dürfte auch die Anwendung der zwoten Friedens-Basis, der Entschädigungen durch Säcularisationen, leichter ausgeführt werden können, weil man auf die Weise allein einen sichern Maaßstab für die Entschädigungen aufzufinden, und die Masse und Ausdehnung derselben richtig zu beurtheilen vermag.

Nach dieser Kenntniß allein würde sich die Deputation in den Stand gesetzt sehen, die Zahl dieser Opfer der politischen Nothwendigkeit zu bestimmen, und dann auch würde sie nach den ihr obliegenden und dem Herzen eines jeden biedern Deutschen so heiligen Pflich-

ten, um die Verfassung ihres Vaterlandes zu erhalten, und die Existenz ihrer Mitstände aller Art zu sichern, die Säcularisationen auf das gewissenhafteste beschränken, oder wohl gar durch allerhand Modificationen und Erleichterungen sie auf eine namhafte Weise verringern können. Eben so würden auch alsdann die Grundsätze leicht ausgemittelt werden dürfen, welche bey der Bestimmung einer auf Gerechtigkeit und Billigkeit gegründeten Versorgung für die bisherigen Beneficiaten angewendet werden müssen, und ist es gewiß keine geringe Beruhigung für die Reichs-Deputation, daß in diesem Puncte diese Obliegenheit derselben mit dem Wunsche der französischen Republik so vollkommen übereinstimmt.

Uebrigens trete Bremen dem fürtreflich kursächsischen Antrage bey, daß, bis die Reichs-Deputation sich mit der kaiserlichen Plenipotenz einer einstimmigen Meynung verglichen habe, nichts an die französische Gesandtschaft herausgegeben werde.

Hessen-Darmstadt. Subdelegirter habe seiner in der 38ten Session erfolgten Abstimmung auf den Fall, daß der Rückzug der französischen Truppen von dem rechten Rhein-Ufer schlechterdings nicht zu bewirken seyn mögte, bereits den Wunsch beygefügt, daß alsdann nachdrucksamst dahin angetragen werden müßte, daß doch wenigstens selbige mehr auseinander verlegt, in mehrere Gegenden vertheilt, und auf solche Art denen Unterthanen und Ortschaften, welche nun seit der Mitte Aprils v. J. ganz allein und ohne Zwischenruhe jene Einquartirung und damit verbundene Drangsale und Forderungen aller Gattung bis zu ihrer gänzlichen Erschöpfung hätten tragen müssen, und mit der Verzweiflung ringten, einige Erleichterung angedeihen möge; indem es doch alle Gränzen der Billigkeit überschreite, auch dermalen keine militärische Absicht zum Grund haben könnte, daß gerade nur einzelne Districte Jahre lang das unglückliche Kriegs-Opfer seyn und bleiben sollten. Da nun die französischen Minister in ihrer neuesten Erklärung die vorhin gehegte billige Hoffnung wegen des Rückzugs der Truppen von den rech-

ten Rheinlanden vor dem beendigten Friedenswerk durchaus vereitelt, und denselben für unthunlich gehalten hätten, so müsse Subdelegirter jenen Wunsch nunmehro seines Orts zum unbedingten Antrag in der an die französische Gesandtschaft zu erlassenden Rück-Antwort machen, und ihn der hochansehnlichen Reichs-Friedens-Deputation zur patriotischen Beherzigung und gefälligsten gerechten Theilnahme um so mehr angelegentlichst empfehlen, als hierbey eine allgemeine Erleichterung für alle mit französischen Truppen zeither besetzt gewesene Reichslande des rechten Rhein-Ufers bezweckt werde, und nach den neuesten Nachrichten sich dieselben seit kurzem daselbst sogar noch ansehnlich vermehren sollten.

Wolle man hiernächst die wegen der zweyten Proposition gethane Erklärung auch nicht ganz als untröstlich ansehen, so lasse sie die Reichs-Deputation doch immer über ihren Antrag in Ungewißheit, und es falle in die Augen, daß, wenn gleich die französische Gesandtschaft bey ihrem Begehren durchaus nur Gerechtigkeit und wechselseitiges Interesse zum Grund legen zu wollen zusichere, dennoch dadurch dgs Friedenswerk selbst gar merklich aufgehalten werde, daß man ihrer Seits selbiges sofort mitzutheilen und bekannt zu machen gleichwohlen noch stets Anstand nehme. Dieses werde in der zu fassenden Antwort der Deputation den französischen Ministern wegen dieses Punctes zu erkennen zu geben seyn, so wie Er auch ein gleiches wegen den 18 bedungenen Artikeln um so mehr für nöthig halte, und dabey eine kurze Wiederholung des darüber bereits vorhin gesagten um so räthlicher erachte, als Sinn und Natur derselben zum Theil abermals mißdeutet würden, und bevor nicht darüber im Einzelnen bestimmt unterhandelt oder entschieden worden sey, der Friedens-Abschluß, obgleich ohne alle Schuld der Reichs-Deputation, natürlicher Weise sich verzögern müsse.

Die Erwägung der am Ende der französischen Note wegen Anwendung der Entschädigungs-Grundlage befindlichen Aeusserung, könne seiner Meynung nach nur erst alsdann mit Erfolg platzgreiflich werden,

wenn zuvor festgesetzt sey, wie, in welcher Art und Ausdehnung, auch unter welchen Modificationen die Anwendung selbst Statt haben solle.

Wegen der Vereinigung der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz mit den Schlüssen der Reichs-Friedens-Deputation, hege Er übrigens mit den fürtreflichen Votis præcedentibus gleiche Meynung, und trete solchen auch seines Orts bey.

Baden theile mit allen andern verehrlichen Stimmen die innigste Empfindung darüber, daß in der jüngsten Note den französischen Gesandten vom 19ten Germinal (8ten April)

1) der Rückzug der französischen Truppen vom rechten auf das linke Rhein-Ufer beharrlich bis zum wirklichen Friedens-Schluß verschoben —

2) die Voraussetzung: es werden an das deutsche Reich keine weitere Anforderungen geschehen, nicht in der Maaße, wie es die Beruhigung der Reichs-Deputation erfordere, zugestanden, und

3) die nähere Unterhandlung über die schon unterm 3ten März überreichten 18 Puncte abermalen ausgesetzt werde.

Diese unerwartete Lage der Negociation, und insbesondere die ganz bestimmte Verweigerung der ersten so dringend angebrachten und so oft wiederholten diesseitigen Voraussetzung, könne wohl keine andere Entschliessung hervorbringen, als den ernsten Vorsatz, das Friedens-Geschäft forthin möglichst zu betreiben, wie solches die hochansehnliche Reichs-Deputation bisher, so viel nur immer von ihr abgehangen, sich eifrigst habe angelegen seyn lassen. Die bey der Einwilligung in die Cession des linken Rhein-Ufers abseiten der Deputation unterstellte zwey weitere Voraussetzungen seyen von verschiedener Art.

In Ansehung des anverlangten Versprechens, an das deutsche Reich keine weitere Forderung zu machen, hätten zwar die französischen Minister nun in ihrer jüngsten Note zu erkennen gegeben, daß ihre vorhinige deßfallsige Aeußerung, allem, was hierüber gerecht und billig seyn werde, die Hände bieten zu wollen, eine hinreichend befriedigende Erklärung enthalte, welcher jedoch anjetzt der weitere Beysatz angehängt

worden, daß sie keine andere als zuläßige Forderungen machen würden. Ob nun hierunter verstanden werden dürfe, daß überhaupt keine Nachforderungen mehr Statt finden sollten, somit das diesseitige Begehren von selbst werde erfüllt werden, oder ob dieser Punct noch einen Gegenstand anderweiterer Erörterungen abgeben mögte, dieß müsse die Zeit lehren. Und da bis dahin von einer deßfallsigen nähern Abstimmung keine Frage seyn könne, so werde die Reichs-Deputation vor der Hand sich mit besagter Erklärung allerdings wohl begnügen müssen, dabey aber etwa den Vorbehalt zu wiederholen nicht überflüßig erachten:

Daß sie die Gewährung dieser zweyten Voraussetzung noch immer angelegentlichst erwarte.

Die nähere Unterhandlung über mehrere der schon unterm 3ten März angebrachten 18 Puncte seye eben so wichtig, als deren baldige Erörterung fast unumgänglich nothwendig, indem, um nur einen davon zu erwähnen, die Masse des Verlusts die Masse der erforderlichen Entschädigungsmittel bestimmen müsse, hinfolglich die Berichtigung der ersteren der letzteren vorangehen sollte. Nun seye zwar die französische Gesandtschaft darauf bestanden, daß vordersamst die Basis der Entschädigungen vermittelst Säcularisationen festgesetzt werden müsse.

Sie habe aber auch in ihrer Note vom 25ten Vent. erkläret:

alors on pourra determiner le nécéssaire à l'égard des articles joints à la Note du 3. Mars.

Das erstere seye bereits geschehen, man erwarte also billig anjetzo auch das letztere.

Statt dessen hiesse es nun in der jüngsten französischen Note, daß einige dieser Artikel keinem Zweifel unterworfen, andere aber mit der Souverainetät und der Constitution der Republik unvereinbarlich seyen. Letztere seyen aber gar nicht, und von ersteren nur einige wenige zum Beyspiel angezeigt; auch gebe es noch eine dritte Classe, nämlich solche, die geradezu weder als zuläßig noch als verwerflich angesehen werden dürften, sondern eine nähere Discussion erforderten, weßwegen dann

auch die hochansehnliche Reichs-Deputation, die den Vorwurf einer Unbescheidenheit im Fordern gewiß nicht verdiene, ersagte 18 Artikel nicht als Bedingungen, sondern als Gegenstände der Unterhandlung aufgestellt habe.

Sie seyen insgesammt von der Art, daß sie auf eine oder die andere Weise erörtert und entschieden werden müßten, um zu einem gewissen sichern, genau bestimmten Abschluß zu gelangen, und man vermöge nicht, abzusehen, warum es gegenwärtig nicht an der Zeit seyn sollte, sich unverzüglich und ernstlich damit zu beschäftigen.

Man müsse dahero votando den Antrag wiederholen:

Es mögte die französische Gesandtschaft abermalen dringend und angelegentlichst ersucht werden, auf ersagte Artikel sich punctatim einzulassen, um damit zu deren gütlichen Ausgleichung den Weg zu öffnen.

Wenn endlich am Schluß der Eingangs gedachten Note die Deputation aufgefordert werde, vor allen Dingen die Regeln im Allgemeinen vorzubereiten, wornach das Schicksal derer zum Entschädigungs-Behuf eingehenden Titularen zu bestimmen wäre, so werde wohl niemand mißkennen, daß Recht und Billigkeit eine solche Vorsorge unnachläßig erheische.

Eben so wenig werde aber auch die Schwierigkeit verkannt werden, deßfalls vollständig angemessene Vorschläge zu thun, ohne vorderfamst zu wissen, wen das Schicksal treffe, auf solche Weise bedacht zu werden, welche Vorkenntniß bey der großen Verschiedenheit aller etwa eintretenden Personal- und anderer Verhältnisse der sogenannten Titularen, worauf Rücksicht zu nehmen seyn werde, um sie zweckmäßig abwägen zu können, unumgänglich nöthig seye.

Man werde daher noch zur Zeit wohl nur bey einer allgemeinen Versicherung stehen bleiben, und sich auf den festzusetzenden Grundsatz beschränken müssen:

Daß allerdings denenjenigen, die in den unterstellten Fall kommen, für ihre Person und auf ihre Lebenszeit ein verhältnißmäßiger, sicherer, hinlänglicher und anständiger Lebens-Unterhalt ausgemittelt, angewiesen, und aufs bündigste versichert werden solle.

Ulteriora si opus reservando.

Man vereinige sich übrigens mit der am Schlusse des fürtreflich kursächsischen Voti geäusserten Voraussetzung dahin, daß all dasjenige, was von der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz auf Veranlassen der Reichs-Deputation an die französische Gesandtschaft gebracht werde, der Reichs-Instruction Sect. 1. lit. m. gemäß also angesehen werden müsse, daß die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz einer gemeinsamen Meynung darüber sich verglichen habe.

Augsburg schließt sich durchaus der fürtreflich kursächsischen Abstimmung an.

Frankfurt, deßgleichen.

Kurmainz. Die Deputation hat gehofft, dadurch, daß sie in ihrer jüngsten Antwort erklärt hat, sich auf Propositionen von Säcularisationen einlassen zu wollen, die französischen Minister zu vermögen, daß diese nunmehr sich bestimmt äussern würden: 1) was sie von den ihnen unterm 3ten März mitgetheilten Artikeln zuzugestehen gedächten, 2) daß sie sonst keine weitere Forderungen an das Reich machen würden, und 3) daß nunmehr die französischen Armeen von dem rechten Rhein-Ufer würden abgezogen werden: Allein die bevollmächtigten Minister der französischen Republik haben sich auf die beyden ersten dieser Puncte abermal ganz unbestimmt, auf den letzteren hingegen abschläglich dahin erklärt, daß die Truppen von dem rechten Rhein-Ufer nicht eher, als lorsque la pacification sera effectuée abgehen würden. Sie vermeynen, das wahre Mittel, die Friedens-Negociationen zu beschleunigen, sey, daß man sich mit der Anwendung der base des indemnités beschäftige, und vielleicht sey schicklich, daß die Deputation vor allem régles générales

rales vorbereite, um das Schicksal der titulaires festzusetzen, welche supprimirt werden dürften.

Es fragt sich nun dermalen, was auf diese jüngste Erklärung der französischen Minister zu erwiedern seyn möge.

Jetzt schon mit irgend einiger Verläßigkeit sich mit dem Entschädigungswesen ernstlich zu beschäftigen, ist wirklich nicht möglich; die Deputation muß hierzu von den eigentlichen Intentionen des französischen Gouvernements und seiner Minister weit bestimmter unterrichtet seyn, als sie es noch dermalen ist; hauptsächlich aber muß sie wissen, was sie alles vom deutschen Reich an die französische Republik abtritt, und unter welchen Modificationen diese Abtretungen geschehen sollen, indem es hierauf wesentlich ankömmt. Es scheint jedoch auch, die französischen Minister haben in Ansehung dieser Entschädigungen durch ihre letzte Note einsweilen mehr nicht verlangen wollen, als daß sich die Deputation darauf vorbereiten solle; dieses hat Subdelegatus seines Orts in so fern gethan, daß er über alles, was dabey vorkommen möge, nachgedacht hat, um hiernächst bereit zu seyn, desto geschwinder auf die folgende bestimmte Anträge der französischen Minister sich gründlich erklären zu können. Davon läßt sich aber dermalen kein Gebrauch machen, sondern Er weiß gegenwärtig nichts anders zu antworten, als daß man mit Nutzen und Erfolg sich mit den Entschädigungen nicht zu beschäftigen wisse, bevor man nicht auf jene Artikel vom 3ten März eine erschöpfende Antwort erhalten haben würde, auch darüber beruhigt sey, daß von dem französischen Gouvernement weiter keine Forderung an das Reich gemacht werde, indem, wenn man gleich aus der jüngsten Note der französischen Minister mit Vergnügen ersehen habe, daß keine weitere inadmissible Forderung folgen werde, man doch sehr wünschen müßte, das Ganze zu wissen, um das Ende der Friedens-Unterhandlungen beschleunigen zu können.

Nach diesen promittirten Bemerkungen conformire sich Subdelegatus mit der fürtreflich kursächsischen Abstimmung per totum; in Betreff des Abzugs der französischen Truppen aber vom rechten Rhein-Ufer mit dem Antrag der fürtreflich hessen-darmstädtischen Gesandtschaft, welch letzterer Antrag jedoch dergestalt zu fassen seyn dürfte, daß die dritte Voraussetzung dadurch keineswegs aufgegeben werde.

Directorium wolle sich in Votis ersehen, und in proxima das Conclusum, auch in dessen Gemäßheit den an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz zu befördernden Erlaß vorlegen.

Quibus discessum.

SESSIO QUADRAGESIMA SECUNDA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse,
den 18ten April 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Löben.
Ex parte Oesterreich: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte Bayern: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern. Herr Schmid.
Ex parte Frankfurt: Herr von Günderrode. Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. III.

Die Antwort auf die jüngste Note der französischen Minister vom 19ten Germ. (8ten April) betreffend.

Directorium trug vor: es habe über die in jüngster Sitzung abgehaltene Deliberation ein Project Concluſi entworfen, und wolle dasselbe nunmehr verlesen. Da aber die erzherzoglich österreichische fürtrefliche Gesandtschaft vorher noch etwas ad protocollum geben zu wollen, angezeigt habe, so werde vorerst hiezu das Protocoll geöffnet.

Oesterreich s. l. et o. vermag nach demjenigen, was in der Reichs-Instruction Sect. I. lit. m. enthalten ist, den Sinn nicht zu finden, daß die Reichs-Deputations-Schlüsse, welche von der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz mit einer blosen Begleitungs-Note an die französischen bevollmächtigten Minister gebracht werden, also angesehen werden müssen, als wenn gedachte Plenipotenz sich einer gemeinsamen Meynung darüber verglichen hätte, und man muß sich überhaupt, so wie es schon geschehen, auf das über die Reichs-Instruction erfolgte allerhöchste kaiserliche Ratifications-Decret vom 19ten Nov. 1795. abermal beziehen.

Baden s. l. et o. So sehr man die erleuchtete Meynung der fürtreflich erzherzoglich österreichischen Gesandtschaft bey jeder Gelegenheit verehre, so vermöge man doch dieß Orts nicht, der in der vorigen Sitzung angezogenen Stelle der Reichs-Instruction eine andere Auslegung beyzulegen, als die man in dem diesseitigen Voto bereits geäussert habe, wenn nämlich, wie es bisher geschehen, die Uebergabe der Deputations-Schlüsse durch die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz ohne Bemerkung eines dissensus bewirkt werde.

Bayern s. l. et o. glaubt nicht, daß in dem Sinne des fürtreflich kursächsischen Voti einiger Grund zu befürchtenden Collisionen liege. Er inhärirt also gedachtem Voto.

Oesterreich. Da in dem fürtreflich kursächsischen Voto von demjenigen, was in der heutigen diesseitigen Aeusserung vorgekommen ist, nichts enthalten ist, so ist die diesseitige heutige Aeusserung blos die Meynung der österreichischen Gesandtschaft, bey welcher man beharret, und sich nochmal darauf bezieht, da nach der Reichs-Verfassung das kaiserliche Ratifications-Decret, wenn es ein Reichsschluß seyn solle, erfordert wird.

Bremen s. l. et o. halte dafür, daß der fürtreflich kursächsische Antrag alle fernere Discussionen etwaiger Zweifel beseitigen werde, vorzüglich aber diejenigen, welche ein illegales Verfahren der Reichs-Deputation voraussetzen könnten, da es wohl nie die Absicht der kaiserlichen Ple-

nipotenz gewesen sey, sich dem Verfahren der Reichs-Deputation durch Unterlassung seiner Beystimmung entgegen zu setzen.

Kursachsen s. l. et o. habe nicht vermeynet, daß in seinem in letzterer Sitzung abgelegten Voto irgend etwas Zweifelhaftes sich befinde, und wolle sich daher lediglich auf dasselbe beziehen.

Legebatur nunmehr Project Concluſi.

D. D. Subdelegati fänden bey diesem Project Concluſi nichts zu erinnern, hinc

CONCLUSUM.

Daß der französischen Gesandtschaft auf ihre jüngste Note vom 19ten Germ. (8ten April) zu antworten sey:

Die Reichs-Friedens-Deputation habe bereits in ihrer jüngsten Note bemerkt, daß es bey Bestimmung der Entschädigungen vorzüglich auf das Maaß der Beschädigungen ankomme, daß sie daher erwarte, man werde nunmehr vor allem auf die in der Note vom 11ten März angeführte zweyte Voraussetzung bestimmt und willfährig zu antworten, auch über die am 3ten März übergebenen 18 Puncte sich zu erklären fernerhin keinen Anstand nehmen. In derselben Note habe die Deputation auch noch beygefügt, daß man der Verfügung, wegen alsbaldiger Zurückziehung der französischen Truppen von dem rechten Rhein-Ufer, mit Zuversicht entgegensehe.

Der Innhalt der Note der bevollmächtigten Minister der französischen Republik vom 19ten Germ. (8ten April) entspreche aber diesen so billigen Erwartungen nicht, denn in Rücksicht des Zurückzugs der Truppen werde darinn zu erkennen gegeben, daß kein hinlänglicher Grund vorhanden sey, denselben vor völligem Abschluß des Friedens zu bewerkstelligen; in Ansehung der zweyten Voraussetzung aber werde sich auf eine, unmöglich völlige Beruhigung gewährende Art nur im Allgemeinen dahin geäussert, daß nach den vorhin geschehenen Erklärungen anzunehmen sey, es würden von französischer Seite keine andere als zulässige Forderungen gemacht werden; von den am 3ten März übergebenen 18 Puncten hingegen betrachteten die französischen Minister zwar

einige derselben als solche, in Ansehung welcher kein Zweifel Statt finden möge, andere aber erklärten sie, als mit der Souverainetät und der Verfassung der Republik ganz unvereinbarlich, ohne aller übrigen Puncte weiter zu erwähnen. Am Ende fügten sie den Antrag bey, daß an der Anwendung der Basis der Entschädigungen gearbeitet, und vor allem allgemeine Regeln vorbereitet würden, um das Schicksal derjenigen, die supprimirt werden dürften, zu bestimmen.

Die Reichs-Deputation erkenne nun zwar die gerechten Rücksichten, welche die französischen Minister bey dem letztern dieser Anträge geleitet hätten, und es gereiche ihr zur Beruhigung, daß in diesem Puncte die Obliegenheiten dieser Reichs-Deputation mit dem Wunsche der französischen Republik so vollkommen übereinstimmten; die Reichs-Deputation sey jedoch fest überzeugt, daß man sich nicht eher wirksam mit näherer Bearbeitung der Grundsätze über die Entschädigungen beschäftigen könne, bis man nicht eine genaue und bestimmte Einsicht der Lage der Dinge und aller Umstände erhalte.

Diese letztere aber lasse sich erst alsdann erlangen, wenn durch Erledigung der bekannten 18 Artikel die Masse des Verlustes, die Modificationen, unter welchen die Abtretungen geschehen sollen, und das Schicksal der Bewohner der überrheinischen Provinzen gemeinsam bestimmt seyn würden, zumalen die Reichs-Deputation allein in der ungezweifelten Erwartung, daß man in den dreyen in der Note vom 11ten März enthaltenen Voraussetzungen Genügen leisten werde, Aufopferungen anerkannt haben, welche für Deutschland ohnehin so groß und so schmerzlich seyen. Sie halte es demnach ihren schweren Pflichten gemäß, noch ferner auf der Willfahrung ihrer vordern Anträge zu bestehen; Sie erneuere daher gegenwärtig nochmals die Erwartung, daß die bevollmächtigten Minister der französischen Republik auf die zweyte Voraussetzung der Note vom 11ten März bestimmt und willfährig antworten, auf jeden der bekannten 18 Artikel sich erklären, und zur Zurückziehung der französischen Truppen vom rechten Rhein-Ufer (wo verschiedene Gegenden neuerlich so stark überlegt worden, daß diese erschöpfte Lande unmöglich mehr die Kosten aufzutreiben wüßten) die Befehle unverweilt veranlassen werden.

Diese nach dem Dafürhalten dieser Reichs-Deputation zu ertheilende Antwort sey in einem Erlasse an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz zu bringen, und demselben beyzufügen:

Da diese von der Reichs-Deputation beschlossene Antwort den vordern diesseitigen Noten ganz gemäß sey, so dürfe man an der dießfallsigen Vereinigung der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz um so weniger zweifeln, und daher um so gewisser voraussetzen, daß, bis sich Hochdieselbe nicht dieser Antwort halber mit der Reichs-Friedens-Deputation einer gemeinschaftlichen Meynung verglichen habe, an die französische Gesandtschaft solche nicht werde hinausgegeben werden.

Directorium trug ferner vor: es habe in Gemäßheit des nunmehr genehmigten Projects Concluſi auch eventualiter den Aufſatz Erlasses an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz [176] — (Siehe die hundert und sechs und siebenzigste Beylage) — entworfen, welchen es verlesen lassen und vernehmen wolle, ob solcher zu expediren, auch per Directorium sub reservatione solita an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz zu befördern sey.

Legebatur [176].

D. D. Subdelegati fänden diesen Aufſatz Erlasses dem Concluſo gemäß, hinc

CONCLUSUM.

Daß solcher zu expediren, und per Directorium sub reservatione solita an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz zu befördern sey.

Quibus discessum.

SESSIO QUADRAGESIMA TERTIA.

Actum **Rastatt**, im fürstlichen Schlosse,
den 5ten May 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte **Kurmainz**: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte **Kursachsen**: Herr Graf von Löben.
Ex parte **Oesterreich**: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte **Bayern**: Herr Graf Topor Moravizki.
Ex parte **Würzburg**: Herr Graf von Stadion.
Ex parte **Bremen**: Herr von Reden.
Ex parte **Hessen-Darmstadt**: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte **Baden**: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte **Augsburg**: Herr von Pflummern. Herr Schmid.
Ex parte **Frankfurt**: Herr von Günderrode. Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 112.

Die französische Note vom 14ten Floréal (3ten May) betreffend.

Directorium proponirte: Unterm 21ten v. M. habe die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz durch den bereits dictirten Erlaß [177] — (Siehe die hundert und sieben und siebenzigste Beylage) — dieser Reichs-Friedens-Deputation eine Abschrift derjenigen Note mitgetheilt, welche sie an demselben Tage in Gefolge des jüngsten Deputations-Erlasses der französischen Gesandtschaft zugefertigt habe.

Unterm 3ten des l. M. sey auf diese obige Note von französischer Seite, die sogleich ad dictaturam gebrachte Antworts-Note [178] —

(Siehe

(Siehe die hundert und acht und siebenzigste Beylage) — an Directorialen gekommen; dieselbe Note habe sodann auch am 4ten l. M. die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz, an welche solche gleichfalls gelangt sey, durch ihren Erlaß [179] — (Siehe die hundert und neun und siebenzigste Beylage) — dieser Reichs-Friedens-Deputation zur Berathung mitgetheilt.

Der Innhalt dieser französischen Gegen-Note gehe dahin:

„Nach der Abtretung des linken Rhein-Ufers und der Annahme des Grundsatzes der Säcularisationen zum Behufe der Entschädigungen bleibe gegenwärtig nichts mehr auseinander zu setzen übrig, als die Art der Anwendung dieser beyden förmlich anerkannten Basen.“

„Die Reichs-Deputation habe richtig bemerkt, daß, um die Masse der Entschädigung zu kennen, es nöthig sey, vordersamst die Masse des Verlustes zu bestimmen; dem zufolge wünsche sie, daß man sich über diesen Punct sowohl als über alle andere Forderungen erklären möge, welche etwa gemacht werden dürften.“

„Die Forderungen der bevollmächtigten Minister der französischen Republik würden einfach und auf den gemeinsamen Vortheil beyder Völker gegründet seyn. Es werde schon einigermaaßen hinreichen, sie nur zu äussern, um sogleich ihre ganze Anwendbarkeit zu fühlen. Die Deputation werde überdieß in der gegenwärtigen Note eine hinreichende Antwort auf beynahe alle in ihren vorigen Mittheilungen enthaltene Fragen finden.“

„Die Schiffahrt auf dem Rheine werde gemeinschaftlich zwischen beyden Nationen seyn, und die andern Völker würden daran nur mit der respectiven Einwilligung und unter den von der einen und der andern gutgefundenen Bedingungen Theil nehmen können.“

„Der Leinpfad solle von den Ufer-Bewohnern auf einer jeden Seite unterhalten werden, ohne daß man auf dem einen Ufer Arbeiten unternehmen könne, welche das entgegengesetzte beschädigen könnten.“

„Der Durchzug (transit) auf dem einen und dem andern Leinpfade solle frey und alle Transito-Zölle (droits de péage) aufgehoben seyn.“

„Die Waaren sollten blos den in den Ländern errichteten Einfuhr-Zöllen (droits de douane) unterworfen seyn, und in dem Augenblicke des Ausladens verzollt werden, ohne daß der Einfuhr-Zoll auf dem einen Ufer jenen des andern übersteigen dürfe.“

„Die Inseln auf dem Rheine sollten der Republik bleiben.“

„Der unermeßliche Vortheil, welcher aus einer freyen Schiffahrt entspringen müsse, lasse gerechterweise hoffen, daß die Deputation nicht weniger dienlich finden werde, daß die Schiffahrt auf den Flüssen, die sich in den Rhein ergiessen, und jene auf den großen Strömen Deutschlands, sonderlich jene auf der Donau, für beyde Nationen gleichfalls frey gemacht werde.“

„Mittels dieser Anordnungen werde die Republik auf dieser Seite nichts als das Fort Kehl mit seinem Territorium behalten; man werde einsehen, daß die Republik sich dasselbe nicht aus Vergrößerungssucht vorbehalte, sondern um ihrer Ruhe und Sicherheit willen, und um in der Folge jeder Gelegenheit zum Bruche zuvorzukommen.“

„Ein nicht minder gebietender Beweggrund fordere, daß das Fort Ehrenbreitstein, dessen Existenz mit jener von Koblenz einigermaaßen unvereinbarlich sey, geschleift werde.“

„Des Forts von Kastel und seiner Zugehörungen (dépendances) erwähne man nicht; dieser Posten könne nur als ein Theil der Festungswerke von Mainz angesehen, und daher davon nicht getrennt werden.“

„Endlich verlange die Republik, daß die Commercial-Brücke zwischen den beyden Breisach hergestellt, und ihr ein Strich Landes von 50 Morgen, der alten Brücke von Hüningen gegenüber, mit dem hinlänglichen Weg um dahin zu gelangen, abgetreten werde.“

„Die Truppen der Republik würden alle andere Lande der rechten Rheinseite unmittelbar nach Schliessung und Ratification des Tractats räumen.“

„Es erübrige nun nichts mehr, als diejenigen Besitzungen der linken Rheinseite anzugeben, welche auf der rechten ersetzt werden sollten: die Minister der französischen Republik hätten nicht geglaubt, daß es nothwendig sey, sich über diesen Punct zu erklären, indem die Deputation sich niemals habe verheelen können, daß alles, was den Fürsten, Reichsständen und den unmittelbaren Adelichen gehöre, auf die rechte Rheinseite übertragen werden müsse. Aus einer hieraus fliessenden nothwendigen Folge und in Gemäßheit allgemein angenommener Grundsätze würden die Schulden, womit diese Gegenstände beschwert seyen, auf dasjenige übertragen, was zum Ersatz gegeben werde.“

„Es verstehe sich, daß das Reich auf jede Art von Ansprüchen, von welcher Natur sie auch seyen, selbst auf die Befugniß verzichte, Titel zu führen, welche auf den cedirten Gegenständen beruhen könnten.“

„Die nämlichen Verzichtleistungen würden auch für das Gebiet und zu Gunsten der mit der französischen alliirten Republiken Statt haben.“

„Der Deputation werde nicht entgehen, daß diese vorgeschlagene Puncte die einzigen seyen, welche eine feste Ordnung der Dinge, und einen soliden Frieden, so wie die beyde Nationen ihn wünschen müßten, bewirken könnten.“

„Ohne Zweifel habe man nicht nöthig, einen Vorbehalt in Rücksicht besonderer Forderungen (repétitions particulières) an Geldsummen, beweglichen Gütern (mobilieres) oder andern Prästationen beyzufügen, welche der französischen Republik gegen verschiedene Stände zustehen dürften; es sey hier blos von dem die Frage, was das deutsche Reich betreffen könne, keineswegs aber von einzelnen abgeschlossenen Verbindlichkeiten (obligations particulièrement contractés) und welche ihrer Natur nach dem Reiche fremd seyen.“

„Die bevollmächtigten Minister der französischen Republik könnten keine gegründeten Einwürfe gegen Forderungen vorsehen, welche so

gemäßigt als anständig (convénables) seyen; sie erwarteten eine baldige Antwort; die Zeit des Temportisirens sey verflossen."

Diese viel umfassende und höchstwichtige französische Erklärung erfordere das reifste Nachdenken; Directorium wolle sich daher vordersamst dabey beschränken, dieselbe andurch in Proposition zu stellen, die förmliche Berathung hierüber aber erst alsdann veranlassen, wenn sämmtliche fürtresliche Herren Votanten mit ihren Abstimmungen gefaßt zu seyn, sich geäussert haben würden.

Dermalen wolle Directorium vernehmen, ob die diesseitige Note vom 21ten v. M. und die französische Gegen-Note vom 14ten Floréal (3ten May) der allgemeinen Reichs-Versammlung und den dahier anwesenden betheiligten Herren Particular-Abgeordneten herkömmlichermaaßen mitzutheilen, und davon Remiß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz zu machen sey.

Umfrage.

Kursachsen sey zuvörderst mit denen von dem fürtreflichen Directorio eben geschehenen Anträgen vollkommen einverstanden, und müsse sich übrigens in Ansehung der Erklärung auf die neueste französische Note um so mehr das Protocoll offen behalten, als deren Innhalt nicht nur größtentheils sehr unerwartet, sondern auch von ausnehmend wichtigem Umfange sey.

Oesterreich. Da Oesterreich die dermalige neuere Anträge der französischen bevollmächtigten Minister durch die neuere Note an die kaiserliche Plenipotenz in Erfahrung gebracht hat, so wird man diesseits sich darauf äussern, wenn man diese unerwartete Forderungen in gehörige Ueberlegung und Erwägung gezogen haben wird, und auch bey dieser Berathschlagung, so wie bey den vorigen, das Geschäft, so wie es von dieser Reichs-Friedens-Deputation jederzeit ohne Aufenthalt geschehen ist, zu beschleunigen, mitwirken. Dieses voraus bemerkt, ist man gänzlich mit Kursachsen verstanden.

Bayern. In Betreff sowohl der Communication an die Reichs-Versammlung und die Particular-Abgeordneten, als der Offenbehaltung des Protocolls, mit den vorhergehenden Votis verstanden.
Würzburg. Völlig mit den vorhergehenden Votis.
Bremen. Gleichfalls mit den vorhergehenden Votis einverstanden.
Hessen-Darmstadt. Gleichfalls.
Baden. Eben so.
Augsburg. Deßgleichen.
Frankfurt. Similiter.
Kurmainz. Pariter.

CONCLUSUM.

Daß der allgemeinen Reichs-Versammlung und den dahier anwesenden betheiligten Herren Particular-Abgeordneten 1) die diesseitige Note vom 21ten April und die französische Gegen-Note vom 14ten Floréal (3ten May) herkömmlichermaaßen mitzutheilen, auch dießfalls das gewöhnliche Remiß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz zu erlassen, und von dem Directorio sub reservatione solita zu besorgen sey.

Legebantur die Aufsätze an die allgemeine Reichs-Versammlung [180] — (Siehe die hundert und achtzigste Beylage) — und an die kaiserliche Plenipotenz [181] — (Siehe die hundert und ein und achtzigste Beylage.)

D. D. Subdelegati fänden bey diesen Aufsätzen nichts zu erinnern.

CONCLUSUM.

Daß solche zu expediren, und an die Behörden zu befördern seyen.

---

1) Dictatum per Moguntinum Rastadii 7mo Maji 1798.

Die Reichs-Friedens-Deputation theilt den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten andurch die unterm 21ten April an die französische Gesandtschaft erlassene Note, dann die unterm 14ten Floréal (3ten May) hierauf erfolgte französische Gegen-Note zu ihrer Nachricht mit.

Rastatt, den 6ten May 1798.

§. 113.

Anzeige geschehener Legitimationen.

Directorium zeigte an: Bey demselben hätten sich legitimirt:

Am 20ten April.

Von wegen des Herrn Fürstbischoffs von Corvey, Herr geheimer Rath Freyherr von Hertwich.

Am 24ten April.

Von wegen des Herrn Reichsgrafen von Leiningen-Westerburg, Herr Hofrath Nonne.

Am 4ten May.

Von wegen des Reichsprälatischen Collegii in Schwaben, Herr Philipp von Schäfer, Kanzler der Abtey Kaisersheim, und Herr Eugen von Seyfried, Reichsstift Salmansweilischer Oberamts-Rath.

Quibus discessum.

SESSIO QUADRAGESIMA QUARTA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse, den 11ten May 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Löben.
Ex parte Oesterreich: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte Bayern: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern. Herr Schmid.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 114.

Die französische Note vom 14ten Floréal (3ten May) betreffend.

Directorium wolle nunmehr in der in §. 112. in Proposition gestellten Materie das Protocoll öffnen, und vernehmen, was auf die französische Note vom 14ten Floréal (3ten May) werde geäussert werden.

Umfrage.

Kursachsen. Die Ueberlassung des linken Rhein-Ufers an Frankreich hat die Reichs-Friedens-Deputation nur unter gewissen, ganz bestimmten Voraussetzungen anerkannt.

Staatl. Bibliothek Regensburg

Eine derselben ist ausdrücklich darauf gerichtet, daß die Republik ausser der Ueberlassung deutscher Reichslande jenseits des Rheins sonstige Forderungen und Ansprüche von irgend einer Art an das Reich nicht mache. In Ansehung dieser Voraussetzung haben sich die französischen Minister in der Note vom 19ten Germinal (8ten April) geäussert, sie würden im weitern Gange der Unterhandlungen nichts von dem beseitigen, was gerecht ist, und mit dem gemeinschaftlichen Interesse übereinstimme, welches denn auch voraussetze, daß sie ihrer Seits keine andere als zuläßige Forderungen machen würden. Nun gewährte zwar diese Erklärung der Deputation keine völlige Beruhigung. Sie ist indeß doch immer so beschaffen, daß man glaubte, höchstens nur solchen weitern Anträgen entgegen sehen zu dürfen, von denen es zweifelhaft seyn mögte, ob sie auch mit dem Vortheil beyder Nationen sich vereinbaren liessen. Und da in der Note vom 22ten Pluviose (10ten Februar) gesagt wird:

La cession de ce qui est *au-de-là du Rhin* voila la base, l'indemnité sur la rive droite viola la conséquence;

so schien es, daß von Ansprüchen auf Gegenstände, die sich diesseits des Rheins befinden, ganz keine Frage seyn könnte.

Eben so unerwartet als höchst traurig ist es daher gewiß für die Deputation, in der gegenwärtig zur Berathschlagung kommenden Note der französischen Bevollmächtigten vom 14ten Floréal (3ten May) neue Forderungen vom größten Umfange, und sogar solche zu finden, die jeden Deutschen, in dessen Herzen das Gefühl für die freye Existenz seines Vaterlandes noch nicht ganz erloschen ist, erschüttern müssen.

Betrachtet man sie mit ihren, immer nur zum Theil zu übersehenden, zerstörenden Folgen, so läßt sich mit vollem Grunde behaupten, daß die Aufopferungen, welche dermalen verlangt werden wollen, in Beziehung auf das Reich im Ganzen, an Wichtigkeit selbst jene übertreffen, zu deren Anerkennung sich die Deputation vorhin gedrungen sah, und welche sie als den schmerzlichen, aber auch äussersten Preiß

ansah,

ansah, wofür dem Reiche der Friede zu erkaufen sey. Künftige Sicherheit war dabey der vorzüglichste Gesichtspunct. Und nunmehr werden Bedingungen vorgelegt, die eben diese Sicherheit für die Zukunft offenbar untergraben müßten. Was könnte, wenn man sie nicht erwarten darf, der Zweck des Friedens seyn?

Der Antrag, daß die Festungen Kehl und Kastel, ingleichem 50 Acker Landes, der ehemaligen Brücke von Hüningen gegenüber, an die Republik überlassen werden möchten, stehet selbst mit den französischer Seits feyerlich geschehenen Erklärungen und geäusserten Absichten im Widerspruche.

Die Note vom 9ten Pluviose (28ten Jänner) enthält über den Grund, warum der Rhein zur Gränze verlangt werde, zwey sehr klare Stellen: In der ersten heißt es:

La surêté (de la République) exige les limites du Rhin, la *tranquillité de l'Empire* sollicite encore plus vivement *ces limites.*

Und in der andern wird versichert, die Forderung beruhe

sur un motif commun aux deux puissances, *celui de pourvoir par des limites invariables à leur tranquillité future.*

Der Zweck bey Proposition des Rheins zur Gränze war also dieser, sie unveränderlich zu machen, und eben dadurch die Ruhe desto sicherer für die Zukunft zu erhalten. Der jetzt an die Deputation gelangte Antrag ist dieser Absicht ganz entgegen. Nach selbigem würde der Rhein aufhören, die Gränze zu bestimmen; und es entstünden auf der rechten Seite desselben mehrere Berührungs-Puncte, die der Erhaltung der Ruhe höchst ungünstig seyn müßten. Erwäget man endlich die verlangten Ueberlassungen in der Eigenschaft von festen Plätzen, wozu auch wohl das begehrte Terrain bestimmt seyn mag, so ist die Gefahr, welche damit für das innere Deutschland über kurz oder lang verbunden seyn würde, zu einleuchtend, als daß weiter darüber etwas zu sagen nöthig seyn sollte.

Die Abtragung der Festungswerke von Ehrenbreitstein wird gefordert, ohne daß man sich französischer Seits zu etwas ähnlichem erbietet. Es kann also diese Proposition als eine solche nicht angesehen werden, wobey auf das gemeinschaftliche Interesse beyder Nationen Rücksicht genommen worden ist.

Da man die Wiederherstellung der Brücke zwischen den beyden Breisachs in zwey Reichs-Friedens-Schlüssen gewiß aus wohl überlegten Gründen für nachtheilig angesehen hat, so ist wohl anzunehmen, daß derselben auch noch ferner nicht unerhebliche Bedenklichkeiten entgegenstehen.

Bey Völker-Verträgen hat man den in der Natur der Sache liegenden Grundsatz immer als Regel befolget, daß Flüsse, die man zu Länder-Gränzen annimmt, den Paciscenten zur Hälfte und jedem derselben auch die in seiner Hälfte befindlichen Inseln verbleiben. Ein anderes bey dem Rhein festzusetzen, kann wohl um so weniger zugestanden werden, als bekanntlich dessen Inseln nicht nur wegen der Menge und ihres reichen Ertrags, sondern auch in militärischer Hinsicht von ausnehmender Wichtigkeit sind.

Bey den wegen der Schiffahrt auf dem Rhein, und in Ansehung der droits de péage et de douanes geschehenen Anträgen, welche auf den ganzen deutschen Handel den wesentlichsten Bezug haben, treten so mannichfaltige Local- und andere höchst wichtige Rücksichten ein, daß ohne deren vorgängige, gründliche Erörterung, auf etwas einzugehen, kaum rathsam seyn mögte. Diese Erörterung würde aber von eigends dazu zu bestimmenden Sachverständigen vorgenommen werden müssen. Sollte man daher nicht darauf antragen können, daß dieser Punct zu einer besondern Commercial-Uebereinkunft zwischen beyden Staaten ausgesetzt, und einstweilen alles in statu quo gelassen werde.

Eine Vereinigung in Betreff des Leinpfades (chemin de hallage) scheint keinen sonderlichen Schwierigkeiten unterworfen zu seyn, wenn man voraussetzt, daß auf beyden Seiten des Rheins, da, wo es ohne

Inconvenienz geschehen kann, ein Gleiches mit möglichster Beschränkung des Terrains Statt finden, auch diese Einrichtung sonst keine Veränderung in Ansehung des Eigenthums, der Gerichtsbarkeit und der Oberbotmäßigkeit hervorbringen soll.

Unter die Besitzungen auf dem linken Rhein-Ufer, für welche auf dem rechten Ufer Vergütungen Statt finden sollen, rechnen die französischen Minister nunmehr auch dasjenige, was die unmittelbare Reichs-Ritterschaft inne hat. Es ist aber nicht abzusehen, aus welchen Gründen man ihre Güter und Zuständigkeiten für etwas anders, als für solches Privat-Eigenthum halten könne, dessen Unverletzlichkeit in der Note vom 19ten Germinal (8ten April) zugesichert worden ist.

Vermuthlich beruhet die wegen der Reichs-Ritterschaft geschehene Aeusserung nur auf einer irrigen Beurtheilung ihrer Verhältnisse zum Reich. Es wird um so nothwendiger seyn, die vorgefaßte Meynung dieserhalb zu berichtigen, als das Beharren auf derselben mit unabsehlichen Schwierigkeiten verbunden seyn würde, und der Gegenstand von ungemein großem Umfange ist.

Daß Schulden, welche auf Ländern haften, die durch einen Friedens-Schluß unter eine andere Botmäßigkeit kommen, von derjenigen Macht zu übernehmen sind, die solche Lande erhält, ist nicht nur der Natur der Sache angemessen, sondern man hat diesen Grundsatz auch allgemein, und noch zuletzt in dem Tractat zu Campo Formio befolgt. Die vorgeschlagene Uebertragung der auf überrheinischen deutschen Landen versicherten Schulden auf diejenigen Besitzungen, welche zu Entschädigungen auf der rechten Seite des Rheins bestimmt werden mögten, streitet dagegen mit allen Regeln des Rechts und der Billigkeit, und wäre ohnehin bey der bekannten Lage der Dinge in der Anwendung ganz unmöglich. Man darf daher erwarten, daß bey einer hinlänglichen Auseinandersetzung der Rechts-Gründe und der unübersteiglichen Schwierigkeiten, die sich dem dieserhalb geschehenen Antrage

entgegenstellen, die französische Minister auf demselben weiter nicht zu bestehen, gemeynt seyn werden.

Es haben besagte Minister in ihrer Note auch der Renunciationen gedacht, welche sie in Beziehung auf dasjenige verlangen, was der Republik von dem deutschen Reiche überlassen werden mögte. Um so nöthiger ist es, daß man auch diesseits auf ausdrückliches Anerkenntniß dessen beharre, was in den am 3ten März übergebenen 18 Puncten sub Nro. 3. angetragen worden ist; wie denn überhaupt die französische Gesandtschaft nochmals zu ersuchen seyn wird, in Ansehung dieser sämmtlichen Puncte, in so ferne man sie noch gar nicht, oder nicht auf eine hinlängliche, beruhigende und bestimmte Art beantwortet hat, sich nunmehr zu erklären, da dieses zu Beförderung des Friedens-Geschäfts schlechterdings erforderlich sey. Damit der Zweck desto eher erreicht werde, ist es rathsam, die Gegenstände, auf welche noch eine Erklärung oder Erläuterung nöthig ist, aus jenen 18 Puncten auszuheben, und sie allenfalls unter sachdienlichen Bemerkungen zur Erledigung vorzulegen.

Nach Vorausschickung alles Obigen, stimmt Subdelegatus dahin: in der den französischen bevollmächtigten Ministern zu ertheilenden Antwort sind unter Beziehung auf die bekannten Voraussetzungen und unter deren nochmaligen Wiederholung die wichtigen Gründe, welche den auf Ueberlassung der Festungen Kehl und Kastel, imgleichen 50 Acker Landes der ehemaligen Brücke von Hüningen gegenüber, so wie auf Abtragung der Festungswerke von Ehrenbreitstein und Wiederherstellung der Brücke zwischen den beyden Breisachs, nicht minder auf Cession sämmtlicher im Rhein liegenden Inseln gerichteten, auch wegen der Besitzungen der Reichs-Ritterschaft auf dem linken Rhein-Ufer, und in Ansehung der auf den deutschen Landen jenseits des Rheins haftenden Schulden, in der Note vom 14ten Floréal (3ten May) geschehenen Anträgen entgegenstehen, in zweckdienlicher Weise zu eröffnen; und es ist, daß man darauf nicht einzugehen vermöge, unter Bezeigung

alles Vertrauens auf die Gesinnungen von Mäßigung und Gerechtigkeit des französischen Gouvernements, zu erklären. In Betreff der Propositionen aber, welche die Schiffahrt auf dem Rheine, die droits de péage et de douanes und den Leinpfad (chemin de halage) zum Gegenstande haben, könnte man im Hauptwerke sich vielleicht nach dem diesseitigen Vorschlage äussern; jedoch wird Subdelegatus auch gerne demjenigen beytreten, was in den nachfolgenden fürtreflichen Votis dieserhalb etwa noch weiter für dienlich erachtet werden mögte.

In der an die französische Gesandtschaft, nach vorgängigem Einverständniß zwischen der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz und der Reichs-Deputation zu bringenden Note, wird übrigens auch das Erforderliche in Ansehung der obermeldeten 18 Puncte in Obacht zu nehmen seyn.

Oesterreich hat bisher noch in seinen sämmtlichen Abstimmungen den eifrigsten Wunsch zu einem billigen und dauerhaften Reichs-Frieden zu erkennen gegeben; zugleich aber auch in seiner reichsständischen Eigenschaft sich verpflichtet gesehen, ausdrücklich dahin anzutragen, daß die Reichs-Verfassung erhalten, selbe im Ganzen keine, der einzelne Besitzstand aber so wenig als möglich einige Veränderung leiden möge, und man hat sich im Vertrauen auf die Gerechtigkeit der französischen Republik um so mehreres geschmeichelt, zu diesem großen Zweck gelangen zu können, als in den bisherigen Noten der französischen bevollmächtigten Minister die vielfältige Zusicherung enthalten ist, daß die Absicht sey, den künftigen Frieden auf Grundsätze zu bauen, welche gerecht, dem Interesse der beyden Staaten angemessen und nützlich wären, auch die künftige Ruhe und Sicherheit befestigen würden.

Wie sehr mußte man daher betroffen seyn, als man in der Note der französischen bevollmächtigten Minister vom 14ten Floréal (3. May) welche zur heutigen Berathschlagung ausgesetzt ist, solche Forderungen wahrnahm, welche so unerwartet als erschütternd sind, und anstatt dem deutschen Reiche die so sehr erwünschte und gesuchte Ruhe, auch Sicher-

heit zu verschaffen, nichts als eine offene, unsichere und ausser allen Vertheidigungsstand gesetzte Gränze übrig lassen, auch in dem Innern eine solche Zerrüttung vorbereiten, welche den ganzen Umsturz dessen Verfassung herbeyführen.

Noch war bey den Friedens-Schlüssen ein allgemeiner Grundsatz, daß, wenn zwischen zweyen Staaten durch Flüsse die Gränzen bestimmt worden sind, alsdann hierunter jedesmal die Mitte des Laufes derselben verstanden wurde, und nach diesem Maaßstabe und Verhältnisse hiernächst auch die Vertheilung der darinn gelegenen Inseln geschah; sämmtliche französische Noten, worinn bisher von Bestimmung der künftigen Gränzen zwischen Deutschland und Frankreich die Rede war, thaten nur vom Rheine und dessen Laufe im Allgemeinen Erwähnung, auch änderten sie diese Sprache nicht, als in denen dagegen übergebenen Reichs-Deputations-Schlüssen, um deshalb allem Mißverständnisse zuvorzukommen, ausdrücklich bemerket worden ist, daß hierdurch nur die Mitte dieses Stroms nach den allgemeinen Begriffen verstanden werden könne; vielmehr wurde solches in der Note vom 25ten Ventose (15ten März) als bekannt angenommen.

Man konnte demnach nicht erwarten, daß nunmehr erst, wie solches in der in Frage stehenden Note geschehen ist, die sämmtlichen Inseln des Rheins (welche einen neuen Vergrößerungs-Gegenstand in Territorial- Commercial- und Militär-Betrachte ausmachen) würden angesprochen werden, und man darf sich die gewisse Hoffnung nicht versagen, daß auf die dagegen zu machenden nachdrucksamen Vorstellungen, wozu Subdelegatus ausdrücklich anzutragen sich verpflichtet findet, die verdiente, an sich schon billige und ganz zuverläßig zu erwartende Rücksicht in der Art werde getragen werden, daß es hierinn bey dem bisherigen ununterbrochenen völkerrechtlichen Herkommen verbleibe.

Wenn aber schon die Forderung sämmtlicher Inseln des Rheins das äußerste Befremden erregen mußte, so mußte solches noch mehr

wachsen, daß in der mehr angezeigten Note selbst auf dem rechten Ufer des Rheins mehrere feste Puncte und Anordnungen, besonders das Fort Kehl, dann Kastel bey Mainz gefordert, und über dieses annoch die Schleifung von Ehrenbreitstein verlanget werden.

Wenn mit diesen neuen Forderungen der Innhalt sämmtlicher französischen Noten verglichen wird, so findet sich nicht allein darinn keine Spur davon, sondern die in solchen ertheilte feyerliche Zusicherungen enthalten hievon das Gegentheil.

Um nicht durch Aushebung sämmtlicher Stellen, welche dieses begründen, zu weitläuftig zu werden, so will man hievon nur folgende anführen:

In der französischen Note vom 9. Pluviose (28ten Jänner) heißt es: „La sureté exige les limites du Rhin: la tranquillité de l'Empire sollicite encore plus vivement ces limites — motif commun aux deux puissances celui de pourvoir par des limites invariables à leur tranquillité future.“

In der Note vom 15. Pluviose (3ten Februar) wird der Rhein als Gränze base juste, convenable, utile aux deux Etats genannt.

Desgleichen in der Note vom 2. Ventose (20ten Februar) base convenable et nécessaire, qui garantit encore la tranquillité future des deux Etats.

Damit stimmet auch die französische Note vom 14. Ventose (4ten März) überein, wo, da vom Rhein als Friedens-basis die Rede ist, ausdrücklich beygesetzt wird: „La convenance, la justice, la nécessité en ont été demontrées dans les notes précédentes, l'intérêt commun des deux Etats la réclame.“

Desgleichen wird in der Note vom 7. Germinal (27ten März) annoch die Versicherung gegeben: Que la République française n'écartera rien, de ce qui sera juste et concordant avec l'intérêt commun des deux Nations.

Diese Erklärungen sind viel zu bestimmt, als daß sie noch dem mindesten Zweifel Raum geben könnten, nachdem man französischer Seits auf die Feststellung des Rhein-Stroms zur Gränze zwischen den beyderseitigen Staaten so fest bestanden ist, das hieraus entspringende gemeinschaftliche Interesse, und die mit solchem verbundene wechselseitige Vortheile so sehr erhoben, und diese Maasregel als das einzige Mittel dargestellet hat, worauf die beyderseitige künftige Sicherheit gegründet werden könnte, und wodurch allein die sämmtlichen Inconvenienzen aufgehoben würden, welchen alle Gränzen, die nicht von der Natur vorgezeichnet seyen, unterlägen, (Note vom 2. Ventose, 20ten Februar); so ist nicht wohl begreiflich, wie man nunmehr im Widerspruche mit diesem Systeme sogar noch die Forderungen auf das rechte Rhein-Ufer auszudehnen, und allda auf Abtretungen anzutragen vermag, die, anstatt dem deutschen Reiche die so sehr angerühmte Sicherheit zu gewähren, ihm vielmehr einen zum beständigen Angriff bereiteten Nachbarn zeigen. Oesterreich kann daher auf keine Art auf diese Abtretungen sich einlassen, und muß hier ebenfalls auf den dagegen einzulegenden nachdrucksamsten Vorstellungen ausdrücklich bestehen; so wie man auch nicht vermuthen kann, daß man französischer Seits auf der Schleifung der Festung Ehrenbreitstein verharre, und dem übrigens von allen Vertheidigungs-Anstalten ganz entblößten deutschen Reiche den geringen Schutz, welchen diese Festung annoch zu leisten vermag, entziehen werde; wo hingegen das linke Rhein-Ufer durch einige Reihen der wichtigsten Festungen jedem, obwohl auf keine Art sich denkbaren Versuch, einen undurchdringlichen Damm entgegensetzet.

Bisher ist es noch unausgesetzt beobachtet worden, daß, wenn die Abtretung eines Landes oder Theils desselben zur Bedingniß des Friedens geworden ist, mit solchem auch die auf diesem Lande haftende Schulden an den neuen Besitzer übergegangen sind, wenn nicht besondere Umstände hievon eine Ausnahme gemacht haben; es ist aber bereits

der

der Verlust der in Frage stehenden Länder für das Reich eine so tiefe Wunde, und sie wird noch durch die Forderung, daß die auf dem linken Rhein-Ufer Verlierenden auf dem rechten einigen Ersatz erhalten sollen, auf einen so hohen Grad vermehrt, daß solcher auch mit der äussersten Anstrengung kein vollkommenes und ausgiebiges Genügen wird geleistet werden können.

Nach der französischen Note vom 22. Pluviose (11ten Februar) wird verlangt, daß die Domainen der Fürsten, welche die Landes-Hoheit gehabt haben, künftig Domainen der Republik seyen, und folglich auch als ein Gegenstand der Schadloshaltung betrachtet werden. Gegen alles Vermuthen aber setzet nun die neueste französische Note vom 3ten dieses (14. Floréal) gleichfalls die unmittelbaren Adelichen in die Cathegorie der Fürsten und Reichsstände, von welchen alles, was ihnen auf dem linken Rhein-Ufer zugehört, auf das rechte übertragen, und von denen sogar die Schulden, womit diese Gegenstände beschweret sind, auf dasjenige, was zum Ersatz gegeben wird, geleget werden sollen.

Zuverläßig war den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik die Eigenschaft der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft unbekannt, da selbe den Reichsständen zugesellet wird, wohin sie jedoch nicht gehöret, und da auch selbst ihre Besitzungen von verschiedener Beschaffenheit sind. Wenn demnach schon die Uebernehmung der Schulden von den Fürsten eine unerträgliche Last für das rechte Rhein-Ufer würde, so ist es dagegen ganz ausser Stand gesetzt, weder den unmittelbaren Adelichen die angetragene Entschädigung zu leisten, und noch weniger sich mit dessen Schulden auf dem linken Rhein-Ufer zu beladen.

Subdelegatus muß demnach auch in Ansehung dieser neuen Zumuthungen erklären, daß Er sich hierauf auf keine Art einzulassen vermöge, und findet nöthig, daß hierüber den französischen bevollmächtigten Ministern die nachdrucksamste Vorstellungen gemacht, und die hierbey eintretenden wichtigsten Beweggründe angewendet werden, damit

diese und die dahin Bezug habenden Forderungen aufgegeben werden mögen.

In Rücksicht der freyen Schiffahrt auf dem Rheine und künftiger Einrichtung der Zoll-Gebühren will sich Oesterreich ganz gerne demjenigen anschliessen, was diese Reichs-Friedens-Deputation deßhalb anzugehen gut finden mag, wobey es sich jedoch ohnehin verstehet, daß sich hierbey in den Schranken, welche die neueste Reichs-Instruction ad I. Lit. h. vorschreibet, gehalten werde, auch keine Verfügung von immer einer Art, die in die Hoheits-Rechte eines souverainen Staats einschlägt, bey der Reichs-Friedens-Deputation der Gegenstand einer Berathschlagung oder Entscheidung seyn könne.

Uebrigens muß Oesterreich sich auch allhier wieder auf jenes beziehen, was in der 25ten, 28ten, 32 und 34ten Sitzung über die bisher in Berathschlagung gestellte Gegenstände, und insbesondere in Betreff des Eigenthums und der Religions-Verhältnisse der Innwohner des linken Rhein-Ufers, in Rücksicht der Versorgung aller Individuen nach ihren Verhältnissen — wegen denen, welche ihre Wohnsitze verlassen, auch ihre besondere Meynungen hatten, dann in den Sitzungen 35, 38. und 39, in Betreff des Entschädigungs-Puncts ad protocollum geäussert worden ist; und behält sich ulteriora ausdrücklich bevor.

Bayern. In der Note vom 3ten May (14ten Floréal) ist den bevollmächtigten französischen Ministern noch nicht gefällig gewesen, auf alle in der Reichs-Friedens-Deputations-Note vom 2ten März articulirte Sätze und Puncte eine gleichfalls articulirte Antwort zu ertheilen. Dadurch, daß oft durch einen Ausdruck zugleich Unterabtheilungen anderer Puncte berührt, viele, als Nro. 2, 8, 11, 12, 13, 14, 17, 18. ganz übergangen, und manche in andere Gesichtspuncte gestellet, zu ganz neuen unerwarteten Forderungen werden, muß die allerseits so sehnlich gewünschte schnellere Fortschreitung des Geschäftes nothwendig gehemmt werden; Subdelegatus bestehet also überhaupt noch auf dem Wunsch, daß der punctatim articulirende Weg des Unterhandelns jedem andern

vorgezogen werden möge. Indessen aber kann Er nicht umhin, die Haupt-Anstände gegen die vielumfassende und höchstwichtige Erklärungen und Forderungen dieser Note zu berühren, ungeachtet dieselben von den französischen bevollmächtigten Ministern als gemäßigt und anständig und zwar dergestalt angegeben werden, daß sie sogar nicht einmal gegründete Einwürfe vorhersehen, welche dagegen gemacht werden könnten.

Gemeinschaftliche Schiffahrt.

Das gemeinschaftliche Schiffahrts-Recht auf dem Rhein ist wohl ohnehin den ryswickischen und badenschen Friedens-Schlüssen gemäß, nur aber könnte durch das, was in der Deputations-Note Nr. 16. angeführt wird, der vollständige Zweck dieser Freyheit erhalten werden.

Wenn nämlich die wechselseitigen Commercial-Verhältnisse näher bestimmt, und die Rhein-Schiffahrt nicht nur so weit als der Rhein die Gränze zwischen Deutschland und Frankreich ausmacht, sondern durch gemeinsame Uebereinkunft mit der batavischen Republik festgesetzt wird.

Dann bekannt ist es, daß vor dem gegenwärtigen Krieg der Rhein-Handel durch holländische Schiffer bis Kölln, von da aus höher hinauf durch deutsche geführt wurde. Die holländischen Schiffer bildeten eine eigene Gilde, welche aus fünfzig Theilnehmern bestand; alle holländische Waaren wurden von diesen bis Kölln zum Stappel gebracht, und mußten daselbst, vermöge des Stappelrechts, ausgeladen werden; ihre Rückfracht nacher Holland bestand aus deutschen Producten. Die Mannheimer, Mainzer und Köllner Schiffer luden jene holländische Waaren wieder auf, und brachten sie weiter nach Mainz, Mannheim ꝛc. zum Handelsverkehr mit dem übrigen Deutschland, bey welchen Schiffern dann die vertragsmäßige sogenannte Rhein-Rang-Schiffahrt Platz hatte.

Droits de péages und Douanen.

Wenn dabey die künftige Unterdrückung der Rhein-Zölle dem Handel große Vortheile verschaffen könnte, so kann doch so leicht und unbestimmt im Ganzen hin etwas Neues durch Droits de Douane (Consumo-Mauthen) die man bishero am Rhein gar nicht hatte, allgemein ohne Unterschied und in jedem größeren oder kleineren am Rhein liegenden Staat, nicht eingeführt werden.

Alle Abgaben dieser Natur sollten nicht so fast den Hauptzweck haben, Cameral-Gefälle zu seyn, mithin blos Geld in die Cassen zu bringen, sondern vielmehr sollten sie nebst Deckung der Unkosten, die der Staat in Commercial-Hinsichten auf Leinpfade, Straßen, Brücken und nöthiges Personale zu machen hat, ein Mittel werden, wodurch der Staat zum Besten seiner Bürger, zur Aufnahme eigener Manufacturen und Fabriquen, und zur Belebung der Industrie das Commercium leiten könne. Durch gänzliche Abhaltung dieses oder jenes Waaren-Artikels, durch Erleichterung des Eintritts von dem einen durch Erschwerung bey dem andern, je nachdem es Selbsterzeugung oder Bedürfniß roher oder verarbeiteter, Hinhaltung entbehrlicher oder Herbeyziehung unentbehrlicher Waaren erfordert, können und sollen die Mauthen ein solches Mittel werden. Nun aber, da sie auf dem ganzen Rheinstrom am rechten und linken Ufer gleich seyn, auch niemal ohne beyderseitiger Einwilligung geändert werden sollen, so läßt sich nicht wohl begreifen, wie bey so vielen am rechten Ufer liegenden kleinern und größern Staaten, die noch überdieß so viele kleinere oder größere Staaten neben und hinter sich liegend, mithin so verschiedene Interesse, Hinsichten und Bedürfnisse haben, dieses durch einen Federstrich möglich sey.

Das Reich in corpore kann auch für die Stände in individuo hierüber nichts, am wenigsten allgemeine Tarifen verfügen, dann es würde dadurch jedem einzelnen Mitstand in das Innere seiner Industrie und Policey-Regie unberechtigt eingreifen. Der Wunsch über einem

jeden Land angemessene Mauth-Tarifen und deren Unabänderlichkeit, kann daher nur durch besonders abzuschliessende Commercial-Verträge erreicht werden. Der noch höhere physiokratische Wunsch aber allgemeinerer Schiffahrts-Freyheit auf allen großen Flüssen Deutschlands kann seiner sublimen Erfüllung vielleicht nach tausend zu überwindenden Schwierigkeiten dann erst näher gebracht werden, wenn das Vaterland von den tiefen Wunden, die ihm der verheerende Krieg geschlagen hat, einst geheilt seyn wird; dann Cultur, Industrie und Handel sind nur Kinder des Friedens.

Neue Forderungen an der Basi.

Das neue und ganz unerwartete Begehren der französischen bevollmächtigten Minister, die Feste Kehl mit dessen Territorium, die von Kastel und dessen Zugehör, die Herstellung der Commercial-Brücke von Breisach, nebst einer bestimmten Anzahl Morgen Landes an der Hüninger alten Brücke, und endlich die gesammte Inseln des Rheins als Eigenthum der französischen Republik zu fordern, ohne Unterschied, ob die Landeshoheit bey diesen Inseln durch eine Mittel-Linie getheilt, oder ob sie wohl gar näher am rechten Ufer gelegen, vielleicht nur durch Altwässer oder künstliche Gräben gebildet seyen, mithin zur rechten Seite gehören, dieses Begehren muß offenbar mit dem Begriff einer in dieser ganzen Unterhandlung so feyerlich aufgestellten natürlichen Gränzlinie in auffallendem Widerspruch stehen.

Bis auf diesen Augenblick konnte nach dem schlichten Sinne vorgängiger Aeusserungen nichts anders nur vermuthet werden, als daß der künftig zwischen beyden Nationen als Gränze anzunehmende Fluß zur Hälfte unter deutscher Botmäßigkeit verbleiben sollte, und so hat man sich auch diesseits im ersten Puncte der Note vom 2ten März ausgedrückt, und dabey auf die Artikel des Ryswicker und Badner Friedens hingewiesen. Der Rhein wäre allerdings eine reine natürliche Linie, nun aber würde er ein natürliche und künstlich gemischte.

Wenn die französische Nation nicht zur Vergrößerung, sonder nur zur größern Sicherheit das, was sie nun als Ampliation der ausgesprochenen Linie verlangt, nöthig findet, was bleibt dann der verminderten kleinen, zugeschnittenen deutschen Nation zu ihrer Sicherheit entgegen?

Die Vorsicht wird fernere Kriege abwenden, aber zwischen spätern Enklen sind sie möglich; in einem solchen Falle dürfte die französische Macht die Gränzlinie, den Rhein, nicht erst passiren, sie hätte ihn ja schon in der That passirt. Die Sache ist zu sehr von selbst sprechend, als daß nicht gehofft werden sollte, die französischen bevollmächtigten Minister werden von diesem Verlangen abstehen, und dafür jede andere reservirende Auswege und Vorsichten eintreten zu lassen geneigt seyn, durch welche eben so gut beyde contrahirende Mächte über reciprocirliche Sicherheit möglichst beruhigt werden können.

Güter der Immediaten.

Ferner war nicht zu erwarten, daß man denen hinzulassenden Staaten und sogenannten Domainen, welche am linken Theil des Rheins von Ständen bishero regiert und besessen worden sind, auch die Güter der Immediaten beygesellen, und selben ganz gleiche Ansichten beylegen würde; ja es giebt dort noch Güter, die zwar fürstlichen Personen gehören, aber keine fürstliche, ja nicht einmal oft unmittelbare Güter sind.

Die ersteren nun, die Unmittelbaren, sind keine Souverainetäten; die Immediati sind keine wahre Landesherren, keine Stände des Reichs; sondern sie unterscheiden sich von dem mittelbaren Adel des Reichs dadurch, daß sie unmittelbar, wie es der Ausdruck ihrer Benennung von selbst mit sich bringt, unter Kaiser und Reich stehen, und keiner Landeshoheit irgend eines Reichsstandes unterworfen zu seyn, den Besitzstand haben; sie selbst maßen sich keiner höhern Herrlichkeit an; und ihre Eigenthums-Rechte, welche mit den französischen Gesetzen noch verträglich sind,

verlangen sie selbst ferner noch, wie jeder andere Eigenthümer, auf der linken Seite des Rheins fort zu geniessen, und damit, als ihrem wahren Eigenthum, verfahren zu können. Sie können also in Ansehung des Realitäten-Verlustes, der aus den jetzigen französischen Gesetzen sich ergiebt, auch nicht mehr Entschädigung erwarten, als jeder andere Gutsbesitzer auf der linken Seite des Rheins. Drückend für sie und äusserst lästig und beschwerend müßte es den Ländern der rechten Seite fallen, wenn ein so beträchtlicher Güter-Ersatz samt den darauf haftenden Schulden denselben aufgesäult würde; er müßte jede anzunehmende Entschädigungsmasse erschöpfen helfen, und mithin den Zweck selbst der Entschädigungen großen Theils vereiteln.

Uebernahme der Schulden.

Eben so und weit empfindlicher noch muß die einstige Entschädigungsmasse ihren Zweck verlieren, wenn die französischen bevollmächtigten Minister darauf bestehen sollten, daß alle auf der linken Seite haftende Schulden ohne Ausnahme, ohne Liquidation ihres Ursprungs und ihrer Natur, ohne Untersuchung der Hypotheken, auf welche sie fundirt sind, mithin Cameral- und wahre Landes-Schulden mit ganz gleichem Maaßstabe gemessen, und Capitale samt Interessen auf die rechte Seite herüber getragen werden sollten.

Man weiß es, leider! daß Gesetze über Privat-Rechte und Eigenthum im Krieg schweigen müssen; wenn man aber im Begriff steht, Friede zu schliessen, und solches nicht unter dem Geklirre der Waffen geschiehet, sollten dann nicht Privat-Gesetze ein lautes Wort sprechen können?

Die Gläubiger sollen mit Capital und Zinnsen auf neue Hypotheken hingewiesen werden, auf solche, die vielleicht schon anderen zur Sicherheit hafteten; die Unterthanen sollen in Entstehung anderer wenig zu findenden fundorum mit Abgaben zu Tilgung neuer Schulden gequält werden, neuer Schulden, die sie nicht gemacht, davon sie kei-

nen Nutzen gehabt haben? Sollten aber die durch Indemnisations-Mittel entschädigte Stände mit ihren Einkünften denen Schuldnern ausweichen, wo bleibt dann Entschädigung auf ein Jahrhundert hin? Deputations-Seits ist dieser Punct in der Note vom 2ten März Nr. 10. ausgedrückt; es läßt sich hoffen, daß die französischen bevollmächtigten Minister ihn, so wie andere ähnliche, zu Gemüth zu nehmen geneigt seyn werden, wie man dann im Friedens-Schluß von Campo Formio schon ein vorhergehendes Beyspiel hat.

Nicht genug bestimmte Gegenstände.

Einige andere Gegenstände der französischen Note erfordern vor der Hand und seiner Zeit noch nähere Bestimmungen; Subdelegatus hat sich beschränkt, die Hauptgegenstände auszuheben, und die Haupt-Einwendungen dagegen anzuführen, und glaubt dahero, „daß neben Aufstellung dieser und anderer in den fürtreflichen Abstimmungen vorkommender Gründe hauptsächlich nochmal auf dem Verlangen articulirter Beantwortung aller nicht beantworteter Puncte bestanden werden müsse, und behält sich anbey, so wie überhaupt auch für das, was das pfalzbayerische Gesamthaus dabey näher angehen könnte, quævis competentia ausdrücklich bevor.“

Würzburg. Die letzte Note der französischen Gesandten vom 14. Floréal (3ten May) entspricht in so fern den mehrmal wiederholten Anträgen der Reichs-Deputation, daß sie einige Erklärung über die Bedingungen und Vorbehalte enthält, unter denen allein die Minderung des Reichs-Gebietes mit ihrer für die Reichs-Verfassung so empfindlichen Folge, um der Erlangung des Friedens willen, nachgegeben worden ist. Die Reichs-Deputation legte in diesen Anträgen den Gesichtspunct zu Grunde, daß durch dieses schwere Opfer alles erschöpft sey, was von dem Reiche zu Erkaufung des Friedens verlangt werden könnte; daß es nur noch darauf ankomme, die Ausdehnung und Umstände dieser Opfer genau zu bestimmen; dann selbst der in allen Communicationen zugesicherten

sicherten Absicht des französischen Gouvernements gemäß, durch Fixirung der Gränze und der übrigen Verhältnisse, die Ruhe, Sicherheit und das wechselseitige Interesse beyder Nationen zu sichern und zu befördern. Unter eben diesem Gesichtspuncte müssen diese gegenwärtig gegebenen Erklärungen betrachtet werden.

Subdelegatus muß aber, eben so, wie die bereits abgelegte fürtrefliche Abstimmungen, bedauren, daß diese so gegründete diesseitige Erwartung nicht erfüllt ist.

Die französische Note fordert die Abtretung aller Rhein-Inseln, eines Districts Hüningen gegenüber, der Festungen Kastel und Kehl und die Schleifung von Ehrenbreitstein.

Die Abtretung aller Rhein-Inseln an Frankreich ist im Widerspruche mit der selbst in der vorliegenden Note stipulirten freyen Schiffahrt des Rheins (navigation commune entre les deux nations) da sie offenbar zur Alleinherrschaft über den Rhein führt; mit der in den bisherigen Noten, namentlich denen vom 9ten und 22ten Pluviose (28ten Jänner und 10ten Februar) enthaltenen Forderung, daß der Rhein der Gränzfluß seyn solle, in welcher Eigenschaft er nach der Analogie der vorgängigen Friedens-Schlüsse und des völkerrechtlichen Herkommens in der Mitte seines Laufs zwischen beyden Nationen abzutheilen wäre; endlich mit dem wechselseitigen Interesse beyder Nationen. Die Inseln sind zum Theil so nah an dem diesseitigen Ufer und so wesentlich durch Natur und Kunst zu dessen Erhaltung angelegt, daß durch ihre Occupation die Gränze zum Nachtheil Deutschlands verrückt, und zu stäten Anständen um so mehr Anlaß gegeben würde, da durch den unstäten Lauf des Rheins die Inseln bald vom rechten Ufer abgerissen, bald wieder mit demselben vereinigt werden.

Votans ist daher mit den fürtreflichen vorhergehenden Abstimmungen einverstanden, daß diese weitere Abtretung einer so großen Strecke des Reichs-Gebietes nicht verwilligt werden könne, sondern vielmehr auf der Abtheilung des Flusses in der Mitte seines Rinnsaals bestan-

den werden müsse, die bereits vorgeschlagen, und, soweit bisher die Rheingränze bestanden hat, durch Friedens-Schlüsse festgesetzt, und durch Observanz bewährt worden ist.

Die Ueberlassung der Festungen Kehl und Kastel, und die Abtretung eines Terrains, Hüningen gegenüber, gäbe Frankreich, der beyderseits angenommenen Bestimmung der Rhein-Gränze zuwider, Besitzungen auf dem rechten Rhein-Ufer, und solche feste Puncte, die nicht sowohl zur Deckung der französischen Gränze, als zum Angriffe auf Deutschland geeigenschaftet scheinen. Die Reichs-Deputation konnte, um den Frieden zu erzielen, Abtretungen des Reichs-Gebiets, so nachtheilig sie auch für die Stärke des deutschen Reichs sind, nachgeben; allein, sie würde es nicht über sich nehmen können, durch eine Bedingung, die Deutschland in eine militärische Dependenz von Frankreich setzt, der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des deutschen Staatskörpers so wesentlich zu vergeben. Die beyderseitige Ruhe und Sicherheit wird viel besser und mit Entfernung aller künftigen Zwiste gesichert seyn, wenn sie auf solchen Verabredungen beruht, die der Billigkeit, der Unabhängigkeit und dem wechselseitigen Interesse beyder Nationen gemäß sind, als durch Veranstaltungen, die für den einen contrahirenden Theil herabwürdigend, und nothwendig als die Veranlassung zu einem stäten Mißtrauen erscheinen müssen.

Subdelegatus glaubt also mit den vorhergegangenen Votis, daß sowohl auf diese Anträge als auf die Herstellung der Breisacher Brücke nicht eingegangen werden könne.

Die Forderung der Schleifung von Ehrenbreitstein ist um so auffallender, da dadurch das deutsche Reich seiner einzigen Schutzwehr am Niederrheine beraubt werden soll, während nach den eben vorgenommenen Anträgen Frankreich zu seiner Sicherung neuer fester Puncte auf deutschem diesseitigen Gebiete zu bedürfen behauptet. Da Frankreich sowohl durch seine bisherige Festungen, als durch die Acquisition des jenseitigen Ufers so gut gegen jeden Angriff gedeckt ist, so

ist es wohl der Billigkeit und der zwischen unabhängigen Nationen nöthigen Gleichheit angemessen, daß auch Deutschland seine noch übrige Gränzfestungen erhalte; und es kann daher die Schleifung von Ehrenbreitstein nicht bewilliget werden, wenn nicht allenfalls durch ein gegenseitiges Anerbieten eine gleiche Beruhigung und Sicherung der deutschen Gränzen gewährt würde. — Unter den Anträgen, in Betreff der Rhein-Schiffahrt, mögte der Vorschlag, in Betreff der Unterhaltung der Leinpfade und des Uferbaues, zwar keinen Anstand erregen, da hiedurch die bisherige Einrichtung beybehalten würde, und diese auch in Ansehung der Führung der Leinpfade, des Eigenthums und der Jurisdiction über dieselbe eingehalten werden müßte. Allein, so nothwendig es seyn wird, über die Schiffahrt des Rheines überhaupt einige neue Einrichtungen zu treffen, weil dieser Fluß, der bisher nur einer Nation gehörte, itzt von zweyen zugleich benützt werden soll, die ganz verschiedene Handelsgrundsätze befolgen, weil die Ufer, die bisher zu dem nämlichen Staate gehörten, itzt zwischen zween abgetheilt werden; eben so nöthig wird es auch seyn, hiebey mit all den Local-Einsichten und all der Vorsicht zu Werke zu gehen, die erfordert wird, um in einem Gegenstand, der so complicirt und delicat ist, als der Zug und die Richtung des Handels und der Schiffahrt, Abänderungen von Einrichtungen zu treffen, die seit Jahrhunderten bestehen, und die den größten Einfluß auf das Gewerbe und den Wohlstand der Länder auf beyden Seiten des Flusses in einer sehr weiten Ausdehnung haben. Denn es ist auch hier um solche neue Einrichtungen zu thun, die bey der veränderten Lage den Vortheil beyder Nationen befördern und versichern sollen. Das Nämliche gilt von den verschiedenen Zoll-Abgaben, deren Einfluß auf Handel und Schiffahrt zu groß, und deren Regulirung um so nöthiger und schwerer ist, je mehr hier neben individuellen Rücksichten auch die Reciprocität der Abgaben und Freyheiten wird beobachtet werden müssen, die nach dem Grundsatze dieses Friedens zwischen beyden Nationen eingehalten werden sollte.

Aus diesen Gründen schließt man sich diesseits dem in der fürtrefflich kursächsischen Abstimmung enthaltenen Antrage an, daß ein förmlicher Commerz- und Schiffahrts-Tractat nach genugsamer Einsicht und Erwägung sobald als möglich angegangen und abgeschlossen, unterdessen aber in diesem Puncte alles in der Lage, wie es bisher gehalten worden, belassen werden mögte.

Die übrigen Anträge der Note beziehen sich sämmtlich auf die 18 Puncte, die der diesseitigen Aeusserung vom 3ten März beygefügt waren. Es wäre, um die eigentliche und wesentliche Ursache der Verzögerung des Abschlusses zu beseitigen, wahrlich zu wünschen, daß einmal durch die Erörterung aller dieser Puncte, die Umstände und die Ausdehnung der Abtretung des linken Rhein-Ufers genau bestimmt würden. Allein, auch dießmal enthält die französische Note die hiezu nöthigen Erklärungen nicht. Die Puncte in Betreff der Religions- und Kirchen-Verhältnisse der überrheinischen Lande — der Sicherheit und freyen Disposition über das Eigenthum und die Zuständigkeiten in diesen Gegenden sowohl für die jenseitigen als die diesseitigen Besitzer, weß Standes sie seyn mögen — der Amnestie mit ihren Folgen — der Versorgung derjenigen, die durch die neue Organisation der an Frankreich kommenden Reichslande ihre Existenz verlieren — der Nichtanwendung von Emigrations-Gesetzen auf jene Lande, die erst durch den gegenwärtigen Frieden von der deutschen unter französische Oberherrschaft kommen — der Verfügungen, die über die aus ältern Tractaten herrührende Elsasser und Lothringer Verhältnisse nöthig sind, — alle diese Puncte sind bisher noch ganz unbeantwortet geblieben. Der Ausdruck, *tout ce qui appartient aux Princes, doit être transféré sur la droite*, ist nicht so bestimmt, daß dadurch das Schicksal der verschiedenen Gattungen reichsständischen Eigenthums, Domainen, Familien-Güter, neu acquirirter Privat-Güter genau und richtig ermessen werden könnte. Die französische Gesandtschaft scheint in dieser Stelle durch den Ausdruck, *la Députation n'ayant jamais pû se dissimuler*, auf dasjenige

hinzuweisen, was durch ihre Erklärungen in vorigen Communicationen, in Ansehung der Besitznehmung der Domainen auf dem linken, und ihres Ersatzes auf dem rechten Rhein-Ufer, der Reichs-Deputation bekannt geworden ist. Solche Erklärungen finden sich in der Note vom 22ten Pluviose (10ten Febr.) Les Domaines des Princes, qui exerçoient la souveraineté, entreront *ainsi, qu'il se pratique en pareil cas* dans le Domaine de la Nation, à qui la cession est faite. Indem hier der zeitherige Gebrauch bey Friedens-Schlüssen zum Grund gelegt wird, der so sehr nach Umständen verschieden ist, solchen Unterschied zwischen öffentlichem Staats-Eigenthum und Privat-Gütern der Fürsten zuläßt, und fast immer sich auf wechselseitige Cessionen und Nachgiebigkeiten bezieht, so wird der Ausdruck: *tout ce qui appartient* nur um so unbestimmter; und Subdelegatus glaubt mit den fürtreflichen vorhergegangenen Votis, daß eine weitere aufklärende Aeusserung zu verlangen sey.

Die Besitzungen der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft können übrigens hier den Domainen der Reichsstände keineswegs gleichgesetzt werden. Ihre Mitglieder sind Privat-Güter-Besitzer. Weder sie noch die Reichs-Ritterschaft im Ganzen haben Souverainetäts-Rechte auszuüben; sondern sie sind Kaiser und Reich ohne Mittel unterworfen, und mit besondern Regalien und Privilegien begabt. Die bestimmte Erklärung der Note vom 19ten Germinal (8ten April) *que la conservation des proprietés des particuliers n'a jamais pû être l'objet d'un doute sérieux*, muß also in Ansehung dieser reichs-ritterschaftlichen Besitzungen ihre volle Anwendung finden; und sie werden ihren Eigenthümern um so sicherer verbleiben müssen, als Güter und Zuständigkeiten der Privaten nach dem europäischen Völkerrechte nie mit dem Domaine de la Nation, à la quelle la cession est faite, vereinigt werden, und die französische Note vom 22ten Pluviose (10ten Febr.) einen solchen Anspruch nur auf die *Domaines des Princes exerçants la souveraineté*, vorbringt. Nach diesen von der französischen Gesandtschaft selbst anerkannten Grundsätzen, kann die Forderung in der gegen-

wärtigen Note nur als ein Mißverstand angesehen werden, der sich heben muß, sobald die wahre Lage der Sachen gehörig vorgelegt seyn wird.

Die Uebertragung der Schulden der cedirten Lande auf die, welche zum Ersatz gegeben werden sollen, ist eine neue Last, die Deutschland aufgebürdet werden soll, und um so drückender, da hierdurch selbst die bey Deutschland bleibende Lande für Summen haften, und ihre Rückzahlung und Zinnsen aufbringen sollen, die weder von ihnen noch für sie aufgenommen worden sind. Recht und Billigkeit widersprechen so sehr dieser Belästigung, als sie dafür sprechen, daß diese Schulden von den Ländern getragen werden, für deren Bedürfnisse sie aufgenommen worden sind, und deren jetziger besserer Zustand und reichlichere Erträgniß für ihre neueren wie für ihre bisherigen Besitzer großen Theils Folgen dieser zu gehöriger Zeit gemachten Anleihen sind. Darum sind auch in allen Friedens-Schlüssen, den ältern sowohl als den neuesten, bey Länder-Cessionen die Schulden immer mit den Ländern, auf denen sie haften, überwiesen worden, und die Reichs-Deputation wird aus diesem Grunde um so mehr auf ihren in den Puncten vom 3ten März Nr. 10. vorgebrachten Verlangen bestehen müssen.

Der Antrag, daß von Seiten des deutschen Reichs auf alle Ansprüche auf die cedirten Lande und selbst auf die Titel entsagt werde, könnte nur in so fern bewilligt werden, als der 3te Punct vom 3ten März, der mit Festsetzung des reciproci eben dieses für Deutschland besagt, zum Grund dieser Verfügung gelegt würde.

Die einzelnen Forderungen der französischen Republik an Stände des Reichs können wohl in so fern keinen Anstand leiden, als durch den Frieden selbst zwischen den Einwohnern beyder Staaten die bürgerlichen Verhältnisse und das Recht, wechselseitig ihre Forderungen geltend zu machen, wieder in den vor dem Kriege bestehenden Gang eintreten müssen, mit der nöthigen Einschränkung jedoch, daß hierunter weder solche Forderungen verstanden seyn können, die die Verfassung oder das

allgemeine Interesse des Reichs auf irgend eine Art betreffen, noch solche, die blos aus dem gegenwärtigen Kriege und den in demselben aufgelegten Prästationen herrühren, in deren Rücksicht das in dem 15ten Punct vom 3ten März enthaltene Verlangen zu wiederholen seyn mögte.

Nach diesen Bemerkungen und in der Ueberzeugung, daß das Wohl der Sache und die Pflicht der Reichs-Deputation erfordere, daß die Verhältnisse beyder Nationen deutlich bestimmt und berichtigt werden, vereinigt man sich mit dem fürtreflichen kursächsischen Antrag, daß auf die 18 Puncte vom 3ten März mit sachdienlichen Gründen nochmals eine bestimmte Antwort verlangt werde, und behält sich übrigens vor, sich den in den weitern Votis vorkommenden zweckmäßigen Anträgen anzuschliessen.

Bremen. Wenn die französische Republik mit dem deutschen Reiche als einem selbstständigen Staate unterhandeln, wenn es die Grund-Verfassung, die Ruhe und die Sicherheit dieses Staatskörpers, wie die französischen Gesandten solches zu wiederholtenmalen geäussert haben, erhalten wissen will, so dringet sich einem jeden unpartheyischen Beobachter der Gedanke unaufhaltsam auf, daß die letzten unerwarteten Forderungen der französischen Gesandten nicht das Gepräge dieser mehrmals geäusserten Absicht haben, sondern vielmehr größten Theils die Selbstständigkeit des deutschen Staats früh oder spät nothwendig ganz über den Haufen werfen, und die Ruhe und Sicherheit Deutschlands untergraben müssen, und kann die Reichs-Friedens-Deputation nur durch den tröstenden Gedanken aufgerichtet werden, daß die französischen Minister auf die gründlichen und triftigen Vorstellungen der Reichs-Friedens-Deputation hineinzugehen, und Abänderungen ihrer Forderungen zu treffen, von selbst geneigt seyn werden. Die gewisse Zuversicht, daß allen und jeden ferneren Ansprüchen der französischen Nation an Deutschland vorgebeuget werden würde, hat die Deputation bewegen können, unter den von ihr angegebenen Voraussetzungen die Cession des linken Rhein-Ufers zu bewilligen, und das Principium der

Entschädigungen anzuerkennen, und nur unter diesen Voraussetzungen allein hat die Deputation diese Friedens-Grundlagen annehmen können und wollen. Nun haben aber die französischen Minister der Deputation selbst die Versicherung ertheilet, daß ihre Forderungen auf das Wohl der beyden Völker gegründet seyn würden.

(*Note du* 14. *Floréal*) Les demandes des Ministres de la République française seront simples et fondées sur l'avantage commun.

Und anderswo

(*Note du* 19. *Germinal*) Que dans le cours des discussions ultérieures ils ne s'écarteroient en rien, de ce qui seroit juste et concordant avec l'intérêt commun des deux Nations.

Diese Versicherungen berechtigen also die Deputation, von der Billigkeit und Gerechtigkeit der französischen Nation zu verlangen, daß, da so beträchtliche Opfer zur Erhaltung des Friedens von Seiten der deutschen Nation gebracht worden, keine Forderungen und Ansprüche mehr formirt werden mögen, die der Verfassung und Selbstständigkeit der deutschen Nation schädlich werden könnten.

Wahrlich, die Reichs-Deputation hat durch die Cession eines so ansehnlichen Bestandtheils des deutschen Reichs der ganzen Welt unwiderleglich gezeigt, wie sehr sie die Wohlthaten des Friedens zu schätzen weiß, und wie ernstlich sie den Frieden will; aber sie würde pflichtwidrig gegen ihre Committenten und verantwortlich gegen die Nachkommenschaft handeln, wenn sie Bedingungen eingienge, welche die Selbstständigkeit ihres Vaterlandes zu zerstören und demselben ewige Fesseln anzulegen drohen.

Zu diesen Bedingungen zählet Subdelegatus aber:

1) Die Cession der Inseln des Rheins an dem diesseitigen Ufer;

2) Die Ueberlassung der Forts Kehl und Kastel, und

3) Die

3) Die Uebertragung eines Stück Landes gegen Hüningen über auf dem diesseitigen Rhein-Ufer.

Was diese 3 Puncte anbetrift, so streitet die vorgebrachte Forderung offenbar mit mehreren Aeusserungen der französischen Gesandten.

In der ersten Note vom 9ten Pluviose (29ten Jänner) heißt es:

La sureté de la République exigeoit les limites du Rhin; la tranquillité de l'Empire sollicite encore plus vivement ces limites.

Und in eben der Note:

La République française veut les limites du Rhin, et que sa demande repose sur un motif bien plus impérieux, motif commun aux deux puissances, celui de pourvoir par des limites invariables à leur tranquillité future.

Die französischen Gesandten erkennen hier selbst, daß der Vortheil, der in der angenommenen Gränze des Rheinstroms liege, in der Sicherheit und in der Unveränderlichkeit der Gränze bestehe. Wird diese Unveränderlichkeit aber nicht schon durch Cessionen aller Inseln, selbst derjenigen, die so nahe am diesseitigen Ufer liegen, verrücket? Ist es nicht ein in dem Völkerrechte allgemein angenommener Grundsatz, daß ein Fluß, der zur Gränze dienen soll, nur alsdann eine unveränderliche Scheidewand gewähren kann, wenn er durch Ziehung einer Demarcations-Linie in der Mitte getheilt wird, so daß das Eigenthum und die Souverainetät einer jeden Hälfte des Flusses derjenigen Macht verbleibe, an deren Gränze der Theil des gemarkten Flusses herfliesset? Würden nicht die points de contact ausserordentlich vermehret werden, wenn die dem rechten Ufer so nahe gelegenen Inseln der französischen Republik überlassen werden müßten, ohne einmal den Verlust mit in Anschlag zu bringen, den die Hingabe solcher schönen Domainen für die deutschen Stände und Angehörigen veranlassen würde?

Leidet nicht diese Unveränderlichkeit den empfindlichsten Stoß durch Cedirung zweyer Festungen und mehrerer Territorial-Besitzungen auf dem diesseitigen Rhein-Ufer? Wie weit werden nicht unter allerley

Vorwand von diesen Puncten aus, die Gränzen ausgedehnt werden können! Und nun gar die Sicherheit Deutschlands; wie schwindet die so ganz dahin, wenn die französische Republik, welche schon am Rheine die wichtige Festungen Hüningen, Fort Vauban, Strasburg und Mainz besitzet, noch diesseits des Rheins die festen Puncte erhält, von welchen sie das von dieser Seite ganz wehrlose deutsche Reich so unvorhergesehen angreifen kann, daß kein Widerstand beynahe mehr denkbar bleibt, und Berührungs-Puncte (points de contact) entstehen, die für die Ruhe Deutschlands eben so schädlich werden können. Ich will mich in der Aufzählung der Folgen, die diese Cession für Deutschland haben würde, nicht vertiefen, da ein jeder gut unterrichteter Deutscher sie leicht selbst aufzustellen vermag. Nur kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß der Besitz dieser für Deutschland höchst wichtigen Possessionen diesseits Rheins für die Sicherheit der französischen Nation — wie solches die französischen Gesandten in Hinsicht auf Kehl in der letzten Note doch haben behaupten wollen — nicht erforderlich sey. Was vermögte das beynahe von aller Schutzwehr entblößte Deutschland wohl gegen die Sicherheit der französischen Nation, welche sich im Besitze von Strasburg, Mainz und Luxenburg befindet, Bedenkliches zu unternehmen?

Wenn aber die Unveränderlichkeit der Gränze verrückt, und die Sicherheit der deutschen Nation bey dieser Cession die größte Gefahr läuft, so wird gar durch eine solche Ueberlassung die Selbstständigkeit Deutschlands aufs Spiel gesetzt. Wird nicht das deutsche Reich in seiner Grundveste erschüttert, wird es nicht mit ewigen Fesseln belastet, wenn der französischen Nation die Festungen Kastel und Kehl mit ihren Territoriis cedirt, und wenn zugleich die Veste Ehrenbreitstein (beynahe die einzige Schutzwehr, die wir noch besitzen) geschleifet werden sollte? Beynahe eben so schädlich für die Unabhängigkeit des deutschen Reichs und gefährdevoll für seinen Wohlstand ist die Einschränkung der Berech-

tigung anderer Nationen, auf dem Rhein zu schiffen, welche in der letztern französischen Note auf folgende Art angegeben ist:

La navigation du Rhin sera commune aux deux Nations et les autres peuples ne pourront y participer qu'avec le consentement respectif et avec les conditions agrées par l'une et par l'autre.

Höchst bedenklich würde es seyn, wenn die Reichs-Deputation in diese Bedingung, so wie sie angegeben worden, hineingehen wollte, und glaube ich auch, daß die französische Gesandtschaft von selbst geneigt seyn werde, von dieser Bedingung zu abstrahiren, sobald sie von der Verfänglichkeit derselben für beyde Nationen sich überzeugen wird; denn

1) streitet diese Verfügung offenbar mit der natürlichen Freyheit des Handels, welche die französische Republik zum Grundsatze angenommen hat, und weßhalb sie auch alle Zölle abgeschaft wissen will;

2) enthält sie auch eine Beschränkung der Souverainetäts-Rechte beyder Nationen, da die Concession einer solchen Erlaubniß der Willkühr der einen oder der andern Nation überlassen bliebe. Doch glaube ich, daß allerdings wegen der Schiffahrt auf dem Rhein Verfügungen und arrangements getroffen werden müssen, die das Interesse beyder Nationen befördern. Da diese aber sowohl wie die übrigen Handels-Einrichtungen, die Suppression der Zölle, der Leinen-Zug, droit de hallage u. s. w. so viele Local-Kenntnisse voraussetzen, die der Deputation bis itzt noch abgehen, so trete ich darinn dem fürtreflichen kursächsischen Antrage bey, daß alles dieses vors erste in statu quo verbleiben, und durch einen demnächst absonderlich zu schliessenden Commerz-Tractat seine Bestimmung erhalten möge.

Ich wende mich nunmehr zu den übrigen Forderungen der französischen Gesandten.

1) Begehren die französischen Gesandten, daß die Reichs-Ritterschaft, so Güter auf dem linken Rhein-Ufer besitzt, auf dem rechten

Rhein-Ufer gleich den Ständen entschädigt werden möge. Diese Forderung, glaube ich, würde von der Deputation wohl aus folgenden Gründen abzulehnen seyn:

a) Die Masse der Entschädigungen würde nicht hinreichen, um so eine große Zahl von Beschädigten zu indemnisiren.

b) Die französischen Gesandten haben bis itzt nur für Etats (Stände) Entschädigungen verlangt; nun ist aber

c) die Reichs-Ritterschaft, wenn sie gleich ohne Mittel Kaiser und Reich unterworfen ist, wohl eigentlich nur den particuliers beyzuzählen, denen nach den Worten der Note der französischen Gesandten vom 19ten Germinal: la Conservation des proprietés zugesichert ist.

2) Fordern die französischen Gesandten, daß die Schulden der Fürsten und Stände des linken Rhein-Ufers von den auf dem rechten Rhein-Ufer Entschädigungen erhaltenden Ständen getragen werden. Welche traurige Folgen diese Forderung für die ohnehin schon so sehr belasteten Länder des rechten Rhein-Ufers haben müsse, fällt einem jeden schon von selbst auf. Sollte das französische Gouvernement, welches vom deutschen Reiche ein so großes Sühnopfer durch die Cession der schönsten Provinzen erhalten, nicht diese Schulden übernehmen können, zumal da der größte Theil derselben bereits vor dem Kriege auf den Ländern, die sie bekommen, gehaftet, und also dem fundo inhäriret. Es würde offenbar hart seyn, da die Franzosen das Object der Hypothek besitzen, die darauf haftende Schulden-Last einem andern aufzubürden.

3) Wenn die französische Nation von der deutschen die Entsagung aller und jeder Staats-Ansprüche, selbst der, die Titel der cedirten Länder fernerhin zu führen, verlanget, so verstehet es sich wohl von selbst, und ist der nach allen Begriffen der Billigkeit und Gerechtigkeit so nothwendigen Reciprocität angemessen, daß die französische Republik allen und jeden Ansprüchen auf das rechte Rhein-Ufer entsage. Subdelegatus

glaubt, auf diese Entsagung um so mehr antragen zu müssen, weil die Sicherheit und Ruhe Deutschlands so leicht, wenn diese Entsagung nicht auf das bündigste geleistet wird, compromittirt werden könnte. Daß diese Verzichtleistung der französischen Republik auch zum Besten der einzelnen Stände des Reichs in Hinsicht auf alle und jede Particular-Ansprüche und Geldforderungen, deren Zahlung nicht bereits betagt ist, und auch auf alle nicht mehr im Lande befindliche Mobilien ausgedehnet werden müsse, liegt nach der Meynung des Subdelegati in der Natur der Sache. Nach so großen Aufopferungen, welche das Reich zum Besten des Ganzen und aller einzelnen Stände gethan hat, würde es sehr hart seyn, wenn ein einzelner Stand noch weiter Ansprüchen und Forderungen ausgesetzt seyn sollte, nachdem das ganze Reich, dessen Mitstand Er ist, die Früchte des Friedens geniesset, und gewiß würde es höchst bedenklich für Deutschland seyn, und das Wort Frieden bald nur ein leerer Schall werden, wenn das französische Gouvernement die einzelnen Stände Deutschlands durch Prätensionen und Ansprüche erschöpfen könnte.

Endlich muß Subdelegatus noch bemerken, daß, wenn gleich die französische Gesandtschaft auf viele Puncte der bekannten 18 Artikel bereits geantwortet hat, einige derselben indessen doch noch unerledigt geblieben sind, die wohl unmöglich nach der Natur der Sache als solche betrachtet werden können, die unverträglich mit dem Interesse und der Constitution der französischen Republik seyn sollten. Ueber diese Puncte glaubt Subdelegatus, müßte die Reichs-Friedens-Deputation sich noch wohl eine bestimmtere und befriedigendere Erklärung von der französischen Gesandtschaft ausbitten. Noch kann Subdelegatus den Wunsch zu äussern nicht unterlassen, daß in der Fassung der Antwort, in Ansehung deren Er sich im Allgemeinen dem kursächsischen Antrage anschließt, annoch durch eine getreue Darstellung der Thatsachen sowohl der französischen Republik als dem ganzen Publico gezeigt werden möge, daß die Depu-

tation von ihrer Seite alles gethan habe, um den so sehnlichst gewünschten Frieden herbeyzuführen.

Baden. Aus der jüngsten Note der französischen Gesandtschaft vom 14ten Floréal (3ten May) entnehme man mit Vergnügen, daß dieselbe nunmehr die Nothwendigkeit anerkenne, vorerst die Größe des Verlustes auf der linken Rheinseite und alsdann erst die erforderliche Entschädigungs-Masse festzusetzen, auch daß sie in einigen Puncten dem Verlangen der Reichs-Deputation willfährig entspreche.

Dagegen müsse man eben so sehr bedauren, daß die Verweigerung anderer wichtigen Puncte, die man bey der Cession des linken Rhein-Ufers sich ausgehalten habe, und die nun zum Vorschein gekommene mancherley neue Anforderungen die billige Hoffnung niederzuschlagen scheinen, ohne weitere Aufopferungen einem erwünschten Friedens-Abschluß nahe zu seyn.

Vorerst werde von der französischen Gesandtschaft der Grundsatz aufgestellet, daß beyden Nationen das gleiche Recht der Schiffahrt auf dem Rhein zustehen solle, und da solcher mit dem 1ten und 16ten Artikel in der diesseitigen Note vom 3ten März vollkommen übereinstimme, so seye man hierinnen einverstanden.

Nur seye der daselbst geäusserte Wunsch unberührt geblieben, daß nämlich durch eine gemeinsame Uebereinkunft mit der batavischen Republik die freye Schiffahrt auf dem Rhein bis zu seinem Ausfluß sicher gestellt werden mögte, und dagegen die Einschränkung vorgeschlagen worden, andere Nationen nur mit beyderseitiger gemeinschaftlicher Bewilligung, als welche man unter consentement respectif verstehe, und unter beyderseits beliebten Bedingungen daran Antheil nehmen zu lassen, womit jedoch vorgedachtes Uebereinkommen mit der batavischen Republik nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr vorbereitet, und unter andern das Mittel, ein reciprocum anzubieten, in Handen behalten werde. Immerhin dürfte aber nöthig seyn, die Art und Weise, wie künftig die beyderseitige Einwilligung zu geben sey, näher zu bestim-

men, auch die Schweiz in gleicher Maaße wie die batavische Republik in den freyen Schiffahrtsvertrag mit einzuschliessen.

Da die Benutzung des Rheinflusses nicht allein in der Ausübung der Schiffahrt und des Flößens, sondern daneben in der Fischerey, Goldwascherey, in Ueberfahrten, in Mühlen-Errichtungen und andern Nutzbarkeiten bestehe, so verhoffe man, daß es auch hierinn bey dem bisherigen durch ältere Friedensschlüsse bestätigten Herkommen sein Verbleiben behalte, folglich die beyderseitigen Herrschaften und Uferbewohner bey ihren vorigen Rechten ungestört belassen werden.

Hiernächst verlange die französische Gesandtschaft, daß an jedem Ufer von seinen Bewohnern der Leinpfad zum gemeinsamen freyen Gebrauch unterhalten, und daß auf der einen Flußseite zum Nachtheil der andern kein Bauwesen unternommen werde. Das erstere diene als eine ohnehin schon bestehende Anstalt zur Beförderung der Schiffahrt, wo anders die Beschaffenheit des Ufers die Errichtung eines Leinpfads verstatte; das leztere seye der Gerechtigkeit und Billigkeit und dem in der Note vom 3ten März angezogenen Ryswicker und Baadener Friedensschluß, folglich dem geschehenen Antrag der Deputation gemäß. In beyden Puncten werde man dahero und zwar in Ansehung des erstern, dahin einverstanden seyn, daß diesseits und jenseits nach Nothdurft und nach Möglichkeit ein Leinpfad forthin unterhalten werden solle.

Ferner verlange die französische Gesandtschaft die Aufhebung der Rheinzölle; — ein theures Opfer für die einzelnen Reichsstände, die zu deren Erhebung berechtiget seyen, jedoch ein Opfer, das den Handel und die Gewerbsamkeit sehr erleichtern und mithin der Wohlfahrt des gesammten Vaterlandes dargebracht werde, wenn es nur nicht für die Schiffahrt selbst die nachtheilige Folge nach sich ziehe, daß wenn die Flußeinkünfte wegfallen, die hie und da nicht wenig kostbare Unterhaltung der Wasserstraße in fahrbarem Stande unterbleiben möge.

Sollte diese Besorgniß ungegründet seyn, oder auf eine für die Rheinbewohner nicht allzubeschwerliche Art sich beseitigen lassen, so vermeyne Subdelegatio, daß in die reciproque Aufhebung der Transito-Rheinzölle einzuwilligen sey, und sie glaube hier bemerken zu dürfen, daß ihr durchlauchtigster Committent, der Herr Markgraf zu Baden, als hierunter betheiligter Fürst, auf Ihre drey beträchtliche diesseitige Rheinzölle zu Schröck, Hügelsheim und Weisweil, so wie ohnehin auf ihren Antheil an dem jenseitigen Zoll zu Boppard zum allgemeinen Besten zu verzichten bereit seyen, vorausgesezt, daß eine durchgängige Aufhebung beliebt werde.

Daß solche alsdann auch auf das Gebiet der batavischen Republik sich erstrecke, möchte eine von denjenigen Bedingungen seyn, worüber mit derselben obgedachtermaaßen annoch übereinzukommen wäre. Indessen bleibe die Freyheit der Rheinschiffahrt sehr unvollkommen, wenn nicht die an mehreren Rheinorten bestehende äusserst lästige Stappelrechte nebst dem Schifferzunfts-Zwang ebenfalls supprimirt würden, deren reciproque Abstellung dahero anzubedingen seyn möchte.

Wenn übrigens die Eingangs gedachte Note weiters enthalte:

> daß die Waaren blos denen in den Ländern etablirten Einfuhrzöllen unterworfen bleiben, und diese beym Ausladen entrichtet werden sollen, doch so, daß sie auf dem einen Ufer jene des andern nicht übersteigen dürfen;

so vermöge Subdelegatio nicht, ohne vorgängige nähere Erläuterung, sich hierüber bestimmt zu äussern. Um die hier vorgeschlagene Gleichheit zu beobachten, würde ein gemeinsamer uniformer Tarif festzusetzen, damit aber die große Schwierigkeit nicht gehoben seyn, die auf der rechten Rheinseite aus der Mehrheit derer zu ganz verschiedenen Zoll-Einnahmen berechtigten Landesherrschaften entstehe, anstatt daß die linke Rheinseite künftig nur ein Gebiet formire. So könne es sich z. B. treffen, daß eine in das Innere von Deutschland bestimmte Waare in einem diesseitigen Ort oder Land ausgeschifft werde, wo kein Zoll her-

gebracht

gebracht seye, die aber in der Folge mehrere Zollstätten verschiedener Landesherren passiren müsse.

Es dürfte daher dieser Punct, der tief in das Mercantile eingreife, mit und neben denen annoch besonders festzusetzenden wechselseitigen Commercial-Verhältnissen zu erörtern seyn, als wozu die hochansehnliche Reichs-Deputation vorhin schon den Wunsch geäussert habe, wohin auch der weitere Vorschlag gehöre, auf denen in den Rhein sich ergiessenden und andern Flüssen Deutschlands eben so wie auf jenem die Schiffahrt frey zu machen.

Die Forderung der Rhein-Inseln für die Republik Frankreich, welche die Markgrafschaft Baden am härtesten betreffe, da nicht leicht ein anderer Reichsstand sich in der Lage befinde, einen so schmalen und dagegen so unverhältnißmäßig langen Strich Landes am Rhein zu besitzen, seye mit dem 1ten Artikel in der Note vom 3ten März, wo man die Hälfte des Flusses der Bothmäßigkeit des deutschen Reichs vorbehalten habe, nicht zu vereinbaren; auch streite sie gegen das Herkommen und gegen die vorliegenden ältern Friedensschlüsse.

Ohnehin seyen die meisten Inseln, wenigstens am Oberrhein, wo Subdelegatio aus der Erfahrung rede, Zubehörden der Gemeindsmarkungen, hie und da auch ein Particular-Eigenthum, und ihre Producten bestünden nur in Faschinenholz und Weiden.

Man setze als unbezweifelt voraus, daß denen Gemeinden und Particularen ihr bisheriges Privat-Eigenthum verbleibe, und müsse eben so angelegentlich wünschen und hoffen, daß denen diesseitigen Rheinlanden das zum Flußbau unentbehrliche Faschinenholz nicht entzogen werde. Beydes geschehe, wenn man nach dem billigen Verlangen der Deputation forthin wie bishero die Mitte des Flusses oder den Thalweg zur Gränze beybehalte, und im äussersten Fall der Nachgiebigkeit würde doch zu reserviren seyn, daß die Anpflanzung und der Bezug des benöthigten Faschinenholzes von denen, diesseitigen Gemeinden zugehörigen Inseln niemalen auf irgend eine Weise erschwert und behindert

werde, indem sonst der Flußbau auf dem rechten Rheinufer zu seinem unsäglichen Schaden aus Mangel des Bau-Materialis unterbleiben müßte.

Wenn hiernächst die französische Gesandtschaft die Ueberlassung der Veste Kehl und eines Bezirks von 50 Morgen Land der Festung Hüningen gegenüber, nebst dem nöthigen Platz zu einem dahin führenden Weg verlange, so seye dieses Begehren allerdings nicht nur für ganz Deutschland von der grösten Wichtigkeit, sondern es erfordere zugleich ein Opfer, das vorzüglich dem Herrn Markgrafen zu Baden als Ortsherrn äusserst empfindlich fallen müsse.

Da aber Subdelegatio von der nähern Entwicklung derer dabey eintretenden Betrachtungen durch den Wunsch abgehalten werde, jedem auch noch so leisen Vorwurf auszuweichen, als ob sie durch Verweigerung solcher Puncte, welche unmittelbar das Particular-Interesse ihrer durchlauchtigsten Principalschaft betreffen, die so sehr zu wünschende Beendigung des Reichsfriedens-Geschäfts verzögert, und das Elend derer unter so großem Kriegsungemach seufzenden vielen tausend Reichsangehörigen diesseits Rheins nur um einen Tag verlängert habe, so wolle sie sich auf die Erklärung einschränken, daß sie dasjenige nicht zu hindern gedenke, was die Reichs-Friedens-Deputation deßfalls zur Herstellung des Friedens für unumgänglich nothwendig befinden werde.

In wie ferne das Fort Kastel eine Zubehörde der Festung Mainz seye, darüber werde sonder Zweifel die fürtreflich kurmainzische Abstimmung die beste Auskunft ertheilen, und daraus werde sich entnehmen lassen, ob solches wirklich von ersagter Festung unzertrennbar und daher dessen Beybehaltung, oder im entgegengesetzten Fall dessen Zurückstellung in den vorigen unbefestigten Zustand, worinn es sich vor dem gegenwärtigen Krieg befunden habe, für die künftige wechselseitige Sicherheit und Ruhe beyder Staaten am zweckmäßigsten seyn dürfte.

Auch über die angesonnene Demolirung der Festung Ehrenbreitstein müsse man bey ermangelnder Local-Kenntniß andern verehrlichen

Stimmen überlassen, das Dienliche an Handen zu geben; und da die verlangte Herstellung der ehemaligen Brücke zwischen Alt- und Neu-Breisach zur Erleichterung des Handels dienen solle, so werde sich dieser Gegenstand zur vorhin erwähnten näheren Unterhandlung über die wechselseitigen Commercial-Verhältnisse vereigenschaften.

In dem weitern Innhalt der vorliegenden Note erkläre die französische Gesandtschaft, daß alles was Fürsten als Reichsständen und der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft jenseits Rheins angehöre, unter der Cession des linken Rhein-Ufers begriffen seyn müsse, und daß die darauf haftende Schulden auf die Entschädigungs-Gegenstände diesseits Rheins zu übertragen seyen.

Die erstere Forderung gehe weiter, als selbst die Erklärung in der Note vom 20ten Pluviose, wo nur les Domaines des Princes, qui exerçoient la souveraineté angesprochen worden seyen. Da die Reichs-Deputation denen jenseitigen reichsständischen Besitzern, mit Einschluß der Reichs-Ritterschaft, nur das Patrimonial- und Privat-Eigenthum vorbehalten habe, welches der Eroberer unangetastet lasse, und da zu denen von dem französischen Gouvernement selbst billig erkannten Entschädigungen die Mittel schlechterdings nicht aufzufinden wären, wenn in jener Ausdehnung auf der Privation des gedachten Eigenthums bestanden werden sollte, so könne und dörfe man dem Verlangen und der Hoffnung nicht entsagen, daß deßfalls annoch nachgegeben und zum wenigsten ein billiges Temperament um so eher werde eingegangen werden, da sehr vieles von dem befragten Eigenthum nur in privilegirten Privat-Gütern bestehe.

Auch wäre es von unübersehbaren traurigen Folgen, wenn nicht in Ansehung der Schulden, als des zweyten Gegenstandes, ein gelinderer, als der geäusserte Grundsatz, die Oberhand gewinnen würde, welcher so generell, wie er hingestellt seye, mit der angezogenen allgemeinen Observanz sich schwerlich dörfte rechtfertigen lassen.

Ohnehin werde hier von Commun- und Landschafts-Schulden keine — sondern nur von hypothecirten Cameral-Schulden derer depossedirten Herrschaften die Rede seyn. Letztere seyen aber in Ansehung ihrer Entstehung und Verwendung von so verschiedener Art, daß es gegen alle Billigkeit anstoßen würde, sie indistincte und ohne alle Ausnahme den Schuldnern heimzuweisen, oder gar auf unschuldige, diesseits rheinische Lande zu werfen. Z. B. Schulden, die der Regent zum Besten des Landes contrahiret habe, seyen wahre Landes-Schulden, welche bey einer Besitz-Veränderung von dem neuen Regenten zu übernehmen seyen, und nur für seine Privat-Schulden möge jener verhaftet bleiben, die jedoch wiederum, wenn sie auf Patrimonial-Güter aufgenommen werden, auf den Occupatorem der Unterpfänder übergehen. Es werde dahero vor allen Dingen nöthig seyn, die Schulden selbst näher zu untersuchen, und dann nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit deren künftige Uebernahme nach gerechten und billigen Grundsätzen festzusetzen, auf welchem Weg auch diejenige Schulden ihren Zahler finden, welche auf Unterpfändern haften, die, wie z. B. die Rheinzölle, der Vernichtung unterworfen seyn sollen. Man könne übrigens bey diesem wichtigen Punct die weitere Betrachtung nicht unbemerkt lassen, daß die Uebertragung der Cameral-Schulden auf diesseitige Objecte die Entschädigungs-Gegenstände depretiiren, somit eine Vermehrung der Entschädigungsmittel erfordern, alsdann aber, da es etwas Zufälliges seye, ob ein Landesherr viel oder wenig Cameral-Schulden contrahiret, und davon mehr oder weniger auf die überrheinische Cedenda verwiesen habe, die große Inconsequenz entstehen würde, daß, der mit den meisten jenseitigen Schulden beladen sey, eine verhältnißmäßig größere Vergütungs-Masse an Land und Leuten erhalten müßte.

Die Forderung, daß das deutsche Reich allen und jeden Ansprüchen auf die cedirten Gegenstände und selbst denen daherrührenden Titeln entsage, seye bereits in der Deputations-Note vom 3ten März in Artikel 3. angeboten und zugestanden, jedoch unter der Bedingung

der vollkommensten Reciprocität, und unter dem oben erwähnten vordersamst noch zu erledigenden Vorbehalt der Patrimonial-Güter jenseits Rheins; und wenn die französische Gesandtschaft eine gleiche Entsagung zu Gunsten derer mit Frankreich alliirten Republiken verlange, so müsse man vorerst vernehmen, welche Alliirten und welche Cessionen hierunter gemeynt seyen, ehe man sich bestimmt darauf zu erklären vermöge.

Endlich könne die Reichs-Friedens-Deputation der Verbindlichkeit sich nicht entschlagen, für die mit rückständigen Contributionen belegte einzelne Reichskreise oder Stände um den Nachlaß sich eifrigst zu verwenden, und sie werde dahero den 15ten Artikel aus der eröfterten Note vom 3ten März wiederholen müssen.

Uebrigens seyen der 7te, 8te, 9te, 11te, 14te, 17te und 18te Punct bis jetzo unbeantwortet geblieben, die dahero in Erinnerung zu bringen wären.

Hessen-Darmstadt. Die letzte Note der französischen Minister vom 14ten Floréal (3ten May) sey allerdings von einem solchen Innhalt, daß sie die reiflichste Erwägung der Reichs-Friedens-Deputation um so mehr nothwendig mache, je weniger sie den zeither — geschöpften Hoffnungen durchgehends entspreche, ob sie gleich in einigen Stücken beyfällig sey. So sehr es zu bedauren stehe, daß in derselben gleich anfangs die förmliche Anerkennung der beyden von den französischen Ministern in Vorschlag gebrachten Friedens-Grundsätze ohne Rücksichtsnahme auf die dabey gleichwohl bestimmte und wiederholt zu erkennen gegebene Voraussetzungen als richtig aufgestellt werde, eben so leidmüthig müsse man es empfinden, daß von denen zur nähern Unterhandlung gesetzten und ausbedungenen 18 Artikeln die wenigsten ausdrücklich beantwortet und erlediget worden seyen. Die Pflichten der Deputation erforderten aber gleichwohl hierüber eine unumwundene Erklärung, und würde daher vor allen Dingen nöthig seyn, über beyderley Gegenstände in der an die französische Gesandtschaft zu erlassenden Antwort das Zweckgemäße zu erinnern, und in bündiger Kürze den wesentlichen

Innhalt derjenigen Puncte in Nr. 7, 8, 9, 11, 14, 17, 18, insbesondere auszuziehen, auf welche gewührige Aeusserungen zu hoffen und wiederholt zu begehren seyn mögten.

Was zuvörderst die anverlangte freye Rheinschiffahrt betreffe, so habe die Reichsfriedens-Deputation unter den so eben erwähnten 18 Puncten gleich anfangs dahin angetragen, daß die Hälfte des Rheins unter der Bothmäßigkeit des deutschen Reichs verbleiben, und der Artikel 18. des Ryswicker und der Art. 6. des Badner Friedens, nebst dem bisherigen völkerrechtlichen Herkommen, bey der desfallsigen fernern Negociation zum Grunde gelegt werden müsse. Das Stillschweigen der französischen Minister in Ansehung des ersten Gegenstandes lasse sich nun zwar auch selbst schon als eine Anerkenntniß desselben auslegen, wenn zumal deren vorhin gethane und in mehreren fürtreflichen Abstimmungen bereits ausgehobene Erklärungen damit verglichen würden: wenn man aber auch bey dieser Vorstellung, wie man doch nicht hoffe, sich irren sollte, so seyen doch die für die Behauptung des von der Reichsfriedens-Deputation aufgestellten Satzes streitende Gründe so stark, und dem zeitherigen durchgängigen Völkerrechts-Herkommen bey Tractaten, wo große schiffbare Ströme zwischen freyen Nationen zur Gränze gemacht wurden, so durchaus angemessen, und der natürlichen Billigkeit zugleich dergestalt entsprechend, daß man von der Gerechtigkeitsliebe der französischen Gesandtschaft eine beyfällige Nachgiebigkeit sich darüber gewiß noch versprechen könne. Die heiligste Pflichten foderten die Reichs-Friedens-Deputation auf, von dem Grundsatz nicht abzugehen, daß die rechte Hälfte des Rheinstroms bis an dessen Mitte nunmehro die Gränze des deutschen Reichs gegen Frankreich ausmache, und also demselben darauf alle aus der Bothmäßigkeit eines öffentlichen großen Gränzflusses nach staats- und völkerrechtlichen Begriffen in Hinsicht der Gerichtsbarkeit und sonstigen Wasserrechts-Befugnisse herfliessende Zuständigkeiten und Gerechtsame in ihrem ganzen Umfange verblieben, und die Verhältnisse des Privateigenthums und der Besitzungen der deutschen

Reichsunterthanen des rechten Rheinufers müßten auch hiernach die richtige Bestimmung erhalten, in so weit hier oder da nicht etwa durch Verträge oder rechtliches Herkommen ein anderes oder mehreres sich eingeführt und festgesezt befinde, wie Subdelegirter bereits in seiner in der 28ten Sitzung gegebenen Abstimmung bemerkt habe, als worauf er sich hiermit beziehe.

Die freye Rheinschiffahrt werde in Reichsgesetzen und Friedensschlüssen zwar schon überhaupt zum Besten der französischen und deutschen Nation, aber benebst der Handelsfreyheit im Münsterischen Frieden Art. 12. besonders begünstiget:

Libera sint in universum inter utriusque Rheni ripæ & provinciarum utrinque adjacentium incolas commercia & commeatus; inprimis vero libera sit Rheni navigatio, ac neutri parti permissum esto, naves transeuntes, descendentes aut ascendentes impedire, detinere, arrestare aut molestare, quocunque praetexta, sola inspectione, quæ ad perscrutandas aut visitandas merces fieri consuevit, excepta; nec etiam liceat nova & insolita vectigalia, pedagia, passagia, datia, aut alias ejusmodi exactiones ad Rhenum imponere.

Der Ryswicker und Badener Friedenstractat gehe noch weiter und öffne in den Worten:

utriusque partis subditis aut qui alias illuc commeare, navigare, aut merces transvehere volent, æque patebit,

solche nicht nur den französischen und deutschen Unterthanen, sondern auch jedem Andern. Nach dem Antrag der französischen Minister solle die Rheinschiffahrt aber nur zwischen dem deutschen Reich und der französischen Republik gemein oder frey seyn, und andere Nationen nur dann und auf die Bedingungen an derselben Theil nehmen können, wann und unter welchen beyde Mächte es bewilligten. Eine solche Verabredung lasse sich nun zwar wegen der denselben gemeinschaftlich zustehenden Oberherrschaft des Rheins ganz wohl rechtfertigen: allein

sie scheine doch die zum allgemeinen Besten zu wünschende und von Frankreich selbst sonst so sehr begünstigt werdende Emporhebung des freyen Handels und der Rheinschiffahrt überhaupt zu beschränken, und es sey daher, um künftigen Schwierigkeiten vorzubeugen, wenn man anders in den Antrag selbst eingehen wolle, nothwendig, gleich anfangs und schon jezt die Völker und die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen diese nur durch respective Einwilligung und auf die von beyden Theilen genehmigte Art und Weise den Rhein mit ihren Schiffen befahren sollten. Da man vorhin bereits auf nähere Bestimmung der Commercial-Verhältnisse mit Frankreich angetragen, die französische Gesandtschaft aber die diesseitige Erklärung, daß die Rhein-Schiffahrt nicht nur so weit als der Rhein die Gränze zwischen Deutschland und Frankreich ausmache, sondern durch gemeinsame Uebereinkunft mit der batavischen Republik auch bis zu seinem Ausflusse in die See also festgestellt werden mögte, damit der Rheinhandel nirgends willkührlichen Störungen ausgesezt sey, unbeantwortet gelassen habe, auch ohne tiefe Kenntniß des Handelswesens überhaupt sich nichts Gründliches hierüber sogleich beschliessen lasse; so halte Er eine nähere Benehmung mit den französischen Ministern hierüber vor der Hand erst noch für nöthig, auch seines Orts ebenfalls für sehr sachgemäß, wenn neben der Bearbeitung des Hauptfriedens selbst, und ohne solchen im mindesten aufzuhalten, auch ein besonderer Handlungstractat zugleich zu Stand gebracht, und die nöthige Einleitung dazu gleichbaldigst gemacht werden könnte, als bey welchem alle sonst noch bey der Rheinschiffahrt und dem Rheinhandel einschlagende Fragen und Erörterungen sich umständlich erwägen und am schicklichsten abthun lassen dürften.

So weit die freye Rheinschiffahrt die angränzende Staaten betreffe, oder das nachbarliche Commerz angehe, setze Er zu dessen Besten voraus, daß den am rechten Rheinufer liegenden Ständen, Gemeinden und Singulis die Berg- Thal- und Zwergfahrt allenthalben verstattet, auch an thunlichen Orten das Anlanden, Auf- und Abladen, Niederlags-

lags-Errichtungen, Anlagen von Waarenhäusern ꝛc. überall von den angränzenden Ständen geschehen und erlaubt werden könne, so wie man gleiche Befugniß auch der französischen Republik auf der linken Rheinseite zugestehe.

In Ansehung der von den beyderseitigen Uferbewohnern zu besorgenden Unterhaltung der Leinpfade oder Zugwege, dürfte bey dem Vorschlag der französischen Minister nichts zu erinnern seyn: nur müßten solche über Gebühr und Herkommen nicht eingeführt oder ausgebreitet, auch die den Obrigkeiten linker oder rechter Seits auf den ihrigen zustehende Hoheit und Gerichtsbarkeit in keinerley Weise geschmälert oder bestritten werden.

Die französischer Seits angetragene Verfügung wegen des Uferbaues sey ganz zweckgemäß, und in der Folge nur auf deren genauen und gewissenhaften Befolgung um so fester zu bestehen, als die Erfahrung besonders in manchen Gegenden bereits gelehrt habe, wie nachtheilig die hin und wieder auf dem linken Rheingestade verfertigte Wasserbäue den, meistens aus lockern Boden bestehenden und tiefer liegenden Landen des rechten Rheinufers öfters zu werden pflegten. Indessen müsse auch hierbey den Besitzern der Privat-Ländereyen und Gründe unverwehrt bleiben, ihr Eigenthum durch Dämme und sonstige Versicherungen gegen das Eindringen des Wassers und die sogenannte Gießen zu verwahren, soferne solches nur dem Hauptstrom und der Schiffahrt selbst nicht hinderlich sey. Da es auch in vielen Gegenden des rechten Rheinufers an Steinen und andern Wasserbaumaterialien fast gänzlich fehle, dergleichen aber auf der linken Rheinseite an mehreren Orten in Menge vorhanden seyen, so dürfte hierbey von wesentlichem Nutzen seyn, wenn mit der französischen Republik besonders paciscirt würde, daß man die Baumaterialien, z. B. Steine, Faschinen, Holzstämme ꝛc. gegen billige Vergütung wechselseitig einander nach Bedürfniß ohne Schwierigkeit zukommen lassen solle. Noch wesentlicher aber könnte und würde demnächst das Interesse beyder Staa-

ten befördert werden, wenn die von großen Wasserbaumeistern bereits gethane Vorschläge zur gründlichen Erwäg- und Vollziehung gebracht werden könnten, die vom Rhein hin und wieder gemachte große Krümmungen oder Serpentinen zu durchschneiden, dem Hauptstrom eine stätere und weniger veränderliche Bahn zu verschaffen, viele tausend Morgen Landes zur Urbarmachung auf diese Art in das Trockene zu legen, und die angränzende Lande beyder Rheinufer gegen die häufige Ueberschwemmungen mit Zuverläßigkeit in Sicherheit zu setzen.

Der Vorschlag zur gänzlichen Abschaffung sämmtlicher Zölle sey von der äussersten Wichtigkeit, und verdiene annoch in mehreren Rücksichten die reiflichste gemeinschaftliche Erwägung, um so mehr, da man aller Begünstigung der freyen Rhein-Schiffahrt ohngeachtet, in den vorhinigen Friedensschlüssen noch niemals so weit gegangen sey, also wichtige Ursachen gehabt haben müsse, nur gegen Anlegung neuer und Erhöhung der bisherigen Zölle sich zu verwahren. Daß jedoch auf den Fall der Aufhebung aller Zölle eine billige Vergütung denenjenigen zu Theil werden müsse, welche sie verlören, habe Subdelegirter in der 28ten Sitzung bereits geäussert. So wie Er aber hierunter lediglich nur die eigentliche Rhein- oder Wasser-Zölle verstehen zu müssen glaube, also dürfe er auch voraussetzen, daß die sonst noch aus der Natur der Fluß-Regalien hergebrachte Abgaben, z. B. Rheinfährd-Zinnsen, Ladstattgelder, Niederlage ꝛc., da sie aus einem ganz andern rechtlichen Grund herkämen, nach wie vor bleiben würden. Indessen mögte auch dieser ganze Gegenstand, so wie der Antrag wegen des Einfuhrzolles und des dabey festzusetzenden Tarifs zu dem vorgeschlagenen Handlungs-Tractat, zur gründlichen Erörterung und weitern Negociation gehörig seyn.

Was die Rhein-Inseln anbelange, so liessen sich freylich die Worte:

les isles du Rhin resteront à la République

allerdings auch vom dominio insularum oder dahin auslegen, als ob die französische Republik sich das Eigenthum derselben selbst erwerben

wolle, und möge die Voraussetzung solches bestärken, als ob gedachte Rhein-Inseln den angränzenden Landesherrschaften zuständig seyen. Dieses sey aber irrig; der größte Theil derselben gehöre den anliegenden Gemeinden und Ortschaften, welche sie als Gemeinds-Güter benutzten; guten Theils besäßen solche auch einzelne Personen als Privat-Güter. Am Mittelrhein trügen viele Familien dergleichen zu Lehen, und nur die wenigsten dürften zu der Classe fürstlicher Cameral-Güter gehören. Viele derselben wären bewohnt, bestünden meistens aus Waldungen, Buschwerk, Wiesen und Ackerfeld auf fürtreflichen Boden, und alle zusammen genommen würden die Erwerbung einer gewiß sehr großen beträchtlichen Herrschaft ausmachen. In vielen Gegenden, besonders der rechten Rheinseite, würde man aber ganz ausser Stand seyn, die zum Uferbau erforderliche Faschinaden herbeyzuschaffen und zu unterhalten, wenn die Rhein-Auen mit ihren Gebüschen für das rechte Rhein-Ufer ganz verloren gehen sollten. Der Gegenstand sey also von großer Erheblichkeit. Bey der wegen des Privat-Eigenthums vorhin schon erhaltenen Zusicherung und bey der abermals geschehenen Aeusserung, sich nicht vergrößern zu wollen, walteten jedoch vielmehr Gründe vor, zu glauben, daß die französische Gesandtschaft hierbey vielleicht selbst nicht an die Erwerbung des Privat-Eigenthums der Rhein-Inseln, deren Nutzungen und sonstige rechtliche Verhältnisse eigentlich gedacht habe, sondern nur vielmehr in Ansehung derselben die Oberherrlichkeits- und Hoheitsrechte, oder aber unter der Benennung und dem Ausbehalt der Rhein-Inseln die Souverainetät über den Rhein selbst bezweckte, welche Frankreich nach der Observanz der an den Rhein gränzenden Elsaßischen Staaten hauptsächlich auf Criminal-Fälle und Forst-Hoheit zeither gedeutet habe. Die Reichs-Friedens-Deputation könne jedoch sothanen Ausdruck lediglich nur von der Hoheit über die Inseln verstehen, und schlechterdings keiner andern Auslegung Statt geben, und auch in diesem Falle müßte alsdann in Anwendung der vorhin bemerkten völkerrechtlichen Grundsätze die medietas alphei der-

gestalt zur Richtschnur und Gränze angenommen werden, daß nur die auf der linken Seite der Rheinstromsmitte befindliche Inseln der französischen Bothmäßigkeit untergeben würden, die auf der rechten Seite hingegen der des deutschen Reichs und der angränzenden Landesherrschaften nach wie vor verblieben. In den Gegenden, wo der Hauptfluß des Rheins seinen Gang selten oder gar nicht ändere, wie z. B. am Mittel- und meistens auch am Niederrhein, könne diese Gränz-Linie keine Schwierigkeit haben; in denen hingegen, wo er sich öfters eine andere Laufbahn zu machen pflege, habe zeither nach eingezogener Erkundigung der sogenannte Thalweg diese Hoheits-Gränze mehrentheils bestimmet. Man verstehe aber darunter die Bahn des eigentlichen Hauptflusses oder vollen schiffbaren Rheinstroms, welche nach gehörig erforschter Tiefe des Wassers jährlich von den geschwornen Steuerleuten im Früh- und Spatjahr vermittelst eingeschlagener Pfähle als der eigentliche Weg bezeichnet werde, welchen die Schiffe ohne Gefahr zu nehmen hätten, dergleichen Operationen besonders von Strasburg bis Neuenburg, von da bis Germersheim und von dort bis Mannheim üblich seyen. Was alsdann an den Inseln durch Veränderungen des Thalwegs vom Eigenthum der rechten Rhein-Ufer-Bewohner auf die linke Seite des Thalwegs falle, komme unter französische Hoheit, und so auch in umgekehrtem Fall dasjenige unter deutsche, was von den Eigenthums-Gründen der linken Rhein-Ufer-Bewohner auf die rechte Seite des Thalwegs falle, jedoch dergestalt, daß die Gränze des Privat-Eigenthums der Inseln- und Güter-Besitzer der beyderseitigen Staaten an sich immer unverrückt bleibe. Nach diesen Maaßregeln habe man 1774 und den folgenden Jahren die Rheingränze von Hüningen aus bis an die pfälzische Lande durch eigene königliche Commissarien und deutsche reichsständische Beamte und Feldmesser mittelst förmlicher Abstimmung berichtiget, im übrigen aber in Betracht aller sonstigen Wasser-Zuständigkeiten der Bewohner und Eigenthümer linker und rechter Seits z. B. der Alluvionen, der trocken gelegten Flußbeethe, der Goldwasche,

Fischerey u. s. w. es bey den vorhin schon bestandenen Verträgen und dem Herkommen lediglich belassen, und es dörfte dem Interesse beyder Staaten wohl am zuträglichsten und den zeitherigen eigenen am Oberrhein ausgeübten Grundsätzen der französischen Nation entsprechend seyn, in Ansehung der Inseln des Rheinstroms, so weit er zeither der französischen Republik noch nicht gehört, eine gleiche Richtschnur anzunehmen, und nach selbiger die Stromsmitte, oder nach Umständen, wie am Oberrhein, den Thalweg zur Hoheitsgränze zwischen Frankreich und Deutschland nunmehr in Hinsicht der Inseln des Mittel- und Niederrheins zu bestimmen, und in der an die französischen Minister zu erlassenden Antwort darauf den Antrag zu machen.

So viel den wegen freyer Schiffahrt anderer großen Ströme Deutschlands geäusserten Wunsch anbelange, liege dessen Erfüllung gänzlich auffer dem Wirkungskreise der Reichs-Friedens-Deputation, und hätten kaiserl. Majestät in ihrer Wahl-Capitulation Art. 7. §. 1. ohnehin auch ein ausführliches Reichs-Gutachten darüber zu erfordern bereits selbst zugesagt,

wie zur möglichsten Verbesserung der zu Wasser und Lande zum Wohl des Reichs, der Ständen und Unterthanen Besten zu befördern, den Commerzien des Reichs durch gemeinsame, den Verhältnissen Deutschlands allenthalben angemessene Maaßregeln zu gelangen sey,

welchem man nicht vorgreifen könne.

Die Anträge der französischen Minister wegen der Forts Kehl, Ehrenbreitstein und Kastel, so wie wegen Herstellung der Handelsbrücke zwischen Alt- und Neu-Breisach und Ueberlassung einer Strecke von 50 Morgen der ehemaligen Hüninger Brücke gegenüber, seyen eben so unerwartet als niederschlagend. Das deutsche Reich sinke zu einer solchen Ohnmacht herab, daß die französische Nation nie von demselben feindliche Anfälle zu besorgen habe, vielmehr jede Stunde ihre Truppen in das Herz desselben vor- und eindringen lassen könne. Feste Vertheidigungsplätze auf dem rechten Rhein-Ufer seyen also eben so unnöthig,

als deren Begehren den Voraussetzungen der Reichs-Friedens-Deputation und den eigenen Aeusserungen der französischen Minister widersprechend. Nach diesen sollten ihre Forderungen den gemeinschaftlichen Vortheil beyder Nationen bezwecken (fondées sur l'avantage commun des deux peuples) gleichwohl hätten die gegenwärtig aufgestellte insgesamt nur Frankreichs einseitige Sicherheit lediglich allein zur Absicht, für die des deutschen Reichs aber äussere man nichts. Subdelegirter hege zu den billigen Gesinnungen der französischen Minister das gerechte Vertrauen, daß sie geschehenden sachdienlichen Vorstellungen dagegen geneigtes Gehör geben würden.

Wenn alles, was den Fürsten und Ständen des Reichs auf der linken Rheinseite gehöre, auf der rechten ersetzt werden solle, mithin das denselben zustehende ganze Patrimonial- und Privat-Eigenthum ihnen jenseits Rheins entzogen würde, müsse sich die zur Entschädigung nöthige Summe unendlich vermehren, und es sey daher wesentlich erforderlich, diesen Gegenstand ja vor allen Dingen völlig in das Klare und ausser allen Zweifel zu setzen.

Die unmittelbare Reichs-Ritterschaft am Ober- und Niederrhein schränke in ihrer am 9ten l. M. zur Dictatur gekommenen Vorstellung die ihr auf dem rechten Rhein-Ufer nunmehr eben wohl zugesicherte Entschädigung auf die gehabte herrschaftliche und Feudal-Rechte zwar selbst ein, da diese aber bey gar vielen Familien wegen der bestrittenen Unmittelbarkeit ihrer Güter selbst noch eine genaue Untersuchung verursachen müßte, auch noch manche andere Verschiedenheiten der reichsritterschaftlichen Verhältnisse gegen die der Fürsten und Stände des Reichs in Betracht kämen, so würde die Ausführung äusserst schwierig werden, und wenigstens eine ausserordentliche Verzögerung verursachen. Er trete daher den hierüber negative geschehenen fürtreflichen Abstimmungen bey.

Den wegen derer auf den in französische Bothmäßigkeit kommenden Landen haftenden Schulden gethanen Vorschlag hätten die franzö-

fischen Minister ganz unbeantwortet gelassen, und bestünden dermalen schlechthin auf deren Uebertragung auf diejenige Lande des rechten Rhein-Ufers, welche zur Entschädigung gegeben werden sollten. Da jedoch auf solche Art in manchen Fällen dieselbe für den Entschädigten wo nicht ganz, doch gewiß auf lange Zeiten hinaus wieder vereitelt werden müßten, hiebey also ohnehin noch auf einen billigen Ausweg der gebührenden Schadloshaltung halber zu denken sey, so scheine auch hierüber noch eine nähere Negociation nöthig zu seyn; inzwischen halte Subdelegirter bey der doch im Ganzen gleichen Beschaffenheit der im Frieden zu Campo Formio abgetretenen österreichischen Niederlande und der in dem dermaligen Frieden an die französische Republik zu überlassenden Reichslande seines Ortes gleichfalls es für völlig passend, die in jenem Frieden Art. 4. angenommene Distinction unter denen vor und während des Kriegs gemachten Schulden auch bey der gegenwärtigen Unterhandlung zum Maaßstab zu nehmen. Seye man hierüber einverstanden, dann könne und werde sich erst mit Sicherheit und Erfolg unterhandeln und festsetzen lassen, welche Schuldengattungen zur Uebertragung rechtlich geeignet seyen.

Die Natur der Sache erfordere eine wechselseitige Verzichtleistung auf die Ansprüche beyder pacisirenden Theile, und die Reichs-Friedens-Deputation habe sich in dem 3ten Punct der 18 Artikel in Ansehung des deutschen Reiches deßfalls schon erklärt; die dagegen aber daselbst von der französischen Republik diesseits verlangte zu Deutschlands Sicherheit wesentlich erforderliche Entsagung sey von derselben Gesandtschaft gänzlich ohne Antwort geblieben. Darauf sey also noch hauptsächlich zu bestehen, und in Hinsicht derer zu Gunsten der Alliirten der französischen Republik ebenfalls anbegehrten Verzichtleistung fehle noch die zu diesem Behufe gleichwohl nöthige nähere Bestimmung.

Soferne die in der französischen Note zuletzt erwähnte Activ-Ansprüche und Forderungen an einige Reichsstände in rückständigen Contributionen und Requisitionen des zeitherigen Krieges bestünden,

erfordere allerdings der mit denselben bestehende Reichs-Verband, daß die Reichs-Friedens-Deputation sich solcher annehmen müsse, und in dieser Voraussetzung dürfte daher der im 15ten Punct der 18 Artikel deßfalls bereits verwendungsweise geschehene Antrag um so mehr zu wiederholen seyn, als dergleichen Nachlasse und Entsagungen fast bey allen Friedensschlüssen stipulirt zu werden pflegten.

Augsburg. In den vorgängigen fürtreflichen Abstimmungen glaubt man diesseits in der Hauptsache nur Eine dahin gehende Stimme wahrzunehmen, daß die in der jüngsten französischen Note vom 14ten Floréal (3ten May) gemachte neuere Forderungen theils durch zweckdienliche Gegenvorstellungen beseitiget, theils die französische bevollmächtigte Minister zu vollständiger Beantwortung der oft erwähnten 18 Puncte wiederholt und um so mehr angegangen werden mögten, als diese in vorbesagter Note selbst nicht mißkennten, daß noch nicht alle erschöpft seyen. Diese unerschöpfte nämlich sind bereits in mehreren fürtreflichen Votis numerice berührt worden, und um nicht in Wiederholungen einzugehen, schliesse man sich den fürtreflichen Votis anterioribus im Allgemeinen lediglich an. Was hingegen die beabsichtete freye Rhein-Schiffahrt und alles dasjenige anbelange, mit dieser in mehrerer oder wenigerer Verbindung stehen dürfte, so sey dieses nach der ganz richtigen Bemerkung der nächst vorangegangenen Votorum ein Gegenstand, welcher die reifste Ueberlegung und Erwägung des, beyden Staaten dadurch zugehenden Nutzens erheische, um nach Befinden hierüber in besondere Unterhandlungen eingehen zu können. Subdelegatio wünscht nichts sehnlicher, als daß durch eine solche wechselseitige Uebereinkunft Deutschlands Handel wieder zu seinem alten Flor gebracht, und nach diesem unglücklichen Krieg hierinn eine Quelle zu seiner Erholung eröffnet werden möge.

Frankfurt. Die Reichs-Friedens-Deputation hat es bisher unabweichend sich angelegen seyn lassen, zur Beförderung des sehnlichst verlangten Friedens alles beyzutragen, was sie nur immerhin vermogte.

Dadurch

Dadurch, daß sie denen ihr unabwendbar vorgeschriebenen beyden Friedens-Basen unter den angeführten Bedingungen und Voraussetzungen beygetreten ist, hat sie den überzeugendsten Beweis abgegeben, welch einen hohen Preis das deutsche Reich an diesen erwünschten Zweck zu wenden bereit sey; sie dürfte sich aber dabey zur Linderung ihrer Bekümmerniß der tröstlichen Hoffnung] überlassen, daß nunmehro dem Friedens-Abschluß kein weiteres Hinderniß im Weg stehen sollte, daß die Schmerzen der bleibenden schweren Wunde, welche dem Vaterland nicht mehr abgewendet werden konnte, durch angemessene billige Bestimmungen und Uebereinkünfte wenigstens gelindert werden würden, und daß dem deutschen Reich seine so sehr geschwächte Verfassung doch so viel als nur immer möglich unabgeändert erhalten, und dabey seine dauerhafte Ruhe und Sicherheit für die Zukunft gegründet werden sollte. Nach geendigtem Kampf muß der Sieger den Geschlagenen nicht an seinen Wunden verbluten lassen.

Die Reichs-Friedens-Deputation war aber auch berechtigt, nur solche nähere Bestimmungen zu gewärtigen, welche zur Wohlfahrt beyder Nationen gereichen würden, indem sie sich auf die Aeusserungen und Gesinnungen, welche die französischen Minister in Beziehung hierauf wiederholt zu erkennen gegeben, verlassen hat, wie solches in den fürtreflichen Abstimmungen von Kursachsen, Oesterreich und folgenden umständlicher und gründlicher ausgeführt worden ist.

Es kann also auch den französischen Ministern um so weniger unerwartet seyn, wenn ihnen in der auf ihre jüngste Note vom 3ten d. M. zu ertheilenden Antwort die in den fürtreflichen Votis von Kursachsen und folgenden, welche sich damit vereinigen, angetragene Erwiederungen, deren Behauptung die Deputation dem Reich und sich selbst schuldig ist, gemacht werden, in Ansehung welcher man sich auch dießorts dahin anschliesset.

Was endlich den französischen Antrag betrifft, die Rheinschiffahrt zwischen beyden transigirenden Nationen frey zu geben, und die bisher

auf dem Rheinstrom bestandenen Transito-Zölle mit Beybehaltung der Einfuhr-Zölle (droits de douane) abzustellen, so ist derselbe in Ansehung seiner Folgen und Wirkungen auf den Handel überhaupt, so wie hingegen auf das Privat-Interesse, welches die Staaten des deutschen Reichs dabey unter sich haben, so wichtig, weitumfassend und verwikelt, daß es nicht so leicht seyn mögte, sogleich schon eine vollständige Uebersicht davon zur richtigen Beurtheilung der bey dieser Angelegenheit eintretenden unumgänglichen Betrachtungen zu geben, wenn sich nicht vor allen Dingen über gewisse allgemeine Grundsätze verstanden wird, nach welchen alsdann erst mittels einer gehörigen reifern Vorbereitung, und wenn alle dahin einschlagende Data und Rücksichten nach völkerrechtlichen, politischen, statistischen und Commercial-Verhältnissen sorgfältig zusammen getragen worden sind, ein Ganzes darüber zu Stand gebracht werden könnte.

So wünschenswerth es nun zur Beförderung des Handels überhaupt sey, daß jener wichtige Gegenstand unter andern mit Aufhebung der den Handel so sehr beschränkenden Stappelrechte, der bisher bestandenen Schiffergesellschaften und gewissen Zwangsregeln auf dem ganzen Rheinstrom bis zu dessen Ausfluß in die batavische Provinzen zum allgemeinen Besten durch eine auf billige Grundsätze zu errichtende Uebereinkunft eine für beyde dabey interessirte Nationen gleich vortheilhafte Bestimmung erhielte, so mögte doch derselbe wohl noch eine genauere Erwägung erfordern, ohne daß dadurch die vordersamste Berichtigung so vieler andern dringenden Puncte aufgehalten werden dürfte, welche die Reichs-Friedens-Deputation zur genaueren Bestimmung der Gränzen und zum Besten so vieler Reichsstände und Reichs-Angehörigen vorzüglich in Anregung bringen müsse, deren Schicksal vor allem eine zu beschleunigende Erledigung bedarf.

Man ist daher auch hierinn mit den deßhalb in den fürtreflichen vorderen Abstimmungen geschehenen Anträgen völlig einverstanden, und behält sich einstweilen nur vor, wann demnächst die Materie von der

Rheinschiffahrt, und was damit in Verbindung stehet, in weitere Erwägung gezogen werden sollte, sich darüber bestimmter zu äussern.

Kurmainz. Die französischen Minister haben uns bereits vorhin verschiedentlich erklärt, daß die französische Republik an das deutsche Reich keine weitere als beyderseits admissible und convenable Forderungen machen werde. Auch haben wir uns erschöpfende und wenigstens zum Theil beruhigende Antworten auf unsere bekannte Artikel vom 3ten März, endlich aber den baldigen Rückzug der Truppen von dem rechten Rhein-Ufer erwartet. In dieser zuversichtlichen Voraussetzung hat sich die Reichs-Deputation dem schmerzlichen Verlust sämtlicher deutschen Lande auf der linken Rheinseite endlich gefügt.

Subdelegatus muß gegenwärtig, einverständlich mit sämmtlichen vorhergehenden fürtreflichen Abstimmungen, bedauern, daß die jüngste Note der französischen Minister noch zur Zeit keiner dieser Voraussetzungen entspricht. Es wird nicht schwer seyn, den französischen Ministern zu beweisen, daß die in dieser jüngsten Note aufgestellte neue Forderungen sich nicht nur nicht mit der Basis der Rheingränze, sondern überhaupt auch nicht mit dem Interesse und der künftigen Ruhe des Reichs vertragen. Der Artikel vom 3ten März sind zwar in dieser Note mehrere wirklich beantwortet worden, jedoch meist nicht so, daß man sich dabey beruhigen könnte; viele wichtige Puncte aber sind noch immer ganz unbeantwortet geblieben. In Betreff des Truppenzugs hingegen vom rechten Rhein-Ufer äusseren die französischen Minister bestimmt, daß solcher nicht eher geschehen werde, bevor nicht der Friede wirklich abgeschlossen und ratificirt sey.

Was nun in Ansehung aller dieser Gegenstände den französischen Ministern dermalen erwiedert werden solle, darüber haben sich bereits sämmtlich vorstimmende fürtrefliche Gesandtschaften dergestalt ausführlich und gründlich geäussert, daß Subdelegatus sich sehr gern allenthalben diesen Abstimmungen anzuschliessen bereit erklärt. Um jedoch aber auch seines Orts einige brauchbare Materialien zu derjenigen Antwort

zu liefern, welche nunmehr aus den Abstimmungen zu entwerfen seyn wird, so will Subdelegatus über einige der hauptsächlichsten Gegenstände verschiedene wesentliche Betrachtungen und verläßige Nachrichten hier noch beyfügen.

Daß das deutsche Reich nach dem Verlust aller seiner Lande auf der linken Rheinseite wenigstens auf der Mitte des Rheins ohne alle Einschränkung als Gränze bestehe, ist gewiß der mäßigste Antrag, den eine Nation, welche in dem Frieden kein anderes Glück als künftige Ruhe sucht, nur immer machen kann: eine richtig bestimmte, abgesonderte, obgleich nicht feste Gränze, ist noch das einzige Gute, was das Reich von einem künftigen Frieden erwarten kann. Wozu bedarf die französische Republik jetzt noch, nachdem das deutsche Reich keinen Schuh Landes mehr auf der linken Rheinseite behalten solle, einiger Striche Landes und fester Plätze auf unserm Ufer? warum soll sie alle Rhein-Inseln und also in der That selbst auch den ganzen Rhein, wir aber gleichsam nur das trockene Ufer und auch dieses nicht einmal allenthalben ununterbrochen zur Gränze haben? warum endlich sollen wir, so lange die französische Republik auf unserer Seite selbst noch feste Plätze behaupten will, nicht einmal auf unserer eigenen Seite die kleine Berg-Festung Ehrenbreitstein beybehalten dürfen? blos weil Coblenz auf der andern Seite dadurch incommodirt werden könnte? Ehrenbreitstein war stets eine Festung, Castel hingegen nie eine, und ist noch nicht ausgebauet. Das französische Gouvernement findet selbst seiner Staatspolitik angemessen, daß das deutsche Reich noch einige Selbstständigkeit behalte, und selbst von ihm nicht weiter abhängig sey. Subdelegatus muß sich also von demselben versprechen, daß es diesen einfachen Gründen billiges Gehör geben werde.

Auf der andern Seite hingegen kann sich die Reichs-Deputation allerdings nicht entziehen, sich allen solchen Anträgen zu fügen, welche als natürliche Folgen der Rheingränze und der Gemeinherrschaft über diesen Fluß betrachtet werden müssen. Was es für eine Beschaffenheit

mit den Rhein-Inseln hat, ist schon in den vordern Votis hinlänglich bemerkt worden. Die Schiffahrt auf dem Rhein haben bisher mit den Deutschen und Franzosen nur die Schweizer am Ober- und die Holländer am Unterrhein gemein gehabt; es wird mithin auch diesen vier Nationen allein diese Schiffarth bleiben müssen. Den Schiffern dieser Nationen aber wird die ganz uneingeschränkt freye Transito-Fuhr aller Waaren ohne Ausnahme zu gestatten seyn; nur dürfen sie mit diesen oder jenen Waaren an denjenigen Ufern nicht anfahren, wo die Einfuhr solcher Waaren etwa verboten ist. Besteht das französische Gouvernement unwiderruflich darauf, daß künftig kein Zoll mehr auf der linken Rheinseite von Transito-Waaren erhoben werde, so ist es schon dadurch selbst nicht mehr möglich, auf dem rechten Rhein-Ufer die Zoll-Abgaben von solchem Transito-Gut zu behaupten; sehr gut wird es hingegen seyn, wenn sich beyde Nationen, so viel thunlich, über einen einförmigen Einfuhr-Tarif von Waaren, welche abgeladen und eingeführt werden, vereinigen können: Ganz gleich kann diese Abgabe auf beyden Seiten nicht seyn; denn ein Land hat einen Ueberfluß an einer Waare, woran das andere gänzlich Mangel hat; das eine Land wird daher oft in dem Fall seyn, eine Prämie auf eine Waare zu setzen, worauf das andere eine starke Abgabe legen muß; man wird sich also nur etwa auf ein Maximum vergleichen können, welches die Auflage nie überschreiten darf, und dahin scheint auch nur die Absicht der französischen Minister gerichtet zu seyn; hierüber sowohl als über die Schiffahrt unter den vier Nationen wird ein förmlicher Commerz- und Handlungs-Traktat alles näher bestimmen müssen, bis dahin aber und bis wegen der Schiffahrt und Einfuhr-Zölle ein solcher Tractat wirklich abgeschlossen worden, wird nöthig seyn, noch zur Zeit die bestehende Schiffer-Einrichtungen und Transito-Zölle beyderseits beyzubehalten.

Auch in Ansehung der Schulden, welche auf den deutschen Landen der linken Rheinseite haften, ist schon in den vorhergehenden Abstimmungen alles Nöthige gesagt worden. Von Schulden, welche einzelne

Gemeinden, Aemter und Oberämter für sich gemacht haben, ist wohl keine Frage; nur diejenigen können solche Schulden bezahlen, von welchen sie contrahirt worden sind. Hoffentlich wird auch die Absicht der französischen Minister nicht seyn, eigentliche und blose Landesschulden, welche auf den Landes-Steuer-Cassen liegen, und blos zum Bedürfniß der Lande nach der Form, Gewohnheit und Verfassung eines jeden Landes gemacht worden sind, andern unschuldigen deutschen Landen zuzuschieben: was hingegen die Domainen-Schulden betrifft, welche die Reichsstände für sich auf ihre Domainen gemacht haben, und wofür diese Domainen verhypothecirt sind, so würde es hart seyn, wenn sie diese Domainen verlieren, und gleichwohl den Gläubigern verbunden bleiben sollen; denn werden sie auch entschädigt, und bekommen die Domainen anderer Lande, so werden gewiß auch diese Domainen schon mit Schulden beladen, auch zu andern Staats-Ausgaben bestimmt seyn; so daß einem solchen Reichsstand zu seinem und seiner Familie Unterhalt vielleicht kaum das nöthige Einkommen übrig bleibt. Zudem ist von dem beträchtlichsten Theile der deutschen Lande auf der linken Rheinseite, der kurpfälzischen, fürstlich-wormsischen und speyerischen Lande, bekannt, daß keine Passiv-Schulden auf diesen Landen haften; auch die Schulden der Jülich- Clev- und Mörsischen Lande sind sehr unbedeutend, so daß also für die französische Republik die Schulden der übrigen deutschen Lande im Ganzen weit weniger Betracht verdienen. Diejenigen Lande dagegen, welche das deutsche Reich auf der rechten Rheinseite von der französischen Republik durch den Frieden zurückerhält, sind dergestalt zu Grunde gerichtet, daß diese sich von ihren eigenen Schulden zu erholen, vielleicht in einem ganzen Sæculo nicht vermögen, und also um so weniger noch fremde Schulden zu tragen und zu verzinnsen im Stande sind.

Die französischen Minister erwähnen ferner auch in ihrer jüngsten Note zum erstenmal der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, und scheinen zu wollen, daß die Unmittelbare von Adel wegen ihrer Besitzungen

auf der linken Rheinseite auf gleiche Art wie die Stände des Reichs entschädigt werden sollen. Es wird nöthig seyn, den gedachten Ministern ächte Begriffe von solchen reichsritterschaftlichen Besitzungen zu geben, um sie dadurch zu überzeugen, daß dieses nicht thunlich sey. Von zwey ganzen reichsritterschaftlichen Cantonen, nämlich Ober- und Niederrhein, ist hier die Frage; diese beyde Cantonen haben alle ihre Besitzungen auf der linken Rheinseite; der Canton Oberrhein hat seinen Bezirk zwischen dem Rhein, der Queich und der Nahe; der Niederrhein aber von der Nahe an abwärts. Die ritterschaftlichen Besitzungen sind einzeln in allen reichsständischen Landen zerstreuet. Bald bestehen sie aus einem Hof, bald aus einem Haus in einer Stadt, oder einem Dorf, sehr oft aus blosen Feldern, die unter den übrigen Aeckern zerstreuet liegen, aus Zehnden, Gülten, und andern Gefällen; nur wenige ganze Orte sind ritterschaftlich. Mehrere gräfliche Familien, die von einigen Besitzungen Reichs- und Kreis-Anschläge bezahlen, auch davon in Reichsgrafen-Curien Sitz und Stimme haben, gehören übrigens mit ihren Gütern zu diesen Ritter-Cantonen, und diese sind es hauptsächlich, welche ganze ritterschaftliche Orte besitzen; ausser diesen Grafen giebt es nur sehr wenige Unmittelbare von Adel, z. B. die Familie von Dalberg, welche einige beträchtliche ganze Orte haben. Ausserdem hat z. B. der Canton Oberrhein nur wenige ganherrschaftliche Orte, worinn mehrere von Adel zugleich begütert sind, und sonst in Allem gewiß keine 20 Orte, welche einzelnen Cavaliers gehören; denn auch Reichsstände, Stifter, Klöster oder andere Mediaten besitzen ganze ritterschaftliche Orte und einzelne Güter; sie geben hievon eben so, wie alle ritterschaftliche Güterbesitzer, ihre Steuern an den Canton, der auch ihre Unterthanen besteuert: die unmittelbare Eigenschaft einer Menge solcher Güter wird noch von den Reichsständen, in deren Lande sie liegen, bestritten, und kann also nicht für richtig angenommen werden: aber auch selbst da, wo die Ritterschaft ganze Orte hat, und wo ihre Unmittelbarkeit anerkannt ist, erhebt der einzelne Cavalier von

seinen Unterthanen keine Steuern, und die Reichsstände exercirеn meist in solchen Orten das jus Wildfangiatus und die hohe fraischliche Obrigkeit; das Haupteinkommen der Ritterglieder haben sie aus ihren Propre-Gütern, Zehnden und andern Gefällen; ihre Einkünfte von Jurisdictionalien sind meist ganz unbedeutend. Die Unmittelbaren von Adel müssen also eben so wie die Mittelbare von Adel und andere Güterbesitzer blos als Propriétaires von Gütern und Gefällen angesehen werden. Können nach lib. 12. §. 335. der französischen Constitution selbst Fremde, ohne in der französischen Republik etablirt oder Bürger zu seyn, Güter darinn besitzen, kaufen, erben, und darüber disponiren; so ist nicht abzusehen, warum die deutschen Unmittelbaren von Adel nicht auch ihre Besitzungen dorten sollten beybehalten können. Der unmittelbare Reichs-Adel muß ad hunc effectum gewiß um so mehr für blos propriétaire gelten, als er bekanntlich am Reichstag kein jus suffragii, mithin auch am Krieg keinen andern Theil, als andere Reichs-Unterthanen, hat. Die Cantone Ober- und Niederrhein, welche alle ihre Steuer verlieren, müssen als besondere Corpora ganz neu fundirt werden, wenn sie fortbestehen sollten.

Subdelegatus sieht indessen wohl ein, daß auch die Unmittelbaren von Adel nach den französischen Gesetzen viele ansehnliche Gefälle verlieren, und Er hat schon in seinen vordern Abstimmungen bemerkt, daß die Reichs-Deputation, so viel dabey von ihr abhange, gleich gerecht seyn müsse, mithin den französischen Anträgen auf Entschädigung für Kleinere sich nicht entziehen könne, sobald sie solche für Größere zugestehe. Allein Entschädigung kann doch immer nur für wirklichen Schaden Statt haben, und einigen Schaden muß immer der Eigenthümer tragen; nur auf solche Familien also, welche beträchtlich an Einkünften und Gefällen verlieren, kann Rücksicht genommen werden, und die meisten dieser Familien kommen ohnehin schon mit ihren gräflichen Besitzungen vor; es darf also nur das Quantum ihrer Entschädigung mit

billiger

billiger Rücksicht auf das, was sie an ritterschaftlichen Einkünften verlieren, erhöht werden.

Endlich sprechen die französischen Ministers von Verzichten, welche das Reich auf Prätensionen und Titres von allen cedirten Landen auch zu Gunsten der mit Frankreich alliirten Republiken leisten solle. Subdelegatus darf nicht zweifeln, daß das französische Gouvernement wechselseitig zu gleichen Verzichten geneigt sey; es werden dadurch dem Reich auf der rechten Rheinseite manche Besitzungen und Rechte zufallen, welche zu den Entschädigungen nützlich mit verwendet werden können.

In alle diese wichtige Gegenstände noch zur Zeit tiefer einzugehen, würde überflüßig seyn. Einsweilen also conformirt man sich in allem übrigen mit der fürtreflich kursächsischen Abstimmung.

Directorium wolle sich in Votis ersehen, und demnächst Project Concluſi, welches zugleich den Innhalt Erlasses an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz ausmachen werde, vorlegen.

Quibus discessum.

SESSIO
QUADRAGESIMA QUINTA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse, den 14ten May 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Löben.
Ex parte Oesterreich: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte Bayern: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern. Herr Schmid.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 115.

Die Antwort auf die französische Note vom 14ten Floréal (3ten May) betreffend.

Directorium zeigte an: Es habe das Project Concluſi aus den Abstimmungen der letzten Sitzung entworfen, wolle solches verlesen lassen, um zu vernehmen, ob solches allenthalben den Votis unanimibus et majoribus conform befunden werde.
Legebatur Project Concluſi.

D. D. Subdelegati fänden bey dem verlesenen Project Concluſi, ſo wie ſolches in Seſſione ajuſtirt worden, unter Abſtattung ihres verbindlichſten Dankes für den mit ſo vieler Mühe- Anwendung, Geſchicklichkeit und Pünctlichkeit vom Directorio abgefaßten Aufſatz, nichts zu erinnern. Alſo

CONCLUSUM.

Daß unter herkömmlichem Benehmen mit der kaiſerlichen höchſtanſehnlichen Plenipotenz der franzöſiſchen Geſandtſchaft auf ihre Note vom 14. Floréal (3ten May) zu antworten ſey:

Der Reichs-Friedens-Deputation ſey erwünſcht geweſen, in der jüngſten Note der bevollmächtigten Miniſter der franzöſiſchen Republik vom 14ten Floréal (3ten May) wahrzunehmen, daß dieſelben nunmehr auch mit ihr die Ueberzeugung theilten, wie ſehr, um die nach den dieſſeitigen vordern Erklärungen möglichſt zu beſchränkende Maſſe der Entſchädigungen zu beſtimmen, es nothwendig ſey, daß man ſich auch vorderſamſt über die Maſſe des Verluſtes vereinige.

Dagegen habe der Reichs-Friedens-Deputation höchſt unerwartet und niederſchlagend ſeyn müſſen, in der gedachten Note neue und ſogar ſolche Forderungen zu finden, welche in Beziehung auf das Reich im Ganzen, ſelbſt jene Aufopferungen überträfen, zu deren Anerkennung die Deputation ſich bereits zu verſtehen gedrungen worden, und welche ſie als den ſchmerzlichen, aber auch äuſſerſten Preiß angeſehen habe, wofür dem Reiche der Friede zu erkaufen ſey — Forderungen, welche noch überdieß die künftige Sicherheit Deutſchlands offenbar untergraben würden.

Die Reichs-Deputation werde gegenwärtig den bevollmächtigten Miniſtern der franzöſiſchen Republik alle jene aus der Natur der Sache geſchöpfte wichtige Gründe, welche ſich der Bewilligung dieſer Forderungen entgegen ſtellten, ſo wie die ausführliche weitere Beantwortung der gedachten Note, in dem ſtäten Vertrauen auf die Mäßigung und Gerechtigkeit des franzöſiſchen Gouvernements, mittheilen.

Die Reichs-Deputation halte sich überzeugt, auch für die französischen bevollmächtigten Minister würden diese Gründe und Aufklärungen so einleuchtend seyn, daß auch ihrer Seits sich den Anträgen der Reichs-Deputation genähert, und hierdurch eine Vereinigung baldig bewirkt werde, auf welche Deutschland schon so lange mit Sehnsucht hoffe, und welche herbeyzuführen, die Reichs-Deputation schon so viele schwere Opfer gebracht habe.

Um der in der jüngsten französischen Note angenommenen Ordnung der Gegenstände einigermaaßen zu folgen, müsse man sich vordersamst über die Art äussern, in welcher sich die bevollmächtigten Minister der französischen Republik über die Cession des linken Rhein-Ufers ausdrückten.

Es könne ihrer Erinnerung nicht entgangen seyn, daß man in der Note vom 11ten März der Friedens-Basis, nach welcher der Lauf des Rheins die Gränze beyder Staaten ausmachen solle, bloß in der Art beygetreten sey, daß man sich über die, in den 18 Puncten der Note vom 3ten März enthaltenen Modificationen vereinbare, und daß die beyden andern Voraussetzungen der Note vom 11ten März eintreten würden. Wenn man nun auf solche Weise den Lauf des Rheins als Gränze endlich habe nachgeben wollen, so habe man dabey nothwendig unterstellt, daß, dem bey Völker-Verträgen herkömmlichen Grundsatze gemäß, der Gränzfluß zwischen zwey Staaten entweder beyden gemein seyn, oder eine Ideal-Linie die Gränze zwischen beyden ausmachen müsse. Die Reichs-Deputation, diesem Grundsatze des Völkerrechts getreu, habe in dem ersten ihrer am 3ten März übergebenen 18 Puncte nicht nur nach dem Vorgange älterer Friedensschlüsse die Hälfte des Rheinstroms als Gränze angenommen, sondern noch bestimmter dahin angetragen, daß der Art. 18. des Ryswiker und der Art. 6. des Badener Friedens bey der fernern Negociation zum Grunde gelegt werden mögte. Die bevollmächtigten Minister der französischen Republik aber hätten in ihren Noten, in welchen von Bestimmung der künftigen Gränzen zwischen Deutschland und Frankreich die Rede sey, nur vom Rheine und dessen Laufe im Allgemeinen Erwähnung gethan, auch in der Note vom 22ten Pluviose (10ten Februar) ausdrücklich gesagt:

La cession de ce, qui est au-de-là du Rhin, voilà la base!

Diese Sprache hätten die französischen bevollmächtigten Minister in der Folge nicht geändert, als in den diesseitigen Mittheilungen, um deßhalb allem Mißverständnisse zuvorzukommen, ausdrücklich bemerkt worden sey, daß durch den Lauf des Rheins nur die Mitte des Stroms verstanden werden könne: vielmehr sey dieses in der Note vom 25ten Ventose (15ten März) als bekannt angenommen worden. Die Reichs-Friedens-Deputation könne sich demnach nicht überreden, daß die französischen bevollmächtigten Minister nicht auch ihres Orts die Absicht haben sollten, die Gränzlinie zwischen beyden Nationen in der Mitte des Rheins anzunehmen, und es habe daher die Reichs-Friedens-Deputation um so mehr befremden müssen, daß die jüngste französische Note sämmtliche Rhein-Inseln für die französische Republik verlange.

Der größte Theil dieser Rhein-Inseln gehöre den anliegenden Gemeinden, welche sie als Gemeindsgüter benützten; einige auch einzelnen Personen. Am Mittel-Rheine trügen viele Familien dergleichen zu Lehen, und nur die wenigsten gehörten zu der Classe fürstlicher Cameralgüter. Viele derselben seyen bewohnt, bestünden aus Buschwerk, Wiesen und gutem Ackerfelde, und alle zusammengenommen würden ein sehr beträchtliches Object ausmachen. In vielen Gegenden, besonders der rechten Rheinseite, würde man aber ganz ausser Stand seyn, die zum Uferbau erforderlichen Faschinaden herbeyzuschaffen und zu unterhalten, wenn die Rhein-Auen mit ihren Gebüschen für das rechte Rhein-Ufer verloren gehen sollten. Der Gegenstand sey also für Deutschland von großer Erheblichkeit, und der Verlust dieser sämmtlichen Inseln würde im Commercial-, Territorial- und Militär-Betracht eine wesentliche Vergrößerung für die französische Republik ausmachen. So sehr man daher nach bekannten Grundsätzen bereit sey, diejenigen Inseln der Botmäßigkeit der französischen Republik zu überlassen, welche auf ihrer Hälfte des Rheins lägen, so sehr müsse man aber auch diesseits die, auf der rechten Hälfte des Rheins liegenden Inseln der Botmäßigkeit des deutschen Reichs und der angränzenden Landesherrschaften mit dem ausdrücklichen Beysatze vorbehalten, daß das Privat-Eigenthum und dessen Gränzen auf den beyderseitigen Inseln stets unverrückt bleibe.

In den Gegenden, wo der Hauptfluß des Rheins seinen Gang selten oder gar nicht ändere, nämlich am Mittel- und meistens auch am Unterrhein, könne diese Gränzlinie keine Schwierigkeit haben. Am Oberrhein hingegen habe der sogenannte Thalweg oder der eigentliche schiffbare Theil des Rheins diese Hoheitsgränze bestimmt, und nach Leitung dieses Thalwegs sey auch die Rheingränze von Hüningen bis an die pfälzischen Lande in neuern Zeiten zwischen den französischen und deutschen Reichsständischen Commissarien förmlich dergestalt berichtiget worden, daß, was an den Inseln durch Veränderung des Thalwegs vom Eigenthum der rechten Rhein-Ufer-Bewohner auf die linke Seite des Thalwegs komme, unter französische Hoheit, und hinwieder dasjenige unter deutsche Hoheit komme, was durch diese Veränderung auf die rechte Seite falle. Es werde also nunmehr auf die Bestimmung ankommen, ob in Ansehung der, auf der linken Hälfte des Rheins liegenden, der französischen Republik bis jetzt noch nicht unterworfenen Inseln, die Stromsmitte oder der Thalweg die Hoheitsgränze zwischen Deutschland und Frankreich ausmachen solle. Im ersten Falle würde die Ideal-Gränzlinie durch manche Inseln gehen, und alsdann räthlicher seyn, daß man dergleichen Inseln in der zu treffenden dießfallsigen detaillirtreen Uebereinkunft dem einen oder dem andern Theile wechselweise ganz überlasse.

Wenn aber aus diesen Gründen schon deutlich erhelle, von welchem großen Werthe für Deutschland es sey, daß gerade die Hälfte des Rheins die Gränze beyder Nationen ausmache, so werde die französische Gesandtschaft gewiß von selbst ermessen, wie sehr die weitern Forderungen in ihrer neuesten Note, daß die Forts Kehl und Kastel, (welch letzteres ohnehin nie ein Zugehör der Festung Mainz gewesen ist,) imgleichen 50 Morgen Landes der alten Brücke von Hüningen gegenüber samt dem nöthigen Wege, um dahin zu gelangen, an die Republik überlassen, die Brücke zwischen den beyden Breysach hergestellt, und die Festung Ehrenbreitstein geschleift werden solle, — für die Reichs-Deputation nunmehr haben erschütternd seyn müssen.

In der Note vom 9ten Pluviose (28ten Jänner) hätten die französischen Gesandten über den Grund, warum der Rhein zur Gränze verlangt werde, ausdrücklich geäussert:

La ſureté (de la République) exige les limites du Rhin, la tranquillité de l'Empire ſollicite encore plus vivement ces limites,

auch dabey verſichert, die Forderung beruhe

ſur un motif bien plus impérieux, motif commun aux deux puiſſances, celui de pourvoir par des limites *invariables* à leur tranquillité future.

In der Note vom 15ten Pluvioſe (3ten Februar) werde der Rhein als Gränze, baſe juſte, convénable, utile aux deux états genannt. Deßgleichen in der Note vom 2ten Ventoſe (20ten Februar) baſe convénable et néceſſaire, qui garantit encore la tranquillité future des deux états.

Damit ſtimme auch die franzöſiſche Note vom 14. Ventoſe (4. März) überein, wo, indem vom Rheine als der Friedens-Baſis die Rede ſey, ausdrücklich beygeſetzt werde:

La convenance, la juſtice, la néceſſité en ont été demontrées dans les notes précédentes: l'intérêt commun des deux états la réclame.

Deßgleichen werde in der Note vom 7ten Germinal (27ten März) annoch die Verſicherung gegeben:

Que la République françoiſe n'écartera rien de ce qui ſera juſte et concordant avec l'intérêt commun des deux nations.

Und als hierauf die Reichs-Deputation in der weitern Note vom 16ten Germinal (5ten April) gleichwohl noch einmal das Erſuchen wiederholt habe, daß die franzöſiſchen Miniſter ſich willfährig erklären mögten, keine weitere Forderung an das Reich machen zu wollen, ſo ſey hierauf unterm 19ten Germinal (8ten April) erwiedert worden:

Sur la ſéconde propoſition contenue dans la note du 21. Ventoſe dernier (11. Mars) les Miniſtres plénipotentaires de la République françoiſe déclarent, qu'ils ſe ſont déjà expliqués de manière, à ſatisfaire tout éſprit raiſonnable, quand ils ont dit, que dans le cours des diſcuſſions ultérieures ils n'écarteroient rien de ce qui ſeroit juſte et concordant avec l'intérêt commun des deux nations, ce

qui ſuppoſe auſſi, que de leur part ils ne feroient, que des demandes, qui ſeroient *admiſſibles*.

Nach dieſen eigenen Erklärungen habe man ſich keinen andern weſentlichen Zweck bey Propoſition des Rheins zur Gränze ferner denken können, als dieſe Gränze unveränderlich zu machen, dadurch alle Nachtheile zu beſeitigen, welchen Gränzen, die nicht von der Natur vorgezeichnet ſeyen, unterlägen, (Note vom 2ten Ventoſe (20ten Februar) hierdurch die Ruhe für die Zukunft deſto ſicherer zu erhalten, und den gemeinſchaftlichen Vortheil beyder Nationen zu erzielen.

Der jetzt an die Deputation gelangte Antrag ſey aber dieſen Abſichten, — den einzigen, die den dieſſeitigen Beytritt zur erſten Friedens-Baſis beſtimmt hätten, — ganz entgegen.

Der Rhein würde aufhören, die Gränze zu ſeyn: auf der rechten Rheinſeite würden mehrere Berührungspuncte (points de contact) entſtehen, die der Erhaltung der Ruhe höchſt ungünſtig ſeyn müßten. Erwäge man endlich die verlangten Ueberlaſſungen in der Eigenſchaft von feſten Plätzen, ſo werde das Verhältniß zwiſchen Frankreich und Deutſchland nur noch weit ungleicher.

Frankreichs linkes Rhein-Ufer, durch die wichtigſten Feſtungen geſchützt, ſetze jedem, obwohl auf keine Art denkbaren Verſuche eines Angriffes, einen undurchdringlichen Damm entgegen; Deutſchlands Ruhe und Sicherheit hingegen ſchwebe in ſtäter Gefahr. Die feſten Puncte auf dem rechten Rhein-Ufer würden ihm einen, ſtets zum Angriff gerüſteten Nachbarn befürchten laſſen, ſeine militäriſche Selbſtſtändigkeit zerſtören, und ſeiner Unabhängigkeit, (auf deren Erhaltung das franzöſiſche Gouvernement einen Werth zu legen, doch ſelbſt ſeiner Politik angemeſſen finde,) ewige Feſſeln anlegen, zumalen auch ſogar noch die Abtragung der dieſſeitigen Feſtungswerke von Ehrenbreitſtein, auch die Wiederherſtellung der Brücke zwiſchen den beyden Breyſach, und nebſtdem noch 50 Morgen Landes auf dieſer Seite, der alten Brücke von Hüningen gegenüber, gefordert würden, wo doch ſchon erſtere Brücke durch zwey vordere Reichs-Friedensſchlüſſe abgeſchaft worden, gegen die Abtragung der Ehrenbreitſteiner Feſtungswerke aber nichts Aehnliches angeboten ſey; mithin dieſes letztere gewiß

wiß nicht als ein solches angesehen werden möge, wobey auf das gemeinschaftliche Interesse beyder Nationen Rücksicht genommen worden sey.

Alle diese bisherigen Gründe nun seyen gewiß zu sehr selbstsprechend, als daß die französischen bevollmächtigten Minister solchen nicht Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und sich nicht überhaupt mit der Reichs-Deputation dahin vereinigen sollten, daß der Rhein die künftige Scheidewand beyder Staaten ausmachen, und keiner seine Souverainetät auf das entgegengesetzte Ufer ausdehnen möge, wobey man alsdann jede andere reservirende Auswege und Vorsichten mit anzugehen, vollkommen bereit sey, durch welche beyde contrahirende Theile über ihre gegenseitige Sicherheit möglichst beruhiget werden könnten. Dieß sey gewiß der mäßigste Antrag, den eine Nation, welche nach einem unglücklichen Kriege in dem Frieden kein anderes Glück, als künftige Ruhe suche, nur immer machen könne.

Die Reichs-Deputation sey dagegen andererseits bereit, allen denjenigen Anträgen beyzupflichten, welche als natürliche Folgen der solchergestalt bestimmten Rheingränze und der Gemeinherrschaft über diesen Fluß zu betrachten kämen.

Der Vorschlag wegen des Leinpfades finde daher als eine gemeinnützige Einrichtung, welche keine Veränderung in Ansehung des Eigenthums, der Gerichtsbarkeit und der Oberbotmäßigkeit hervorbringe, nach Nothdurft und Möglichkeit keinen Anstand.

Eben so zweckmäßig, und dem Art. 18. des Ryswiker und Art. 6. des Badener Friedens gemäß, finde man auch den, wegen des Uferbaues geschehenen Antrag, und getröste sich um so gewisser der hierunter geschehenen Zusicherung, als die Wasserbäue auf dem linken Rheingestade den tiefer liegenden lockeren Landen des rechten hin und wieder nachtheilig würden, weßwegen sich dann auch von selbst verstehe, daß den Besitzern der Privatgründe unverwehrt bleiben müsse, ihr Eigenthum durch Dämme und sonstige Versicherungen gegen das Eindringen des Wassers und der sogenannten Gießen zu verwahren, sofern solches nur dem Hauptstrome und der Schiffahrt nicht hinderlich sey.

Da es auch in vielen Gegenden des rechten Rhein-Ufers an Steinen und andern Wasserbau-Materialien fast gänzlich fehle, das linke Rhein-Ufer aber

hieran Ueberfluß habe, so werde man sich die Baumaterialien, Steine, Faschinen, Holzstämme ꝛc. gegen billige Vergütung wechselseitig nach Bedürfniß zukommen lassen müssen.

Der Grundsatz, daß beyden Nationen das gleiche Recht der Schiffahrt auf dem Rheine zustehen solle, stimme mit dem 1ten und 16ten Artikel der diesseitigen Note vom 3ten März ganz überein; nur sey der daselbst geäusserte Wunsch unberührt geblieben, daß nämlich durch eine gemeinsame Uebereinkunft mit der batavischen Republik auch die freye Schiffahrt auf dem Rheine bis zu seinem Ausflusse sicher gestellt werden mögte, und dagegen die Einschränkung vorgeschlagen worden, andere Nationen nur mit beyderseitiger gemeinschaftlicher Bewilligung und unter beyderseits beliebten Bedingungen daran Antheil nehmen zu lassen. Es pflegten aber nur die Schweizer am Oberrheine, und die Niederländer am Unterrheine den Rhein mit ihren Schiffen zu befahren.

Der fernere Vorschlag der Abschaffung der Rheinzölle (droits de péage) scheine zwar allerdings dem Handel Vortheil verschaffen zu können; dagegen sey aber zu besorgen, daß, wenn die Fluß-Einkünfte wegfielen, die hie und da nicht wenig kostbare Unterhaltung der Wasserstraße in fahrbarem Stande unterbleiben möge. Sollte diese Besorgniß auch der Umstand, daß die Zoll-Einkünfte vielen Gläubigern derhypothecirt seyen, nicht überwiegen, so werde jedoch diese Aufhebung alsdann auch auf die batavische Republik auszudehnen und zu mehrerer Begünstigung der Handelsfreyheit, auch die Stappelrechte nebst dem Schifferzunftszwange, ebenfalls zu supprimiren seyn.

Wenn übrigens noch die jüngste französische Note den weitern Antrag enthalte, daß die Waaren bloß den in den Ländern errichteten Einfuhrzöllen (droits de douane) unterworfen bleiben, und diese beym Ausladen entrichtet werden sollten, doch so, daß sie auf dem einen Ufer jene des andern nicht übersteigen dürfen, so sey es zwar unverkennbar gut, wenn sich beyde Nationen über gewisse Grundsätze bey Verzollung der einzuführenden Waaren vergleichen würden; ganz gleich würden aber nach dem jenseitigen Vorschlage diese Abgaben auf den beyden Ufern nicht seyn können; denn, um diese Gleichheit zu bewirken, würde ein gemeinsamer uniformer Tarif ohne Unterschied in

jedem größern oder kleinern am Rheine liegenden Staate eingeführt werden müssen. Der Hauptzweck dieser Mauth-Abgaben sey aber ihrer Natur nach nicht sowohl, Cameral-Gefälle zu bilden, mithin bloß Geld in die Cassen zu bringen, sondern vielmehr solle hierdurch nebst Deckung der Unkosten, die der Staat in Commercial-Hinsichten auf Leinpfade, Straßen, Brücken und nöthiges Personale zu machen habe, ein Mittel entstehen, wodurch der Staat zum Besten seiner Bürger, zur Aufnahme eigener Manufacturen und Fabriken, und zur Belebung der Industrie, den Handel leiten könne; der Staat erreiche diese Absicht durch die Mauthen, wenn er manchen Artikeln den Eintritt erleichtere, andern erschwere, je nachdem sie entbehrlich oder unentbehrlich, roh oder verarbeitet, überflüßig oder selten vorhanden seyen. Wenn diese Mauthen aber nun auf einmal auf dem ganzen rechten und linken Rhein-Ufer dergestalt gleich seyn sollten, daß sie niemal ohne beyderseitige Einwilligung geändert werden könnten, so sey dieses bey so vielen, am rechten Rhein-Ufer liegenden, grössern und kleinern Staaten, neben und hinter denen noch überdieß wieder so viele andere kleinere oder größere Staaten lägen, die mithin auch so verschiedene Interesse, Bedürfnisse und Hinsichten hätten, so leicht und ohne die genaueste Prüfung des Details nicht auszuführen. Es sey an sich ganz klar, daß es das Interesse jedes Reichsstandes sey, hierinn nach seiner individuellen Lage und den Bedürfnissen seines Staats Abänderungen treffen zu können, oft auf die Einfuhr von Gegenständen Strafverbote zu legen, auf welche ein benachbarter Staat Prämien setze. Es werde daher ein, auf dem rechten Rhein-Ufer einzuführendes einförmiges Mauth-Tarif, das jenem auf dem linken gleich sey, allerdings viele gegründete Schwierigkeiten erzeugen.

Aus diesen sowohl als aus den über die Rhein-Schiffahrt, den Leinpfad, den Uferbau und die Rheinzölle vorgetragenen ausführlichen, aus den Verhältnissen Deutschlands geschöpften Bemerkungen erhelle, was für manchfaltige Local- und andere höchstwichtige Rücksichten bey diesen Gegenständen einträten, welche auf den ganzen deutschen Handel den wesentlichsten Bezug hätten; wie schwer es seyn werde, Einrichtungen abzuändern, die seit Jahrhunderten bestanden hätten, und die den wesentlichsten Einfluß auf das Gewerbe und den Wohl-

stand der Länder auf beyden Seiten des Flusses in einer sehr weiten Ausdehnung hätten, und wie wenig möglich es sey, ohne vorgängige gründliche Erörterung all dieser Rücksichten, eine für beyde Nationen gleich vortheilhafte Uebereinkunft über diese so complicirten Gegenstände zu treffen. Da aber diese genauere Erwägung und Prüfung das Haupt-Friedenswerk selbst nicht aufhalten dürfe; so glaube man von Seiten der Reichs-Deputation dahin antragen zu müssen, daß alle, die Rhein-Schiffahrt, den Leinpfad, den Uferbau, die Zölle (droits de péage), die Mauthen (droits de douane), und den Handel überhaupt betreffende Puncte bis zu einem abzuschliessenden eigenen Handels- und Schiffahrts-Tractate auszusetzen, in so lange aber alles noch einstweilen in Statu quo zu belassen sey. Der hiebey aber von den französischen Ministern noch weiter geäusserte Wunsch allgemeiner Schiffahrts-Freyheit auf den in den Rhein sich ergiessenden und andern großen Flüssen Deutschlands übersteige die Befugnisse dieser Reichs-Deputation.

Eine ganz neue Forderung der bevollmächtigten Minister der französischen Republik erscheine hiernächst darinn, daß zu den Besitzungen der Reichsstände auf dem linken Rhein-Ufer, für welche auf dem rechten Ufer Vergütungen Statt finden sollten, nunmehr auch dasjenige gerechnet werde, was der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft gehöre. Es sey aber nicht abzusehen, aus welchen Gründen man diese reichs-ritterschaftlichen Güter und Zuständigkeiten für etwas anderes, als für solches Privat-Eigenthum halten könne, dessen Unverletzlichkeit in der Note vom 19ten Germinal (8ten April) zugesichert worden sey. Es könne diese, in Ansehung der Ritterschaft geschehene Aeusserung nur auf einer irrigen Beurtheilung ihrer Verhältnisse zum Reiche beruhen, und es sey daher um so nothwendiger, die vorgefaßte Meynung dieserhalb zu berichtigen, als das Beharren auf derselben mit unabsehbaren Schwierigkeiten verbunden, der Gegenstand von ungemein großer Wichtigkeit sey, und eine etwaige Vergütung auf dem rechten Rhein-Ufer jede anzunehmende Entschädigungsmasse erschöpfen helfen, und mithin selbst den Zweck der Entschädigungen größtentheils vereiteln würde.

Diese unmittelbaren Adelichen seyen nämlich keine Stände des Reichs; hätten kein Stimmrecht auf Reichs- und Kreistagen, mithin auch nicht mehr Theil an Krieg und Frieden, als andere Reichs-Unterthanen; sie unterschieden sich von dem mittelbaren Adel und übrigen Reichs-Unterthanen dadurch, daß sie ohne Mittel unter Kaiser und Reich stünden, und keiner Landeshoheit irgend eines Reichsstandes unterworfen seyen; ihre Eigenthumsrechte seyen mit den französischen Gesetzen ganz verträglich. Der unmittelbare Adel, wovon hier die Frage sey, mache zwey ganze Cantone aus, nämlich die Cantone Ober- und Niederrhein. Beyde hätten alle ihre Besitzungen auf der linken Rheinseite; der Canton Oberrhein sey von dem Rheine, der Queich und der Nahe begränzt; der Canton Niederrhein aber habe seinen Bezirk von der Nahe an abwärts.

Die ritterschaftlichen Besitzungen selbst hingegen in diesen beyden Cantonen seyen einzeln in allen reichsständischen Landen zerstreut; sie bestünden bald aus einem Hofe, bald aus einem Hause in einer Stadt, oder einem Dorfe; sehr oft aus bloßen Feldern, die unter den übrigen Aeckern zerstreut lägen, aus Zehnden, Gülten, und andern Gefällen; nur wenige ganze Orte seyen ritterschaftlich. Mehrere gräfliche Familien, die von einigen Besitzungen Reichs- und Kreis-Anschläge bezahlten, auch davon in Reichs-Grafen-Curien Sitz und Stimme hätten, gehörten übrigens mit ihren Gütern zu diesen Ritter-Cantonen, und diese seyen es hauptsächlich, welche mehrere ganze ritterschaftliche Orte besäßen. Nebst diesen Grafen gebe es nur sehr wenige unmittelbare von adelichen Familien, welche einige beträchtliche ganze Orte hätten; ausser diesen letztern habe der Canton Oberrhein wohl keine 20 Ortschaften, welche ganz Einem von Adel gehörten; einige seyen ganerbschaftlich, nämlich mehreren von Adel gemein. Dann besäßen auch Reichsstände, Stifter, Klöster oder andere Mittelbare dergleichen ritterschaftliche Orte und einzelne Güter; diese letztern gäben hievon, so wie alle ritterschaftliche Güterbesitzer, ihre Steuern an den Canton; die unmittelbare Eigenschaft einer Menge solcher Güter werde noch von den Reichsständen, in deren Land sie lägen, bestritten; könne also nicht für richtig angenommen werden: aber auch selbst da, wo die Ritterschaft ganze Orte habe, und wo ihre Unmittelbarkeit anerkannt sey, erhebe der einzelne

Adeliche von seinen Unterthanen keine Steuern, und die Reichsstände exercirten meistens in solchen Orten ein und die andern höheren Rechte. Das Haupt-Einkommen der unmittelbaren Reichsritter bestehe daher in ihren eigenen Gütern, Zehnden und andern Gefällen. Ihre Einkünfte von Jurisdictionalien (droits seigneuriaux et féodaux) seyen meistens unbedeutend. Es seyen demnach diese unmittelbaren Adelichen nicht anders, als bloße Propriétaires von Privatgütern anzusehen, und da, nach Tit. 12. §. 335. der französischen Constitution, selbst Fremde, ohne in der französischen Republik etablirt oder selbst Bürger zu seyn, in derselben Güter besitzen, erben, kaufen und darüber disponiren könnten, so müsse auf diese Unmittelbare von Adel, in Hinsicht auf ihre auf dem linken Rhein-Ufer gelegenen, eigenen Güter allerdings dasjenige angewendet werden, was die französische Note vom 19ten Germinal (8ten April) mit den Worten bestimmt zusichere:

> Que la conservation des propriétés des particuliers n'a jamais pû être l'objet d'un doute sérieux,

und das französische Gouvernement werde um so weniger gemeynt seyn, diese Güter und Zuständigkeiten von Privaten ihren rechtmäßigen Eigenthümern zu entziehen, als nach dem europäischen Völkerrechte dergleichen Besitzungen niemals mit den Domainen de la nation, à laquelle la cession est faite, vereiniget werden könnten, und die französische Note vom 22ten Pluviose (10ten Februar) einen solchen Anspruch auch nur auf die Domaines des Princes, exerçants la Souveraineté mache.

In Betreff der Schulden, deren gänzliche Uebertragung von den Landen des linken auf das rechte Rhein-Ufer die jüngste französische Note ferner gesinne, sey es von jeher allgemein hergebracht, daß Schulden, welche auf Ländern haften, die durch einen Friedensschluß unter eine andere Botmäßigkeit kämen, von derjenigen Macht übernommen würden, die solche Lande erhalte. Dieser Grundsatz sey auch noch zuletzt in dem Tractate zu Campo Formio befolgt worden; es lasse sich daher dieser Antrag mit den Gründen des Völkerrechts und der Billigkeit nicht vereinigen, und er sey ohnehin bey der bekannten Lage der Dinge in der Anwendung ganz unmöglich; man dürfe demnach

erwarten, daß bey einer hinlänglichen Auseinandersetzung der Rechtsgründe und der unübersteiglichen Schwierigkeiten, die sich dem dieserhalb geschehenen Antrage entgegenstellten, die französischen bevollmächtigten Minister auf demselben weiter nicht zu bestehen, gemeynt seyn würden.

Von Schulden, welche einzelne Gemeinden, Aemter, Oberämter und Landschaften für sich gemacht hätten, sey wohl keine Frage; nur diejenigen könnten solche Schulden bezahlen, welche solche contrahirt hätten. Die Absicht des französischen Gouvernements werde auch nicht seyn, mit eigentlichen und bloßen Landes-Schulden, welche auf den Landes-Steuer-Cassen lägen, und blos zum Bedürfniß des Landes, nach der Form, Gewohnheit und Verfassung eines jeden derselben gemacht worden seyen, die steuerpflichtigen Einwohner anderer unschuldigen Provinzen zu belasten. Es könnten also hierunter nur die hypothecirten Cameral- und Domainen-Schulden verstanden seyn; aber auch gegen deren Uebertragung auf etwaige Entschädigungs-Objecte des rechten Rhein-Ufers stritten die stärksten Gründe:

a) Diese Schulden seyen in Ansehung ihrer Entstehung und Verwendung von so verschiedener Art, daß es gegen alle Billigkeit anstoßen würde, sie indistincte und ohne alle Ausnahme den Schuldnern heimzuweisen, oder gar auf unschuldige diesseits rheinische Lande zu werfen; z. B. Kammerschulden, die der Regent zum Besten des Landes contrahirt habe, und welche folglich wahre, von dem neuen Regenten zu übernehmende Landesschulden seyen.

b) Würden auch die beschädigten und schuldenden Reichsstände mit Domainen anderer Länder entschädigt, so seyen diese letzteren gewiß auch schon mit Schulden beladen; auch zu anderen Staats-Ausgaben bestimmt.

c) Würden die Gläubiger, welche auf die hypothecirten Unterpfänder den gerechtesten Anspruch hätten, hiedurch in ihrer Sicherheit beträchtlich gefährdet werden.

d) Die Unterthanen auf dem diesseitigen Rhein-Ufer würden in Entstehung anderer wenig zu findenden Quellen mit Abgaben zu Tilgung solcher fremden Schulden gequält werden, wovon sie keinen Nutzen gehabt hätten.

e) Würden durch Uebertragung der Cameral-Schulden auf die diesseitigen Objecte die Entschädigungs-Gegenstände depretiirt, folglich Vermehrung derselben gefordert werden, hieraus aber die Inconsequenz entstehen, daß, wer mit den meisten jenseitigen Schulden beladen sey, auf eine verhältnißmäßig größere Vergütungsmasse an Land und Leuten Anspruch machen könne.

f) Zudem sey von einigen und gerade den beträchtlichsten deutschen Landen auf dem linken Rhein-Ufer bekannt, daß keine Passivschulden auf denselben hafteten; von andern aber, daß ihre Schulden sehr unbedeutend seyen, so, daß also für die französische Republik die obgleich an sich starke Schulden der übrigen deutschen Lande im Ganzen weit weniger Betracht verdienten; wogegen die Lande auf dieser Rheinseite, welche Deutschland von der französischen Republik zurückerhalte, dermaßen zu Grunde gerichtet seyen, daß vielleicht ein Jahrhundert nicht hinreichen werde, sich von ihren eigenen Schulden zu erholen, sie also um so weniger im Stande seyen, auch noch fremde Schulden zu tragen und zu verzinnsen.

Die französischen bevollmächtigten Minister hätten endlich in ihrer jüngsten Mittheilung der Renunciationen gedacht, welche sie in Beziehung auf dasjenige verlangten, was von dem deutschen Reiche cedirt werden solle. So wie nun diese Verzichtleistungen diesseits keinen Anstand fänden, auch bereits zum Theile unterm 3ten März vorläufig zugesichert worden seyen, eben so wenig dürfe man zweifeln, daß auch eine gleiche Verzichtleistung für das deutsche Reich von jenseits geschehen werde; weßwegen man wiederholter die ausdrückliche Anerkenntniß dessen gewärtigen müsse, worauf in dem 3ten Puncte der Anlage zur Note vom 3ten März angetragen worden sey, so wie denn auch in Ansehung der, während dem Kriege entstandenen Forderungen der französischen Republik an einzelne deutsche Stände des Reichs, das im 15ten Puncte daselbst ausgedrückte Verlangen um so mehr erneuert werden müsse, als dergleichen Verzichtleistungen bey Friedens-Schlüssen Herkommens seyen, und es ohnehin sehr drückend seyn würde, nach so großen Aufopferungen, welche das

Reich

Reich zum Besten des Ganzen und aller einzelnen Stände gethan habe, letztere noch weitern Ansprüchen und Forderungen des Kriegs zu einer Zeit ausgesetzt zu sehen, wo das Reich selbst schon die Früchte des Friedens geniessen würde.

Schließlich müsse die Reichs-Friedens-Deputation die französischen Minister nochmals um Beantwortung aller in der jüngsten Note theils noch gar nicht, theils nicht erschöpfend beantworteten Puncte, sonderlich des 7ten, 8ten, 9ten, 11ten, 13ten, 14ten, 17ten und 18ten, welche die Sicherheit und freye Disposition aller und jeder Eigenthümer über ihre Besitzungen und Zuständigkeiten auf der linken Rheinseite — die Amnestie mit ihren Folgen — die Versorgung der, durch die neue Organisation ihre Existenz verlierenden geist- und weltlichen Personen — die Nichtanwendung der Emigrations-Gesetze auf die cedirten Lande — auch die für Elsaß und Lothringen insbesondere nöthige Verfügungen betreffen, hiemit angelegenst ersuchen.

Directorium wolle nunmehr den in Gemäßheit Concluſi eventualiter verfaßten Aufsatz Erlasses an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz [182] — (Siehe die hundert und zwey und achtzigste Beylage) — verlesen lassen, und vernehmen, ob solcher zu expediren, auch per Directorium sub reservatione solita an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz zu befördern sey.

Legebatur [182].

CONCLUSUM.

Da solcher dem Concluso vollkommen gemäß sey, so sey er zu expediren, und per Directorium sub reservatione solita an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz zu befördern.

Quibus discessum.

SESSIO
QUADRAGESIMA SEXTA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse,
den 16ten Juny 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Löben.
Ex parte Oesterreich: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte Bayern: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern. Herr Schmid.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 116.

Die Legitimation des neuen bevollmächtigten Ministers der französischen Republik, Jean Debry, betreffend.

Directorium trug vor: Bekanntlich sey seit der letzten Sitzung vom 14ten v. M., in welcher man den Erlaß an die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz [182] ajustirt habe, der zeitherige französische bevollmächtigte Minister Treilhard zum Mitgliede des vollziehenden Directoriums der französischen Republik erwählt worden, auch bald hierauf von hier abgegangen. Am 12ten d. l. M. sey dessen Nachfolger, der Bürger Jean Debry, Mitglied des Raths der Fünfhunderte, hier angekom-

men, und habe am 14ten den Directorialen, mittels Ueberschickung einer Visiten-Karte, von seiner Ankunft benachrichtiget, gestern aber, nachdem Directorialis noch vorigen Abends die Visite par Billet erwiedert hatte, habe sich der neue bevollmächtigte Minister zum ihm, Directorialen, verfügt, um sich zu legitimiren, weßfalls derselbe dem Directorialen die bereits durch die Dictatur mitgetheilte behörig vidimirte Copie seiner Vollmacht [183] — (Siehe die hundert und drey und achtzigste Beylage) — zurückgelassen habe. Directorium habe hievon sogleich der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz durch den kurfürstlichen Directorial-Secretär die geziemende Anzeige machen lassen, und von derselben die Nachricht erhalten, daß der besagte französische Minister sich auch bey Hochderselben eingefunden und ebenmäßig mit Zurücklassung einer vidimirten Vollmachts-Abschrift den Legitimations-Act vollzogen habe; zugleich habe die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz dem ersagten Directorial-Secretär noch weiter aufgetragen, das Directorium (um bey dieser Reichs-Friedens-Deputation behörigen Gebrauch und Anzeige zum Protocolle zu machen) zu benachrichtigen, daß der kaiserliche Herr Plenipotentiarius nach vollbrachtem Legitimations-Acte dem bevollmächtigten Minister Jean Debry noch weiter eröffnet habe: zweifelsohne werde ihm bekannt seyn, daß die französische Gesandtschaft auf sein, des Herrn Plenipotentiarii, Verlangen mit neuen Vollmachten versehen worden seye, welche auch die pouvoirs pour conclure et signer enthalten hätten, und ihm, Plenipotentiario, in originali vorgezeigt worden, daß aber der Legations-Secretär Rosenstiel sowohl der kaiserl. Plenipotenz als dem Deputations-Directorio davon keine vidimirte Copieen noch zur Zeit zurücklassen zu können, erklärt habe, weil die Vollmacht einige Fehler in der Fassung enthalte, welche die Gesandten vorerst verbessern lassen wollten.

Diese pouvoirs seyen bis nun zu bekanntlich noch nicht nachgetragen worden; Er, Plenipotentiarius, müßte also umsomehr auf deren vordersamen Beybringung bestehen, als auch die Vollmacht des neuen

Ministers Jean Debry auf diejenige sich beziehe, welche der gegenwärtig ins Directorium erwählte Minister Treilhard gehabt habe. Er Plenipotentiarius, ersuche den bevollmächtigten Minister Jean Debry, diese Aeusserung für officiell anzusehen, und sich dahin gefällig zu verwenden, damit dieses zur Legalität eines diplomatischen Geschäftes so wesentliche Actenstück baldig beygebracht werden möge. Besagter bevollmächtigter Minister habe hierauf geantwortet, daß er sich dieses Anstandes wegen der Vollmachten im Dunkeln erinnere, aber dießfalls mit seinen Collegen zu sprechen nicht verfehlen werde.

Diesen Morgen habe hierauf der höchstansehnliche kaiserliche Herr Plenipotentiarius den Directorial-Secretär zu sich berufen lassen, um ihm zu sagen, daß Hochderselbe noch räthlich befunden habe, die nurgedachte vollzogene Legitimation und dabey gemachte Erinnerung dieser Reichs-Friedens-Deputation eigends schriftlich bekannt zu machen, weßfalls der höchstansehnliche kaiserliche Herr Plenipotentiarius dem Directorial-Secretär einen Erlaß [184] — (Siehe die hundert und vier und achtzigste Beylage) — alsbald eingehändiget habe.

Legebatur dieser Erlaß [184].

Diesem vorgängig wolle Directorium nunmehr vernehmen, ob nicht von der bey der französischen Gesandtschaft vorgefallenen Veränderung und von des neuen bevollmächtigten Ministers vollzogenen Legitimation die allgemeine Reichs-Versammlung mittels eines Erlasses zu benachrichtigen, auch derselben hiebey zugleich Abschrift derjenigen Note mitzutheilen sey, welche die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz der französischen Gesandtschaft unterm 18ten v. M. zugestellt, und hievon die Reichs-Friedens-Deputation durch den Erlaß de dato et præsent. 22ten et dictat. 23ten v. M. [185] — (Siehe die hundert und fünf und achtzigste Beylage) — benachrichtiget habe; dem Directorio scheine dieses die schicklichste Gelegenheit, eine Mittheilung nachzutragen, wozu bisher wegen nicht versammelt gewesener Reichs-Friedens-Deputation sich keine Gelegenheit dargeboten habe.

Umfrage.

Kursachsen halte sich versichert, die französische Gesandtschaft werde in Verfolg der, selbiger bereits vorhin gemachten und bey gegenwärtiger Gelegenheit erneuerten Bemerkung, auch demnächst ihre Bevollmächtigung zu Abschliessung und Unterzeichnung des Friedens-Tractats in erforderlicher Maaße beybringen. Vor jetzt dürfte daher, um bey dem möglichst zu befördernden Pacifications-Geschäfte keinen Aufenthalt zu veranlassen, in Ansehung der von dem neuen Gesandten Jean Debry bewerkstelligten Legitimation, da man ihn nebst dem Minister Bonnier zu Fortsetzung der Unterhandlung bis zum förmlichen Abschlusse authorisirt habe, weiter etwas nicht zu erinnern seyn. Uebrigens sey man wegen der Anträge des fürtreflichen Directorii, in Beziehung auf dasjenige, was an die allgemeine Reichs-Versammlung gebracht werden solle, ganz einverstanden.

Oesterreich. Ganz wie Kursachsen, um so mehr, als über den Bevollmächtigungs-Gegenstand der Minister der französischen Republik von dieser Stelle in der 14ten Sitzung zum Reichs-Friedens-Deputations-Protocoll sich allschon vorhin geäussert worden ist.

Bayern. Per totum mit beyden vorhergehenden fürtrefl. Votis einverstanden.

Würzburg. Mit den vorhergehenden Votis einverstanden.

Bremen. Wie Kursachsen.

Baden, Hessen-Darmstadt, Augsburg, Frankfurt, Kurmainz, similiter.

CONCLUSUM.

Daß unter vorausgesetzter Erwartung, es werde die französische Gesandtschaft ihre Bevollmächtigung zu Abschliessung und Unterzeichnung des Friedens demnächst noch beybringen, der allgemeinen Reichs Versammlung von der sich zugetragenen Veränderung bey der französischen Gesandtschaft und der Legitimation des neuen Gesandten Jean Debry Nachricht zu geben, auch derselben hiebey zugleich die jüngste diesseitige Antwort an die französische Gesandtschaft mitzutheilen, hievon aber an die höchstansehnl. kais. Plenipotenz herkömmliches Remiß zu machen sey.

Directorium wolle die an die Reichs-Versammlung eventualiter verfaßte Anzeige [186] — (Siehe die hundert und sechs und achtzigste Beylage) — und das Remiß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz [187] — (Siehe die hundert und sieben und achtzigste Beylage) — verlesen lassen.

Legebantur [186] und [187].

D. D. Subdelegati fänden bey diesen Aufsätzen nichts zu erinnern, mithin

CONCLUSUM.

Daß solche zu expediren, und das Remiß an die höchstansehnliche kaiserl. Plenipotenz per Directorium sub reservatione solita, so wie die Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung dahin nach Regensburg zu befördern sey.

§. 117.

Anzeige geschehener Legitimationen.

Directorium zeigte an: Bey demselben habe sich legitimirt:

Den 13ten May: von wegen des Herrn Landgrafen zu Hessen-Homburg, der fürstliche Herr geheime Rath, Johann Christian Ludwig Fresenius.

Den 19ten May: von wegen des Johanniter-Obristmeisterthums in deutschen Landen, statt des abgegangenen Freyherrn von Truchseß, Herr Ludwig Adam Freyherr von Loe zu Wissen. 2)

Den 20ten May: von wegen der Reichsstadt Rothweil, als Mit-Deputirter der schwäbischen Reichsstädte, Herr Johann Baptist Hofer. 3)

Den 23ten May: von wegen des Herrn Fürst Abts zu Kempten, Herr Freyherr von Ow auf Wachendorf, 4) und Herr Johann Baptist Renz. 5)

Quibus discessum.

2) Johanniter-Ordens Commenthur zu Rothweil.
3) Des kaiserl. Hofgerichts zu Rothweil Assessor, und der Reichsstadt Rothweil Burgermeister.
4) Des Stifts Kempten Capitular, Fürstl. Hofrath und Lehenprobst.
5) Fürstl. Hof- und Regierungsrath.

SESSIO
QUADRAGESIMA SEPTIMA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse, den 25ten Juny 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Löben.
Ex parte Oesterreich: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte Bayern: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern. Herr Schmid.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.

Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 118.

Die jüngste französische Note vom 4. Messidor (22. Juny) betreffend.

Directorium proponirte: Am 22ten l. M. Abends 7 Uhr sey ihm von der dahiesigen französischen Gesandtschaft eine Antworts-Note de dato 4ten Messidor (22ten Juny) [188] — (Siehe die hundert und acht und achtzigste Beylage) — auf die diesseitige Note vom 18ten May zugekommen. Diese Note sey sogleich folgenden Tags den 23ten Morgens ad Dictaturam gebracht worden. Am 23ten habe auch die kai-

ferliche höchstansehnliche Plenipotenz in ihrem Erlasse [189] — (Siehe die hundert und neun und achtzigste Beylage) — dieser Reichs-Friedens-Deputation die an Hochdieselbe gekommene französische Note, welche mit jener [188] ganz gleichlautend sey, zur weitern Berathung mitgetheilt. Der Innhalt dieser Note sey folgender:

„Die zu den Unterhandlungen mit dem deutschen Reiche bevollmächtigten Minister der französischen Republik hätten die Note der Reichs-Deputation vom 29ten Floréal, welche ihnen durch den Herrn Grafen von Metternich, bevollmächtigten Minister Sr. Majestät des Kaisers, mitgetheilt worden sey, erhalten.

Sie hätten erwartet, daß die Deputation über ihr wahres Interesse und über die Gefahr des Temporisirens aufgeklärt, so wie sie, die Minister, von der Nothwendigkeit eines baldigen und dauerhaften Friedens durchdrungen, keinen Anstand finden würde, die in der Note der französischen Gesandtschaft vom 14ten Floréal gemachten Anträge anzunehmen, daß die Deputation erkennen würde, daß die siegende Republik sich weder gemäßigter noch nachgiebiger habe zeigen können, und daß man von ihr ohne Zweifel weit mehr gefordert haben würde, wenn die combinirten Eroberungs- und Theilungs-Plane ihrer Feinde gelungen wären, endlich, daß die Deputation, statt sich immer tiefer in eine endlose Discussion einzulassen, sich vielmehr bestreben würde, ihre Antworten mehr zu bestimmen; daß sie besonders ihre Verweigerung bey den wichtigsten Puncten durch jene Stärke der Gründe rechfertigen würde, welcher rechtliche Männer (hommes de bonne foi) nie widerstehen.

Da sie, französische Minister, sich in ihrer Erwartung getäuscht befunden hätten, so hätten sie nur mit um so mehrerer Aufmerksamkeit den Innhalt der Note vom 29ten Floréal erwogen; sie müßten aber erklären, daß sie nach dieser reifen Prüfung keinen Ueberzeugungs-Grund gefunden hätten, der sie hätte bestimmen können, von ihren ersten Forderungen abzustehen, so sey z. B. der Deputation gewiß nicht Ernst, wenn sie vorschlage, alles was in der Note der französischen Gesandtschaft auf die Rhein-Schiffahrt, auf den Leinpfad, auf den Uferbau, auf die Zölle ꝛc. Bezug habe, zu einem eigenen Han-

dels-

dels- und Schiffahrts-Tractate zu verweisen. Man begreife in der That nicht, was ein mit dem ganzen Reiche abzuschliessender Handels-Tractat sey; mit jedem einzelnen Staate könne man nach Convenienzen Verbindungen dieser Art eingehen; aber alle Gegenstände, wovon hier die Frage sey, etwa allein mit Ausnahme der Mauthen (douanes) welche zu bloßen Handels-Verträgen gehörten, müßten in dem Friedens-Tractate mit dem deutschen Reiche Platz finden, weil sie für das Reich von einem publiquen und directen Interesse seyen. Nicht leichter zu begreifen sey die von der Deputation gegebene Erklärung, daß es auffer ihrer Competenz liege, sich über die Forderung der bevollmächtigten Minister der französischen Republik, in Betreff der freyen Schiffahrt der in den Rhein sich ergiessenden und überhaupt der großen Flüsse Deutschlands, zu äussern. Es scheine, daß die Deputation sich hier vergebens recusire; wenn es ihr auch nicht zustehe, hierüber zu entscheiden, so komme es ihr doch wenigstens zu, diese Entscheidung von der allgemeinen Reichs-Versammlung nachzusuchen, und man würde allerdings um so mehr Ursache haben, sich über die Gleichgültigkeit der Deputation in diesem Betreffe zu wundern, als die Freygebung der innern Flüsse Deutschlands ein Gegenstand sey, bey dessen Folgen die deutsche Nation hauptsächlich interessirt sey.

Nicht besser gegründet sey die Weigerung der Deputation, in die Wiederherstellung der Handels-Brücke zwischen den beyden Breysach einzuwilligen, besonders wenn man bemerke, daß der Vorwand hierzu blos aus den Bestimmungen älterer Friedensschlüsse genommen sey, welche die Zerstörung dieser Brücke festgesetzt hätten; die französischen Minister, ohne daß sie hier die wahren Ursachen des in diesem Betreffe geäusserten Widerspruches zu ergründen suchten, wiederholten, daß der Vortheil eines Theiles von Deutschland nicht minder als jener von einigen Departements der französischen Republik fordere, daß dieser alte Ausgang (issuë) dem Handel der beyden Nationen wieder gegeben werde. Warum sollten die Besorgnisse, die durch den Krieg entstunden, sich stets der gänzlichen Wohlthat des friedlichen Zustandes entgegenstellen?

Wenn man in das Detail aller jener Schwierigkeiten eingehen wollte, welche die Deputation bey jedem Schritte zu schaffen scheine, so würde man eben so beweisen, daß sie nicht gründlich seyen, als daß die Prätensionen der Republik in ihrer ganzen Stärke blieben. Bey Unterhandlungen sey der Haupt-Punct, fortzuschreiten, und man schreite nicht fort, wenn man über die Sache ausschweife (en discourant.) Es sey daher nothwendig, daß man sich von beyden Seiten ohne Aufenthalt und ohne Umschweife erkläre. Die französischen Minister würden hierinn das Beyspiel geben, und wenn die Schwäche der Gründe, welche man ihnen bis itzt entgegengestellt habe, sie zu keinem Opfer von ihrer Seite bewegen könne, so würden sie die Gründe hiezu aus der wohlthätigen Politik ihres Gouvernements, aus seinem Respect für die Menschheit und aus seinem aufrichtigen Verlangen schöpfen, die Abschliessung des Definitiv-Friedens-Tractats zu beschleunigen, der die beyden Mächte zu ihrer gemeinschaftlichen Wohlfahrt verbinden solle. Hier seyen in dessen Gefolge die Modificationen, welche sie zu einigen Artikeln der Note vom 14ten Floréal in der Voraussetzung vorschlügen, daß die Deputation den übrigen Artikeln dieser Note beytrete, welche Artikel vollerdings stehen blieben, und auf denen sie, französische Minister, um so fester bestünden, als diese Artikel keine Discussion vertrügen.

1) Kehl habe zu oft einen Theil der französischen Domainen ausgemacht, um nicht als eine alte französische Besitzung betrachtet zu werden, und unter dieser Hinsicht dürfe man nicht glauben, daß die französische Republik sich dermalen derselben begeben werde; um aber das Reich über die ihm eingeflößten Besorgnisse zu beruhigen, werde man versprechen, daß man auf diesem Terrain weder eine Stadt noch ein regelmäßiges Fort bauen, und blos das tête de pont und die zu seiner Beschützung nöthigen Redouten behalten werde.

2) Die Republik habe 50 Morgen Landes der alten Hüninger Brücke gegenüber mit dem hinlänglichen Wege, um dahin zu gelangen, verlangt gehabt; sie verzichte auf diese Erwerbung, und beschränke sich, zu verlangen, daß

zu Hüningen eine Handels-Brücke nach dem Belieben der beyderseitigen Ufer-Bewohner erbauet werden könne.

3) Die lebhaften Verwendungen der Bevollmächtigten des Reiches, zu Gunsten der unmittelbaren Adelichen, würden von dem französischen Gouvernement willfährig aufgenommen werden. Es werde einwilligen, daß diejenigen, welche nicht zu gleicher Zeit Grafen, Fürsten, Reichsstände sind, die auf dem Reichstage weder eine collective noch eine Viril-Stimme hätten, als bloße Privatpersonen betrachtet und als solche behandelt würden; jedoch so, daß von ihrer Seite keine Nachforderung oder Entschädigung Statt finde, weder für Aufhebung der droits féodeaux, noch für entbehrten Genuß, oder wegen Deteriorirung (degradation) bis zu der Epoche, wo sie wieder in den Besitz gesetzt würden, nämlich bis auf den Tag der Auswechslung der Ratificationen des Definitiv-Friedens; die bis zu dieser Epoche rückständigen Einkünfte würden der Republik gehören.

4) Da die auf dem linken Rhein-Ufer befindlichen Zugehörungen derjenigen geistlichen Stiftungen, welche auf dem rechten Rhein-Ufer lägen, der Republik verblieben, so sollten auch die auf dem rechten Ufer gelegenen Zugehörungen von solchen geistlichen Stiftungen, die ihren Sitz auf dem linken Ufer hätten, dem Reiche verbleiben.

Die bevollmächtigten Minister der französischen Republik zweifelten nicht, daß die Reichs-Deputation diesem neuen Beweise der Mäßigung ihres Gouvernements seinen wahren Werth beylegen werde. Aus den wechselseitigen Aufopferungen werde ein baldiger, dauerhafter und ehrenvoller Friede für beyde Staaten erfolgen.

Directorium wolle nunmehr diese französische Note, bey deren Beantwortung das dieser Reichs-Friedens-Deputation übergebene Promemoria der königlich-preußisch-kurbrandenburgischen Gesandtschaft d. d. 14.

præs. et dict. 15. l. M. [190] — (Siehe die hundert und neunzigste Beylage) — zugleich mit in Ueberlegung werde kommen müssen, andurch in förmliche Proposition stellen, und das Protocoll zur weiteren Deliberation öffnen, sobald man allerseits mit den Abstimmungen gefaßt seyn werde; gegenwärtig aber wolle man einstweilen vernehmen, ob nicht gefällig sey, von dieser Note der allgemeinen Reichs-Versammlung in einem gewöhnlichen Erlasse, den hier anwesenden betheiligten Herren Particular-Abgeordneten aber sowohl von dieser als der diesseitigen Note vom 18ten May durch die gewöhnliche Directorial-Communication Nachricht zu geben?

Umfrage.

Kursachsen behalte sich zu seiner Abstimmung auf die jetzt verlesene Note der französischen Gesandten das Protocoll offen, und finde übrigens keinen Anstand, den von dem fürtreflichen Directorio geschehenen Anträgen beyzutreten.

Oesterreich. Da die in Vortrag gestellte Note der französischen bevollmächtigten Minister vom 22ten Juny (4ten Messidor) als Antwort auf die jüngste Deputations-Aeusserung vom 14ten May d. J. der billigen Erwartung keineswegs entspricht, und der Innhalt für die Ruhe und künftige Sicherheit von Deutschland äusserst wichtig, auch für die Existenz Deutschlands, dessen vordere Stände und Lande, auch selbst für die Deutschland angränzende souveraine Mächte und Staaten von unübersehlichen Folgen seyn kann, so erfordert die darüber erfolgende Berathschlagung die größte Aufmerksamkeit und reifste Ueberlegung, wie es ohnehin jedes Deputations-Mitglied nach dem von Kaiser und Reich dieser Reichs-Friedens-Deputation anvertrauten deutschen Staats-Interesse und daraus entspringenden Deputations-Obliegenheiten von selbst einzusehen und zu beherzigen belieben wird. Oesterreich behält

sich dahero das Protocoll offen, und wird die diesseitige Abstimmung nach reifer Ueberlegung, sobald es die Wichtigkeit des Gegenstandes gestattet, ohne Aufenthalt erfolgen. Uebrigens ganz nach der fürtreflichen Directorial-Proposition.

Bayern behält sich ebenfalls das Protocoll offen, und adhärirt den übrigen Anträgen des fürtreflichen Directorii.

Würzburg. Ganz wie die fürtrefliche herzoglich bayerische Abstimmung.

Bremen accedirt, unter Offenbehaltung des Protocolls, der fürtreflichen Directorial-Proposition.

Hessen-Darmstadt. Unter gleichmäßiger Offenbehaltung des Protocolls in materia proposita, adhärirt Er den Anträgen des fürtreflichen Directorii.

Baden. Eben so.

Augsburg. Deßgleichen.

Frankfurt. Ebenfalls.

Kurmainz. Similiter.

CONCLUSUM.

Daß die eingekommene französische Note der allgemeinen Reichs-Versammlung mitzutheilen, auch den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten 6) samt der diesseitigen letzten Note herkömmlich zu eröffnen, dann das gewöhnliche Remiß an die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz wegen der an den Reichstag ergehenden Anzeige zu erlassen sey.

---

6) Den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten theilt das kurmainzische Reichs-Friedens-Deputations-Directorium andurch die mit der französischen Gesandtschaft unterm 18ten May und 22ten Juny gewechselten Noten Namens der Reichs-Friedens-Deputation zu ihrer Nachricht mit.

Rastatt, den 26ten Juny 1798.

Legebantur die Begleitungs-Entwürfe an die allgemeine Reichs-Versammlung [191] — (Siehe die hundert und ein und neunzigste Beylage) — und an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz — [192] (Siehe die hundert und zwey und neunzigste Beylage.) —

D. D. Subdelegati fänden bey den Aufsätzen nichts zu erinnern.

CONCLUSUM.

Daß solche zu expediren und das Remiß per Directorium sub reservatione solita an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz, auch die Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung zu befördern sey.

Quibus discessum.

SESSIO QUADRAGESIMA OCTAVA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse,
den 29ten Juny 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Löben.
Ex parte Oesterreich: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte Bayern: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern. Herr Schmid.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 119.

Die jüngste französische Note vom 4ten Messidor (22ten Juny) betreffend.

Directorium habe zwar geglaubt, daß in heutiger Sitzung über den in der letzten Sitzung in Proposition gestellten Gegenstand werde abgestimmt werden; da aber seit der jüngsten Sitzung einige auf die Deliberations-Materie Bezug habende Vorstellungen, als von der unmittelbaren Reichsritterschaft d. d. 26ten præsent. 27ten et dictat. 28ten l. M. [193] — (Siehe die hundert und drey und neunzigste Beylage) — von der kurkölnischen Gesandtschaft d. d. præsent. et dictat.

28ten l. Monats [194] — (Siehe die hundert und vier und neunzigste Beylage) — von dem kaiserlichen und Reichs-Kammergericht d. d. 26ten præsent. et dictat. 29ten l. Monats [195] — (Siehe die hundert und fünf und neunzigste Beylage) — eingekommen und zur Dictatur gebracht worden seyen, auch einige Herren Subdelegirte mit ihren Abstimmungen bey der Wichtigkeit dieses Gegenstandes noch nicht ganz gefaßt zu seyn erklärt, andere aber extra ordinem zu votiren Anstand genommen hätten, so sey man übereingekommen, die Haupt-Deliberation zum Abstimmen auf künftigen Montag auszusetzen, heute aber sich vorläufig darüber, und sonderlich in wiefern auf die neuen Dictata bey der künftigen Berathung Rücksicht genommen werden könne und solle, zu besprechen.

Quibus discessum.

SESSIO
QUADRAGESIMA NONA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse, den 2ten July 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Löben.
Ex parte Oesterreich: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte Bayern: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern. Herr Schmid.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.

Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 120.

Die jüngste französische Note vom 4ten Messidor (22ten Juny), dann die Dictata [193], [194] und [195] betreffend.

Directorium wolle nunmehr in hodierna vernehmen, wohin sich in materia proposita votando geäussert werden wolle.

Umfrage.

Kursachsen. In der Note der französischen Gesandtschaft vom 22ten Junius (4ten Messidor), welche gegenwärtig zur Berathschlagung kommt,

sind der Haupt-Erklärung mehrere Bemerkungen vorausgeschickt worden, die auf das Benehmen der Reichs-Friedens-Deputation eine eigne Beziehung haben. Man will ihr eine geflissentliche Verzögerung der Unterhandlungen und die Aufstellung unnöthiger Schwierigkeiten beymessen. Sie ist sich aber bewußt, daß sie das ihr aufgetragene Geschäft mit Eifer pflichtmäßig betreibe. Es sind wohl kaum Beyspiele in der deutschen Geschichte zu finden, wo man in einer so äusserst wichtigen, das Wohl des gesammten Reichs betreffenden Angelegenheit, bey welcher alles in Gemäßheit des Reichsstyls collegialisch tractirt werden muß, die Beschlüsse in einem kürzern Zeitraum zu Stande gebracht und an die Behörde befördert habe, als bey der anjetzt allhier versammelten Deputation. Die dem Publico nicht unbekannt gebliebenen bisherigen Verhandlungen bezeugen es genüglich.

Noch zuletzt ist auf die Note der französischen Minister vom 3ten May (14ten Floréal), welche von so vielumfassendem und äusserst bedenklichem Innhalte war, denselben schon am 18ten May eine sehr umständliche und die Sache erschöpfende Antwort behändiget worden. Die dermalen in Deliberation stehende Gegen-Erklärung darauf ist vom 22ten verflossenen Monats Juny (4ten Messidor).

Das sorgfältige Bestreben, den Frieden bald zu Stande zu bringen, hat die Deputation nicht nur durch ermeldete Beschleunigung bey ihren Deliberationen und Abfassung ihrer Erklärungen, sondern auch vorzüglich dadurch bethätiget, daß sie im Hauptwerke beharrlich mit bestimmten Erwiederungen und Anträgen hervorgegangen ist, und selbst das schwere Opfer nicht versagt hat, welches man als den höchsten Preis ansahe, wodurch die Wiederherstellung dauerhafter Ruhe erkauft werden müßte. Der Rhein ward jedoch nur unter gewissen Voraussetzungen als künftige Gränze zwischen Deutschland und Frankreich anerkannt. Den Umfang des Verlusts, welchen das Reich durch eine dergleichen Länder-Ueberlassung leiden würde, fühlte die Deputation tief und schmerzlich. Es ließ sich auch eine solche Aufopferung

nur durch den äussersten Drang der Umstände und durch die Erwartung rechtfertigen, daß der unverzügliche Abschluß des Friedens die glückliche Folge davon seyn werde.

Zu dieser Erwartung war man um so mehr berechtiget, da, nach den klaren, mehrmalen wiederholten, in der diesseitigen Note vom 14ten May wörtlich angeführten Versicherungen der französischen Gesandtschaft, keinen neuen Forderungen von bedenklicher Art entgegen gesehen werden konnte.

Gleichwohl ward die Hoffnung, die man sich in Ansehung einer nahen Pacification machte, durch die Erklärung der französischen Minister vom 3ten May (14ten Floréal) vereitelt. Es geschahen darinnen theils solche Anträge, bey deren Bewilligung, nebst Vernichtung der Haupt-Basis des Friedens, nach welcher der Rhein die unveränderliche Gränze zwischen den beyden Staaten seyn soll, man die künftige Ruhe und Sicherheit des Reichs, so wie die ganze politische Existenz desselben, in unverkennbare Gefahr setzen würde, theils aber solche, bey denen wenigstens unübersehliche Inconvenienzien und Nachtheile eintreten müßten. Die Deputation konnte, aufhabenden Pflichten nach, auf Bedingungen dieser Art nicht eingehen. Nur zu Abschliessung eines billigen, anständigen und dauerhaften allgemeinen Reichsfriedens ist sie bevollmächtiget.

In der den französischen Ministern unterm 18ten May zugekommenen Note sind die Gründe einleuchtend dargelegt worden, in deren Erwägung man dafür halten mußte, daß besagten Anträgen nicht Statt gegeben werden möge.

Jene Gründe zu wiederholen, wäre überflüßig.

An dieser Stelle ist man von ihrer Bündigkeit und Stärke fest überzeugt, und in der neuesten Note der französischen Minister läßt sich nach deren genauesten Prüfung etwas nicht finden, was diese Ueberzeugung schwächen könnte. Sie muß daher auch die gegenwärtige Abstimmung leiten.

Die französische Gesandtschaft hat dermalen unter der Benennung von Modificationen zu einigen Artikeln ihrer Note vom 3ten May (14ten Floréal) weitere Erklärungen gethan: 1° in Ansehung der Festung Kehl; 2do wegen des Hüningen gegenüber verlangten Raums von 50 Morgen und eines Wegs dazu; 3° wegen der Dépendances d'établissemens ecclésiastiques auf beyden Seiten des Rheins, so wie 4° in Betreff der unmittelbaren Reichsritterschaft.

ad 1) Bleibt es wohl ausser Zweifel, daß durch die vorgeschlagene Einschränkung das Hauptbedenken der Deputation, welches gegen jede Ueberlassung eines Platzes diesseits des Rheins gerichtet ist, nicht wegfallen würde; so könnte auch

ad 2) die Entsagung auf obermeldten Raum und den Weg dazu nur insofern Genügen leisten, als damit ein Vorbehalt wegen Erbauung einer Brücke bey Hüningen nicht verbunden wäre.

ad 3) Hält man für rathsam, daß zu Vermeidung künftiger Zweifel genau bestimmt werde, was eigentlich unter Dépendances d'établissemens ecclésiastiques zu rechnen sey, damit die Disposition nicht auf solche Stiftungen und Zuständigkeiten erstrecket werden möge, die man darunter zu begreifen für bedenklich ansehen müßte. Man vermuthet, daß in einer und der andern der nachfolgenden Abstimmungen über diesen Punct Local- und sonstige Erläuterungen vorkommen könnten, und wird denen darauf zu gründenden zweckmäßigen Anträgen gern beytreten. Es hat hiernächst

ad 4) die unmittelbare Reichsritterschaft, deren constitutionsmäßige Verhältnisse gegen Kaiser und Reich nicht verkannt werden, in einem zur Dictatur gekommenen Promemoria vom 26ten Juny, nach Voraussschickung einiger Behauptungen, die man an seinen Ort gestellt seyn läßt, verschiedene Erinnerungen und Wünsche, in Ansehung der sie betreffenden Erklärung, vorgelegt; und es dürfte keinen Anstand finden, ihr bey den französischen Ministern in behusiger Weise dahin zu Statten zu kommen, damit selbiger der Besitz und der freye Genuß

ihrer Güter auch bis zum Abschluß des Friedens nicht entzogen, wegen des erleidenden Verlusts aber eine billige Vergütung zugestanden werde. Zugleich mögte gegen die Ausnahme, welche in Ansehung der Grafen, Fürsten, Stände des Reichs ꝛc. gemacht werden will, da sie der Natur der Sache nicht angemessen ist, Vorstellung zu thun seyn.

Wie nun die diesseitige Meynung über die in der jüngsten Note der französischen Minister unter vier Nummern gebrachte Puncte insbesondere zu erkennen gegeben wird, also muß Subdelegatus übrigens, wegen aller andern Anträge, Erklärungen und Voraussetzungen, die in der unterm 18ten May besagten Ministern behändigten Note enthalten sind, da sich dieselben darauf dermalen entweder gar nicht, oder in einer Art geäussert haben, die keine Beruhigung gewährt, seinem in der 44ten Sitzung abgelegten Voto lediglich inhäriren.

In Ansehung des von der Deputation in Antrag gebrachten Handlungs- und Schiffahrts-Tractats, könnte der französischen Gesandtschaft die Erläuterung gegeben werden, daß eine solche Uebereinkunft mit dem gesammten Reiche in so ferne allerdings Statt finden möge, als sie Gegenstände betrifft, die selbiges im Ganzen angehen; daß die Abschliessung eines dergleichen Tractats aber nicht hindern würde, auch über dieses mit einzelnen Ständen sich wegen sonstiger Commercial-Puncte in verfassungsmäßiger Weise einzuverstehen. Hierbey hätte man übrigens sich auf die bereits umständlich dargelegten Ursachen zu beziehen, die es nicht gestatten, ohne vorhergehende gründliche Erörterung der dabey einschlagenden so mancherley wichtigen Rücksichten, in Ansehung der Rheinschiffahrt und der Zölle auf diesem Flusse, sofort etwas Bestimmtes festzusetzen. In den *respective* unterm 14ten und 28ten Juny a. c. von den Gesandtschaften Ihrer Königl. Majestät von Preußen und Ihrer Kurfürstl. Durchlaucht zu Kölln bey der Deputation eingereichten und zur Dictatur gekommenen Vorstellungen, werden Umstände angeführt und Anträge beygefügt, welche es um so mehr rathsam machen, diese Angelegenheit mit der größten Vorsicht zu behandeln.

Bey den Gesinnungen von Mäßigung, auf welche die französische Gesandtschaft sich in ihrer Note bezieht, und ohne deren Realisirung bey einer siegenden Nation wahre und feste Größe nicht bestehen kann, darf man hoffen, es werde auf die, nach Einverständniß mit der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz an besagte Gesandtschaft zu bringende fernerweite Erklärung der Deputation eine vollständige und vergnügliche Rückäusserung erfolgen.

Von Seiten des Reichs hat man sich bey den zeitherigen Verhandlungen zu den äusserſten Aufopferungen verstanden, um einen billigen, anständigen und dauerhaften Frieden zu erhalten. Unmöglich kann das erleuchtete französische Gouvernement dieses verkennen. Es wird darinne auch die Ueberzeugung finden, daß die Deputation auf solche Anträge, welche die gänzliche Berichtigung des Pacifications-Geschäfts nach den angenommenen Grundlagen befördern können, und mit dem beyderseitigen Interesse sich vereinigen lassen, einzugehen ferner bereit bleibe.

Subdelegatus glaubet übrigens in Ansehung dessen, was die Gesandtschaft Sr. Königl. Majestät von Preussen in dem bereits angezogenen Promemoria vom 14ten jüngstverflossenen Monats, wegen Bestimmung der künftigen Rheingränze angetragen hat, bemerken zu müssen, daß die Meynung der Reichs-Deputation auf Annahme einer andern Gränze, als der in dem Promemoria ausgedrückten, ohnehin nicht gerichtet seyn könne. Man wird daher bey Abfassung des Friedens-Instruments allerdings darauf gehörige Rücksicht zu nehmen, gegenwärtig aber dieses Gegenstandes halber in die Verhandlungen selbst etwas nicht zu bringen haben.

Oesterreich hat in der 44ten Sitzung über den Innhalt der französischen Note vom 3ten May (14ten Floréal) hauptsächlich auf freundschaftliche, rücksichtliche und geschäftsbeförderliche, jedoch nachdrückliche Vorstellungen bey den französischen bevollmächtigten Ministern angetragen, um den wichtigen und die Sache erschöpfenden Gründen wieder die in be-

sagter Note enthaltenen neuen Forderungen bey dem französischen Gouvernement um so mehr eine günstige Aufnahme zu verschaffen, als die bisherigen Erklärungen der französischen Minister selbst nur darinn bestanden sind, den Rhein zur Gränze zu haben, weil man solches als das einzige zweckmäßige und unfehlbare Mittel angesehen hat, um dadurch die Ruhe und Sicherheit für die beyden Staaten zu gründen und zu befestigen.

Die hierauf erfolgte Aeusserung der Reichs-Friedens-Deputation, welche am 18ten den französischen bevollmächtigten Ministern durch die kaiserliche Plenipotenz zugekommen ist, ist durch Gründe und Vorstellungen unterstützt, die unwidersprechlich sich eben sowohl durch ihre Wichtigkeit auszeichnen, als ihre Stärke der Natur der Sache selbst angemessen ist, und denen billige und redliche Männer, wenn sie solchen den Eingang nicht geflissentlich versagen wollen, gewiß nicht widerstehen können.

Daß die Reichs-Friedens-Deputation von der Nothwendigkeit eines baldigen und dauerhaften Friedens durchdrungen ist, kann wohl Niemand, dem die bisherigen Friedens-Unterhandlungen bekannt sind, und der sie unbefangen beurtheilet, bezweifeln; dieselbe ist bereits in die härtesten Forderungen, obgleich mit einigen Voraussetzungen und Modificationen, welche die Umstände erfordert haben, eingegangen, auch ihre in Behandlung der deutschen Reichs- besonders so wichtigen — Geschäften selbst nach der deutschen Verfassung beyspiellose Thätigkeit in den Berathschlagungen bestätiget solches, und zugleich ihr dringendes Anliegen, hierdurch dem mit Truppen-Einquartierungen noch so sehr beschwerten Theil von Deutschland die schleunigst mögliche Befreyung zu verschaffen.

Ein Vorwurf von Temporisiren (da selbst die Data der wechselseitigen Aeusserungen für sie zeugen) kann sie also nicht treffen; noch jener von endlosen Discussionen, wenn die Reichs-Deputation zur Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt des Reichs durch Amt und Pflichten aufge-

fordert wird, Vorstellungen zu machen, und das vom Reich in sie gesetzte Vertrauen zu erfüllen, besonders wenn Forderungen auf Forderungen folgen, die eben so neu als unerwartet sind, ausser die Reichs-Deputation müßte ganz paralysirt, und ihr Wirkungskreis dahin beschränkt werden wollen, jede Forderung mit einer unbedingten Einwilligung und Unterwerfung auf der Stelle anzunehmen.

Nachdem man in der schmeichelhaften Erwartung war, daß die zu Erhaltung günstigerer Bedingnissen angeführte wichtige Beweggründe endlich mit dem verdienten Erfolg würden belohnt werden, mußte man sich freylich durch die jüngste Note der französischen Bevollmächtigten vom 22ten Juny (4ten Messidor) in seiner billigen Hoffnung sehr getäuscht sehen, da in derselben, ausser einigen in Rücksicht der Wichtigkeit der Hauptsache weniger bedeutenden Modificationen, auf den vorigen harten Forderungen unabweichlich, und in Ansehung der Modificationen selbst nur Bedingnißweise bestanden wird, auch sogar, was in der Note vom 3ten May (14ten Floréal) wegen der in den Rhein sich ergiessenden und übrigen größern Flüsse Deutschlands zur freyen Schiffahrt als Wunsch (espérer) angebracht ist, in der jüngsten Note als wirkliche Forderung (démande) benennet wird.

Die Forderungen der französischen bevollmächtigten Minister sind daher dermal noch die nämlichen, wie jene in der Note vom 3ten May (14ten Floréal); mithin

a) Die Beybehaltung der Puncten von Kastel und Kehl auf dem rechten Rhein-Ufer.
b) Jene aller Inseln in dem Rhein.
c) Die Schleifung der Festung Ehrenbreitstein.
d) Der Brückenkopf von Hüningen.
e) Die Brücke zwischen den beyden Breysach.
f) Die Uebertragung der öffentlichen Schulden von dem linken auf das rechte Rhein-Ufer.
g) Die freye Schiffahrt auf dem Rheine.

h) Die

h) Die partielle Einziehung der Besitzungen der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft.

In der gegenwärtigen Aeusserung und Note vom 4ten Messidor sind blos 4 Modificationen angebracht; und zwar

1) Daß man bey Kehl keine Stadt oder regelmäßiges Fort erbauen, sondern sich mit dem Brückenkopf und den dazu nöthigen Redouten begnügen wolle.

2) Will man bey der Hüninger Brücke die 50 Morgen Lande nachgeben.

3) Nur jene Güter der reichsritterschaftlichen Mitglieder einziehen, welche wirkliche Reichsstände sind, denen übrigen aber dieselbe, als bloßen Privat-Personen, jedoch erst bey Auswechslung des Definitiv-Friedens-Tractats und ohne Entschädigung für die verlierenden Droits féodeaux, und den Verlust des Genusses überlassen.

4) Daß die Zugehör der auf der rechten Seite des Rheins gelegenen geistlichen Stiftungen auf dem linken Ufer der französischen Republik, und so gegenseitig jene auf dem rechten Rhein-Ufer dem deutschen Reiche verbleiben solle.

Oesterreich hat bey diesen bisherigen Verhandlungen nur die ihm aufliegenden schweren Pflichten für das Reich zu Rath gezogen, und diese können und müssen auch in der gegenwärtigen Abstimmung die einzige und unverletzliche Richtschnur seyn; solche gebieten, auf dasjenige wieder zurückzukommen, was Subdelegatus als erzherzoglich-österreichischer Gesandter und Deputations-Mitglied schon in der 44ten Sitzung über die dermaligen sämmtlichen Berathschlagungs-Puncte zum Protocoll gegeben, und alle neuere Forderungen und Anträge von der Hand gewiesen hat — so wie es dermal unter abermaligem Bezug auf alle diesseitige vorige Abstimmungen wegen dem linken Rhein-Ufer ausdrücklich anhero geschiehet; und Er ist von der so sehr gepriesenen Gerechtigkeit und Billigkeit der französischen Republik zu lebhaft überzeugt, als daß Er vermuthen könnte, daß die Wichtigkeit der Gründe, welche

dieser Abstimmung zur Seite stehen, ferner mißkennt, und mit Zurücksetzung der mehr gemäßigten Maaßregeln bey den strengern verharret werden dürfte.

In dieser Voraussetzung muß man daher mehrmal dahin antragen, daß in einer neueren Note den französischen bevollmächtigten Ministern sehr dringend zu Gemüthe geführt werde, von dem Anspruch auf die sämtliche Inseln im Rhein abzustehen, und es bey Bestimmung der Gränzen nach ihren selbst eigenen wiederholten Anträgen durch den Lauf des Flusses oder sogenannten Thalweg zu belassen, indem in ihren bereits angeführten eigenen Anträgen eine solche Uebereinkunft als das einzige Mittel angesehen wird, eine möglichst sichere Gränze zu verschaffen, und die Zwistigkeiten zu entfernen, welche aus einer zweifelhaften entstehen können, so wie dann auch dieser Grundsatz in den Friedensschlüssen zur gewöhnlichen Richtschnur angenommen wird.

Das deutsche Reich kennet nach einmal glücklich wieder hergestelltem Frieden keinen sehnlichern Wunsch, als dessen unverrückte Dauer, und die tröstliche Aussicht, solchen durch keine neue Unfälle zerrüttet zu sehen, und gewiß wird mit der äussersten Sorgfalt jeder Schein vermieden werden, der nur entfernt die mindeste gegenseitige Vermuthung zu erregen fähig ist; wie beunruhigend aber müßte für selbes überhaupts und besonders den näher an den Gränzen liegenden Staaten und ihren Bewohnern seyn, wenn durch die Beybehaltung der angetragenen festen Puncten auf dem rechten Rhein-Ufer und die mittelst der stehenden Brücke erleichterte Uebersetzung einer Armee auch in der Mitte des Friedens die immerwährende Besorgniß eines Ueberzugs vor Augen schwebte, und keine natürliche Scheidewand zwischen beyden an sich ohnehin schon in allem Betracht so sehr verschiedenen Staaten vorhanden wäre.

Man will die französische Republik zu gerecht und billig glauben, als bey den nur nach Frieden seufzenden Nachbarn einen solchen Keim der quälenden Unruhe zurückzulassen, und sie ist zu mächtig, als daß

solche auf immer eine Art einer solchen Vorsicht bedürfen könnte; man ist daher noch in der größten Zuversicht, daß auf die Beybehaltung von Kastel, Mainz gegenüber, nicht bestanden; auch Kehl, welches so wie der Hüninger Brückenkopf, nach einem der siegreichsten Feldzügen des kommandirenden Erzherzogs Karl Königl. Hoheit, erst nach einer kostbaren, langwierigen, harten und blutigen Belagerung erobert werden konnte, ohne allen Vorbehalt als zum rechten Rhein-Ufer gehörig dem deutschen Reiche verbleibe, und überhaupts am Oberrhein alles in eben denselben Stand wieder gesetzt werden wolle, worinn es durch die Ryswikischen und nachfolgenden Friedensschlüsse zur wechselseitigen vollkommensten Zufriedenheit und Beruhigung gesetzet, und bis zum Ausbruch des letzten Kriegs erhalten worden ist. Zudem auch nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß Frankreich auf dem rechten Rhein-Ufer gar keine Forderung mache, Ueberlassungen auf dem linken Rhein-Ufer von der Reichs-Friedens-Deputation geschehen sind. Daß Kehl in vorigen Zeiten auch schon in französischen Händen gewesen, hat seine Richtigkeit; aber welcher Unterschied zwischen dem damaligen und jetzigen Zeitpunct — der damaligen und jetzigen Sicherheits- und andern Lage am Rhein; damals waren auch die wichtigen Festungen Mainz und Luxenburg in deutschen Händen.

Daß die Festung Ehrenbreitstein in ihrem gegenwärtigen Vertheidigungsstand der französischen Republik im Grunde ganz gleichgültig, hingegen für die dasigen Gränzen Deutschlands von äusserster Wichtigkeit sey, hat Subdelegatus in der 44ten Sitzung bereits dargethan; auch hierauf muß Er sich wieder vollkommen beziehen, und auf ihre unverrückte Erhaltung um somehr antragen, als auf der linken Rhein-Seite so beträchtliche Festungen sich befinden.

So wie man sich in Ansehung der übrigen Puncte wieder ganz auf die Abstimmung in der 44ten Sitzung berufet; so darf man jedoch in Rücksicht der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft nicht unbemerkt lassen, daß zwar die in der französischen Note vom 3ten May (14ten Floréal)

enthaltene harte Aeusserung durch die neuere Note vom 22ten Juny einige Milderung erhalten hat; daß aber auch ungeachtet dieser Milderung selbe annoch in die mitleidungsvollste Umstände versetzt, und ihr Schicksal weit unter jenes sämmtlicher übrigen Privatpersonen herabgewürdiget ist, da sie bis zur Unterzeichnung des Definitiv-Friedens-Tractats von dem gänzlichen Genusse ihrer Einkünfte ausgeschlossen, auch nicht befugt seyn sollen, deßhalb auf einigen Ersatz antragen zu können, wodurch sie nicht allein unverdienter Weise dem kummervollsten Mangel mit allen dessen Folgen blosgestellet, sondern auch selbst die vielen Gläubiger, deren ganzes Vermögen vielfältig auf diesen Gütern haftet, in eben dieses Elend ziehen werden; es ist daher nicht sowohl Rücksicht, sondern das Gefühl der Menschheit erfordert, günstigere Bedingnisse für den unmittelbaren Reichs-Adel zu bewirken, und bey dem französischen Gouvernement dahin anzutragen, daß der auf ihre Güter gelegte Sequester jetzt schon aufgehoben, ihnen für das bisher Vermißte der Ersatz geleistet, die Veräusserung derselben nicht gehindert, und hierbey kein Unterschied zwischen denen, die auf dem linken Rhein-Ufer allein, oder auf den beyden angesessen sind, gemacht werde.

Obwohl die unmittelbare Reichs-Ritterschaft nicht in der Eigenschaft eines förmlichen Reichsstandes erscheinet, und das hievon ausfliessende Stimmrecht bey den allgemeinen und den Particular-Reichs-Conventen genießt, so haben jedoch sämmtliche Reichsgesetze von dem westphälischen Friedensschluß (durch welchen die unmittelbare Reichs-Ritterschaft vorzüglich ihre ausgemessene Kathegorie erhalten hat) her, wo sich hierzu immer die Veranlassung dargeboten hat, sie mit den Reichsständen in eben dasselbe Verhältniß in seiner Maaße gesetzet; und selbst noch in den 18 Puncten, welche der Reichs-Deputations-Note vom 2ten März beygeleget worden, sind sie den wirklichen Reichsständen bey denen allda berührten Gegenständen gleich gestellet, welches ihnen demnach ein hinlängliches Befugniß zu gewähren scheint, auch auf eine billige Entschädigung für den Verlust der Feudal- und Jurisdictional-Gefällen An-

spruch machen zu können, in welcher Betrachtung sie noch besonders der französischen Republik zu einer von daher selbst zu erwartenden Schadloshaltung empfohlen zu werden verdienen.

In der französischen Note wird zwar noch ein Unterschied zwischen den Besitzern der adelichen Gütern gemacht, und sollen von selben jene, die zu gleicher Zeit Grafen, Fürsten, Reichsstände sind, welche auf dem Reichstage eine collective oder Viril-Stimme haben, zu dem weitern Besitz nicht zugelassen werden; es läßt sich aber nicht absehen, auf was sich hiebey die strenge Behandlung der Ebengenannten gründen kann, nachdem sie ohnehin schon durch eine Entsetzung von ihren reichsständischen Gebieten den empfindlichsten Verlust leiden müssen, und unter solchen sich auch mehrere befinden, die von diesen reichsritterschaftlichen Gütern ihre vorzüglichste Existenz haben; man sieht daher auch diesen Umstand von einer solchen Beschaffenheit an, wobey man sich nicht beruhigen kann, und der eine weitere Vorstellung erfordert.

Unter denjenigen Puncten, welche als Modificationen in der neuesten französischen Note angeführt werden, enthält der vierte den Antrag, wie es bey den geistlichen Stiftungen auf dem rechten und linken Rhein-Ufer in Ansehung ihrer Zugehörungen, die auf der andern Seite liegen, gehalten werden solle, und man glaubet sich im voraus versichert, daß hier unter der Benennung von geistlichen Stiftungen alles, was unter die *pia corpora* gerechnet wird, als Universitäten, Spitäler, Krank- und Siechen-Häuser ꝛc., auch was den Gemeinden hievon zugehört, werde begriffen werden; man erachtet jedoch nöthig, daß solches annoch mehr bestimmet, und ganz ausser Zweifel gesetzet werden möge.

Ueberhaupt muß Oesterreich mehrmal dahin antragen, daß auf die in Frage stehende französische Note das bisher Angeführte und was eine hochansehnliche Reichs-Deputation weiters den Umständen angemessen findet, den französischen bevollmächtigten Ministern in der freundschaftlichsten, rücksichtlich- jedoch nachdrücklichsten, besonders aber standhaf-

ten Sprache eröffnet werde, damit das französische Gouvernement bewegt werden möge, von den aufgestellten harten Forderungen um so mehr abzugehen, als das Reich schon die größten Aufopferungen gemacht, und jedes französische Verlangen aus Liebe zur Ruhe und Frieden, zwar noch unter einigen, obgleich bis anhero unerfüllten Voraussetzungen und Modificationen, die aber die dringendsten Umstände abgenöthiget haben, erfüllet hat.

Man sollte von der so sehr gerühmten Mäßigung und Gerechtigkeitsliebe der französischen Republik um so mehr dieses zu hoffen berechtiget seyn, als selbst französischer Seits bey der Forderung, den Rhein zur Gränze zu haben, der Beweggrund angeführt worden ist, um die Ruhe und Sicherheit beyder Staaten zu befestigen, und eben diese Gesinnungen auch noch in der jüngsten französischen Note enthalten sind, wo es heißt: „So wird sie (Deputation) die Gründe aus der wohl„thätigen Politik des französischen Gouvernements, aus seinem Respect „für die Menschheit und aus seinem aufrichtigen Verlangen schöpfen, „die Abschliessung des Definitiv-Friedens-Tractats zu beschleunigen, „der die beyden Mächte zu ihrer gemeinschaftlichen Wohlfahrt ver„binden solle.“

Die Reichs-Deputation hat zu viel Vertrauen auf die Aufrichtigkeit dieser und so vieler vorhergegangenen Erklärungen, als daß sie an der Erfüllung derselben zweifeln könnte, um so zuversichtlicher ist daher ihre Erwartung, daß die gegenwärtige Vorstellungen nicht ohne Erfolge bleiben, indem, wenn die neuern französischen Forderungen zum Vollzug gelangen würden, nicht allein Deutschlands Wohlfahrt verloren wäre, sondern dieser Staat selbst in den Stand der äussersten Ohnmacht gesetzt werden würde. Nur die Realisirung aller vorgenannten schönen und günstigen Zusicherungen wird das Siegel darauf drücken, und den Werth geben.

Uebrigens findet man die zugleich mit in die Proposition gestellte königl. preußisch-kurbrandenburgische Promemoria de dictato 15. Juny,

so wie auch jenes von Kurkölln de dictato 28ten Juny so beschaffen, daß sie alle Rücksicht verdienen, und nach Zeit und Umständen, besonders bey dem Definitiv-Friedens-Tractat, der gutfindende Gebrauch davon gemacht werden könne. Gleichwie dann auch die am 23ten Juny zur Dictatur gebrachte Angelegenheit der im Elsaß begüterten unmittelbaren Reichs-Ritterschaft der angelegensten Beherzigung der Reichs-Friedens-Deputation und Einschreitung bey Frankreich würdig ist.

In Rücksicht der freyen Schiffahrt und der Zölle auf dem Rheine wiederholet man das in Sessione 44. Geäusserte, daß man sich demjenigen vollkommen anschliesse, was die Reichs-Friedens-Deputation anzugehen nöthig und fürträglich erachtet. Die Befugnisse der Reichs-Friedens-Deputation zeichnet die Reichs-Instruction, besonders auch §. 1. lit. h. aus, und die allgemeine Reichs-Versammlung hat deßhalb, besonders auch, wo jura singulorum eintreten, ihre ausgemessene Richtschnuren.

Bayern. Die Reichs-Friedens-Deputation hat einen bestimmten Auftrag, und auch die möglichst freyeste Vollmacht setzt doch diese Beschränktheit voraus, über diesen Grund-Auftrag nicht hinausgehen zu dürfen. Er besteht darinn, daß dem Reich mit der französischen Nation nach den Ausdrücken des kaiserlichen Commissions-Decrets, ein billiger, ehrbarer, annehmlicher, sicherer, beständiger und allgemeiner Friede unterhandelt werde.

Die aus dem Concluso der Reichs-Deputation vom 14ten May 1798 geflossene Note an die französische bevollmächtigte Minister, hat alle Gründe umständig ausgeführt, welche der Einwilligung in das Verlangen derselben offenbar entgegen stehen, welche einen auf diese Forderungen hin zu schliessenden Frieden zu keinen billigen und ehrbaren, zu keinen sicheren und in der Folge beständigen machen könnten.

Es kann sich Subdelegatus unmöglich überzeugen, daß durch einige, in Neben-Gegenständen zwar annehmliche Modificationen der französischen Note, die Sache jedoch im Wesentlichen geändert seye;

immer bleibt unläugbar, daß, neben Behauptung der Brückenköpfe, der festen Puncte, der unbestimmten Beybehaltung aller Inseln und so weiter, der Rhein aufhören würde, eine natürliche Gränze zwischen Deutschland und Frankreich zu seyn; daß auf der rechten Seite die bedeutendste Berührungs-Puncte entstünden, welche der Erhaltung künftiger Ruhe höchst ungünstig seyn müßten; und daß folglich Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Reichs bey solcher Beschaffenheit nur ein leerer Wortschall wären. In den Worten natürliche Gränze und feste Puncte jenseits der Gränzen, liegt Widerspruch, schon ist dieß in der letzten Deputations-Note deutlichst erörtert worden.

Subdelegatus haltet sich dahero nach seiner Ueberzeugung noch immer ausser Stande gesetzt, vom Wesentlichsten der vorigen Deputations-Note abzugehen, und muß dahero darüber prioribus inhäriren, ist aber zu Beförderung des so sehnlichst gewünschten Friedens bereit, und beauftraget, gerne allen denjenigen mit der Würde und Sicherheit des Reichs nur immer bestehen mögenden nachgiebigen Modificationen Platz zu geben, welche entweder durch die nachfolgende fürtrefliche Abstimmungen, oder im Lauf des Geschäfts von den französischen bevollmächtigten Ministern vorgebracht werden könnten, und muß hiermit nochmal den Wunsch erneuern, daß denenselben gefällig seyn mögte, nach der Natur eines jeden ordentlichen Geschäftsganges bestimmt über jeden Gegenstand und die schon so oft in Erwähnung gebrachte 18 Puncte, davon der 11te und 12te die vorzüglichsten sind, articulirt einherzugehen.

Wie zumalen aber in der Note vom 22ten Juny (4ten Messidor) im 3ten Absatz über das Schicksal der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, und im 4ten Absatz über das dieß- oder jenseits befindliche geistliche Vermögen Erklärungen geschehen, so glaubt Subdelegatus, seinen Pflichten und Aufträgen gemäß zu seyn, folgendes über beyde Gegenstände vorläufig äussern zu müssen.

Die

Die Zusicherung des Eigenthums der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft jenseits des Rheins war nach allen vorausgesetzten Begriffen von Gerechtigkeit und Billigkeit zu erwarten; dürfte aber nicht ebenfalls nach diesen Begriffen zu hoffen seyn, daß man diesen Eigenthümern itzt schon den Genuß desselben gestatten, die Sequestrationen aufheben, und für die merkliche Degradationen, die öfters, wie zum Exempel bey Waldungen, den Werth des Eigenthums selbst vernichten, eben so, wie für fruchtbare, als wirkliches Vermögen und Eigenthum zu betrachtende Rechte verhältnißmäßigen Ersatz gestatten werde? Laut fordert dieses die Gerechtigkeit nicht nur für die jenseits des Rheins begüterte unmittelbare Reichs-Ritterschaft, sondern für alle auf den zu überlassenden Ländern ansäßige Eigenthümer, wessen Standes oder Würde sie auch seyn mögen. Eben diese Begriffe von Eigenthum erheischen auch, daß jedem frey stehen müsse, seine Güter entweder als Fremder nach tit. XII. Art. 335. der französischen Constitution fort zu besitzen, oder beliebig zu veräussern, eben so wie auch im umgekehrten Falle den auf dem rechten Rhein-Ufer Begüterten diese Freyheit zustehen muß.

Beym 4ten Absatz über die dieß- und jenseits befindliche geistliche Güter dringt sich Subdelegato eine nicht zu umgehende Erinnerung von äusserster Wichtigkeit sowohl für die kurpfälzische als alle übrige am Rhein situirte Staaten mächtig auf.

Unter der Benennung geistlicher Güter und Vermögens (établissemens ecclésiastiques) wird nicht allezeit ausschlüssig ein Vermögen ausgedrückt, welches allein den religiösen und äusserlichen Gottesdienst, und den Unterhalt und aus Renten fliessenden Genuß geistlicher und solcher Personen zum Zweck hat, welche unter dem Namen titulaires verstanden werden.

Neben dem unentbehrlichen Pastorali haben Güter und Vermögen, welches man auch geistlich zu nennen pflegt, hohe und niedere Schul- und Erziehungs-Anstalten, — Spitäler- Waisen- und Kranken-Häuser — Wittwen-Cassen — Allmosen-fundos und andere ähnliche

Einrichtungen, welche piæ causæ heissen, weil sie eine ausgezeichnete menschenwohlthätige Bestimmung haben, zum eigentlichen Zweck, und dieser Zweck ist in Fundations- und andern dahin gehörigen Urkunden ausgedrückt, oder es ist der in Urkunden ausgedrückte nach Bedürfniß der Zeiten und Menschen mit einem andern eben so wohlthätigen oder noch bessern verwechselt worden.

Ein solches Vermögen, welches in allen Ländern die Regierung mit Vorzügen und nöthigen Freyheiten eben so wie Unmündige geschützt hat, ist auch im engen Verstand kein Vermögen des Staats, sondern der Staat ist nach Gesetzen und Verträgen Vormünder, Beschützer und Advocat desselben, es ist ein Eigenthum der Gemeinheit so rechtmäßig, so heilig, wie jedes Eigenthum eines Privati, nur noch in gewissem Betracht ehrwürdiger, weil es unmittelbar das Wohl der Menschheit zum Ziel hat.

Sollte man also fürchten müssen, daß ein solches Vermögen mit einem kühnen Federstrich, ohne in nähere Formeln, ohne in Auseinandersetzungen der Ursprünge, des Zwecks und der Bestimmungen hineinzugehen, unter dem allgemeinen Namen geistliches Gut abzufertigen seye?

Es gehören gewiß unter die Kathegorie der von den französischen Ministern genannten Etablissements, darunter nur geistliche Stifter und Klöster, mit einem Worte, solche Anstalten verstanden werden können, die wirkliche geistliche Besitzer voraussetzen; diejenige Güter und Vermögen nicht, welches zum Beyspiel die sogenannte geistliche Administration zu Heidelberg, und die dortige Universität besitzen, sondern sie gehören offenbar unter den Begriff der *biens des particuliers* von denen die französische Note vom 9ten Germinal (29ten März) mit Billigkeit besagt: *qu'ils n'avaient jamais pû être l'objet d'un doute sérieux.*

Diese Güter nun sind weder geistliche im eigenen Verstande, noch auch Staatsgüter, sondern Güter der Gemeinheiten, für die sie zu

wohlthätigen verschiedenen Zwecken bestimmt sind, und müssen dem Theil verbleiben, auf dessen Seite das Verwaltungs-Corps existirt, welches den Eigenthümer, die Gemeinheit, repräsentirt. Höchstens könnte man von einem solchen Corpore verlangen, die für die jenseitigen Lande zeithero ihm obgelegen gewesene ständige Verwendungen auch in Zukunft nach Proportion der fortdauernden Einkünfte ferner zu besorgen, oder mit einem Aversions-quanto sich zu vergleichen.

Gewiß ist zu erwarten, daß von den französischen bevollmächtigten Ministern die Kraft dieser Gründe nicht verkannt, und mithin bey diesen und ähnlichen Gütern an dem ganzen Rheinstrom hin rechtliche Ausnahmen gemacht werden sollen.

Dieses ist kürzlich, was Subdelegatus dermalen in Antrag zu bringen, nicht ausgesetzt lassen kann, nebst welchem Er übrigens an alle zum Bestand und Aufrechthaltung des Reichs, den Rechten und des Wohls der Personen hinzielende Einleitungen der fürtreflichen Reichs-Friedens-Deputation überhaupt sich anzuschliessen, den bestimmten Auftrag erfüllt.

Würzburg. Die Anträge, welche die Reichs-Friedens-Deputation in ihrer Beantwortungs-Note vom 18ten May auf die Note der franz. Gesandten vom 3ten desselben Monats gemacht, und die Gründe, mit welchen sie diese Anträge unterstützt hat, haben so wenig diejenige Annäherung und Fortrückung des Friedens-Geschäftes erwirkt, welche man von ihrer Stärke und einleuchtenden Deutlichkeit zu erwarten gehabt hätte, daß vielmehr in der letztern jenseitigen Note vom 22ten Junius alle Discussionen dieser Art für überflüßig angesehen, und, mit Ausnahme einiger wenigen, auf allen jenen Forderungen beharret wird, die in der Note vom 3ten May enthalten sind.

Die Reichs-Friedens-Deputation hat in ihrer letzten Erklärung sich so weit eingelassen, als es mit ihrer Pflicht, dem Reiche einen sichern, dauerhaften, anständigen Frieden zu verschaffen, und mit den angenommenen Grundlagen des Friedens vereinbarlich war; sie hat

freymüthig und deutlich die Verhältnisse entwickelt, und die Art bezeichnet, auf die es ankömmt, um die in Frage stehende Friedens-Puncte eigentlich und gründlich zu berichtigen.

Die neueste französische Note enthält keine Motive, welche die Reichs-Friedens-Deputation berechtigen könnten, von ihren gegründeten Behauptungen abzugehen; keine Gegen-Erklärungen, durch welche zur Uebereinkunft ein neuer Weg gebahnt würde; keine Widerlegung der diesseitigen Gründe. Es wird also der Reichs-Friedens-Deputation nichts übrig bleiben, als auf ihren Anträgen und Gründen vom 18ten May zu beharren, insbesondere die nähere Beantwortung der Puncte vom 3ten März, von welchen die Bestimmung der künftigen Friedens-Verhältnisse so wesentlich abhängt, dringend zu verlangen, in der Hoffnung, daß die französischen Gesandten endlich einmal die Wichtigkeit der diesseitigen Bemerkungen einsehen und erkennen werden, daß durch gründliche Auseinandersetzung und genaue Bestimmung der Friedens-Puncte die Negociation weit zweckmäßiger und früher zu Ende gebracht werde, als durch bloße Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen, welche eben wegen ihrer weiten Ausdehnung selten ganz erschöpfend und allgemein anwendbar sind. Die Reichs-Friedens-Deputation hat diese Bemerkungen den französischen Gesandten schon mehrmal wiederholen müssen; der Vorwurf der Temporisirungs- und Zögerungs-Absicht kann sie nicht treffen.

Diese Grundlage der den französischen Gesandten zu ertheilenden Antwort vorausgesetzt, hält Subdelegatus in Betreffe der einzelnen Puncte der neuesten französischen Note dafür, daß auf dem Antrage der Deputations-Note vom 18ten May die Uebereinkunft über die Schiffahrt und die Rhein-Zölle eigens in separato zu behandeln, um so mehr zu bestehen sey, da die königlich-preußisch-kurbrandenburgischen und kurköllnischen Promemorien [190] und [194] des Deputations-Protocolls vom 25ten und 30ten Juny der Reichs-Deputation, die für das Interesse der einzelnen Reichsstände wie für jenes des ganzen Reichs

zu sorgen hat, die einzelne Schwierigkeiten dieses Gegenstandes nur noch mehr aufgedeckt haben. Die französischen Gesandten können in der That um so weniger Schwierigkeit finden, mit dem Reich im Ganzen einen besondern Commerz-Tractat über die Schiffahrt- Handels- und Zoll-Gegenstände abzuschliessen, da sie selbst auf die Abfassung eines solchen Vertrages mit dem gesammten Reiche in dem Friedens-Instrumente antragen, und von jeher sowohl in Friedensschlüssen als in Reichs-Gesetzen von gesammten Reichs wegen allgemeine Verfügungen über diese Gegenstände gemacht worden sind.

Die beyden in ihrer Art nachgiebigen Erklärungen der französischen Gesandten in Betreffe des Terrains bey Hüningen und der reichsritterschaftlichen Besitzungen wären allerdings (jedoch ohne die übrigen Anträge der diesseitigen letzten Erklärung einigermaaßen aufzugeben) anzuerkennen und anzunehmen. Es müßte aber diesseitigem Dafürhalten nach die ausdrückliche Bedingung beygefügt werden, daß die bisher sequestrirten reichsritterschaftlichen Güter ihren Eigenthümern, welchen sie nach völkerrechtlichen — und selbst nach den jetzt von den französischen Gesandten aufgestellten Grundsätzen nie hätten entzogen werden sollen, gleich jetzt mit dem vollen Genusse ihres gegenwärtigen und rückständigen Ertrages unbeschädigt und unverkleinert zurückgegeben, daß diesen für ihren Verlust aller Art ein billiger Ersatz von der französischen Nation geleistet, und ihnen freygelassen werde, die gesagten Güter, der französischen Constitution gemäß, als Fremde zu besitzen, oder sonst nach Gefallen darüber zu disponiren.

Ueberdieß werden die französischen Gesandten nach den selbst in ihrer letzten Note aufgestellten Principien anerkennen, daß die Belassung und Zurückgabe dieser Güter auch jenen Mitgliedern der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft zu Statten kommen müsse, die zugleich Reichsgrafen oder Reichsfürsten und Reichsstände sind, da der Titel und die Reichsstandschaft der Besitzer die Eigenschaft der Güter nicht ändern.

Indem die Reichs-Friedens-Deputation durch diese ihrer Instruction, den reichsgesezlichen Verhältnissen und vorderen Friedensschlüssen gemäße Verwendung die Wahrung der Rechte der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft ausdrücklich übernimmt, so wird auch die Sorge für die Erhaltung der reichsständischen Besitzungen nach dem 4ten und 5ten Puncte vom 3ten März um so mehr eintreten müssen, je mehrere unter diesen Besitzungen durchaus nicht als eigentliche Domainen betrachtet werden können, sondern als ältere Patrimonial- oder neu-acquirirte eigene Güter zur Classe der Privat-Güter offenbar gehören.

Wenn ferner der Antrag, daß das auf dem rechten Rhein-Ufer gelegene Vermögen überrheinischer geistlicher Stiftungen dem deutschen Reiche — und gegenseitig die den cisrhenanischen geistlichen Stiftungen gehörige transrhenanische Besitzungen Frankreich bleiben sollen, sich blos auf die oberherrlichen Rechte und die aus denselben entstehende Folgen bezieht, so ist dadurch der so wichtige 3te Punct vom 3ten März willfährig beantwortet. Auf diese Weise muß auch wohl dieser Antrag von der Reichs-Friedens-Deputation verstanden werden, und es kann bey ihr die Vermuthung nicht Platz greifen, daß die französische Republik das Eigenthumsrecht auf die überrheinische geistliche Besitzungen in Anspruch zunehmen gedenke, da die Anträge vom 3ten März, Num. 2, 5, 8, — welche ausdrücklich bezielen, daß die überrheinische geistliche Stiftungen beybehalten, und in der Benutzung ihres Vermögens erhalten, auch den diesseitigen geistlichen Stiftungen der Genuß ihrer überrheinischen Güter gelassen werde, — keineswegs noch aufgegeben sind, und selbst die französische Note vom 19ten Germinal, welche sich ausdrücklich mit Beantwortung dieser Puncte vom 3ten März beschäftiget, in dieser Rücksicht zusichert:

que la conservation des propriétés des particuliers n'a jamais pû être l'objet d'un doute sérieux.

Subdelegatus muß demnach auf die Beantwortung der französischen Erklärung nach dieser Auslegung antragen, und zugleich seinen in der

28ten und 29ten Session vorgetragenen Vorbehalt wiederholen, daß nämlich diejenigen Domkapitel, deren Bischöffe und geistliche Fürsten noch Diöcesen und Besitzungen in dem bey Deutschland bleibenden Reichstheile behalten, forthin als deutsche und auf dem deutschen Reichsgebiete fortdauernde Corpora angesehen und behandelt werden, wenn auch gleich ihre und ihrer Bischöffe bisherige Wohnsitze in französischen Händen sind.

Da übrigens ein Austausch der Besitzungen nach Maaßgabe des Vorschlages der vorliegenden französischen Note dem Interesse der deutschen und französischen Nation, und selbst jenem der Stiftungen allerdings angemessen seyn mögte, so könnte dieser in der Folge mit den nöthigen Vorsichtsregeln allerdings eintreten, ohne jedoch die Capitalien unter diesem Austausche zu begreifen, als welche unter Voraussetzung einer gleichmäßigen Justiz-Verwaltung unbedenklich von dem einen Ufer zum andern besessen und benutzt werden könnten.

Uebrigens muß Votans gleichfalls wünschen, daß der Unterschied der zwischen den eigentlichen geistlichen Stiftungen und den übrigen Gattungen der Stiftungen, zu frommen oder dem Staate wohlthätigen Zwecken besteht, jedoch mit ausdrücklicher Beziehung auf seine eben geäusserte Meynung, näher entwickelt werden mögte.

In Betreff aller übrigen Puncte, namentlich des Antrags wegen der Rheingränze in Beziehung auf das königlich-preußische Promemoria, vereinigt man sich mit der fürtreflich kursächsischen Abstimmung.

Bremen. Es erreget gewiß bey jedem rechtschaffenen Deutschen ein höchst schmerzhaftes Gefühl, wenn die französischen Gesandten auf die triftigsten Gründe der Deputation, deren Gründlichkeit kein unbefangener Mann läugnen wird, nichts weiter antworten, als:

si la foibleſſe des objections, qu'on leur a oppoſé jusqu'ici, ne peut motiver de leur part aucun ſacrifice, ils en puiſeront les motifs dans la politique bienfaiſante de leur Gouvernement,

und

ils attendoient — que la Députation s'appliqueroit à préciſer ſes réponſes; qu'elle juſtifieroit ſur tout l'oppoſition, qu'elle manifeſte dans les points les plus importans par cette force de raiſons à laquelle des hommes de bonne foi ne réſiſtent jamais.

Noch ungerechter iſt aber der ſchon häufig gemachte Vorwurf, daß die Deputation zu temporiſiren und die Unterhandlungen in die Länge zu ziehen ſuche. Wenn man die Data der Antworten der Deputation mit den Datis der Noten der franzöſiſchen Geſandten zuſammenhält, ſo erſcheint gerade das Gegentheil unwiderleglich, und liegt der klare Beweis am Tage, daß wohl nie eine Reichs-Deputation, die doch der Verfaſſung und dem Reichs-Stylo gemäß deliberiren und beſchlieſſen muß, ſchneller ihre Antworten ertheilet hat; um bey dem letztern Vorgange ſtehen zu bleiben, will man nur bemerken, daß die höchſtwichtige letztere Antwort der Deputation auf die franzöſiſche Note vom 3ten May bereits am 14ten May, alſo am 10ten Tage nach dem Empfange der Note, abgefaßt worden, ohngeachtet die Wichtigkeit und die Menge der Gegenſtände, die ſie befaſſet, gewiß die reifſte Ueberlegung und Ausarbeitung erforderten. Wenn endlich die Deputation ein ſolches namenloſes Opfer aus Liebe zum Frieden darbringt, wie ſie es wirklich gethan, und dann alle Sorgfalt anwendet, um die Gefahren, die daraus für das deutſche Reich erwachſen können, ſo viel möglich zu vermindern, dann kann ſie doch wohl ſchwerlich der Vorwurf treffen:

qu'elle faiſoit naitre à chaque pas des difficultés.

Wenn aber Vorwürfe der Art für deutſche Männer von Ehre und Gefühl ſchon empfindlich ſeyn müſſen, ſo muß es für ſie noch drückender ſeyn, wenn ſie bey jedem Schritte bemerken, wie alle ihre ſo triftigen Gründe über die Gegenſtände der Negociationen bisher ſo wenig Eingang bey den franzöſiſchen Geſandten gefunden haben, ſo daß dieſe nur einige wenige Modificationen in Anſehung ihrer Forderungen am rechten Rhein-Ufer haben eintreten laſſen. Subdelegatus ſieht ſich da-

her

her genöthiget, das ganze Feld der französischen Forderungen nochmals durchzugehen.

Da die französischen Gesandten in ihrer letzten Note ausdrücklich sagen:

voici en conséquence les modifications, qu'ils proposent à quelques articles de la Note du 14. Floréal, en supposant que la Députation accède aux autres articles qu'elle renferme, lesquels restent dans leur entier, les soussignés persistant de plus fort, comme ne pouvant souffrir des discussions,

so läßt sich die natürliche Schlußfolge daraus ziehen, daß die französische Republik von ihren Forderungen

a) in Ansehung der Fortification von Kastel,
b) aller Rhein-Inseln,
c) der Uebertragung der Schulden, und
d) der Schleifung von Ehrenbreitstein,

nicht abgehen will.

Die Gründe, welche die Deputation so einleuchtend diesen Forderungen entgegengesetzt hat, sind so wahr, und die Ursachen, die sie bewogen haben, diese Forderungen abzulehnen, bestehen noch jetzt so sehr in ihrer ganzen Stärke, daß es überflüßig seyn würde, sie hier zu wiederholen, und muß die Deputation nach dem Dafürhalten des Subdelegati nur von neuem darauf insistiren, und von der Gerechtigkeit und Billigkeit der französischen Nation eine Abänderung ihres Vorsatzes ausdrücklich begehren.

Die Deputation siehet sich um so mehr genöthiget, darauf zu beharren, weil die französische Gesandtschaft, genau betrachtet, nichts Wesentliches gethan hat, um die Besorgnisse über die Forderungen der französischen Republik am rechten Rhein-Ufer zu beseitigen, und dadurch die Reichs-Friedens-Deputation zu bewegen, auch ihrer Seits diejenigen schwachen Besorgnisse zu heben, welche die französische Nation aus der Nähe der Festung Ehrenbreitstein schöpfen könnte.

So lange die französische Nation die gegen die etablirte Friedens-Basis neu aufgestellte Forderungen noch in ihrer ganzen Ausdehnung soutenirt, kann wohl noch nicht der Zeitpunct eintreten, wo über die Schleifung der Werke von Ehrenbreitstein negociiret werden mag. Vielleicht würde man sonst diesseits, wenn die französischen Gesandten auf alle Ansprüche am rechten Rhein-Ufer entsagen, und Kastel und Kehl, nachdem die Festungswerke dieser Oerter geschleift worden, zurückgeben wollten, um die Bereitwilligkeit zum Frieden evident an den Tag zu legen, auch alle Ombrage irgend einer Art zu vermeiden, auf die Schleifung der Festungswerke von Ehrenbreitstein und die Nichtwiederaufführung von Werken bey Kastel und Kehl gestimmt haben. Allein so lange die Zurückgabe der zuletzt angeführten Oerter den Deutschen von den Franzosen so hartnäckig verweigert wird, wäre es überflüßig, selbst nur diese Idee diesseits itzt zu äussern. Denn der von den französischen Gesandten selbst durch ihre erstere Aeusserungen vorgeschlagene und diesseits angenommene Satz muß unumstößlich aufrecht erhalten werden, daß die französische Republik auf alle und jede Ansprüche und Besitzungen auf dem rechten Rhein-Ufer entsagen müsse; ein Grundsatz, der durch die Aeusserung der französischen Gesandten:

que les Ministres français n'écarteroient rien, de ce qui seroit juste et concordant avec l'intérêt commun des deux nations,

noch mehr an Stärke gewinnt.

In dem letzten Deputations-Concluso vom 14ten May sind aber noch mehrere Gegenstände von der äussersten Wichtigkeit erörtert worden, deren zwar nicht ausdrücklich in der Note vom 14ten Floréal erwähnet, und die auch jetzt in der französischen Note mit Stillschweigen übergangen worden, die aber doch eine nähere Betrachtung verdienen.

Unter diesen rechne ich zuvörderst die Erledigung der beyden Voraussetzungen, unter welchen das linke Rhein-Ufer allein cedirt worden ist, und die mit diesen so wesentlich verbundene feste Bestimmung der Rhein-Gränze. Man könnte aus dem zuletzt beobachteten Stillschwei-

gen über dieſe Puncte, und aus folgenden ältern ausdrücklichen Aeuſſerungen der franzöſiſchen Geſandten, nach welchen ſie den

cours du Rhin pour limite

annehmen, und in der Note vom 22ten Pluvioſe

la Ceſſion de ce qui eſt au-de-là du Rhin, voilà la baſe,

die Ceſſion der Länder jenſeits des Rheins verlangen, und als Baſis feſtſetzen, nun wohl den ſehr richtigen Schluß ziehen, daß die Gränze, ſo wie ſie von der Deputation vorgeſchlagen worden, wie auch die beyden von der Deputation beſtimmten Vorausſetzungen, von der franzöſiſchen Republik als richtig anerkannt und angenommen worden ſeyen.

Allein die Forderung aller Rhein-Inſeln und ſo mancher wichtigen Puncte am rechten Rhein-Ufer gegen den klaren Sinn der einmal von beyden Theilen anerkannten Friedens-Baſis erheiſchen eine förmliche beſtimmte Entſagung der franzöſiſchen Republik, welche das deutſche Reich vor allen Anſprüchen der franzöſiſchen Nation am rechten Rhein-Ufer ſichern, und demſelben den Vortheil gewähren:

de pourvoir par des limites invariables à la tranquillité future des deux puiſſances,

ein Vortheil, der nach der Aeuſſerung der franzöſiſchen Geſandten in der Note vom 9ten Pluvioſe als motif impérieux, eine ſolche invariable Gränze feſtzuſetzen, betrachtet wird.

Unmöglich kann ſich die franzöſiſche Geſandtſchaft dieſem gerechten Verlangen der Deputation widerſetzen, da theils die Ceſſion des linken Rhein-Ufers nur unter den zwo bekannten Vorausſetzungen und unter dieſer Beſtimmung der Gränze geſchehen, theils auch die franzöſiſche Geſandten dieſe Gränze als baſe juſte et convenable aux deux états und baſe convénable et néceſſaire, qui garantit encore la tranquillité future des deux états, ſelbſt vorgeſchlagen, und anerkannt haben.

Wenn nun nach dem Dafürhalten des Subdelegati in der nunmehr abzugebenden Note dieſes beſtimmt den franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſtern zu erkennen gegeben werden müßte, ſo würde aus

diesen den vorhin bereits ertheilten Versicherungen gemäßen Erklärungen der französischen Gesandten die Bestimmung der richtigen Rhein-Gränze und die Entsagung aller Besitzungen auf dem rechten Rhein-Ufer, so wie die Zurückziehung der Truppen vom rechten Rhein-Ufer, die natürliche Folge seyn, mithin es auch alsdann der französischer Seits jetzt angebotenen Modification in Ansehung der Festungswerke um Kehl nicht einst bedürfen, da die Rückgabe der Festung Kehl sich alsdann schon von selbst verstehen würde.

Die Entsagung der 50 Morgen zum Brückenkopfe vor Hüningen kann zwar utiliter angenommen werden, versteht sich aber nach den vorhin angenommenen Grundsätzen gleichfalls schon von selbst.

Ich wende mich nunmehro zu den beyden einzigen Modificationen, welche die französische Gesandten auf die so gründlichen Vorstellungen der Deputation eigentlich nur zugestanden haben, nämlich die Redintegrirung oder vielmehr Belassung der Reichs-Ritterschaft in ihren überrheinischen Besitzungen und die Entsagung auf alle geistliche Güter, so auf dem rechten Rhein-Ufer gelegen, und geistlichen Körperschaften zuständig sind, deren Sitz auf dem linken Rhein-Ufer sich befindet. Subdelegatus glaubt, daß man diese Modificationen zwar annehmen und solches der französischen Gesandtschaft bezeugen müsse. Er hält aber zugleich dafür, daß man in Ansehung dieser Puncte folgende Sätze derselben vortragen, und ihre Erledigung zu verlangen verbunden sey:

1) Erschöpfen diese beyden Concessionen lange nicht das so gerechte Begehren, welches die Deputation in den bekannten 18 Puncten, namentlich in dem 7, 8, 9, 11, 13, 14, 17 und 18ten, über die Sicherheit und freye Disposition aller und jeder Eigenthümer über ihre Besitzungen und Zuständigkeiten auf der linken Rheinseite — mithin auch der Güter der Universität Heidelberg und der pfälzischen geistlichen Administration — die Amnestie mit ihren Folgen — die Versorgung der durch die neue Organisation ihre Existenz verlierenden geist- und

weltlichen Personen — die Nichtanwendung der Emigrations-Gesetze auf die cedirten Lande — geäussert hat, und müßte daher nochmals um Beantwortung und willfährige Erledigung angelegentlichst ersucht werden.

2) Nach eben diesen Grundsätzen müßten nothwendig gleichfalls den Fürsten, wie auch den Grafen und Ständen, die Antheile an einem Voto curiato auf dem Reichstage haben, ihre reichsritterschaftliche Besitzungen auf dem linken Rhein-Ufer verbleiben, ohne irgend einige Rücksicht darauf zu nehmen, ob sie auf dem rechten oder linken Rhein-Ufer seßhaft sind, zumal da diese Güter nunmehro selbst als Privat-Eigenthum von der französischen Republik anerkannt, und dieses doch wohl einem Fürsten, Grafen oder Prälaten, so gut wie einem jeden dritten unverrückt erhalten werden müßte. Diese Härte wird auch in Ansehung mehrerer Reichs-Grafen noch auffallender, wenn man bedenkt, daß die Besitzungen, von welchen sie die Stimme führen, zum Theil von keiner großen Erheblichkeit, dagegen aber ihre reichsritterschaftlichen Güter für die Individuen von der größten Bedeutung sind.

3) Eben so wenig kann Subdelegatus sich von der Gerechtigkeit des Verlangens überzeugen, daß die droits féodaux auf diesen Gütern ganz supprimiret, oder gar nicht der geringste Ersatz dafür gegeben werden solle.

Wenn die Beybehaltung der droits féodaux mit den Grundsätzen der französischen Republik, in dem Bezirke dieser Republik auch als ganz unverträglich angesehen werden sollte, so ist doch die Billigkeit des Axioms unverkennbar, daß die Ausdehnung der Suppression auf Länder, die nte integrirende Theile der französischen Republik ausgemacht haben, und jetzt erst freywillig ex amore pacis von dem selbstständigen Staate, von welchem sie bisher Bestandtheile gewesen sind, cedirt werden, keine Anwendung leiden könne.

Wahrlich, das Opfer, welches die Deputation aus Liebe zum Frieden der französischen Republik bringt, der Zuwachs an schönen Provinzen, die zu den Kleinodien des deutschen Reichs gezählt werden konn-

ten, die Vermehrung an innerer Macht, Kraft und Stärke, welche die französische Republik durch diese Cession vom deutschen Reiche erhält, ist so wichtig, daß diese ihr zur Bedingung zu machende Belassung der Privat-Eigenthümer in allen ihren Rechten, mithin auch in den droits féodaux, als in der höchsten Billigkeit gegründet, angesehen werden kann.

Am allerwenigsten dörfte aber die Deputation nach ihren Pflichten darinn nachgeben, daß diese Rechte ohne Entschädigung supprimirt werden könnten, sondern vielmehr, wenn sie auch in die Einziehung zu willigen sich endlich bewegen lassen sollte, auf eine gerechte und dem wahren Werthe angemessene Entschädigung abseiten der Republik dringendst antragen.

4) Scheinet das Verlangen, die Revenüen der Güter der Reichs-Ritterschaft bis zur Auswechselung der Ratificationen zum Besten der Republik beziehen zu wollen, so sehr unter der Würde der französischen Nation zu seyn, und streitet so sehr mit allen Grundsätzen von Recht und Billigkeit, daß Subdelegatus keinen Augenblick daran zweifelt, daß nicht die französischen Gesandten diese Einschränkung ihrer Erklärung von selbst fallen zu lassen, geneigt seyn werden, und würde sowohl hierauf als auf die sofortige Aufhebung der bereits angelegten Sequester nach des Subdelegati Dafürhalten der dringende Antrag zu richten seyn.

Nach absolvirter Erörterung der französischen Modificationen glaubt Subdelegatus noch einige Gegenstände berühren zu müssen, deren in der neuesten französischen Note ausdrücklich Erwähnung geschieht.

Hierher gehört nämlich

1) der Passus derselben, in welchem es heißt:

Ce n'est pas sérieusement sans doute, que la députation propose de renvoyer à une convention particulière de commerce et de navigation, tout ce qui est rélatif dans la Note de la légation française à la navigation du Rhin, au chemin de halage, aux

ouvrages riverains, aux droits de péage &c.; on ne conçoit pas en effet ce que c'eſt qu'un traité de commerce avec l'Empire en général; c'eſt avec chaque état en particulier, que l'on peut ſuivant les convénances, former des rélations de ce genre, mais tous les objets, dont il eſt içi queſtion, à l'exception peut-être des droits de Douane qui rentrent dans les conventions purement commerciales, doivent trouver place dans le traité de paix conclu avec l'Empire; parcequ'ils ſont pour l'Empire d'un intérêt public et direct.

Subdelegatus muß aufrichtig geſtehen, daß dieſe Gründe ihn nicht überführen, und ihn nicht bewegen können, von der Idee einer beſonders abzuſchlieſſenden Commerz-Uebereinkunft abzugehen. Vielmehr ſind die neuen Douanes-Einrichtungen der franzöſiſchen Republik am Rheinſtrome, die Nothwendigkeit, mehrere Zoll-Abgaben ſchon deßwegen beyzubehalten, um ſowohl den ſo ſchnellen und reiſſenden Rheinſtrom in ſchiffbarem Stande zu erhalten, als auch durch Uferbau und andere Vorkehrungen ſeinen Verheerungen zu ſteuern, Bewegungsgründe von einer ſolchen Wichtigkeit, daß der Deputation gewiß bis itzt die nöthigen Kenntniſſe abgehen dürften, um Gegenſtände von ſo großem Umfange itzt ſchon ins Reine bringen zu können, und dadurch den Frieden aufhalten zu wollen.

Die neueſte Erklärung der königlich-preußiſchen und kurbrandenburgiſchen Geſandten, welche am 14ten dieſes zur Dictatur gekommen iſt, giebt über die Nothwendigkeit der Erhaltung mehrerer Tranſito-Zölle und Abgaben, um davon die ſo nöthigen Waſſerbaue und Ufer-Verrichtungen beſtreiten zu können, ſolche wichtige Aufſchlüſſe und Data, daß dieſe allein Subdelegatum beſtimmen müßten, dieſe Angelegenheit auf eine, Commercial- und Local-Verhältniſſe beſtimmende Uebereinkunft zu verweiſen, welche nach deſſelben Dafürhalten einer beſondern aus Sachverſtändigen beſtehenden Commiſſion von beyden Nationen übertragen werden müßte.

Noch eine andere Urſache, die den Subdelegatum beweget, darauf anzutragen, alle dahin einſchlagende Arrangemens auf eine ſolche Uebereinkunft zu verweiſen, iſt die, daß die uneingeſchränkte Freyheit der Rhein-Schiffahrt von keinem Nutzen ſeyn kann, wenn nicht die vollkommenſte Freyheit derſelben auch auf allen Armen des Rheins, als der Waal, des Leks und der Iſſel binnen den Gränzen der Republik der vereinigten Niederlande ausgedehnet, und in dieſem gleichfalls und in eben dem Maaße wie in Deutſchland alle Zölle, Stappelrechte, und Intraden aller Art aufgehoben werden. Wie wichtig auf der einen Seite dieſe Einſchränkungen, und wie nothwendig auf der andern die Beybehaltung mehrerer derſelben doch auch zur Beförderung des Handels ſowohl in Deutſchland als in Holland wiederum ſind, iſt noch kürzlich ganz gut in einem zu Göttingen erſchienenen Programme

de libera Rheni navigatione in Congreſſu Raſtadienſi obtinenda, auctore Georgio Sartorio

ausgeführt worden.

Dieſes ſind kürzlich die Gründe, die eine beſondere Commercial-Verabredung in Anſehung der Modificationen der freyen Schiffahrt auf dem Rheine nothwendig machen, da eigentlich die freye Schiffahrt auf dem Rheine, ſo von den Franzoſen verlangt worden, an ſich, nicht allein ſchon in ältern Reichs-Geſetzen, ſondern namentlich auch in den mit Frankreich geſchloſſenen Friedensſchlüſſen bereits gegründet iſt, wie ſolches die Worte des 18ten Artikels des Ryswicker und des 6ten Artikels des Badner Friedens deutlich ergeben. In beyden iſt die freye Schiffahrt folgendermaaßen ſtipulirt worden:

Fluminis autem navigatio aliusve uſus utriusque partis ſubditis, aut qui alias illuc commeare, navigare, aut merces transvehere volent, æque patebit: nec quidquam ab alterutra parte illic aut alibi unquam fiet, quo flumen divertatur, aut ejus curſus aliusve uſus difficilior quavis ratione reddatur, multo minus nova telonia, portoria aut pedagia exigentur, aut vetera augebuntur, navesque

navesque quæ transeunt ad unam magis quam alteram ripam appellere, aut onera seu merces exponere, vel recipere cogentur, sed id libero cujusque arbitrio relinqui semper debebit.

In dem abzuschliessenden Friedensschluß-Instrumente bedürfte es daher eigentlich nur einer Einrückung dieser Stelle, wobey noch hinzugesetzt werden müßte, daß die, wegen etwaiger veränderter Commercial- und Territorial-Verhältnisse erforderlichen Einrichtungen durch eine eigends dazu zu ernennende Commission in eine absonderliche Convention regulirt werden sollten. Dieser Commission könnte auch die Entscheidung der Frage überlassen werden, ob es rathsam, und für das Commerz unumgänglich erforderlich sey, einige Commercial-Brücken herzustellen, wobey doch ausdrücklich zu bedingen wäre, daß solches de gré à gré entre les rivérains, mithin mit ausdrücklicher Genehmigung der respectiven Territorial-Herrschaften geschehen, wie auch daß diese Brücken beyden Theilen gemeinschaftlich zuständig seyen, und auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten werden müßten; nicht weniger, daß gedachte Brücken bey einem Ausbruche eines etwaigen Krieges sogleich abzubrechen wären, um die Gefahren der plötzlichen Invasionen zu vermeiden. Die Deputation gäbe dadurch den vollgültigsten Beweiß, daß, wenn sie gleich für die Sicherheit der deutschen Nation ein wachsames Auge hat, und haben muß (vorzüglich wenn es auf die Arrangements mit einer Nation ankömmt, deren Macht schon so verhältnißmäßig übergroß ist,) sie dennoch die Früchte des Friedens und das daraus entspringende gute Einverständniß und den vermehrten Handelsbetrieb beyder Nationen auf alle Weise zu befördern sich bestreben werde.

Subdelegatus kann diese Ausführung nicht beschliessen, ohne noch den Umstand zu berühren, daß, wenn gleich Commercial-Verabredungen der französischen Republik mit einzelnen Landesherren allerdings geschlossen werden können, diese dennoch bey einem Flusse wie der Rhein, der die Gebiete so mancher Fürsten und Stände, berührt, die allgemeine Commercial-Verabredungen, die das Interesse des ganzen Reichs be-

zielen, und welche mithin Namens des Reichs genommen werden müssen, nicht ausschliessen, sondern vielmehr von Reichs wegen darauf zu achten sey, daß kein Landesherr irgend etwas paciscire, was dieser allgemeinen Verabredung entgegen wäre.

Was den Wunsch der französischen Gesandtschaft betrift, die uneingeschränkte Freyheit der Schiffahrt auf die übrigen Flüsse Deutschlands auszudehnen, so glaubt Subdelegatus, da die französische Nation sich nicht im Mitbesitze dieser Flüsse befindet, daß die Reichs-Deputation auf keine Art geeigenschaftet ist, darüber als einem den Friedens-Negociationen ganz fremdartigen Gegenstande zu unterhandeln, zumalen da hiebey Fragen vorkommen könnten, deren Erörterung zu weit führen dürfte.

Hessen-Darmstadt. Es sey eben so niederschlagend als bedauerlich, daß die letzte Note der französischen Minister das Reichs-Friedenswerk dem so sehnlich gewünschten Schluß nicht im geringsten näher bringe, sondern vielmehr abermals weder die gehoffte Beruhigung über alle in Frage stehende Puncte gewähre, noch vollständig und sacherschöpfend sey. Denn selbst dasjenige, was nachgegeben zu seyn scheine, und zum Theil annehmlich sey, verliere den Werth der Wohlthätigkeit durch die ausdrücklich beygefügte Voraussetzung, daß die Reichs-Friedens-Deputation dagegen allen übrigen in der französischen Note vom 3ten May (14ten Floréal) enthaltenen Artikeln schlechterdings beytrete, als auf welchen auf das nachdrücklichste bestanden werde.

Die Beantwortung werde dadurch freylich mehreren Schwierigkeiten unterworfen: indessen scheine Subdelegirtem nach der dermaligen Lage der Unterhandlungen vor jetzt es dabey nur darauf anzukommen, daß man diejenige Gegenstände, welche zur Grundlage des Friedens gehörten, von denjenigen genau unterscheide, welche die übrige Artikeln und Bedingungen desselben ausmachen sollten.

Zu Grundlagen des Reichs-Friedens hätten die französische Minister bekanntlich zwey Forderungen gemacht: die Abtretung des linken

Rhein-Ufers und die Säcularisation. Beyde habe man zugestanden. Von dieser oder der zweyten Basis aber sey in diesem Augenblick die Rede eigentlich nicht, und beruhe solche demnächst auf näherer Erörterung. Die erste hingegen oder die Abtretung des linken Rhein-Ufers sey nach der Note vom 11ten März unter andern namentlich nur unter der Voraussetzung, daß die französische Republik ausser der gedachten Ueberlassung sonstige Forderungen und Ansprüche von irgends einer Art nicht machen solle, erfolgt, und die französischen Minister hätten vorhin schon unterm 10ten Febr. (22ten Pluviose) in der Erklärung:

La cession de ce qui est au-de-là du Rhin, voilà la base,

die von ihnen aufgestellte Friedens-Grundlage darauf selbst eingeschränkt.

Ganz unpartheyisch betrachtet, hätte also dieser Punct vielmehr als bereits völlig abgethan und berichtigt vorhin schon angesehen werden können und müssen, und die Gründe, welche in dieser Hinsicht wegen der Rheinstroms-Gränze und gegen die französischen Nachforderungen auf dem rechten Rhein-Ufer von der Reichs-Friedens-Deputation in ihrer letzten Note vom 18ten May (29ten Floréal) an- und ausgeführt worden seyen, wären so stark und selbstsprechend, daß es unmöglich zu glauben sey, daß solche auf die Ueberzeugung der französischen Minister nicht ebenfalls gewirkt haben sollten, und eben diese Gründe machten auch das Begehren wegen Kehl und der Brücken selbst unter der jetzt beygefügten Modification, als doch immer auf das rechte Rhein-Ufer sich beziehend, unzuläßig.

Subdelegirter halte diesemnach dafür, daß die Reichs-Friedens-Deputation in Ansehung dieser Gegenstände, des Rheins und der weiters gemachten Ansprüche auf das rechte Rhein-Ufer, sich schlechterdings auf die französische eigene Erklärung und die von ihr unterm 18ten May (29ten Floréal) geschehene Ausführungen nachmals berufen, und dabey standhaft beharren müsse.

Ausser denen bey der Annahme der Friedens-Basis bestimmten Voraussetzungen seyen alle übrige Puncte, Artikel oder Bedingungen,

worauf und unter welchen der Friede geschlossen werden solle, ihrer Natur nach zur Unterhandlung geeignet, und müßten durch wechselseitiges Einverständniß ihre bestimmte Richtung bekommen. Die Reichs-Friedens-Deputation habe bereits unterm 2ten März achtzehn dergleichen in Antrag gebracht: wegen einiger habe man sich französischer Seits geäussert; aber selbst die in der jüngsten Note vom 18ten May wiederholt in Erinnerung gebrachte Puncte, 7, 8, 9, 11, 13, 14, 17. und 18. seyen in der letzten Antwort der französischen Minister abermals gänzlich mit Stillschweigen übergangen worden. Nur auf einen Theil des 8ten Puncts habe man sich erklärt, nämlich wegen der dépendances sur la rive gauche et droite d'établissemens ecclésiastiques.

So viel hingegen die von den französischen Ministern zu jenem Behuf in der Note vom 3ten May (14ten Floréal) aufgestellte Propositionen anbelange, so habe die Reichs-Friedens-Deputation ohnverlängt unterm 18ten May (29ten Floréal) sich auf selbige insgesammt dergestalt erklärt, wie sie es der künftigen Sicherheit und Ruhe des deutschen Reichs und seiner Verfassung sowohl als der Lage der Umstände der wechselseitigen Convenienz, ihren Einsichten und Obliegenheiten angemessen zu seyn erachtet habe. Die neuerlich wegen der Gränze und auf das rechte Rhein-Ufer gemachte französische Forderungen allein ausgenommen, als weßhalben die Reichs-Friedens-Deputation nachzugeben nicht vermöge, müsse der Innhalt der eben erwähnten diesseitigen Antwort jedem unbefangenen Leser von der hegenden Willfährigkeit, sich dem französischen Ansinnen sonst thunlichst zu nähern, die gewisse Ueberzeugung verschaffen, wenn auch gleich jene in der neuesten Note vom 22ten Juny (4ten Messidor) fast durchaus verkennet werden wolle.

Wegen des Leinpfades, des Uferbaues, des gleichen Rechts der Schiffahrt beyder Nationen auf dem Rhein, so wie wegen der Renunciationen, habe man sich beyfällig erklärt. Weil man aber jener auch

noch hernach, bey Gelegenheit des angetragenen Handels- und Schiffahrts-Tractats, Erwähnung gethan habe, und daher der Zweifel entstanden seyn möge, als ob derselben Annahme bis dahin ebenfalls verschoben worden sey: so dürfte es ganz am rechten Ort seyn, das deßfallsige Einverständniß darüber von Seiten der Reichs-Friedens-Deputation dermalen in der Antwort förmlich zu wiederholen. Wenn man aber demnächst in der letzten Note auch gleich die manchfaltige Bedenklichkeiten, welche dem wegen der Rhein-Zölle gethanen Vorschlag aus den reichsständischen Verhältnissen und den so sehr verschiedenen Local- und andern höchst wichtigen Rücksichten sich entgegensetzen, zugleich mit angeführt habe, so hätte man doch dadurch den Antrag der französischen Minister so wenig ganz ab- oder schlechterdings von der Hand gewiesen, daß man vielmehr, um das Friedensgeschäft nicht aufzuhalten, und um beyder Nationen Vortheil desto besser zu befördern, auf einen eigenen, mit dem deutschen Reich abzuschliessenden Handels- und Schiffahrts-Tractat, bis dahin aber auf die Beybehaltung des status quo angetragen habe. In so ferne Deutschlands Handel sowohl überhaupt als bey der Rheinschiffahrt auf allgemeinen Grundsätzen und Verhältnissen beruhe, sey der dagegen in der französischen Note gemachten Einwendungen ohngeachtet ein dergleichen Tractat mit dem ganzen Reich doch immer allerdings eben so denkbar und statthaft, als jeder andere Vertrag, und Subdelegirter halte zu Abkürzung der Friedens-Negociationen denselben auch jetzt noch mit so stärkerer Ueberzeugung für das beste Auskunftsmittel, je mehr die in den königlich-preußisch-kurbrandenburgischen und kurköllnischen zur Dictatur gekommenen Promemorien wegen der Zölle gemachte sehr erhebliche, besonders aus den Local-Umständen gezogene Ausstellungen, eine reifliche Erwägung nöthig und zugleich sehr wahrscheinlich machten, daß auch noch von andern Herren Particular-Abgeordneten ähnliche, der Reichs-Friedens-Deputation bis jetzt unbekannte, gleichwohlen aber nicht zu übergehende Local-Anstände zur Anzeige gebracht werden dürften. Um die fran-

zösischen Minister von der ernstlichen Absicht des zu schliessenden Traetats desto mehr zu überzeugen, mögte vielleicht eine beliebige Festsetzung der dazu erforderlichen geräumigen Zeitfrist vom Tag des abgeschlossenen oder ratificirten Reichs-Friedens an zu rechnen, von erwünschtem Nutzen seyn. Indessen lasse sich Subdelegirter aber auch ganz gerne gefallen, wenn, ohne das Haupt-Friedenswerk im übrigen zu hindern, das Zweckgemäße, des Handels und der freyen Rheinschiffahrt wegen, durch wechselseitige, gleichbaldige Unterhandlung als Friedens-Mitgegenstand zum Abschluß befördert werden wolle und könne.

Wegen der auf das rechte Rhein-Ufer zu übertragenden Schulden der linken Rheinseits-Lande seyen in der diesseitigen Antwort vom 18ten May (29ten Floréal) mehrere Aeusserungen geschehen, wovon wenigstens einige ganz schicklich zum Grund gefälliger Unterhandlung zu legen seyn mögten. In der jüngsten Note der französischen Minister herrsche aber hierüber gleichwohlen ein tiefes Stillschweigen. Es werde also deßfalls so wie wegen derer, auf gleiche Art übergangenen, oben bereits bemerkten Puncte auf bestimmter Erklärung zu bestehen seyn.

Was hiernächst die unter Nro. 3. und 4. in Ansehung des Eigenthums derjenigen Mitglieder der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, welche nicht zugleich Reichsstände seyen, und weder Viril- noch Curiat-Stimmen auf dem Reichstage hätten, so wie wegen der geistlichen Zuständigkeiten von den französischen Ministern zu erkennen gegebene Nachgiebigkeit und Modification anbelange, so müsse solche zwar eines Theils im Betracht der beyden Gegenstände allerdings, jedoch aber und in der Art und Voraussetzung mit Dank angenommen werden, daß die deßfalls geschehene Bewilligung unbedingt und ohne Rücksicht auf die in der französischen Note vom 3ten May (14ten Floréal) aufgestellte fernere Forderungen, so weit diese nämlich von der Reichs-Friedens-Deputation nicht nachgegeben worden, verstanden werde. Anderntheils machten Umstände und Verschiedenheit der Begriffe zu Ab-

schneidung künftiger Mißdeutungen bey jedem Punct noch einzelne nähere Bestimmungen nöthig.

Die betroffene Mitglieder der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, deren constitutionelle Rechte und Reichs-Friedensschluß- und Gesetzmäßige Verhältnisse gegen Kaiser und Reich man übrigens keineswegs verkenne, wünschten nicht unbillig eine Milderung der harten Bedingungen, welche der Restitution ihres Eigenthums in der französischen Note in Num. 3. angehängt worden wären, und wenn schon dieselbe nicht durchgehends platzgreiflich seyn sollte, so lasse sich doch nicht der geringste rechtliche Grund denken, den Besitz und freyen Genuß der Einkünfte ihrer Güter bis zur Auswechslung der Friedens-Ratificationen ihnen zu entziehen. In so weit und wegen eines billigen etwaigen Schaden-Ersatzes seye wenigstens also von Reichs-Friedens-Deputationswegen das Gesuch, jedoch aber, seiner Meynung nach ob paritatem rationis indistincte zum Besten aller ritterschaftlichen Güter-Eigenthümer, sie mögen zugleich Reichsstände seyn oder nicht, zu unterstützen, und, gleichwie Subdelegirter hierbey zugleich von der Gerechtigkeitsliebe der französischen Minister erwarten zu dürfen sich schmeichle, daß sie alles dasjenige, was sie durch ihre Erklärung sub 3. jetzt und demnächst der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft überhaupt und im Allgemeinen zugesagt hätten, oder noch zusichern würden, auch der Elsaßischen Ritterschaft würden zu Theil werden lassen; also halte Er auch die weitere Aeusserung für pflichtgemäß, daß der gutfindende Verwendungs-Antrag namentlich auch auf die Elsaßische Reichs-Ritterschaft zugleich mit ausgedehnt werden möge.

In Hinsicht der in der französischen Note wegen der sub Num. 4. berührten geistlichen Zubehörden (établissemens ecclésiastiques) geschehenen Erklärung könne Sachkundigen die Bemerkung nicht entgehen, daß mit dem gebrauchten Ausdruck gar mancherley von sich sehr verschiedene Begriffe verbunden werden könnten, und derselbe von vielfacher, von eigentlicher und uneigentlicher Bedeutung sey. Ob nun gleich nach der

Analogie der zeitherigen, französischer Seits dargelegten Grundsätze und nach seiner Privat-Meynung keine andere Güter als solche, welche eigentlichen geistlichen Corporationen und zwar sub titulo ecclesiastico zuständig gewesen, in sensu juris canonici darunter zu begreifen, folglich Universitäten, geistliche Administrationen, Hospitalien, Armen- und Waisenhäuser, Wittwen-Cassen oder andere pia corpora davon auszuschliessen seyn mögten; so sey doch zu Vorbeugung künftiger Zweifel und Mißhelligkeiten von unumgänglicher Nothwendigkeit, von der französischen Gesandtschaft sich eine genaue und bestimmte Erklärung, was sie eigentlich unter jenen Worten verstehe, vor allen Dingen zu erbitten.

Von den weitern zur Proposition gekommenen Dictatis würden die wegen der Gränze am Niederrhein in dem königlich-preußisch-kurbrandenburgischen Promemoria enthaltene erhebliche Bemerkungen bey dereinstiger Entwerfung des Friedens-Instruments allerdings zu benutzen seyn, wegen der vom kaiserlichen und Reichs-Kammergericht in Ansehung der Auslieferung der Proceß-Acten der überrheinischen abgetretenen Lande, angezeigten Verfügung werde man es aber vor der Hand nur lediglich bey der Notiznahme bewenden lassen müssen.

Uebrigens könne Subdelegirter zur zweckmäßigen Beförderung des schon so lange sich verzögernden Friedens den mehrmals privatim geäusserten Wunsch nicht mehr unterdrücken, daß es gefällig seyn möge, den schriftlichen Unterhandlungen mit den französischen Ministern durch mündliche Conferenzien und persönliche Unterredungen eine der Absicht näher und zuverläßiger entsprechende Richtung zu geben. Dieß sey wenigstens das sicherste Mittel, Mißverständnissen und Dunkelheiten vorzubeugen, sacherschöpfende bestimmte Erklärungen zu erhalten, und jedesmal den kürzesten Weg zur gleichbaldigen schriftlichen Vereinigung über die zu berathende Puncte zu finden. Zur Vermeidung der sonst besorglichen bekannten Streitigkeiten dürften selbige die Form der Subdeputationen nicht haben, und die Aeusserungen bey diesen Besprechungen

gen müßten beyderseits ohne alle Verbindlichkeit bleiben, und keineswegs als officiell angesehen werden. Sie sollten blos den hernach förmlich in den Sitzungen zu erwägenden und zu beschliessenden Innhalt der Noten durch unverbindliche Bekanntmachung der darüber hegenden Ideen beyder Theile vorbereiten, den Erklär- und Gegen-Erklärungen eine denselben gemäße Bestimmtheit nach Umständen geben, und auf solche Art das Diplomatische des Geschäfts möglichst und mit beyderseitigem Vortheil abkürzen. Ohne diese Auskunft und nach dem Gang, den man in den Noten der französischen Gesandtschaft zeither zu nehmen für gut gefunden habe, könne und würde sich sonst dasselbe, obgleich ohne alle Schuld der Reichs-Friedens-Deputation, zum gänzlichen Ruin der noch von französischen Truppen besetzten Reichslande noch langehin verzögern. Indessen wolle Subdelegirter sowohl die Frage an sich, als die gutfindende Einrichtung der Art der Conferenzien selbst, dem weisen Ermessen der hochansehnlichen Reichs-Friedens-Deputation lediglich anheimstellen.

Baden. In der zur gegenwärtigen Berathschlagung ausgesetzten jüngsten Note der französischen Gesandtschaft vom 4ten Messidor (22ten Juny) werde

1) die Forderung des Abtritts der Feste Kehl in etwas gemildert;
2) auf die verlangte 50 Morgen am rechten Rhein-Ufer der ehmaligen Hüninger Brücke gegenüber, verzichtet;
3) denen reichsritterschaftlichen Güterbesitzern jenseits Rheins, mit Ausschluß solcher, welche auf dem Reichstag Sitz und Stimme haben, die Zurückgabe ihres Eigenthums zur Zeit der Ratification des Friedensschlusses zugesichert; und
4) der Grundsatz aufgestellt, daß die jenseitigen Zubehörden geistlicher Stiftungen, deren Hauptsitz diesseits Rheins ist, der französischen Republik — und umgekehrt die diesseitigen dem deutschen Reich verbleiben sollen.

Die in dem Deputations-Schluß vom 14ten May enthaltene Gründe und Vorstellungen hätten demnach, wenn schon nicht in der gewünschten vollen Maaße, jedennoch einigen Eingang gefunden, und man beglaubige sich, aus dieser etwelchen Nachgiebigkeit die Folge ziehen zu dörfen, daß dem französischen Gouvernement eben sowohl als dem deutschen Reich ernstlich daran gelegen seye, zu einem baldigen dauerhaften und ehrbaren Frieden zu gelangen.

Mit gleicher Zuversicht gründe man auf diesen beyderseitigen ernstlichen Vorsatz die billige Hoffnung, das französische Gouvernement werde auch seinerseits die Mittel und Wege gerne erleichtern, um endlich jenen heilsamen Endzweck zu erreichen; es werde das ungeheuer große Opfer erwägen, womit Deutschland den Frieden zu befördern bereit sey, und sich dadurch zur fernern Nachgiebigkeit in seinenneuen Anforderungen bestimmen lassen; es werde insbesondere den hohen Werth des wechselseitigen Vertrauens, das zur künftigen Eintracht, Sicherheit und Ruhe derer beyden sich aussöhnenden Nationen so wesentlich nothwendig seye, in gehörigen Anschlag bringen; es werde dahero seine Ansprüche nicht auf solche Gegenstände erweitern, die zur jenseitigen Wohlfahrt und Sicherheit nicht erforderlich seyen, die diesseitige Ruhe hingegen durch den gelegten Saamen des Mißtrauens für immer untergraben würden.

In diesen Voraussetzungen, deren keine man französischer Seits in Abrede stellen werde, und die sich durch den Verzicht auf das Eingangs gedachte Geländ bey Hüningen bereits zum Theil erwahret hätten, beziehe sich Subdelegatio in Ansehung der Veste Kehl lediglich auf ihre Abstimmung in Sessione XLIV, und sie halte dafür, daß die von der französischen Gesandtschaft vorgeschlagene — in gewißer Maaße dem 3ten Punct der Note vom 3ten März entsprechende wechselseitige Entsagung auf die dieß- und jenseitige Zubehörungen derer durch den Rhein davon getrennten geistlichen Stiftungen mit dem 8ten Punct in Verbindung zu setzen, und mit demselben wegen des schwankenden Be-

griffs geistlicher Etablissemens, und wenn er auch auf sogenannte fromme Stiftungen, Lehr- und Erziehungs-Anstalten angewendet werden wollte, näher zu bestimmen; sofort das Versprechen zur Rückgabe der reichsritterschaftlichen Besitzungen jenseits Rheins an ihre Eigenthümer nunmehro zu acceptiren, jedoch aber zu trachten seye, eine Zurückstellung des vorgeschlagenen termini a quo sowohl, als überhaupt in Rücksicht auf die jüngste reichsritterschaftliche Eingabe vom 26ten v. M. und die darinn enthaltene Desideria, eine Milderung ihres Schicksals annoch auszuwirken, wobey man übrigens unterstelle, daß die im Elsaß angesessene Reichs-Ritterschaft in diesem Versprechen ebenfalls einbegriffen seyn werde.

Man vermeyne ferner, daß denen von der französischen Gesandtschaft neuerdingen urgirten Anträgen in Ansehung des Leinpfades, der Unschädlichkeit des Wasserbaues an beyden Rhein-Ufern, und der freyen Rheinschiffahrt, als wobey der Deputationsschluß vom 14ten May keinen Anstand gefunden habe, pure, ohne nämlich solche vorerst noch auf einen besondern Handels- und Schiffahrts-Tractat auszusetzen, nunmehro beyzutreten, und nur bey dem Leinpfad auf dem bereits gemachten Beysatze nach Nothdurft und Möglichkeit — bey dem Punct der freyen Rheinschiffahrt aber auf den diesseitigen Vorschlägen zu bestehen sey, daß die Schweiz samt der batavischen Republik in diese Uebereinkunft mit eingeschlossen, auch alles dem Handel so nachtheilige Stappelrecht nebst dem eben so lästigen Schifferzunfts-Zwang gänzlich abgestellet werde.

Man übergehe hier die Regulirung der Einfuhr-Zölle (droits de douane) da die französische Gesandtschaft nun selbst bemerke, daß dieser Gegenstand sich zu besondern Commercial-Verkommnissen vereigenschafte, und eben dahin eigneten sich dann auch die Brücken-Anlagen bey Hüningen und Breysach, wenn sie nach der Erklärung der französischen Gesandtschaft einzig und allein die Beförderung des Commercii zur Absicht hätten.

In Ansehung der Rheinzölle hingegen müsse Subdelegatio ihr Votum vom 11ten May anhero wiederholen.

Deren Aufhebung verursache allerdings einen ansehnlichen Verlust an Einkünften sowohl als an den baaren Mitteln, den zur Bequemlichkeit der Schiffahrt erforderlichen Aufwand zu bestreiten, und dürfte insofern allenfalls in die Entschädigungsmasse aufzunehmen seyn. Jedoch unterscheide sich dieses Opfer von allen andern, die man dem Frieden darzubringen sich geneigt erklärt habe, darinn, daß Frankreich ein gleich großes Opfer, nemlich die ebenmäßige Abolition der Rheinzölle auf dem linken Ufer dagegen angeboten, daß dahero die Entsagung von Deutschlands einzelnen Zollberechtigten auf die ungefähre Hälfte am rechten Ufer dem gesammten deutschen Reich den reinen Gewinn der Befreyung von der andern Hälfte verschaffe, und daß Deutschlands Bewohner einer deßfallsigen Erleichterung schon lange mit Sehnsucht entgegen gesehen hätten, deren wohlthätige Folgen desto vollständiger zu erwarten seyen, wenn zugleich nach den Deputations-Anträgen die batavische Republik zur gleichen Zollbefreyung veranlaßt werde.

Nach diesen unzielsetzlichen Vorschlägen wären es mehrere wesentliche Puncte, worüber man mit der französischen Gesandtschaft sich jetzo gleich zum merklichen Fortschritt in dem Friedensgeschäft vereinigen könnte, und gegen diese Nachgiebigkeit könne man verhoffen, noch mehr aber in der obigen Voraussetzung zuversichtlich erwarten, daß dieselbe denen in dem diesseitigen jüngsten Erlaß vorgetragenen eben so triftigen als unwiderlegten Gründen für die Mitte des Rheins zur Gränze und für die hiernach zu bewirkende Abtheilung der Rhein-Inseln, durch Annahme einer für beyde Staaten sichern, natürlichen Gränze, beyfälliges Gehör ertheilen, in Ansehung Kastel und Ehrenbreitstein es bey dem statu quo ante bellum belassen, oder doch zu irgend einer annehmlichen billigen Modification die Hände bieten, und durch diese Mäßigung zu erkennen geben werde, daß dem französischen Gouvernement das Vertrauen, die Achtung und die Ruhe der deutschen Nation, als wor-

auf es hiebey so vorzüglich ankomme, keine gleichgültige Sache, sondern daß der Schluß der vorliegenden jüngsten Note:

de la *reciprocité* des sacrifices sortira une paix prompte, solide et honorable,

im wahren Sinn der Worte zu nehmen sey.

Noch gehöre die Uebernahme derer auf den überrheinischen Cedendis haftenden Schulden unter die bestrittenen Gegenstände.

Nach der letzten diesseitigen Note könnten hierunter keine andere als hypothecirte Cameral- und Domainen-Schulden verstanden werden, und ebendaselbst seyen die Rechts- und Billigkeits-Gründe ausführlich dargelegt, warum sie nicht, wenigstens nicht ohne alle Ausnahme auf die Lande des rechten Rhein-Ufers zu übertragen seyen.

Eine articulirte Rückantwort habe die französische Gesandtschaft hierauf nicht ertheilet, und dieser Punct sey mithin unter denen Forderungen begriffen, auf welchen jenseits bestanden werde.

Man müsse, wenn auch noch so ungerne, den Fall unterstellen, daß hierüber nicht ganz nach Wunsch hinauszukommen seyn dürfte, und um sich denn doch einer endlichen Uebereinkunft zu nähern, auf schickliche Mittelwege denken. Hierzu und um annehmliche Vergleichs-Vorschläge zu finden, würde sehr dienlich seyn, die Quantitäten und Qualitäten dieser Schulden zu wissen, um daraus ein billiges Angebot zu formiren. Subdelegatio könne zu einem solchen specifiquen Schulden-Verzeichniß keinen Beytrag liefern, da die Badischen Lande jenseits Rheins mit einigen Cameral- oder Domanial-Schulden nicht beladen seyen, und dasselbe vollständig beyzubringen, dörfte viele Zeit erfordern, ein gewißer Durchschnitt aber bälder zum Ziel führen. Zu diesem Ende seye schon in ältern verehrlichen Votis vorgeschlagen worden, nach dem Vorgang des Friedens von Campo Formio die Schulden abzutheilen, je nachdem sie vor oder während dem Krieg contrahirt worden. Ein anderer Vorschlag mögte darinn bestehen, die Abtheilung nach den Gläubigern zu machen, ob sie diesseits oder jenseits Rheines wohnhaft seyen.

Es bedörfe wohl keiner Erinnerung, daß die juſtitia diſtributiva nach arithmetiſchen Regeln hier nicht beobachtet werden könne, und die Unterhandlungen über dieſen ſowohl als über alle annoch ſtreitige Gegenſtände dürften ohne Zweifel in mehrerem Betracht gewinnen, wenn ſie nicht allein auf den bisherigen ſchriftlichen Notenwechſel eingeſchränkt, ſondern daneben in ceremoniellfreyem perſönlichen Zuſammentritt durch aufklärende, geſchäftsbeförderliche Beſprechungen mit denen franzöſiſchen bevollmächtigten Abgeſandten jeweils vorbereitet würden.

Uebrigens werde in der Faſſung des dereinſtigen Reichs-Friedens-Schluſſes auf die in der Note der königlich preußiſch-kurbrandenburgiſchen Geſandtſchaft vom 14ten v. M. gemachte Erinnerung in Anſehung des eigentlichen Rheinfluſſes unterhalb dem Cleviſchen die gehörige Rückſicht zu nehmen ſeyn, indem die Ceſſion des linken Rhein-Ufers ſich nicht anders als nach dem wahren Lauf des Rheins verſtehe. Und eben ſo werde man auf dasjenige, was von dem Reichs-Kammergericht in dem Dictato [195] wegen Verabfolgung und Abtheilung der kammergerichtlichen Acten in Anregung gebracht worden, zu ſeiner Zeit den ſorgfältigſten Bedacht zu nehmen haben.

Augsburg. Die gegenwärtige Reichs-Friedens-Deputation hat ſich von Eröffnung der Friedens-Unterhandlungen an bis zu dieſem Augenblicke eine raſtloſe Geſchäfts-Beförderung zum Zwecke geſetzet, und die bisherige Erledigung der wichtigſten Gegenſtände in einem oft kaum erkleckenden Zeitraum, iſt durch die Acten erwahret, dem Publico bekannt, und zeuget, wie ſehnlich man den Frieden wünſche und zu beſchleunigen trachte. In dieſem bey der hergebrachten Verhandlungs-Art unaufgehaltenen beyſpielloſen Geſchäftsgange brachte man in der zuverſichtlichen Hoffnung, alle weitere Forderungen abzuſchneiden, die größte, dem deutſchen Reiche ſtets unverſchmerzliche Opfer, und konnte billig erwarten, daß die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter durch die ihren dennoch erfolgten neuen Forderungen vom 14ten Floréal (3ten May) entgegengeſtellte triftigſte Gründe um ſo mehr hätten bewogen werden

sollen, von denselben abzustehen, als Ruhe, Erhaltung der Verfassung, nachbarliche Verhältnisse und der ohne Befestigung innerer und äusserer Sicherheit des Reichs nie denkbare Wohlstand der deutschen Nation jene Beobachtungen und aufrichtige Gegenvorstellungen in der Note vom 14ten May der Reichs-Friedens-Deputation zur strengsten Pflicht gemacht haben.

Die heute in Berathung gezogene jüngste französische Note vom 4ten Messidor entspricht dieser Erwartung zwar nicht; da aber jedoch in selber die wesentlichste und solche Gegenstände ganz unberührt gelassen sind, von deren vorläufiger Berichtigung auch jene der übrigen größtentheils abhängt, überdieß an dem Schlusse dieser Note die französischen bevollmächtigten Minister für beyde Theile einen ehrbaren, baldigen, dauerhaften Frieden zu wollen scheinen; so darf sich die Reichs-Friedens-Deputation allerdings schmeicheln, daß selbe die diesseitige Gegengründe näher beherzigen, und durch eine beyfällige Erklärung die Verbindung und Freundschaft zwoer Nationen beschleunigen werden, deren Wiedervereinigung so wechselseitig- als wesentliche Vortheile erzeugen muß. In diesem festen Vertrauen schließt man sich auch diesseits denen vorliegenden, unter Bezug auf die jüngste Deputations-Erklärung auf wiederholte Vorstellungen antragenden fürtreflichen Abstimmungen an: so wie man sich jedoch auch der Mehrheit der Stimmen, welche zu Beförderung des so sehr gewünschten Friedens, durch nähernde, mit der Würde und Sicherheit des Reichs vereinbarliche Modificationen etwas beytragen kann, gerne füget.

Was die in oberwähnter französischen Note vom 4ten Messidor besonders ausgehobene Rheinschiffahrt, den Leinpfad, Uferbau, dann die Rhein-Zölle und die hiebey zu gleichem Vortheil beyder Nationen beabsichtete Beförderung und Emporhebung des Handels anbelangt, so hat man zwar diesseits schon in der 44ten Sitzung den sehnlichsten Wunsch geäussert, daß dieses wohlthätige Vorhaben durch eine wechselseitige baldige Uebereinkunft erreicht werden mögte; glaubt aber noch

stets, daß es unumgänglich nothwendig seye, bey der umfassenden Wichtigkeit dieses Gegenstandes vorerst allgemeine Grundsätze in einer Separat-Unterhandlung festzusetzen.

Die übrige, einigen Artikeln der Note vom 14ten Floréal ad 1. 2. 3. 4. gegebene Modificationen belangend, schließt man sich — so wie in Hinsicht der königlich-preußisch-kurbrandenburgischen als kurkölnischen Promemorien lediglich der fürtreflich erzherzoglich österreichischen, und insbesondere auch den 4ten Punct vorbemeldter Modificationen betreffend, der fürtreflich herzoglich-bayerischen Abstimmung an.

Frankfurt. Wenn schon die jüngste Note der französischen Minister vom 4ten Messidor (22ten Juny d. J.) den billigen und gerechten Erwartungen der Reichs-Friedens-Deputation nicht entsprochen hat, wenn sie schon wieder mit Vorwürfen begleitet ist, welche die Deputation nicht verdient zu haben sich überzeugt halten kann, so läßt sich doch auch nicht verkennen, daß auf der einen Seite zum wenigsten eine Nachgiebigkeit über eine von denjenigen unerwarteten Nachforderungen, welche sich nicht mit denen in so weit unterstellten Friedens-Grundlagen vereinigen lassen, auf der andern Seite aber auch eine Annäherung über verschiedene zur weitern Unterhandlung und nähern Bestimmung ausgesetzte Gegenstände bezeigt worden, welche als unmittelbare Folgen jener vorhin angenommenen Friedens-Grundlagen und der dabey unterstellten Voraussetzungen anzusehen sind.

Was aber die vorhin niedergeschlagene Hoffnung, dem zu erringenden großen Ziele, dem baldigen Abschluß eines für beyde Nationen heilsamen Friedens nahe zu seyn, vollends wieder aufrichten muß, sind die aus eben derselben Note abzunehmende, wiederholte, tröstliche Versicherungen, daß es der französischen Republik wahrer Ernst ist, mit dem deutschen Reich sich vollkommen auszusöhnen, und ihm den Genuß eines dauerhaften Friedens zu gewähren.

Auf diese Versicherung sich verlassend, darf sich die Reichs-Friedens-Deputation auch noch ferner getrösten, das französische Gouverne-

ment

ment werde dem deutschen Reiche, welches seine künftige Wohlfahrt eben darauf gründen will, in seiner alten ehrwürdigen Verfassung mit und neben der großen Republik in einem unerschütterlichen Frieden und in aufrichtiger Freundschaft zu bestehen, — um der dargebrachten, größten, und ihm unverschmerzlichen Opfer willen — die Beruhigung gönnen wollen, auf der nun schon so weit für die beyden großen Nationen angenommenen natürlichen Fluß- und Scheide-Gränze und auf deren nach den ältern Friedensschlüssen und nach völkerrechtlichen Grundsätzen zu bestimmende genaueste Beobachtung, die Befestigung seiner künftigen Ruhe und Sicherheit zu begründen.

Die französische Republik, welche sich bisher durch die Tapferkeit ihrer Streiter und durch das Glück ihrer Waffen so furchtbar gemacht hat, kann nun so leicht ihren verewigten Ruhm noch zum Wohl der Menschheit verherrlichen und so auch von dieser Seite in der Geschichte der Völker befestigen.

In den übereinstimmenden vordern fürtreflichen Votis ist so viel Einleuchtendes und Ueberzeugendes zur Unterstützung der geschehenen Anträge vorgekommen, daß es nur ein minderes Vertrauen in die Stärke der für die Sache selbst so laut sprechenden Gründe verrathen würde, wenn dieserwegen, so wie in Ansehung der gegenwärtig zu berührenden Puncte, nur noch etwas dieß Orts beygefügt werden wollte.

Diesseitiges Vertrauen in die Großmuth und Gerechtigkeitsliebe des französischen Gouvernements ist ausserdem viel zu stark, als daß Subdelegatus sich nicht auch noch immer der zuversichtlichen Hoffnung überlassen sollte, es werde dasselbe der Mühe nicht unwerth achten, die bereits vorhin dargelegten, auf die Natur der Sache, auf die bereits unterstellten Grundlagen, auf die schon so weit darüber gepflogenen Unterhandlungen, auf Billigkeit und Völkerrecht, selbst auf die unumwundene Erklärungen der französischen Minister sich stützenden, und nichts so sehr als die Erhaltung und Befestigung einer höchst bedürfenden Ruhe und eines dauerhaften Friedens bezweckenden Gründe in

nähere Erwägung zu ziehen, und nach deren milderen Beherzigung sich endlich bewegen lassen, einer weitern Vorstellung Gehör zu geben, und sonächst auf die vorhin geäusserten Gesinnungen zurückzukommen, nach welchen die übrigen Unterhandlungen auf die anfangs aufgestellten ersten Principien hingeleitet werden mögten.

So bereit man nun dieserseits ist, zu allen den näheren Bestimmungen über die Gegenstände, welche als Resultate jener Friedens-Grundlagen sich herleiten, und mit den dabey unterstellten billigen Modificationen nur irgend vereinbaren lassen, nach Kräften und nach Möglichkeit beyzuwirken, so behält man sich die nähere Aeusserung über jene einzelne Puncte dermalen noch bevor, und vereinigt sich im übrigen mit der kursächsischen und den folgenden sich damit vereinbarenden fürtreflichen Abstimmungen.

Kurmainz. Wenn gleich die Note der französischen Minister, von deren Beantwortung gegenwärtig die Frage ist, den billigen Anträgen dieser Reichs-Deputation noch zur Zeit sicher nicht genügt, so öffnet sie doch zu den näheren Unterhandlungen den Eingang, und Subdelegatus glaubt darinn die wachsende Geneigtheit des französischen Gouvernements für einen baldigen Frieden mit dem deutschen Reiche wahrzunehmen. Sehr wünschte daher Subdelegatus allenthalben weiter annehmliche Vorschläge machen zu können, um sich endlich über die wesentlichste Puncte dieses Friedens zu vereinigen.

Allein, vorausgesetzt, was die französischen Minister selbst anhaltend versichern, nämlich, daß sie nur einen für beyde Theile ehrbaren und soliden Frieden verlangen, daß ihnen die Reichs-Deputation die von ihnen selbst proponirte harte Basis der Rheingränze als das äusserste Opfer wirklich zugestanden hat, daß gleichwohl ihre neueren Forderungen diese Basis offenbar überschreiten, so ist sich wohl nicht zu wundern, wenn die Reichs-Deputation, auch bey dem ernstlichsten Bestreben, sich den französischen Ministern, so viel es nur immer ihre Pflichten

erlauben, gefällig zu bezeigen, dennoch in dieser Hinsicht nichts mehr nachzugeben weiß, was nicht von ihr bereits nachgegeben worden ist.

Der Rhein soll die Gränze und dieser Fluß künftig beyden Nationen gemein seyn, hierzu muß schon das Reich alle seine auf der linken Rheinseite bisher gehabte Lande abtreten. Das französische Gouvernement fordert nunmehr aber auch noch Gegenstände, welche sich mit der Gemeinschaft des Rheins, und damit, daß dieser Fluß allenthalben die Gränze beyder Lande seyn solle, ganz nicht vertragen. Die französischen Minister verlangen sogar festen Fuß auf dem rechten Rhein-Ufer, und was kann die Reichs-Deputation wohl noch bieten, um erstere von dieser Forderung abzubringen? In vorigen Zeiten, wo Frankreich Kehl auf der rechten Rheinseite besaß, hatte dagegen das deutsche Reich noch so viele andere Festungen auf der linken; jetzt muß sich das Reich solcher begeben. Es verlangt nichts über die Mitte des Rheins; es ist also nichts mehr vorhanden, dem das Reich noch auf der linken Rheinseite entsagen könnte, um das französische Gouvernement zu gleicher Entsagung auf der rechten zu vermögen. Verlangt haben die französischen Minister vorhin nur noch, daß diesseits die Festung Ehrenbreitstein geschleift werden solle. Hätten sich die französischen Minister mit der eigentlichen Gränze des Rheins, das ist mit der Mitte, lediglich begnügen wollen, und blos noch verlangt, daß die auf solche Weise an das Reich auf der rechten Rheinseite zurückkommende têtes de pont von Kastel und Kehl geschleift, auch daß alsdann gleiche Schleifung der Festung Ehrenbreitstein diisseits nachgegeben werden solle; hätte das französische Gouvernement hierauf als einem Friedens-Ultimato in Ansehung der Gränze bestehen wollen, so würde, obgleich die Schleifung der von jeher auf der rechten Rheinseite bestandenen Festung Ehrenbreitstein mit jenen von Kastel und Kehl gar nicht auf gleichen Gründen ruht, Subdelegatus doch äusserst verlegen gewesen seyn, ob Er durch weitere Verweigerung dieser Forderung den so sehnlich gewünschten Frieden länger aufhalten solle oder nicht. Indessen, da jetzt noch das französische

Gouvernement sogar têtes de pont für sich auf dem rechten Rhein-Ufer verlangt, so würde noch zur Zeit überflüßig seyn, diesen Gegenstand von allen seinen Seiten nach seiner ganzen Wichtigkeit zu prüfen, um dießfalls eine feste Entschliessung zu nehmen; sondern es bleibt wohl dermalen nichts anders übrig, als den französischen Ministern nochmal die schon vorhin angeführte unwiderlegliche Gründe zu Gemüth zu führen, warum die Reichs-Deputation von der Mitte des Rheins als Gränze abzugehen nicht vermöge, so wie sie hingegen alles, was zur wechselseitigen Sicherheit dieser Gränze erforderlich sey, sich werde gefallen lassen.

Die französischen Minister sind hiernächst nicht zufrieden, daß die Bestimmung alles dessen, was die Rheinschiffahrt betreffe, auf einen eigens abzuschliessenden Handels- und Schiffahrts-Tractat ausgesetzt werden wolle; sie behaupten, daß alle Navigations-Gegenstände, wovon hier die Frage sey (die Douânes oder Einfuhr-Zölle etwa allein ausgenommen) in dem Frieden mit dem Reiche festgesetzt werden müßten, auch sey kein Commercial-Tractat mit dem ganzen Reiche denkbar, sondern es könnten dergleichen nur mit einzelnen Ständen Statt finden. Wenn nun aber die Reichs-Deputation vorhin darauf angetragen hat, daß alles, was die Rheinschiffahrt betreffe, auf einen eigenen künftigen Tractat ausgesetzt, und immittelst alles noch bey dem jetzigen Zustand belassen werden könne: so war es hauptsächlich die verlangte allgemeine Abschaffung der Transito-Zölle, dann die dagegen einzuführende Douânes (Einfuhr-Zölle) und die gegen diese neuen Anstalten streitende wichtige Bedenklichkeiten, welche die Reichs-Deputation zu diesem Antrag bewogen haben; Sie hat den französischen Ministern ihre dießfallsige Gründe ausführlich vorgelegt, und es haben solche bereits die Wirkung gehabt, daß ersagte Minister in Betreff der Douânes (der Einfuhr-Zölle) die Schwierigkeiten erkennen, welche sich einer jeden allgemeinen Bestimmung dermalen entgegen stellen.

Da nun aber diese noch zur Zeit nicht eingeführt werden mögen, so erwächst hieraus ein neuer Grund, es einstweilen noch bey den bisherigen Zöllen und Zollstätten allenthalben zu belassen. In den von der königlich-preußisch-kurbrandenburgischen, auch kurköllnischen Gesandtschaften kürzlich eingereichten Promemorien sind noch weitere wichtige Gründe angeführt, warum wenigstens vorerst noch die bisherigen Zölle beyzubehalten seyen. Das französische Gouvernement hat seiner Seits schon wirklich ein ergiebiges Surrogat für die bisherige Rhein-Zoll-Einkünfte gefunden und eingeführt, indem es vor wenigen Tagen wirklich schon seine Barriere an den Rhein vorgelegt hat, und Douânes (Einfuhr-Zölle) nach einem Tarife erhebt, worinn die vom rechten Rhein-Ufer auf das linke kommende Waaren so hoch angelegt sind, als solche vorhin bey weitem nicht verzollt wurden. Von diesem Droit d'entrée sind die absoluten Bedürfnisse der Einwohner der linken Rhein-Lande, z. B. von Schlachtviehe, Früchten, Holz und mehr andern Waaren, welche sie vom rechten Rhein-Ufer beziehen, weislich befreyt; dagegen sind verschiedene Dinge, z. B. Silber, Metall auszuführen, verboten; andere aber unterliegen schweren Droits de sortie. Auf der rechten Rheinseite hingegen bestehen gegen alle diese Anstalten noch zur Zeit nichts als die hergebrachten Zollgebühren. Die Reichs-Deputation hat auch in ihrer letzten Erklärung bemerkt, daß, falls gleichwohl alle Transito-Zölle abgeschaft werden sollten, diese Abschaffung sich auf die batavische Republik ebenfalls erstrecken müsse, dann auch die Stappelrechte nebst dem Schifferzunftszwang aufzuheben seyn würden. Auf diese wesentliche Bemerkungen haben die Minister der französischen Republik in ihrer jüngsten Note nichts erwiedert; Subdelegatus vermeynt daher, daß sich in der jetzt zu beschliessenden Antwort nicht nur auf die vorigen Gründe zu beziehen, sondern auch alle dermalen noch neu hinzugekommene Betrachtungen zu benutzen seyen, um die französischen Minister zu überzeugen, daß es dermalen noch, und bis mit hinlänglicher Kenntniß ein allgemeiner Schiffahrts- und Handels-Tractat

abgeschlossen seyn werde, bey den bisherigen Zoll-Abgaben zu belassen sey, und zwar dergestalt, daß indessen die Zölle weder verlegt, noch erhöht, oder irgend anderst, als sie bisher waren, modificirt werden dürften, dann aber alsbald nach geschlossenem Frieden die Unterhandlungen über einen Commerz- und Schiffahrts-Tractat mit Zuziehung aller dabey mitinteressirten Staaten angefangen werden sollen. Es versteht sich hiebey von selbst, daß in diesem Tractat sich nur über allgemeine Grundsätze und solche Puncte, welche das allgemeine Interesse betreffen, vereinigt werden könne, und daß hierdurch die französische Republik nicht gehindert werde, hiernächst auch noch eigne, dem allgemeinen Tractat nicht zuwiderlaufende, und dem übrigen Reich unpräjudicirliche Commerz-Uebereinkünfte mit einzelnen Reichsständen zu treffen. Wenn aber ferner die Reichs-Deputation in ihrer letzten Erklärung eben deßwegen, weil sie auf einen eignen Handels- und Schiffahrts-Tractat angetragen hat, auch die nähere dahin zielende Anträge der französischen Minister wegen Anerkennung gleicher Schiffahrts-Rechte der Leinpfade und des Uferbaues dahin vorerst verweisen zu müssen geglaubt hat, so hat sie jedoch zugleich erklärt, daß sie vor der Hand dieser speciellen Gegenstände halber unter gewissen, beyden Theilen gleich nützlichen Erläuterungen verstanden sey: es hätte daher Subdelegatus keinen Anstand, dermalen zu erklären, daß diese Puncte in solcher Art auch schon dem künftigen Friedens-Instrument als convenirt eingerückt werden mögten.

Was hingegen die französischen Minister noch weiter wegen der freyen Schiffahrt auf den in den Rhein fallenden und übrigen großen Flüssen Deutschlands in ihrer Note abermal vorkommen lassen, solches kann Subdelegatus für nichts anders als einen bloßen Wunsch, keineswegs aber für eine ernstliche Friedens-Bedingniß ansehen; und wenn gedachte Minister von der Reichs-Deputation erwartet haben, daß diese hievon den Reichstag unterrichten werde, so hat die Deputation diese Erwartung erfüllt, indem sie alle französische Noten und auch noch

diese jüngste der allgemeinen Reichs-Versammlung jedesmal eingeschickt hat. Dieses ist den französischen Ministern nicht verborgen geblieben, und Subdelegatus findet nicht nöthig, diesen Gegenstand weiter zu beantworten.

Die französischen Minister entsagen auch dem Strich Landes, welchen sie vorhin der alten Hüninger Brücke gegenüber verlangt haben, glauben jedoch noch immer, daß das gemeinsame Interesse eine Commercial-Brücke bey Hüningen sowohl als zwischen den beyden Breysach erfordere. Dadurch, daß das französische Gouvernement auf den Strich Landes gegen Hüningen über nicht mehr besteht, zeigt es hinlänglich, daß es ihm nicht um einen festen Fuß in dasiger Gegend auf dem rechten Rhein-Ufer zu thun ist; es ist demnach auch wohl nicht zu besorgen, daß, falls dergleichen Commercial-Brücken nicht wechselseitig nützlich und räthlich befunden werden sollten, hierdurch der Abschluß des Friedens aufgehalten werden dürfte. In Ansehung der Commercial-Brücke zu Hüningen erklären sich die französischen Minister deutlich, daß sie diese Brücke nicht anders als mit freyem Willen und Einverständniß der beyderseitgen Ufer-Bewohner zu errichten gedächten.

Stehende Brücken auf den Gränzen zweyer Nationen können wohl nicht anders als mit gemeinsamer Einwilligung der beyderseitigen obersten Staats-Gewalten errichtet werden; die französischen Minister begehren demnach auch, daß Kaiserl. Majestät und das Reich eine solche Uebereinkunft zwischen den Riverains, das ist, zwischen den angränzenden deutschen Landesherren und den französischen Departements, zugeben möge. Widersprechen läßt sich nicht, daß dergleichen Brücken dem nachbarlichen Commerz große Erleichterung und Gemächlichkeit gewähren. Sie haben aber auch zwischen diversen Nationen eben so viele Inconvenienzen, und läugnen läßt sich nicht, daß sie einen Contact involviren, der mit einer strengen Gränze nicht wohl bestehen kann, und daß eben deswegen dergleichen stehende Brücken möglichst vermieden werden sollen; das Commerz hat schon so lange in dieser Gegend zwischen den

beyderseitigen Ufer-Bewohnern ohne stehende Brücke bestanden; es ist leicht mit Fahrzeugen über den Rhein zu setzen. Subdelegatus glaubt daher, daß räthlich seyn möge, mittels dieser ganz einfachen Betrachtungen, dieses Begehren der französischen Minister abzuwenden.

Die Unmittelbaren von Adel, welche nicht zugleich Stimm-führende Reichsstände sind, will das französische Gouvernement wie Particuliers betrachten, und ihnen das Eigenthum ihrer Besitzungen nicht entziehen. Sie sollen aber weder für die verlierende droits féodaux, weder für entbehrende Einkünfte oder Degradation ihrer Güter entschädigt werden, auch sollen ihre Einkünfte bis zur Auswechslung der Ratification des Definitiv-Friedens-Tractats der Republik verbleiben.

Daß hier ein Unterschied zwischen den Reichsständen und der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft gemacht wird, kann letzterer im übrigen an ihrer Immedietät oder sonst an ihren gesetzlichen und hergebrachten Rechten nicht präjudiciren; schon daraus, daß sie weder Krieg noch Frieden beschliessen hilft, daß sie bey einem beschlossenen Krieg blos ihre Schuldigkeiten leistet, fließt, daß sie in dieser Hinsicht nicht anders wie jeder andere Privatguts-Eigenthümer betrachtet werden kann, der ebenfalls sein Eigenthum behält, wenn er gleich im Krieg seine Kriegs-Præstanda leisten mußte: es ist demnach in so fern diese Erklärung des französischen Gouvernements ohne Anstand zu acceptiren, und aus dem nämlichen Grund sich ferner dahin zu verwenden, daß allen abwesenden sowohl als auf ihren Gütern wirklich lebenden Unmittelbaren von Adel deren Genuß auch dermalen schon nicht erschwert werden möge. Daß diese unmittelbare von Adel die auf ihren Gütern bisher gehabte droits féodaux verlieren sollen, ist allerdings schmerzlich für sie, obgleich manche von ihnen, deren Besitzungen bisher von Kurmainz und eben so von vielen andern Reichsständen zu Lehen rührten, auch wieder dadurch gewinnen, daß sie von diesem Lehens-Nexu befreyt werden, und nunmehr ihre Güter als freyes Allodium überkommen; es sind jedoch unter diesen droits féodaux solche nützliche Rechte, wofür wenigstens

diejenigen,

diejenigen, welche solche bisher entrichtet haben, nach aller Billigkeit Entschädigung leisten müßten; z. B. ansehnliche weltliche Zehnden, welche oft eigens um baares Geld erkauft worden sind, und worauf der Käufer einen eben so rechtlichen Anspruch hat, wie der zehendpflichtige Landmann, der nicht mehr als die neun Zehntheile seines Guts wirklich gekauft hat. Dergleichen Zehnden werden im deutschen Reich nicht blos von Unmittelbaren von Adel, sondern selbst von vielen bürgerlichen Particuliers häufig besessen, und es sind solche als ein jährliches Einkommen eben so rechtmäßig mit großen Capital-Summen erkauft worden, wie für solche Summen baare Geld-Zinnsen hätten stipulirt werden können.

Es wird sich also die Deputation auch für diese Entschädigung bey den französischen Ministern noch weiter interessiren müssen, dann aber wird auch gedachten Ministern die zuversichtliche Hoffnung zu erkennen zu geben seyn, daß die ritterschaftlichen Güter derjenigen Besitzer, welche von andern Besitzungen zugleich stimmführende Reichsstände sind, von der gegenwärtigen Regel nicht würden ausgenommen werden wollen.

Endlich erklären die französischen Minister, daß die Dépendances auf der linken Rheinseite von geistlichen établissemens auf der rechten der Republik, dagegen aber die Dépendances auf der rechten Rheinseite von geistlichen établissemens auf der linken dem Reich verbleiben sollten.

Es ist wohl nicht zu hoffen, daß das französische Gouvernement von seinem Grundsatz, die geistlichen Güter als National-Gut zu behandeln, abgehen, und die Besitzungen auf der linken Rheinseite solcher geistlichen Körperschaften, welche übrigens auf der rechten Rheinseite etablirt sind, freylassen werde; es bleibt demnach nichts übrig, als das angebotene Reciprocum zu acceptiren, dann aber sich über die nöthigen Erläuterungen dieses Artikels zu verstehen. Die Fragen, welche bey diesem Artikel sogleich entstehen, und nothwendig entschieden werden müssen, sind: Was wird alles unter dem Namen von geistlichen établissemens verstanden? wie soll es in specie mit dem Vermögen von Universitäten und andern Schul-Anstalten, von Hospitälern,

Wittwen- und Waisen-Instituten, Gemeinden und andern weltlichen Körperschaften gehalten werden? was gehört eigentlich unter die Dépendances? ist hierunter blos liegendes oder auch das fahrende Haab begriffen? was gilt insbesondere wegen der Capitalien? erhält derjenige Theil, dem solche Dépendances zufallen, solche ganz frey, das ist, hat er keine andere Lasten, als welche ohnehin auf diesen Dépendances eigends haften, oder noch weitere, und was für dabey mit zu übernehmen? wer ist das Reich, dem die Dépendances auf der rechten Rheinseite von den Körperschaften der linken zufallen? was soll mit diesen Dépendances geschehen?

Für alle diese Fragen lassen sich gerechte und billige, wechselseitig annehmliche Bestimmungen finden, entschieden müssen sie aber nothwendig seyn; Subdelegatus läßt sich gefallen, daß solche vorerst den französischen Ministern blos zu erkennen gegeben werden, findet jedoch auch eben so wenigen Anstand, den gedachten Ministern alsbald von dieser Seite hierüber zweckmäßige Propositionen zu machen. Bey Körperschaften ist sicher darauf zu sehen, ob sie blos für sich, blos für den Ort, wo sie etablirt sind, oder endlich für einen Theil und ein ganzes Land errichtet worden. Im ersten Fall ist gerecht und billig, daß ihnen wie jedem Particulier ihr Vermögen bleibe, es liege, wo es wolle; im letzten hingegen, z. B. bey Universitäten und Schul-Anstalten, welche nicht blos für eine Stadt, sondern für das ganze Land dotirt sind, ist dagegen eben so natürlich, daß die Fonds nach dem Verhältniß getheilt werden, nach welchem die Lande an jeden Theil kommen; denn jedes Land muß auch künftig seine Schul-Anstalten haben, und die dazu bestimmte Fonds dafür nach seinem Gutbefinden verwenden.

Diese Theilung gehört ad executionem pacis, immittelst aber bleibt bey allen solchen Körperschaften, welche keine bloße Local-Bestimmung hatten, und wo die Lande auf beyden Rheinseiten liegen, nichts anders übrig, als daß einsweilen jeder Theil dasjenige Vermögen, liegend und fahrend, auch Capitalien einer solchen Körperschaft

an sich ziehe, administrire und verwende, auf dessen Seite und in dessen Landen es liegt; hier kann unter dem Reich niemand anders als der Reichsstand und bisherige Landesherr einer solchen Körperschaft verstanden werden. Die Dépendances auf der rechten Rheinseite der eigentlichen geistlichen Körperschaften der linken Rheinseite müssen eigentlich ohne weitere Last, als etwa der Schulden, welche darauf haften, dem Reich heimfallen, weil die französische Republik auf gleiche Art die Besitzungen auf der linken Rheinseite der Körperschaften auf der rechten an sich zieht, ohne sich darum zu bekümmern, ob und wie die Individuen dieser letztern Körperschaften künftig subsistiren können oder nicht. Ganz begreiflich endlich aber ist, daß ein Vermögen auf der rechten Rheinseite einer geistlichen Körperschaft auf der linken nicht demjenigen Reichsstand zufallen könne, in dessen Landen es zufällig liegt, sondern daß dieses Vermögen zur Entschädigung der deutschen beschädigten Stände auf der linken Rheinseite verwendet werden müsse.

Des wichtigen Schuldenpuncts, der ein Hauptartikel der vorigen französischen Note war, erwähnen die französischen Minister dießmal gar nicht ausdrücklich, und doch kann es nicht wohl die Meynung haben, daß sie dießfalls ganz auf ihren allgemeinen vorigen Anträgen bestehen wollen. Man hat ihnen die verschiedene Natur dieser Schulden, und die Gründe, warum solche auf jeden Besitzer der Lande übergehen müßten, vorgelegt, und man wird sich hierauf vor allem eine bestimmte Antwort erbitten müssen, ehe man dießfalls weitere annähernde Vorschläge machen kann; doch läßt sich auch Subdelegatus gefallen, wenn nach dem Beyspiel des Friedens zu Campo Formio darauf angetragen werden wollte, daß die von den Reichsständen, welche auf der rechten Rheinseite hiernächst entschädigt werden, während und zum Behuf des Kriegs gemachte Schulden von ihnen übernommen werden sollten. Ueberhaupt erfordert dieser Schuldenpunct, sonderlich in Ansehung derjenigen Reichsstände, welche nur einen Theil ihrer Lande auf der linken Rheinseite verlieren, eine deutliche Bestimmung. Eben so wenig

erwähnen die französischen Minister in ihrer jüngsten Note der Renunciationen und Reservationen, welcher sie für ihre und ihre alliirten Republiken in der vorhergehenden Note gedacht hatten. Die Reichs-Deputation bestand in ihrer Antwort auf dem Reciproco, und es versteht sich dieses wohl von selbst, ohne daß nöthig seyn wird, diesen Punct dermalen eigens zu regen; sollen jedoch Kaiserl. Majestät und das Reich auf ihre Oberherrlichkeiten zu Gunsten der alliirten Republiken künftig verzichten, so darf zugleich nicht vergessen werden, daß mehrere Reichsstände und Reichs-Angehörige in diesen Republiken begütert sind, für deren Sicherheit dabey zu sorgen ist.

Endlich hat auch diese Reichs-Deputation in ihrer jüngsten Erklärung die Antwort abermal auf mehrere Puncte erinnert, wovon die vorletzte französische Note nichts enthielt; diese Puncte sind aber in der letzten französischen Note noch immer ganz unbeantwortet geblieben, und gleichwohl ist ihre Erörterung unumgänglich nöthig; es muß daher diese Erinnerung jetzt nochmal wiederholt werden. Soll der Friede endlich reifen, und soll ein deutliches, alles umfassendes Friedens-Instrument zu Stand kommen, so scheint es bald an der Zeit zu seyn, daß, so wie es bey andern Friedens-Negociationen üblich war, nunmehr ganze Friedens-Projecte wechselseitig entworfen, und einander mitgetheilt, über diese Projecte sodann von Artikel zu Artikel debattirt, und auf diese Art ein Artikel nach dem andern ajustirt werde. Nur alsdann übersieht man das ganze Friedensgeschäft, und es läßt sich leicht moniren, wo und was noch einzuschalten ist.

Kann es zu mündlichen Conferenzen kommen, wozu Subdelegatus ebenfalls gern die Hände bieten wird, so sind die wechselseitige Friedens-Projecte ebenfalls der beste Leitfaden, nach welchem die mündliche Berathungen, ohne sich vergeblich in Discursen zu verlieren, vorgenommen werden können.

Directorium wolle sich in Votis ersehen, und ein Project Concluſi, welches die Antwort an die französische Gesandtschaft, so wie solche an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz hiernächst zu bringen ist, enthalten werde, demnächst vorzulegen unermangeln.

Quibus discessum.

SESSIO QUINQUAGESIMA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse, den 6ten July 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Löben.
Ex parte Oesterreich: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte Bayern: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von-Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern. Herr Schmid.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.

Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 121.

Die der französischen Gesandtschaft auf ihre Note vom 4ten Messidor (22ten Juny) zu ertheilende Antwort betreffend.

Directorium wolle nunmehr das aus den Abstimmungen der jüngsten Session gezogene Project Concluſi verlesen lassen, und vernehmen, ob solches allenthalben der Intention der Votorum unanimium oder majorum gemäß werde befunden werden.

Legebatur Project Concluſi.

D. D. Subdelegati wollten das vorgelegte Project Concluſi, so wie es in hodierna Sessione ajustirt worden, annehmen; hinc

CONCLUSUM.

Daß unter herkömmlichem Benehmen mit der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz der dahiesigen französischen Gesandtschaft auf ihre Note vom 4ten Messidor (22ten Juny) zu erwiedern sey:

Die französische Gesandtschaft habe in ihrer unterm 4ten Messidor (22ten Juny) auf die diesseitige Note vom 18ten May ertheilten Antwort zwar diejenigen beruhigenden Erklärungen noch nicht gegeben, welche man von der unverkennbaren Stärke der mitgetheilten Gründe erwarten zu können geglaubt habe; die Reichs-Deputation sey vielmehr von den lebhaften Besorgnissen noch immer nicht zurückgekommen, welche die unerwarteten Forderungen der damaligen jenseitigen Note vom 3ten May (14ten Floréal) bey ihr erzeugt hätten; gleichwohl habe sie aus der jüngsten Aeusserung der französischen bevollmächtigten Minister auf etwelche Puncte einige beschränkte Nachgiebigkeit bemerkt, und sie habe aus dieser, auch der beygefügten feyerlichen Zusicherung des aufrichtigen Verlangens nach einem zur gemeinschaftlichen Wohlfahrt beyder Nationen abzielenden Definitiv-Frieden die Geneigtheit des französischen Gouvernements wahrgenommen, sich Bedingungen zu nähern, welche mit der Vollmacht dieser Reichs-Deputation, nämlich der Abschliessung eines billigen, anständigen und dauerhaften allgemeinen Reichs-Friedens sich vereinigen liessen.

Sie, die Reichs-Deputation, habe, um diesen Zweck zu erreichen, sich zu den möglichsten Aufopferungen bereits verstanden, und da sie sich überhaupt diesem Friedens-Geschäfte mit einer bisher in der deutschen Geschichte bey so äusserst wichtigen nach dem Reichsstyle zu bearbeitenden Verhandlungen gewiß seltenen Thätigkeit gewiedmet, auch sich hierbey über jede nicht wesentliche Anstände gern hinweggesetzt habe; so könne die Meynung der bevollmächtigten Minister der französischen Republik gewiß nicht seyn, bey ihr, der Deputation, irgend eine ganz nicht denkbare geflissentliche Verzögerungs-Absicht zu vermuthen.

Die jüngste Note der Reichs-Friedens-Deputation vom 18ten May habe bereits ausführlich die Gründe enthalten, warum es dem Interesse des deutschen Reichs, dem klaren Sinne der von beyden Theilen anerkannten ersten Friedens-Basis, und selbst den französischen officiellen Zusicherungen gemäß sey, die

Mitte des Rheins als die Gränze beyder Staaten anzunehmen; diese Gründe bestünden noch fort; durch die in Betreff des Forts Kehl in der letzten französischen Note vom 4ten Messidor (22ten Juny) vorgeschlagene Modification werde das Hauptbedenken der Reichs-Deputation, welches gegen jede Ueberlassung eines Platzes diesseits des Rheins gerichtet sey, nicht gehoben; denn wenn auch das deutsche Reich zu einer Zeit, wo von ihm selbst noch die wichtigsten Festungen auf der linken Rheinseite besessen worden sind, eine tête de pont auf der rechten Rheinseite an Frankreich habe überlassen können, so würden doch die französischen Minister selbst erleuchtet einsehen, daß eine solche Ueberlassung mit der deutschen Sicherheit dermalen nicht mehr bestehen könne, wo die französische Republik dem Reich dagegen auf der linken Rheinseite gar nichts mehr gestatten wolle. Es könne die Reichs-Friedens-Deputation daher nicht umhin, sich auf alle die in der Note vom 18ten May angeführten, mit der Wohlfahrt, der Ruhe, der Sicherheit und der militärischen Selbstständigkeit Deutschlands so enge verbundenen Betrachtungen dahier nochmals in der zuversichtlichen Erwartung zu beziehen, daß das französische Gouvernement nicht länger auf den festen Puncten diesseits, und überhaupt auf keinem jener Ansprüche bestehen werde, welche die als Gränze beyder Staaten angenommene Mitte des Rheins auf irgend eine Art überschrieten, und sich mit dieser Eigenschaft als Gränze und mit der Gemeinherrschaft des Flusses ganz nicht vertrügen. Die Reichs-Friedens-Deputation sehe der Erfüllung dieser zuversichtlichen Erwartung um so gewisser entgegen, als die französischen bevollmächtigten Minister bereits auf die Forderung der 50 Morgen Landes Hüningen gegenüber verzichtet hätten, so wie sie, die Deputation, dann auch in der Folge alles dasjenige gern mit anzugehen bereit seyn werde, was zur wechselseitigen Sicherheit dieser neuen Gränze etwa annoch erforderlich seyn könnte.

Aus demjenigen, was hiernächst die französischen bevollmächtigten Minister in ihrer jüngsten Note in Betreff eines zu errichtenden Handels- und Schiffahrts-Tractats und der dahin Bezug habenden Gegenstände geäussert hätten, habe man ersehen, daß sie sich von denjenigen Schwierigkeiten, welche in Rücksicht der Douánes (Einfuhr-Zölle) angeführt worden seyen, nunmehr gleich-

falls überzeugt, und, dermalen schon dießfalls festzusetzende allgemeine Bestimmungen, eben auch unausführbar gefunden hätten; man halte sich daher um so mehr versichert, daß sie auch den übrigen Betrachtungen über diesen Gegenstand beypflichten würden, als diese Gegenstände der Rheinschiffahrt mit den Einfuhr-Zöllen (den Douânes) und mit den weitern Anstalten einer Barriere, welche der Rhein alsdann formire, unzertrennlich verbunden seyen. Die französischen bevollmächtigten Minister würden auch ferner nicht mißkennen, daß ein Handlungs- und Schiffahrts-Tractat mit dem gesammten Reiche in so ferne allerdings Statt finden möge, als er Gegenstände betreffe, die das deutsche Reich im Ganzen angiengen, wie denn auch von jeher in Reichs-Friedensschlüssen und in Reichsgesetzen von gesammten Reiches wegen allgemeine Verfügungen über diese Gegenstände gemacht worden seyen. Das französische Gouvernement habe seines Orts ein ergiebiges Surrogat für die bisherigen Rheinzoll-Einkünfte schon wirklich gefunden, und unerachtet des noch nicht abgeschlossenen Friedens eingeführt, indem es ganz kürzlich seine Barriere an den Rhein vorgelegt habe, und Douânes (Einfuhr-Zölle) nach einem Tarif erhebe, welches die vom rechten Rhein-Ufer auf das linke kommenden Waaren weit höher als vorhin anlege, dagegen hievon die absoluten Bedürfnisse des linken Rhein-Ufers, z. B. Früchte, Schlachtviehe, Holz ꝛc. befreye, verschiedene andere Artikel aber theils auszuführen verbiete, theils durch beträchtliche Essito-Zölle (Droits de sortie) erschwere; dabey auch von den Transito-Waaren die bisherigen Zölle noch immer, und in so lang provisorisch erheben zu lassen verfügt habe, bis hierüber eine Uebereinkunft mit den Nachbarn getroffen seyn würde. Auf dem rechten Rhein-Ufer hingegen bestehe gegen alle diese Anstalten noch zur Zeit nichts, als die hergebrachten Zoll-Gebühren, und wenn diese, nach dem jenseitigen Verlangen, schon durch das gegenwärtige Friedens-Instrument sollten aufgehoben werden, so würden die deutschen zollberechtigten Landesherren hiefür ohne alles Surrogat seyn, und dieses die bedenkliche Folge haben, daß die kostspieligen Unterhaltungen des Rheinbettes vernachläßiget, dadurch aber die Schiffahrt selbst nothwendig leiden würde; nicht zu gedenken, daß auch die batavische Republik ihre Zölle aufheben müßte, wenn eine allgemeine Aufhebung der

Rhein-

Rhein-Zölle Statt haben solle — wenn man nun mit diesen Betrachtungen noch die weitere verbinde, daß zu gründlicher Berichtigung sämmtlicher Handels-Verhältnisse und Aufstellung allgemeiner Grundsätze über dieselbe eine vollständige Kenntniß der Local-Verhältnisse so vieler Lande und reife Prüfung aller dabey eintretenden manchfachen Rucksichten unumgänglich erforderlich sey; — wenn man ferner die in ihren Folgen nicht zu berechnende neue Richtung erwäge, welche der ganze Handel der zunächst an den Rhein gränzenden und der entfernteren deutschen Lande durch Aufhebung der Rhein-Zölle erhalten würde, so dürfe man sich allerdings den Beyfall der französischen bevollmächtigten Minister zuversichtlich versprechen, wenn man den Antrag wiederhole, daß es dermalen noch und bis zu Abschliessung eines Handels- und Schiffahrts-Tractats bey den bisherigen Zoll-Abgaben und zwar dergestalt zu belassen sey, daß indessen in Ansehung der Zölle alles in statu quo verbleibe, daß aber alsbald nach geschlossenem Frieden die Unterhandlungen über einen Commerz- und Schiffahrts-Tractat mit Zuziehung aller dabey mit-interessirten Staaten angefangen werden sollen; es verstehe sich hiebey von selbst, daß in diesem Tractate sich nur über allgemeine Grundsätze und solche Puncte, welche das allgemeine Interesse betreffen, vereiniget werden könne, und daß hiedurch die französische Republik nicht gehindert werde, hiernächst mit einzelnen Reichsständen auch noch eigne, dem allgemeinen Tractate nicht zuwiderlaufende, und den andern Theilen des deutschen Reiches unpräjudicirliche Handels-Uebereinkünfte zu treffen.

Wenn übrigens die Reichsfriedens-Deputation in ihrer letzten Note die Anträge wegen der freyen Rheinschiffahrt, wegen des Leinpfades und wegen des Uferbaues vorerst auf den abzuschliessenden Handels- und Schiffahrts-Tractat verwiesen zu müssen geglaubt habe, so habe sie jedoch zugleich zu erkennen gegeben, daß sie vor der Hand dieser speciellen Gegenstände halber unter gewissen, beyden Theilen gleich nützlichen Erläuterungen verstanden sey. Die Reichs-Friedens-Deputation finde daher dermalen kein weiteres Bedenken, zu erklären, daß diese Artikel als zugestanden dem künftigen Friedens-Instrumente dergestalt eingerückt würden, daß bey dem Leinpfade die Worte: „nach Nothdurft und Möglichkeit“ beyzusetzen, bey der gemeinsamen und freyen Rheinschiffahrt aber

der Grundsatz, daß beyden Nationen das gleiche Recht der Schiffahrt auf dem Rheine zustehe, festzusetzen, dann durch eine gemeinsame Uebereinkunft mit der batavischen Republik die freye Schiffahrt auf dem Rheine bis zu seinem Ausflusse sicher zu stellen, auch das Stappelrecht und der Schifferzunfts-Zwang allenthalben aufzuheben seyen.

Was sodann noch die Commercial-Brücken betreffe, deren die neueste französische Note abermal erwähne, so zögen immerhin dergleichen Brücken einen Contact nach sich, der mit der Absicht einer strengen, nassen Gränze sich nicht wohl vertrage, weßwegen stehende Brücken zwischen zwey Staaten so viel möglich vermieden würden; da nun auch die französischen bevollmächtigten Minister in ihrer jüngsten Note die Brücke bey Hüningen nicht anders als mit freyem Willen und Einverständniß der beyderseitigen Uferbewohner zu errichten gedächten, folglich vorauszusetzen schienen, daß Kaiser und Reich ein solches Einverständniß zwischen den Riverains, das ist, zwischen den angränzenden deutschen Landsherren und den französischen Departements, gerne zugeben würden, die Reichs-Deputation hingegen neue dergleichen stehende Brücken über den Rhein für das Commerz um so weniger nöthig finden könne, als es in dasiger Gegend an solchen Brücken schon wirklich nicht fehle; so dürfe man hoffen, daß die französischen bevollmächtigten Minister auf denselben nicht ferner bestehen würden.

Die Reichs-Deputation habe ferner aus der jüngsten Note der französischen Minister ersehen, daß das französische Gouvernement sich nunmehr entschlossen habe, der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft das Eigenthum ihrer Güter und Besitzungen auf der linken Rheinseite zuzusichern, zugleich jedoch dieser Zusage einige wichtige Beschränkungen beyzufügen. Wie nun aber, so viel diese Beschränkungen betrift, die reichsritterschaftlichen Güter, welche gerade in dem itzigen Augenblicke zufälliger Weise von einem eine Viril- oder Curiat-Stimme auf dem Reichstage führenden Reichsstande besessen würden, darum nicht minder ritterschaftliche Güter seyen, da Titel und Reichsstandschaft des Besitzers die Eigenschaft der Güter nicht ändere, da folglich ein Unterschied unter ritterschaftlichen Gütern nach ihren Besitzern unbillig sey; und da es end-

lich den allgemein anerkannten Begriffen über die Rechte des Eigenthums zuwider seyn würde, wenn man den Genuß dieser Besitzungen dermalen noch erschweren, oder für die Degradationen keinen Ersatz leisten wollte; so glaube man von der Gerechtigkeitsliebe des französischen Gouvernements auch noch erwarten zu können, daß sämmtliche reichsritterschaftliche Güter und deren Besitz und Genuß ihren sowohl abwesenden als auf ihren Gütern wirklich lebenden Eigenthümern bis zum Abschlusse des Friedens ferner nicht würden entzogen, die angelegten Sequester dermalen schon aufgehoben, wegen des erleidenden Verlustes, sonderlich an nützlichen, meist theuer erkauften Rechten, z B. Zehnden von den Zehndpflichtigen, oder sonst eine billige Vergütung zugestanden, und in Ansehung derjenigen Eigenthümer, welche von andern Besitzungen zugleich stimm-führende Reichsstände seyen, keine Ausnahme werde gemacht, sondern diesen gleich andern gestattet werden, diese Güter entweder als Fremde fortzubesitzen, oder nach Belieben frey zu veräussern, ohne wegen solcher Veräusserung irgend einer weitern Taxe oder Abgabe zu unterliegen.

Die französischen bevollmächtigten Minister erklärten endlich in ihrer jüngsten Note, daß die *Dépendances* auf der linken Rheinseite von geistlichen Etablissements auf der rechten der Republik, dagegen aber die Dépendances auf der rechten Rheinseite von geistlichen Etablissements auf der linken dem Reiche verbleiben sollten. Die Ausdrücke Dépendances und établissement ecclésiastique seyen verschiedener Deutungen fähig, es werde daher, um bey näherer Bestimmung der dießfalls aufzustellenden Grundsätze mit Verläßigkeit zu Werke gehen zu können, auch noch nöthig seyn, sich darüber zu äussern: Was unter dem Worte établissement ecclésiastique verstanden werde? wie es mit demjenigen, was man unter dem Ausdrucke pia corpora begreife, namentlich mit dem Vermögen von Universitäten und andern Schul-Anstalten — von Hospitälern — Wittwen- und Waisen-Instituten — Gemeinden und andern weltlichen Körperschaften solle gehalten werden? Was man eigentlich unter Dépendances — ob blos liegendes oder auch fahrendes Haab verstehe? was insbesondere wegen der Capitalien zu verfügen seyn möge? ob derjenige Theil, dem solche Dépendances zufielen, sie ganz frey erhalte? ob er keine andere

als die ohnehin auf selbem haftende Lasten oder noch weitere und was für welche damit übernehme? Endlich wem eigentlich diese Dépendances auf der rechten Rheinseite von Körperschaften auf der linken würden zu Theil werden? Da sich über alle diese Anstände gerechte und billige Bestimmungen würden finden lassen, so zweifle man nicht, daß auch hierüber sich in baldem werde vereiniget werden.

So wie man nun die jüngste französische Note hierdurch vollständigst beantwortet zu haben glaube, so müsse man übrigens auch noch wegen aller andern diesseitigen Anträge, Puncte, Erklärungen und Voraussetzungen der Noten vom 3ten und 11ten März und vom 18ten May (deren Erörterung unumgänglich nöthig, die aber bis itzt ganz unbeantwortet geblieben seyen) die französischen bevollmächtigten Minister um eine gleichfalls vollständige und umfassende Rück-Aeusserung ersuchen, von deren Billigkeit man sich zum voraus um so sicherer überzeugt halte, als hierinn die gedachten Minister ohne Zweifel gerne Gelegenheit finden würden, diejenigen Gesinnungen von Mäßigung zu realisiren, wovon das französische Gouvernement dem deutschen Reiche Beweise zu geben mehrmal und noch besonders in der jüngsten Note vom 4ten Messidor (22ten Juny) Hoffnung gemacht habe.

Directorium. Da dieses Conclusum nunmehr herkömmlichermaaßen an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz zu bringen sey, so wolle man den dießfallsigen Erlaß [196] — (Siehe die hundert und sechs und neunzigste Beylage) — verlesen lassen.

Legebatur [196].

D. D. Subdelegati fänden dabey nichts zu erinnern; hinc

CONCLUSUM.

Daß solcher zu expediren, und per Directorium sub reservatione solita der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz einzuhändigen sey.

Quibus discessum.

SESSIO
QUINQUAGESIMA PRIMA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse, den 14ten July 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Löben.
Ex parte Oesterreich: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte Bayern: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern. Herr Schmid.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.

Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 122.

Die Legitimation des französischen bevollmächtigten Ministers Roberjot, zwey Erlasse der kaiserlichen Plenipotenz d. d. 12ten und 13ten l. M., dann verschiedene neuere Dictata betreffend.

Directorium trug vor: Am 9ten July sey der französische Legationssecretair Bürger Rosenstiel zu dem Directorialen gekommen, und habe demselben eine beglaubigte Abschrift desjenigen arrêté du directoire exécutif de la République française d. d. Paris le cinq Pluviose

an 6. [197] — (Siehe die hundert und sieben und neunzigste Beylage) — übergeben, worinn die bevollmächtigten Minister der französischen Republik auch die Vollmacht pour conclure et signer tous traités et conventions auxquels donnera lieu la négociation présentement ouverte à Rastatt erhielten, und wovon bereits in §. 116. Protocolli Erwähnung geschehen sey.

Directorium habe hievon der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz durch den Directorial-Secretair sogleich die Anzeige machen lassen, und von Hochderselben vernommen, daß auch ihr eine gleichmäßige beglaubigte Abschrift dieser Vollmacht pour conclure et signer durch den Bürger Rosenstiel eingehändigt worden sey, und sie davon dieser Reichs-Friedens-Deputation die schriftliche Mittheilung annoch machen werde. Es sey auch diese Vollmacht [197] folgenden Tags von dem Directorium ad dictaturam gebracht worden.

Am 12ten July habe die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz in ihrem Erlasse d. d. et præsent. eodem et dictat. 13ten l. M. [198] — (Siehe die hundert und acht und neunzigste Beylage) — von dieser geschehenen Vollmachts-Einhändigung der Reichs-Friedens-Deputation Nachricht gegeben, und zugleich diejenige Note mitgetheilt, welche die höchstgedachte kaiserliche Plenipotenz unterm 9ten l. M. ganz in Uebereinstimmung mit dem Erlasse dieser Reichs-Friedens-Deputation vom 6ten l. M. [196] den dahiesigen französischen bevollmächtigten Ministern in Rückantwort auf deren Note vom 4ten Messidor (22ten Juny) zugefertiget habe. Diesem Erlasse seyen auch einige Bemerkungen über diejenigen Gegenstände beygefügt, für welche die unmittelbare Reichs-Ritterschaft Entschädigung begehre. Am Ende des Erlasses aber verlange die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz die Meynung dieser Reichs-Friedens-Deputation zu vernehmen, ob, und auf welche Art und Weise man nunmehr zu mündlichen Conferenzen mit der französischen Gesandtschaft schreiten könne.

Am 13ten sey der zur hiesigen französischen Gesandtschaft neuerlich mit-ernannte und vor wenigen Tagen hier angekommene Bürger Roberjot, bevollmächtigter Minister der französischen Republik bey der batavischen, mit dem französischen Legations-Secretär Bürger Rosenstiel zu Directorialen gekommen, und habe sich bey demselben, mittels Einhändigung einer beglaubigten Abschrift seiner Vollmacht, [199] — (Siehe die hundert und neun und neunzigste Beylage) — legitimirt. Directorium habe der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz hievon sogleich durch den kurfürstlichen Directorial-Secretär die herkömmliche Anzeige machen lassen, hochwelche den Directorialen von der auch bey derselben vollzogenen Legitimation des Bürger Roberjot vorläufig mündlich benachrichtigen ließ, und nachher durch den Erlaß [200] — (Siehe die zweyhundertste Beylage) — der Reichs-Friedens-Deputation diese Nachricht samt einer Abschrift der ihr übergebenen Vollmachts-Copie mittheilte.

Directorium wolle nunmehr

1) vernehmen, ob nicht der allgemeinen Reichs-Versammlung die diesseitige Antworts-Note vom 9ten July, dann die beyden Abschriften der französischen Vollmachten vom 5ten Pluviose (24ten Jänner) und vom 22ten Prairial (10ten Juny) mittels herkömmlichen Erlasses mitzutheilen, und hievon der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz durch ein an dieselbe per Directorium sub reservatione solita zu überbringendes Remiß Nachricht zu geben sey.

2) Ob nicht auch die herkömmliche Mittheilung der gedachten Antworts-Note vom 9ten July an die dahiesige betheiligte Herren Particular-Abgeordnete per Directorium zu geschehen habe.

3) Wolle Directorium D. D. Subdelegatis anheim geben, ob und was jetzt etwa schon der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz, in Betreff der in Vorschlag gekommenen mündlichen Conferenzen, zu erwiedern, oder ob nicht besser dieser Vorschlag nach eingetroffener

weitern französischen Antwort, und wenn vorher ein Friedens-Project förmlich articulirt seyn werde, in Ueberlegung zu nehmen seyn dürfte.

Endlich stelle Directorium

4) anheim, ob und welche specielle Rücksicht man auf die inzwischen eingekommenen, auf das materiale pacis Bezug habenden Dictata, nämlich auf

das fürstlich-nassauische, die gabellam detractus betreffend, [201] — (Siehe die zweyhundert und erste Beylage) —

das fürstlich-speyerische, das Land-Zollwesen betreffend, [202] — (Siehe die zweyhundert und zweyte Beylage) —

das von dem herzoglich-bayerischen Herrn Subdelegirten und verschiedenen Herren Particular-Abgeordneten übergebene Promemoria, die reichsständische Dienerschaft auf dem linken Rhein-Ufer betreffend, [203] — (Siehe die zweyhundert und dritte Beylage) —

dann das Promemoria des Herrn Grafen von Morawizky, die kurpfälzischen Besitzungen in der französischen und batavischen Republik betreffend, [204] — (Siehe die zweyhundert und vierte Beylage) —

bey der nächsten Communication mit den französischen bevollmächtigten Ministern zu nehmen seyn möge.

Umfrage.

Kursachsen sey zuvörderst mit den in der Directorial-Proposition sub Num. 1. et 2. geschehenen Anträgen vollkommen einverstanden; ad 3) glaube man, daß der darinn angegebene Gegenstand wenigstens nicht eher in Ueberlegung zu nehmen seyn werde, als bis die Antwort der französischen bevollmächtigten Minister auf die ihnen zuletzt unterm 9ten dieses eingehändigte Note erfolgt seyn werde; ad 4) werde man bey der nächsten Gelegenheit, da wiederum etwas an die französische Gesandtschaft zu bringen seyn mögte, auch auf den Innhalt derer namentlich angegebenen ad dictaturam gekommenen Vorstellungen nach Befin-

den

den in der diesseitigen Abstimmung die erforderliche Rücksicht zu nehmen, nicht ermangeln.

Oesterreich hat bis anhero zu allem thätig mitgewirkt, was zur Beschleunigung des Reichs-Friedens nur immer gereichen mag; eben so wird man jedes der Zeit und den Umständen angemessenes Mittel, welches zu obigem Endzweck führet, mit Vergnügen ergreifen, da man den baldigen Abschluß des Friedens aufrichtig wünscht, und ernstlich dazu beyzutragen geneigt ist.

Vor allem dürfte dermalen die Antwort der französischen Gesandtschaft auf die jüngste Deputations-Aeusserung abzuwarten seyn, um hienach das weiter Dienliche und Angemessene von Seiten der Reichs-Friedens-Deputation anzugehen.

Oesterreich hat in der 49ten Sitzung sowohl über das die unmittelbare Reichs-Ritterschaft so wie die geistlichen Besitzungen auf beyden Rhein-Ufern Betreffende erschöpfend abgestimmt. Dieses vorausbemerkt, ist man mit der fürtreflichen Directorial-Proposition nach der so eben erfolgten fürtreflich kursächsischen Aeusserung vollkommen verstanden.

Bayern ist in allen Puncten mit Kursachsen verstanden.

Würzburg. Ad punctum 1. et 2. mit der fürtreflichen Directorial-Proposition, ad 3^tium, indem man sich die mündliche Conferenzen so wie jedes andere Mittel, wodurch die nähere Entwicklung der Friedens-Puncte und die Beförderung des Geschäftes erzielt wird, gerne gefallen läßt, so glaubt man, daß die Einleitung derselben selbst nach den fürtreflichen Abstimmungen von Kursachsen und Oesterreich wenigstens bis nach Einlangung der Antwort der französischen Gesandten zu verschieben seyn möge. Ad 4^tum, wie Kursachsen, mit der Directorial-Proposition einverstanden.

Bremen vereinige sich in Ansehung der fürtreflichen Directorial-Proposition mit der fürtreflich kursächsischen Abstimmung, und mache nur ad punctum 3. annoch bemerklich, daß die Reichs-Deputation über manche Gegenstände, die bis jetzt noch unberührt geblieben, einer gemeinsamen Meynung sich vereinigen müsse, bevor von einer mündlichen Conferenz etwas Ersprießliches zu erwarten sey.

Hessen-Darmstadt. Ad 1. et 2) mit dem fürtreflichen Directorial-Antrage einverstanden; ad 3) lasse er sich majora ganz gerne gefallen. Ad 4) behalte er sich demnächst die allenfallsige nähere Aeusserung bevor.

Baden In Ansehung der beyden ersten Puncte vereinige man sich ebenfalls mit der fürtreflichen Directorial-Proposition, und wegen des dritten und vierten Puncts schliesse man sich denen Vorstimmenden vollkommen an.

Augsburg. Wie Kursachsen.

Frankfurt. Eben so.

Kurmainz. Similiter.

CONCLUSUM.

Daß die in Proposition ad 1. et 2) stehende herkömmliche Anzeigen an die allgemeine Reichs-Versammlung und die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz zu machen, auch den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten 7) die letzte diesseitige Note mitzutheilen, ad 3) die Frage wegen der mündlichen Conferenzen, bis die nächste französische Antwort eingekommen seyn werde, auszusetzen, ad 4) aber auf die eingekommene Vorstellungen bey den weitern Deliberationen über die bevorstehende Antwort der französischen Gesandtschaft so viel thunlich und zweckmäßig zu reflectiren sey.

---

7) Die Reichs-Friedens-Deputation theilt andurch den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten ferner diejenige Note vom 1. Thermidor (19ten l. M.) zu ihrer Wissenschaft mit, durch welche die dahiesige französische Gesandtschaft die diesseitige Note vom 9ten l. M. beantwortet hat.

Rastatt, den 14ten Jul. 1798.

Directorium habe die herkömmlichen Anzeigen [205] und [206] — (Siehe die zweyhundert und fünfte und zweyhundert und sechste Beylage) — an die allgemeine Reichs-Versammlung und die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz eventualiter entworfen, und wolle solche verlesen lassen.

Legebatur Erlaß an die allgemeine Reichs-Versammlung [205]
dann
Erlaß an die kaiserliche Plenipotenz [206].

D. D. Subdelegati fänden bey den Aufsätzen nichts zu erinnern.

CONCLUSUM.

Daß solche zu expediren, und an ihre Behörden per Directorium zu befördern seyen.

Quibus discessum.

SESSIO QUINQUAGESIMA SECUNDA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse,
den 21ten July 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Löben.
Ex parte Oesterreich: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte Bayern: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern. Herr Schmid.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 123.

Die jüngste französische Note vom 1ten Thermidor (19ten July) betreffend.

Directorium proponirte: Es sey ihm am 19ten l. M. eine Antworts-Note [207] — (Siehe die zweyhundert und siebente Beylage) — von der dahiesigen französischen Gesandtschaft auf die diesseitige Note vom 9ten l. M. zugekommen; von der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz, welcher hievon Directorialis die Anzeige gemacht habe, sey auch alsdann diese Note mittels am 20ten l. M. dictirten Erlasses [208] — (Siehe die zweyhundert und achte Beylage) — dieser Reichs-Friedens-Deputation zur Berathung mitgetheilt worden.

Im Eingang dieser Note beschäftigten sich die französischen Minister mit Widerlegung des in der Note vom 18ten May (29ten Floréal) angeführten, und in der jüngsten diesseitigen Note vom 9ten July (21ten Messidor) wiederholten Satzes, daß die neuen im Namen der französischen Republik vorgebrachten Forderungen mit ihren erstern im Widerspruche stünden; daß die Note vom 14ten Floréal (3ten May) übertriebene und unerwartete Prätensionen enthalte, welche nicht nur die zwischen beyden Staaten übereingekommene Gränze wieder vernichteten, sondern welche auch noch die Wohlfahrt und die Unabhängigkeit Deutschlands bedrohten. Die Gründe gegen diese diesseitige Behauptung fänden die bevollmächtigten Minister der französischen Republik theils in dem systematischen Gange der Negociation, welchen einzuhalten sie sich bestrebt hätten, und nach welchen man zuerst über die Cession, dann über die Art der Entschädigungsleistung sich habe einverstehen müssen, ehe man zu weiteren Forderungen habe übergehen können, auf welche letztere die französischen bevollmächtigten Minister ohnehin nie verzichtet hätten, theils suchten sie diese Gründe in ihren Verhältnissen als angegriffener und siegender Theil, und in der Natur aller Verträge, bey welchen immerhin nach der verschiedenen Lage der contrahirenden Theile auch eine gewisse Ungleichheit der darinn stipulirten Vortheile einträte. Die französischen bevollmächtigten Minister schlößen diese vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen mit der Betheuerung, wie wenig es die Absicht des französischen Gouvernements sey, daß die Unabhängigkeit Deutschlands bedrohet oder compromittirt würde, sondern daß sein Wunsch weit eher wäre, daß diese Unabhängigkeit mehr Stärke und Solidität erhalten möge. Die Deputation werde einsehen, daß die beyden Puncte auf dem rechten Rhein-Ufer in den Händen der Franzosen, statt die Deputation zu beunruhigen, vielmehr als ein Band des Vertrauens, als ein Pfand der künftigen Ruhe beyder Nationen betrachtet werden müßte.

Hierauf giengen die französischen bevollmächtigten Minister zu der jüngsten diesseitigen Note vom 9ten July (21ten Messidor) über, und bemerkten in Rücksicht derselben, erstens, daß die Deputation, wenn sie ein beynahe ganz negatives System in demselben Augenblicke annehme, in welchem die bevollmächtigten Minister der französischen Republik über erhebliche Puncte nachgäben, vielleicht Zweifel an der Aufrichtigkeit ihrer (der Deputation) friedlichen Absichten erwecken würde. Die französischen bevollmächtigten Minister würden einem solchen Zweifel niemals Raum geben, aber auch die Deputation müßte ihres Orts den Gedanken entfernen, als ob die Mäßigung der Republik und die Nachgiebigkeit, welche sie zu Herbeyführung des Friedensschlusses bezeige, sich über ihre angemessenen Gränzen erstrecken könne. Zweytens habe die französische Note vom 4ten Messidor (22ten Juny) nicht allein die Absicht gehabt, gewisse Artikel der Note vom 14ten Floréal (3ten May) aufzugeben oder zu mildern, sondern man sey auch auf allen übrigen Artikeln dieser letzten Note, welche fort behauptet, und keiner Modification unterworfen worden seyen, noch ferner bestanden; die Antwort der Reichs-Deputation enthalte aber hierüber keine bestimmte noch eine so geeignete Erklärung, daß daraus endlich, was auch immer für ein Resultat hergeleitet werden könnte. Den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik bleibe also nur ein Weg über, um der Negociation mehreren Betrieb zu geben, nämlich die in ihren Noten vom 14ten Floréal und 4ten Messidor enthaltenen Anträge unter einen Gesichtspunct zusammenzufassen, die Haupt-Einwürfe, wo es erforderlich sey, zu beantworten, und bestimmt zu erklären, was bewilliget oder verweigert werde.

1) Die französischen bevollmächtigten Minister, indem sie auf all jenem beständen, was von ihnen in Bezug auf die Rheinschiffahrt gefordert worden sey, hätten mit Vergnügen bemerkt, daß die Deputation sich ihnen offenbar auf dem Verlangen nach gemeinschaftlicher Wohlfahrt beruhenden Anträgen genähert habe. Sie könnten aber nicht ohne Verwunderung sehen, daß die De-

putation noch immer zaudere, anzuerkennen, daß die dahin Bezug habenden Stipulationen als ein Gegenstand, der für ganz Deutschland von einem directen Interesse sey, nothwendig in dem gegenwärtigen Tractat ihren Platz finden müßten; sie wunderten sich vorzüglich darüber, daß sie Deputation die provisorische Handhabung der Zölle bis zu Abschliessung eines Handels- und Commerz-Tractates fordere; bey den Schwierigkeiten eines Tractats der Art mit dem gesammten Reiche würde diese Handhabung eben so viel als eine vollkommene und einfache Beybehaltung dieser für den Handel so nachtheiligen Auflage seyn. Die französischen bevollmächtigten Minister verlangten daher um so mehr die Aufhebung der Zölle, und die Einrückung aller auf die Rheinschiffahrt Bezug habenden Artikel in den Friedens-Tractat. Sie würden, um einen neuen Beweis der Grundsätze, die sie leiten, und der conciliatorischen Stimmung, die sie beseele, zu geben, einwilligen, daß die Rheinschiffahrt für die Uferbewohner (riverains) vollkommen frey, die Stappelrechte und die Schifferzünfte aber aufzuheben seyen. Der Deputation werde sicher nicht entgehen, daß dieß eine wesentliche Abtretung von Seiten der Republik sey, welche alle Schwierigkeiten entfernen müsse, und welche compensirt zu werden verdiene. Man hoffe auch, die Deputation werde von dem Reichstage die Freygebung der innern Flüsse Deutschlands, zum wenigsten derjenigen, welche sich in den Rhein ergößen, wirksam nachsuchen.

2) Die französische Republik werde von ihrer Forderung aller Rhein-Inseln abstehen, und von den beyden Vorschlägen der Deputation zu Theilung des Flusses werde man den Thalweg annehmen. Die Inseln also, welche sich auf der rechten Seite des Fahrweges befänden, würden dem Reiche bleiben, jene auf der linken aber der Republik gehören, so wie auch die Peters-Insel unter Mainz, welche ausdrücklich von dem Deutschland zufallenden Theile ausgenommen sey. Die französischen Minister bedingten sich auch noch ausdrücklich, daß, wenn jenseits des Laufs des großen Rheines noch Inseln seyen, welche Frankreich gehörten, solche der Republik ausdrücklich erhalten seyn sollten. Es werde sich auch noch darüber zu vereinigen seyn, daß auf den Fall der Lauf des Flusses sich änderte, die Inseln dennoch unter jener Souveraine-

tät blieben, unter welche sie durch den Friedens-Tractat kämen. Auf keinen Fall werde die Neutralität der Schiffahrt gekränket werden.

3) Kastel, das Fort Mars und Zugehörungen (territoires) könnten, so wie bereits die Note vom 14ten Floréal anführe, von Mainz, wovon sie immer als ein Theil angesehen worden seyen, und welches sie immer bedrohen würden, wenn sie nicht in einerley Händen wären, nicht getrennt werden. Die Sicherheit der Republik fordere die Schleifung von Ehrenbreitstein, weil dessen Existenz mit jener von Coblenz nicht vereinbarlich sey. Dieß seyen zwey Puncte, über welche weder Discussion noch Modification Statt haben könne. In Ansehung Kehls hätten die französischen bevollmächtigten Minister geglaubt, durch den ersten Artikel ihrer Note vom 4ten Messidor bereits hinlänglich von ihren ersten Forderungen nachgegeben zu haben; um alle Schwierigkeit zu heben, werde man auch noch auf die Redouten verzichten, welche durch diesen Artikel eigens vorbehalten gewesen seyen.

4) Dem Begehren, zu Hüningen und zwischen den beyden Breysach Commercial-Brücken zu errichten, stelle die Deputation die Bemerkung entgegen, daß Anstalten dieser Art immer einen Berührungspunct nach sich zögen, den man so viel möglich zwischen zwey Staaten vermeide. Man werde hier nicht untersuchen, ob diese Meynung wohl oder übel gegründet sey. Eine anerkannte und sehr wichtige Wahrheit aber sey, daß Ackerbau und Handel, diese beyden großen Quellen des Reichthums der Nationen in allen Ländern, schnelle, leichte und vervielfältigte Communicationen forderten. Das Commercial-Interesse sey das schätzbarste aller Interessen, und vielleicht das einzige wahre Element der Verhältnisse von Volk zu Volk.

Die Deputation wende ferner ein: daß die Errichtung neuer Brücken auf dem Rhein für den Handel um so weniger nothwendig sey, als es daran ohnehin nicht fehle. Dieser an sich wenig gründliche Einwurf hebe einigermaassen den ersten auf; zuerst beweise das Daseyn solcher Brücken, daß diese Annäherung nützlich und ohne Gefahr sey; sodann habe es wohl keinen Anstand, derer zwey mehr zu bewilligen, besonders wenn diese neue Errichtung den Localitäten so sehr angemessen sey, und von den beyderseitigen Uferbewohnern

nern verlangt würde. Zum Ueberfluß könnte man sich beschränken, zu erklären, daß man der Errichtung von Commercial-Brücken kein Hinderniß in den Weg legen werde.

5) In Rücksicht des unmittelbaren Adels bestünden die französischen bevollmächtigten Minister auf dem dritten Artikel der Note vom 4ten Messidor. Die dießfallsigen Vorstellungen der Reichs-Deputation müßten ohne Folgen bleiben, weil sie den Grundsätzen und den Gesetzen der französischen Republik zuwider seyen.

6) Sey in der Note vom 14ten Floréal gesagt, daß nach allgemein angenommenen Grundsätzen, die auf den der Republik cedirten Gegenständen haftende Schulden auf die zum Ersatze gegebene Objecte übertragen werden sollten. Diese Verfügungen, von welchen die geistlichen Kurfürsten nicht ausgenommen seyen, seyen unveränderlich.

7) Die bevollmächtigten französischen Minister erneuerten den in der oben angezogenen Note detaillirten Antrag wegen den Verzichtleistungen, und namentlich, daß in dem künftigen Tractate auf alle und jede dem Reich etwa zustehende Rechte an allen Theilen des italienischen Territoriums verzichtet werde, welche gegenwärtig den daselbst errichteten Republiken gehören. Sie verlangten auch, daß durch eine eigene Clausul des Tractats, obschon weder Zweifel noch Schwierigkeit darüber entstehen könne, die Cession des Frickthals stipulirt, und auf alle Rechte zu Gunsten der französischen Republik verzichtet werde, welche das Reich auf dieses Territorium ansprechen könnte.

Dieß seyen die Anträge, welche die bevollmächtigten Minister der französischen Republik der Berathung der Reichs-Deputation anheim gäben; sie bezögen sich zum Ueberflusse auf ihre Noten vom 14ten Floréal, 4ten Messidor und vorhergehenden in all jenem, was der gegenwärtigen nicht zuwider sey, und darinn nicht ausdrücklich widerrufen wäre; sie übergäben diese Anträge als Friedens-Bedingnisse, und gesönnen an die Reichs-Deputation, solche in reife Ueberlegung zu ziehen, und durch eine klare und bestimmte Erklärung auf jeden der vorgeschlagenen Artikel der Ungewißheit über den künftigen Gang der Unterhandlung ein Ende zu machen.

Directorium stelle gegenwärtig 1) die französische Antworts-Note mit allen ihren Puncten, Anträgen, Vorschlägen und Modificationen in Proposition, und werde über dieselbe die weitere Berathung zu veranlassen, gerne bereit seyn, sobald die Herren Subdelegirte mit ihren Votis sich gefaßt erklären würden.

2) Werde einsweilen die allgemeine Reichs-Versammlung durch eine herkömmliche Anzeige von dieser eingelangten französischen Antworts-Note zu benachrichtigen, und von dieser Anzeige das gewöhnliche Remiß an die höchstansehnliche kaiserliche Pleni potenz zu erlassen, und Hochderselben per Directorium sub reservatione solita zu übergeben, dann

3) auch die herkömmliche Directorial-Communication dieser Note an die betheiligten Herren Particular-Abgeordneten zu machen seyn.

4) Wolle Directorium zur nächsten Berathung auch alle jene Gegenstände wieder in Erinnerung gebracht haben, welche von demselben in jüngster Sitzung in Proposition gestellt, und bis nach eingelangter französischer Antworts-Note ausgesetzt worden seyen, weßfalls sich Directorium gegenwärtig auch auf seine Directorial-Proposition §. 122. Protocolli beziehe.

Umfrage.

Kursachsen. Indem man sich in Ansehung der wichtigen Gegenstände, die die in Proposition gestellte französische Note betrifft, zu Eröffnung seiner Abstimmung das Protocoll offen behält, ist man übrigens mit den von dem fürtreflichen Directorio geschehenen Anträgen einverstanden.

Oesterreich behält sich zu seiner Abstimmung über die in Proposition gestellte wichtige und eine reife Ueberlegung erheischende Note der französischen Gesandtschaft vom 19ten dieses (1ten Thermidor) das Protocoll offen, und wird sich auch, wenn man es nöthig finden sollte, über das der österreichischen Monarchie zugehörige und einen Theil dessen souverainen Staats auch nach denen bekannten österreichischen Haus-

Privilegien ausmachende — im österreichischen Besitz sich befindende — zwischen Zurzach und Basel gelegene sogenannte Frickthal (wovon in der französischen Note auf eine ganz unerwartete Art Erwähnung geschieht) äussern.

Inzwischen heget man zu der erprobten Einsicht, Billig- und Gerechtigkeit dieser Reichs-Friedens-Deputation das volle Zutrauen, daß dieselbe sowohl den Zeitpunct einer Handlung als auch die Gränze ihrer Befugnisse oder Handlungs-Obliegenheiten von selbst zu bemessen wissen, und geneigt seyn werde.

Uebrigens ganz nach der Directorial-Proposition.

Bayern behält sich nebst Beystimmung zur fürtreflichen Directorial-Proposition in der Hauptsache more solito das Protocoll offen.

Würzburg. Similiter.

Bremen. Desgleichen.

Baden. In Ansehung des Haupt-Gegenstandes behalte man sich ebenfalls das Protocoll offen, im übrigen vereinige man sich mit den fürtreflichen Directorial-Anträgen.

Hessen-Darmstadt. Gleichfalls.

Augsburg. Eben so.

Frankfurt. Desgleichen.

Kurmainz. Similiter.

CONCLUSUM.

Daß die jüngste französische Note der allgemeinen Reichs-Versammlung einzuschicken, und der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz hievon per Directorium durch das gewöhnliche Remiß die Anzeige zu machen, auch gedachte Note den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten herkömmlicher Maaßen mitzutheilen sey.

Legebantur die Begleitungen an die allgemeine Reichs-Versammlung und die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz [209] und [210]. — (Siehe die 209te und 210te Beylage.)

D. D. Subdelegati fänden dabey nichts zu erinnern; hinc

CONCLUSUM.

Daß solche zu expediren, und an die Behörden zu befördern seyen.

§. 124.

Anzeige geschehener Legitimationen.

Directorium zeigte an: bey demselben habe sich legitimirt

am 17ten July

von wegen des Herrn Herzogs von Croy, der fürstlich Salm-Salmische geheime Rath und Kanzley-Director Herr Peter Franz Noel, dann ebenderselbe von wegen des Herrn Wild- und Rheingrafen zu Dhaun und Kyrburg, neben dem bereits legitimirten Herrn geheimen Rath von Zwakh.

Quibus discessum.

SESSIO
QUINQUAGESIMA TERTIA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse, den 30ten July 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Löben.
Ex parte Oesterreich: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte Bayern: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern. Herr Schmid.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 125.

Die Eröffnung der französischen bevollmächtigten Minister an das Deputations-Directorium vom 28ten l. M. betreffend.

Directorium trug vor: Dieser Reichs-Friedens-Deputation sey erinnerlich, daß man nach geschlossener 52ten Sitzung sich stantibus in circulo vereiniget habe, bey nunmehr so weit vorgerückter Unterhandlung an dem Entwurf eines Friedens-Projects Hand anzulegen, in dasselbe sowohl alles aufzunehmen, was bisher von beyden contrahirenden

Theilen (einschließlich der französischen Note vom 1ten Therm. 19ten July) schon zugestanden und nachgegeben worden, als auch alles jenes, worüber theils von den französischen bevollmächtigten Ministern noch keine Antworten ertheilt, theils auch, was noch gar nicht berührt worden sey; dieses Friedens-Project solle alsdann mit der den französischen bevollmächtigten Ministern auf ihre Note vom 1ten Thermidor (19ten July) zu ertheilenden Antwort in Verbindung gesetzt, dieser Antwort beygelegt, und hierdurch dem Friedens-Geschäfte eine vorzügliche Uebersicht, Erleichterung und Abkürzung verschaft werden. In Gemäßheit dieser Verabredung, habe sich dann auch bekanntlich Directorium ungesäumt mit der Redaction eines solchen Projectes beschäftiget, und dasselbige sämmtlichen Herren Subdelegirten mitgetheilt. 8) In der am 28ten l. M. abgehaltenen mündlichen Conferenz

---

8) Erstes Project eines Friedens-Instruments.

Se. Majestät der römische Kaiser und das deutsche Reich auf der einen, dann die französische Republik auf der andern Seite, von dem Verlangen lebhaft beseelt, durch einen festen, unverbrüchlichen Frieden den bisherigen Feindseligkeiten ein Ende zu machen, haben, um dießfalls in Unterhandlungen zu treten und diesen Frieden abzuschliessen, zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Se. kaiserliche Majestät, den Herrn Franz Georg Joseph des Heil. Röm. Reichs-Grafen von Metternich Winneburg-Beilstein, Ihren geheimen Rath, Kämmerer, des goldenen Vliesses Ritter und des St. Stephans-Ordens Großkreutz.

Das deutsche Reich, nämlich die zu Abschliessung dieses Reichs-Friedens deputirten Kurfürsten, Fürsten und Stände, und zwar:

Kurmainz, den Herrn Franz Joseph Freyherrn von Albini, kaiserl. königl. geheimen Rath, kurfürstl. mainzischen Staats-Minister und Hofkanzler;

Kursachsen, den Herrn Otto Ferdinand Grafen von Löben, kurfürstl. sächsischen Conferenz-Minister und wirklichen geheimen Rath;

Oesterreich, den Herrn Conrad Ludwig Grafen von und zu Lehrbach, kaiserl. königl. wirklichen Kämmerer und geheimen Rath, des königl. St. Stephans-Ordens Großkreutz;

Bayern, den Herrn Johann Theodor Heinrich Grafen Topor Morawizky von Tenzing und Rüding, auf Mosen, Arnstorf und Rammelsreuth ꝛc., kurfürstl. pfälzi-

habe man sich auch schon vorläufig über die Art benommen, wie dieses Project gemeinsam zu ajustiren sey, und beschlossen, dasselbe in

---

schen Kämmerer und wirklichen geheimen Rath, des Maltheser-Ritter-Ordens-Großkreutzherrn und Coñenthurn zu Biburg, des St. Georgi-Ordens Capitularen;

Würzburg, den Herrn Friedrich Lothar Grafen von Stadion und Thannhausen, der Erz- und Domstifter zu Mainz und Würzburg Capitularen, fürstlich würzburgischen geheimen Rath;

Bremen, den Herrn Franz Ludwig Wilhelm von Reden, königlich kurbraunschweigischen geheimen Kriegsrath;

Hessen-Darmstadt, den Herrn Christian Hartmann Samuel Freyherrn von Gatzert, fürstlich hessendarmstädtischen Staats-Minister;

Baden, den Herrn Georg Ludwig Freyherrn von Edelsheim, fürstlich badenschen Staats-Minister und wirklichen geheimen Rath, und Emanuel Maier, fürstlich badenschen wirklichen geheimen Rath;

Augsburg, die Herren Franz Xaver von Pflummern, des geheimen Raths der Reichsstadt Augsburg, und Conrad Schmid, b. R. Licentiaten und Raths-Consulenten;

Frankfurt, die Herren Friedrich Maximilian von Günderrode, kaiserlichen Rath der Reichsstadt Frankfurt, Schöffen und Senator, und Friedrich Carl Schweizer, b. R. Doctor und der Reichsstadt Frankfurt Schöffen und Senator.

Die französische Republik, den Bürger Bonnier, den Bürger Jean Debry, und den Bürger Roberjot, welche beyderseitige Bevollmächtigte, nachdem die respectiven Vollmachten gehörig ausgewechselt worden, über folgende Artikel übereingekommen sind.

1) Künftig und auf immer wird ein dauerhafter, unverbrüchlicher Friede und wahre Freundschaft zwischen Sr. kaiserlichen Majestät, deren Nachfolgern, dann dem gesammten deutschen Reiche und der französischen Republik bestehen. Keiner von beyden contrahirenden Theilen wird künftig irgend eine Feindseligkeit mehr begehen, aus welcher Ursache oder unter welchem Vorwande es auch immer seyn möge; beyde Theile werden die gegenwärtigen freundschaftlichen Verhältnisse stets zu unterhalten, sich möglichst bestreben, all jenes sorgfältigst vermeiden, was diese nunmehr wieder hergestellte Eintracht trüben könnte, und keinem, der dem einen oder dem andern der beyden contrahirenden Theile zu schaden suchen wollte, weder directe noch indirecte Schutz oder Hilfe gewähren.

der nächsten Sitzung Artikel für Artikel zu verlesen, die allenfallsigen gemeinsam gutbefundenen Monita zu inseriren, und erst das solchergestalt

2) Der Rheinstrom macht künftig die Gränze zwischen dem deutschen Reiche und Frankreich und zwar dergestalt aus, daß der **Thalweg** des Flusses beyde Staaten scheidet; am Unterrhein im Herzogthum Cleve wird der die büdericher Insel durchschneidende Canal für den sogenannten **Thalweg** angesehen, wo aber der Rhein aus dem Herzogthum Cleve tritt, und unter dem Namen **die Waal** seinen Lauf in Holland fortsetzt, macht diese Waal die Gränze zwischen Deutschland und Frankreich.

NB. Diese nähere Bestimmung der Gränze am Unterrhein ist aus dem königl. preußisch-kurbrandenburgischen Gesandtschafts-Promemoria de dicto den 15ten Juny 1798 genommen.

3) Eben dieser Thalweg des Rheinstromes ist auch die Hoheits-Gränze zwischen Deutschland und Frankreich, also, daß alle an der linken Seite des Thalwegs gelegene Inseln und auszuübende Wasser-Regalien an die französische Republik, die an der rechten Seite liegenden aber dem deutschen Reiche und einzelnen deutschen an den Rhein stoßenden Landen in Absicht auf Souverainetät- und Landeshoheit (jedoch auf beyden Seiten mit Vorbehalt des itzigen Besitzstandes des Privat-Eigenthums) gehören.

NB. Dasjenige, worauf wegen Kehl, Kastel, dem Fort Mars, der Peters-Aue, Ehrenbreitstein, auch solchen Inseln, welche Frankreich bereits vor dem gegenwärtigen Kriege diesseits des Thalwegs besessen hat, dann wie es mit den Inseln zu halten sey, wenn der Rhein seinen Lauf verändern sollte, etwa in dem künftigen Concluso diesseits angetragen wird, muß theils noch in diesen dritten Artikel aufgenommen, theils unmittelbar nach demselben gesetzt werden.

4) Keiner der beyden contrahirenden Theile wird unternehmen, dem Rheinstrome eine andere, als die bisherige Richtung zu geben. Die Leinpfade an beyden Ufern des Rheins werden gemeinsam und frey gebraucht; sie werden durch die Ufer-Bewohner einer jeden Seite, das heißt, durch die angränzenden deutschen Landesherren und die französischen Departements **nach Nothdurft und Möglichkeit** unterhalten werden, und man wird an keinem der beyden Ufer Arbeiten unternehmen, welche dem entgegengesetzten Gestade Nachtheil bringen könnten; dagegen aber sich wechselseitig nach Bedürfniß Baumaterialien zum Ufer- und Wasserbau gegen billige Vergütung zukommen lassen.

NB. Hier

dergestalt ajustirte Project ad Protocollum zu bringen, alsdann aber, wenn das Project vollständig ins Reine gebracht sey, über die französ-

NB. Hier könnte nach dem kurköllnischen Antrage die Art festgesetzt werden, wie die zwischen den beyderseitigen Ufer-Bewohnern wegen schädlicher Rhein-Bau-Arbeiten entstehenden Klagen und Streitigkeiten erörtert und beygelegt werden sollen.

5) Die Schiffahrt auf dem Rheine wird beyden Staaten und deren Unterthanen frey und gemein seyn, mit der batavischen Republik aber wird man eine gemeinsame Uebereinkunft dahin zu treffen suchen, daß den beyden Nationen auch die freye Schiffahrt auf dem Rhein bis zu seinem Ausflusse sicher gestellt werde. Zu Beförderung dieser freyen Rheinschiffahrt, sind auf dem ganzen Rheinstrome alle Stappel-Gerechtigkeiten jeder Art und aller sonst bestandener Schifferzunft-Zwang, so wie sogenannte Rangschiffahrt, andurch für immer aufgehoben.

NB Wie und wann die hier articulirte Uebereinkunft mit der batavischen Republik zu treffen sey, dürfte noch eine nähere Bestimmung erfordern.

NB. Was etwa in Ansehung der fremden an den Rhein nicht gränzenden Völker der Schiffahrt wegen noch besonders convenirt werden mögte, gehört ebenfalls zu diesem Artikel.

6) Gleich nach Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Definitiv-Friedens-Tractats wird man die Unterhandlungen über einen Handels- und Schiffahrts-Tractat mit Zuziehung aller dabey mit-interessirten Staaten anfangen, und sich in demselben unter andern Handels-Gegenständen auch über die künftigen Bestimmungen in Ansehung der Rhein-Zölle vereinigen. Bis zu Abschliessung dieses Handels- und Schiffahrts-Tractats bleiben indessen die bisherigen Zoll-Abgaben in statu quo.

NB. Ob dieser nach den bisherigen diesseitigen Anträgen redigirte Artikel stehen bleiben oder abgeändert werden solle, hängt von dem künftigen Concluso ab.

7) Se. kaiserliche Majestät und das deutsch. Reich überlassen der französischen Republik alle und jede deutsche Lande mit aller ihnen bisher zugestandenen Souverainetät, Rechten und Zuständigkeiten, welche auf der linken Seite der im zweyten Artikel als künftige Gränze beyder Staaten bestimmten Linie liegen.

8) Die französische Republik entsagt allen und jeden Ansprüchen auf Souverainetät, Hoheit, Justitz- Lehen und Domainen-Rechte, Kammer-Besitzungen, Zinnsen,

sche Note vom 1ten Therm. abzustimmen, und die Veränderungen, welche das Conclusum demnächst im Projecte etwa hervorbringen

Zehnden und Gülten, Zölle, Brücken- Weg- und Geleits-Gelder in den deutschen Landen des rechten Rhein-Ufers, kurz, allen und jeden Ansprüchen, welche etwa von den in dem vorhergehenden 7ten Artikel abgetretenen Landen auf Gegenstände des rechten Rhein-Ufers hergeleitet werden könnten, namentlich der sogenannten Subrogation aux droits des princes et états de la rive gauche sur les possessions situées sur la rive droite; so wie dagegen kaiserl. Majestät und das deutsche Reich auf alle und jede Rechte und Ansprüche, welche man von den Landen des rechten Rhein-Ufers auf Gegenstände des nunmehr überlassenen linken herleiten könnte, gleichmäßig verzichten.

9) Die Truppen der französischen Republik verlassen das rechte Rhein-Ufer und alle Puncte, welche sie jenseits der hieroben im 2ten Artikel bestimmten Gränz-Linie etwa noch besetzt haben.

10) Die deutschen Reichsstände und ihre Familien, die unmittelbare Reichs-Ritterschaft und Reichs-Angehörige, auch diejenigen Körperschaften, welche in die Classe von Privatpersonen gehören, das ist, diejenigen, welche hier unter Art. 19. bezeichnet sind, so wie alle und jede Unterthanen, weß Standes und Würde sie seyn mögen, geniessen und besitzen das ihnen in den nunmehr überlassenen Landen des linken Rhein-Ufers zustehende Privat- und andere bewegliche und unbewegliche Vermögen aller Art ungestört fort, administriren es selbst oder durch andere, disponiren damit nach Gefallen, und werden mit keinen andern Lasten als andere französische Bürger belegt. Dieser Artikel erstreckt sich sowohl auf die auf dem linken Rhein-Ufer wirklich wohnende — als auch auf solche Eigenthümer, welche dasselbe vor oder während der französischen Occupation verlassen haben, dann auf diejenige, welche ihren gewöhnlichen Sitz oder Wohnort auf dem rechten Rhein-Ufer oder unter einer andern fremden Regierung gehabt haben, oder noch haben, und welche in Gemäßheit des Tit. XII. §. 335. der französischen Constitution, welcher heißt: „Les étrangers établis ou non en France succèdent à „leur parents étrangers ou françois; ils peuvent contracter, acquerir et recevoir „des biens, situés en France et en disposer, de même que les Citoyens françois „par tous les moyens autorisés par les loix“ in die Classe fremder propriétaires kommen. Alt dieser Gerechtsame geniessen auf der andern Seite auch die französischen Bürger wegen ihrer Besitzungen im deutschen Reiche.

NB. Was wegen des französischer Seits gemachten Unterschiedes zwischen den Besitzern reichsritterschaftlicher Güter in der künftigen Berathung weiter

dürfte, in dasselbe aufzunehmen, nachher aber solches mit der Antwort, nach vorgängigem herkömmlichem Benehmen mit der kaiserlichen höchst-

beschlossen wird, gehört zu diesem Artikel, eben so, als dasjenige, was etwa wegen der reichsständischen Domainen erwähnt werden will.

11) Allen im vorhergehenden Artikel gedachten Personen und Körperschaften auf beyden Ufern steht wechselseitig frey, ihre auf dem einen oder dem andern Rhein-Ufer liegende Besitzungen oder andere bewegliche und unbewegliche Haabe zu verkaufen, oder auf was immer für eine Art zu veräussern, und von ihren Capitalien (mit Einschluß derjenigen, welche von Pupillar- und Justitzstellen zum Besten von Minderjährigen oder von Gläubigern angelegt worden sind) zu disponiren. Sie können den Ertrag dieser Veräusserungen exportiren, ohne durch ... Jahre vom Tag der Bekanntmachung dieses Definitiv-Friedens an, irgend einer Taxe, Régistrement Nachsteuer oder Abgabe, was immer für einer Art, unterworfen zu seyn. Eben diese Befugniß, das auf dem entgegengesetzten Ufer habende Vermögen ohne Abzug oder Régistrement an sich zu ziehen, hat auch bey allem jenem Vermögen Statt, welches man erst nach Bekanntmachung dieses Tractats aus einem Erbschafts- oder einem andern gesetzlichen Titel innerhalb dieser bestimmten Jahren erwirbt.

NB. Die Zahl der Abzugs-freyen Jahre muß noch ihre Bestimmung erholten.

12) Allen vorgedachten Personen und Körperschaften steht frey, das eine Rhein-Ufer zu verlassen, um sich auf dem andern niederzulassen, und alle ihre bewegliche Haabe mitzunehmen; jedoch bloß diejenigen, welche binnen den ersten Monaten nach Bekanntmachung dieses Definitiv-Friedens-Tractats ihre Absicht, sich auf dem entgegengesetzten Ufer niederzulassen, dem Gouvernement des Orts, wo sie dermal wohnen, werden angezeigt haben, sollen ohne Taxe, Régistrement, Nachsteuer oder Abgabe, was immer für einer Art, mit ihrem Vermögen auswandern können, und ihnen ein Zeitraum von .... Jahren vom Tage der Ratifications-Auswechslung dieses Friedens-Instruments gestattet seyn, binnen welchem sie ihre beweglichen und unbeweglichen Güter und Besitzungen verkaufen, oder sonst auf was immer für eine Art veräussern können. Es versteht sich übrigens überhaupt, daß solche auswandernde Personen, in Rücksicht ihrer Personen und Besitzungen, in allen Fällen, welche durch den gegenwärtigen Tractat nicht ausdrücklich ausgenommen sind, den Landesgesetzen in so lange unterworfen bleiben, als sie nicht ausgewandert sind und ihre Besitzungen noch inne haben. Nach

ansehnlichen Plenipotenz den franz. bevollmächtigten Ministern mitzutheilen. Am 28ten Abends seyen die drey französischen bevollmächtigten Minister zu

---

Verlaufe dieser Jahre treten die Emigrationsgesetze, und die wegen Vermögens-Exportationen bestehende Verordnungen und Taxen jeden Landes in ihre volle Kraft ein.

13) Die französische Republik wird verfügen, daß die vorerwähnte Personen, welche vor dem gegenwärtigen Kriege in den Landen der linken Rheinseite im Besitze von Zehnden, Gülten und andern rentes foncières waren, für diese ihre Gerechtsame dergestalten entschädiget werden, daß ihnen entweder ein Theil des pflichtigen Grundstückes, dessen Ertrag mit dem gewöhnlichen Betrage des gehabten Einkommens gleich ist, abgetreten, oder der entstehende Verlust auf eine andere hinreichende Art vergütet wird.

NB. Dieser Artikel hängt zum Theile von dem künftigen Deputations-Concluso ad Nrum. 5. der jüngsten französischen Note ab.

14) Alles Privat-Eigenthum, welches vor oder während dieses Krieges in den cedirten Landen sequestrirt, confiscirt, oder als Eigenthum der französischen Nation behandelt worden ist, soll ohne Ausnahme seinen vorigen Besitzern und namentlich auch denjenigen, welche sich vor oder während dieses Krieges, aus was immer für einer Ursache, von ihrem Wohnorte entfernt haben, wieder zurückgestellt, oder falls solches in natura nicht mehr thunlich, der dießfallsige Ersatz mit dermalen vollgültigen Zahlungs-Mitteln geleistet, der auf ihre Güter, Einkünfte und Effecten gelegte Sequester aufgehoben, die dießfalls gegebene Gesetze, und namentlich die sämmtlichen französischen Emigrations-Gesetze, auf die neu-cedirten Provinzen nicht angewendet und jedermann ohne Ausnahme gestattet werden, von dem Tage der Ratifications-Auswechslung dieses Friedens-Tractats wieder frey in sein Vaterland oder in seinen ehemaligen Wohnort zurückzukehren, und in Rücksicht seines Vermögens all jener Vortheile zu geniessen, welche die Art. 10. 11. 12. und 13. vorschreiben, ohne daß man einem solchen, wieder zum Besitze und Genusse seiner entbehrten Güter Gelangten irgend ein dem entgegenstehendes Gesetz zuwider anführen, oder durch Contributions- Requisitions- rückständige oder andere Forderungen an deren Besitz verhindern könnte; vielmehr sollen alle Forderungen dieser Art vollkommen erloschen seyn und bleiben, dagegen aber keinem wieder zum Besitz und Genusse seiner Güter Gelangten gestattet seyn, wegen solcher Früchte und Einkünfte seiner Güter, welche die französische Republik während der Confiscation oder Sequestration derselben bis zum Tage der Un-

dem Directorio gekommen, nachdem sie sich vorher durch einen Secretair bey demselben hätten melden lassen, und hätten ihm eröffnet:

terzeichnung des Friedens bezogen haben wird, irgend etwas zurückzufordern oder zu begehren.

NB. Was hier a verbis: dagegen aber gesagt wird, darüber ist noch nichts concludirt; in dem Frieden zu Campo Formio hingegen wird kein Ersatz des Genossenen stipulirt, und im

Nymweger Frieden Art. 24.
Ryswicker — — Art. 46.
Badner — — Art. 25.

heißt es ausdrücklich, daß dieser Ersatz keine Statt haben solle.

15) Es hat von beyden Seiten eine vollkommene Vergessenheit und eine allgemeine Amnestie Statt. Niemand soll in seiner Person oder seiner Haabe wegen Anhänglichkeit an seine vorige Herrschaft oder Staats-Verfassung, oder auch wegen dießfalls vollzogener Amtshandlungen verfolgt, zur Rechenschaft gezogen oder ungleich behandelt, sondern vielmehr der ihm dießfalls an Haab und Gut zugefügte Verlust baldigst ersetzt werden.

16) Alle diejenigen Personen, welche ohne ihr Verschulden ihre Besoldungen, Beneficien, Emolumente oder irgend sonstige Unterstützungen und Einkünfte durch neue Einrichtungen ganz oder zum Theil verlieren würden, und welche das französische Gouvernement nicht wieder placiren will, erhalten von demselben eine billigmäßige Entschädigung. Auch hat bey den reichsständischen, reichsritterschaftlichen und andern Dienern, deren Wittwen und Waisen alljenes in Rücksicht ihres Privat-Eigenthums und ihrer Abzugs-Freyheit Statt, was die Art. 10. 11. 12. und 13. darüber bestimmen.

17) Alle Dépendances auf der linken Rheinseite von geistlichen Etablissements auf der rechten verbleiben der französischen Republik, dagegen behält das Reich die Dépendances auf der rechten Rheinseite von geistlichen Etablissements auf der linken.

NB. Dieser französische Antrag ist zwar noch nicht bestimmt von der Reichs-Deputation angenommen, sondern es sind vorerst in der jüngsten Note verschiedene Fragen, was unter den Worten Dépendances und Etablissements verstanden werde, gemacht worden. Es muß sich jedoch, sobald etwas Gewisses festgesetzt werden solle, zu dessen Annahme oder Verweigerung resolvirt werden.

18) Alle diejenigen Personen geistlichen Standes, welche ohne ihr Verschulden ihre Einkünfte, Besoldungen, Beneficien, Emolumente, Unterstützungen und Unter-

Sie hätten am 1ten Thermidor der Reichs-Deputation eine Note zugefertigt; nun sey schon der 10te Thermidor, ohne daß man sich

---

kommen durch neue Einrichtungen, Organisationen oder Suppressionen ganz oder zum Theile verlieren, erhalten eine billigmäßige Entschädigung oder Versorgung von demjenigen Gouvernement, welches sie supprimirt.

NB. Wenn gleich eine supprimirte geistliche Corporation Güter auf der andern Seite hat, so hat doch nur das supprimirende Gouvernement für den Unterhalt der Glieder einer solchen Corporation zu sorgen, weil es dagegen die Güter der geistlichen Corporationen auf der andern Seite ohne Unterhaltslast überkömmt.

19) Unter den geistlichen établissemens oder Körperschaften werden auch die sogenannten pia corpora, als Universitäten, Schul-Anstalten, Seminarien, Wittwen-Institute, Hospitäler, Armen-Anstalten, Waisenhäuser ꝛc. vorerst, und dermalen, bis eine der Bestimmung dieser frommen Stiftungen vollkommen angemessene Austheilung ihres Vermögens geschehen kann, verstanden, und solche nach Art. 17. behandelt. Da aber gerecht und billig ist, daß diejenigen frommen Stiftungen, deren Bestimmung blos local ist, ihre Güter und Einkünfte wie jeder Particulier behalten, sie liegen auf welcher Seite des Rheins als sie wollen, daß hingegen diejenigen frommen Stiftungen, welche bisher einem ganzen sich auf beyde Rheinseiten ausdehnenden Lande gedient haben, künftig getheilt werden; so bleibt es hiernächst in Ansehung der **Local-Stiftungen** bey demjenigen, was hier oben in dem 10ten Art. über das Vermögen der Particuliers bestimmt ist; die Güter und Einkünfte der für ganze Lande bestimmt gewesenen frommen Stiftungen aber werden durch gemeinschaftliche, nach Abschliessung des Definitiv-Friedens niederzusetzende Executions-Commissarien zwischen der französischen Republik und ihren vorigen Landesherren nach dem Verhältnisse getheilt werden, nach welchem das Land an jedes Gouvernement gekommen ist.

NB. Ueber diese Gegenstände sind ebenfalls, wie ad Art. 17. noch zur Zeit bloß Fragen gestellt, und eigentlich nichts Bestimmtes beschlossen worden. Bey der nachherigen Besprechung aber schienen vota majora mit dem Innhalt dieses Artikels verstanden zu seyn.

20) Die **Wittwen- und Waisen-Institute** insbesondere, welche in den nunmehr gänzlich abgetretenen Landen errichtet sind, werden zu Gunsten ihrer Theilhaber, das heißt derjenigen, welche sie gestiftet, oder durch eine jährliche Summe dazu beygetragen haben, erhalten werden, damit die Theilhaber und ihre Wittwen nach

bisher mit der Beantwortung dieser Note beschäftiget habe; vielmehr habe man dießmal sogar unterlassen, sich, wie sonst gewöhnlich, über

---

den Statuten und Gesetzen dieser Anstalten daraus befriedigt werden können. Die Wittwen- und Waisen-Institute in denjenigen Landen hingegen, welche nur zum Theile an die französische Republik abgetreten werden, theilen ihre Fonds und Capitalien nach Verhältniß und Anzahl der Participanten unter letztere.

NB. Hierüber ist gleichfalls nichts beschlossen; es kann jedoch dieser Artikel nicht übergangen werden, und es kann wohl bey diesem gerechten Antrage nichts zu erinnern seyn.

21) Die französische Republik übernimmt die Cameral-Schulden allsener Reichsstände, deren Lande ihr durch den gegenwärtigen Friedens-Tractat cedirt werden, sie mögen hypothecirt seyn oder nicht, und zwar nach den bey der Darleihung stipulirten Bedingungen. Die Unterpfänder bleiben nach wie vor den Gläubigern verhaftet, und die Zahlung sowohl der Zinnsen als des Capitals geschieht an die Gläubiger ganz in baaren vollgiltigen Zahlungsmitteln, zur Zeit, welche die Schuldverschreibungen bestimmen, ohne Rücksicht auf den Aufenthaltsort des Gläubigers, und ohne irgend einen Abzug.

NB. Dieser und die nachfolgenden beyden Artikel 22. und 23. hängen davon ab, ob das künftige Conclusum in Betreff des Schuldenwesens keine neue Anträge enthalten werde.

22) Die Cameral-Schulden derjenigen Reichsstände, deren Lande durch den gegenwärtigen Frieden nur zum Theile an Frankreich cedirt werden, kommen auch nur pro rata an die französische Republik. Von dem Theile der Schulden, der auf diese Art der französischen Republik zufällt, gelten alle jene Bestimmungen, welche der vorstehende Artikel vorschreibt.

23) Die Schulden von einzelnen Gemeinden, Ortschaften, Städten, Corporationen, Aemtern, landständischen Versammlungen und ganzen Landen ꝛc. bleiben den Schuldnern und den verhypothecirten Gegenständen nach wie vor zur Last, und es haben in Rücksicht derselben auch die nämlichen Bestimmungen Statt, welche der Art. 21. für die Cameral-Schulden vorschreibt.

24) Die bloß wegen des Krieges angelegte Sequester und Zahlungs-Verbote all jener Geldforderungen, welche deutsche unmittelbare Reichs-Angehörige und Unterthanen an französische Bürger oder an die französische Nation selbst, oder letztere an erstere, aus was immer für einem Titel haben, sollen von dem Tage der Ratifications-Auswechslung beyderseits aufgehoben seyn.

den Tag zu vereinigen, an welchem über die Note abgestimmt werden solle. Sie hätten vernommen, daß man dagegen über andere Gegenstände als

---

25) Die französische Republik macht auf die in dem gegenwärtigen Kriege gemachten Geld- und Naturalien-Requisitionen, Contributionen und andere Forderungen, in sofern solche noch nicht geleistet worden, keinen weitern Anspruch.

26) Jeder Einwohner der cedirten Lande wird für die Zukunft bey der ungestörten Ausübung der christlichen Religion, welcher er zugethan ist, belassen, und das zum Gottesdienst bestimmte Vermögen der Kirchen denselben nach den Vorschriften, so wie den Privat-Personen, ungestört erhalten.

27) Alle von beyden Seiten gemachte Kriegsgefangene und genommene oder gegebene Geiseln, die noch nicht ausgeliefert sind, werden in Zeit von 14 Tagen nach Auswechslung der Ratificationen zurückgegeben.

NB. Dieser Artikel ist zwar eigends nicht concludirt, gehört jedoch zu allen Friedens-Instrumenten.

28) Alle vor deutschen Justizstellen gegenwärtig hangende bürgerliche Processe der Einwohner der cedirten Lande, es mögen diese Einwohner Kläger oder Beklagte seyn, sollen auch von den deutschen Justizstellen durch alle Instanzien entschieden werden, und das französische Gouvernement verbindet sich, diese Urtheile zu exequiren, wenn sie gegen die Einwohner oder Güter des linken Rhein-Ufers ausfallen, es wäre dann, daß beyde Theile zu den cedirten Landen gehörten, und ihre Acten zurückverlangten, wo alsdann solche ausgefolgt werden sollen.

NB. Ueber diesen Gegenstand ist noch nichts in Deputatione beschlossen; das kaiserliche Reichs-Kammergericht hat bereits hierüber eine Anzeige gemacht, und es muß nothwendig dießfalls etwas beschlossen werden.

29) Die französische Republik stellt dem deutschen Reiche die annoch zu Strasburg befindlichen reichskammergerichtlichen Acten zu. Das kaiserliche und Reichskammergericht liefert dagegen in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels den französischen Justiz-Behörden alle jene Original-Acten aus, welche Gegenstände oder Personen der nunmehr cedirten Lande betreffen, wenn sämmtliche an der Rechts-Sache Theilhabende Parthien es verlangen.

30) In allen künftigen Fällen verspricht die französische Republik für die Aufenthalts-Orte des deutschen Reichstags und des Reichskammergerichts eine unverletzliche Neutralität und durchgängige Einquartierungs-Freyheit.

31) Alle

als ihre Note deliberire, namentlich an der Redaction eines Friedens-Projects arbeite. Sich über ein Friedens-Project zu vereinigen, sey

---

31) Alle vorstehende Artikel erstrecken sich auch auf die im Elsaß und Lothringen betheiligten Stände und Angehörige des Reichs und deren Besitzungen, in sofern solche auf sie Anwendung leiden. Dann wird besagten Ständen und Angehörigen des Reichs noch insbesondere

a. wegen des Verlustes, den sie seit der Revolution durch die getroffenen neuen Einrichtungen auf so mancherley Art erlitten haben, ein verhältnißmäßiger Schaden-Ersatz angedeihen,

b. ihnen ihr Eigenthum und alles, was sie vor Ausbruch der Revolution besessen, mit der Erlaubniß, solches veräussern und abschoßfrey abführen zu dürfen, eingeräumt und verabfolgt, und was nicht mehr vorhanden, billigmäßig vergütet, auch bey den Successionen ihren Haus-Verträgen nachgegangen werden.

c. Sollen die Diener und andere Personen, welche wegen der Revolution die Elsaßische und Lothringische Besitzungen ermeldter Stände und Reichs-Angerigen verlassen haben, nicht als Emigrirte betrachtet, mithin die auf die Emigranten-Liste schon gesetzte ausgestrichen, sofort ihnen alles restituirt und vergütet werden, was sie in Beziehung auf diese Auswanderung verloren haben.

d. Soll wegen der besondern Rechts-Verhältnisse und verschiedener Zuständigkeiten, welche einige der mehrbesagten Stände und Angehörigen des Reichs durch die vorigen Reichs-Friedensschlüsse und Lettres patentes erlangt haben, eine eigne Uebereinkunft mit den Betheiligten getroffen werden.

NB. Ad a. Es ist hier der Elsaßer Ritterschaft, auch des Herrn Fürsten von Strasburg und seines Domkapitels, sonderlich der deutschen Domgrafen nicht gedacht.

NB. Ad c. hat die Reichs-Deputation unter den andern Personen ohne Zweifel auch das Domkapitel zu Strasburg verstanden, welches durch ein Promemoria de dictato den 16ten Febr. 1798. um dießfallsige Bestimmung in dem Friedens-Tractat eigens bittet.

32) Se. Majestät der Kaiser mit dem deutschen Reiche und die französische Republik werden künftig gegen einander das nämliche Ceremoniel in Rücksicht des Rangs und der übrigen Etiquette beobachten, so wie es vor Ausbruche des Kriegs bestanden hat.

NB. Dieser Artikel ist dem Frieden zu Campo Formio gemäß.

aber dermalen noch nicht an der Zeit, indem alsdann das Ausgemachte und beyderseits Zugestandene mit dem Unausgemachten und noch nicht Zugestandenen würde vermengt werden; es müßten vielmehr vorher die Puncte ihrer jüngsten Note beantwortet seyn, ehe man sich der Redaction des Projectes wiedmen könne; sobald dieses geschehen, und alle noch unerledigte Gegenstände bearbeitet seyen, würden auch Sie, ihres Orts, sich alsdann mit einem Entwurfe des Friedens-Instruments beschäftigen, dermalen aber würde es das Geschäft nur sehr in die Länge ziehen, und verzögern; sie könnten daher ein solches Project nicht annehmen, und sich darauf nicht einlassen. Sie müßten vielmehr dar-

---

33) Es verzichten Kaiserl. Majestät und das deutsche Reich zu Gunsten der mit Frankreich alliirten Republiken auf alle in deren Gebieten habende Rechte und Ansprüche, wogegen ersagte Republiken eben so ihres Ortes auf alle Rechte und Ansprüche, welche sie etwa an das Reich haben könnten, renunciiren werden; es versprechen jedoch zugleich letztere, das in ihren Gebieten liegende Vermögen, Einkünfte, Rechte, Gerechtsame und Besitzungen aller und jeder deutschen Reichsstände, auch mittel- und unmittelbaren Reichs-Angehörigen, auf alle Art denselben zu erhalten, und sie in deren vollem Genusse auf keinerley Weise zu stören, so wie anderer Seits diesen Republiken, ihren Körperschaften und Einwohnern die Proprietäten verbleiben, welche sie dermalen im deutschen Reiche besitzen.

NB. Ob diese von den französischen Ministern verlangte Renunciationen wirklich geschehen, auch ob solchenfalls und welche Abänderungen dieser Artikel erleiden werde, hängt von dem künftigen Concluso ab.

34) Das deutsche Reich siehet sich gedrungen, für den auf dem linken Rhein-Ufer entstehenden Verlust in die verlangten, durch Säcularisationen zu erzielenden Entschädigungen sich einzulassen, jedoch dergestalt, daß dabey mit allen denjenigen Maaßregeln und beschränkenden Vorsichten eingeschritten wird, welche zu Erhaltung der Constitution des deutschen Reiches in jeder Hinsicht, auch zu Wiederherstellung und Befestigung des darauf gegründeten Wohls der Stände, Reichs-Angehörigen und Unterthanen wesentlich erforderlich sind.

NB. Hier müssen nun die weitern Artikel folgen, welche sich auf das Entschädigungs-Wesen, auf die Friedens-Execution und Auswechslung der Ratificationen beziehen.

auf dringen, daß man ihnen vor allem andern ungesäumt (incessamment) ihre Note vom 1ten Therm. beantworte.

Directorialis habe den französischen bevollmächtigten Ministern dagegen vorgestellt, daß man zwar allerdings an einem Friedens-Projecte arbeite, daß der Zweck desselben aber sey, das Geschäft um so eifriger zu befördern, und in einem Ueberblicke alle Puncte hinzulegen, über welche zu conveniren sey, daß man sich hierzu vorzüglich dadurch gedrungen gesehen habe, weil Sie, bevollmächtigte Minister, auf manche der von der Deputation vorgebrachten Puncte, Fragen und Anträge gar nicht geantwortet hätten, und daß man sich, um diesen Zweck zu erreichen, vorgenommen habe, Ihnen bey der nächsten Antwort dieses Friedens-Project mitzutheilen, daß aber nichts destoweniger Ihre jüngste Note von Punct zu Punct bestimmt werde beantwortet werden; allein, weder diese noch manche andere, der Sache und den Umständen angemessene, von dem Directorio vorgebrachten Gründe hätten bey den französischen bevollmächtigten Ministern Eingang gefunden; Sie hätten erwiedert, die Deputation nicht hindern zu können, ein Friedens-Project zu entwerfen, seyen jedoch darauf bestanden, daß sie sich darauf nicht einlassen würden, sondern dermalen blos eine baldige Antwort auf ihre jüngste Note erwarteten.

Von dieser geschehenen Eröffnung habe Directorialis sogleich der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz durch den Directorial-Secretär Nachricht geben lassen, und komme es nun darauf an, ob mit der Ajustirung des Projectes fortgefahren, oder ob dieselbe etwa erst alsdann vorgenommen werden solle, wenn die jüngste französische Note beantwortet worden sey.

Umfrage.

Kursachsen. Die Reichs-Instruction und die Verfassung bestimmen die Art, wie Eröffnungen der französischen Gesandtschaft, auf welche ein Beschluß genommen werden soll, an die Reichs-Friedens-Deputation

gelangen mögen. Ist diese Modalität nicht allenthalben eingetreten, so muß die Deputation in der Regel Anstand finden, auf das an sie Gebrachte sich förmlich zu äussern.

Oesterreich. Unter ausdrücklicher und feyerlicher Verwahrung der der kaiserlichen Plenipotenz, als dem Reichs-Instructionsmäßigen Geschäfts-Organ bey Verhandlungen einer Reichs-Deputation mit Auswärtigen — auch dieser Reichs-Friedens-Deputation verfassungsmäßig zustehenden freyen Befugniß über die Behandlung des Geschäftes in ihrem Deputations-Kreise, will Oesterreich sich gerne all jenem anschliessen, was diese Reichs-Friedens-Deputation zu Beförderung des Reichs-Friedens-Geschäftes angemessen findet.

Diese Beförderung war bisanhero und besonders auch bey denen jüngsten Deputations-Berathschlagungen allein der Leitfaden der diesseitigen Handlungen, über welche Subdelegatus ohnehin nur dahin Rechenschaft giebt, wo es die Natur der Sache erheischet; in diesem Sinne ist man dahero mit der kursächsischen Erklärung ganz einverstanden.

Bayern. Die bishero bey diesem Friedens-Geschäfte ungewöhnliche, mithin auffallen-könnende Art und Form, durch welche die Gesinnungen der französischen bevollmächtigten Minister über das in Vorschlag gekommene Friedens-Project zur Notiz der Reichs-Friedens-Deputation gelanget sind, erachtet man an sich selbst und schon aus dem Grunde für unpräjudicirlich erklären zu müssen, weil der Gegenstand nur mündlich getroffene Unterredungen und auch mündlich gemachte Aeusserungen betrift; es wird dahero auf diese Notiz hin dermalen am räthlichsten seyn, zur Beantwortung der französischen Note zu schreiten.

Würzburg. Die so eben von dem fürtreflichen Directorio vorgetragene Erklärung der französischen Gesandten sey so geartet, daß billiges Be-

denken entstehe, darauf eine Deliberation zu gründen, übrigens sey Votans breit, sich auf alle jene Maaßregeln einzulassen, welche diese Reichs-Deputation zur Beförderung und zweckmäßigen Führung des Friedens-Geschäftes nöthig und räthlich finden werde.

Bremen. Nach Maaßgabe der Vorschrift der Reichs-Instruction Nro. I. lit. m. pflegten die Anträge der französischen Gesandten, welche Deliberationen veranlassen sollten, der Regel nach auf eine andere Art, wie geschehen, an die Reichs-Friedens-Deputation gebracht zu werden, und dürfe es daher vielleicht Anstand finden, in diesen Antrag itzt hineinzugehen. Uebrigens sey Subdelegatus bereit, diejenigen Wege einzuschlagen, welche zur Beschleunigung des Reichs-Friedens-Geschäftes von der Reichs-Deputation für diensam erachtet werden sollten.

Hessen-Darmstadt vereinige sich durchaus mit dem so eben abgelegten fürtreflichen Voto Bremensi.

Baden. In der letzten am 21ten d. M. abgehaltenen 52ten Sitzung, wo von dem fürtreflichen Directorio die annoch zu beantwortende jüngste Note der bevollmächtigten französischen Minister in Proposition gestellt und versichert worden, die weitere Berathung darüber zu veranlassen, sobald man mit den Votis gefaßt zu seyn erklären werde, hätten Unanimia zur Abstimmung das Protocoll sich offen behalten.

Subdelegatio sey zum Abstimmen bereit, und wünsche unter ebenmäßiger Verwahrung der Gerechtsamen der höchstansehnlichen kaiserl. Plenipotenz sowohl als der Reichs-Friedens-Deputation um so mehr, daß hierzu die Veranlassung ehestens gegeben werden möge, da die anitzt vorwaltende Umstände die Oeffnung des Protocolls über diesen Gegenstand vorzüglich anzurathen schienen.

Augsburg. Wie Kursachsen, und werde man auch allem demjenigen recht gerne beytreten, was diese Reichs-Deputation für geschäftsbeförderlich erachten werde.

Frankfurt. Da die fürtrefliche Aeusserung von Kursachsen so wenig wie die nachherigen Erklärungen eine anderweite mündliche Verabredung ausschliessen, so tritt man diesseits der ersteren völlig bey, und ist ausserdem bereit, hiernächst zu allem demjenigen pflichtmäßig und nach Kräften beyzuwirken, was zur Beförderung des dringenden Friedens-Geschäftes nur immer gereichen mag.

Kurmainz. Die französischen Minister hätten ein Vorhaben erfahren, welches die Deputation ohne Veranlassung der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz für sich blos mündlich genommen habe, und wovon auch selbst nichts zu den Deputations-Protocollen noch zur Zeit gekommen sey. Eben so mündlich hätten die französischen Minister dem Deputations-Directorio zu erkennen gegeben, daß sie mit diesem Vorhaben nicht verstanden seyen, und hätten das Directorium officiellement ersucht, diese ihre Gesinnung der Deputation zu hinterbringen, es komme also darauf an, ob die Deputation ein bloßes Vorhaben; wobey sie die beste Absicht gehabt hat, deßwegen, weil sie diese Absicht verfehlen würde, aufgeben oder verfolgen wolle. Wäre die Frage nicht von einem Friedens-Instrument dazwischen gekommen, und wäre der Umstand, daß die französischen Minister ein solches ausdrücklich sich verbitten, nicht an sich so wichtig, daß er ad Protocollum habe kommen müssen, so würde man von jedem andern die Form der Unterhandlung betreffenden Vorhaben, ohne daß deßwegen etwas ad Protocollum gekommen wäre, eben so leicht haben abgehen können, als man solches gefaßt habe.

Ob nun aber dermalen, wo die dem Directorio von den französischen Ministern gemachte Eröffnung ad Protocollum gekommen

sey, und nothwendig habe kommen müssen, das Vorhaben quæstionis verfolgt, oder ob gegenwärtig vor allem die französische Note blos beantwortet werden solle, darüber werde man sich alsdann äussern, wenn die vorhergehende fürtrefliche Gesandtschaften sich ebenfalls explicirt haben würden.

Kursachsen interloquendo. Subdelegatus wolle seiner Abstimmung noch dieses beyfügen, daß man übrigens so wie bisher ebenfalls ferner bereit bleibe, alles dasjenige pflichtmäßig mitanzugehen, was das Friedens-Geschäft am meisten zu befördern im Stande ist.

Directorium habe nunmehr vollbracht, was seine Directorial-Pflichten genauest erforderten, indem dasselbe eine ihm gemachte officielle Eröffnung der Deputation nicht nur hinterbracht, sondern auch noch vorher der höchstansehnlichen kaiserl. Plenipotenz davon schuldige Anzeige gemacht habe. Ob die französische Gesandtschaft diese dem Directorio gemachte Eröffnung nach Lage der besondern Umständen auch zugleich der kaiserl. höchstansehnlichen Plenipotenz oder dieser etwa allein hätte machen, und solche alsdann von daher an die Deputation kommen sollen, lasse Directorium, welches weit entfernt sey, den Gerechtsamen der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz zu präjudiciren, dahin gestellt seyn; genug, daß Directorialis der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz sogleich Abends durch den Directorial-Secretarius davon habe Nachricht geben lassen, und also Hochdieselbe in den Stand gesetzt habe, dem Directorio hierüber, ehe solches andern Tags zur Sitzung habe ansagen lassen, ihre Gesinnungen zu eröffnen, oder auch sich darüber unmittelbar mit der französischen Gesandtschaft zu benehmen. So wie nun die Vornahme der Deputations-Gegenstände, auch Tag und Stunde, wenn solche vorgenommen werden sollten, ein Gegenstand mündlicher Besprechung sey, so werde hiernächst Directorium sich in circulo mit den fürtresl. Gesandtschaften verstehen, wann die erste künftige Sitzung

gehalten, und was darinn vorgenommen werden solle, wo alsdann in Gemäßheit dessen, was werde beliebt werden, Directorium mittelst der Directorial-Proposition zum Abstimmen Anlaß geben werde.

§. 126.

Die von der linken Rheinseite abwesenden deutschen Einwohner betreffend.

Directorium. Es sey ihm vor der Sitzung von der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz ein Erlaß [211] — (Siehe die 211te Beylage) — die von der linken Rheinseite abwesende deutsche Einwohner betreffend, zugekommen, welchen dasselbe verlesen, und hiernächst ad dictaturam bringen lassen wolle.

Legebatur [211].

Quibus discessum.

SESSIO QUINQUAGESIMA QUARTA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse, den 3ten August 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Löben.
Ex parte Oesterreich: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte Bayern: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern. Herr Schmid.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.

Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 127.

Die französische Note vom 1ten Thermidor (19ten July) und die darauf Bezug habende in Proposition gestellte Dictata betreffend.

Directorium wolle nunmehr in der in §. 123. in Proposition gestellten Materie das Protocoll öffnen, und vernehmen, was auf die französische Note vom 1ten Thermidor (19ten July) mit etwaiger Rücksicht auf die in §. 122. angezeigten Dictata, zu denen noch ein reichsritterschaftliches Promemoria d. d. 30. præsent. 31ten July et dictat. 1ten

August [212] — (Siehe die 212te Beylage) — inzwischen gekommen sey, werde geäussert werden.

Umfrage.

Kursachsen. Die anjetzt zur Berathschlagung kommende Note der französischen bevollmächtigten Minister vom 1ten Thermidor (19ten July) enthält die ausdrückliche Versicherung: es könne die Absicht der französischen Regierung nicht seyn, daß die Unabhängigkeit des deutschen Reichs bedrohet oder compromittirt werde; ihr Wunsch wäre es vielmehr, daß diese Unabhängigkeit mehr Kraft und Festigkeit erhielte. Nach dieser Erklärung läßt sich erwarten, man werde auf solchen Forderungen nicht länger bestehen, deren Bewilligung für die Dauer jener freyen politischen Existenz des deutschen Reichs, so wie für dessen künftige Sicherheit und Ruhe nothwendig Besorgnisse erregen müßte.

Jeder Antrag, der auf Ueberlassung eines diesseits des Rheins liegenden Platzes gerichtet wird, ist als eine solche höchstbedenkliche Forderung anzusehen. Um Veranlassungen zu Störung des nachbarlichen guten Vernehmens für die Zukunft desto sicherer abzuschneiden, ward es für rathsam angesehen, einen Fluß zur Gränze zwischen den beyden Staaten zu bestimmen.

Dieser so äusserst wichtige Gesichtspunct darf nicht verrückt werden.

Die von Frankreich auf der rechten Seite des Rheins begehrten Ueberlassungen, nur als Berührungspuncte betrachtet, müssen schon Besorgnisse der bedenklichsten Art darstellen. Sie würden unerschöpflichen Stoff zu Mißverständnissen enthalten; und daß die Einräumung sogar fester Plätze diesseits des Rheins Deutschland mit beständiger Gefahr bedrohen, dessen Selbstständigkeit zerstören, und von unabsehlichen Folgen seyn würde, dieses läßt sich wohl von keinem Unbefangenen in Abrede stellen. Um die verlangten beyden Puncte auf der rechten Rhein-Seite, wie in der Note geäussert wird, als ein Band des Vertrauens

und als Unterpfand künftiger Ruhe ansehen zu können, müßte wenigstens hiebey eine völlige Gleichheit Statt finden.

Merkmale des Vertrauens werden wechselseitig gegeben. Es würden mithin Unterpfänder künftiger Sicherheit auch auf der linken Seite des Rheins einzuräumen seyn.

An dieser Stelle bleibt man ferner auf das festeste überzeugt, daß, wenn der so mächtigen französischen Republik, nebst Ueberlassung des ganzen linken Rhein-Ufers, auch noch die von ihr diesseits des Rheins verlangten Besitzungen zugestanden werden sollten, die Unabhängigkeit des deutschen Reichs und dessen ganze politische Existenz in unverkennbare Gefahr gerathen müßten.

Von diesem Satze, dessen Richtigkeit niemand, der Deutschlands innere Verhältnisse kennt, bezweifeln kann, gehet man bey der dermaligen Abstimmung aus, und will sich wegen der von den französischen Ministern in ihrer Note unter 7 Nummern gebrachten Puncte dahin äussern:

ad 1) Von der Deputation ist sich keinesweges gegen die Anträge selbst, welche die Rheinschiffahrt und besonders die Zölle auf diesem Fluß zum Gegenstand haben, erkläret worden. Nur eine gründliche Erörterung dieser höchstwichtigen Angelegenheit hat sie für nothwendig ansehen müssen. Können die Schwierigkeiten, die sich in der Sache darstellen, so geschwind beseitiget werden, daß, ohne den Abschluß des Friedens übrigens aufzuhalten, das Resultat der zu treffenden Uebereinkunft in das Friedens-Instrument selbst gebracht werden mag, so würde solches zu bewerkstelligen allerdings rathsam seyn. Von dieser Seite wird man behusigen Vorschlägen, die zu einem dergleichen Zweck sicher führen, gerne beytreten.

ad 2) Bey den unter dieser Nummer geschehenen Erklärungen dürfte nur dieses zu erinnern seyn, daß man es für bedenklich ansehe, wegen der St. Peters-Insel eine Ausnahme von der Regel Statt finden zu lassen; und daß der Vorbehalt, welcher in Betreff der unter der Sou-

verainetät von Frankreich schon jetzt stehenden Inseln beygefügt wird, auch in dem entgegengesetzten Falle dem deutschen Reiche in Ansehung des Theils des Rheins, der schon bisher die Gränze zwischen Deutschland und Frankreich ausgemacht hat, zu Statten kommen müsse.

ad 3) Unter Beziehung auf die vorhin angeführten Betrachtungen und Gründe, trägt man bestimmt dahin an, daß die Forderungen wegen Kastel und des Forts Mars, so wie wegen Kehl, ferner auf das nachdrücklichste abgelehnt werden. In Ansehung Ehrenbreitsteins erneuert Subdelegatus seine in der 44sten Sitzung geschehene Abstimmung.

ad 4) Die Vermehrung der Berührungs-Puncte zwischen den beyden Staaten kann man unmöglich für gleichgültig ansehen, und erachtet daher die letztere Erklärung der Reichs-Deputation wegen der sogenannten Commercial-Brücken noch immer dem wechselseitigen politischen Interesse und der Lage der Sachen sehr angemessen.

ad 5) Es werden die zu Gunsten der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft in der Note vom 6ten v. M. geschehenen, aus der Natur der Sache geschöpften Anträge zu wiederholen seyn.

ad 6) Die Gründe des Rechts und der Billigkeit, welche man dem Anverlangen wegen Uebernehmung sämmtlicher Schulden, die auf den deutschen Landen jenseits des Rheins haften, bereits entgegegestellt hat, sind von solcher Stärke, daß sie unmöglich von der französischen Gesandtschaft fortdauernd verkannt werden mögen; sie müssen ihr daher, nebst allen zweckdienlichen Betrachtungen, nochmals dringend und einleuchtend vorgelegt werden.

ad 7) Auf den Antrag, der einige ungenannt gebliebene Republiken betrifft, kann vor jetzt eine bestimmte Rückäusserung um so weniger erfolgen, da es an einer hinlänglichen Aufklärung über diesen ganzen Gegenstand zur Zeit ermangelt.

Das Anverlangen wegen des dem Erzhause Oesterreich zustehenden Frickthals mußte der Deputation ganz unerwartet seyn. Bey Festsezzung des Rheins zur künftigen Gränze zwischen dem deutschen Reiche

und Frankreich konnte ermeldter Strich Landes gar nicht in Frage kommen. Nur die deutschen Besitzungen jenseits des Rheins, welche unmittelbar an das französische Gebiet stoßen, hat man unter gewissen Voraussetzungen der Republik zu überlassen sich erklärt. Das Frickthal wird aber von Frankreich durch einen Theil der Schweiz abgesondert. Es dürfte daher den französischen Ministern zu erkennen zu geben seyn, daß es nie die Meynung der Deputation war, noch, unter den angeführten Umständen, seyn konnte, das Frickthal, in dessen Besitz das Erzhaus Oesterreich sich befindet, unter besagte Länder-Ueberlassung mitzubegreifen.

Nachdem Subdelegatus sich über die in der vorliegenden Note besonders aufgestellten Puncte erklärt hat, so muß er noch ausdrücklich darauf antragen, daß bey ihrer Beantwortung auch wiederholt und sehr bestimmt bemerkt werde: die Ueberlassung des linken Rhein-Ufers sey nur unter gewissen Voraussetzungen zugestanden worden. Es ist dieses um so nothwendiger, da die französischen Minister im Eingange nur ermeldter Note sich wegen der Entsagung auf neue Forderungen auf eine beruhigende Art nicht geäussert haben. Die rückständigen Erklärungen auf mehrere zum Theil sehr dringende Anträge der Deputation werden ebenfalls aufs neue in Erinnerung zu bringen seyn. Es könnte dabey auf das sub. Num. 203. zum Protocoll gekommene Promemoria in thunlicher Maaße Rücksicht genommen werden.

Oesterreich, von dem aufrichtigsten Wunsche und Verlangen, dem deutschen Reiche den Frieden zu verschaffen, beseelet, hat bis anhero zu diesem Zwecke alles mögliche beygetragen, und dessen Abstimmungen hatten blos die Erfüllung der Pflichten gegen das Reich zum Grunde; man hat, auf die gepriesene Gerecht- und Billigkeit der französischen Republik vertrauend, stetshin auf freundschaftliche und angemessene Vorstellungen bey derselben angetragen, um jenes zu erhalten, was selbst in den Aeusserungen der französischen Gesandtschaft nach diesseitigem und der Reichs-Friedens-Deputation Dafürhalten liegt, und enthalten ist.

Man wird an dieser Stelle in diesem Beurtheilungs-, Dar- und Vorstellungs-Wege mit aller Rücksicht und Mäßigung fortfahren, an der daraus entspringenden Wirkung nicht zweifelnd.

In Folge dessen sieht Oesterreich sich veranlaßt und in die Nothwendigkeit gesetzt, bey der dermaligen Abstimmung zu bemerken, daß man in den 25ten und 28ten Sitzungen über die von der französischen Gesandtschaft als Friedens-Basis verlangte Rheingränze sich zu Ueberlassung so vieler Länder auf dem linken Rhein-Ufer verstanden, auch dem deutschen Reiche durch die Reichs-Friedens-Deputation zu diesem Opfer, um dem leidigen Krieg ein Ende zu machen, selbst gerathen habe, als zu Ziehung einer Gränz- und Militär-Linie zwischen Deutschland und Frankreich nöthig sey, und wenn auch zwey Drittheile von dem linken Rhein-Ufer dazu erforderlich wären. Man hat die Bestimmung dieser Linie selbst Frankreich überlassen; dabey aber auch noch in der 38ten Sitzung nebst andern Bedingnissen jene ausdrücklich und vorzüglich hinzugefüget, daß auf dem rechten Rhein-Ufer alles — es möge Namen haben, wie es wolle — dem deutschen Reiche verbleibe. Da Frankreich selbst eine zu beyderseitiger Staaten Sicherheit nöthige Gränze gefordert hat, so bliebe Oesterreich hiebey und bey dieser unterhalb Basel (wo sich die Gebiete beyder Staaten, nämlich Deutschland und Frankreich, erst berühren) anfangenden linken Rhein-Ufers-Gränze unter den bemerkten Bedingnissen hauptsächlich in Rücksicht des rechten Rhein-Ufers stehen.

Die Mehrheit der Reichs-Friedens-Deputation überließ aber nachhin unter mehreren Voraussetzungen und Modificationen in der 32ten Sitzung das linke Rhein-Ufer in der Art, wie es von Frankreich als sichere Gränze zwischen Deutschland und Frankreich gefordert wurde, und diese Macht schon im Besitz hatte.

Oesterreich hat sich bey dieser Deputations-Aeusserung ganz passive verhalten, ist derselben nicht beygetreten, und hat selbst (nachdem das Conclusum gefaßt war) erklärt, daß es auf seine abgelegte Stimmen

sich ausdrücklich und platterdings beziehe, und also hierdurch gezeigt, daß solches hieran keinen Theil habe, noch nehme; und so steht Oesterreich noch bis zur Stunde in Rücksicht dieser Friedens-Basis, mit welcher die kaiserliche Plenipotenz, als Repräsentant des Reichs-Oberhaupts, vorbehaltlich der kaiserlichen und Reichs-Ratification, sich vereint hat; indessen bleibt die eine wie die andere immer eine bedingnißweise Abtretung, und geht erst zur wechselseitigen Verbindlichkeit über, wenn die vorausgesetzte Bedingnisse erfüllet werden, oder darüber sich anderweit verglichen wird; und nur in diesem Sinne lassen sich die von der Deputation geschehene große Ueberlassungen annehmen und beurtheilen.

Wenn die Reichs-Friedens-Deputation seinen mit-compasciscirenden Theil gefragt hat, ob noch mehrere Forderungen erfolgen würden? so war dieses eine natürliche Sache, um sich in seinen Abstimmungen und Einräumungen darnach zu richten. In keinem Betrachte kann daraus etwas Nachtheiliges gefolgert werden, oder solches eine widrige Auslegung erhalten.

Wenn ein Staat eine sichere, anerkannte Gränze hat, kann er ganz richtig für die Sicherheit dieser Gränze bey sich und auf dieser Gränze sorgen, aber keineswegs solche Forderungen mit Rechte machen, welche die gegenseitige Sicherheit ganz offenbar und nach eines jeden Einsicht, selbst auch nach der innern Ueberzeugung des Fordernden, zerstören, und welche gerade gegen die Anerkennung der gegenseitigen Gränze streiten; und es ist auch von einem mächtigen Nachbarn zu hoffen und zu erwarten, daß er seine Stärke mit den Empfindungen der Billigkeit in die Wagschaale lege, und letztere nicht ganz sinken lasse, auch keine solche Forderungen aufstelle, welche nicht allein Deutschland ausser allen Vertheidigungsstand setzen, sondern auch bis in das Innere desselben Sorgen und Bekümmerniß verbreiten, welches man vorzüglich von Seite Frankreichs bey den gegenwärtigen Verhältnissen hoffen zu dürfen berechtiget ist, nachdem noch in der jüngsten Note der französischen bevoll-

mächtigten Minister die so oft geschehene Verheissungen von Zuneigung erneuert werden.

Daß das deutsche Reich nicht der angreifende Theil war, ist schon so oft dargestellt worden, daß es überflüßig wäre, solches anhero zu wiederholen; es muß dahero äusserst empfindlich fallen, wenn daraus ein Beweggrund hergeleitet werden will, die Deutschland aufgelegt werden wollende harte und unerfüllbare Bedingnisse zu rechtfertigen; auch hat Frankreich durch den Rhein gegen Deutschland eine solche Gränze, daß es weiter keiner Vorsichts-Maaßregeln mehr bedarf, welche auf der andern Seite ganz die Sicherheit Deutschlands (wenn man diesen Staat gegen jenen betrachtet) vernichte, da doch die Forderung der Rheingränze die Sicherheit beyder Staaten zum ausdrücklichen Grund hatte. Desgleichen leisten die Ueberlassungen an Frankreich eine solche Entschädigung, von welcher Deutschland kein Beyspiel hat, und welche der deutschen Nachwelt ohnehin zur Verwunderung werden dienen müssen; da auch bey den in Frag stehenden Forderungen nach dem Ausdrucke in der französischen Note keine Vergrößerungs-Absicht liegen solle, so ist deßhalb um so leichter aus dem selbst angegebenen beyderseitigen Sicherheits-Grunde davon abzustehen.

Wenn weiter die Rheingränze nach dem Ausdrucke in der jüngsten französischen Note ein Band des Zutrauens und ein Pfand der künftigen Ruhe beyder Nationen werden solle, so ist es platterdings und nach der Natur der Sache unmöglich, daß auf dem rechten Rhein-Ufer Besitzungen für Frankreich Statt finden können; man ist versichert, daß man gegenseits eben so lebhaft davon überzeugt ist, weil Ueberzeugung eine nicht im Innern zu vernichtende Gemüths-Bewegung ist, und weil sie selbst in den bisherigen in diesseitiger Abstimmung in Sessione XLIV. im Auszuge dargestellten französischen Aeusserungen ausdrücklich und wörtlich lieget, daß man den Rhein zur Gränze wegen der Ruhe und Sicherheit beyder Staaten verlange.

Unter

Unter diesen Bemerkungen will Oesterreich sich durchaus und in allen Puncten auf seine Abstimmung in der 49ten Session beziehen, und antragen, die allda vorgeschlagene freundschaftliche und rücksichtliche Vorstellungen bey den französischen bevollmächtigten Ministern unter kurzer Anführung der besonders dermal auf die jetzige französische Note bemerkten Gründe zu wiederholen; man kann sich nicht die Hoffnung versagen, daß Billigkeit und Rücksicht eintreten werden, wenn man Frieden geben will, da Deutschland alles nur Menschmögliche gethan hat, mithin auch erwarten kann und darf, daß es eines solchen Friedens würdig sey, wodurch wenigstens eine den Umständen angemessene Ruhe und Sicherheit auch zu dessen Trost und Erhaltung einmal nach so langem Kampfe und beyspiellos harten Drangsalen eintreten.

Ob man nun gleich sich auf die Abstimmung in der 49ten Sitzung im Ganzen bezogen hat, so will man doch auf die in der jüngsten französischen Note enthaltenen Puncte Einiges und so viel äussern, als man es im Zusammenhange mit der so eben angezogenen Abstimmung zum Ganzen nöthig erachtet, und zwar:

ad 1) In Rücksicht der freyen Rheinschiffahrt und der Zölle auf dem Rheine wird wiederholt, daß man sich ganz der deßfalls von der Deputation gefaßt werdenden Meynung anschliesse, da auch in Rücksicht der übrigen Flüsse, die sich in den Rhein nicht ergiessen, mithin auch von denen Flüssen in der österreichischen Monarchie keine Rede mehr ist, auch seyn kann.

ad 2) Muß man diesseits auf dem Grundsatz des Thalwegs bestehen, weil dieses das herkömmliche Theilungsmittel bey Flüssen ist. Frankreich sieht es selbst ein, und williget dahin ein; es muß aber alsdann ohne Ausnahme seyn; und von neuern deßfallsigen Vorstellungen ist von der französischen Billigkeit die strenge Anerkennung des Thalwegs auch ohne Ausnahme der Peters-Aue zu erwarten; zudem der jenseitige Besitz gegen die zum Grund gelegte wechselseitige Sicherheit auf dem rechten Rhein-Ufer streiten würde.

ad 3) Kastel war vor dem Kriege auſſer Vertheidigungsſtande. Jedermann iſt bekannt, daß es keinen Theil der Mainzer Feſtung und deſſen Werker ausgemacht hat. — Soll Kastel nicht bey der rechten Rheinſeite fortverbleiben, wo iſt die Sicherheit in Rückſicht des in daſiger Gegend ſich mit dem Rhein vereinigenden Mainſluſſes und deſſen Gegend, ſelbſt von ganz Deutſchland?

Da weiter die franzöſiſche Note in Rückſicht von Kehl auf alle Redouten verzichtet, ſo zweifelt man nicht, daß es auch in Rückſicht dieſes Punctes in der Art werde belaſſen werden, wie es vor Ausbruch des Krieges war.

Jeder Staat muß für ſeine Sicherheit ſorgen. Die Feſtung Ehrenbreitſtein macht noch die einzige Gränz-Schutzwehre von Deutſchland; und wie viele über das rechte Rhein-Ufer ganz dominirende feſte Puncte hatte nicht Frankreich ſchon vor dem Kriege, und wie viele bekömmt nicht dieſer große Staat dermalen gegen das ſo ſehr geſchwächt werdende deutſche Reich?

Man muß dahero auf abermalige deßfallſige nachdrückliche Gegen-Vorſtellungen in Rückſicht der vorbemerkten drey Puncte antragen; und man kann mithin auch zu der Schleifung dieſer Feſtung nicht ſtimmen; welches man unter Bezug auf die über dieſen Gegenſtand bereits gegebene beſtimmte Aeuſſerungen anhero ausdrücklich bemerkt.

ad 4) In Rückſicht der Brücken hat man ſich ſchon in den vorigen 44ten und 45ten Sitzungen erklärt; man muß dabey ſtehen bleiben; zum Commerz ſind ſchon Brücken vorhanden, und neuere werden immer im militäriſchen Betrachte bedenkliche Berührungspuncte, da die Ueberſetzung ganz ſicher dadurch erleichtert würde. Sodann tritt bey dieſen Brücken auch die Betrachtung ein: ob der Riverain ſich eine ſolche — wenn er ſie wider ſein Intereſſe und Sicherheit finden ſollte — könne und werde aufdringen laſſen?

ad 5) Die franzöſiſche Republik hat ſich auf Verwendung der Reichs-Deputation in Rückſicht der unmittelbaren Reichs-Ritterſchaft und ihrer auf

dem linken Rhein-Ufer sich befindenden Mitglieder, welche nicht zugleich Reichsstände sind, in der Note vom 4ten Messidor (22ten Juny) in etwas günstiger erkläret; in der jüngsten Note vom 1ten Thermidor (19ten July) aber die weitere Vorstellungen der Deputation wegen jenen, die zugleich Reichsstände sind, zu ähnlicher Beybehaltung ihrer reichsritterschaftlichen Besitzungen zur Zeit noch keinen Eingang finden lassen; man kann sich aber die Hoffnung nicht versagen, daß auch in diesem Puncte das Nämliche endlich angenommen werden wird, da es eine ganz gleiche Ursache zum Beweggrunde hat; wobey auch der Umstand eintritt, daß öfters die reichsritterschaftlichen unmittelbaren Güter und Besitzungen die reichsständischen mehr oder weniger übersteigen. Alles dieses wäre weiter vorzustellen.

ad 6) Wegen Uebertragung der Schulden hat man sich in Sessione XLIV. geäussert. Dieser Punct wird selbst für die zukünftige Existenz Deutschlands wichtig. Man will sich jedoch auch hierinn gerne jenem anschliessen, was die Reichs-Friedens-Deputation deßhalb ferner anzugehen gut finden sollte, da man an dieser Stelle nur für das Allgemeine spricht.

ad 7) Die italienischen Reichslehen hat Oesterreich lang und kostspielig allein vertheidigt, und nur durch Aufopferungen seiner dasigen Staaten (da der Friedens-Tractat zu Campo Formio geschlossen worden ist) die Eröffnungen der Friedens-Unterhandlungen mit dem Reiche befördert und zu Stande gebracht. Man muß dahero diesen Gegenstand dem Reiche überlassen, wann und wie er behandelt werden wolle? Oesterreich tritt demselben nicht allein bey, sondern muß ihn dem Reiche empfehlen, da er zu Zustandbringung eines allgemeinen Reichs-Friedens beytragen wird.

Wegen dem österreichischen Frickthal hat man sich in der 49ten Session allschon vorläufig erkläret, und man muß auch unter Vorbehalt des allenfalls weiter Nöthigen dermal noch folgendes bemerken:

Der unter der Benennung von Frickthal bekannte Strich Landes ist ein Theil der österreichischen Landgrafschaft Breisgau, liegt zwischen

Zurzach und Basel, hat auf der rechten Seite des Rheins die vier österreichischen Waldstädte, und auf der linken die Schweitz zu Gränzen, und ist hierdurch ganz von dem französischen Gebiete abgesöndert; es konnte also bey dem französischen Antrage, den Lauf des Rheins zur Gränze zwischen Frankreich und Deutschland zu erhalten, keine Frage vom Frickthal seyn, weil dessen Lage solches von allen Seiten vom französischen Gebiete absöndert, und in diesem Maaße hat auch die Reichs-Friedens-Deputation, jedoch gegen verschiedene Voraussetzungen und Modificationen auch ohne Beystimmung von Oesterreich, sich in die französische Forderung zur Annahme des Rheins zur Gränze eingelassen; auch selbst die französische Note vom 2ten Ventose (20ten Februar), wo das linke Rhein-Ufer noch nicht auf obige Art abgetreten war, sagt, daß die Basis oder die Gränze des linken Rhein-Ufers der Republik nichts gebe, als was sie schon besitze.

Qui enfin — ne laissant à la République, que ce qu'elle possède, garantit encore la tranquillité future des deux Etats.

Ein weiterer Haupt-Beweis, daß die französischen Minister unter den zu cediren verlangten Ländern des linken Rhein-Ufers keine andere verstanden haben, aber auch nicht haben verstehen können, „als die — „von ihren Truppen und während dem Krieg occupirten und in wirkli„chen Besitz bekommenen Länder am linken Rhein-Ufer.“

Da nun das Frickthal in keinem Betrachte und unter keinerley Vorwand dahin gehört noch gerechnet werden kann, so hegt Oesterreich zu der Reichs-Friedens-Deputation, ihrer Billig- und Gerechtigkeit das volle und ganz ruhige Zutrauen, daß sich dieselbe über diesen Gegenstand nach den vorausgesetzten, actenmäßigen, und in der Natur der Sache llegenden Gründen äussern und benehmen, auch sich überzeugt halten werde, daß, wenn dieser zu den österreichischen Erbstaaten gehörige Landes-District eine Veranlassung zu Unterhandlungen seyn sollte, dieses nicht ein zur Reichs-Friedens-Deputation, sondern zur unmittelbaren Behandlung zwischen Oesterreich und Frankreich geeigneter Gegen-

stand seyn würde. So wie man das Verband des österreichischen Kreises nicht nur nicht mißkennet, sondern stetshin darnach patriotisch gehandelt hat, auch bey dieser Friedens-Deputation sich also benimmt; so sind nicht minder auf der andern Seite die Verhältnisse Oesterreichs mit dem Reiche, dessen Hausprivilegien und Befugnissen bekannt und bestimmt; auch wird Oesterreich seine Gerechtsame und sein Haus-Eigenthum zu behaupten wissen.

In Rücksicht der geistlichen Dépendances, wovon die Note der französischen Minister vom 4ten Messidor (22ten Juny) mit Modificationen handelte, und die Reichs-Friedens-Deputation in ihrer jüngsten Note die Anfrage stellte, was eigentlich darunter verstanden werden wolle? wäre eigentlich eine wiederholte Anfrage zu machen, weil hierauf in der jüngsten französischen Note die Aufklärung nicht erfolgt ist.

Bayern. Was bis jetzt von der Reichs-Friedens-Deputation in den wichtigsten Puncten der letzteren Aeusserungen der französischen bevollmächtigten Minister für einen Widerspruch mit den vorausgegangenen gehalten werden mußte, wird dermal für eine Folge des fortschreitenden Ideen-Ganges erklärt, nach welchem ein weiteres, in dem Sinn der einmal bestimmten Sätze noch nicht liegendes Begehren Platz haben könne, und wodurch mithin eine weitere Reihe von ähnlichen nicht ausgeschlossen seye. Zu wünschen wäre gewiß, daß bey dieser Beschaffenheit das wechselseitige Zutrauen der Unterhandelnden in dem nämlichen Verhältniß fortschreiten könnte, nach welchem die Möglichkeit sich vergrößert, nach einmal völlig abgethan geglaubten Gegenständen neue zu befürchten; es würde dadurch dem Reich, dessen Bestes dem französischen Gouvernement selbst nahe zu gehen zugesichert wird, neben den offenbaren Unterstützungen des Rechts und der Billigkeit, auch noch ein mächtiges Beförderungs-Mittel zu schleuniger Abschliessung des längst erwünschten Friedens zuwachsen.

Dem sey nun wie ihm wolle, so kömmt doch wenigstens durch die letzte franz. Note der von der Reichs-Friedens-Deputation immer geäusserte

Wunsch seiner Erfüllung dadurch näher, daß durch Articulirung einiger Sätze das Werk in einen mehr systematischen Gang einzuleiten beliebt wird, und es würde höchstverträglich und beförderlich seyn, eine solche Articulirung über alle noch unausgeführte Gegenstände und Puncte eintreten zu lassen.

Vor der Hand also, und wie nun die Note liegt, muß sich Subdelegatus dahin beschränken, über alle sieben darinn abgetheilte Puncte mit folgenden abzustimmen.

ad 1) Man ist in Betreff der freyen Rheinschiffahrt und der dahin gehörigen Stipulationen durch nichts gehindert, dem künftigen Friedens-Tractat nach dem Beyspiel des westphälischen und ryßwikischen das Behörige einzuschalten, und man hat ehehin schon geäussert, den Nutzen eines Commerz-Tractats über Gegenstände, die Beziehung auf das ganze Reich haben, anzuerkennen. Wenn schon die Abschliessung eines solchen Commerz-Tractats in vielen Rücksichten erst nach dem Definitiv-Frieden mit größerer Muße und genauerer Prüfung räthlicher wäre, so folgt daraus nicht, daß solche nicht auch, wenn man lieber will, simul et semel mit diesem Frieden geschehen könne; immer aber wird dieses Geschäft als ein Nebenzweig der Haupthandlung zu bearbeiten seyn, inmaßen die Deputation die unter sich ungleiche Particular-Interessen so vieler Reichsstände in innigster Verbindung mit ihren Staaten, ohne deren Zuziehung wahrzunehmen, weder befugt noch instruirt ist, und die Rücksichten auf diese Particular-Interessen sind doch wohl auch bey einem Tractat für das Reich überhaupt nicht zu beseitigen.

Wie aber und mit welcher Solidität könnte nun schon mit Rücksicht-Nehmung auf Particular-Staaten-Interesse gearbeitet werden, wenn vorauszusehen ist, daß sich diese Particular-Interessen im Verlauf der Unterhandlungen, mithin unter der Arbeit selbst, ändern werden und müssen? Durch das noch bevorstehende Entschädigungs-Wesen müssen ja allenthalben nothwendig veränderte Interessen entstehen; es können bisher getrennte Länder verbunden, und verbundene getrennt werden; Ue-

berfluß zu erwähnen wäre es, daß sich mit solchen Veränderungen auch die respectiven Commercial-Interessen verändern müßten; es könnte also kein solider Commerzien-Tractat in diesem Augenblicke schon hervorgehen, wenn er auf eine nicht bleibende Lage der Regierungen und Staaten berechnet wäre.

Indessen aber und vorläufig glaubt Subdelegatus, daß die Aufhebung der Rheinzölle, des Schifferzunft-Zwanges und des Stappel-Rechtes ein Haupt-Ingrediens von einem solchen Tractat seyn könne, und darf daher nicht unerinnert lassen, daß neben den königlich preußischen Staaten, dessen durchlauchtigster Committent vorzüglich den größten Verlust leiden müßte, maaßen Höchstdemselben mit 7 Zollstätten am Ober- und Unterrhein, als Germersheim, Mannheim, Oppenheim, Bacherach, Kaub, Kaiserswert und Düsseldorf, eine wichtige Rente von jährlich 140,072 fl. entgienge, welches, ad 4 pro Cent angeschlagen, ein Capital von 3501,800 beträgt; ein Opfer von dieser Art, wenn es geschehen muß, vergrößert die höchstgerechte und billigste Entschädigungs-Forderung in den Augen eines jeden Unbefangenen, und jedermann, er sey Deutscher oder Franke, hat die Pflicht, unbefangen zu seyn.

Daß also wenigstens bis zum Commerz-Tractat, welcher in gehöriger und Sache nöthiger Ordnung mit dem Friedens-Tractat verbunden werden kann, der Status quo allenthalben nicht zerstöret werden könne, ist offenbar, oder man müßte einreissen, ehe man aufzubauen in der Fassung seyn kann.

ad 2, 3 et 4) Die Puncte 2, 3 et 4 in Verbindung genommen, bestehen ungeachtet der allezeit von der Billigkeit der französischen bevollmächtigten Minister zu erwarten gewesenen Nachgiebigkeit, dessen Wirkungen utiliter angenommen werden, noch im Wesentlichen darauf, daß ohne Rücksicht auf die in den Reichs-Friedens-Deputations-Noten vom 18ten May und 6ten July hier zu wiederholen überflüßige Gründe, die ständige feste Puncte auf dem rechten Rhein-Ufer, welche der französischen

Republik immer eine angreifende Stellung gewähren, behauptet werden wollen.

Subdelegatus, welcher seinen Weisungen gemäß immer in vorigen Abstimmungen sich allem anzunähern beflissen war, was dem Friedens-Geschäfte beförderlich seyn kann, hält nunmehro dafür, daß allen den namlosen Opfern, die das Reich gebracht hat, noch das letzte zugefügt werden könnte, nämlich in das Verlangen der französischen bevollmächtigten Minister, daß Ehrenbreitstein nach dem Friedensschluß für immer auser Befestigunsstand gesetzt werde, zu willigen, dieß aber anderst nicht, als sub conditione resolutiva, wenn a) mittelst Aufgebung aller festen Puncte auf der rechten Seite des Rheins die künftige Gränzen durch den Thalweg bestimmt werden, für welche bey Wesel der Canal, der die Büdericher Insel durchschneidet, zu gelten hat, und b) wenn in Ansehung der durch ehemalige Veränderungen des Thalwegs Frankreich zugekommenen Inseln, die der Republik zu verbleiben haben, auch ein gleiches Recht dem deutschen Reich in Ansehung jenseitiger Inseln zugestanden wird.

Die Errichtung bloser Commercial-Brücken bey Hüningen und den beyden Breysach mag den respectiven Landes- und Territorial-Herren dergestalt frey sich zu benehmen, und zu verstehen, überlassen werden, daß hierunter gegen die Sicherheit des deutschen Reichs nichts bedungen werde, und nach Umständen Aenderungen zu machen, frey stehe.

ad 5) Wenn schon mit den französischen Gesetzen manche bey reichsritterschaftlichen Gütern befindliche nutzbare Rechte zu geniessen, nicht verträglich ist, so schliessen doch gewiß diese Gesetze dem bisherigen Besitzstand angemessene Vergütungen nicht aus, in Hinsicht dessen also wird für selbe wie für alle Besitzer auf der linken Rheinseite prioribus inhärirt.

ad 6) Daß die französischen bevollmächtigten Minister noch immer darauf bestehen, ohne alle Liquidation, ohne Untersuchung der Hypotheken, ohne in deren Natur einen Blick zu werfen, sämmtliche auf der linken

Rhein-

Rheinseite fundirte Schulden auf die rechte herübet zu tragen, dieß ist bey weitem eine der drückendsten und mit allen Grundsätzen des Rechtes streitende Behauptung.

Die Gläubiger haben das Recht ihrer Forderungen gegen die einzige und wahre Schuldner zu behaupten, und grösstentheils sind diese Schuldner nicht die Regenten, sondern die Länder; wenn sie von solchen abgewälzt werden sollen, so kann man sie wider den Willen der Theile nicht auf andere Länder übertragen; man kann die Gläubiger nicht zwingen, das Subject und Object des Credits zu verändern; nur wenn sie der Person des Regenten Geld geliehen haben, so haben sie die Action an ihn, und alles was sein Eigenthum ist; was aber der Gläubiger einem Lande geliehen hat, das kann er von keinem andern Lande fordern; und wenn das andere Land sogar freywillig, welches doch nicht zu vermuthen ist, die Schuld übernehmen wollte, so müßte doch der Gläubiger im Concurs anderer älterer Gläubiger seine Priorität und die Rechte seiner Classe verlieren. Es kann aber einem Volk so wenig eine Verbindlichkeit die Schulden seiner Nachbarn zu bezahlen aufgelegt werden, als die Schulden des entferntesten Landes. Daraus folgt nun, daß Staats- und Cameral-Schulden, mithin die eigentliche, nach dem Herkommen und Rechten jedes Landes aufgerichtete Fürsten-Schulden, auf dem Staate und auf Kammergefällen radicirt bleiben — daß Schulden der Gemeinden, so wie die der Privat-Personen, Schulden der Aemter, der Landstände auf ihnen haften — daß Schulden der Corporum, welche unterdrückt werden, auf den hypothecirten Gütern und Gefällen ganz oder pro rata von denen übernommen werden müssen, welche ganz oder pro rata diese Güter und Gefälle bekommen. — Es folgt ferner, daß allen Gläubigern Capital und Zinnse frey auf Unkosten des Schuldners, er mag im Lande oder ausser Lande wohnen, zukommen müssen, wenn zwischen ihnen nichts anders bedungen worden ist. Dieß sind bürgerliche Privat-Rechte; Staaten schliessen keinen Frieden über solche; sie müssen zwar aus Drang der

Umstände, so lange die Waffen klirren, schweigen, aber beym Frieden wachen sie auf; auch diese Rechte sind Menschen-Rechte; wie dürften sie von der französischen Nation verkannt werden? — Doch vielleicht ist sogar auch die für die deutsche Rheinseite so unerschwinglich auffallen müssende Summa für die linke nicht gar so groß, als es scheint; vielleicht zeigt sich bey genauer Berechnung, daß die französische Republik einen sehr großen Theil dadurch schon auslischt, und ohne Geld, so zu sagen, an sich selbst bezahlt, da sie ihrer Seits die geistliche Corpora eingehen läßt; denn man wird nicht sehr irren, wenn man behauptet, daß ein sehr großer Theil von Gläubigern geistliche Corpora selbst sind, und diese werden keine Bezahlung begehren, wenn sie nicht existiren. Im ganzen genommen, ist also nicht zu verkennen, daß dieser die Schulden betreffende Absatz der nochmaligen Beherzigung der französischen Minister höchst würdig, und also zu hoffen sey, daß den Gründen der Deputations-Note vom 18ten May annoch geltender Raum gegeben werde.

ad 7) Man bleibt, wie die Deputations-Note vom 18ten May schon enthält, immer bereit, alle aus der Natur der Abtretungen nothwendig fliessende Verzichten in dem Friedens-Instrument zu leisten; es sind aber dem Reich auf legale Art alle Gegenstände und Rechte, auf welche Verzicht geleistet werden soll, noch unbekannt; nothwendig muß also diese legale Bekanntmachung vorausgehen. Die Verlangung des Frickthals ist eine dem gegenwärtigen Friedensgeschäfte zwischen beyden Staaten fremde Sache, da das Frickthal mit der französischen Republik nicht gränzt; und der Gegenstand selbst interessirt zuförderst das höchste Erzhaus, dem das Frickthal zugehört. Werden darüber die nöthigen Vorkenntnisse eintreten, so sollte mit der Erklärung des Reichs nicht gesäumt werden. In wie ferne aber über das Ganze in Hinsicht auf Verzichten für das höchste Kurhaus, welches Subdelegatus zu vertreten hat, speciellere, zum Exempel Vicariats-Rechte in Betrachtung kommen können, so muß man sich das Nähere hierüber vorbehalten, und nun

überhaupt in allem, was durch heutige Abstimmungen nicht geändert wird, sich auf die vorhergegangenen Deputations-Noten inhærendo beziehen, und den schon so oft gethanen Antrag wiederholen, daß viele in den vorigen Notis berührte, von den französischen bevollmächtigten Ministern aber übergangene wichtigste Puncte dermaleinst beantwortet werden mögten.

Würzburg. Die Grundsätze, welche die Note der französischen Gesandtschaft vom 1ten Thermidor (19ten July) l. J. ihren bestimmteren Anträgen vorausschickt, betreffen so sehr den Haupt-Gesichtspunct und wesentlichen Gang des Friedens-Geschäfts, daß die Reichs-Deputation sich aufgefordert finden wird, die hieraus folgende weit aussehende Anstände vordersamst zu beseitigen.

Die Reichs-Friedens-Deputation ist von jeher dem Grundsatze nachgegangen, die Friedenspuncte in ihrer natürlichen Ordnung abzuhandeln, und die Vermischung der Gegenstände zu vermeiden. Darum wünschte sie von jeher eine Uebersicht der Puncte zu erhalten, die als Friedens-Bedingnisse verlangt werden, und jeden dieser Puncte nach seinem ganzen Gehalte und Ausdehnung einzusehen und zu behandeln. Dahin zielte ihr Verlangen in ihrer Note vom 10ten Februar:

„Daß die Deputation in Stand gesetzt werde, auf einmal zu über-
„sehen, was die französische Republik von dem deutschen Reiche nach
„einem unglücklichen Kriege zum Opfer verlange.“

Darum führte sie in den Noten vom 27ten März und 23ten April die Negociation auf die Voraussetzungen zurück, unter denen allein Sie die Erweiterung der französischen Gränze bis an den Rhein auf Kosten des deutschen Reichs nachgeben konnte. Sie durfte, nach den in der diesseitigen Note vom 18ten May angeführten mehrmaligen Erklärungen der französischen Gesandten, um so mehr hoffen, daß diese hierüber eines Sinnes mit ihr seyen, je klarer es ist, daß die Negociation nie zu einiger Bestimmtheit und zu keinem Ende gelangen kann, wenn auf die einmal gesetzte Bedingungen in dem Fortgang des Geschäfts immer

neue und wieder neue folgen sollen; weil auf diese Weise mit jedem Schritte der Standpunct verrückt wird, und man zu der Vergleichung, Beurtheilung und Uebersicht der Friedens-Bedingungen nicht gelangt, nach welcher allein bestimmt werden kann, was als verabredet und beschlossen anzunehmen ist, in wie fern die Verhältnisse zwischen dem deutschen und französischen Staat auf eine dauerhafte und zweckmäßige Weise bestimmt sind, und wie sie weiter bestimmt werden können.

Die Reichs-Friedens-Deputation hat ihren Eifer, den Frieden zu erzielen, hinlänglich bethätigt, indem sie Aufopferungen bewilligte, zu denen sie nur durch den Wunsch, einem unglücklichen Kriege ein Ende zu machen, berechtigt werden konnte, und deren Wichtigkeit, selbst mit Rücksicht auf die ungleiche Lage beyder Staaten, nicht verkannt werden mag. Sie mußte aber dabey die beschränkende Vorbehalte beyfügen, ohne welche die Existenz und Selbstständigkeit des deutschen Staats-Körpers nicht fortdauern kann. Sie muß um so mehr darauf bestehen, je mehr sie in dem Vertrauen die Negociation angegangen hat, und darinn durch die ausdrückliche Erklärungen selbst der vorliegenden französischen Note bestärkt wird, daß es dem Interesse und den Absichten des französischen Gouvernements gemäß sey, diese Selbstständigkeit des deutschen Reichs zu erhalten und zu befestigen. Sie muß um so mehr erwarten, daß dieses erleuchtete Gouvernement nicht auf Puncten und neueren Zusätzen beharren werde, welche, ohne der französischen Republik einen im Verhältniß ihrer Macht bedeutenden Vortheil zu verschaffen, die Verfassung und Consistenz des Reichs äusserst zerrütten würden; und daß insbesondere dasselbe nicht eine Gränze, welche es bestimmt, als Friedens-Basis, unter ausdrücklicher Beziehung auf die Nothwendigkeit und künftige wechselseitige Sicherheit, verlangt hat, jetzt durch eine Erweiterung wieder verrücken wolle, die vielmehr Deutschland fortdauernd zu bedrohen, als der französischen Gränze die Sicherung zu gewähren scheinet, deren das mächtige Frankreich gegen Deutschland nie bedurfte, und

bey der jetzigen Lage noch viel weniger jemals nöthig haben kann. Nach diesen Voraussetzungen muß die Reichs-Deputation hoffen, daß ihre, auf Recht und Convenienz gegründete Vorstellungen Eingang finden, und die Modificationen und Nachgiebigkeiten noch erwirken werden, die mit dem wechselseitigen Wohl beyder Staaten übereinstimmen.

Die einzelnen Puncte der vorliegenden Note betreffend, bemerkt Votans

ad 1mum) Die in den beyden vorhergehenden französischen Noten in Ansehung der Rheinschiffahrt und des Handels aufgestellte Artikel sind bereits fast alle von der Reichs-Friedens-Deputation angenommen, und noch neuerlich die in dem französischen Antrage, que la navigation soit libre-commune aux deux nations ohnehin enthaltene Aufhebung der Stappel und Schifferzunft-Zwanges beyderseits eingewilligt worden. Die Verwandlung der Rheinzölle in Ausladungs-Abgaben (Douânes) ist der einzige noch nicht völlig verabredete Punct. Wenn über diesen jetzo eine Annäherung an den Antrag der französischen Gesandten mit Beziehung auf die wegen der batavischen Republik bereits in der Note vom 9ten July gemachte Erinnerung Platz greifen sollte, so mögte durch Anlegung der Ausladungs-Abgaben (Douânes), die zwar in Ansehung des deutschen Reichs als ein Einfuhrzoll, in Betracht der einzelnen Lande aber als eine Transit-Abgabe gleich den Zöllen anzusehen sind, für die Entschädigung der einzelnen bisherigen Zoll-Berechtigten gesorgt werden, worüber der Grundsatz zwar jetzo festgesetzt, zur Ausführung aber durch die von Kaiser und Reich weiter zu treffende bestimmte Anordnung ein hinlänglicher Termin, binnen welchem nichts abzuändern wäre, ausbedungen werden könnte. Auf der andern Seite wird sich die Freyheit der Schiffahrt und des Handels nicht blos auf die Freyheit der Personen beyder Nationen, die Schiffahrt zu treiben, beschränken, sondern es sich von selbst verstehen müssen, daß jede Gattung von Waaren auf dem Rhein verführt werden könne, und die in Ansehung derselben gutgefundene Verbote und andere Verfügungen nur

dann eintreten, wenn die Rheinschiffe das ausschließlich eigene Gebiet des einen oder des andern der contrahirenden Staaten zum Ausladen oder weiteren Verbringen berühren. Die Reichs-Deputation wird in diesem Sinn auf alle künftige Zeiten den Antrag am Ende des 2ten Punctes der vorliegenden Note „dans aucun cas il ne sera touché à la neu-„tralité de la navigation“ völlig einwilligen können. Auf gleiche Weise wäre eine Bestimmung nöthig, wie die Anstände, besonders in Ansehung der Unschädlichkeit des Uferbaues, zwischen dem einen und dem andern Staate allenfalls durch beyderseitige bestimmte Commissarien zu schlichten wären. Die ersten Grundsätze über diese und andere hier einschlagende höchst wichtige Puncte könnten zwar im Frieden festgesetzt werden; zu ihrer genaueren Bestimmung und Ausführung aber würde dennoch ein eigener Zusammentritt und Schiffahrts-Tractat zwischen dem deutschen Reich und Frankreich erforderlich seyn.

ad 2) Dieser Artikel entspricht dem Antrage der Deputation und dem Satz einer bestimmten Gränze, der von Anfang an der Haupt-Gesichts-Punct der Negociation war. Die nähere Bestimmung, daß bey Veränderung des Thalwegs die Inseln dem Staate verbleiben sollen, dem sie nach der vorigen Richtung des Gränz-Stromes zugefallen waren, wird keinen Anstand leiden, und nur gleich nach gänzlicher Beendigung des Friedens-Geschäfts, bey der ohnehin nöthigen Gränz-Berichtigung eine genaue Bestimmung der Inseln, die jedem Theile zufallen, erfordern.

Die Inseln betreffend, die schon jetzo, so weit der Rhein bisher die Gränze war, diesseits des Thalwegs Frankreich zugehören, wäre ihre bestimmte Angabe und Einhaltung des Reciproci für Deutschland nöthig. In Betreff der Peters-Aue schließt man sich der fürtreflichen kursächsischen Abstimmung an.

ad 3) Die genaue Bestimmung der Rheingränze, die selbst von Seiten des französischen Gouvernements, als die Hauptgrundlage dieses Friedens so nachdrücklich verlangt worden ist, widerstrebt jeder Ausdehnung der Besitzungen des einen oder des andern Staates über die verabredete

Scheidungs-Linie. So wie die Reichs-Friedens-Deputation als eine Annäherung der französischen Gesandtschaft erkennen muß, daß auf die Beybehaltung der Festungswerke von Kehl entsagt wird, so muß sie auch hoffen, daß gleiche Entsagung auch auf den Besitz der Orte Kehl und Kastel, des Forts Mars und ihres Gebiets dem so wichtigen Grundsatze zu Ehren und zur Beruhigung von Deutschland erfolgen werde; da auch diesseits solche Einrichtungen getroffen werden können, die die Gefahr für Mainz von dieser Seite beseitigen würden. Die französischen Gesandten werden übrigens selbst erkennen, wie hart die Forderung, Ehrenbreitstein zu schleifen, sey, wenn sie fortdauernd mit jener ungleich wichtigern, Puncte auf dem rechten Ufer zu behaupten, in Verbindung stehet.

ad 4) Wie Kursachsen.

ad 5) Die Reichs-Deputation wird fortwährend auf ihrem in ihrer letzten Note angebrachten Verlangen, in Betreff der reichs-ritterschaftlichen Güter und Rechte, in ihrer vollen Ausdehnung beharren müssen: denn die Grundsätze der französischen Verfassung können nicht verbieten, Eigenthümer in dem Genusse ihres Grundes und Bodens und der Einkünfte zu belassen, die sie von demselben beziehen, und diese Gerechtigkeit auf alle diejenigen auszudehnen, die, ungeachtet ihrer anderweitigen Rechte und Titel, dennoch den nämlichen Anspruch auf ihr Grund-Eigenthum haben.

Eben so wenig kann es dieser Verfassung entgegen seyn, in einem Lande, das erst durch den Frieden ein Theil der französischen Republik und ihrer Verfassung unterworfen wird, als Friedens- und Acquisitions-Bedingniß die Entschädigung für nutzbare Rechte zu übernehmen, die bisher gesetzlich fortgedauert haben, und höchstens in Gefolge der neu-einzuführenden Verfassung supprimirt werden könnten.

ad 6) In Betreff der Schulden, muß man sich diesseits ganz auf den Innhalt der Note vom 18ten May beziehen, welche die rechtlichen Gründe und die Auseinandersetzung dieses Gegenstandes so vollkommen enthält,

daß, wenn die französischen Gesandten selbe näher beherzigen wollen, der Weg zu einer billigen Bestimmung dieses Punctes gebahnt seyn würde.

ad 7) In Ansehung dieses Punctes hat sich die Reichs-Deputation in der Note vom 18ten May mit dem nöthigen Vorbehalt des Reciproci und der Rechte der einzelnen Reichsfürsten, Stände und Angehörigen, eingelassen, worüber noch vielmehr die Aeusserung der französischen Gesandten zu erwarten wäre. Der neuerliche Zusatz, in Betreff der Abtretung des dem Erzhaus Oesterreich zugehörenden und in dessen Besitz stehenden Frickthales, ist aber um so unerwarteter, da die Ausdehnung der französischen Gränze gegen Deutschland bis an den Rhein nur in sofern verstanden werden konnte, als Deutschland an Frankreich gränzet, und die Reichs-Deputation die Abtretung des blos an die Schweiz und nicht an Frankreich gränzenden Frickthales durch Bestimmung der Rhein-Gränze weder bewilligen wollte noch konnte.

Uebrigens wird es nöthig seyn, sich ausdrücklich auf den Innhalt der beyden letzten Noten der Reichs-Deputation zu beziehen, und besonders den Antrag zu erneuern, daß die französischen Gesandten sich auf die schon oft wiederholte, nähere Bestimmungen enthaltende Puncte erklären mögten, damit hiedurch der Weg zu der genaueren Erörterung gebahnt werde, die zur wechselseitigen Annäherung und billigen Uebereinkunft führen kann. Wenn auf diese Weise das Geschäft mehr auf bestimmte Fragen geleitet seyn wird, so mögten allerdings vorbereitende mündliche Unterhandlungen ein vorzügliches Mittel zur Vereinigung und zur Beschleunigung des Geschäfts seyn. Votans behält sich vor, wenn die Hoffnung, zu solchen zu gelangen, näher seyn wird, sich auf alle jene Maaßregeln einzulassen, wodurch diese mündliche Unterhandlungen am zweckmäßigsten und einfachsten eingeleitet werden mögen. Ulteriora, si opus, reservando.

Bremen. Wenn gleich die letztere Note der französischen Gesandten bey Subdelegato manche angenehme Gefühle erreget, und derselbe einige

Nachgie-

Nachgiebigkeiten darinn entdeckt hat, die ihm nicht anderst als erwünscht seyn können, weil sie einen wesentlichen Einfluß auf die Wohlfahrt und das Heil des deutschen Vaterlandes haben müssen, so ist es ihm dagegen desto schmerzhafter, in eben dieser Note Aeusserungen bemerkt zu haben, die von den bedeutendsten Folgen für die Selbstständigkeit und Sicherheit des deutschen Staatskörpers und seines ganzen Systems werden können. Wie kann die Reichs-Friedens-Deputation mit Sicherheit tractiren, wie vermag sie Concessionen von dem weitesten Umfange zu ertheilen, wenn noch immer neue Forderungen im Hinterhalte sind, mit denen man französischer Seits erst alsdann auftritt oder hervorgehen will, wenn die Deputation alles erschöpft zu haben wähnet, was man von ihrer Nachgiebigkeit aus Liebe zum Frieden nur immer erwarten kann und mag? Nie würde Subdelegatus, und gewiß mit ihm die ganze Deputation, die großen Opfer, welche dieselbe der französischen Republik angeboten, wirklich darbringen können, wenn unter dem

développement successif du plan régulier, qu'ils (les Ministres français) avoient annoncé

die Möglichkeit und Stattnehmigkeit neuer Forderungen verstanden werden sollten, die entweder mit der bereits beliebten Friedens-Basis streiten, oder ganz ausser den Gränzen derselben liegen.

Modificationen der einmal angenommenen Friedens-Basis, in so fern sie mit den angenommenen Grundsätzen nicht streiten, und Negociationen über die manchfaltigen Bestimmungen und Folgen der bereits gemachten Concessionen, können und müssen allerdings in dem Laufe der Verhandlungen eintreten und debattirt werden.

Um diese beurtheilen zu können, um die Masse des Verlustes zu berechnen, um die Modificationen, so dieselbe vermindern, aufzufinden, hat allein die Deputation auf den Gedanken verfallen können, die französische Gesandtschaft über den Umfang ihrer Forderungen zu be-

fragen, nicht aber, wie die französische Gesandtschaft in ihrer Note erwähnet,

que la Députation prévoyoit elle-meme si bien, qu'il lui seroit adressé des demandes ultérieures, qu'elle a exprimé plus d'une fois le désir que la légation française s'expliquat à ce sujet.

Wie wahr die Behauptung des Subdelegati sey, dazu braucht man nur eine richtige Zusammenstellung der Anträge der Deputation über diesen Punct vorzunehmen.

Es hat nämlich die Reichs-Friedens-Deputation die Cession des linken Rhein-Ufers bloß unter der Voraussetzung bewilliget, daß alle fernere Forderungen ausgeschlossen würden, und ganz in diesem Geiste hat dieselbe, ehe und bevor sie in irgend eine Basis oder Bedingung eingewilliget, in ihrer Note vom 10ten Februar ausdrücklich gesagt:

„Um den Umfang und den eigentlichen Werth der Abtretungen beurtheilen zu können, müsse man besonders wissen, welche Modificationen überhaupt dabey Statt finden, welche Domanial- und sonstige Zuständigkeiten denjenigen verbleiben sollen, welche solche Abtretungen eigentlich betreffen mögten,“

und weiterhin ebendaselbst:

„Dahingegen, wenn dermalen eine vollständige, der Lage der Umstände angemessene und billige Proposition von Seiten der Republik erfolge, sich die Deputation darauf in einer Art erklären könne, welche zu einem baldigen Abschluß des ganzen Geschäfts die gegründetste Hoffnung machen müsse.“

Also nur allein in der Absicht, um den Umfang der Cession kennen zu lernen, und ihren Werth zu beurtheilen, hat man diesseits all diejenigen Modificationen, die das Opfer vermindern könnten, bevor man irgend in eine Proposition einzugehen gesonnen war, zu wissen verlangt.

Die Absichten der Reichs-Friedens-Deputation leuchten aber noch mehr aus ihrer Aeusserung in der Note vom 22ten März hervor, wenn es daselbst heißt:

„ Nur der Gedanke, daß durch ein so großes Opfer alles erschöpft seyn werde, was nur irgend von dem Reiche, des so sehnlichst gewünschten Friedens wegen, gefodert werden möge, habe die Deputation zu diesem wichtigen Entschlusse bringen können. Es habe daher eine Hauptsorge dieser Reichs-Deputation seyn müssen, sich dieser ihrer Voraussetzung zu vergewissern. In eben dieser tröstlichen Ueberzeugung, daß keine weitere Forderungen an das Reich würden gemacht werden, habe sie zugleich darauf antragen müssen u. s. w.“

Subdelegatus ist der bestimmten Meynung, daß vor allen Dingen in gemessenen Ausdrücken diese wahre Lage der Negociation der französischen Gesandtschaft vorgestellt, und dabey bezeiget werde, wie nur allein die Ueberzeugung, daß keine neue Forderungen gemacht, oder Modificationen und Ausdehnungen, die mit der einmal etablirten Friedens-Basis im Widerspruch stehen, oder ausser den Gränzen derselben liegen, fernerhin französischer Seits vorgebracht werden würden, die Reichs-Deputation habe bewegen können, die unter dieser ausdrücklichen Bedingung der französischen Republik gemachten großen Concessionen zu bewilligen.

Diese Aeusserung, welche die Deputation blos zur Sicherung der Existenz des deutschen Staaskörpers darleget, wird die französische Gesandtschaft nach dem Interesse, welches sie an der politischen Existenz und dem Wohlergehen Deutschlands nimmt, und das sie auf eine so verbindliche Weise in der letzten Note äussert, der Deputation nicht verargen können. Gewiß ist es für Subdelegatum sehr tröstlich gewesen, in der französischen Note auch die schöne Stelle zu erblicken:

Non, l'intention du Gouvernement français ne sauroit être, que l'indépendance de l'Empire germanique fut menacée ni compromise. Son voeu seroit bien plutôt, qu'elle acquit plus de force et de solidité.

Diese Aeusserung der französischen Gesandtschaft, wegen welcher, nach des Subdelegati Dafürhalten, in der Antworts-Note die Dank-

Verpflichtung der Deputation der französischen Gesandtschaft bezeiget werden müßte, führt den Subdelegatum natürlicher Weise auf den dritten Punct der von den französischen Gesandten ausgehobenen sieben speciellen Gegenstände, auf die Beybehaltung von Kehl, Kastel, das Fort Mars und dazu gehörige Territoria, wie auch auf die Schleifung der Festungswerke von Ehrenbreitstein, und will daher Subdelegatus diesen, als den wichtigsten, zuerst in Betrachtung ziehen.

Man hat diesseits schon in mehreren Abstimmungen alle Gründe erschöpft, die unwiderleglich darthun, wie sehr der französische Besitz irgend eines Punctes auf dem rechten Rhein-Ufer von den bedenklichsten Folgen für die Ruhe, Sicherheit und Selbstständigkeit Deutschlands seyn würde.

Diese Gründe bestehen noch in ihrer ganzen Stärke, und kann daher Subdelegatus nach den ihm obliegenden schweren Pflichten nicht anderst als darauf dringen, daß Kehl und Kastel, das Fort Mars und dazu gehörige Dependenzien von der französischen Republik den Deutschen wieder eingeräumt werden mögen. Um der französischen Republik aber den vollgültigsten Beweis zu geben, wie man diesseits von dem lebhaften Wunsche beseelt sey, den Frieden mit der französischen Republik herbeygeführt zu sehen, trägt man nicht weiter Bedenken, zu erklären, daß, wenn die französische Republik in die Räumung der vorhin benannten Puncte einzuwilligen, wie auch die Blokade der Veste Ehrenbreitstein nunmehro schon sogleich aufzuheben, sich bestimmen sollte, man aus Liebe zum Frieden, und um alle und jede Besorgnisse wegzuräumen, das große Opfer bringen würde, sofort nach Auswechslung der Ratifications-Urkunden, und nach gänzlichem Abzuge der französischen Truppen vom rechten Rhein-Ufer, sämmtliche Werke der Veste Ehrenbreitstein, wie auch die Werke um Kehl und Kastel zu schleifen, und dem Erdboden gleich zu machen, auch die Verpflichtung einzugehen, diese sowohl als die Werke um Kastel und Kehl nicht wieder aufzuführen.

Hiebey siehet man sich aber genöthiget, zu bevorworten, daß die angebotene Schleifung der Werke von Ehrenbreitstein nur unter der ausdrücklichen Bedingung, welche als eine conditio sine qua non verstanden werden muß, geschehen sey, daß die französische Republik die gänzliche Räumung von Kastel und Kehl einzugehen, sich erklären solle.

2) Mit mehrerem Vergnügen wendet sich Subdelegatus zu der Erörterung der ersten französischen Proposition, welche die Bestimmung der freyen Rheinschiffahrt enthält. Ob durch diese von allen Zöllen und Hindernissen befreyte Rheinschiffahrt die innere Wohlfahrt Deutschlands und dessen Handels wirklich vermehrt werden wird, ist ein Problem, das Subdelegatus nicht zu lösen wagt, und welches wahrscheinlich durch die Erfahrung einiger Jahrzehnden allererst den völligen Aufschluß erhalten wird. Da indessen diese unbeschränkte Freyheit in den Grundsätzen des französischen Gouvernements ihren Ursprung hat, und der gemeinschaftliche Besitz des Rheins eine solche Verfügung für Deutschland nothwendig macht, so kann die Wichtigkeit des Entschlusses, welchen die französische Republik durch Aufhebung aller ihr zustehenden Zölle, Stappel-Gerechtigkeiten und Schifferzunft-Zwanges, um diese Freyheit des Rhein-Handels zu begründen, genommen hat, nicht verkannt werden.

Diese, französischer Seits geschehene Aufhebung aller dieser Hindernisse erheischet aber nothwendig, wenn diese Befreyung von wahrem Nutzen für beyde Nationen seyn soll, ein gleiches Opfer abseiten des deutschen Reichs, mithin auch eine Nachgiebigkeit in Ansehung der Zölle. Da aber doch selber nach den Aeusserungen der französischen Gesandten eine Entschädigung für die durch das Aufhören der Zölle verloren gehenden großen Revenüen so vieler Reichsstände in den Douânes à établir aux lieux de débarquement zu suchen ist, da ferner die Unterhaltung der Ufer- und Wasserbaue große Kosten erfordert, und diese durch irgend eine Anlage wieder herbeygebracht werden müßten, so

giebt Subdelegatus anheim, einen Zeitraum von zwey Jahren festzusetzen, in welchem alles dieses regulirt werden soll, bis dahin aber die Perception der Zölle in Statu quo zu lassen.

3) Eine sehr wichtige Nachgiebigkeit hat die französische Gesandtschaft bewiesen, indem sie der Stimme der Billigkeit und Gerechtigkeit Gehör gegeben, und nunmehro die bereits angenommene Gränze des Thalweges unwandelbar bestimmt hat. Diese sowohl wie die hieraus fliessende Belassung des deutschen Reichs in dem Besitze der Inseln auf dem rechten Ufer des Rheins ist so wichtig für das Wohl des ganzen deutschen Staatskörpers, daß Subdelegatus gern hier seine Zufriedenheit hierüber an den Tag legt.

Da diese Cession auf die Begriffe der vollkommensten Reciprocität gegründet ist, die bey Bestimmungen der Art immer Statt finden muß, so zweifelt Subdelegatus nicht, daß auf gemessene Vorstellungen der Reichs-Deputation die französische Gesandtschaft die gemachten Ausnahmen von selbst aufgeben werde.

Was den ganz speciellen Fall der Peters-Aue bey Mainz anbetrift, so dürfte allerdings der Besitz derselben nach der besondern Kenntniß, die dem Subdelegato von der Lage dieser Insel beywohnet, der französischen Republik, wenn sie den Ort Kastel dem deutschen Reich wieder einräumt, wünschenswerth seyn, und würde Subdelegatus seiner Seits wohl geneigt seyn, einen Tausch dieser Insel gegen eine andere auf der linken Rheinseite gelegene, dem deutschen Reich vielleicht etwa nöthige Insel einzugehen.

Auch darinn stimmt Subdelegatus vollkommen mit den französischen Gesandten überein, daß in dem Falle, wo der Rhein etwa eine andere Richtung nehmen sollte, und also die Gränze durch den veränderten Lauf des Thalweges von der Natur selbst verrückt würde, dennoch die Inseln, welche nunmehr nach dem gegenwärtigen Laufe des Thalweges einem jeden der contrahirenden Theile zufallen, der Souverainetät desselben unwandelbar unterworfen bleiben müßten.

4) In Ansehung der Commercial-Brücken wiederholt Subdelegatus seine in Sessione XLIX. geäusserte Meynung. Daß der Brücken zwischen zwey Staaten, die zu ihrer wechselseitigen Sicherheit eine Wasser-Gränze nothwendig erachtet haben, so wenig als möglich seyn müßten, ist unläugbar. Indessen sind einige Brücken zu Beförderung des Handels, der Agricultur, des Betriebes der Fabriken ꝛc. auch unumgänglich erforderlich, und glaubet Subdelegatus, daß die zum Commerz-Tractate nach abgeschlossenem Frieden zu ernennende Commission, oder wenn die gegenwärtige Deputation sich mit diesem demnächst abzuschliessenden Commerz-Tractate befassen sollte, diese mit der französischen Gesandtschaft am besten gemeinschaftlich bestimmen könnte, ob Commercial-Brücken erforderlich, und wo und wie sie herzustellen oder anzulegen seyen.

Hiebey verstünde es sich immer von selbst, daß die Convenienz des Standes, an dessen Ufer die Commercial-Brücken angelegt werden sollen, mit zu Rathe gezogen werden, und dessen Einwilligung unumgänglich erforderlich seyn müßte.

5) Die Behauptung der französischen Gesandtschaft, in Hinsicht auf die reichs-ritterschaftlichen Besitzungen, so den Fürsten und Ständen des Reichs gehören, streitet zu sehr mit den Begriffen der Heiligkeit des Privat-Eigenthums, für welches doch die ritterschaftlichen Besitzungen erkläret worden sind. Selbst nach den Grundsätzen der französischen Constitution kann dieses Privat-Eigenthum keinem, weß Standes und Würden er auch ist, entzogen werden, und trägt daher Subdelegatus darauf an, deßhalb nochmals zweckmäßige Vorstellungen an die französischen Bevollmächtigten zu thun. Sollten diese aber den fortdauernden Besitz aller liegenden Privat-Güter und Rechte im Bezirke der französischen Republik in den Händen der Fürsten und Stände des deutschen Reichs für die Zukunft für bedenklich halten, so liesse sich ja nach dem Beyspiele des Tractats von Campo Formio ein Zeitraum

bestimmen, binnen welchem es den Fürsten und Ständen des Reichs gestattet würde, ihre reichs-ritterschaftlichen Güter und Besitzungen sowohl als auch ihre übrigen Privat-Besitzungen zu veräussern, und Abzugs-frey die gelösten Kauf-Gelder einzuziehen.

6) So sehr Subdelegatus auch geneigt ist, alle diejenigen Modificationen einzugehen, die der französischen Republik zwar Vortheil schaffen, aber doch dem deutschen Staatskörper keinen Eintrag thun, so wenig kann Subdelegatus zu der Forderung der französischen Gesandten, die Schulden der Länder des linken Rhein-Ufers auf Gegenstände des rechten Rhein-Ufers zu übertragen, seine Zustimmung geben. Diese Uebertragung compromittirt die Ruhe und Sicherheit Deutschlands gar zu sehr, und die unübersehbaren Folgen, die daraus entstehen können, sind so groß, daß nach der Ueberzeugung des Subdelegati Er nicht glaubt, die Verantwortung auf sich nehmen zu können, eine so höchst schädliche Bedingung einzugehen. Derselbe muß daher darauf antragen, nochmals der französischen Gesandtschaft die triftigsten Vorstellungen dagegen zu machen.

Die französischen Gesandten können auch gewiß nicht diesen Gründen ihren Beyfall versagen, da diese Uebertragung ganz mit allen Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts streitet, und die französische Republik noch neuerdings im Tractat zu Campo Formio articulis IV und X die Richtigkeit und die Billigkeit dieser Grundsätze anerkennt, und die Bezahlung aller Schulden der österreichischen Niederlande übernommen hat.

Was

7) zuvörderst die neuerdings verlangte Renunciation der Rechte des Reichs auf diejenigen Theile von Italien betrift, welche im Besitze der in Italien etablirten Republiken sich befinden, so kann Subdelegatus keinen Grund finden, diese Rechte aufzugeben, vorzüglich, da kein Gegenstand der Deputation als Compensation für diesen zu erleidenden Verlust angeboten wird. Was endlich aber die Cession des Frickthals betrift, so vermag Subdelegatus diese schon um deßwillen nicht einzugehen,

gehen, weil sie auſſer den Gränzen der einmal beliebten Friedens-Basis lieget, da die von der französischen Republik verlangte Rheingränze und die Cession der am linken Rhein-Ufer gelegenen Reichslande wohl bloßerdings nur auf diejenigen Länder Bezug haben können, welche zwischen dem Rhein und den Besitzungen der französischen Republik liegen.

Baden habe in der Abstimmung in Sessione XLIX. Wünsche gethan und Hoffnungen geäussert, die nicht ganz unerfüllt geblieben seyen.

Die französische Gesandtschaft, indem sie in ihrer jüngsten Note vom 1ten Thermidor in einer Sprache, die für den erwünschten Fortgang der Unterhandlungen ein günstiges Vorgefühl errege, ihre fortdauernde ernstliche Neigung zum Frieden versichert habe, bethätige zugleich solche durch einen weitern Nachlaß an ihren ehemaligen Forderungen, wodurch unstreitig eine merkliche Annäherung zu jenem heilsamen Ziel geschehen sey, das man so sehnlich zu erreichen trachte.

Zwar seyen noch mehrere sehr bedeutende Gegenstände im Widerspruch. Man dürfe aber auch der Hoffnung nicht entsagen, daß das französische Gouvernement seinen feyerlich zugesicherten friedlichen Gesinnungen nicht die engste Schranken setzen, sondern nachdem Deutschland in der allerwichtigsten Hauptsache nachzugeben sich bereit erklärt habe, und jetzo nur noch von größerem Vortheil auf der einen — oder von gröſserem Schaden auf der andern Seite die Rede sey, durch weitere Billigkeit und Mäßigung ein Werk beschleunigen werde, das den Völkern Ruhe und Sicherheit wiederbringen, Achtung und Vertrauen unter sich aufs neue beleben solle; — ein edles, über allen Ausdruck erhabenes Werk, welches zu vollenden, dem glücklichen Sieger ein Leichtes sey.

Wenn man dagegen die Umstände erwäge, unter welchen Deutschland den Frieden unterhandeln müsse; wenn man die unerwarteten Ereignisse in den bereits verflossenen 8 Congreß-Monaten mit ihrem widrigen, wenigstens verzögerlichen Einfluß auf das Friedens-Geschäft überdenke; wenn man die quälende Ungewißheit so vieler Familien

über ihr dereinstiges Schicksal und den nicht genug zu bedauernden schweren Druck beherzige, dessen Ende die diesseits Rheins occupirten Lande bis jetzo vergebens entgegenseufzten; so bleibe es hohe Pflicht, auf die Beschleunigung des Friedens-Abschlusses eifrigst hinzuarbeiten, und der französischen Gesandtschaft auf ihre jüngste Propositionen mit solchen Erwiederungen entgegen zu gehen, die von ihrer Seite eine weitere Nachgiebigkeit erwarten liessen.

Folgende Aeusserungen seyen das Resultat dieser vorausgeschickten doppelten Betrachtung.

Vorerst bestehe die franz. Gesandtschaft auf ihren vorigen Anträgen in Ansehung der freyen Rheinschiffahrt und auf der gleichbaldigen Aufhebung der Rheinzölle; dagegen bewillige sie die Abschaffung der Stappelrechte und der Schifferzünfte.

Mit jenen seye die Deputation im Wesentlichen bereits einverstanden, und diese, die sie selbst nachgesucht habe, werde sie mit Vergnügen als eine Wohlthat acceptiren, die der Schiffahrt und dem Handel ungemein zuträglich sey.

In Ansehung der Rhein-Transito-Zölle hingegen beziehe sich Subdelegatio auf ihre ältere Vota, wo sie aus denen daselbst angeführten Gründen vorgeschlagen habe, und annoch des Dafürhaltens sey:

Daß solche durch den bevorstehenden Friedensschluß aufgehoben, und dagegen das so wichtige Versprechen ausgewirkt werden mögte, daß nämlich das französische Gouvernement bey der batavischen Republik sich dahin mit Nachdruck (avec instance) verwenden wolle, damit die Schiffahrt auf dem Rheinstrom bis zu seinem Ausfluß in die See gleiche Freyheit, wie in seinem Lauf zwischen Deutschland und Frankreich, geniesse.

Nur bleibe noch der schon in Sessione XLIV. in Anregung gebrachte Wunsch übrig, daß die Art und Weise bestimmt werden mögte, wie künftig für andere Nationen die gemeinschaftliche Einwilligung

zur Rheinbefahrung, die der Schweiz sogleich fernerhin zuzusichern wäre, einzuholen und zu ertheilen seye.

Wenn hiernächst die französische Gesandtschaft ihre vormalige Forderung nunmehro auf die Hoffnung beschränke, daß die Reichs-Friedens-Deputation bey der allgemeinen Reichs-Versammlung die Befreyung der innern Flüsse Deutschlands, oder wenigstens derer in den Rhein sich ergiessenden Ströme betreiben werde, so sey bekanntlich die Verbesserung der Reichs-Polizey in diesem Punct ein altes reichs-gesezliches Desiderium, das in der kaiserlichen Wahl-Capitulation Art. VII. ausdrücklich erneuert worden, und es sey schon in dieser Hinsicht dazu geeignet, in reichstägliche Berathschlagung gestellt zu werden. Uebrigens setze der jenseitige Wunsch die jenseitige Reciprocität voraus.

Die zweyte Proposition betreffe die Abtheilung des Rhein-Flusses und derer darinn befindlichen Inseln. Sie seye von der größten Wichtigkeit, und Subdelegatio müsse auch hier aus ihren ältern Abstimmungen wiederholen:

Daß bisher am Oberrhein, so weit solcher an deutschen und französischen Hoheits-Landen vorbeygeflossen, nämlich von Basel bis an das kurpfälzische Oberamt Germersheim, der von Zeit zu Zeit durch Kunstverständige ausgesteckte Thalweg die Gränze zwischen Deutschland und Frankreich ausgemacht habe, dergestalten, daß die Inseln, je nachdem sie durch den veränderlichen Lauf des Thalwegs auf seine rechte oder linke Seite gefallen, unter die deutsche oder französische Hoheit gekommen, deren Eigenthümer aber, dieses Hoheits-Wechsels ungeachtet, in ihrem Eigenthum mit Besitz und Genuß verblieben seyen.

Der Thalweg habe also hier jeweils die Gränze und die Souverainetät über die Inseln bestimmt, deren Privat-Eigenthum hingegen unverrückt gelassen.

Nun proponirten die bevollmächtigten französischen Minister, nicht nur am obern Rheine, sondern so weit er künftig Deutschland von Frankreich scheiden werde, ersagten Thalweg zur Gränze wiederum in der Maaße,

daß die Inseln auf seiner rechten Seite dem deutschen Reich verbleiben, auf der linken hingegen der französischen Republik zugehören sollten; und dieser Vorschlag, oder vielmehr diese Wahl, sey dem alternativen Deputations-Antrag vollkommen gemäß. Sie hätten aber damit einen Vorbehalt und eine Ausnahme von der bisherigen allgemeinen Regel verbunden.

Sie reservirten nämlich

1) der Republik die etwaigen Inseln diesseits des Thalwegs, die von Frankreich abhangen mögten, und verlangten

2) daß künftig, wenn der Lauf des Flusses sich ändern würde, die Inseln unter derjenigen Oberherrschaft verbleiben sollten, welcher sie durch den jetzigen Tractat unterworfen würden. Die letztgedachte Abweichung von der bisherigen Observanz sichere für die Zukunft gegen allen zufälligen Gewinn und Verlust, der durch die Veränderlichkeit des Flusses entstehe, und empfehle sich also durch die Billigkeit, noch mehr aber durch die Betrachtung, daß die natürliche Beschaffenheit des linken Rhein-Ufers und die Vereinigung desselben unter eine Oberherrschaft, auf eben diese Seite ein großes Uebergewicht lege, den Fluß zu ihrem Vortheil zu leiten.

Die vorgeschlagene neue Regel entferne allen Reitz, bey dem Fluß- und Uferbau in Hinsicht auf die Inseln nach gewinnsüchtigen Absichten zu handeln, und sie werde dagegen den so äusserst heilsamen Wunsch befördern, dem Rhein durch gemeinsames Einverständniß die am wenigsten schädliche Richtung zu geben. Sie erfordere aber zur Verhütung künftiger Zweifel und Ungewißheiten, daß entweder der jetzige Thalweg mit den dieß- und jenseitigen Inseln beschrieben, oder beyderseits für die Zukunft ein kürzeres und sicheres Mittel beliebt werde, wie nur diejenige Inseln zu bezeichnen und auser Contestation zu setzen seyen, die in der Folge der Zeit durch die Veränderung des Thalwegs hinüber oder herüber fallen, dennoch aber unter der vorigen Oberherrschaft verbleiben. Denn die genaueste Beschreibung nach dem je-

zigen Zustand diene nicht zum beständigen Weisthum, indem es am Oberrhein nichts ungewöhnliches seye, daß Inseln verschwinden, und neue entstehen.

So viel hingegen die dermalen vorbehaltene, von Frankreich abhängige Inseln diesseits des Thalwegs anbelange, so müsse man hiebey nothwendig unterstellen, daß

a) nur von Inseln am Oberrhein, so weit bishero die französische Souveraineté gereicht habe, die Rede seyn könne, und daß

b) darunter nicht solche, die nur in dem Privat-Eigenthum jenseitiger Angehörigen stehen, sondern

c) allein solche gemeynet seyen, die per modum exceptionis a regula diesseits des Thalwegs die jenseitige Hoheit anerkannt hätten.

Denn der Regel nach sollte dieser Fall nicht vorwalten. Es sey aber aus den Ryßwiker und Baadner Friedensschlüssen Art. 24. et 8. bekannt, daß die Insel und das Fort Louis unter französischer Hoheit geblieben seye, ohnerachtet der Thalweg solches vormals auf die rechte Seite geschieden habe. Diese Ausnahme von der Regel seye jedoch in neueren Zeiten dadurch gehoben worden, daß nun der schiffbare Hauptstrom auf der rechten Seite hinfließe, mithin gedachtes Fort dem linken Ufer zueigne. Dahingegen seye weiter oben in der Nähe von Drusenheim, dem badischen Ort Greffern gegenüber, eine beträchtliche Insel mit dem darauf befindlichen Dorf Thalhunden, welche nach dem Lauf des Rheins unter deutscher Hoheit hätte stehen sollen, bisher aber unter französischer Hoheit gestanden sey. Diese letztere sey so wenig bestritten, daß vielmehr im Jahr 1786 gemeinschaftlich zwischen Frankreich und Baden ein Durchschnitt verabredet worden sey, welcher, wenn er, (wie man verhoffe) noch vollends zu Stand komme, dem Hauptstrom von Drusenheim an bis in die Gegend von Fort Louis eine gerade Richtung gebe, und bey weitem den größten Theil der Insel samt dem Dorf Thalhunden auf die linke, folglich auf die französische Seite des Thalwegs verlege.

Eine weitere derartige Ausnahme existire nicht, so weit die badischen Lande an den Rhein stoßen. Ob aber in andern Gegenden des Oberrheins mehrere dergleichen und deren auch in contrarium anzutreffen seyen, wisse Subdelegatio nicht genau, und sie halte dafür, daß nunmehr der französischen Gesandtschaft über diesen Punct, das so eben Vorgetragene vorausgesetzt, beyfällig zu erklären sey:

Der schiffbare Hauptstrom des Rheins, oder der sogenannte Thalweg, wie er von Zeit zu Zeit gemeinschaftlich durch verpflichtete Kunstverständige ausgesteckt werde, sey die künftige Gränze zwischen Deutschland und Frankreich. Die Inseln auf seiner rechten Seite verbleiben unter der Hoheit des deutschen Reichs; die Inseln auf seiner linken Seite bleiben oder kommen unter die Hoheit der französischen Republik, mit Einschluß solcher, welche bishero, wie z. B. die Insel Thalhunden, unstreitig unter französischer Hoheit gestanden sind, unerachtet sie diesseits des Thalwegs liegen, und umgekehrt. Die künftige Veränderung des Thalwegs ändert nichts an den Hoheitsrechten über die Inseln, sondern sie verbleiben von nun an nach ihrer gegenwärtigen Abtheilung unter der deutschen oder französischen Oberherrlichkeit, ob sie schon in der Folge der Zeit auf eine andere Seite des Thalwegs verlegt werden.

Das Privat-Eigenthum der Inseln und der ungehinderte Bezug ihres Ertrags verbleibt denen bisherigen und künftigen Eigenthümern ohne Rücksicht auf die Gränzscheidung durch den Thalweg. Die Neutralität der Schiffahrt wird genau beobachtet.

Es wäre zwar zu wünschen gewesen, daß der Thalweg ohne die obgedachte Ausnahme zur Regel für die Abtheilung der Inseln angenommen worden wäre. Allein es sey nicht zu erwarten, daß Frankreich die Oberherrlichkeit, z. B. über Thalhunden, abtreten werde. Ohnehin würden sich in wenigen Jahren mehrere Inseln dieß- und jenseits des Thalwegs unter anderseitiger Hoheit, mithin ausser der jetzigen Regel finden, und so wichtig das nun zugestandene Principium im

Ganzen für Deutschland sey, so sey doch dieses nicht der Fall, wenn nur von der Hoheit über die eine oder die andere Insel die Frage entstehe. Noch müsse man den Umstand berühren, daß hie und da der Rhein zwey schiffbare Arme, mithin zwey Thalwege neben einander bilde, und die Hoheit über die dazwischen liegenden Inseln gemeinschaftlich oder zweifelhaft mache. Der Fall sey jedoch so selten, daß es besser seyn dürfte, die Verkommniß hierüber mit Frankreich den Particular-Herrschaften zu überlassen, als das Friedens-Instrument mit allzuvielen Clauseln anzufüllen.

Ob übrigens am Unterrhein, wo der Fluß mehr vereinigt zwischen geschlossenen Ufern flieſſe, und in seiner vollen Breite schiffbar sey, durch die Benennung von Thalweg eine bestimmte Schiedgränze formirt werde, getraue man in Ermanglung der Local-Kenntniß nicht zu behaupten.

Auch werde es nunmehro an der Zeit seyn, auf die Note der königlich preußischen kurbrandenburgischen Gesandtschaft vom 14ten Juny dictat. [190] die nöthige Rücksicht zu nehmen, und nach dem daselbst geschehenen Anſinnen sowohl die Bestimmung der Rheingränze an dem District von Savenaer als des Thalweges oberhalb der Festung Wesel durch den Kanal, der die Büdericher Insel durchschneide, zur Sprache zu bringen.

3) Beharre die französische Gesandtschaft auf der Ueberlassung von Kastel bey Mainz, mit seiner Zubehörde, und auf der Schleifung von Ehrenbreitstein, ohne darüber eine weitere Discussion oder Modification zuzulassen, verzichte aber bey Kehl nun auch auf die Redouten.

Hier werde ein weiteres Opfer unvermeidlich, und bey der drangvollen Lage der Umstände rathsam seyn, es darzubringen, indem man es als ein solches noch darzubringen und geltend zu machen vermöge. Man meyne die Demolition der Festung Ehrenbreitstein, deren Uebergabe aus Mangel an Subsistenz immer näher zu besorgen sey, und die

alsdann kein Mittel mehr abgebe, dagegen sich andere Vortheile auszubedingen.

Je wichtiger diese Bewilligung sey, und je schwerer man sich dazu entschliesse, desto eher dörfe man begehren und verhoffen, daß dagegen auf die Beybehaltung fester Puncte und Besitzungen am rechten Rhein-Ufer verzichtet, auch die gegen die Bewohner des Thals Ehrenbreitstein angelegte Sperre der Victualien und anderer Lebensbedürfnisse den bestehenden Conventionen ohnehin gemäß, anjetzt aufgehoben werde.

4) In Ansehung der verlangten Commercial-Brücken bey Hüningen und Breysach müsse man, so viel die erstere betreffe, die Local-Erläuterung geben, daß sie kaum eine halbe Stunde von der Basler Rhein-Brücke zu stehen kommen würde, und daß sie auf der rechten Flußseite eben so leicht an das helvetische als an das badische oder deutsche Reichsgebiet angestossen werden könne, indem die berühmte dortige Schuster-Insel fast zur Hälfte, so wie das dahinter liegende feste Land dem Canton Basel angehöre. Man könne dahero eines Theils die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit einer zweyten Brücke daselbsten in der so nahen Nachbarschaft einer bereits bestehenden eben so wenig ermessen, als es anderntheils verhindern, wenn sie um einige Schritte weiter hinaufgerückt, und ihr Ausgang auf das Schweizer Territorium gerichtet würde. Hier dürfte also eine Betrachtung der andern ziemlich das Gleichgewicht halten, und überhaupt, so lange wenigstens Frankreich mit der Schweiz im guten Vernehmen stehe, der Fall so leicht nicht eintreten, daß die Hüninger Brücke zum großen Nachtheil für die Stadt Basel an ein- oder dem andern obiger Landungsplätze wirklich errichtet werde.

Eine andere Beschaffenheit in Ansehung der Localität habe es mit der verlangten Brücke zwischen beyden Breysach. Da auch diese nur de gré à gré entre les deux riverains wieder hergestellt werden könne, so dörfte es einiges Bedenken nicht haben, deren Bewilligung dem Gut-

finden

finden der dortigen Landesherrschaft, nämlich dem hohen Erzhaus Oesterreich anheim zu stellen, indem das deutsche Reich sich versichert halten könne, daß der Besorgniß, die etwa aus einem solchen Berührungs-Punct entstehen mögte, zur hinlänglichen Beruhigung werde vorgebogen werden.

5) Bey der entschiedenen Verweigerung der französischen Gesandtschaft, ihrem Versprechen zur Rückgabe der reichs-ritterschaftlichen Besitzungen jenseits Rheins an ihre Eigenthümer, die von der Deputation anverlangte weitere Ausdehnung zu geben, wiederhole man den Antrag, ersagtes Versprechen zu acceptiren, und für die unmittelbare Reichs-Ritterschaft sich desto eifriger dahin zu verwenden, damit zwischen anwesenden und abwesenden Eigenthümern kein Unterschied gemacht, die angelegten Sequesters aufgehoben, und ihnen für den erleidenden Verlust eine billige Vergütung zugestanden werde.

6) Mit gleicher Beharrlichkeit bestehe die französische Gesandtschaft auf der Forderung, daß die Schulden, die auf denen der Republik abzutretenden Landen haften, auf die zum Ersatz bestimmte Gegenstände übertragen werden sollen.

In dem Deputationsschluß vom 18ten May seyen die verschiedenen Arten der deßfallsigen Schulden zergliedert, darauf aber, statt einer articulirten Antwort, wiederum nur im Allgemeinen erwiedert worden, daß die Schulden-Uebernahme unnachläßig sey.

Man werde jedoch forthin unterstellen dörfen, daß unter dieser äusserst beschwerlichen Forderung die von einzelnen Gemeinden, Aemtern und Landschaften contrahirte Schulden nicht begriffen, sondern nur die hypothecirten Cameral- und Domainen-Schulden gemeynet seyen, und in Ansehung dieser letztern werde man nunmehro länger nicht umgehen können, irgend ein erträgliches Auskunftsmittel in Vorschlag zu bringen.

Subdelegatio habe in Sessione XLIX. auf eine Abtheilung der befragten Schulden entweder nach der Zeit, je nachdem sie vor oder nach dem Krieg entstanden, oder nach den Personen der Gläubiger,

je nachdem sie dieß- oder jenseitige Angehörige seyen, angetragen, und in einem Fall wie in dem andern würde doch die Last, die ganz auf das rechte Rhein-Ufer übergewälzt werden wolle, um etwas vermindert werden. Sie wiederhole gegenwärtig diesen gedoppelten Vorschlag, und verbinde damit auf den schlimmsten Fall einen dritten, der eigentlich schon in dem vorgedachten Deputationsschluß liege, nämlich, daß denn doch jenseits zum wenigsten diejenige Schulden übernommen werden mögten, die zum Besten des cedirten Landes aufgenommen und verwendet worden, wiewohl man alsdann ein beschwerliches onus probandi de versione in rem übernehmen müsse.

7) Erneuere die französische Gesandtschaft die Forderung derer in der Note vom 14ten Floréal verlangten Verzichte, und namentlich der Entsagung aller Ansprüche des deutschen Reichs auf Italien und die dortigen Reichslehen.

In dem Deputationsschluß vom 18ten May sey bereits enthalten, daß die Verzichtleistung in Bezug auf dasjenige, was von dem deutschen Reiche cedirt werden solle, keinen Anstand finde, vorausgesetzt, daß auch eine gleiche Verzichtung für das deutsche Reich von jenseits geschehe. Es bedürfe also nur der jenseitigen formellen Zusage des Reciproci, und dieser Punct, worunter auch das der Republik einverleibte bishero reichslehenbare Herzogthum Savoyen begriffen seyn werde, seye zwischen Deutschland und Frankreich berichtiget.

Eine weitere Renunciations-Forderung, in Ansehung der Rechte und Ansprüche des deutschen Reichs auf Italien, sey wohl vorauszusehen gewesen, und darüber dürften sich die Friedens-Unterhandlungen am wenigsten zerschlagen. Dieweil jedoch die Renunciation zu Gunsten aller mit Frankreich verbündeten Republiken im Allgemeinen anverlangt werde, ohne weder sie, noch die zu verzichtende Gegenstände zu benennen, so erfordere die Wichtigkeit der Sache und die Verhütung künftiger Zweifel und Streitigkeiten, daß die Forderung zur nochmaligen bestimmten Erklärung genau detaillirt werde.

Diese könne sich übrigens immer nur von der Oberherrlichkeit des deutschen Reichs verstehen, und hier werde die Nothwendigkeit eintreten, denen Reichsständen und Reichs-Angehörigen ihr Privat-Eigenthum und dessen ungehinderte Benutzung in ersagten alliirten Republiken ausdrücklich vorzubehalten, und in eodem actu, wo der verlangte Verzicht zu Gunsten der letzteren geleistet werde, sicherzustellen.

Eine Veranlassung zu solchem Vorbehalt habe bereits die fürtreflich herzoglich bayerische Subdelegation in dem Dictato [204] vom 12ten v. M. gegeben, und man führe nur zum weitern Beyspiel an, daß mehrere Reichsstände und Angehörige beträchtliche Besitzungen in der Schweiz hätten, die in den neuesten Zeiten nicht unangefochten geblieben seyen.

Endlich setzten die bevollmächtigten französischen Minister als bekannt voraus, daß das deutsche Reich sich aller Ansprüche auf das Frickthal in dem künftigen Friedens-Vertrag begeben werde.

Ob hierunter nur das eigentliche Frickthal oder aber derjenige Theil des Rhein-Viertels, welcher auf der linken Rheinseite zwischen Zurzach und Basel liege, verstanden sey, werde nicht näher ausgedrückt. In jedem Fall sey von einem Strich Landes die Rede, der zum österreichischen Breisgau gezählt werde, und nirgends das französische Territorium berühre, sondern durch Schweitzer-Gebiet davon abgesondert, mithin unter der Cession des linken Rhein-Ufers und des halben Rheins zur künftigen Gränze zwischen Deutschland und Frankreich nicht gedacht worden sey.

Um so mehr werde man daher Anstand nehmen, sich hierüber zu erklären, ehe man vernommen habe, ob und wie das hohe Erzhaus Oesterreich deßfalls mit der französischen Republik übereingekommen sey, oder übereinzukommen gedenke, da zumalen auch vor der Cession des linken Rhein-Ufers die betreffende Particular-Gesandtschaften um ihre Meynung befragt worden seyen.

Ueber alle übrige Puncte, die auſſer vorberührten 7 Propoſitionen annoch zu berichtigen ſeyen, repetire man priora und bemerke nur noch einiges auf die zugleich in Deliberation geſtellte, mit den Ziffern [201] bis [204] bezeichnete Dictaten.

Das erſte ſub Num. [201] betreffe die von dem fürſtlich-naſſauiſchen Herrn Particular-Abgeordneten aufgeworfene Frage: wie es mit der Nachſteuer — ſowohl dem Cenſu emigrationis als der gabella hæreditaria — mit den Manumiſſions-Gebühren und andern dergleichen Abgaben künftig zu halten ſey?

Da dieſe in den meiſten deutſchen Landen hergebrachte Abgaben nicht jure retorſionis, ſondern aus ganz andern Gründen erhoben würden, mithin die Aenderungen, die ein Staat hierinnen nach Willkühr treffe, einen andern Staat zur Nachfolge nicht verbindlich machten, auch deren mutuelle Aufhebung von ganz Deutſchland gegen Frankreich bisher nicht angeſonnen worden ſey, ſo werde am beſten denen Landesherrſchaften überlaſſen bleiben, hierunter mit der franzöſiſchen Republik nach Gutfinden übereinzukommen. Ohnehin ſey ſchon von mehreren Reichsſtänden, z. B. von Baden-Baden i. J. 1764, und von Baden-Durlach i. J. 1765 mit dem jure albinagii auch der Detract durch Verträge gegen Frankreich aufgehoben worden.

Die in dem fürſtlich ſpeyeriſchen Exhibito Num. [202] angezeigte Zoll-Exaction ſcheine auf einem Mißverſtande zu beruhen, indem es nicht gedenkbar ſey, daß Frankreich ſein Zollrecht als eine Staats-Dienſtbarkeit auf die dieſſeits rheiniſche ſpeyeriſche Lande ausdehnen wolle. Einer ſolchen Anmaßung widerſprächen vielmehr die bereits vorliegenden ausdrücklichen Erklärungen der franzöſiſchen Geſandtſchaft, und die angezeigte Ungebühr, wenn ſie fortgeſetzt werden ſollte, dürfte ſich blos zu einer Particular-Beſchwerde vereigenſchaften.

Die in dem Dictato [203] vorgetragene äuſſerſt dringende Wünſche zur Linderung des harten Schickſals der jenſeits rheiniſchen reichsſtändiſchen Diener erwarteten die billige Abhilfe von der ohnehin betriebe-

nen Erledigung derer bekannten 18 Puncte vom 3ten März, und der jüngste Erlaß der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz vom 30ten v. M. zeuge von Hochdero preiswürdiger Aufmerksamkeit auf eben diesen Gegenstand.

Endlich habe man auf das Dictatum [204] bereits oben bey der 7ten Proposition Rücksicht genommen, und man beschliesse diesen Vortrag mit dem eifrigsten Wunsch, daß die Folge der heutigen Berathschlagung der nächste Schritt zum Frieden seyn möge.

Hessen-Darmstadt. Um nicht ohne Noth weitläufig zu werden, wolle Subdelegirter seine Abstimmung auf die Note der französischen Minister vom 1ten Thermidor (19ten July) auf die darinn aufgestellte 7 Puncte nach deren Reihe folgendermaaßen ablegen.

ad 1) Wegen der Rheinschiffahrt habe Subdelegirter bereits vorhin erklärt, daß Er die gleichbaldige Vornahme der solche betreffenden Puncte und deren Einrückung in das Friedens-Instrument, aller dabey fürkommenden Bedenklichkeiten ungeachtet, sich eben wohl gefallen lasse, wenn darauf bestanden werde. Da dieses nun in der Note vom 1ten Therm. mit Nachdruck geschehen sey, man auch auf der verlangten Abschaffung der Transito-Zölle ein- für allemal beharre, so müsse man sich damit wohl einverstehen. Indessen habe Er vormals in seiner Abstimmung in der 44ten Sitzung, worauf er sich überhaupt beziehe, bereits auf eine deßfallsige Entschädigung angetragen, wiederhole solches, und glaube, es sey höchst billig, daß dieselben wenigstens noch so lange im Gange blieben, bis die Entschädigung in Richtigkeit gestellt, oder ein anderes Surrogat zur Bestreitung der zur Erhaltung der Schiffbarkeit des Stroms nöthigen Kosten an deren Stelle ausfindig gemacht seyn würde, und könne man etwa in dieser Hinsicht eine oder zwey Jahresfristen in Vorschlag bringen. Ueber das Begehren der französischen Minister wegen Freymachung der andern Ströme Deutschlands, wenigstens derer, so in den Rhein fliessen, bleibe nichts übrig, als solches ad referendum zu nehmen.

ad 2) Da die französischen Minister auf den diesseitigen Vorschlag den Thalweg als Reichs-Gränze gewählt hätten, so sey dieser Punct als berichtigt anzusehen, auch wegen der Hoheit über die Inseln rechter und linker Seits desselben für jetzt und in Zukunft vor der Hand nichts zu erinnern. Weil es jedoch auch Fälle geben möge, wo dem deutschen Reich und dessen angränzenden Ständen auf Inseln der linken Seite des Thalwegs die Hoheit aus besondern Rechtsgründen und vi pactorum specialium vor dem gegenwärtigen Frieden zugestanden haben könnte, z. B. in Gegenden des Oberrheins, wo, nach des Subdelegirten Abstimmung in der 44ten Session, die Rhein-Gränze durch die Linie des Thalwegs bereits in neueren Zeiten berichtiget worden sey, durch die nachher aber erst erfolgte Abänderung des Thalwegs manche vorher auf der rechten Seite desselben und unter deutscher Hoheit gelegene Insel auf dessen linke Seite gekommen, jedoch laut Vertrags und Herkommen unter der vorigen Hoheit der rechter Seits angränzenden deutschen Landesherrschaften verblieben sey, so erfordere die Gerechtigkeit, daß die deßfalls wohl hergebrachte Rechte des deutschen Reichs demselben darauf in eben der Art auf der linken Seite ausdrücklich vorbehalten würden, in welcher sich die französischen Minister die Zuständigkeiten der französischen Republik auf die auf der rechten Seite des Thalwegs gelegene, ihr etwa vorhin schon gehörig gewesen seyn mögende Inseln hier ausbedungen hätten. Es verstehe sich übrigens von selbst, daß durch diese Abtheilung die Eigenthumsrechte und sonst wohlhergebrachte Zuständigkeiten der angränzenden Herrschaften, singulorum, oder Gemeinden weder Beschränkungen noch Abänderungen erlitten, sondern deßfalls alles nach wie vor beym Herkommen sein Bewenden behalten müsse.

ad 3 et 4) Nicht feste Plätze oder sonstige Berührungs-Puncte auf des Nachbarn Grund und Boden, sondern Treue und Glauben und aufrichtige Erfüllung des gegebenen Wortes, stifte Vertrauen und befestige das Band desselben unter freyen Nationen; Großmuth, Mäßigung

und Gerechtigkeit aber zeichneten hauptsächlich den Sieger aus. Die Forderungen der französischen Minister auf dem rechten Rhein-Ufer, denen jetzt noch die Peters-Aue beygesetzt worden sey, wollten zwar gerechtfertiget werden; allein sie blieben doch immer und unter jeder Darstellung im geraden Widerspruch mit demjenigen, was bey der Ueberlassung des linken Rhein-Ufers sich diesseits ausdrücklich bedungen und ausbehalten worden sey, stritten mit den eigenen jenseitigen Erklärungen, am wenigsten aber gewährten sie der nunmehrigen Gränze die von den französischen Ministern wiederholt zugesagte wechselseitige Sicherheit. Das unpartheyische Publikum werde und müsse hierüber gewiß beyfällig urtheilen, und die Reichs-Friedens-Deputation für vollkommen berechtigt halten, auf ihren Behauptungen dagegen feste zu bestehen. Gleichwohlen habe dieselbe auch schon in dieser Hinsicht ihre Gesinnungen von nachgebender Mäßigung durch die in der Note vom 18ten May erklärte Bereitwilligkeit, „jede andere reservirende Auswege „und Vorsichten mit anzugehen, durch welche beyde contrahirende Theile „über ihre gegenseitige Sicherheit möglichst beruhigt werden könnten“ und durch den Fingerzeig, „daß gegen die französischer Seits verlangte „Abtragung der Ehrenbreitsteiner Festungswerke nichts Aehnliches angeboten worden sey,“ genugsam zu erkennen gegeben. Der Drang der leidigen Umstände werde indessen täglich gefährlicher. Die von den französischen Truppen annoch besetzte Reichslande auf dem rechten Rhein-Ufer schmachteten nun schon über Jahr und Tag währenden Waffenstillstandes immer noch unter den lästigsten Drangsalen eines alles verheerenden und den Volks-Gesinnungen eben so sehr als dessen Wohlstand und Vermögen nachtheiligen Kriegs, und die Unterthanen sänken durch eine langsame Auszehrung dergestalt zur Verzweiflung dahin, daß zu ihrer Erholung ein halbes Jahrhundert lange nicht hinreichen werde. Der gänzliche Ruin drohe diesen Gegenden, und die gleichwohl im engsten schwesterlichen Reichsverband mit ihnen sich befindenden unbelasteten Reichslande blieben dabey ganz gleichgültig, und dächten auf nichts

weniger als auf Mittel, solchen etwa einige Erleichterung und Unterstützung zu verschaffen. Alle Staats-Quellen versiegten, die Kassen seyen erschöpft; Mangel an Geld und Credit würden überall sichtbar, und die Schulden häuften sich auch bey der besten Verfassung der Länder und bey den väterlichsten Maaßnehmungen der Regenten, durch alle Verwaltungs-Classen hindurch täglich. Sichere Hoffnung zur Rettung oder Aussicht auf Befreyung und milderes Schicksal zeige sich nirgends, und der deutsche Gemeingeist, der allein noch Kraft und Hilfe gewähren könne, sey erloschen. Dagegen aber vermehre sich die Anzahl der französischen Truppen bey der Mainzer Armee auf dem rechten Rhein-Ufer seit kurzem sehr stark, und die dadurch nothwendig werdende neue unüberschwingliche Lasten, Lieferungen und Requisitionen aller Gattung würden und müßten den betroffen werdenden Provinzen den Garaus machen, wenn nicht ein baldiger Friede dazwischen käme. Durch alle diese Betrachtungen sehe sich daher Subdelegirtens Durchlauchtigster Herr Principal veranlaßt, dahin antragen zu lassen:

Daß unter folgender wesentlichen Resolutiv-Bedingung (sub conditione sine qua non et resolutiva) nämlich, daß die französische Republik die Festungswerke zu Kehl und Kastel gleichfalls schleife, sothane Plätze räume, und überhaupt von allen auf das rechte Rhein-Ufer machenden Anforderungen, mit Einschluß der neuerlichst begehrten Peters-Aue, gänzlich abstehe, auch keine neuen Ansprüche weiter nachzubringen sich verbindlichst anheischig mache, die verlangte Demolition der Ehrenbreitsteiner Festungswerke auf den Fall nachzugeben sey, wenn dadurch der Friede baldigst bewirkt werden könne, und majora dahin giengen.

Auf diesen Fall würde aber auch mit auszubedingen seyn, daß sowohl wegen der Festung als des Thals Ehrenbreitstein der in den Militär-Conventionen verabredete Status quo auf das genaueste gleich von nun an wieder hergestellet und beobachtet werden solle.

Sollte

Sollte jedoch die Stimmen-Mehrheit ein beruhigenderes, zweckbeförderliches anderes Auskunfts-Mittel vorzuschlagen vermögen, so sey Subdelegirter damit sich zu vereinigen auch um so mehr befehliget, da Anträge, welche zu Abwendung drohender größerer Gefahr aus Nothwehr und aus Pflichten der Selbst-Erhaltung geschehen müßten, nicht wie Folgen eines erkalteten Patriotismus oder verminderter treuen Anhänglichkeit an die deutsche Reichs-Verfassung ausgelegt werden können, als gegen welcherley Mißdeutungen sich wenigstens des Herrn Landgrafens Hochfürstliche Durchlaucht durch ihr zeitheriges Benehmen ohnehin vollkommen gesichert zu seyn erachten.

In Betracht der

ad f) wegen der Besitzungen der unmittelbaren reichs-ritterschaftlichen Mitglieder geschehenen Aeusserung der französischen Minister könne sich Subdelegirter die Ueberzeugung unmöglich abgewinnen, daß die deßhalb gethane diesseitige Anträge den Grundsätzen und Verordnungen der französischen Republik zuwider seyn sollten, und halte daher dafür, daß man selbige der Gerechtigkeits-Liebe der französischen Gesandtschaft nochmals dringend empfehlen müsse. Der Unterschied, welcher in Hinsicht der Entschädigung wegen der reichs-ritterschaftlichen Güter unter Besitzern und Eigenthümern, die blos unmittelbare reichs-ritterschaftliche Mitglieder oder auch zugleich Reichsstände seyen, französischer Seits gemacht werden wolle, scheine blos aus unrichtiger Vorstellung entstanden zu seyn. Die zufällige Qualität des Besitzers könne die dem ritterschaftlichen Gut seiner Natur nach anklebende Eigenschaft wohl nicht verändern, und der deutlichste Beweis davon liege in der Behandlungs-Art der Reichs-Ritterschaft selbst, indem solche bekanntlich von Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, die wegen der besitzenden ritterschaftlichen Güter angesetzte Steuern zu ihrer Ritter-Truhe mit eben dem Eifer einforderten, mit welchem sie selbige von ihren ritterschaftlichen Genossen selbst beyzutreiben pflegten, ohne irgends durch Verschiedenheit der Eigenschaft der reichsständischen oder nicht-reichsständi-

schen Besitzer sich irre machen zu lassen. Man müsse also beyde Gattungen in Hinsicht der reichs-ritterschaftlichen Güter auch nach gleichen Grundsätzen bey der Entschädigung behandeln.

ad 6) Wegen der Schulden-Uebertragung auf das rechte Rhein-Ufer erklärten zwar die französischen Minister ihren Antrag für unabänderlich. Der Gegenstand sey aber gleichwohlen von so ausserordentlicher Wichtigkeit und für die zu entschädigende Stände viel zu folgenvoll und hart, als daß man nicht alles versuchen sollte, wenigstens Modificationen und weitere Unterhandlungen darüber zu bewirken. Wenn man bedenke, daß gewiß die meiste jener reichsständischen Häuser schon mit eigenen Schulden beladen seyen, daß dergleichen auf den Entschädigungs-Landen ebenfalls hafteten, daß die von ihren verlornen Besitzungen nun noch hinzukommen, und gegen eine Benutzung vielleicht von $1\frac{1}{2}$ oder 2 pro Cent mit 4 oder wohl gar 5 vom Hundert verzinset werden sollten, so verliere man sich ganz in den Verwirrungen, die daraus entstehen müßten. Wohl und Wehe mancher Staaten hienge also davon ab. Die Entschädigungs-Summen würden in das Unendliche gehen, und jeder Fond zu klein werden, dabey aber die zugedachte Vortheile der Entschädigungen selbst doch immer auf viele Jahre verloren gehen, wie dieses alles unter Anführung noch mehrerer Gründe in der Antwort der Deputation vom 18ten May bereits hinlänglich bemerkt worden sey. Das schlimmste hiebey sey, daß man noch gar keine Uebersicht des etwaigen Betrags der Schulden des linken Rhein-Ufers habe. Sollte das Begehren der französischen Minister schlechterdings nicht ganz abzulehnen seyn, wie man nochmals versuchen müsse, so finde auf diesen Fall Subdelegirter in dem Vorschlag, daß die französische Republik die vor dem Krieg gemachte Schulden oder auch diejenige übernehme, deren Gläubiger auf der linken Rheinseite wohnen; eine das französische Verlangen mildernde billigmäßige Auskunft, halte sie vor andern den Umständen entsprechend, und wünsche, daß darüber mit den französischen Ministern unterhandelt werden möge. Zugleich

aber erachte Er für zweckdienlich, von den Herren Particular-Abgeordneten der betheiligten Stände des linken Rhein-Ufers über den in Frage stehenden Schulden-Betrag berichtliche Aufschlüsse zu fordern, um doch endlich einmal über diesen wichtigen Punct so weit als thunlich, Kenntniß zu erhalten. Was

ad 7) Die wiederholt verlangte umständliche Verzichtleistungen auf die Reichs-Lande und Lehen in Italien anbelange, so hätten solche vorhin schon bemerktermaaßen bey der Lage der Umstände und unter Voraussetzung, daß auch jenseits für das deutsche Reich, da wo sichs gebühre, ein Gleiches geschehe, an sich keine Schwierigkeit. So wie aber nicht nur ein genaues Verzeichniß derselben, sondern auch die Benennung der Republiken, welchen selbige dermalen gehörten, dazu im Voraus erforderlich sey, also scheine Subdelegirtem es auch der rechtlichen Ordnung und der Würde Kaisers und des Reichs um so angemessener zu seyn, daß auch von der andern solche cedirt habenden höchsten Behörden deßhalb vorher noch Anregung geschehen müsse, da in dem Frieden zu Campo Formio der Genehmigung Kaisers und Reichs ausdrücklich nicht gedacht werde, auf einseitiges Begehren aber dergleichen wichtige Abtretungs-Verträge sich nicht wohl bestätigen liessen. Das Frickthal sey nie ein Gegenstand der zeitherigen Unterhandlungen gewesen, und die Reichs-Friedens-Deputation habe solches nach der Lage der Sache weder cediren können, noch cediren wollen. Es gränze bekanntlich an das schweizerische Gebiet, keineswegs aber an Frankreich, sey auch eben so wenig unter dem Elsaß als unter den von den Truppen der französischen Republik während des zeitherigen unglücklichen Krieges in Besitz genommenen und eroberten deutschen Reichslanden des linken Rhein-Ufers begriffen, und nur von deren Ueberlassung an Frankreich sey die Rede gewesen; daher auch die französischen Minister in der Note vom 2ten Ventose den Haupt-Beweggrund der Deputation selbst entgegengesetzt hätten, daß bey der proponirten Basis der Rheingränze man ihnen ja nichts liesse, als was sie nicht schon besäßen, und das

deutsche Reich also erst wieder erobern müsse (ne laissant à la République que ce qu'elle possède) Subdelegirter beziehe sich hiebey im übrigen auf seine Abstimmung in der 44ten Session, und glaube in Ansehung der in der französischen Note unberührt gebliebenen oder abermals mit Stillschweigen übergangenen Puncte, daß die nöthige Erklärung allerdings in Erinnerung gebracht werden müsse.

Wegen der sonst zur Proposition gekommenen Dictaten würde seiner Meynung nach bey der dermaligen Beantwortung der französischen Note wohl kein näherer Gebrauch zu machen seyn.

Augsburg. Durch die jüngste französische Note vom 1ten Thermidor (19ten July) erhalte man die einstweilige Beruhigung, daß man in der Erwartung, die französischen Minister würden denen ihren neuern Forderungen entgegengestellten diesseitigen Gründen verdiente Gerechtigkeit wiederfahren lassen, sich nicht ganz geirrt habe, und man sehe mit Vergnügen, daß jenseits über einige Puncte solche Erklärungen erlassen seyen, wodurch der so allgemein gewünschte Friede näher gebracht werde.

Da nun aber sämmtliche in vorerwähnter französischen Note enthaltene Gegenstände durch die vorliegende fürtrefliche Abstimmungen bereits so erschöpft seyen, daß man Wiederholungen nicht würde ausweichen können, so wolle man sich nur ganz kurz auf jeden der sieben Puncte erklären.

ad 1) Scheinen wegen jenseits beharrlich geforderter Aufhebung sämmtlicher Rheinzölle nach dem, was in den vorhergehenden Conclusis bereits hierüber erörtert worden, noch manche Schwierigkeiten vorzuwalten, weil die Unterhaltung des Uferbaues und der Schiffahrt, auch die großentheils auf den Rheinzöllen haftende Schulden deren Beybehaltung vor der Hand erfordern könnten; da jedoch ihre Aufhebung eine Verminderung der Abgaben bewirken, und also dem Handel einen reellen Gewinn verschaffen würde, auch die französische Republik, daß sie diese hiebey bezwecke, durch die Entsagung auf Stappelrechte und

Schifferzunft-Zwang bereits bethätiget habe; so werde der Aufhebung sämmtlicher diesseitigen Rheinzölle nach erforderlicher Prüfung ihres wechselseitigen gleichen Vortheils unter den ausdrücklichen Bedingungen kein weiteres Bedenken entgegen stehen, daß besagte Rheinzölle so lange in Statu quo zu verbleiben hätten, bis für die zollberechtigte Landesherren in Hinsicht der kostspieligen Unterhaltungen ein angemessenes Surrogat etwa nach dem fürtreflich herzoglich bremischen Voto in einer Frist von 2 Jahren ausgemittelt — über die auf den Zöllen haftende Schulden eine Abkunft getroffen, und mit der batavischen Republik durch Verwendung der französischen eine solche Vereinigung bewirkt ist, durch welche die freye Schiffahrt bis zum Ausflusse des Rheins in die See erlanget wird.

ad 2) Wie Baden und Darmstadt.

ad 3) Wenn nach Einwilligung in die Schleifung der Festung Ehrenbreitstein sich das französische Gouvernement verbindet, alle diesseits inne habende feste und andere Plätze, auch in specie die in Art. II. vorbehaltene Peters-Aue zu räumen; so wird sich Subdelegatio selbe mit denen eben dahin gehenden fürtreflichen Abstimmungen um so mehr müssen gefallen lassen, als hierdurch eines der größten Hindernisse in diesem Friedens-Geschäft aus dem Wege geräumet wäre.

ad 4) Wie Baden.

ad 5) Schliesset man sich dem fürtreflich erzherzoglich österreichischen, und

ad 6) dem fürtreflich herzoglich bayerischen Voto an.

ad 7) Wie Kursachsen.

Schließlich ist zu bedauern, daß in der letztern französischen Note so viele und wesentliche in den vordern Deputations-Conclusis noch liegende Gegenstände ganz unerlediget geblieben sind, welche man bey dieser Gelegenheit wiederholen, und auf ihrer pünctlichen Beantwortung und Erledigung bestehen zu müssen glaubt.

Frankfurt. Auch diesseits hat man den höchstwichtigen Innhalt der von den Ministern der französischen Republik am 19ten July (1ten Therm.)

eingegebenen Gegen-Note nach ihrem ganzen Umfange und die darinn begriffene Gegenstände jeden besonders reiflich und sorgfältig erwogen, und es sind die in den vordern fürtreflichen Abstimmungen darüber angestellte Betrachtungen nicht entgangen. Was darüber gesagt werden kann, ist bereits in der so weit gediehenen Umfrage erschöpft.

Gleichwohl sieht Subdelegatus nach der von französischer Seite über verschiedene wesentliche Puncte bezeigten Nachgiebigkeit einer baldigen glücklichern Wendung der Friedens-Unterhandlungen von solchen Gegenständen noch immer vertrauensvoll entgegen, welche von der ersten Friedens-Grundlage auswichen, auf solche Puncte, welche nur als natürliche Folgen der in so weit angenommenen Friedens-Grundlinien betrachtet werden können, und also noch erörtert, endlich aber nach Gerechtigkeit und Billigkeit zum Wohl der beyderseitigen contrahirenden Staatskörper annoch näher bestimmt und entschieden werden müssen.

Was nun die von den französischen Ministern in ihrer zur gegenwärtigen Deliberation ausgestellten jüngsten Note zur vollständigen Uebersicht zusammengefaßte, und der Reihe nach auseinandergesetzte Gegenstände betrifft, so folgt Subdelegatus deren Abtheilung nach den 7 Absätzen, und hält dafür, daß

ad 1) in Erwägung der über die verlangte Aufhebung aller Transito-Zölle auf dem Rheinstrom bey den vorherigen Deliberationen sowohl als bey der gegenwärtigen vorgekommenen Gründe und der sonst in Commercial-Rücksicht eintretenden Betrachtungen das Princip der Aufhebung besagter Rheinzölle, worauf französischer Seits nun einmal so fest bestanden wird, einstweilen anzunehmen; jedoch, daß a) dessen Vollziehung bis zur Ausfindigmachung eines Surrogats für die hierunter betheiligten Stände, allenfalls annoch auf 2 Jahre hinausgesetzt, b) mit der batavischen Republik über die Grundsätze der freyen Rheinschiffahrt unterdessen eine Uebereinkunft getroffen werde, und daß c), wie sichs wohl von selbst versteht, unter den Riverains auch die Schiffahrt

aus den in den Rhein sich ergiessenden Flüssen auf diesem Strom auf- und abwärts mitzubegreifen seyn mögte.

ad 2) Wird die Anerkenntniß des Thalwegs zur künftigen Gränzscheide der beyderseitigen Staaten und Landeshoheit sachdienlich angenommen, und in Ansehung der von den französischen Ministern beygefügten Vorbehälte und der Bestimmung auf den Fall, wo der Thalweg sich verändern sollte, der fürtreflichen Abstimmung von Hessen-Darmstadt beygetreten.

ad 3) Mögte der französischen Republik, wann sich dessen Gouvernement aus den vorhin dargelegten einleuchtenden Gründen endlich dahin vermögen lassen wird, von allen übrigen Puncten auf dem rechten Rhein-Ufer abzustehen, die sich ohnedem mit der angenommenen Flußgränze nicht vereinbaren lassen, und worauf die mächtige Republik aus Sicherheits-Rücksichten unmöglich so viel Werth setzen kann, als dem deutschen Reich an deren Beybehaltung gelegen seyn muß, in jener Voraussetzung also, auch noch mit der verlangten Schleifung der Veste Ehrenbreitstein ein weiteres nicht zu verschmerzendes Opfer zu bringen sey. Ausserdem tritt noch Subdelegatus in Ansehung der bey diesem Abschnitt berührten höchstwichtigen Gegenstände cæteris paribus, so wie

ad 4) wegen der französischer Seits wieder in Anregung gebrachten Commercial-Brücken den fürtreflichen dermaligen und vorherigen Aeusserungen von Hessen-Darmstadt völlig bey.

ad 5) Hofft Subdelegatus in Beziehung auf dasjenige, was den Ministern der französischen Republik über die gerechte Reclamationen der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft in der letzten diesseitigen Note so ausführlich vorgestellt worden, das französische Gouvernement werde sich endlich auch über diesen Punct zu billigern Grundsätzen bewegen lassen, und vereinigt man sich dieserwegen mit den majoribus.

ad 6) Ganz von der traurigen Vorstellung der unübersehbaren Folgen und der unübersteiglichen Hindernisse, welche sich der Ausführung ohnedem in den Weg stellen, wenn auf der Uebertragung der Schulden-Last von der linken auf die rechte Rheinseite ferner indistincte bestanden wer-

den wolle, auf das lebhafteste durchdrungen, fühlt Subdelegatus zugleich die Schwierigkeiten, dermalen schon und vor genauerer Kenntniß und Uebersicht der ihrer Natur und Beschaffenheit nach von einander sehr verschiedenen Schuld-Arten bestimmte Anträge zu etwaiger Annäherung über diesen höchstwichtigen Gegenstand machen zu können. Damit aber die französischen Minister nicht im Zweifel bleiben mögen, wie man auch über diesen Punct sich zu nähern, so viel nur immer möglich, sich angelegen seyn lasse, so will Subdelegatus sich dem in der fürtreflichen Abstimmung von Hessen-Darmstadt dahin gemachten Vorschlag, so wie

ad 7) mit der herzoglich-bayerischen fürtreflichen Aeusserung — endlich aber noch in Ansehung der den französischen Ministern unter Einverständniß der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz besonders auch noch über die noch weiter zu erledigende Puncte zu ertheilenden Antwort majoribus anschliessen.

Kurmainz. Zur Rechtfertigung aller bisherigen Reichs-Deputations-Anträge sey in den vordern Noten schon so viel vorgebracht, auch in den heutigen Abstimmungen der vorstimmenden fürtreflichen Gesandtschaften die jüngste französische Note so gründlich beleuchtet worden, daß sich Subdelegatus dießmal an seiner Stelle aller weitern Ausführung billig enthalte, und dagegen am vorträglichsten finde, sich auf jeden der von den französischen Ministern dermalen eigens berührten 7 Puncte deutlich und bestimmt zu erklären, was darauf denselben zu antworten seyn möge. Subdelegatus sey demnach der Meynung,

ad 1) daß diesem die Schiffahrt auf dem Rhein betreffenden Artikel nunmehr accedirt werden könne, dergestalt jedoch, daß die Zölle noch 2 Jahre fort erhoben würden, binnen welcher Zeit man sich vereinigen müsse, um den Zollberechtigten durch Errichtung der Douânes (Einfuhrzölle) einigen Ersatz für die Péages (Transitozölle), welche sie verlieren, zu verschaffen.

Die

Die französischen Minister hätten bey diesem Artikel auch noch den Wunsch wiederholt, daß die Schiffahrt auch auf den übrigen Flüssen Deutschlands, sonderlich den sich in den Rhein ergiessenden, frey gemacht, und dieser Wunsch von der Reichs-Deputation an den Reichstag gebracht werden möge. Durch abermalige Einschickung dieser französischen Note an die Reichs-Versammlung sey, was von der Deputation dießfalls abhieng, alsbald wirklich schon geschehen.

ad 2) Die Rheingränze betreffend, hätte Subdelegatus keinen weitern Anstand, auch diesen Antrag der französischen Minister (unter Vorbehalt, sich über die Peters-Aue in specie bey dem folgenden Artikel zu äussern) vollkommen anzunehmen, und sich wegen der über den Thalweg von ein oder dem andern Theil etwa wirklich besessen werdenden Inseln das Reciprocum zu stipuliren. Dann wollte Er, um am Unterrhein die Gränze desto deutlicher zu bestimmen, noch ausdrücklich beysetzen, daß am Unterrhein im Herzogthum Cleve der die Büdericher Insel durchschneidende Kanal für den sogenannten Thalweg anzusehen, wo aber der Rhein aus dem Herzogthum Cleve trete, und unter dem Namen die Waal seinen Lauf in Holland fortsetze, diese Waal für die Gränze zwischen Deutschland und Frankreich anzunehmen seyn werde.

ad 3) Vermeyne Subdelegatus, daß, um den Frieden nicht länger aufzuhalten, aus den in den vorgehenden Abstimmungen enthaltenen wichtigen Gründen die Schleifung von Ehrenbreitstein nunmehr unter der Bedingniß nachzugeben sey, daß dagegen auch das französische Gouvernement alle feste Puncte auf der rechten Rheinseite und diesseits des Thalwegs, als Kehl, Kastel, die Marsschanze und die erst während des Kriegs fortificirte Peters-Aue, sämmtlich ebenfalls demolirt, an das Reich wieder abtreten werde. Dieser Antwort könnte dann noch beygesetzt werden, man hoffe, daß bey diesem Erbieten die bisherige Blokade von Ehrenbreitstein alsbald werde aufgehoben werden.

ad 4) Wollte Subdelegatus antworten: die Deputation vermeyne, wenn von stehenden Brücken auf einem Gränzfluß zwischen zwey Nationen

die Frage sey, so könne das wechselseitige Commerz nicht einzig in Betracht kommen, sondern es müßten dabey zugleich auch alle politische und militärische Vortheile berechnet werden; in dieser letzten Hinsicht aber scheine nöthig, dergleichen Brücken nicht ohne entschiedenen wechselseitigen Nutzen zu vervielfältigen, auch werden die französischen Minister einsehen, daß in einem Staat, wie das deutsche Reich sey, man es nicht dem blosen Nutzen und Gutbefinden eines jeden Riverain überlassen könne, sich über dergleichen Brücken mit einer fremden Nation zu verstehen. Alles dieses nun vorausgesetzt, wollte Subdelegatus unter Anführung der wesentlichsten, von der Localität hergenommenen, in der vortreflich badischen Abstimmung einleuchtend angeführten Gründen, den französischen Ministern begreiflich machen, daß eine Brücke zu Hüningen weder nöthig noch nützlich sey; was hingegen die vorgeschlagene Brücke zwischen beyden Breysach betreffe, so verlange das französische Gouvernement solche Brücken überhaupt nicht anderst, als mit vorgängigem Einverständniß der beyderseitigen Riverains. Da nun das Erzhaus Oesterreich als Riverain von Breysach, welchem die Nothwendigkeit oder der Nutzen einer solchen Brücke am besten bekannt seyn müßte, dieselbe nicht nützlich und nothwendig findet, so werde das Reich auch diese Brücke nicht zugeben können.

ad 5) Wisse Subdelegatus nichts, als den Wunsch zu wiederholen, daß das französische Gouvernement den diesseitigen jüngsten Anträgen seinen Beyfall geben möge.

ad 6) Habe man bereits in den vordern Noten ausführlich gezeigt, wie sehr verschieden die Gattungen der Schulden seyen, welche auf den zu überlassenden Landen hafteten, und wie hart es für das deutsche Reich seyn würde, bey dem Verlust dieser Landen gleichwohl noch Schulden zu bezahlen, welche auf solchen lägen. Da nun aber dem allen ungeachtet, die französischen Minister anhaltend darauf bestünden, daß solche Schulden auf die diesseitige Entschädigungs-Objecte transferirt werden sollten, auch nicht zu hoffen stehe, daß ersagte Minister hievon noch

gänzlich abgehen würden, so glaube Subdelegatus, daß auf diesen Artikel zu antworten seyn möge: man könne sich aus den bereits angeführten Gründen nicht überzeugen, daß die Absicht des französischen Gouvernements sey, auch solche Schulden nicht übernehmen zu wollen, welche vor dem Krieg und zu der Lande Besten gemacht worden, oder daß diesseits sogar solche Schulden bezahlt werden sollten, wovon nicht nur die hypothecirte Lande an die französische Republik überlassen würden, sondern wovon selbst auch die Gläubiger als künftige französische Bürger an die Republik übergiengen; man müßte daher die französischen Minister ersuchen, sich näher zu erklären, was für Schuldner, Gläubiger und Schulden eigentlich sie verstünden, wofür und welche diesseits bezahlt werden sollten. Eben so sey

ad 7) um so wichtige Verzichte zu leisten, noch nicht bestimmt genug articulirt, zu Gunsten welcher Republiken, und auf welche Besitzungen eigentlich renuncirt werden solle? ob blos von demjenigen, was von dem kaiserl. königl. Hof durch den Frieden zu Campo Formio abgetreten worden, oder von was sonst etwa noch die Frage sey.

Man werde also die französischen Minister ersuchen müssen, sich auch hierüber noch vordersamst näher zu erklären, wobey man voraussetze, daß ersagte Republiken eben so auch ihres Orts auf alle Rechte und Ansprüche, welche sie etwa an das Reich haben mögten, renunciren, und zugleich versprechen würden, das in ihren Gebieten liegende Vermögen, Einkünfte, Rechte, Gerechtsame und Besitzungen aller und jeder deutschen Reichsstände, Reichs-Ritterschaft, auch sonstigen mittel- und unmittelbaren Reichs-Angehörigen, auf alle Art denselben zu erhalten, und sie in deren vollem Genuß auf keinerley Weise zu stören, so wie anderer Seits diesen Republiken, ihren Körperschaften und Einwohnern die Proprietäten ebenfalls verbleiben würden, welche sie dermalen im deutschen Reich besäßen.

Bey diesem 7ten Artikel begehrten endlich noch die französischen Minister insbesondere die Abtretung des Frickthals und aller Rechte,

welche das Reich darauf habe. Hierauf könne wohl die Deputation nichts anderes antworten, als daß sie bey Ueberlassung der deutschen Lande auf der linken Rheinseite eine andere Meynung wirklich nicht gehabt, auch nicht haben könne, als eine Gränze zwischen den deutschen und französischen Landen zu bestimmen; mit dem Frickthal gränze aber das deutsche Reich nicht an Frankreich, sondern an die Schweiz, auch habe man nur solche Lande auf der linken Rheinseite an die französische Republik überlassen wollen, welche diese wirklich occupirt und in Besitz habe; das Frickthal hingegen gehöre zu Vorder-Oesterreich, und das Erzhaus befinde sich in dessen Besitz: das Reich könne also um so weniger dieses Frickthal abtreten, als das Erzhaus Oesterreich sich solcher Abtretung widersetze.

Hierdurch nun seyen alle besonders articulirte Puncte der jüngsten französischen Note deutlich beantwortet: es würden aber in dieser Note so viele andere Gegenstände abermal übergangen, welche eben so wesentlich zum Abschluß des Friedens gehörten, und worauf man in den vordern diesseitigen Noten eine Erklärung verlangt habe. Es sey um so nöthiger, endlich einmal das ganze Friedenswerk in allen seinen wesentlichen Artikeln zu übersehen, als die französischen Minister in ihrer gegenwärtigen jüngsten Note behaupteten, auf fernere Nachforderungen noch nirgends verzichtet zu haben; die Deputation hingegen zu den bisherigen Ueberlassuugen nur in der Voraussetzung sich verstanden habe, daß keine weitere Forderungen als die damaligen an das Reich in der Folge würden gemacht werden. Subdelegatus vermeyne demnach, daß die französischen Minister bey der dermaligen Antwort zugleich nochmal zu ersuchen seyen, sich auf alle vordere diesseitige Anträge, in so fern es noch nicht geschehen, zu erklären, damit man dem Ende der Unterhandlungen näher kommen möge.

Es verstehe sich übrigens von selbst, daß die Antwort, welche von der Deputation gegenwärtig beschlossen werde, herkömmlicher Maaßen an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz zu bringen sey; und da

Hochdieselbe die Meynung der Deputation zugleich noch ferner darüber erwarte, ob und auf was Art mündliche Unterhandlungen mit den französischen Ministern künftig Statt haben mögten, so werde sich die Deputation hierüber in dem dermaligen Erlaß das Weitere vorbehalten müssen.

Directorium wolle sich in Votis ersehen, und das Project Concluſi, welches die Antwort an die französischen Minister enthalten werde, demnächst vorlegen.

§. 128.

Anzeige geschehener Legitimationen.

Directorium zeigte an: bey demselben habe sich

am 31ten July

von wegen des Herrn Grafen Karl zu Ortenburg, dann von wegen der verwittweten Frau Gräfin von Ortenburg, gebohrnen Rheingräfin von Rheingrafenstein, und der Frau Wild- und Rheingräfin zu Grumbach, gebohrnen Rheingräfin von Rheingrafenstein, der herzoglich meklenburg-schwerinische Hofrath, Herr Christian Gottlieb Gumpelzhaimer, dann

am 2ten August

von wegen des Herrn Fürsten zu Stollberg-Gedern und der Herren Grafen zu Stollberg-Wernigerode, Stollberg-Stollberg und Stollberg-Rosla der hochfürstlich braunschweigisch-lüneburgische Hofrath und Professor, Herr Häberlin, legitimirt.

Quibus discessum.

SESSIO QUINQUAGESIMA QUINTA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse,
den 7ten August 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Löben.
Ex parte Oesterreich: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte Bayern: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern. Herr Schmid.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 129.

Die Beantwortung der französischen Note vom 1ten Thermidor (19ten July) betreffend.

Directorium. Es habe über die in jüngster Sitzung abgehaltene Deliberation ein Project Concluſi entworfen, und wolle solches nunmehr verlesen, um zu vernehmen, ob und was dabey zu erinnern sey.

Legebatur Project Concluſi.

D. D. Subdelegati fänden dieſes Project Concluſi, ſo wie es in hodierna ajuſtirt worden, allenthalben den Votis reſpective unanimibus et majoribus conform; hinc

CONCLUSUM.

Daß der dahieſigen franzöſiſchen Geſandtſchaft auf ihre Note vom 1ten Thermidor (19ten July) zu antworten ſeyn möge:

Es habe für die Reichs-Friedens-Deputation nicht anders als beruhigend ſeyn können, in der Note der franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter vom 1ten Thermidor (19ten July) ſowohl in verſchiedenen Puncten der Negociation eine weitere Nachgiebigkeit, als auch die abermalige feyerliche Erklärung zu finden, wie wenig es die Abſicht der franzöſiſchen Regierung ſey, daß die Unabhängigkeit des deutſchen Reichs bedrohet, oder compromittirt würde, und wie ſehr ſie vielmehr wünſche, daß dieſe Unabhängigkeit noch mehrere Kraft und Feſtigkeit erhalten möge. Dieſe erklärten Geſinnungen des franzöſiſchen Gouvernements, verbunden mit der wiederholten ausdrücklichen Zuſicherung ſeiner fortdauernden ernſtlichen Neigung zum baldigen Frieden, belebten die Hoffnung, daß die freundſchaftlichen Verhältniſſe zwiſchen beyden Nationen, welche zu erreichen, die Deutſchen ſich bereits zu den äuſſerſten Aufopferungen verſtanden haben, — ungeachtet der verſchiedenen Meynung, welche noch über manche Gegenſtände herrſche, — dennoch bald wieder glücklich würden hergeſtellt werden.

Die franzöſiſche Note vom 1ten Thermidor (19ten July) ſchicke ſogleich in ihrem Eingange, in Rückſicht des bisherigen Geſchäfts-Ganges, einige Bemerkungen voraus, welche die Deputation ihres Orts mit einigen Gegen-Bemerkungen zu erwiedern nöthig finde.

Die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter ſähen es nämlich als eine blos einfache Wirkung der Ideen-Progreſſion, als eine allmählige Entwicklung ihres regelmäßigen Plans (développement ſucceſſif de leur plan régulier) an, wenn nach debattirten ältern Forderungen noch weitere neue nachgetragen würden; ſie behaupteten, daß auf die Aufſtellung neuer Forderungen von ihnen niemals verzichtet worden ſey. Die Reichs-Friedens-Deputation hingegen habe

immer die Ueberzeugung gehabt, daß der Standpunct stets verrückt, die Uebersicht des Ganzen unmöglich gemacht, und die Negociation niemals zu einiger Bestimmtheit gelangen würde, wenn den einmal proponirten Friedens-Bedingungen stets neue folgten. Blos in dieser Hinsicht habe die Reichs-Friedens-Deputation, noch bevor sie sich zu irgend einer Basis verstanden habe, in ihrer Note vom 10ten Febr. l. J. von den französischen bevollmächtigten Ministern begehrt, „dasjenige auf einmal vollständig zu übersehen, was die fran„zösische Republik von dem deutschen Reiche, nach einem unglücklichen Kriege, „als Opfer verlange.“ Und als man sich in der Folge gedrungen gesehen, der jenseits proponirten ersten Friedens-Basis in der Note vom 11ten März l. J. beyzutreten, so sey dieß unter Voraussetzungen geschehen, welche unter andern auch alle weitere Forderungen an das deutsche Reich ausgeschlossen hätten. Man habe hierdurch alles erschöpft geglaubt, (siehe Note vom 22ten März) „was nur irgend von dem Reiche, des so sehnlichst gewünschten Friedens „wegen, gefordert werden möge,“ und habe deßwegen auch ausdrücklich diese Voraussetzungen vom 11ten März abermals in den Noten vom 4ten und 21ten April, so wie es auch gegenwärtig geschehe, erneuert. Dieseits hätten daher die neuen Forderungen der französischen Note vom 14ten Floréal (3ten May) nicht anders als höchst unvermuthet seyn können. Dennoch habe die Reichs-Friedens-Deputation durch ihren so sehnlichen Wunsch nach einem baldigen Friedensschlusse bestimmt, auch noch einige dieser neuern Forderungen zu bewilligen, sich in den Noten vom 18ten May und 9ten July l. J. entschlossen; bey andern dieser Forderungen hätten die französischen bevollmächtigten Minister in ihren Noten vom 4ten Messidor (22ten Juny) und 1ten Thermidor (19ten July) sich zu einiger Nachgiebigkeit oder zu Modificationen verstanden, und die gegenwärtig annoch in Discussion befangenen Puncte hätten die französischen bevollmächtigten Minister zum Theil in ihrer letzterwähnten Note in 7 Artikel zusammengefaßt, die man gegenwärtig punctweise und auf eine Art beantworten werde, welche neue redende Beweise des diesseitigen aufrichtigsten und thätigsten Verlangens nach Herbeyführung der von Deutschland obgleich theuer zu erkaufenden Pacification enthalte.

ad 1) Habe

ad 1) Habe man zwar diesseits die Anträge in Betreff der Handels- und Schiffahrts-Verhältnisse bis zu einem eigenen Commerz-Tractate zu verschieben vorgeschlagen, um diese höchstwichtige und so vielen Rücksichten unterworfene Angelegenheit gründlich erörtern zu können; liessen sich jedoch diese Schwierigkeiten so geschwind beseitigen, daß, ohne den Abschluß des Friedens aufzuhalten, das Resultat der zu treffenden Uebereinkunft sogleich in das Friedens-Instrument selbst gebracht werden könne, so sey man hiezu diesseits gleichfalls bereit.

In Rücksicht der Rhein-Transito-Zölle (droits de péage) wolle man nunmehr dem so bestimmten Verlangen der französischen bevollmächtigten Minister ebenfalls nachgeben, und in die Aufhebung dieser Rheinzölle willigen, indem die französische Republik auch die auf dem linken Rhein-Ufer befindliche, so wie die Stappelrechte und Schifferzünfte ihres Orts aufzuheben zusage. Da indessen die Einfuhrzölle (droits de douâne) einigen Ersatz für die beträchtlichen, durch die gedachten Transito-Zölle entbehrten Einkünfte abgeben sollten, deren Einführung aber aus den in den vordern diesseitigen Noten enthaltenen Gründen mit vielen Schwierigkeiten umwunden sey, so müsse man jedoch dabey ausbedingen, daß die Zeit der wirklichen Aufhebung erst nach 2 Jahren eintreten solle, binnen welchen man sich über die bey den Douânes einzuhaltenden Grundsätze vereinigen, auch nach dem in den diesseitigen Noten vom 18ten May und 9ten July bereits gemachten Antrage, durch eine gemeinsame Uebereinkunft mit der batavischen Republik, die freye Schiffahrt auf dem Rheine vollends bis zu seinem Ausflusse sicherstellen könne.

ad 2) Sey die Reichs-Friedens-Deputation damit einverstanden, daß der schiffbare Hauptstrom des Rheins, oder der sogenannte Thalweg, wie er von Zeit zu Zeit gemeinschaftlich durch verpflichtete Kunstverständige ausgesteckt werde, die künftige Gränze zwischen Deutschland und Frankreich bis dahin ausmache, wo derselbe aus dem Herzogthum Cleve, unter dem Namen Waal, in Holland tritt. In gedachtem Herzogthume selbst aber werde der die Büdericher Insel durchschneidende Kanal für den sogenannten Thalweg anzusehen seyn.

In Rücksicht der Rhein-Inseln sey der Vorschlag, daß die Inseln auf der rechten Seite des Thalwegs unter der Hoheit des deutschen Reichs, die Inseln auf seiner linken Seite aber unter der Hoheit der französischen Republik blieben, oder unter dieselbe kämen — den diesseitigen Anträgen ganz angemessen, auch nehme man keinen Anstand, dem fernern Vorschlage, in Ansehung des Theils des Rheins, der schon vordem die Gränze zwischen Deutschland und Frankreich gemacht habe, — daß nämlich diejenigen Inseln auf der rechten Seite des Thalwegs, welche bisher schon unter unstreitiger französischer Souverainetät gestanden seyen, auch unter derselben fernerhin verblieben — unter Bedingung des Reciproci für das deutsche Reich und die deutschen Landesherren in Ansehung solcher auf der linken Seite des Thalwegs gelegener, gegenwärtig aber unter deutscher Souveraïnetät befindlicher Inseln, ebenfalls beyzutreten. Dann finde man den weitern Antrag der französischen bevollmächtigten Minister eben so annehmbar, daß die künftige Aenderung des Thalwegs in Zukunft nichts an den Hoheitsrechten über die Inseln ändere, sondern daß diese vielmehr von nun an nach ihrer gegenwärtigen Abtheilung unter der deutschen oder französischen Ober-Herrlichkeit verblieben, ob sie schon etwa in der Folge auf eine andere Seite des Thalwegs verlegt würden. Das Privat-Eigenthum der Inseln und der ungehinderte Bezug ihres Ertrags bleibe, wie es sich ohnehin verstehe, den bisherigen und künftigen Eigenthümern, ohne Rücksicht auf die Gränzscheidung durch den Thalweg. Uebrigens werde die Neutralität der Schiffahrt diesseits genau beobachtet werden.

ad 3) Die Reichs-Friedens-Deputation, um alles zu erschöpfen, was nur immer sich mit ihren aufhabenden schweren Pflichten und mit ihrem lebhaften Verlangen vereinigen lasse, dem deutschen Reiche die wohlthätigen Folgen des Friedens baldmöglichst zu verschaffen, habe beschlossen, ungeachtet aller der empfindlichen Opfer, die sie diesem Zwecke bereits gebracht habe, gleichwohl auch noch dem so schmerzlichen Antrage der französischen bevollmächtigten Minister, „daß die Festungswerke von Ehrenbreitstein nach dem Friedens-Schlusse geschlei„fet würden“, jedoch sub conditione sine qua non et resolutiva, nachzugeben, daß dagegen auch das französische Gouvernement alle festen Puncte auf der

rechten Rheinseite und diesseits des Thalwegs, als Kehl, Kastel, die Mars-Schanze (Fort Mars) und die Peters-Aue (l'isle St. Pierre) sämmtlich ebenfalls demolirt, dem Reiche wieder einräume, und auf alle Ansprüche und Anforderungen an diese und andere feste Puncte diesseits des Thalwegs feyerlich verzichte. Indem nun aber die Reichs-Friedens-Deputation auf eine bisher mit so gutem Erfolge bestandene Schutzwehre künftig zu verzichten sich entschliesse, so glaube sie sich auch berechtiget, zu verlangen, daß sowohl die bisherige Blokade der Festung Ehrenbreitstein, als die gegen die Bewohner des Thals Ehrenbreitstein angelegte Sperre der Victualien und anderer Lebensbedürfnisse, den bestehenden Conventionen ohnehin gemäß, alsbald werde aufgehoben werden.

ad 4) In Betreff der Commercial-Brücken bleibe, wie man bereits in den diesseitigen Noten vom 18ten May und 9ten July bemerkt habe, immerhin gewiß, daß stehende Brücken auf einem Gränzflusse zwischen zwey Nationen nicht blos nach Commercial-Rücksichten, sondern auch als Berührungs-Puncte in politische und militärische Betrachtung kommen müßten; — Gründe, welche schon in vordern Friedens-Schlüssen die Errichtung solcher Brücken untersagt hätten. Hiezu komme nun, daß die Hüninger Brücke kaum eine halbe Stunde von der Basler Rheinbrücke zu stehen kommen würde, daß sie auf der rechten Fluß-Seite eben so leicht an das schweitzerische als an das deutsche Reichs-Gebiet angestossen werden könne, indem ein Theil der dortigen Schuster-Insel, so wie das hinter derselben liegende feste Land, dem Kanton Basel angehöre; der Brücke zwischen den beyden Breysach aber [da dergleichen Brücken, selbst nach den jenseitigen Anträgen, nur mit gemeinschaftlichem Einverständnisse der Uferbewohner (de gré à gré entre les riverains) errichtet werden sollten] stehe ohnehin entgegen, daß der dortige Riverain, das Erzhaus Oesterreich, eine solche Brücke weder nützlich noch nothwendig finde; man hoffe daher, daß das französische Gouvernement auf diesen Brücken fernerhin zu bestehen, nicht gemeynt seyn werde.

ad 5) Müsse man, in Ansehung der reichs-ritterschaftlichen Besitzungen auf dem linken Rhein-Ufer, einen Unterschied unter reichs-ritterschaftlichen

Gütern nach ihren Besitzern forthin als unbillig ansehen, und daher noch stets die Hoffnung hegen, daß dießfalls sowohl als auch in Rücksicht der Aufhebung der angelegten Sequesters und der für den erleidenden Verlust zu leistenden billigen Vergütung von Seiten des französischen Gouvernements eine weitere Nachgiebigkeit eintreten werde.

ad 6) Habe man bereits in der Note vom 18ten May den französischen bevollmächtigten Ministern sowohl die verschiedenen Arten von Schulden auf dem linken Rhein-Ufer zergliedert, als auch die stärksten Gründe angeführt, welche sich der Uebertragung sämmtlicher Cameral- und Domainen-Schulden auf Gegenstände des rechten Rhein-Ufers von allen Seiten entgegenstellten; bey den französischen bevollmächtigten Ministern schienen aber diese so wichtigen Betrachtungen die gehoffte Ueberzeugung noch nicht bewirkt zu haben, indem sie in ihrer jüngsten Note vom 1ten Thermidor (19ten July) nach wie vor sogar im Allgemeinen auf der Uebertragung sämmtlicher Schulden unnachläßig bestünden, ohne auch nur dem geringsten Unterschiede zwischen denselben weder in Ansehung ihrer Veranlassung oder ihrer Verwendung, oder der Zeit, in welcher sie contrahirt worden, oder endlich in Ansehung der Gläubiger und der Natur der Hypotheken, Statt zu geben. Diesseits müsse man daher sich nicht nur nochmal auf die Note vom 18ten May und die daselbst gemachten wesentlichen Betrachtungen beziehen, sondern auch noch weiter bemerken, daß diese Schulden-Uebertragung nicht blos in politischer Hinsicht höchst lästig und beynahe unausführbar seyn würde, sondern daß sie auch, in Hinsicht auf die Gläubiger, mit den natürlichen und bürgerlichen Gesetzen sich nicht vertrage; der Gläubiger habe allein an seinen Schuldner das Recht der Forderung; bey deutschen Staats-Schulden sey aber selten die Person des Regenten der Schuldner, sondern häufiger die einzelnen Länder, an welche sich der Gläubiger daher zu halten berechtiget sey; wider den Willen der interessirten Theile könne man weder diese Schulden auf andere Lande übertragen, noch auch den Gläubiger zwingen, das Subject und Object des gegebenen Credits zu verändern, noch ihm, falls ein anderes Land wirklich freywillig seine Forderung übernehmen wollte, in den Fall setzen, in Concurs-Fällen seine Priorität und die

Rechte seiner Classe andern ältern Gläubigern aufopfern zu müssen. Diese rechtliche Befugnisse des Gläubigers gehörten unter sein Privat-Eigenthum, welches die französischen bevollmächtigten Minister unberührt zu lassen zugesagt hätten; sie seyen bürgerliche Privat-Rechte, welche das französische Gouvernement zu kränken gewiß nicht gemeynt seyn werde.

ad 7) Habe die Reichs-Friedens-Deputation unter dem 3ten März und 18ten May sich schon im Allgemeinen zu alljenen Verzichten bereit erklärt, welche aus der Natur der gegenwärtigen Ueberlassungen nothwendig flößen; sie habe sich jedoch hiebey für das deutsche Reich das Reciprocum vorbehalten, ohne daß die französischen bevollmächtigten Minister sich hierüber bisher geäussert hätten. Da nun noch die Renunciation zu Gunsten aller mit Frankreich verbundenen Republiken blos im Allgemeinen anverlangt werde, ohne weder diese noch die Gegenstände, auf welche der Verzicht eigentlich geleistet werden solle, zu benennen; so erfordere die Wichtigkeit der Sache, und die Verhütung künftiger Zweifel und Streitigkeiten, daß man vordersamst einer hinlänglichen und detaillirten Aufklärung über diesen ganzen Gegenstand entgegensehe, bevor man diesseits eine bestimmte Rückäusserung zu ertheilen im Stande sey; wobey man voraussetze, daß ersagte Republiken eben so auch ihres Orts auf alle Rechte und Ansprüche, welche sie etwa an das Reich haben mögten, renunciren und zugleich versprechen würden, das in ihren Gebieten liegende Vermögen, Einkünfte, Rechte, Gerechtsame und Besitzungen aller und jeder deutschen Reichsstände, der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, auch sonstiger mittel- und unmittelbarer Reichs-Angehörigen, auf alle Art denselben zu erhalten, und sie in deren vollem Genusse auf keinerley Weise zu stören, so wie anderer Seits diesen Republiken, ihren Körperschaften und Einwohnern, die Proprietäten ebenfalls verbleiben würden, welche sie dermalen im deutschen Reiche besäßen.

Bey diesem 7ten Punct endlich setzten die bevollmächtigten französischen Minister auch noch als bekannt voraus, daß das deutsche Reich sich aller Ansprüche auf das dem Erzhaus Oesterreich zustehende Frickthal in dem künftigen Friedens-Vertrage begeben werde. Der Reichs-Friedens-Deputation habe aber dieser

Antrag nothwendig um so mehr fremd seyn müssen, da man nur diejenigen deutschen Besitzungen jenseits des Rheins, welche unmittelbar an das französische Gebiet stiessen, der französischen Republik unter gewissen Voraussetzungen zu überlassen sich erklärt habe, das Frickthal aber durch einen Theil der Schweitz von Frankreich abgesöndert werde. — Hierauf sey selbst auch der Antrag der französischen Minister bis jetzt nicht gerichtet gewesen, indem vielmehr ihre noch vor der Cession des linken Rhein-Ufers erlassene Note vom 2ten Ventose (20ten Febr.) ausdrücklich besage, daß diese erste Basis — die Rhein-Gränze — der französischen Republik nichts gebe, als was sie schon besitze: „qui enfin „ne laissant à la République que ce qu'elle *possède*, garantit encore „la tranquillité future des deux Etats," wie es nun solchergestalt nie die Meynung der Deputation gewesen, noch habe seyn können, das von französischen Truppen nicht occupirte Frickthal unter besagter Länder-Ueberlassung mit zu begreifen, so könne man auch dermalen nicht dieser neuerlichen Forderung diesseits Statt geben. Uebrigens seyen viele diesseitige Anträge, Vorschläge und Anfragen, namentlich der Noten vom 3ten und 11ten März, 18ten May und 9ten July von den französischen bevollmächtigten Ministern in ihrer jüngsten Antwort vom 1ten Thermidor (19ten July) abermals gänzlich übergangen worden; die Reichs-Friedens-Deputation, stets überzeugt, daß ohne die Erörterung der obgedachten Gegenstände, eine vollständige Bestimmung des Verhältnisses zwischen beyden Nationen nicht denkbar sey, müsse daher die bevollmächtigten französischen Minister um eine umfassende Antwort auf alle solche noch unerledigte Puncte wiederholter dringendst ersuchen.

Diese nach dem Dafürhalten dieser Reichs-Friedens-Deputation der französischen Gesandtschaft zu ertheilende Antwort sey mittelst herkömmlichen Erlasses an die kaiserliche Plenipotenz zu bringen, und demselben beyzufügen:

Die Reichs-Friedens-Deputation vermeyne, daß dieser der französischen Gesandtschaft zu ertheilenden Antwort, ob sich gleich darinn zu andern harten Friedens-Bedingnissen verstanden werde, dennoch nach Lage der Umstände nicht länger auszuweichen sey; da sie sich jedoch zugleich überzeugt glaube, daß diese Antwort ein wesentlicher Schritt

zum baldigen Friedensschlusse seyn werde, so zweifle sie nicht, daß auch die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz sich mit diesem Deputationsschlusse vereinigen wolle, und behalte sich übrigens in Rücksicht der mündlichen Unterhandlungen, worüber die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz in ihrem Erlasse d. d. 12ten July l. J. die Meynung dieser Reichs-Friedens-Deputation zu vernehmen wünsche, das Weitere annoch vor.

Directorium wolle nunmehr den in Gemäßheit Concluſi eventualiter aufgesetzten Erlaß an die höchstansehnliche kaiserl. Plenipotenz [213] — (Siehe die 213te Beylage) — verlesen lassen, und vernehmen, ob solcher zu expediren, und auf herkömmliche Art per Directorium sub reservatione solita an die höchstansehnliche kaiserl. Plenipotenz zu bringen sey.

Legebatur [213].

D. D. Subdelegati fänden bey diesem Erlasse, so wie er nach dem Concluso ebenfalls ajustirt worden, nichts zu erinnern.

CONCLUSUM.

Daß dieser Erlaß zu expediren und per Directorium sub reservatione solita der höchstansehnlichen kaiserl. Plenipotenz zu übergeben sey.

Quibus discessum.

SESSIO QUINQUAGESIMA SEXTA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse, den 14ten August 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Löben.
Ex parte Oesterreich: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte Bayern: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern. Herr Schmid.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 130.

Die beyden Erlasse der kaiserlichen Plenipotenz vom 11ten und 13ten August betreffend.

Directorium zeigte an: Es habe den in Gemäßheit des jüngsten Deputations-Concluſi vom 7ten August expedirten Erlaß [213] der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz noch selben Tags überbracht. Am 11ten sey hierauf dem Directorio von der gedachten kaiserlichen Gesandtschaft der per Dictaturam mitgetheilte Erlaß [214] — (Siehe die 214te Beylage) — zugekommen, woraus zu ersehen sey, daß die

von

von der kaiserlichen Plenipotenz den französischen bevollmächtigten Ministern unterm 10ten August zugefertigte Note ganz nach den Worten des Deputations-Erlasses in der gewöhnlichen Form ausgefertigt, der dritte Artikel besagter Note aber nicht mit den Ausdrücken des Deputations-Erlasses übereinstimmend, sondern also abgefaßt worden sey:

ad 3) behält man sich vor, „über die in diesem Absatze begriffe„nen Gegenstände, so wie über die ad 2) erwähnte Peters-Aue, die „Erklärung ehestens nachzubringen.“ 9)

9) Der kaiserliche Herr Plenipotentiarius hatte gleich nach übergebener Note am 11ten August mit den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik eine Unterredung gehabt, und den Innhalt derselben in folgenden Précis gefaßt:

Précis d'un Entretien qui a eu lieu entre le Comte de Metternich, Miniſtre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur, et les Citoyens Bonnier et Jean de Bry, Miniſtres plénipotentiaires de la République françaiſe, à Raſtadt le 11. *Août* 1798. *entre midi et une heure.*

Le Comte de Metternich s'etant rendu chez le Citoyen Bonnier, où s'eſt trouvé le Citoyen Jean de Bry, il leur a dit, que l'entretien qu'il a eû l'honneur de leur demander, était une ſuite de ſes égards envers la Légation françaiſe, et qu'il obſerverait toujours avec un grand plaiſir dans toutes ſes rélations avec elle: il a ajouté que ſe référant à la Note qu'il leur a fait parvenir, il n'avait pu ratifier le troiſième point du dernier avis de la Députation de l'Empire, parceque ſon objet était d'une trop haute importance, et trop intimement lié avec le Département militaire, pour ne pas devoir différer ſa determination à ſon égard: que cependant il n'avait point voulu rétarder la communication des autres points, pour juſtifier de ſon empréſſement à concourrir à l'accélération de la paix.

Le Citoyen Bonnier prit la parole et dit, que la Légation françaiſe avait remarqué avec ſurpriſe une omiſſion de la part du Miniſtre Plénipotentiaire de l'Empereur, d'un point auſſi éſſentiel que celui de l'article 3. *du Concluſum de la Députation de l'Empire*: que la Légation françaiſe avait demandé une réponſe cathégorique ſur tous les points de ſa Note, qu'elle avait le même déſir que le Gouvernement français d'accélérer la paix avec l'Empire germanique, et qu'eux Miniſtres plénipotentiaires de la République demandaient en conſéquence que la Députation s'occupât ſérieuſement du ſoin de répondre ſur les propoſitions faites par le Gouvernement français, et que le Souſſigné s'expliquât d'une manière pré-

Gestern den 13ten sey hierauf von den französischen bevollmächtigten Ministern Bonnier und Jean Debry die Note [215] — (Siehe die

---

cise sur l'article 3. du dernier Conclusum de la Députation. Le Comte de Metternich se borna à ce qu'il venait de dire à cet égard, en ajoutant seulement qu'il ne pouvait régarder un acte comme officiel, qu'autant qu'il serait signé de sa part, et remis à la Légation française. Le Citoyen Bonnier repliqua qu'ils enverraient leur réponse incéssamment. Le Comte de Metternich observa dans cet entretien, que la demande du Gouvernement français sur la conservation du Fort de Cassel vis-à-vis de Mayence, l'avait d'autant plus surpris, qu'elle était contraire à la prémière base de la paix; que le Gouvernement français avait proposé le cours du Rhin pour limite entre les deux Empires, voulant éviter tous points de contact avec l'Allemagne, prévenir toute occasion de guerre pour l'avenir, et consolider la bonne harmonie entre les deux Etats: que c'est pour atteindre ce but auquel la Députation de l'Empire desirait si ardemment de parvenir, qu'elle avait acquiescé à la dite base à de certaines conditions sur lesquelles la Légation française n'a point encore répondu; qu'en demandant de conserver le Fort de Cassel, on établissait non seulement un contact territorial, mais que la France auroit de plus un point militaire à la fois offensif et defensif contre l'Empire germanique et que la justice exigeait qu'un chacun restât maitre chez lui; qu'on pouvait se servir au surplus, avec d'autant plus de raison des motifs que le Gouvernement français avoit employés dans le tems, pour prouver la nécessité de la démolition des rétranchements à la tête de pont vis-à-vis de Mannheim, qu'il est notoire que Cassel n'a jamais été une partie intégrante de la place de Mayence, tandis que la tête de pont de Mannheim l'a constamment été de cette place. Le Citoyen Bonnier répondit que la Légation française insistait sur sa dernière proposition, et que le Gouvernement français demandait irrévocablement la démolition du Fort d'Ehrenbreitstein. Le Comte de Metternich saisit ce moment pour faire entrevoir aux Plénipotentiaires de la République le peu de ménagement et de modération, dont le Gouvernement français et ses agens usaient dans leurs démarches, et que la dernière proclamation du Citoyen Rudler rélative aux habitans absens de la rive gauche du Rhin, en étoit une nouvelle preuve; quoique le Comte de Metternich se fût flatté qu'il ne pouvait être question d'Emigrés allemands, d'après les assurances verbales données par lui Citoyen Bonnier, et son ci-devant Collegue le Citoyen Treilhard; que cette proclamation donnait cependant quelques doutes sur l'observance de ce principe, et que le Soussigné avait crû devoir donner connaissance de la dite pièce à la Députation de l'Empire, se

215te Beylage) — an den Directorialen gekommen, welcher hievon der höchſtanſehnlichen kaiſerlichen Plenipotenz durch den Directorial-

plaiſant toute fois à ſuppoſer qué cette diſpoſition du Citoyen Rudler était ſuſceptible d'une interprétation favorable, mais que le Souſſigné avait été particuliérement frappé en liſant la déliberation de l'adminiſtration centrale du Département du Mont-tonnere, rélativement à ce même objet, et qu'il ne pouvait s'empécher de la mettre ſous les yeux des Miniſtres plénipotentiaires de la République françaiſe pour qu'il y fût rémédié.

Le Comte de Metternich n'a pas crû pouvoir paſſer ſous ſilence les nouvelles officielles ſur l'augmentation des troupes françaiſes ſur la rive droite du Rhin, et il a porté à la connaiſſance des Miniſtres plénipotentiaires de la République, la Circulaire ci-jointe du Commandant en Chef de l'Armée de Mayence. Le Souſſigné a fait entrevoir que cette démarche était tout à fait contraire aux ſtipulations et conventions faites lors de l'armiſtice, de ne point outre paſſer les lignes déterminées pour les deux armées: que celle de l'Empire avait ſcrupuleuſement obſervé cet engagement, et qu'elle ſe trouvait encore toujours derrière la rivière du Lech. Le Citoyen Jean de Bry prit la parole, et dit que tous les papiers publics parlaient de nouvelles de guerre, et de préparatifs, que l'on faiſait, et que le mouvement des troupes françaiſes était une meſure de précaution. Le Souſſigné repliqua, que toutes les diſpoſitions de guerre que l'on voulait ſuppoſer lui étaient inconnues, et que l'armée d'Empire ſe trouvait dans ſes quartiers de cantonnement. Le Citoyen Jean de Bry renouvella les aſſurances que le Gouvernement français deſirait réellement la paix avec l'Empire germanique, et de la conſolider. Le Souſſigné ſe retira enfin, après s'en être rapporté à tout ce qu'il venait de dire dans le cours de cet entretien.

Signé: *Le Comte de Metternich-Winnebourg.*

Copie.

Déliberation de l'adminiſtration centrale du Département du Mont-tonnère.

Séance du 15. Meſſidor an 6. (3. Juillet 1798.)

L'adminiſtration centrale du Département du Mont-tonnère.

Vu la lettre du Commiſſaire du Gouvernement du 7. Meſſidor, par laquelle il inſtruit l'adminiſtration centrale de l'intention du Directoire exécutif rélativement aux meſures à prendre par rapport aux Emigrés et abſens des quatre nouveaux Départemens qui demandent ou à rentrer dans leurs foyers ou la levée du ſéqueſtre de leurs biens, et que conformement au vœu du Gouvernement

Secretär die Anzeige habe machen laſſen, und zur Antwort erhalten habe, daß auch die kaiſerliche Plenipotenz eine ähnliche Note erhalten

leurs réclamations doivent d'abord être adreſſées aux adminiſtrations municipales de Canton pour être verifiées par elles, et révetues de leurs avis, après quoi, elles ſeront envoyées à l'adminiſtration centrale laquelle après y avoir joint ſes concluſions les transmettra au Commiſſaire du Gouvernement pour que par lui chaque démande individuelle puiſſe être ſoumiſe à la déciſion du Directoire exécutif;

Conſidérant que pour bien remplir l'intention du Gouvernement, et aſſurer à ce Département le repos et la tranquilité publique en empéchant que des hommes dangereux et juſtement ſuſpects de complicité avec les ennemis de la République ne s'y introduiſent ſous le masque d'un faux repentir pour y attiſer la diſcorde et la haine contre la République, il faut prendre des meſures propres à diſtinguer ces êtres dangereux que leur caractère haineux et immoral doit tenir écartés du ſol de la liberté, de ceux qui entrainés par des circonſtances malheureuſes n'ont fui que momentanément les malheurs de la guerre;

Conſidérant que les adminiſtrations municipales ſont le plus à même de connaître les opinions et la conduite des individus domiciliés dans leurs Cantons reſpectifs, mais qu'il faut tracer à ces adminiſtrations municipales, la marche à ſuivre pour empêcher que leur réligion ne ſoit point ſurpriſe, et que contre leur intention, elles ne ſervent point d'inſtrumens à la mauvaiſe foi et aux ſubterfuges des ennemis de la choſe publique, qui s'épuiſent maintenant en prétextes pour déguiſer les vrais motifs qui à l'approche des défenſeurs de la République, leur ont fait quitter leurs foyers avec les armées ennemies.

Conſidérant que ſi la ſureté et la tranquilité de la République et de ce Département exigent des meſures pour empêcher que les individus reconnus leurs ennemis ne reviennent plus ſur ce territoire, l'intérêt de la République doit également engager les autorités conſtituées à veiller avec une attention ſcrupuleuſe à ce que des individus dont les biens et revenus ont été ſéqueſtrés au profit du treſor public, ou pour les punir de la part directe ou indirecte qu'ils ont priſe aux manœuvres et projets des ennemis extérieurs, ou pour prévenir l'uſage que leur haine contre les principes républicaines pouvait les porter d'en faire, ne les récouvrent point ſous de frivoles prétextes pour les employer de nouveau à ſoudoyer la malveillance pour continuer ſes trames au préjudice de la choſe publique;

Oui le Commiſſaire du Directoire exécutif; arrête:

Art. 1. En conformité des diſpoſitions ci-deſſus citées, contenues dans la lettre du Commiſſaire du Gouvernement, toutes les réclamations et pétitions en

habe, wovon ſie der Reichs-Friedens-Deputation unverweilt die ſchriftliche Mittheilung machen werde.

---

faveur des perſonnes qui ſe ſont abſentées de leur domicile ſur la rive gauche du Rhin depuis l'entrée des armées françaiſes, qui ont pour objet d'obtenir la permiſſion de rentrer dans leurs foyers, ou la levée du ſéqueſtre appoſé ſur leurs biens et revenus, ſeront préſentées d'abord à l'adminiſtration municipale du Canton dans lequel le réclamant avait ſon domicile avant ſon départ, ou dans lequel ſes biens ſont ſitués.

2. Lors qu'une telle réclamation ſera préſentée à une adminiſtration municipale de Canton, elle fera conſtater par un certificat ſigné par ſix Citoyens reconnus probes et patriotes, habitans de la commune où le reclamant étoit domicilié, mais qui ne pourront être ni parens ni alliés, débiteurs, créanciers ou fermiers du petitionnaire, l'époque de ſon départ, celle de ſa rentrée en cas qu'il ſerait revenu, ſon état, âge et profeſſion, la place qu'il occupait ſous l'ancien régime, les opinions politiques qu'il a manifeſtées avant ſon départ, et les actions qui pouvaient faire connaître ces dernières.

3. L'adminiſtration municipale après avoir vérifié et atteſté ce certificat, verifiera les faits expoſés dans la petition; elle reconnaîtra et déſignera les lieux que le réclamant a habités depuis ſon départ, elle fera les recherches néceſſaires pour s'aſſurer s'il a porté ou non les armes contre la République, depuis quelle époque, ſous quelle puiſſance il a ſervi, et quels ſont les faits à lui imputés qui pourraient le faire régarder comme agent dangereux ou juſtement ſuſpect d'éſpionage ou de complicité avec les ennemis de la République.

4. Après toutes ces vérifications, l'adminiſtration municipale ajoutera ſes obſervations particulières qui pourront motiver la démande exprimée dans l'avis de l'accueil ou de réjet à faire de la réclamation.

5. La vérification et l'avis de l'adminiſtration municipale ſera ſignée par la pluralité abſolue de ſes Membres, et le Commiſſaire du Directoire exécutif près d'elle.

6. La réclamation ainſi vérifiée et révetue de toutes les formes légales, ſera adreſſée avec le certificat mentionné en l'article 2. du préſent arrété à l'adminiſtration centrale qui la transmettra avec ſon avis au Commiſſaire du Gouvernement.

7. La ſureté et la tranquilité publique dépendant de l'exacte exécution de ces diverſes diſpoſitions, les adminiſtrations municipales porteront dans le travail dont elles ſont chargées, l'exactitude la plus ſcrupuleuſe, et ſe ſouviendront conſtamment qu'elles ſont reſponſables de la verité de leurs déclarations.

Dieſe franzöſiſche Note, welche Directorialis hierauf alsbald geſtern ad Dictaturam gebracht habe, ſey folgenden Innhalts:

8. Le préſent arrêté ſera transmis au Commiſſaire du Gouvernement, et enſuite traduit, imprimé dans les deux langues, et envoyé à toutes les adminiſtrations municipales de Canton pour être publié, affiché et executé dans toutes les Communes du Département.

Par les adminiſtrateurs du Département du Mont-tonnère

Signé: Malingré, préſident; Moſsdorff, Guget, Peterſen, Bertrand, adminiſtrateurs; Coſſon, Commiſſaire du Directoire exécutif, et François Mathis, Sécretaire-général.

Concordat cum originali.

(L. S.) Pr. Kaiſerliche Plenipotenz-Kanzley.

Copie.

Armée de Mayence. Liberté. Egalité.

République françaiſe.

Au quartier général à Mayence le 18. Thermidor an 6. de la République françaiſe une et indiviſible.

Le Général en Chef de l'Etat-major général prévient les Magiſtrats et le Grand-Juge de la ville et de la Chambre Impériale de Wetzlar qu'en conſéquence de l'ordre du Général en Chef ci-joint, la ville et les Membres de la Chambre Impériale de Wetzlar, ſont impoſés à la ſomme de 30ſm. Francs pour les révenus de la ville, et ceux des Membres de la dite Chambre Impériale; laquelle ſomme ils feront verſer entre les mains du Payeur général de l'armée de Mayence dans le delai fixé par le ſusdit ordre. Le général en Chef compte ſur l'exatitude que l'on apportera à verſer cette ſomme, et eſpère qu'il n'aura pas beſoin d'employer des moyens de rigueur. *Mont Richard.*

Le Général en Chef de l'armée de Mayence conſidérant que l'intention du Gouvernement français eſt de faire pêſer le moins poſſible ſur la claſſe du peuple les Charges de la guerre dans les pays conquis;

Conſidérant que les dixmes ſont particulièrement la propriété des riches et du Clergé, ordonne ce qui ſuit:

1°. pour ſubvenir aux beſoins de l'armée, il ſera levé ſur le produit des dixmes de cette année dans les pays conquis, ſur la rive droite du Rhin, la ſomme ci-après. — — — — — — — — — — —

Die zur Unterhandlung mit dem deutschen Reiche bevollmächtigten französischen Minister hätten die jüngste Note der Reichs-Deputation erhalten, welche ihnen durch den kaiserlichen Herrn Plenipotentiarius am 25ten Thermidor mitgetheilt worden sey.

Indem sie den Absichten der Reichs-Deputation Gerechtigkeit wiederfahren liessen, könnten sie dennoch den unangenehmen Eindruck nicht verbergen, den die Note selbst aus verschiedenen Beziehungen in Ihnen zurückgelassen habe. Sie entspreche weder ihrer gerechten Erwartung, noch dem Begriffe, welchen man sich von der weisen Vorsicht der Bevollmächtigten des deutschen Reichs machen müsse. Ueber die Stelle dieser Schrift, worinn auf eine so sonderbare Art (si étrangement) von dem dritten Artikel ihrer Note vom 1ten Thermidor die Frage sey, das Gefühl auszudrücken, das sie bey dessen Durchlesung gehabt hätten, würde ihnen schwer seyn, auch würden sie sich enthalten, es zu bezeichnen (de qualifier). Wer hätte gedacht, daß nach einer Prüfung von mehr als 20 Tagen nach so vielen, ohne Zweifel zu nützlichen Berathschlagungen verwendeten Sitzungen, man sich zu erklären verschieben würde, und daß

2°. Les Régences et Magistrats seront tenus de répartir les sommes ci-dessus de manière à ce quelles portent particulièrement sur le superflu des contribuables, et principalement sur celui du Clergé.

3°. La moitié des sommes ci-dessus désignées devra être acquittée entre les mains du Payeur général de l'armée de Mayence dans un mois à dater de ce jour, et l'autre moitié dans deux mois.

4°. Les Régences, les Magistrats et les Régisseurs des Abbayes demeureront résponsables individuellement et collectivement de l'acquittement des sommes aux termes fixés.

5°. Le présent ordre sera adressé aux Généraux dans l'arondissement desquels se trouvent les Régences, Baillages et Abbayes y mentionnés, afin qu'ils le leur notifie en ce qui les concerne. Le Général en Chef, *Joubert*.

Pour copie: Le Général de Brigade Chef de l'Etat-major-général, Mont Richard.

Concordat cum originali.
(L. S.) Pr. Kaiserliche Plenipotenz-Kanzley.

man über einen der wesentlichsten und bestimmtesten Artikel dieser Note, den man als unwiderruflich ansehen müsse, schweigen könne?

Es sey endlich Zeit, daß diese Lage der Sachen aufhöre, daß dieser zweydeutige Verzug sich ende. Das französische Gouvernement wolle Friede; sein Betragen habe seine Absichten ausser allen Zweifel gesetzt. Es habe aber, um dahin zu gelangen, alles erschöpft, was sich von seinem guten Willen habe erwarten lassen. Die letzten Propositionen, welche die bevollmächtigten Minister in seinem Namen gemacht hätten, seyen Bedingungen dieses Friedens; es sey also kein Gegenstand zur Discussion oder zur Verzögerung mehr vorhanden. Die Deputation müsse sich entscheiden; mögte sie nur mit sich selbst zu Rathe gehen, mögte sie sich nur der Geradheit ihrer Absichten überlassen, und ihre Wahl würde bald getroffen seyn. Mögte sie wohl bedenken, daß in keinem Falle ihre Verzögerungen und ihre Verweigerungen dem Reiche nützen würden, und daß die allgemeine Stimme in Deutschland jede Bestimmung billigen werde, welche die Lasten des Kriegs auf immer entferne.

Die bevollmächtigten französischen Minister, welche nicht anderst als auf dem ganzen Innhalte ihrer Noten vom 1ten Thermidor, 4ten Messidor und vorhergehenden bestehen könnten, verlangten von der Reichs-Deputation wiederholt eine kathegorische und theilweise Antwort auf alle in derselben verhandelten Puncte; sie erwarteten dieselbe.

Gestern sey auch dem Directorio von der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz der angekündigte Erlaß [216] — (Siehe die 216te Beylage) — wirklich zugekommen, worinn Hochdieselbe die auch an sie gekommene mit [215] ganz übereinstimmende Note der Deputation zur Wissenschaft mittheile, und sich in Rücksicht des dritten Punctes des Deputations-Erlasses vom 7ten l. M. auf ihren Erlaß vom 11ten beziehe.

Legebatur dieser Erlaß [216].

Directorium wolle nunmehr vernehmen, was auf die hier vorgetragenen beyden Erlasse der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz und ihre Anlagen zu beschliessen seyn möge?

Um-

Umfrage.

Kursachsen. Die französische Gesandtschaft legt in ihrer Note vom 26ten Thermidor (13ten August) der ihr von der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz unterm 10ten dieß gemachten schriftlichen Eröffnung den Sinn bey, als ob die Reichs-Friedens-Deputation sich wegen der in der französischen Note vom 1ten Thermidor (19ten July) in dem Absatze sub III. benannten Gegenstände und in Betreff der sub II. erwähnten Peters-Aue noch gar nicht erklärt habe.

Eine ganz bestimmte Erklärung hierüber ist aber in dem jüngsten durch den Druck öffentlich bekannt gewordenen Concluso der Deputation wirklich erfolget, mithin konnte der in jener Eröffnung des kaiserlichen Herrn Plenipotentiarii befindliche Vorbehalt sich lediglich auf seine Person beziehen.

Es scheint indeß vorliegenden Umständen nach nöthig zu seyn, daß dem Zweifel hinlänglich begegnet werde, welchen die französischen bevollmächtigten Minister dermalen aufgestellt haben. Subdelegatus giebt daher anheim, ob durch das fürtrefliche Directorium sub reservatione solita bey der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz darauf anzutragen seyn mögte, daß von selbiger der französischen Gesandtschaft über die eigentliche Bewandtniß der Sache eine vollständige Aufklärung in beliebiger Art baldigst ertheilet werde.

Uebrigens könnte nunmehr an die allgemeine Reichs-Versammlung wegen des jüngsten Concluſi der Reichs-Deputation und der darauf sich beziehenden Noten und Erlasse die Anzeige in gewöhnlicher Weise erstattet werden.

Oesterreich. Man ist mit der so eben abgelegten kursächsischen Abstimmung nach der dermaligen Lage der Sachen einverstanden, und man will noch weiter anher bemerken, daß nach diesseitigem Wissen von der kaiserlichen Plenipotenz den bevollmächtigten französischen Ministern in einer Conferenz über die Lage der Sache und das von der Deputation Beschlossene eine hinlängliche und vollständige Auskunft gegeben worden sey.

Bayern. Es ist den französischen bevollmächtigten Ministern durch die von der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz an sie geschehene Eröffnung des letzten Reichs-Friedens-Deputations-Concluſi nicht deutlich geworden, ob man überhaupt bey dem dritten Puncte der vorletzten Note keinen Schluß gefaßt habe, oder ob die nöthige Vereinigung gedachter höchstansehnlichen Plenipotenz nur in suſpenso belaſſen worden sey. Hierdurch nun ist jenseits ein unangenehmer Eindruck entstanden, wie sowohl aus den gemachten Aeusserungen, als aus den Worten der neuesten Note zu entnehmen ist; wiewohl dieser ganze Gegenstand nach Hinsichten auf Reichs-Constitution und vorzüglich auf Reichs-Instruction in Bezug auf diesen Vorgang als res domeſtica zu beurtheilen wäre, so muß dennoch dieser Reichs-Friedens-Deputation jetzt hauptsächlich bey gegenwärtiger Lage der Dinge sehr daran gelegen seyn, daß jeder unangenehme Eindruck, welcher das wechselseitige Vertrauen entfernen kann, vermieden bleibe. Subdelegato scheint, daß bloſe Aufklärung des Hergangs diesen Zweck am leichtesten bewirken könne, und glaubt daher, daß zu solchem Ende das fürtrefliche Directorium zu ersuchen wäre, nomine Deputationis die höchstansehnliche Plenipotenz dahin zu vermögen, daß Hochselber bey noch fernerem Anstande der completten Vereinigung bey einem Puncte, worüber Deputations-Seits wirklich abgestimmt worden ist, gefällig seyn wolle, die französischen Minister über die ganze Beschaffenheit und den dritten Artikel des Concluſi der Deputation zu unterrichten, und dadurch jedem Anschein einer Zögerung, die im Wesentlichen des verfassungsmäßigen Geschäfts-Ganges und nicht in dem Willen der Geschäfts-Männer seinen Grund hat, abzulehnen, und tritt wegen der Communication an die allgemeine Reichs-Versammlung dem fürtreflichen Voto von Kursachsen bey.

Würzburg schließt sich nach der dermaligen Lage den Anträgen des fürtrefflich kursächsischen Voti vollkommen an.

Bremen. Die französischen Gesandten beschweren sich vorzüglich in der gestern dictirten Note, daß man über den dritten und wichtigsten Artikel

ihrer Note vom 1ten Thermidor (19ten July) ganz geschwiegen habe; da dieses nun nie die Absicht der Deputation gewesen ist, dennoch aber (wie der Erlaß der kaiserlichen Gesandtschaft de dictato den 11ten d. ergiebt) das letzte Conclusum dieser Reichs-Friedens-Deputation wirklich nicht vollständig zur legalen Kenntniß der französischen Gesandtschaft gekommen, so muß Subdelegatus darauf antragen, daß die Deputation ihr Verlangen dem kaiserlichen Herrn Plenipotentiario zu erkennen gebe, daß es demselben gefällig seyn möge, nunmehro wenigstens die Meynung der Deputation ganz so wie sie im letztern Deputations-Conclusо liegt, der französischen Gesandtschaft zu hinterbringen. Diese wird sodann, wie Subdelegatus sich dessen schmeichelt, die Ueberzeugung daraus erlangen, daß die Deputation auf alle und jede Puncte der letztern französischen Note eine bestimmte, befriedigende und detaillirte Antwort gegeben habe. Dieser Beschluß der Deputation würde wohl am besten per Directorium sub reservatione solita an die höchstansehnliche kaiserliche Gesandtschaft mündlich zu bringen seyn.

Die Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung betreffend, schliesse man sich an das fürtreflich kursächsische Votum an.

Baden. Das Conclusum der Reichs-Friedens-Deputation vom 7. d. M. enthalte dasjenige, was nach ihrem Dafürhalten der dahiesigen französischen Gesandtschaft auf ihre Note vom 1ten Thermidor (19ten July) zu antworten seyn möge, und in dem Erlaß, womit dieser Deputationsschluß der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz zur unbezweifelten Vereinigung eröffnet worden, seye ausdrücklich bemerkt:

„Daß der hiernach der französischen Gesandtschaft zu ertheilenden „Antwort, die ein wesentlicher Schritt zum baldigen Friedensschluß „seyn werde, nach der Lage der Umstände nicht länger auszuweichen „seye, ob sich gleich darinnen zu weitern harten Friedens-Bedingnissen verstanden werde.“

Das Wesentlichste dieser weitern Nachgiebigkeit bestehe in der anverlangten Schleifung der Festungswerke Ehrenbreitstein, worüber der Depu-

tationsschluß ad punctum 3tium der zu beantwortenden französischen Note vom 1ten Therm. nach reifer Ueberlegung sich sehr bestimmt erklärt habe.

Die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz habe sich aber bewogen gefunden, in der unterm 10ten d. M. an die französische Gesandtschaft gebrachten Gegen-Note die Erklärung über ersagten dritten Punct so wie über die Cession der Peters-Auer Insel annoch zurückzuhalten, ohnerachtet der Eingang nur gedachter Gegen-Note nichts anders sollte vermuthen lassen, als daß die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz mit dem vorliegenden Deputationsschluß durchgängig sich vereinigt habe.

Die unverkennbare Folge dieser so wesentlichen Omission, welcher die Reichs-Instructions-gemäße, einmüthige Meynung gänzlich ermangle, sey der bedenkliche Innhalt der bereits erschienenen Rück-Antwort der französischen Gesandtschaft vom 26ten Thermidor (13ten August), und die Hoffnung, zum baldigen Friedensschluß einen merklichen Schritt gethan zu haben, sey nun abermalen weiter hinausgeschoben.

Um solche nicht vereitelt zu sehen, werde nun neben dem, daß der allgemeinen Reichs-Versammlung von dem am 7ten d. M. gefaßten Deputationsschluß, von dem deßfallsigen Erlaß der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz und von der veränderten Note an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik, so wie auch von der neuern Gegen-Note der letzteren die gehörige Anzeige gemacht werde — zugleich das fürtrefliche Directorium zu ersuchen seyn, sich sobald immer möglich zur kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz zu begeben, Hochderselben die wesentliche Verschiedenheit zwischen dem befragten Deputations-Concluso und der an die französische Gesandtschaft beförderten Ausfertigung vorzustellen, und dabey gemessenst zu erklären: wie Deputatio um so weniger von ihrem per majora bereits gefaßten Concluso abweichen könne, als der sich nun ergebene üble Erfolg den nachtheiligen Eindruck bereits hinreichend darstelle, welchen die ohne Einverständniß mit ihr geschehene Auslassung des ganzen dritten Artikels bey den französischen bevollmächtigten Ministern gewirkt habe.

Die Reichs-Friedens-Deputation müsse daher ihren Pflichten und ihrer aufhabenden schweren Verantwortung gegen das gesammte deutsche Reich in mehrerem Betracht durchaus schuldig erachten, dringend und angelegentlichst darauf zu bestehen: daß die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz Namens der Reichs-Friedens-Deputation diesen Artikel wörtlich an die französische Gesandtschaft mit oder ohne ihren hochgefälligen Beytritt nachtragen möge.

Diese unumgänglich nothwendige Vervollständigung sey sich auch ohnehin von der tiefen Einsicht und dem billigen Ermessen Hochderselben bey den anjetzt vorwaltenden Umständen um so zuversichtlicher zu versprechen, als in einem ähnlichen, wiewohl weit minder wichtigen Fall, wo nur einige Ausdrücke des Concluſi vom 2ten März l. J. in der Gegen-Aeusserung der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz an die französische Gesandtschaft verändert worden waren, Hochdieselbe keinen Anstand genommen habe, zur Uebereinstimmung mit dem Deputations-Schluß eine zweyte, demselben conforme Fertigung an die französischen bevollmächtigten Minister nachzutragen.

Von der hoffentlich, der gemeinsamen Erwartung vollkommen entsprechenden Erklärung werde sodann Directorium der Deputation die gleichbaldige Nachricht mitzutheilen belieben, um über die weitere zweckdienliche Maaßnehmungen sich alsdann erst zu berathen und zu vereinigen.

Einsweilen werde aber wohl auch der gegenwärtig zu fassende Schluß der Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung einzuverleiben seyn.

Hessen-Darmstadt. Subdelegatus sey des Dafürhaltens, daß bey vorliegenden Umständen die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz durch das fürtrefliche Directorium sub reservatione solita anzugehen sey, die in dem gestrigen Erlasse der französischen Minister in Anregung gebrachte, aber in dem Concluſo vom 7ten August bereits enthaltene Erklärung der Reichs-Friedens-Deputation ad punctum 3tium der französischen Note vom 1ten Thermidor (19ten July) mit Ein-

schluß der Peters-Aue unter Vorbehalt ihres etwa noch dabey habenden Anstandes der französischen Gesandtschaft doch wenigstens um so mehr bald gefälligst mitzutheilen, weil sonst von daher ein Grund genommen werden möge, als ob die Deputation das Friedenswerk verzögere; wegen der an die allgemeine Reichs-Versammlung zu machenden Anzeige, mit den zeitherigen Abstimmungen conform.

Augsburg. Wie Kursachsen.

Frankfurt. Deßgleichen, doch mit dem zuletzt gehörten Antrage in der fürtreflich hessendarmstädtischen Abstimmung einverstanden.

Kurmainz. Wie Frankfurt.

CONCLUSUM.

Daß das Directorium sub reservatione solita bey der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz mündlich darauf anzutragen habe: daß von Hochderselben der französischen Gesandtschaft über die eigentliche Bewandtniß der diesseitigen Antwort ad Art. III. der französischen Note quæstionis eine vollständige Aufklärung in beliebiger Art baldigst ertheilt, und dabey der gedachten Gesandtschaft wenigstens die Meynung der Deputation, was diese nämlich ad hunc articulum beschlossen, eröffnet werden möge. Dann sey nunmehr an die allgemeine Reichs-Versammlung wegen des jüngsten Concluſi der Reichs-Deputation auch der darauf sich beziehenden Noten und Erlasse die Anzeige in gewöhnlicher Weise zu erstatten.

§. 131.

Anzeige geschehener Legitimationen.

Directorium zeigte an: bey demselben habe sich am 10ten August von wegen des Herrn Fürsten Ludwig Aloys zu Hohenlohe und Waldenburg-Bartenstein, Herr Hofrath Duvasois, und am 13ten August von wegen des Herrn Landgrafen zu Hessendarmstadt, der fürstliche Obrist Herr August Wilhelm von Pappenheim, statt des abgegangenen Herrn Regierungsraths Strecker, als Gesandter und Bevollmächtigter legitimirt.

Quibus discessum.

SESSIO QUINQUAGESIMA SEPTIMA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse, den 15ten August 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Löben.
Ex parte Oesterreich: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte Bayern: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern. Herr Schmid.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.

Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 132.

Weitere Mittheilung an die allgemeine Reichs-Versammlung betreffend.

Directorium wolle den gestern beschlossenen Erlaß an die allgemeine Reichs-Versammlung [217] — (Siehe die 217te Beylage) — samt dießfallsigem Remiß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz [218] — (Siehe die 218te Beylage) — verlesen lassen und vernehmen, ob solche dergestalt expedirt werden sollen.

Legebantur [217] und [218].

D. D. Subdelegati fänden bey den Aufsätzen nichts zu erinnern, und wurde daher beliebt, daß solche expedirt, auch das Remiß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz per Directorium sub reservatione solita zu bringen, die Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung aber dahin zu befördern sey.

§. 133.

Den, dem Directorio per Conclusum hesternum ertheilten Auftrag an die kaiserliche Plenipotenz betreffend.

Dann zeigte

Directorium an: Gleich nach der gestrigen Sitzung habe sich Directorialis in Gemäßheit Concluſi hesterni zur kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz begeben, und nomine Deputationis darauf angetragen, daß von Hochderselben der französischen Gesandtschaft über die eigentliche Bewandniß der diesseitigen Antwort ad Art. III. der französischen Note vom 1ten Thermidor (19ten July) eine vollständige Aufklärung in beliebiger Art baldigst ertheilt, und dabey der gedachten Gesandtschaft wenigstens die Meynung der Deputation, was diese nämlich ad hunc articulum beschlossen habe, eröffnet werden möge. Auf diesen Antrag habe die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz sich einige Bedenkzeit ausgebeten, worauf dann Directorialis sich Abends um 6 Uhr abermal zu ihr verfüget habe, um ihre Entschliessung zu vernehmen. Hier nun habe ihm die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz als Rück-Antwort auf den Deputations-Antrag eröffnet: daß die kaiserliche Plenipotenz dem Verlangen der Deputation zu willfahren, sich ausser Stande sehe, und eine vollständige Aufklärung über die, in dem Deputations-Erlasse vom 7ten l. M. ihr mitgetheilte Meynung der Deputation über den 3ten Artikel der Note vom 1ten Thermidor (19ten July) den französischen bevollmächtigten Ministern nicht ertheilen könne, weil die Meynung der Deputation ohne des kaiserl. Plenipotentiarii Accession kein Ganzes ausmache, und

nicht

nicht verbindlich, folglich die Mittheilung an die französische Gesandtschaft ganz überflüßig sey; es auch durch die vorgeschlagene, von Seite der kaiserlichen Plenipotenz an die französische Gesandtschaft zu machende Mittheilung der Deputations-Meynung das Ansehen gewinnen würde, als ob man kaiserlicher Seits dieser mit der Accession der kaiserlichen Plenipotenz nicht versehenen Meynung der Deputation irgend eine Wirkung beylegen, oder durch die Mittheilung selbst eine Art von Accession bezeichnen wolle. Ueberdieß sey die kaiserliche Plenipotenz den Wünschen der Deputation bereits vorher zuvorgekommen gewesen, indem Sie in ihrer am 12ten l. M. mit den französischen bevollmächtigten Ministern Bonnier und Jean Debry gehabten Unterredung denselben, wie der Deputation bereits bekannt sey, sattsame Aufklärung über diesen Gegenstand gegeben habe. Die kaiserliche Plenipotenz werde daher die jüngste französische Note vom 26ten Thermidor (13. August) so lange unbeantwortet lassen, bis ihre Verhältnisse sie in den Stand setzten, sich zu entscheiden, ob sie der Meynung der Deputation, in Rücksicht des dritten Artikels der französischen Note vom 1ten Therm. (19ten July) beytrete oder nicht.

Directorium habe hierauf übernommen, die Deputation von dieser Entschliessung der höchstansehnlichen kaiserl. Plenipotenz in proxima zu benachrichtigen, und stelle nunmehr allerseitigem Ermessen anheim, was hierauf weiter beschlossen werden wolle.

Umfrage.

Kursachsen. Aus der jüngsten Note der französischen Minister erhellt, daß die Erläuterung, welche der kaiserliche Herr Plenipotentiarius ihnen in Betreff des Concluſi der Reichs-Friedens-Deputation vom 7ten l. M. gegeben hat, von denselben nicht hinlänglich eingenommen worden seyn möge.

Da es aber gleichwohl nach der gegenwärtigen Lage der Sachen von äusserster Wichtigkeit ist, daß die Zweifel, welche die französische

Gesandtschaft über jenen Gegenstand heget, zu Vermeidung alles etwa sonst zu besorgenden, in seinen Folgen nicht zu übersehenden Mißverständnisses völlig und auf eine legale Art gehoben werde; so darf die Deputation zu den rühmlichst bekannten Gesinnungen des höchstansehnchen kaiserlichen Herrn Plenipotentiarii das zuverläßige Vertrauen fassen, Sie werden auf die an Sie dieserhalb nochmals zu bringende angelegene Vorstellung der Deputation sich deren Antrag, wie er gestern durch das fürtrefliche Directorium ihnen eröffnet worden ist, gefallen lassen, und man erachtet dessen Erneuerung in Erwägung der vorhandenen Umstände für nothwendig und dringend.

Oesterreich will in materia proposita sich weiter dahin äussern: der jüngste Deputations-Schluß ist durch den Druck bekannt, — der kaiserliche Herr Plenipotentiarius hat, nach dessen Versicherung, deßhalb und über die dermalige Lage der Sachen mit den französischen bevollmächtigten Ministern eine officielle Unterredung gehabt. — Der Reichs-Friedens-Deputation gebührt die gehörige und in ihrem Ermessen stehende Deliberationszeit über jede an sie kommende Note, Aeusserung und Forderung, eben so gebührt der kaiserlichen Plenipotenz über das von Ihr einzuhaltende, die gehörige und auch in ihrem Ermessen stehende Deliberationszeit; diese hat sich dieselbe zu ihrer Erklärung auf den 3ten Punct des jüngsten Concluſi vorbehalten — kann ihr von Niemand reichsverfassungsmäßig bestritten werden, mithin wäre diese sich vorbehaltene Erklärung nach diesseitigem Ermessen abzuwarten, da der von der Deputation genommene Schluß allererst durch den Beytritt der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz nach der bestehenden unbezweifelten Verfassung im Reiche vollgültig wird.

Oesterreich glaubt in dem ganzen Laufe der gegenwärtigen Friedens-Unterhandlungen die überzeugendste Beweise seines dringenden Verlangens zur Beschleunigung derselben gegeben zu haben, und in diesem Wege wird man unausgesetzt fortfahren, auch in der gegenwärtigen Lage seinen Eifer hiezu verdoppeln.

Mit dieser Erklärung will sich Subdelegatus hiebey lediglich begnügen, jedoch kann derselbe nicht umgehen, wider dasjenige, was in der gestrigen Abstimmung von Baden gegen die Gerechtsame und die Handlungs-Befugniß der kaiserlichen Plenipotenz enthalten ist, vor der Hand die Verwahrung im Allgemeinen einzulegen.

Bayern ist per totum mit dem fürtreflichen Voto von Kursachsen einverstanden, und hält dafür, daß der Innhalt davon durch einen förmlich schriftlichen Erlaß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz zu bringen sey.

Würzburg vereiniget sich mit dem fürtreflichen Antrage von Kursachsen.

Bremen. Da die höchstansehnliche kaiserliche Gesandtschaft sich mit der Reichs-Friedens-Deputation im Anfange der jüngsten an die französische Gesandtschaft eingereichten Note vereiniget hat, so konnte dieselbe nach der bestehenden Verfassung keineswegs irgend einen wichtigen Artikel des Deputations-Concluſi alleine aussetzen, wenn man gleich der höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft das Recht nicht streitig machen will, ihren Dissensum über den einen oder den andern Artikel an den Tag zu legen, oder ihre Accession über den einen oder den andern derselben zu reserviren. Da solches aber geschehen, und die von der höchstansehnlichen Plenipotenz der französischen Gesandtschaft mündlich gegebene Erläuterung von dieser, wie die letztere Note derselben sattsam ergiebt, nicht eingenommen, der Reichs-Friedens-Deputation aber äusserst daran gelegen seyn muß, daß die französische Gesandtschaft von dem wahren Sinne ihrer Anerbietung unterrichtet seyn möge, damit sie der Vorwurf nicht treffen könne, daß sie nicht alles erschöpft habe, um den Frieden herbeyzubringen, so trägt Subdelegatus darauf an, daß nochmals die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz von dieser Reichs-Friedens-Deputation in corpore dringendst und angelegentlichst zu ersuchen sey, der französischen Gesandtschaft den ganzen Innhalt des dritten Artikels des Deputations-Erlasses vom 7ten August gefälligst zu hinterbringen.

Hessen-Darmstadt. Subdelegirter könne die äusserst schmerzhafte Empfindung nicht verbergen, welche die so eben von dem fürtreflichen Directorio geschehene Eröffnung des fehlgeschlagenen Erfolgs des an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz gehabten Auftrags bey ihm verursache; die von den französischen Truppen noch besetzte Reichslande des rechten Rhein-Ufers seyen in diesem Augenblicke mit neuen unerschwinglichen Contributionen belegt, deren Einwohner würden abermals und fortdauernd mit übergroßen Requisitionen und Forderungen aller Art heimgesucht, und durch stark vermehrte Einquartirung der zusammengezogenen und neuangekommenen Kriegsvölker zu Boden gedrückt. Nicht allein aber werde das Unglück dieser bedrängten Gegenden sich noch vervielfältigen, sondern es würden sich auch die übrige deutsche Reichslande selbst den schrecklichsten Kriegsgefahren ausgesetzt sehen, wenn die hiesige Friedens-Unterhandlungen durch Mißverständniß und Unzufriedenheit der französischen Minister ins Stecken gerathen sollten; die Folgen liessen sich nicht berechnen, aber auch die daraus erwachsende Verantwortlichkeit sey von einem nicht zu übersehenden Umfange; gleichwie alles dieses der Weisheit und den tiefen Einsichten der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz gewiß nicht entgehe, also hege Er auch zu derselben bewährten, billigen und edelmüthigen Denkungsart das sichere Vertrauen, daß sie auf nochmalige nachdrückliche Vorstellung der Lage der Sache, den Wünschen der Deputation vollkommen entsprechen werde, deren Art und Weise Er übrigens dem Gutbefinden der Reichs-Friedens-Deputation lediglich überlasse.

Baden. Die bisher so glücklich bestandene Eintracht zwischen der kaiserl. höchstansehnlichen Plenipotenz und der Reichs-Friedens-Deputation sey wohl das einzige Vergnügliche bey der seitherigen hiesigen Geschäftspflege, und wem das Wohl des Vaterlands am Herzen liege, der müsse eifrigst wünschen, daß sie nie, und am wenigsten in dem gegenwärtigen Zeitpuncte und aus dem vorliegenden Anlasse, im mindesten unterbrochen werde. Die Reichs-Instruction verordne in Sect. I, lit. m.,

„daß alle Deputations-Schlüsse an die höchstansehnliche kaiserliche Ge-
„sandtschaft überbracht, und mit derselben einer einmüthigen Meynung
„sich verglichen, sofort das gemeinsam für gut Befundene von Ihro
„Kaiserl. Maj. Gesandtschaft an die französischen Abgesandten über-
„bracht werde.“ Und hiernach habe Deputatio so viel von ihr ab-
hange, bey der Fassung des Concluſi vom 7ten d. M. sich richtig be-
nommen; ersagte Reichs-Instruction erneuere aber auch sub lit. n.
die allerhöchste Anordnung, daß bey den dermaligen Friedens-Unter-
handlungen von dem kaiserlichen Herrn Plenipotentiario Namens des
römischen Reichs nichts tractirt noch beschlossen werden solle, es sey
dann vorher mit der Reichs-Deputation überlegt, und was zu han-
deln oder zu thun, und worauf endlich zu bestehen sey, mit beyderseiti-
gem Vorwissen und Einwilligung anbeliebt worden; wenn nun die
höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz ohne sich an diesen modum zu
halten, für gut befunden habe, in ihrem Erlasse an die bevollmächtig-
ten franz. Minister die Erklärung der Deputation ad Art. III. zu suspen-
diren, so könne solches nicht anderst angesehen werden, als daß Hoch-
dieselbe dieser Erklärung noch zur Zeit ihren Beytritt versage; es müsse
aber die französische Gesandtschaft nach der Fassung der an sie gekom-
menen Note vom 10ten d. M., wie es auch ihre jüngste Gegen-Note
erwahre, in der Meynung stehen, als ob die Deputation über den
ersagten 3ten Artikel noch keinen Schluß gefaßt, mithin ihre ältere
Note vom 1ten Thermidor nur unvollständig zu beantworten sich vor-
gesetzt habe; da diese Meynung contra veritatem facti anstoße, und
der französischen Gesandtschaft das wahre Verhältniß um so weniger
verhalten werden könne, als sie in ihrer vorgestrigen Note mit bedroh-
lichem Ernste auf eine vollständige Antwort dringe, die kaiserliche
höchstansehnliche Plenipotenz hingegen nach dem dermaligen Vortrage
des fürtreflichen Directorii nicht geneigt sey, dem gestrigen Ersuchen
der Deputation willfährig zu entsprechen, so befinde sich letztere in der
höchst unangenehmen Lage, entweder die Folgen einer versagten Antwort

zur schwersten Verantwortung auf sich zu nehmen, oder solchen durch unmittelbare Aufklärung vorzubeugen; um jedoch dieser Nothhilfe, wo immer möglich, überhoben zu bleiben, mögte bey der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz das gestrige Anbringen durch das fürtreffliche Directorium oder auf sonst per majora beliebige Art unter den dringendsten Vorstellungen auf das allerangelegentlichste zu wiederholen seyn. Im übrigen erkläre man hiemit feyerlich, daß man dießorts nie die Absicht gehabt, noch jemals haben werde, die unverkennbare Gerechtsame der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz im mindesten anzufechten.

Augsburg. Wie Kursachsen.

Frankfurt. Die gegenwärtige höchst mißliche Lage der Umstände mache es zur dringenden Nothwendigkeit, daß die bevollmächtigten Minister der französischen Republik über den, in Ansehung der ihnen noch abgängigen und neuerdings von denselben ernstlich monirten Erklärung der Reichs-Friedens-Deputation über den 3ten Punct obwaltenden Anstand, vollständig aufgeklärt und unterrichtet werden. In dieser Ueberzeugung müsse man sich daher diesseits der fürtreflichen Abstimmung von Kursachsen nach ihrem ganzen Innhalte anschliessen.

Kurmainz. Viele Gründe, welche hier anzuführen, man sich enthalte, erforderten in diesem besondern Falle allerdings, daß der französischen Gesandtschaft die Meynung der Deputation auf den so oft allegirten Art. III. endlich officiellement bekannt werde; da nun von einem dießfallsigen weitern Versuche bey der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz die fürtreflich vorstimmende Gesandtschaften sich eine glücklichere Wirkung als von der gestrigen Ausrichtung des Directorii versprächen, so wolle man das zu wiederholende Ersuchen gerne ebenfalls mit angehen, und glaube, daß solches zwar per Directorium, jedoch mit dem Beysatze der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz zu hinterbringen sey, daß, falls diesem wiederholten Bitten nicht deferirt werden wollte, sämmtliche Herren Subdelegirte wegen äusserster Wichtigkeit des Ge-

genstandes sich bey der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz heute Abends zu versammeln, und Ihr hierüber zweckdienliche Vorstellungen zu machen wünschten. Directorium werde sodann sämmtlichen Herren Subdelegirten wissen lassen müssen, was hierauf die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz geäussert, ob sie dem wiederholten Gesuche Statt gegeben, oder ob sie sämmtliche Herren Subdelegirte heute Abends bey sich zu empfangen beschlossen habe.

Kursachsen interloquendo lasse sich den in dem fürtreflich kurmainzischen Voto enthaltenen Antrag, nach welchem bedürfenden Falles die sämmtlichen Herren Subdelegirten sich bey der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz, zum Behufe der Bewerkstelligung dringender Vorstellung versammeln mögten, gar gerne gefallen.

Oesterreich interloquendo beziehe sich auf seine heutige Abstimmung, und füge sich mit Vergnügen all jenem, was die Reichs-Friedens-Deputation zu Hebung alles Mißverständnisses anzugehen nöthig erachte; übrigens verdanke man der fürtreflich badenschen Gesandtschaft die so eben gefälligst abgegebene Aeusserung in Rücksicht der in der Reichs-Verfassung ganz ausgemachten Gerechtsame der kaiserlichen Plenipotenz; zu der heutigen Erklärung aber müsse Subdelegatus zu der angezogenen Reichs-Instruction auch das darüber erfolgte allerhöchste kaiserl. Ratifications-Decret vom 19. Nov. 1795 mit in Erinnerung bringen, auch bemerken, daß in der Note der kaiserlichen Plenipotenz an die französischen Minister ad Art. III. die Erklärung vorbehalten worden sey; wie dann auch nach der Reichs-Verfassung gedachter Plenipotenz freystehe, einigen Puncten beyzutreten, über andere aber ihre Meynung auszusetzen, welches man zu der heutigen Aeusserung der fürtreflich herzoglich bremischen Gesandtschaft in freundschaftlichster Art zu äussern nicht umhin kann.

Bayern. Dem von Kurmainz vorgeschlagenen modo, die Wünsche der Deputation an die höchstansehnliche kaiserl. Plenipotenz zu bringen, weil er ebenfalls zum Zwecke führen kann, wird beygetreten.

Würzburg interloquendo läßt sich den so eben vernommenen kurmainzischen Antrag und überhaupt jede Art gefallen, wodurch unter Bethätigung der Einheit und Einverständniß der Reichs-Friedens-Deputation mit der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz, welche in Verfassung und Reichs-Instruction gegründet, und in jetziger Lage vorzüglichst nöthig sind, schädlichem Mißverstand mit der französischen Gesandtschaft abgeholfen wird. Man darf um so mehr einen gedeihlichen Erfolg hoffen, da die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz bekanntermaßen zu Aufklärung des Mißverstandes bereits den ersten Grund gelegt hat.

Bremen interl. läßt sich die von Kurmainz vorgeschlagene Modification seines Antrags, die Wünsche der Reichs-Friedens-Deputation an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz gelangen zu lassen, als vollkommen sachbeförderlich gerne gefallen, und ist es Subdelegato sehr angenehm, mit der fürtreflich erzherzoglich österreichischen Gesandtschaft darinn vollkommen einverstanden zu seyn, daß die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz ihre Accession zu einem oder dem andern Artikel eines Reichs-Deputations-Concluſi für sich allein reserviren könne.

Hessen-Darmstadt interloquendo trete dem fürtreflich kurmainzischen Antrage ebenfalls gerne bey.

Baden interloquendo. Deßgleichen.

Augsburg interloquendo. Eben so.

Frankfurt interloquendo. Similiter.

CONCLUSUM.

Daß das Directorium aus Auftrag dieser Reichs-Deputation den der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz gestern gemachten Antrag unter Vorstellung aller Gründe mündlich zu wiederholen und beyzusetzen habe, daß, falls die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz diesem wiederholten Ersuchen Statt zu geben wider alles Verhoffen weiter Anstand nehmen sollte, die Wichtigkeit des Gegenstandes sämmtliche Herren Subdelegirte nöthigen würde, sich heute Abends bey Hochderselben mit ihrer Erlaubniß zu versammeln, um ihrem Gesuche angelegenst zu insistiren.

Quibus discessum.

SESSIO

SESSIO QUINQUAGESIMA OCTAVA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse, den 17ten August 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Löben.
Ex parte Oesterreich: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte Bayern: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern. Herr Schmid.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 134.

Den Erfolg des Conclusums ad §. 133., dann die jüngste französische Note vom 26ten Thermidor (13ten August) betreffend.

Directorium zeigte an: In Gemäßheit Concluſi ad §. 133. Protocolli habe sich Directorialis am 15ten l. M. sogleich nach aufgehobener Sitzung zu der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz begeben, Hochderselben den Tags vorher im Namen und aus Auftrag dieser Reichs-Friedens-Deputation gemachten Antrag unter Vorstellung all jener Betrachtungen und Folgen erneuert, welche eine wiederholte Weigerung des gedachten Antrags nach sich ziehen dürfte, und beygesetzt,

daß, falls die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz diesem wiederholten Ersuchen Statt zu geben, wider alles Verhoffen weitern Anstand nehmen sollte, die Wichtigkeit des Gegenstandes sämmtliche Herren Subdelegirte nöthigen würde, sich heute Abends bey Hochderselben mit ihrer Erlaubniß zu versammeln, um ihrem Gesuche angelegenst zu insistiren. Die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz habe sich hierauf Bedenkzeit genommen, und Abends gegen 6 Uhr, als um welche Zeit sich Directorialis abermals zu Hochderselben verfügte, ihm hierauf als Rückantwort an die Deputation eröffnet: „Sie hätten sich entschlossen, dem wiederholten Ersuchen der Deputation nunmehr Statt zu geben, jedoch unter Bezug auf dasjenige, was Sie Directoriali gestern über diesen Gegenstand bereits gesagt hätten, daß sie nämlich die Meynung der Deputation ohne ihre Accession für kein Ganzes, und daher nach wie vor keineswegs für verbindlich ansähen. Sie würden demnach noch heute von den französischen bevollmächtigten Ministern auf Morgen eine Conferenz begehren, in derselben ihnen eine vollständige Aufklärung über die Lage der Sache ertheilen, und ihnen mündlich die Meynung der Deputation ad Art. III. der französischen Note vom 1ten Therm. (19ten July) jedoch mit dem Beysatze eröffnen, daß diese Mittheilung keineswegs eine Accession ihrer Seits seyn solle.“

Am 16ten Morgens habe die kaiserliche Plenipotenz Directoriali, um hievon der Deputation Nachricht zu geben, annoch weiter eröffnet: daß sie bereits am 15ten Abends nach dem Verlangen der Deputation mit den französischen Ministern Bonnier und Jean Debry bey Ersterem zusammen gekommen sey, und ihnen in der gehabten Unterredung eröffnet habe, daß Sie, die kaiserliche Plenipotenz, sowohl ihre an die französische Minister unterm 10ten d. erlassene Note als auch die französische jüngste Note vom 26ten Thermidor der Deputation mitgetheilt, und daß die Deputation hierauf nothwendig gefunden habe, Sie, die kaiserliche Plenipotenz, zu ersuchen, die französische bevollmächtigte Minister von dem Deputations-Concluso ad Art. III.

der französischen Note vom 1ten Thermidor zu unterrichten, welchem Antrage zu willfahren Sie keinen Anstand gefunden habe. Die kaiserl. Plenipotenz eröffne ihnen, französischen Gesandten, dießfalls, daß die Deputation auf den 3ten Artikel der Note vom 1ten Thermidor in Betreff der Schleifung von Ehrenbreitstein, jedoch sub conditione sine qua non et resolutiva, wirklich einen Beschluß gefaßt habe, daß aber die militärische Wichtigkeit der Sache Ihn Plenipotentiarium abhielte, bevor Er hierüber die nöthigen Erkundigungen eingezogen habe, sich über diesen Gegenstand noch zur Zeit zu erklären, daß Er jedoch hoffe, bald im Stande zu seyn, seine Antwort nachzutragen. Auf diese Aeusserung habe der Bürger Bonnier erwiedert: ihm scheine, daß man diese gegenwärtige Unterredung nicht für officiell würde ansehen können, welchem auch der Bürger Jean Debry beygefallen sey. Der kaiserliche Herr Plenipotentiarius habe hierauf erwiedert, dieß sey auch seine Absicht nicht, und Er bäte die französische Gesandtschaft, nichts als officiell anzusehen als seine letzte Note, die Er ihnen zugefertigt habe, und auf welche Er sich nochmals beziehe. Die beyden französischen Minister hätten hierauf erklärt, daß, wenn die gegenwärtige Unterredung nicht als officiell anzusehen sey, sie auch sich gegenwärtig mit Ihm Plenipotentiario in nichts weiter einlassen könnten, jedoch beyfügen müßten, daß sie sehr dringend wünschten, daß sich die Deputation damit beschäftigen mögte, ihnen eine Antwort auf ihre jüngste Note vom 26ten Thermidor zu geben, und daß sie diese Antwort erwarteten. Womit sich dann diese Unterredung geschlossen habe.

Da nun aus derselben sich entnehmen lasse, daß die Aeusserung der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz an die französischen Minister von diesen nicht als officiell, wie die Deputation solches gewünscht habe, aufgenommen worden, auch die französische Gesandtschaft auf solche Weise von dem vollständigen Schlusse der Deputation auf den 3ten Artikel der Note vom 1ten Thermidor noch immer nicht legal unterrichtet sey, ersagte Gesandtschaft aber auf die Beantwortung ihrer

jüngsten Note vom 26ten Thermidor wiederholt dringe, so wolle Directorium nunmehr vernehmen, ob und wie etwa diese Note dermalen zu beantworten, auch was dießfalls an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz zu bringen sey.

Umfrage.

Kursachsen. Nach der so eben geschehenen Directorial-Eröffnung sehen die französischen bevollmächtigten Minister der baldigen Beantwortung ihrer jüngsten Note entgegen. Deren Beschleunigung dürfte auch bey den vorliegenden Umständen wohl rathsam seyn.

Diesseitigem Dafürhalten nach könnte daher der französischen Gesandtschaft vorjetzt im Wesentlichen zu erkennen gegeben werden: es habe die Reichs-Friedens-Deputation in dem am 7ten l. M. abgefaßten Concluso auf sämmtliche in der Note vom 1ten Therm. (19. July) enthaltene Puncte sich völlig bestimmt geäussert. Da aber von dem kaiserlichen Herrn Plenipotentiario in Ansehung des Beschlusses ad 3) welcher wörtlich also laute:

ad 3) Die Reichs-Friedens-Deputation, um alles zu erschöpfen, was nur immer sich mit ihren aufhabenden schweren Pflichten und mit ihrem lebhaften Verlangen vereinigen lasse, dem deutschen Reiche die wohlthätigen Folgen des Friedens baldmöglichst zu verschaffen, habe beschlossen, ungeachtet aller der empfindlichen Opfer, die sie diesem Zwecke bereits gebracht habe, gleichwohl auch noch dem so schmerzlichen Antrage der französischen bevollmächtigten Minister, „daß die Festungswerke von Ehrenbreitstein nach dem Friedensschlusse geschleift würden," jedoch sub conditione sine qua non et resolutiva nachzugeben, daß dagegen auch das französische Gouvernement alle feste Puncte auf der rechten Rhein-Seite und diesseits des Thalwegs, als Kehl, Kastel, die Marsschanze (fort Mars) und die Peters-Aue (l'isle St. Pierre) sämmtlich ebenfalls demolirt dem Reiche wieder einräume, und auf alle Ansprüche und Anforderungen an diese und andere feste Puncte diesseits des Thalwegs feyerlich ver-

zichte. Indem nun aber die Reichs-Friedens-Deputation auf eine bisher mit so gutem Erfolg bestandene Schutzwehr künftig zu verzichten sich entschliesse, so glaube sie sich auch berechtiget, zu verlangen, daß sowohl die bisherige Blokade der Festung Ehrenbreitstein, als die gegen die Bewohner des Thals Ehrenbreitstein angelegte Sperre der Victualien und anderer Lebensbedürfnisse, den bestehenden Conventionen ohnehin gemäß, alsbald werde aufgehoben werden,

sich noch vorbehalten worden sey, seine deßhalb erforderliche Erklärung ehestens nachzubringen, so müsse die Deputation sich dermalen lediglich auf Eröffnung dieser Lage der Sache unter der Versicherung beschränken, daß sie die möglichste Beförderung der Friedens-Unterhandlungen sich gewiß auch ferner eifrigst werde angelegen seyn lassen.

Diesen Antrag stellet Subdelegatus dem weitern Ermessen der Deputation anheim. Erhält er Beyfall, so würde die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz in einem Erlasse zu ersuchen seyn, die Antwort in der vorgeschlagenen Maaße mittelst einer gewöhnlichen Note an die französischen Minister aufs förderſamste gelangen zu lassen.

Oesterreich. Da die französischen bevollmächtigten Minister eine Antwort auf die jüngste Note vom 26ten Thermidor (13ten August) betreiben, so ist man des Dafürhaltens, daß das jüngste in der 55ten Sitzung auf die französische Note vom 1ten Thermidor (19ten July) besonders ad Art. III. Beschlossene abermal an die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz in herkömmlicher Form und Maaße gegeben werden möge. Man ist folglich, dieses vorausbemerkt, mit dem Innhalte des fürtreflich kursächsischen Antrags einverstanden.

Bayern haltet bey reifer Ueberlegung dafür, daß in der gegenwärtigen Lage der Beförderung des so sehnlichst gewünschten Friedens am angemessensten seyn werde, nunmehr die Note der französischen bevollmächtigten Minister vom 26ten Thermidor (13ten August) kürzlich dahin zu beantworten:

Es habe bereits die Reichs-Friedens-Deputation ihrer Seits über jeden Punct der französischen Note vom 1ten Therm. (19. July) so bestimmt als möglich gründliche Erklärungen abgegeben, von welchen man hätte hoffen können, daß sie die französische Gesandtschaft befriedigen sollten. In ihrem Concluso vom 7ten August, welches diese Erklärungen über alle Puncte enthält, habe sie ad n. 3. alles zu erschöpfen gesucht, was nur immer sich mit ihren aufhabenden schweren Pflichten und mit dem lebhaften Verlangen vereinigen lasse, um dem deutschen Reiche die wohlthätigen Folgen des Friedens baldmöglichst zu verschaffen, mithin beschlossen, ungeachtet aller der empfindlichen Opfer, die sie diesem Zweck bereits gebracht habe, gleichwohl auch noch den so schmerzlichen Antrag der französischen bevollmächtigten Minister, „daß die Festungswerke von Ehrenbreitstein nach dem Friedensschluß geschleift würden," jedoch sub conditione sine qua non et resolutiva nachzugeben, daß dagegen auch das französische Gouvernement alle feste Puncte auf der rechten Rheinseite und diesseits des Thalwegs, als Kehl, Kastel, die Marsschanze und die Peters-Aue sämmtlich ebenfalls demolirt dem Reiche wieder einräume, und auf alle Ansprüche und Anforderungen an diese und andere feste Puncte diesseits des Thalwegs feyerlich verzichte. Dieser so nachgiebigen Erklärung seye jedoch das Verlangen beygefügt worden, daß sowohl die bisherige Blokade der Festung Ehrenbreitstein als die gegen die Bewohner des Thals angelegte Sperre der Victualien und anderer Lebens-Bedürfnisse, den bestehenden Conventionen ohnehin gemäß, alsobald aufgehoben werde. In Ansehung nun des ganzen Innhaltes dieses Reichs-Friedens-Deputations-Concluſi, welchen durchaus und in allen Puncten die redendste Recht- und Billigkeitsgründe vollkommen unterstützen, hoffe man noch immer mit Zuversicht, daß die französischen bevollmächtigten Minister nachgiebigen Gesinnungen Platz geben werden.

Subdelegatus erachtet: daß diese Beantwortung more solito an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz mit dem Ersuchen zu brin-

gen sey, daß Hochderselben gefällig seyn wolle, solche den französischen Ministern per Notam mitzutheilen, wodurch die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz in keinerley Wege gehindert ist, ihrerseits die noch abgängige Vereinigungs-Erklärung circa punctum tertium des Concluſi vom 7ten August, wenn je die Gründe der Bedenklichkeit noch bestehen sollten, ferners in suspenso zu belassen.

Würzburg glaubt, daß vorliegenden Umständen nach die Beantwortung der französischen Note vom 26ten Thermidor (13ten August) mittelst Erlasses an die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz nach dem Innhalte der fürtreflich kursächsischen Abstimmung einzurichten seyn möge.

Bremen ist gleichfalls dieser Meynung, nur wünsche Subdelegatus, daß ausserdem die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz angelegentlichst zu ersuchen sey, wo möglich der peinlichen Ungewißheit, in welcher sich die Deputation durch die bisher unterbliebene Accession hochgedachter kaiserlicher Plenipotenz befinde, mittelst hochgefälligen Beytritts zu dem Art. III. des Concluſi vom 7ten August bald ein Ende zu machen.

Baden. Da schon vorhin die gemeinsame Absicht dahin gegangen sey, der französischen Gesandtschaft die bereits in den beyden letztern Deputations-Sitzungen für dringendst nothwendig befundene vollständige Aufklärung über den 3ten Artikel des Deputations-Concluſi vom 7ten d. M. nach dessen wörtlichem Innhalte auf das baldigste zu hinterbringen, und man sich versprechen dörfe, daß der in dem fürtreflich kursächsischen Voto geschehene Vorschlag sicher und ungesäumt diesen Entzweck erfüllen werde, so trage man auch dießorts kein Bedenken, demselben mit dem angelegensten Wunsche beyzutreten, daß der verhoffende Erfolg vollkommen entsprechend seyn möge.

Hessen-Darmstadt. Da die jüngste Note der französischen bevollmächtigten Minister vom 26ten Thermidor (13ten August) im Allgemeinen den Gesinnungen der Reichs-Friedens-Deputation Gerechtigkeit wiederfahren lasse, und nochmals auf einer bestimmten und punctweise abgefaßten Antwort auf ihre Erklärung vom 1ten Therm. (19. July)

beſtehe, ſo halte Subdelegirter dafür, daß unter verbindlicher Rück-Erwiederung den franzöſiſchen Miniſtern zu erkennen zu geben ſey, wie die Reichs-Friedens-Deputation die dermalen wiederholt verlangte Antwort zwar in ihrem Concluſo vom 7ten Auguſt bereits ſchon Punct für Punct ertheilet habe, und ſich darauf beziehe, jedoch aber, ſo viel ihre in dem deßfallſigen Erlaß der höchſtanſehnlichen kaiſerlichen Plenipotenz darunter vermißte Erklärung und Vereinigung auf den 3ten Artikel der franzöſiſchen Note vom 1. Therm. (19. July) insbeſondere betreffe, keinen Anſtand finde, ſelbige hiermit nochmals dahin zu thun ꝛc. Hier müſſe ſolche eingerückt, und am Schluß des an die höchſtanſehnliche kaiſerl. Plenipotenz zu fertigenden Remiſſes bemerkt werden: daß dieſe der franzöſiſchen Geſandtſchaft zu ertheilende Antwort der Reichs-Friedens-Deputation mittelſt herkömmlichen ſchriftlichen Erlaſſes der höchſtanſehnlichen kaiſerlichen Plenipotenz an ſelbige bald gefälligſt zu bringen ſey, zugleich aber Hochderſelben gutfindendem Ermeſſen anheimgeſtellt bleibe, ob nicht allenfalls, wenn etwa der, wegen eigener Erklärung über die Deputations-Antwort auf gedachten 3ten Artikel vorhin gehabte Anſtand noch dauern ſollte, ſich von Hochderſelben der demnächſtige Nachtrag ihrer Aeuſſerung dabey vorbehalten werden wolle, damit die Berichtigung der noch unerledigten Puncte inzwiſchen bewerkſtelliget, und das Friedenswerk im übrigen mittlerweile durch deren Abgang nicht gehemmet werden möge.

Augsburg. Mit dem fürtreflich kurſächſiſchen Voto verſtanden.

Frankfurt. Deßgleichen.

Kurmainz. Ebenfalls wie Kurſachſen; und da dieſe Abſtimmung den weſentlichen Innhalt der Antwort an die franzöſiſchen Miniſter ſowohl als des Erlaſſes an die höchſtanſehnliche kaiſerliche Plenipotenz enthalte, ſo ſey zu deren Expedition mehr nicht nöthig, als die ſchickliche Eingänge dieſer reſpectiven Antwort und Erlaſſes dieſen zu prämittiren.

CON-

CONCLUSUM.

Daß der französischen Gesandtschaft auf ihre jüngste Note im Wesentlichen zu antworten sey: Es habe die Reichs-Friedens-Deputation in dem am 7ten l. M. abgefaßten Concluso auf sämmtliche, in der Note vom 1ten Thermidor (19ten July) enthaltenene Puncte sich völlig bestimmt geäussert, und der Beschluß ad 3tium in specie laute dahin:

„inseratur Art. III. des Deputations-Concluſi vom 7ten l. M. a verbis: „Die Reichs-Friedens-Deputation, um alles zu erschöpfen ꝛc. usque ad „verba: den bestehenden Conventionen ohnehin gemäß, alsbald werde „aufgehoben werden.“

Da aber von dem kaiserlichen Herrn Plenipotentiario in Ansehung dieses so eben gedachten Beschlusses ad tertium sich noch vorbehalten worden sey, seine deßhalb erforderliche Erklärung ehestens nachzubringen, so müsse die Deputation sich dermalen lediglich auf Eröffnung dieser Lage der Sache unter der Versicherung beschränken, daß sie die möglichste Beförderung der Friedens-Unterhandlungen sich gewiß auch ferner eifrigst werde angelegen seyn lassen.

Dann sey die hier beschlossene Antwort durch einen Erlaß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz zu bringen, und Hochdieselbe zu ersuchen, diese Antwort in der vorgeschlagenen Maaße, mittelst einer gewöhnlichen Note, an die französischen Minister aufs baldigste gelangen zu lassen.

Directorium habe auf den Fall, daß eine Antwort und ein dießfallsiger Erlaß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz werde beschlossen, und hierzu sogleich das materiale angegeben werden, einen schicklichen Eingang zu der Antwort sowohl als dem Erlasse vorbereitet, und wolle demnach, da es solchem das Conclusum nunmehr in Sessione beygefügt habe, den Aufsatz Erlasses an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz [219] (Siehe die 219te Beylage) — vorlegen, und vernehmen, ob und was dabey zu erinnern seyn möge.

Legebatur [219].

D. D. Subdelegati fänden bey dieser Expedition nichts zu erinnern, und wäre demnach solche per Directorium sub reservatione solita an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz zu befördern.

Quibus discessum.

SESSIO QUINQUAGESIMA NONA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse, den 21ten August 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte **Kurmainz**: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte **Kursachsen**: Herr Graf von Löben.
Ex parte **Oesterreich**: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte **Bayern**: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte **Würzburg**: Herr Graf von Stadion.
Ex parte **Bremen**: Herr von Reden.
Ex parte **Hessen-Darmstadt**: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte **Baden**: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte **Augsburg**: Herr von Pflummern. Herr Schmid.
Ex parte **Frankfurt**: Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 135.

Die jüngste französische Note vom 3. Fructidor (20ten August) betreffend.

Directorium proponirte: Den in der jüngsten Sitzung an die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz beschlossenen Erlaß habe Directorium Hochderselben unverweilt noch am nämlichen Tag Abends übergeben.

Gestern Nachmittag sey dem Directorio von der dahiesigen französischen Gesandtschaft eine Note, datirt vom 3. Fructidor (20ten August) [220] — (Siehe die 220te Beylage) — zugekommen, welche folgenden wesentlichen Innhalts sey:

Sie, bevollmächtigte französische Minister, seyen mit Recht verwundert, daß ihre Note vom 26ten Thermidor keine ihnen bekannt gewordene Wirkung hervorgebracht habe; aus Liebe zur Menschheit seyen sie lebhaft über die drohende Gefahr dieses Zustandes von Unthätigkeit bekümmert, in welche man eine Negociation versetzen wolle, welche endlich einmal ein Ziel haben müsse. Unter Bezug auf die erwähnte Note, gesönnen sie an die Reichs-Deputation, sich auf der Stelle (sur le champ) kathegorisch und punctweise über alle zu berichtigende Artikel zu erklären, welche in ihren Noten vom 1ten Thermidor, 4ten Messidor und andern ausgedrückt seyen. Indem sie durch dieses neue Gesinnen der Deputation einen Beweis mehr von dem vollkommenen Wunsche und der fortdaurenden Bemühungen des französischen Gouvernements nach Frieden gäben, erklärten sie ihr zugleich, daß sie, die Deputation, für die Folgen verantwortlich bleibe, welche weitere Verzögerungen nach sich ziehen würden.

Directorium habe von dieser eingelangten französischen Note der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz sogleich durch den Directorial-Secretär die herkömmliche Anzeige machen, auch demnächst die Note selbst ad Dictaturam bringen lassen.

Heute vor der Sitzung sey Directoriali der Erlaß der kaiserl. höchstansehnlichen Plenipotenz de dato hodierno [221] — (Siehe die 221te Beylage) — zugekommen, worinn die Deputation benachrichtiget werde, daß die kaiserliche Plenipotenz dem dringenden Wunsche den Deputation Statt gegeben, und in Gemäßheit des Deputations-Erlasses vom 17ten l. M. die zugleich abschriftlich mitgetheilte Note den französischen bevollmächtigten Ministern noch diesen Morgen zugefertigt habe; wodurch denn auch der Gegenstand der, der Deputation zugleich in Abschrift mitgetheilten jüngsten französischen Note vom 3ten Fructidor (20ten August) gänzlich aufgelöset sey.

Legebatur [221].

Directorium wolle daher gegenwärtig vernehmen, ob und was auf den Erlaß [221] beschlossen werden wolle, auch ob nicht nunmehr in specie von diesem weiteren Erfolg in den Friedens-Unterhandlungen

die allgemeine Reichs-Versammlung mittelst Anzeige zu benachrichtigen sey.

Umfrage.

Kursachsen glaube, daß, da nach dem so eben erfolgten Directorial-Vortrag an die französische Gesandtschaft in der vorliegenden Angelegenheit weiter etwas nicht zu bringen seyn werde, lediglich der allgemeinen Reichs-Versammlung nach dem geschehenen Directorial-Antrage die weitere Eröffnung von dem Verlaufe der Sache zu machen sey.

Oesterreich. Da die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz die jüngste Deputations-Antwort auf eine der Grund-Verfassung des deutschen Reichs angemessene Art an die bevollmächtigten französischen Minister nach dem heutigen Erlasse an die Reichs-Friedens-Deputation, hat gelangen lassen, so ist damit die jüngste französische Note einstweilen erledigt; übrigens nach dem fürtreflichen Directorial-Antrage, mit Kursachsen.

Bayern ist mit beyden vorhergehenden fürtreflichen Votis verstanden.

Würzburg. Gleichfalls.

Bremen. Nach dem fürtreflichen Directorial-Antrage, mit Kursachsen.

Hessen-Darmstadt. Eben so.

Baden vernehme auch dießorts mit dem lebhaftesten Vergnügen, daß die bisher vorgewalteten Anstände nunmehr gehoben seyen; im übrigens cum propositione et præcedentibus.

Augsburg. Mit den vorigen fürtreflichen Abstimmungen.

Frankfurt. Similiter.

Kurmainz. Pariter.

CONCLUSUM.

Daß, da nach dem Directorial-Vortrage an die französische Gesandtschaft in der vorliegenden Angelegenheit dermalen etwas nicht zu bringen, lediglich der allgemeinen Reichs-Versammlung von dem weiteren Erfolge in der Friedens-Negociation die Anzeige zu machen sey.

Directorium habe eventualiter die Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung [222] — (Siehe die 222te Beylage) — und das dießfallsige gewöhnliche Remiß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz [223] — (Siehe die 223te Beylage) — entworfen, und wolle solche verlesen lassen.

Legebantur [222] und [223].

D. D. Subdelegati fänden bey den Expeditionen nichts zu erinnern, und wurde daher beliebt, daß solche und zwar, das Remiß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz per Directorium sub reservatione solita, die Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung aber dahin nach Regensburg zu befördern sey.

Quibus discessum.

SESSIO SEXAGESIMA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse,
den 24ten August 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Löben.
Ex parte Oesterreich: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte Bayern: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern. Herr Schmid.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 136.

Die jüngste französische Note vom 5ten Fructidor (22ten August) betreffend.

Directorium proponirte: Es sey dem Directorialen am 22ten Abends von der dahiesigen französischen Gesandtschaft die Note [224] — (Siehe die 224te Beylage) — zugekommen, welche nach vorgängiger herkömmlicher Anzeige bey der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz folgenden Tags ad Dictaturam gebracht worden sey. Auch sey durch einen Erlaß der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz [225] — (Siehe die 225te Beylage) de dato hesterno diese an die gedachte kaiserliche Gesandtschaft gleichmäßig gekommene Note der Deputation mitgetheilt worden. In dieser neuesten Note nun erklärten die franz.

bevollmächtigten Minister, daß sie aus den genugsam ausgeführten Gründen um so stärker auf dem 3ten Artikel ihrer Note vom 1ten Therm. so wie auf den andern Artikeln dieser Note beständen, welche sie ebenmäßig als Friedens-Bedingnisse vorgetragen hätten. Sie bezögen sich daher auf ihre beyde Noten vom 26ten Thermidor und 3ten Fructidor, deren Gegenstand, weit entfernt, entschöpft zu seyn, vielmehr noch durchaus subsistire, und bestehend auf ihrer, der französischen Minister Erklärung an die Reichs-Deputation, daß sie für die aus ferneren Verzögerungen entstehenden Folgen verantwortlich bleibe, begehrten sie von der Deputation wiederholt, daß diese ohne Aufschub eine kathegorische und punctweise Antwort auf alle Artikel ihrer Noten, besonders jener vom 1ten Thermidor ertheile, denen sie ihren Beytritt nicht etwa schon gegeben habe.

Das französische Gouvernement wolle aufrichtig Frieden, es habe hievon durch seine Mäßigung den Beweis gegeben; es werde durch Anwendung aller in seiner Macht stehenden Beschleunigungsmitteln hievon noch weitere Beweise liefern. Wenn auch die Deputation den Frieden wolle, wie man es zu glauben geneigt sey, so möge sie sich endlich entscheiden. Der Friede könne nur durch jene aufgehalten werden, welche das allgemeine Unglück nicht achten, und über ihre eigene Zukunft blind seyen.

Legebatur der Erlaß der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz.

Directorium wolle nunmehr darüber, was auf diese, gegenwärtig in Proposition gestellte französische Note zu erwiedern sey, in proxima Sessione das Protocoll öffnen, jetzt aber vernehmen, ob nicht sogleich vorläufig von dieser neuen französischen Note, auch von dem Erlaß der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz [225], der allgemeinen Reichs-Versammlung herkömmliche Anzeige zu erstatten sey.

Umfrage.

Kursachsen behalte sich zu Eröffnung seiner Abstimmung über die jüngste französische Note das Protocoll offen, und sey übrigens mit dem Di-

rectorial-Antrage wegen der an die allgemeine Reichs-Versammlung zu machenden Anzeige einverstanden.

Oesterreich. Wie Kursachsen.

Bayern, Würzburg, Bremen, Baden, Hessen-Darmstadt, Augsburg und Frankfurt. Desgleichen.

Kurmainz. Cum unanimibus.

CONCLUSUM.

Daß der allgemeinen Reichs-Versammlung von der neuesten französischen Note und dem dießfallsigen Erlasse der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz herkömmliche Anzeige zu machen sey.

Directorium wolle die eventualiter verfaßte kurze Anzeige [226] — (Siehe die 226te Beylage) — samt dem Remiß an die höchstansehnliche kaiserl. Plenipotenz [227] — (Siehe die 227te Beylage) — verlesen lassen.

Legebantur [226] und [227].

D. D. Subdelegati fänden hierbey nichts zu erinnern, und wurde daher beliebt, daß diese Aufsätze [226] und [227] zu expediren, sodann an die allgemeine Reichs-Versammlung, auch an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz per Directorium sub reservatione solita zu befördern seyen.

§. 137.

Anzeige geschehener Legitimationen.

Directorium zeigte schließlich an: bey demselben habe sich von wegen des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis am 22ten August als zweyter Bevollmächtigter, Herr Theobald Freyherr von Brints zu Treuenfeld, und am 23ten von wegen des Herrn Grafen von Nesselrode und Reichenstein, der fürstlich Salm-Salmische Herr geheime Rath Noel legitimirt.

Quibus discessum.

SESSIO

SESSIO
SEXAGESIMA PRIMA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse,
den 26ten August 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Löben.
Ex parte Oesterreich: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte Bayern: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Baden: Herr Meier.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern. Herr Schmid.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 138.

Die jüngste französische Note vom 5ten Fructidor (22ten August) betreffend.

Directorium wolle nunmehr, was auf die in Proposition stehende französische Note, wohin auch die dictirte Vorstellungen des Herrn Particular-Abgeordneten des schwäbischen Grafen-Collegiums [228] — (Siehe die 228te Beylage), — des salm-salmischen und wild- und rheingräflichen, dann des fürstlich-leiningischen Herrn Abgeordneten [229] — (Siehe die 229te Beylage) —, des Herrn Abgeordneten von Leiningen-Westerburg [230] — (Siehe die 230te Beylage) —, von Wartenberg

[231] — (Siehe die 231te Beylage) —, des Ritter-Cantons Ober-Rhein [232] — (Siehe die 232te Beylage) —, der Herren Bevollmächtigten von Pfalz-Zweybrücken, Baden, Hessendarmstadt, der nassauischen Häuser, und der wetterauischen, dann der westphälischen protestantischen Reichsgrafen [233] — (Siehe die 233te Beylage) —, Bezug hätten, abgestimmt werden wolle, vernehmen.

Umfrage.

Kursachsen. In der gegenwärtig zur Berathschlagung kommenden Note der französischen bevollmächtigten Minister vom 5ten Fructidor (22ten August) will der Reichs-Deputation abermals eine Verzögerung des Friedens-Geschäfts beygemessen werden. Dieser Vorwurf muß ihr äusserst empfindlich fallen. Ihre zeitherigen, mit so vieler Anstrengung betriebenen Verhandlungen sprechen von selbst. Sie bewähren den Ungrund jenes Vorwurfs. Die Deputation arbeitet gewiß ernstlich mit unverkennbarer Aufrichtigkeit an Beschleunigung des Friedens. Sie fühlt tief den Drang der Umstände — und eben deßwegen verstand sie sich im Namen des Reichs zu den schmerzlichsten Aufopferungen — zu Ueberlassung eines sehr großen Strichs deutscher Lande. Ihr Haupt-Augenmerk war die Erhaltung der freyen und ruhigen politischen Existenz des deutschen Reichs für die Zukunft. Um diese Absicht zu erreichen, versagte sie auch den äussersten Preis nicht. Kann sie aber Forderungen bewilligen, die mit dem Zweck ihres Auftrags im Widerspruch stehen? Darf sie Bedingungen eingehen, die sich unter den Begriff eines sichern, anständigen und dauerhaften Friedens nicht bringen lassen?

Dahin rechnet die Deputation mit vollem Grunde nach der diesseitigen Note vom 18ten May die von Frankreich verlangte Ueberlassung einiger festen Puncte auf der rechten Rheinseite. In dessen Erwägung nahm sie keinen Anstand, zu äussern: bey Ueberlassung dieser festen Puncte würde Deutschlands Ruhe und Sicherheit in steter

Gefahr schweben; sie würden ihm einen stets zum Angriff gerüsteten Nachbar befürchten lassen, seine militärische Selbstständigkeit zerstören, und seiner Unabhängigkeit ewige Fesseln anlegen. Wenn die Deputation Forderungen versaget, deren Zugeständniß dem deutschen Reich eine so fürchterliche Aussicht eröffnen würde; wenn sie Anträge ablehnt, die mit allen Grundsätzen des Rechts streiten, und deren Ausführung die zerstörendsten Folgen mit sich führen müßte; so kann sie um deßwillen der Vorwurf gewiß nicht treffen, als ob von ihr der Abschluß des Friedens aufgehalten werde.

Sie ist von den Drangsalen und dem Druck aller Art, unter welchen einige Gegenden Deutschlands als Folge des Krieges noch seufzen, tief gerührt; und sie erachtete es daher für eine dringende Pflicht, ihrer Erklärung, wegen Ueberlassung des linken Rhein-Ufers an Frankreich, besonders auch die Voraussetzung beyzufügen, daß die gänzliche Zurückziehung der französischen Truppen von der rechten Seite des Rheins sofort erfolge, und keine weitere Kriegs-Prästation daselbst Statt finde. Diese Voraussetzung ist, nebst den übrigen Anträgen, welche die Erleichterung des Schicksals so vieler leidenden Reichs-Angehörigen zum Gegenstande haben, in den diesseitigen Noten stets erneuert worden. Einer gedeihlichen Wirkung davon hat man jedoch bis jetzt vergebens entgegen gesehen.

Bey einer solchen Lage der Sachen ist die Deputation in keinem Falle für die Folgen verantwortlich, welche mit dem längern Aufschub des Friedens-Abschlusses verbunden seyn könnten. Sie hat alles erschöpft, was nur immer mit ihren aufhabenden schweren Pflichten und mit ihrem lebhaften Verlangen, dem deutschen Reiche einen sichern und dauerhaften Ruhestand zu verschaffen, sich vereinigen läßt.

Man muß daher in fortgesetztem Vertrauen auf die wiederholt zugesicherte Mäßigung der französischen Regierung von Seiten derselben eine mit diesen Gesinnungen übereinstimmende beruhigende Rück-Aeusserung auf die von der Deputation vorhin geschehenen Erklärungen, An-

träge und Vorschläge, worüber das Einverständniß noch ermangelt, hoffnungsvoll gewärtigen.

Subdelegatus bleibt bey seiner in der 54ten Sitzung zum Protocoll gegebenen Abstimmung um so mehr lediglich stehen, da er schon damals auf die erfolgten Erklärungen der französischen Minister sich punctweise geäussert, mithin dasjenige bewerkstelligt hat, was in ihrer jüngsten Note dieserhalb gewünschet wird.

Oesterreich hat in der 54sten Sitzung auf sämmtliche, in der französischen Note vom 1ten Thermidor (19ten July) enthaltene Puncte abgestimmt, und man beziehet sich in materia repropositа nach der jüngsten Note der französischen Gesandtschaft vom 5ten Fructidor (22ten August) auf das in obenangezogener Sitzung zum Protocoll gegebene Votum.

Bayern. Es ergiebt sich aus der neuesten französischen Note vom 22ten August (5ten Fructidor), daß die entstandene Zweifel über das Deputations-Conclusum vom 7ten August nunmehr gehoben seyen, und es wäre hiemit der Faden der Unterhandlungen wiederum aufgefaßt; durch die Ausdrücke dieser Note aber wird er nichts weniger als fortgesponnen.

Die im Concluso vom 7ten August über alle 7 Puncte der französischen Note ebenfalls punctweis gegebene Antworten werden so betrachtet, als ob sie nicht gegeben wären, und scheinen so lange als solche betrachtet werden zu wollen, bis von der Reichs-Friedens-Deputation über jeden weiter nichts, als ein unmodificirtes Ja erfolgt, das heißt, bis auf der einen Seite nur verlangt, und auf der andern nur bewilligt wird. Anbey werden der Deputation immer erneuerte Vorwürfe von Verantwortlichkeit gemacht, eben als ob die so große, durch Hinlassung aller Länder auf der linken Seite des Rheins gemachten Opfer nicht gemacht worden wären.

Es kann die Deputation über Vorwürfe von Verantwortlichkeit beruhiget seyn, denn sie ist so, wie das ganze Reich, überzeugt, daß ihre Rechtfertigungen in dem constitutionellen Gange des Geschäfts,

und in den Beweggründen ihrer Entschliessungen liegen. Wenn schon einige deutsche Männer die Deputation, zu noch größern Aufopferungen, als sie bereits schon gebracht hat, auffordern zu müssen, glauben sollten, so ist dieses die traurige Wirkung der aufs äusserste gestiegenen Wehmuth, in welche sie die Drangsale des Kriegs versetzt haben, und fortan sogar während den Friedens-Unterhandlungen zu versetzen nicht aufhören; aber es ruft ja die Stimme der Menschheit eben so laut demjenigen Theil zu, welcher zu begehren nicht nachläßt, als dem, der nur immerfort hingeben soll; und vollends darf ja nicht dieser Ausdruck von Wehemuth sogar der Deputation zur Versuchung werden, ihre gegen das ganze Reich theuer tragende Pflichten zu verletzen; dann erst würden gegründete Ursachen zur Verantwortlichkeit von der Mitwelt und Nachwelt in vollem Maaß eintreten, wenn die Deputation sich ganz in leidenden Stand versetzen, und unbestimmt alles einräumen wollte, was mit der Würde, Selbstständigkeit und künftigen Sicherheit des Reichs offenbar unverträglich wäre.

Ehe die Forderung, die festen Puncte auf der rechten Seite des Rheins behaupten zu wollen, zum erstenmal erschien, konnte und mußte ganz Deutschland nicht anderst, als von dem bestimmten Begriff eingenommen seyn, daß nunmehr Deutschland von der französischen Republik durch eine natürliche, niemal zu verkennende, keiner Streitigkeit unterworfene Gränze geschieden sey; und daß sich dieser Begriff eben so bilden mußte, davon lag der dahin führende Ideen-Gang ganz in den Ausdrücken der beyderseitigen Noten. Aber plötzlich erschien die französische Note vom 14ten Floréal (3ten May) und es wurden neben allen Inseln das Fort Kehl und dessen Territorium, die Demolition von Ehrenbreitstein, das Fort Kastel und dessen Dependenzen, alles auf dem rechten Rhein-Ufer verlangt, und dadurch suchte man den Rheinstrom aus einer natürlichen in eine künstliche und gar zu leicht feindlich angreifend werdende Gränze zu verwandeln. Der vorige Begriff unter articulirten Voraussetzungen hatte sich bey jedermann festgesetzt, und

da ihn der Drang der Umstände geboten hatte, so fieng man an, sich darein zu geben; eben dieser Drang schützt auch die Deputation vor jedem Vorwurf; aber indem sich der Deutsche die jetzt verlangte neue Gränze nur denkt, so dringt sich neben diesem Gedanken auch nothwendig ein anderer mit auf, nämlich dieser, daß die Deputation der Würde, der Selbstständigkeit und der Sicherheit des Reichs entsagen würde, wenn sie dem zudringlichen Begehren der französischen Minister nicht alle Gründe entgegenstellte, welche anzuwenden ihre theuerste Pflicht ist, und hierinnen erst wäre reicher Stoff zur Verantwortlichkeit jedes Deputirten vor dem Richterstuhl seines Committenten, ganz Deutschlands, der Nachwelt und seines eigenen Gewissens.

Ja! das Reich wünscht gewiß Frieden; es muß ihn wünschen; auch die französischen Minister wünschen ihn; dieß ist eine tröstende wiederholte Versicherung; und dennoch fühlt man tief, kann sich aber davon alle Anlässe nicht deutlich genug entwickeln, daß bey der auf allen Seiten so oft wiederholten Bereitwilligkeit dennoch zur Beförderung und Verendschaftung des Geschäftes immer etwas durch kein Bestreben Verrückbares zwischen denen Unterhandelnden liege, an dem die Kräfte der Unterhandlungen in ihrem diplomatischen Gang stumpf würden; möchten doch endlich einmal die mit so ungleichen Schritten einhergehende Verhandlungen sich in gemäßigte Einlenkungen auflösen!

Unter diesen Hoffnungen und bey dieser wahren Lage der Sachen, nach welcher bereits in dem Concluso vom 7ten August schon alle 7 Puncte der französischen ältern Noten beantwortet sind, siehet sich Subdelegatus gedrungen, auf solche inhærendo sich noch gänzlich zu beziehen, und glaubt, „daß in via consueta die französischen bevoll„mächtigten Minister anzugehen seyn werden, nicht nur von Behaup„tung der festen Puncte diesseits des Rheins, da man ihnen bereits „mit der vielbedeutenden Anerbietung, Ehrenbreitstein zu schleifen, „entgegen zu gehen gesucht hat, gänzlich abzustehen, sondern auch in „die diesseitige Beantwortung der übrigen Absätze, besonders desjeni-

„gen, das Schuldenwesen betreffend, einzustimmen, und, um dermal-
„einst auch alle übrige so wichtige, entweder gar noch nicht berührte,
„oder ferneren Discussionen unterliegende Gegenstände vorzunehmen,
„und solche, wie schon in vordern diesseitigen Noten, besonders in
„der vom 18ten May, dringendes Ersuchen geschehen, und beständig
„wiederholet worden ist, punctatim zu beantworten, mithin solcher-
„gestalt denen so sehnlich erwünschlichen Friedens-Beschlüssen näher zu
„kommen."

Wie zumalen aber über einen wichtigen Theil von Gegenständen, deren Berichtigung bey dem Friedens-Geschäfte nicht umgangen werden kann, bereits zwar die Ansichten aufgestellt, aber bestimmte Concluſa noch nicht vorhanden sind, so dürfte nicht undienſam seyn, solche bey der Reichs-Friedens-Deputation nunmehr nach und nach vor Handen zu nehmen, um hiernach eine geeignete Note an die französische Minister aufzustellen, und in via solita gelangen zu lassen.

Würzburg. Die Reichs-Friedens-Deputation hat sich in ihrer letzten Antwort an die französische Gesandte auf alle Anträge der jenseitigen Note vom 19ten July so bestimmt und punctweise eingelassen, daß es sich nicht wohl erklären läßt, wie die vorliegende Note vom 22ten August dieses verkennen, und gerade auf das Verlangen einer solchen bestimmten und punctweisen Antwort sich beschränken könne. Gewiß ist das Friedensgeschäft dadurch um nichts weiter vorgerückt, und gewiß hätte es eine bestimmte Erwiederung von französischer Seite auf die in der diesseitigen Erklärung so sehr entwickelte Puncte seiner Vollständigkeit und Beendigung weit näher gebracht.

Die Reichs-Friedens-Deputation hat, im steten Gefühle ihrer Verantwortlichkeit, dem deutschen Reiche einen annehmlichen, sichern Frieden verschaffen zu müssen, alles angewendet, um baldmöglichst zu diesem Zwecke zu gelangen. Den schwersten, für Deutschlandes Kraft und Wohlstand lästigsten Anforderungen hat sie denjenigen Widerstand entgegengesetzt, welchen die Wichtigkeit des verlangten Opfers erforderte;

sie hat sich diesen Anforderungen, ohne gegenseitige Nachgiebigkeit zu erzielen, in der Folge gefügt, um den erwünschten Frieden desto gewisser und früher herbeyzuführen. Noch hat sie auch dadurch diese Absicht nicht erreichen können. Aber der Vorwurf der Verzögerung und der Gleichgültigkeit gegen das allgemeine Unglück kann sie einmal nicht treffen, ungeachtet sie noch immer dem Ungemache nicht abhelfen kann, dem so viele Stände und Angehörige des Reichs unterliegen, für welche sie ihre Vorstellungen und Bemühungen ohne alle Wirkung bisher verwendet hat.

Wenn aber von dem Reiche solche Opfer gefordert werden, durch welche seine Selbstständigkeit compromittirt, sein Inneres zerrüttet, und der öffentliche und Privat-Vermögensstand zu Grunde gerichtet wird, so sind die fortdauernden Folgen für das Reich im Ganzen und für seine Einwohner so schrecklich, daß sie bey einer reifen Betrachtung all jenes überwiegen, was nur für eine gewisse Zeit oder im Einzelnen zu befahren ist, und die Reichs-Friedens-Deputation kann, vermöge ihrer Pflichten, nicht umhin, alle die Mittel anzuwenden, die ihr übrig sind, um bey dem französischen Gouvernement andre und solche Bedingungen zu erwirken, bey welchen die Existenz und der Wohlstand des deutschen Reichs gerettet und gesichert werden können.

Die französischen bevollmächtigten Minister werden also auch jetzt, im Vertrauen auf die auch noch in ihrer letzten Note zugesicherte Mäßigung, nochmalen anzugehen seyn, daß sie die, mehreremal vorgelegten Gründe erwägen, auf die von der Deputation gegebene Erklärungen, in so ferne solche mit Vereinigung ergangen sind, und auf die von derselben verschiedentlich gemachte, zur Bestimmung der zu berichtigenden Puncte nothwendigen Vorschläge sich einlassen, und solche Sätze aufstellen mögten, wodurch ein, beyden Nationen zuträglicher, billiger und dauerhafter Friede zu Stande kommen kann.

Bremen. Es muß der Deputation zur Beruhigung gereichen, daß die französischen Minister in der letzten Note selbst eingestehen, wie die Deputation

tation nicht an den bisherigen Zögerungen Schuld sey. Indessen hätte Subdelegatus gewünscht, daß die Gesandten auch dem rastlosen Eifer und dem eifrigen Bestreben der Deputation, den Frieden mit Frankreich herbeyzuführen, die Gerechtigkeit hätten wiederfahren lassen, welche sie wirklich verdienet; und daß sie, statt einer blosen Wiederholung ihres vorigen Begehrens, der Deputation diejenige detaillirte Antwort gegeben hätten, welche sie auf eine so triftige Vorstellung wie das Conclusum vom 7ten August und auf so manche andere bis jetzt unbeantwortet gebliebene Anliegen zu erwarten berechtiget war. Der Deputation kann auf keine Weise irgend eine Verantwortlichkeit Schuld gegeben werden, da sie bestimmt auf alle in der Note vom 1ten Thermidor (19ten July) enthaltenen 7 Puncte geantwortet hat. Sie hat das wichtige Opfer des Verlustes der Zölle gebracht; sie hat die Demolition von Ehrenbreitstein — der einzigen dem deutschen Reiche übrig gebliebenen Schutzwehre — nach dem Frieden, in der Erwartung der Aufhebung der Blokade, zugestanden. Wenn sie nun andere Puncte, wie z. B. die Cession von Kastel und Kehl, und die indistincte Uebertragung aller Schulden der Länder des linken Rhein-Ufers auf Länder des rechten Rhein-Ufers verweigert, so kann nur die Ueberzeugung sie leiten, daß die Sicherheit und Selbstständigkeit Deutschlands aufs stärkste durch eine solche Nachgiebigkeit compromittirt werden würden. Durch die zahllosen Opfer, die sie dem Frieden gebracht, hat die Deputation den vollgültigsten Beweis ihres lebhaften Verlangens, den so sehnlichst gewünschten Frieden schleunigst hergestellt zu sehen, gegeben — ein Verlangen, das wahrlich nicht durch Aufforderungen ihrer Mitstände aufgereitzt zu werden braucht.

Nach solchen redenden Beweisen ihrer Liebe zum Frieden, nach solchen triftigen Gründen, wie die Deputation vorgebracht hat, konnte sie es wohl erwarten, daß die französische Republik auch nun einen Beweis ihrer Mäßigkeit und Gerechtigkeit gegeben haben, und diejenigen harten Bedingungen würde haben fallen lassen, deren Erfüllung der Existenz des deutschen Staatskörpers den Untergang drohet. Als-

dann würde die Deputation noch diejenigen Modificationen einzugehen berechtiget gewesen seyn, die nur auf irgend eine Weise mit der Schliessung eines dauerhaften und sichern Friedens compatibel erachtet werden können.

Subdelegatus schmeichelt sich diesem gemäß, daß eine treue Darstellung der gegenwärtigen Lage des Friedensgeschäftes die französischen Gesandten bewegen wird, der Deputation eine solche veränderte und detaillirte Antwort nunmehr zu ertheilen, welche allein dieselbe in den Stand setzen kann, den so sehr gewünschten Frieden auf das schleunigste, aber auch dauerhaft zu schliessen, und trägt daher auf eine in diesem Sinne gefaßte Beantwortung der letzten Note vom 22ten August hierdurch an.

Hessen-Darmstadt. Da die Reichs-Friedens-Deputation in ihren vorhinigen Erklärungen auf sämmtliche von der französischen Gesandtschaft aufgestellte Forderungen bereits durchgehends bestimmt und punctweise geantwortet, und ihres Orts nichts unterlassen habe, was den täglich dringender werdenden Friedens-Abschluß auch nur entfernterweise zu beschleunigen im Stande sey: so habe sie sich allerdings in der billigen Erwartung befunden, auf selbige eine erschöpfende Rückantwort zu erhalten, und ihre sonst noch zurückstehende Anträge, Vorschläge und Anfragen erlediget zu sehen. Die jüngste Note der französischen bevollmächtigten Minister vom 5ten Fructidor (22ten August) entspreche aber dieser gehegten Hoffnung so wenig, daß vielmehr abermals bestimmte und pünctliche Erklärungen auf die französische Noten, besonders die vom 1ten Thermidor (19ten July) gefordert würden. Die Lage der Umstände lasse daher nichts übrig, als, sich einer kurzgefaßten Wiederholung der vorhinigen Erklärungen der diesseits, theils bereits zugestandenen, theils zu gänzlicher Abstehung oder zu näherer Erörterung und Modification anheimgestellten, theils jenseits bisher übergangenen Gegenstände zu unterziehen, und die Gründe aufs neue anschaulich darzustellen.

Was insbesondere den 3ten Artikel anbelange, so habe die Reichs-Friedens-Deputation, ausser den zum Behuf des baldigst zu bewirkenden Friedens vorhin bereits gethanen übergroßen Aufopferungen, auch noch die Demolition der Festung Ehrenbreitstein nachgegeben, und der wegen der verlangten Berührungs-Puncte auf dem rechten Rhein-Ufer beygefügte Vorbehalt, so wie das angehängte Begehren der Aufhebung der Blokade von Ehrenbreitstein, seyen in der natürlichen Billigkeit und in den eigenen Zusicherungen der französischen bevollmächtigten Minister, bey ihren Forderungen nur das wechselseitige Wohl beyder Staaten zu bezwecken, so sehr gegründet, daß Subdelegirter zu den edelmüthigen Gesinnungen derselben immer noch das feste Vertrauen hege, sie würden erneuerten bündigen Vorstellungen endlich doch einmal geneigtes Gehör geben, und, wo nicht durchaus, doch wenigstens in einem oder dem andern Punct, annoch zu einer gerechten Nachgiebigkeit zu vermögen seyn. In dieser sichern Voraussetzung sey auch Subdelegirter weiter zu erklären gnädigst befehligt, daß, wenn etwa durch Ueberlassung der im Rhein gelegenen Peters-Aue, auf eine oder die andere Art ein deßfallsiges Vereinigungs-Mittel sich finden lassen dürfte, als wozu vorhin schon in einer fürtreflichen Abstimmung der Fingerzeig gegeben worden sey, man, um des so nöthigen Friedens auf das schleunigste theilhaft zu werden, auch dieses Opfer sich diesseits gefallen lasse.

Indem Subdelegirter auf die Beantwortung der französischen Note bemerktermaßen den Antrag mache, verbinde Er damit die innigst gerechte Ueberzeugung, daß die vor Augen liegende Art und Weise, mit welcher das Friedenswerk zeither behandelt worden sey, die Reichs-Friedens-Deputation gegen alle Verzögerungs-Vorwürfe und Verantwortlichkeit auf das vollkommenste sicher stelle, und jede deßfallsige Rechtfertigung überflüßig mache.

Baden. Die französische Gesandtschaft, indem sie in ihrer jüngsten Note der Reichs-Friedens-Deputation, in Ansehung des vorgewalteten Mißverständnisses, Gerechtigkeit widerfahren lasse, begnüge sich nicht mit der

nach dem Conclusum vom 7. d. M. erhaltenen vollständigen Erklärung, sondern verlange eine kathegorische, punctweise Antwort auf ihre ältere Note vom 1ten Thermidor (19ten July) und wolle die Deputation verantwortlich für die Folgen machen, die aus dem ferneren Verzug des Friedens-Abschlusses entstehen dürften.

Diese Folgen seyen zum Theil leider nur allzulange schon eingetreten, und jeder Tag, der sich im Unfrieden endige, vergrößere das Unglück des Vaterlandes.

Solches falle jedoch der Reichs-Deputation zu keiner Verantwortung, und ihre bisherige Handlungs-Weise rechtfertige sie zur Genüge gegen allen Vorwurf einer Verzögerung des Friedens-Geschäfts, zu dessen Beförderung sie vielmehr zu den schwersten Aufopferungen sich verstanden habe.

Eben so unverschuldet und unerklärbar zugleich seye der weitere Vorhalt, als ob die Note vom 1ten Thermidor nicht hinlänglich beantwortet worden sey.

Der vorhin angezogene Deputations-Beschluß vom 7ten d. M. äussere sich darüber Punct für Punct — selbst nachgiebig in mehreren — mit den unumgänglich nothwendigen Bestimmungen, Anfragen und Gegen-Vorstellungen, auf die man einer ebenfalls articulirten billigen Rückerklärung entgegen gesehen habe, und insbesondere enthalte derselbe die wichtige Zusage, die Festungswerke von Ehrenbreitstein nach dem Friedensschluß zu demoliren.

Wenn nun dieses Versprechen abermalen wiederholt, und nichts dagegen erwartet werde, als die Entsagung auf die nachgeforderte, für Frankreich ohnehin unbedeutende feste Puncte und Besitzungen auf der rechten Rheinseite, so lege man zu dem ungeheuer großen Opfer der Ueberlassung des linken Rhein-Ufers ein weiteres, das schon die angenommenen Gränzen überschreite.

Die Unschädlichkeit dieser festen Puncte für Frankreich sichere deren ebenmäßige Demolirung, und um sie noch mehr zu verbürgen,

könnte das weitere Versprechen hinzugefügt werden, sie niemalen wieder herzustellen, auch die Peters-Aue bey Mainz, wenn sie ihrer Lage nach von dieser Festung nicht wohl zu trennen wäre, in welcher Voraussetzung von einem verehrlichen Voto in Sessione LIV. bereits Vorschläge geschehen, etwa noch nachzugeben, und überhaupt in solche Modificationen gerne einzugehen, welche zur beyderseitigen Sicherheit und Beruhigung geeignet seyen, wozu man bey dem eigenen eifrigsten Bestreben, den Frieden möglichst zu befördern, in denen übergebenen mehreren reichsständischen Vorstellungen einen weitern Beweggrund finden dürfte.

Subdelegatio vermeyne dahero, daß hiernach die Note der bevoll. mächtigten französischen Minister vom 5ten Fructidor (22ten August) zu erwiedern, zugleich aber auf die so oft in Erinnerung gebrachte und immer noch rückständige Beantwortung derer diesseits aufgestellten, äusserst wichtigen Fragen und Voraussetzungen, ohne deren Erörterung das Friedensgeschäft stets unvollkommen bleibe, wie z. B. der Punct der Schulden-Uebernahme, das Schicksal der Emigranten aus denen zu überlassenden Rhein-Landen, und andere mehr, abermalen zu dringen sey.

Augsburg. Wenn die französischen bevollmächtigten Minister durch jene Nachgiebigkeit, welche auf alle — in 9 vollen Monaten — an sie gekommene, dringende Vorstellungen der Reichs-Friedens-Deputation erfolgte, wiederholt den aufrichtigen Wunsch ihres Gouvernements nach einem baldigen Frieden zu beweisen suchen, so wird es auch der Reichs-Friedens-Deputation gegönnet seyn, durch Hinweisung auf die von ihr dargebrachten großen Opfer allein schon alle Zweifel zu heben, welche sich nur immer auch gegen ihre beharrliche Sehnsucht nach Frieden erheben könnten — eine Wahrheit, welche zu gegründet ist, als daß ihr nicht von den französischen bevollmächtigten Ministern, selbst nach genauer Prüfung aller Verhältnisse, volle Gerechtigkeit widerfahren sollte. Dieses vorausbemerkt, so ist dem Verlangen, daß nämlich die Reichs-Deputation auf alle in den vordern jenseitigen Noten enthaltene Ge-

genstände eine bestimmte und punctweise Erklärung abgeben mögte, durch den Beschluß vom 7ten August (worinn auch besonders Artikel 3. der französischen Note vom 1ten Thermidor erlediget, und zu einem unverkennbar weitern Beweis von Friedensliebe, sogar auf die Schleifung der Feste Ehrenbreitstein eingegangen wird — wenn dagegen das französische Gouvernement alle feste Puncte auf der rechten Rheinseite sämmtlich ebenfalls demolirt dem Reiche wieder einräumen würde) bereits volles Genügen geleistet, und es läßt sich von der Billigkeit des französischen Gouvernements nicht erwarten, daß durch die in Deliberation stehende neueste Note vom 5ten Fructidor (22ten August) ein unbedingter Beytritt der Reichs-Friedens-Deputation auf alle vorgelegte Artikel erwirket werden wolle; vielmehr muß man zuversichtlich hoffen, daß nunmehr auch die französischen bevollmächtigten Minister auf alle jene Anträge, Vorschläge und Anfragen eine bestimmte Erklärung abgeben dürften, welche die Reichs-Friedens-Deputation noch bey jedem Anlasse und jüngst in oberwähntem Beschlusse vom 7ten dieß in nochmalige Erinnerung gebracht hat, und unter welchen solche Puncte begriffen sind, deren genaue Berichtigung (weil sie mit der innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands im engsten Verbande stehet) unumgänglich nöthig ist, das Friedensgeschäft aber durch wechselseitige Annäherung unendlich beschleunigen, und so den Leiden der Menschheit das erwünschte Ende mit befördern wird.

Frankfurt hat nicht weniger zu beklagen, so wie es bey dieser Reichs-Friedens-Deputation überhaupt eine schmerzliche Empfindung erregen müssen, daß die den Ministern der französischen Republik am 10ten d. M. zugekommene, alles umfassende Deputations-Note — nach der über den 3ten Artikel seitdem erhaltenen vollständigen Aufklärung — bey denselben so wenig Eindruck gemacht hat, daß sie nicht einmal so viel werth geachtet worden, auf den Innhalt derselben und die hiernächst noch zu erledigenden Gegenstände tiefer einzugehen.

Gleichwohl hat doch die Reichs-Friedens-Deputation mit ebenbesagter Note unverkennbar einen neuen Beweis gegeben, und einen stärkern hat sie wohl nicht geben können, wie sehr ihr die Beschleunigung des Friedenswerks am Herzen liege. Sie hat sich, über jeden Artikel der französischen Ministerial-Note vom 19ten July (1ten Thermidor) deutlich und bestimmt erklärt, Sie hat sich, auffer denen bereits dargebrachten schweren Opfern, auch noch zu dem der Schleifung der Festung Ehrenbreitstein, gegen das unumgängliche Verlangen der Entsagung auf alle Ansprüche an die benannten Puncte vom rechten Rhein-Ufer verstanden, Sie hat durch Nachgebung dieses und anderer höchstwichtigen Puncte, so weit sie sich nur mit der aufgestellten ersten Friedens-Grundlage vertrugen, so wie durch bezeigte Bereitwilligkeit zur Annäherung über andere Gegenstände, die aber, um genauer beurtheilt und näher bestimmt werden zu können, vor allen Dingen eine nähere Erklärung von Seiten der französischen Minister erfordern, ihrer Seits alle Hindernisse aus dem Weg zu räumen geglaubt; dagegen aber hat sie auch billig erwarten dürfen, daß, um endlich einmal zur Erörterung und Ausgleichung der noch übrigen, aus eben der unterstellten ersten Friedens-Grundlage resultirenden, so öfters urgirten Gegenstände schreiten zu können, worüber die Reichs-Friedens-Deputation der davon abhangenden allzuwichtigen Folgen und der aufhabenden Pflichten halber nicht hinaus gehen kann, die bevollmächtigten Minister der französischen Republik dazu die Hände bieten, und durch eine, den zugesicherten friedliebenden, gerechten und billigen Gesinnungen des französischen Gouvernements vollends entsprechende Erklärung die Gelegenheit geben würden.

Leider! scheinen nun zwar diese von der Reichs-Friedens-Deputation wohlgemeynte Absichten von den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik wo nicht gar verkannt, doch gewiß weniger gewürdigt worden zu seyn, als nach denen nun doch schon so nahe zum Ziel vorgerückten Friedens-Unterhandlungen billigermaßen zu erwarten gestanden.

Indessen ist diesseitiges Vertrauen auf die so oft zugesicherte großmüthige und gemäßigte Gesinnungen des französischen Gouvernements und auf die tiefe Einsichten und billige Denkens-Art der französischen bevollmächtigten Minister immer noch viel zu groß, als daß dem Zweifel Raum gegeben werden könnte, es mögten die nach den vordern fürtrefflichen Anträgen deßhalb zu machende Erwiederung- und Bemerkungen bey denselben keinen bessern Eingang finden; und in eben dieser fortwährenden Zuversicht kann man sich dießorts, unter Beziehung auf diesseitige Abstimmung bey der 54ten Sitzung, an die übereinstimmende Vota præcedentia unbedenklich anschliessen.

Kurmainz. Groß muß nothwendig die Verlegenheit dieser Reichs-Deputation bey Beantwortung der dießmal in Proposition stehenden französischen Note seyn.

Die Deputation glaubte, die gegenseitige Note vom 1ten Thermidor (19ten July) nicht nur punctweis und bestimmt wirklich beantwortet, sondern auch in dieser Antwort alles erschöpft zu haben, was sich, bey ihrem heißesten Verlangen nach Frieden, mit ihren Pflichten nur immer vereinigen ließ. Die französischen Minister hingegen bestehen in der jetzt vorliegenden Note, gleich als ob noch gar nichts geantwortet worden wäre, lediglich auf ihren vordern Propositionen, und erwarten auf solche nochmal eine kathegorische und bestimmte Erklärung.

Subdelegatus weiß hierauf nichts anders, als im Wesentlichen ungefähr folgendes zu erwiedern: Es sey der Deputation der Innhalt der jüngsten jenseitigen Note um so unerwarteter gewesen, als sie, die Deputation, jene Note vom 1ten Thermidor (19ten July) wirklich von Punct zu Punct, auch jeden Artikel so bestimmt als möglich gewesen, beantwortet, und sich geschmeichelt habe, dadurch endlich die französischen Minister zu befriedigen: bey dem Art. 3. in specie habe sie die Schleifung der Festungswerke von Ehrenbreitstein zugestanden, und nur dagegen verlangt, daß von dem französischen Gouvernement alle feste Puncte auf der rechten Rheinseite und diesseits des Thalwegs dem Reiche

zurück.

zurückgestellt würden; alle diese zu restituirende Plätze habe man nicht anderst als ebenfalls demolirt zurück verlangt, und dabey verstanden, daß solche auch künftig demolirt bleiben sollen. Bey dem 6ten Artikel hingegen, das so wichtige Schuldenwesen betreffend, habe man zwar kein bestimmtes Erbieten gemacht, sondern sich begnügt, im Allgemeinen zu beweisen, wie unmöglich diese angesonnene Schulden-Uebernahme in jeder Hinsicht sey; man habe jedoch nicht verweigert, irgend einige Schulden zu übernehmen, sondern, indem man der verschiedenen Gattungen von Schulden erwähnt, so habe man den dießfallsigen Anträgen der französischen Minister nicht vorgreifen, sondern nunmehr von ihnen selbst vernehmen wollen, was für Schulden etwa sie dem Reiche mit Billigkeit zumuthen zu können glaubten. Es werde der Einsicht der französischen Minister nicht entgehen, daß dieser Punct, so wie der Artikel des Privat-Eigenthums der Abwesenden und Ausgewanderten von der linken Rheinseite, auch solcher, welchen ihre Dienst- und andere Verhältnisse auf der linken Rheinseite ferner nicht zu bleiben erlaubten, unter die allerwesentlichsten Friedens-Artikel gehörten, ohne welche die Deputation keinen Frieden abzuschliessen vermöge; so fest auch, sonderlich in Ansehung dieses letzten Punctes, die Deputation von der Gerechtigkeitsliebe des französischen Gouvernements überzeugt sey, daß dasselbe, das Vermögen unschuldiger Privaten in Anspruch zu nehmen, nie gemeynt seyn könne, so werde es doch der Deputation, da diese glaube, alles nachgegeben zu haben, was nur immer zur Sicherheit der französischen Republik gefordert werden möge, zur großen Beruhigung gereichen, wenn die französischen Minister die freye Ausfolgung dieses Privat-Eigenthums endlich ausser Zweifel setzen wollten. Wobey man dann die Versicherung wiederhole, daß man auch diesseits nichts eifriger wünsche, als alle noch übrige, für die französische Republik gewiß nicht mehr wesentliche, für das deutsche Reich aber äusserst wichtige Puncte baldigst zu berichtigen, und auf solche Art das nun schon so weit gediehene Friedenswerk glücklich zu vollenden.

Directorium wolle sich in Votis ersehen, und das Conclusum, welches die Antwort und den dießfallsigen Erlaß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz enthalten werde, in proxima vorlegen.

§. 139.

Anzeige geschehener Legitimation.

Directorium zeigte an: bey demselben habe sich am 26ten l. M. von wegen des Herrn Markgrafen zu Baden, Herr Sigismund Carl Johann von Reizenstein 10) als Particular-Abgeordneter legitimirt.

Quibus discessum.

10) Markgräflich Badischer Kammerherr und Landvogt.

SESSIO
SEXAGESIMA SECUNDA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse,
den 29ten August 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Löben.
Ex parte Oesterreich: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte Bayern: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern. Herr Schmid.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 140.

Die jüngste französische Note vom 5. Fructidor (22. August) betreffend.

Directorium habe aus der jüngsten Deliberation das Conclusum gezogen, und wolle solches verlesen lassen.

Legebatur:

D. D. Subdelegati fänden das Conclusum, so wie es ajustirt worden, den Abstimmungen conform; hinc

CONCLUSUM.

Daß unter herkömmlichem Benehmen mit der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz der französischen Gesandtschaft auf ihre Note vom 5ten Fructidor (22ten August) zu erwiedern sey:

„Die französischen bevollmächtigten Minister hätten in ihrer jüngsten Note „vom 5ten Fructidor (22ten August) die diesseitige ausführliche Note vom „10ten August auf eine Art beantwortet, welche den Erwartungen der Reichs„Friedens-Deputation nicht habe entsprechen können. So wie diese Note „vom 10ten August eine detaillirte und punctweise Erklärung auf alle 7 Artikel „der französischen Note vom 1ten Thermidor (19ten July) wirklich schon „enthalten habe, eben so sey auch einer französischen, gleichfalls detaillirten und „punctweisen Rück-Aeusserung um so mehr entgegen zu sehen gewesen, als „gegenseitige bestimmte Näherungen es allein seyen, welche diese schon so weit „gediehene Unterhandlungen vollends zu ihrem glücklichen Ende führen könnten; „statt dessen, hätten die französischen bevollmächtigten Minister sich in ihrer „hierauf ertheilten Rück-Aeusserung blos auf ihre bereits möglichst beantwortete „Note vom 1ten Thermidor (19ten July) beschränken, und sich, statt aller „Antwort, auf dieselbe beziehen zu müssen geglaubt."

„Die Reichs-Friedens-Deputation habe sich in ihrer Note vom 10ten „August insbesondere ad Art. 1. zur Aufhebung der Rhein-Zölle, dann ad „Art. 3. zu der Schleifung der Festungswerke von Ehrenbreitstein verstanden, „und wenn sie dagegen verlangt habe, daß von dem französischen Gouvernement „alle feste Puncte auf der rechten Rheinseite und diesseits des Thalwegs dem „Reiche wieder zurückgestellt würden, so habe sie dieselbe nicht anderst als eben„falls demolirt zurückbegehrt, und dabey, daß solche demolirt bleiben sollten, „verstanden; bey dem 6ten Artikel hingegen, das so wichtige Schulden-Wesen „betreffend, habe man sich begnügen müssen, abermal im Allgemeinen zu be„weisen, wie unmöglich diese angesonnene indistincte Schulden-Uebernahme in „jeder Hinsicht sey, und man habe nunmehr hierüber, so wie über alle übrigen, „bis jetzt noch unbeantworteten, diesseitigen Puncte, einer nähern, billigen Er„klärung der französischen Minister entgegen gesehen. Ihren Einsichten „könne nicht entgehen, daß vorzüglich auch dieser Punct des Schulden-Wesens, „so wie der Artikel des Privat-Eigenthums der Abwesenden und Ausgewan„derten von der linken Rheinseite, auch solcher, welchen ihre Dienst- und „andere Verhältnisse, auf dieser Seite zu bleiben, nicht erlaubten, unter die we„sentlichsten Friedens-Artikel gehörten, ohne welche diese Reichs-Deputation „keinen Frieden abzuschliessen vermöge. So fest auch, sonderlich in Ansehung „dieses letzten Punctes, die Deputation von der Gerechtigkeitsliebe des franzö„sischen Gouvernements überzeugt sey, daß dasselbe, das Vermögen unschuldiger „Privaten in Anspruch zu nehmen, nie gemeynt seyn könne; so werde es doch

„ zu ihrer großen Beruhigung gereichen, wenn die französischen Minister die „ freye Ausfolgung jedes Privat-Eigenthums durch eine gefällige Erklärung „ endlich auffer Zweifel setzen wollten."

„ Die Reichs-Friedens-Deputation habe bisher überhaupt gewiß ernst- „ lichst und mit unverkennbarer Aufrichtigkeit an Beschleunigung des Friedens „ gearbeitet; sie fühle tief den Drang aller Umstände; und um den Hauptzweck „ der freyen und ruhigen Existenz des deutschen Reiches zu erreichen, habe sie „ auch die äussersten Preise nicht versagt: Nur solche Forderungen könne sie „ nicht verwilligen, die mit dem Zwecke ihres Auftrages im Widerspruche stün- „ den, und die sich unter den Begriff eines sichern und anständigen Friedens „ nicht bringen liessen. Wenn sie nun von dergleichen Anträgen die französischen „ Minister abzubringen suche, so könne sie der Vorwurf gewiß nicht treffen, „ als ob von ihr der Abschluß des Friedens aufgehalten werde; und bey einer „ solchen Lage der Sache könne die Deputation in keinem Falle für die Folgen „ verantwortlich werden, welche mit dem längeren Aufschube des Friedens- „ Abschlusses verbunden seyn dürften; man müsse vielmehr noch immer, in fort- „ gesetztem Vertrauen auf die wiederholt zugesicherte Mäßigung der französischen „ Regierung, von Seiten derselben eine mit diesen Gesinnungen übereinstimmende, „ beruhigende Aeusserung auf die von der Deputation vorhin geschehenen Erklä- „ rungen, Anträge und Vorschläge, worüber das Einverständniß noch ermangle, „ hoffnungsvoll gewärtigen."

Directorium wolle in Gemäßheit des ajustirten Concluſi den Erlaß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz [234] — (Siehe die 234te Beylage) — verlesen lassen, und vernehmen, ob solcher zu expediren, auch in herkömmlicher Maaße per Directorium sub reservatione solita an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz zu bringen sey?

Legebatur [234].

D. D. Subdelegati fänden dabey nichts zu erinnern; hinc

CONCLUSUM.

Daß der Erlaß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz zu expediren, und an Hochdieselbe per Directorium sub reservatione solita zu bringen sey.

Quibus discessum.

SESSIO
SEXAGESIMA TERTIA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse,
den 4ten September 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Löben.
Ex parte Oesterreich: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte Bayern: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern. Herr Schmid.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 141.

Die französische Note vom 15ten Fructidor (1ten Sept.), die neuern Erlasse der kaiserl. Plenipotenz, dann mehrere jüngere Dictata betreffend.

Directorium proponirte: Am 1ten Sept. sey dem Directorialen der, folgenden Tags dictirte Erlaß der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz [235] — (Siehe die 235te Beylage) — zugekommen, worinn der Reichs-Friedens-Deputation von dem Beytritte der gedachten kaiserl. Gesandtschaft und dem Deputations-Erlasse vom 29ten August, unter fortgesetztem Vorbehalte ihrer Accession ad Art. III. des Deputations-

Erlasses vom 7ten August, Nachricht gegeben, und zugleich Abschrift der am 31ten August den französischen bevollmächtigten Ministern zugefertigten Note mitgetheilt werde.

Selbigen Tags habe Directorialis die gleichfalls dictirte, neue französische Note vom 15ten Fructidor (1ten Sept.) [236] — (Siehe die 236te Beylage) — erhalten, welche sodann auch unterm 3ten l. M. der Reichs-Friedens-Deputation von der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz durch den Erlaß [237] — (Siehe die 237te Beylage) — zur Berathung mitgetheilt worden sey, durch welchen Erlaß die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz der Reichs-Friedens-Deputation weiter eröffne, daß sie der, in den Beschlüssen der Reichs-Friedens-Deputation vom 7ten und 29ten August enthaltenen Anerbietung der Schleifung der Festungswerke von Ehrenbreitstein, unter den, in erwähnten beyden Beschlüssen ausgedrückten Bedingnissen, nunmehr beytrete.

Die oben angeführte neue französische Note vom 15ten Fructidor (1ten Sept.) enthalte im Wesentlichen folgendes:

Die bevollmächtigten französischen Minister beeiferten sich, der Reichs-Deputation bekannt zu machen, daß sie die reine und einfache Einwilligung (consentement pur et simple) annähmen, welche die Deputation in ihrer Note vom 14ten Fructidor (31ten August) zur Schleifung der Festungswerke von Ehrenbreitstein gebe, daß sie aber um so stärker (de plus fort) und aus den, in ihren vorderen Mittheilungen angeführten Gründen fortführen, die Cession von Kehl, Kastel und Zugehörungen (appartenances), dann die Peters-Insel, zu begehren. Diese Puncte seyen zur Sicherheit der französischen Gränze wesentlich, die Republik sey in deren Besitz, und sie seyen zum Theile nothwendige Zugehörungen (dépendances) dessen, was ihr schon unwiderruflich überlassen worden sey.

Sie bestünden gleichmäßig auf allen ihren andern Propositionen und Erklärungen, die in ihren bis nun zu übergebenen Noten namentlich, seit und mit Innbegriff der Note vom 14ten Floréal, enthalten

seyen. Die Reichs-Friedens-Deputation fühle zu gut, daß, wenn auch das französische Gouvernement dem Verlangen, den Friedensschluß zu beschleunigen, noch etwas aufopfern könnte, dieß doch ohne Zweifel alsdann nicht geschehen werde, wenn man seinen Forderungen einen Widerstand entgegenstelle, der durch keine Gründe unterstützt, und der wahren Richtung entgegen sey, welche der Drang der Umstände dermalen der Politik der Reichsfürsten geben sollte. Sie verlangten, und sie hoften, daß es das letztemal seyn werde, eine kathegorische und schleunige Antwort; Sie eröffneten der Reichs-Deputation zum voraus, daß diese Antwort über ihr weiteres Benehmen entscheiden werde.

Seit dieser jüngsten französischen Note sey auch noch ein Promemoria der herzoglich würtembergischen Herren Bevollmächtigten, [238] — (Siehe die 238te Beylage) — die Beschleunigung des Friedens betreffend, dann ein weiteres Promemoria von den Herren Bevollmächtigten von Hessendarmstadt, von dem fürstlichen Gesamthause Nassau, und von den wetterauischen Grafen [239] — (Siehe die 239te Beylage) — in Betreff der gegenwärtig in den occupirten Theilen des rechten Rhein-Ufers neuerlich ausgeschriebenen französischen Contribution, eingekommen, zu welch letzteren noch die ältern Dictata, nämlich das Promemoria des Herrn Grafen von Bassenheim, d. d. 10. præs. et dict. 11ten August, [240] — (Siehe die 240te Beylage) — dann das Reichs-Kammergerichtliche Schreiben d. d. 13. præs. den 19. et dict. den 20. August [241] — (Siehe die 241te Beylage) — gehörten.

Endlich habe Directorialis ferner von der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz durch den Erlaß [242] — (Siehe die 242te Beylage) — die Mittheilung derjenigen Note erhalten, mittelst welcher der kaiserl. Herr Plenipotentiarius der französischen Gesandtschaft seinen Beytritt zu den Deputations-Schlüssen vom 7ten und 29ten Aug. wirklich eröffnet habe.

Legebatur [242].

Direc-

Directorium wolle gegenwärtig die neue französische Note in Propoſition ſtellen, und in proxima darüber die Abſtimmungen vernehmen, auch Dnis Subdelegatis zugleich überlaſſen, in wie fern hiebey auf die in hac propoſitione angezeigte weitere Dictata votando Rückſicht zu nehmen ſeyn dürfte, vorläufig aber vernehmen, ob nicht der allgemeinen Reichs-Verſammlung von den drey Erlaſſen ſamt Anlagen der kaiſerl. höchſtanſehnlichen Plenipotenz [235], [237] und [242], welche die zeitherigen weitern Unterhandlungen mit der franzöſiſchen Geſandtſchaft enthielten, Nachricht zu geben, auch ob nicht nunmehr, nachdem von der kaiſerlichen höchſtanſehnlichen Plenipotenz die Acceſſion ad Art. 3. Concluſi Deputationis vom 7ten v. M. erfolgt ſey, den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten durch die herkömmliche Directorial-Communication ſämmtliche mit der franzöſiſchen Geſandtſchaft gewechſelte Noten vom 10ten Auguſt an mitzutheilen ſeyen.

Umfrage.

Kurſachſen behalte ſich zu ſeiner zu thuenden Erklärung auf die jüngſte Note der bevollmächtigten franzöſiſchen Miniſter das Protocoll offen, und ſey übrigens mit denen Directorial-Anträgen, welche ſich auf die Eröffnungen beziehen, die man der allgemeinen Reichs-Verſammlung und den Herren Particular-Abgeordneten zu machen habe, einverſtanden.

Oeſterreich. Um ſo mehr wie Kurſachſen, als es ſehr gut ſeyn wird, wenn das unter ſeinem Oberhaupte verſammelte Reich die allerhöchſtbedenkliche Lage, in welche Deutſchland durch die jetzigen Handlungen verſetzt iſt, einſehen möge.

Bayern per totum mit den vorhergehenden Abſtimmungen verſtanden.

Würzburg. Mit den vorhergehenden fürtreflichen Abſtimmungen.

Bremen. Similiter.

Heſſen-Darmſtadt. Conformiter.

Baden. Mit den Vorſtimmenden.

Augsburg. Eben ſo.

Frankfurt. Deßgleichen.
Kurmainz. Pariter.

CONCLUSUM.

Daß die in propositione stehende Mittheilungen der bisherigen weitern Negociation an die allgemeine Reichs-Versammlung und an die interessirten Herren Particular-Abgeordneten 11) herkömmlichermaßen zu machen, auch der Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung halber das gewöhnliche Remiß an die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz per Directorium sub reservatione solita zu bringen sey.

Directorium habe eventualiter die Begleitungs-Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung [243] — (Siehe die 243te Beylage) — und das Remiß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz [244] — (Siehe die 244te Beylage) — entworfen, und wolle solche verlesen lassen.

Placuit D. D. Subdelegatis, daß diese Aufsätze zu expediren, und an ihre Behörden zu befördern seyen.

Quibus discessum.

---

11) Die Reichs-Friedens-Deputation theilt den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten andurch die vom 10ten August an mit der dahiesigen französischen Gesandtschaft gewechselten Noten zu ihrer Nachricht mit.
Rastatt, den 5ten Sept. 1798.

SESSIO
SEXAGESIMA QUARTA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse,
den 7ten September 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Löben.
Ex parte Oesterreich: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte Bayern: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern. Herr Schmid.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 142.

Die Abstimmung über die Directorial-Proposition §. 141. betreffend.

Directorium wolle vernehmen, wie sich auf die Directorial-Proposition §. 141. Prot. votando geäussert werden wolle?

Umfrage.

Kursachsen. An dieser Stelle bleibt man fest und unerschütterlich überzeugt, daß die Deputation die Schranken ihres Auftrags überschreiten

würde, wenn sie Forderungen zugestünde, in denen der Keim zu gänzlicher Auflösung des deutschen Staatskörpers verborgen liegt.

Vermöge der vom Reiche erhaltenen Vollmacht, darf die Deputation nur dasjenige beschliessen und unterzeichnen, was zu Wiederherstellung eines billigen, anständigen und dauerhaften Friedens dienen, und überhaupt zur gemeinen Wohlfahrt und Beruhigung des Vaterlandes gereichen mag. Sie hat also nicht die Gewalt, auf solche Bedingungen einzugehen, bey deren Anerkenntniß die Selbstständigkeit des deutschen Reichs, seine Sicherheit und freye politische Existenz für die Zukunft in unverkennbare Gefahr gerathen müßten.

In der jüngsten Note der französischen bevollmächtigten Minister vom 15ten Fructidor (1ten Sept.) werden aber gleichwohl Anträge erneuert, welche man in verschiedenen Deputations-Conclusis unter ermeldete äusserst bedenkliche Forderungen mit Grunde gerechnet hat, und von denen in der diesseitigen Note vom 18ten May ausdrücklich bemerkt worden ist, daß ihre Bewilligung nicht geschehen möge, ohne Deutschlands Unabhängigkeit ewige Fesseln anzulegen.

Welcher schweren Verantwortlichkeit würde man sich aussetzen, wenn Anträgen solcher Art Statt gegeben werden wollte!

Subdelegatus hat über diesen Gegenstand in mehreren Abstimmungen, und besonders auch in den Votis, welche in der 54ten und der 61ten Sitzung zum Protocoll gekommen sind, sich umständlich geäussert. Indem Er sich vorzüglich auf die letztern gegenwärtig beziehet, muß Er ihrem Innhalte nochmals inhäriren, und glaubet voraussetzen zu können, man werde für nöthig erachten, in der Antwort an die französischen Minister wegen desjenigen, was in ihre jüngste Note in Betreff von Ehrenbreitstein und wegen einer sonst unwiderruflich geschehen seyn sollenden Cession ganz irrig eingeflossen ist, die erforderlichen Erinnerungen und Vorbehalte beyzufügen. Mit schmerzlicher Empfindung nimmt man übrigens wahr, daß auch diesesmal wiederum die von der Deputation aufs dringendste ferner in Anregung gebrachten An-

liegen so vieler Reichs-Angehörigen, für deren Erledigung die Stimme der Menschlichkeit laut spricht, völlig mit Stillschweigen übergangen worden sind.

Ohnmöglich kann Subdelegatus die Hoffnung aufgeben, daß Erklärungen, Vorstellungen und Anträge, die auf Recht, Billigkeit, auch wechselseitige wohlverstandene und dauerhafte Convenienz sich gründen, nicht endlich bey der französischen Regierung den erwünschten Eingang finden sollten. Man erwartet von ihr Beweise der Mäßigung, da sie die Absicht gewiß nicht haben kann, durch deren Ueberschreitung das Gefühl der Verzweiflung in Deutschland allgemein rege zu machen.

Die Gegenden Deutschlandes, welche dem vorhandenen Waffenstillstande und den in der Mitte liegenden Conventionen zuwider, seit geraumer Zeit, und ganz vorzüglich gegenwärtig, unter Lasten und Erpressungen aller Art seufzen, müssen die volle Aufmerksamkeit der Deputation auf sich ziehen. Subdelegatus hält dafür, daß auf die dieserhalb eingereichten und zur Dictatur gekommenen Vorstellungen die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz in einem besondern Remiß zu ersuchen sey, bey der französischen Gesandtschaft in ermeldetem Betreff auf Bewirkung baldigster Remedur und Erleichterung in zweckmäßiger Weise die dringendsten Anträge zu machen.

Oesterreich hat auf die nun zum drittenmal in Vortrag kommende, in denen Noten vom 1ten Thermidor (19ten July) 5ten Fructidor (22. Aug.) und 15ten Fructidor (1ten Sept.) enthaltene Forderungen der französischen Gesandtschaft in Sess. 54. kathegorisch und punctweise abgestimmet, und sich in der 61ten Sitzung darauf lediglich bezogen.

Die Abstimmung in der 54ten Sitzung war durchaus und bey jedem Punct dergestalt motivirt, daß man hätte hoffen sollen, die so oft gepriesene französische Mäßigung und ein guter, auch ernsthafter Wille, einen wahren und dauerhaften Frieden mit dem deutschen Reiche zu schliessen, würden endlich einmal in ihre Erfüllung um so mehr übergehen, als Deutschland zu Erhaltung des Friedens Opfer gebracht,

wovon die Geschichte kaum ein Beyspiel aufstellet, und wozu überdieses auch noch zum Ueberfluß die Schleifung der Festungswerke von Ehrenbreitstein, als der noch einzigen Schutzwehre Deutschlandes, unter denen in den per majora erfolgten Deputations-Schlüssen vom 7ten und 29ten August enthaltenen Bedingnissen hinzugekommen ist.

Die durch den Nicht-Erfolg entstandene Täuschung ist um so betrübter, als man diesseits auf die angerathenen, wiederholten, freundschaftlichen und dringenden Vorstellungen mit vollem Vertrauen eine rücksichtliche Entschliessung sich versprochen hat, auch die Bewilligung der weitern französischen Forderungen Deutschland in eine Lage setzen muß, die dessen Ruhe, Sicherheit und künftige Existenz so untergräbt, daß es aus der Reihe unabhängiger, dauerhafter und selbstständiger Staaten hinausgedrücket wird — immerwährend in einem precairen und daher unruhe- und sorgenvollen heftigen Zustand bleibet.

Was kann aus einer solchen Zukunft entstehen, und was für Aussichten muß solche der Politik der deutschen Fürsten eröffnen?

Subdelegatus hat bis anher blos die strenge Pflichten als Deputations-Mitglied, mit welchen Er, wie jedes dieser Reichs-Friedens-Deputation Kaiser und Reich verbunden ist, zum Maaßstabe seiner Handlungen genommen, dabey muß Er auch ferner stehen bleiben, und neuerdings antragen, bey den französischen bevollmächtigten Ministern in der bisher angerathenen Art die Vorstellungen zu wiederholen, dem deutschen Reiche nach so beträchtlichen Opfern einen Frieden zu geben, welcher ihren so oft in den gegebenen Noten ausdrücklich geäusserten Grundsätzen angemessen ist, nämlich Gränzen zu setzen, wodurch die beyderseitige Ruhe und Sicherheit begründet würde.

Die Ueberlassung eines jeden Puncts auf dem rechten Rhein-Ufer, er mag Namen haben wie er will, streitet gegen Vorerwähntes; deßhalb hat auch nichts cedirt werden können, noch kann je etwas auf dem rechten Rhein-Ufer ein vom linken abhangender Theil seyn, wovon man französischer Seits am wenigsten sich die innigste Ueberzeu-

gung zu versagen vermag, nachdem man gleichfalls von dieser Seite im entgegengesetzten Falle dem deutschen Reiche nichts auf dem linken Rhein-Ufer gestatten will, und solches durch die That mit der Rhein-Schanze von Mannheim bewiesen hat, obwohl diese ein wirklich zur Festung Mannheim gehöriges und mit derselben in Verbindung gestandenes Fort war; auch leistet die Cession, so wie sie von der Mehrheit der Deputation unter bestimmten Voraussetzungen und Modificationen an Frankreich geschehen ist, mit den bereits in dem Innern dieses Staats bestehenden undurchdringlichen Vertheidigungs-Anstalten in solchem Ueberfluß alle nur immer zu wünschen mögliche Sicherheit, daß es unbegreiflich wird, auf mehrere und solche antragen zu können, die, statt des so feyerlich zugesicherten nachbarlichen Wohlwollens, nur Mißtrauen erregen können und müssen.

Die Befugnisse und Vorschriften dieser Reichs-Friedens-Deputation sind in der vom allgemeinen Reich, mithin mit Willen und Einstimmung der Committenten der Particular-Abgeordneten ertheilten General-Vollmacht, so wie auch in denen Special-Vollmachten deutlich ausgedrückt; nur einen billigen, anständigen und dauerhaften Frieden hat sie allein das Recht zu schliessen; das Gegentheil liegt ausser ihren Gränzen und ihrer Befugniß.

Subdelegatus sieht sich also nach allem Vorbemerkten so gedrungen als verpflichtet, sich auf seine Abstimmung in der 54ten Sitzung abermal zu beziehen, und sich in jenes Trost-Gefühl einzuschliessen, in Allem seine Deputations-Pflichten nach dem Innhalte obenberührter Vollmachten erfüllet zu haben, und sich sowohl bey der jetzigen als der Nachwelt, besonders aber bey der deutschen Nation gerechtfertiget zu sehen.

Uebrigens sind die von denen Particular-Abgeordneten bey der Reichs-Friedens-Deputation erst kürzlich gethane Vorstellungen über die neuen Bedrückungen durch die Truppen-Vermehrung und Contributionen in denen auf dem rechten Rhein-Ufer von den Franzosen annoch

occupirten Ländern so betrübt, auffallend und Mitleiden erregend, während daß der Friede unterhandelt wird, der Waffenstillstand bestehet, und noch andere Conventionen im Mittel liegen, daß diese Benehmungs-Art die ernsthafteste Beherzigung verdienet, und es zur unumgänglichen Pflicht wird, der französischen Gesandtschaft dieses völkerrechtswidrige Betragen durch die kaiserliche Plenipotenz zur schleunigen wirksamen Abhülfe vorzustellen; — Diese Behandlung, wo in den bereits äusserst erschöpften Ländern mehrere Gefälle vorhinein auf 3 Jahre gefordert werden, und durch die unnachläßlichen strengsten Zwangsmittel beygetrieben werden sollen, bringen diese sämmtlichen Länder an Rand des unabhaltlichen Verderbens, und können von allen Seiten nichts als die Verzweiflung, anstatt des so sehr verheissenen Glücks, herbeyführen.

Bayern. Die französische Note vom 1ten September nimmt nicht nur die künftige Demolition von Ehrenbreitstein, die man doch bedingt zugestanden hatte, nunmehro unbedingt auf, sondern besteht auch im übrigen auf allen harten Forderungen und auf dem drückenden Stillschweigen über alle Voraussetzungs-Puncte, unter welchen doch actenmäßig allein die Cession des linken Rhein-Ufers geschehen ist. Den pflichtmäßigen Widerstand der Deputation erklärt sie als einen solchen, welcher der Politik der deutschen Fürsten bey dem Drange der Umstände nicht angemessen sey.

Subdelegatus hat hierüber nur einen Satz aufzustellen, die Politik der deutschen Fürsten und Stände auf dieser Stelle, so verschieden auch deren einzelnes Interesse sonst seyn könnte, darf nur die Politik des gesammten Reiches in Verband mit Haupt und Gliedern seyn. Nunmehro kömmt es nicht mehr auf von Drang der Umstände gebotene Hinlassungen, sondern auf solche Opfer an, die, wie schon genug bewiesen worden ist, die künftige Würde, Selbstständigkeit und Existenz des Reiches bedrohen. Unter diesem einzigen wahren Gesichtspunct, und da die französischen bevollmächtigten Minister anhaltend versichern, daß sie mit dem Frieden auch die Erhaltung des Reiches wünschten,

können

können sie keinen Anstand nehmen, nunmehro diejenige Nachgiebigkeit und Mäßigung eintreten zu lassen, die sie Aufopferungen zu nennen belieben. Um in einer gänzlich, durch so oft wiederholte Gründe erschöpften Materie nicht weitschichtig zu seyn, glaubt mithin Subdelegatus, daß, auf der ganzen Wesenheit der vorherigen Deputations-Noten zu bestehen, Pflicht sey, nämlich auf dem Verlangen, von Behauptung der festen Puncte diesseits des Rheinstroms, abzustehen, und die noch unbeantwortete Voraussetzungs-Puncte nun einmal genügend und ebenfalls punctweise zu beantworten; dagegen jedoch erachtet Subdelegatus, das letzte, und unter obigen Bedingungen allein zu bringen mögliche Opfer noch übrig zu seyn, daß Er nunmehro auch einigen vordern Abstimmungen, die in Sess. 54. und 61. bereits geschehen sind, beytrete, nach welchen man endlich noch die im Rheine gelegene Peters-Au bey Maynz der französischen Republik auf die in jenen Votis bemerkte Art zu überlassen, sich bereit erklären, und übrigens die dereinstige Schleifung von Ehrenbreitstein, doch mit Ausdingung der einstweiligen de dato 24ten April 1797 conventionsmäßigen Proviantirung derselben, nochmal anbieten könnte. Auch ist man, in Betreff des wegen den auf dem rechten Rhein-Ufer immerhin und neuerdings bedrängten Ständen und Reichs-Angehörigen zu erlassenden separirten Remisses an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz, mit Kursachsen vollkommen verstanden.

Würzburg vereinigt sich mit der fürtreflich herzoglich bayerischen Abstimmung namentlich dahin, daß in Betreff der verwilligten Demolition von Ehrenbreitstein nach dem Frieden und unter einstweiliger Herstellung der waffenstillstands- und conventionsmäßigen Verhältnisse die beygefügten Bedingungen behauptet werden, so wie auch die mit der Abtretung des linken Rhein-Ufers verbundenen Bedingungen immerhin bestehen. Die Reichs-Deputation verlangt von Frankreich keine Opfer, nur Mäßigung in den Vortheilen, die es über Deutschland gewinnt, nur solche Puncte, von denen die Selbstständigkeit, Verfassung und

Wohlstand von Deutschland abhangen, an welche die Reichs-Deputation durch ihre aufhabende Pflichten unabweichlich gebunden ist; sie muß daher vertrauensvoll erwarten, daß die französischen Gesandten sich hierüber um so mehr annähern werden, als der wahre Vortheil der französischen Republik mit der Consistenz des deutschen Reiches nicht in Collision stehen könne.

Die Reichs-Deputation ist übrigens, vermöge ihrer Erklärungen in der Note vom 18ten May, bereit, die Auswege anzugehen, wodurch die Sicherheit der beyderseitigen Gränzen befestigt werden könnte.

Subdelegatus würde sich demnach in dieser Absicht, als zu dem äussersten Opfer, auch noch auf die Ueberlassung der in allem Betrachte so wichtigen Peters-Aue einlassen, in so fern dadurch das dem Reiche ausschließlich verbleibende rechte Rhein-Ufer unberührt und gesichert belassen, und von Seiten der französischen Gesandten sich auf die von Seiten dieser Reichs-Deputation vorgelegte, höchstwichtige und nöthige Puncte eben so bestimmt eingelassen würde, als sie zeither nur von Seiten des Reichs bestimmte Erklärungen über ihre Forderungen verlangt haben.

In Ansehung der, wegen der fortgesetzten und neuerlichen Bedrükkungen der Länder des rechten Rhein-Ufers und des Reichs-Kammer-Gerichts zu machenden Vorstellung, wie Kursachsen.

Bremen. Nach so vielen zahlreichen Opfern, welche diese Reichs-Deputation dargebracht, nach allen den so gehäuften und in der Geschichte beyspiellosen Beweisen von Nachgiebigkeit, die sie gegeben, um die Segnungen des Friedens doch endlich auf das deutsche Vaterland herabzubringen, konnte die Deputation doch wohl mit Recht erwarten, daß die französische Republik diejenige Mäßigung und Gerechtigkeit gezeigt hätte, welche allein die Größe und Wohlfahrt selbst der mächtigsten Nationen gründen können, und daß sie von Forderungen abstehen würde, die nothwendig den Ruin Deutschlands nach sich ziehen müssen. Diese so gerechten Hoffnungen sind aber in der letzten französischen Note

vom 1ten Sept. auf eine Art getäuscht worden, die nur eine Empfindung in den Herzen aller Deutschen zurücklassen kann. Cessionen werden als unwiderruflich geschehen angegeben, die nur unter gewissen Voraussetzungen gemacht worden sind, und neuere Aufopferungen, die nur bedingt diesseits angekündiget sind, und nur bedingt haben gemacht werden können, werden unbedingt angenommen, und bewürken doch auch nicht eine Abänderung von Forderungen, deren Zugestehung wohl ausser den Gränzen der Befugniß dieser Reichs-Friedens-Deputation liegen dürfte, weil sie schlechterdings mit den Begriffen eines sichern und dauerhaften Friedens streiten.

Wenn man nun auf dieser Stelle vom Anfange der Negociationen an mit so vieler und so vorzüglicher Facilität zu der Erreichung des Friedens und zu den durch den Drang der Umstände nothwendig gewordenen Concessionen so sehr beygetragen hat, als nur irgend mit Ueberzeugung und Gewissenhaftigkeit hat geschehen können, so wird es um so mehr unnachläßige Pflicht für Subdelegatum, auf die Weigerung solcher Forderungen, wie die der Cession so wichtiger Puncte am diesseitigen Rhein-Ufer und der indistincten Uebertragung der Schulden wirklich sind, standhaft zu bestehen. Subdelegatus bezieht sich deßhalb lediglich auf seine älteren Abstimmungen, in welchen unwiderleglich dargethan worden, wie diese beyden Puncte eben so sehr den von Frankreich anerkannten eigenen Principiis entgegen, als für Deutschland von der höchsten und bedenklichsten Consequenz sind.

Subdelegatus, der stets von dem lebhaftesten Wunsche beseelt ist, den Frieden für sein deutsches Vaterland endlich zu erringen, schmeichelt sich aber doch noch immer mit der gewissen Hoffnung, und eine Stelle der letztern französischen Note scheint ihn sogar dazu zu berechtigen, daß die französischen Gesandten, wenn ihnen alle die triftigen Gründe dieser Weigerung nochmals gründlich vorgetragen werden, endlich der Stimme der Gerechtigkeit und Billigkeit Gehör geben, und von Forderungen abstehen werden, die mit der politischen Existenz und Sicher-

heit Deutschlands unverträglich sind. Alsdann würde Subdelegatus die von ihm als Wink in der 54ten Sitzung angegebene Idee der Ueberlassung der Peter-Aue bey Mainz an die französische Republik auf die in gedachter Sitzung bemerkte Art, welche Cession als der äusserste Preis, für welchen der Friede erkauft werden dürfte, zu betrachten wäre, selbst in Vorschlag zu bringen, kein Bedenken tragen. In Ansehung der Anträge und Vorstellungen an die französische Gesandtschaft über die namenlosen Bedrückungen, unter welchen die Einwohner derjenigen Gegenden des rechten Rhein-Ufers, welche jetzt von den französischen Truppen besetzt sind, seufzen, schließt man sich an die fürtreflich kursächsische Abstimmung an.

Baden. Die Verlegenheit, in welcher die Reichs-Deputation bey ihrer Berathschlagung über die Note der bevollmächtigten französischen Ministres vom 5ten Fructidor (22ten August) sich befunden habe, seye durch die jüngere vom 15ten Fructidor (1ten Sept.) nicht vermindert, sondern im Gegentheil durch das feste Beharren auf der Ueberlassung von Kehl, Kastel und der Peters-Aue, so wie auf der Bewilligung aller übrigen jenseitigen Forderungen, und durch die abermalige stillschweigende Hintansetzung der diesseitigen wiederholten Vorschläge, Anträge und Erklärungen, nur noch mehr vergrößert worden.

Zwar lasse sie die Hoffnung durchscheinen, als ob gleichwohlen noch einige Nachgiebigkeit von Seiten des französischen Gouvernements zu erwarten seyn dürfte; allein auch dieser Schimmer von Hoffnung sey so verhüllt, und überdieß mit solchen Voraussetzungen umwunden, daß er weder aufzuheitern noch zu beruhigen vermöge.

Auf diese höchstbedauerliche Art könne das Friedensgeschäft bey dem thätigsten Eifer der Reichs-Deputation und bey dem stärksten Betrieb von der andern Seite dennoch nicht voranrücken, und wie sehr indessen der Nothstand in mehreren Gegenden Deutschlands durch die in verstärkter Maaße fortdauernde Kriegsbeschwerden zunehme, darüber habe man die traurigsten Beweise.

Wenn man jedoch, im Vertrauen auf Treue und Glauben, als sicher unterstellen müsse, daß die vorhin angedeuteten Ausdrücke in der jüngsten Note keine leere Worte seyen, und wenn immittelst zuverläßig zu vernehmen gewesen, daß die ernstliche Absicht der bevollmächtigten französischen Ministres allerdings dahin gehe, einer weiteren diesseitigen Nachgiebigkeit auch von ihrer Seite auf gleiche Weise entgegen zu kommen, so finde Subdelegatio, sowohl in diesem Betracht als in Rücksicht auf die ganze höchstbedenkliche Lage der Friedens-Unterhandlungen, sich bewogen, ihren in Sessione LXI. gemachten Vorschlag dahin zu wiederholen:

Es möchte der französischen Gesandtschaft in der zu ertheilenden Antwort die Geneigtheit zum letzten Opfer, nämlich zur Ueberlassung der Peters-Aue bey Mainz, auf den Fall hin zu erkennen zu geben seyn, wenn sie auf solche ihre Forderungen mit Verzicht auf alle andere Besitzungen am rechten Rhein-Ufer beschränken, auch nun zur Erledigung derer noch unerörterten Puncte, die diesseitigen Anträge und Erklärungen in billiger Maaße, wie obgedachte Versicherung hoffen lasse, bestimmt erwiedern werde.

Damit wäre die allerdringendste Vorstellung zu verbinden, man möchte der Stimme der jammernden Menschheit das Gehör nicht länger versagen, und die diesseits Rheins occupirten unglücklichen Lande endlich einmal von den unverschuldeten, bis zur Verzweiflung harten Kriegsbeschwerden befreyen, auch insbesondere die unerschwinglichen Contributionen einstellen, womit diese mitten im Waffenstillstand und während der Friedenstractaten feindlich behandelte, äusserst erschöpfte Lande neuerlich belegt worden seyen.

Hessen-Darmstadt. Da der in der diesseitigen in der 54ten Sitzung erfolgten Abstimmung lebhaftest geschilderte Nothstand der von den französischen Truppen noch besetzten Reichslande des rechten Rhein-Ufers sich so wenig vermindert habe, daß vielmehr seit dieser Zeit nicht allein ohne Ursache und gegen alles Erwarten täglich eine sehr beträchtliche Vermehrung der Truppen selbst wahrgenommen, sondern auch auf

den stärksten Executionen während des Waffenstillstandes und der Friedens-Unterhandlungen immittelst ganz unbegreiflicher Weise ausgeschriebener, unerschwinglich großer Contributionen und Requisitionen bestanden, und mit Wegführung von Geisseln und andern gewaltsamen Mitteln gedroht werde.

Da auch ferner selbst durch Beystimmung mehrerer, unter den namenlosen Drangsalen des Kriegs noch seufzender, höchster und hoher Reichsmitstände der heisse Wunsch nach einem baldigen Frieden allenthalbenher lauter zu werden anfange, die Klagen über Elend und Noth aus den betroffenen Gegenden mit jedem Augenblick zunähmen, und die äussersten Folgen der Verzweiflung befürchten liessen:

So glaubt Subdelegirtens Durchlauchtigster Herr Principal, bey der leidigen kummervollen Lage der Umstände, und bey dem wegen Kehl, Kastel und der Peters-Aue so entscheidenden Ton der obgleich übrigens noch eine Nachgiebigkeit zu versprechen scheinenden jüngsten Note der französischen bevollmächtigten Minister den Antrag vollkommen rechtfertigen zu können, in so fern anderst dadurch der gleichbaldige Friede bewirkt, und die französische Gesandtschaft von allen weitern Forderungen auf Berührungs-Puncte auf dem rechten Rhein-Ufer selbst abstehen würde, den bereits geschehenen übermäßigen Aufopferungen auch noch die Ueberlassung der im Rhein gelegenen Peters-Aue hinzuzufügen. Man inhärire daher der dieserhalb in der 61ten Sitzung diesseits schon gethanen Aeusserung nochmals lediglich, stehe aber auch zugleich in der so billig als gerechten Erwartung, daß französischer Seits den ausgeschriebenen Contributionen und bedrohlichen Zwangsmitteln zu deren Beytreibung gleichbald Einhalt geschehen werde.

Dieses, glaube man, sey auf die französische Note, unter Bezug auf die vielfältige noch unerörterte Anträge, Vorschläge und sonstige Erklärungen der Reichs-Friedens-Deputation, zu erkennen zu geben, und die weitere Antwort und was dann eigentlich nachgegeben werden wolle, vor allen Dingen abzuwarten.

Augsburg ist mit der nächstvorgängigen Abstimmung gänzlich einstimmig, übrigens auch mit dem Schlußantrage des fürtresl. kursächs. Voti einverstanden.

Frankfurt. Wann man die in Deliberation gestellte jüngste Note der bevollmächtigten Minister der französischen Republik vom 1ten dieses von der einen Seite betrachtet, wo auf allen Forderungen bestanden, und auf die diesseitige Anregungen so mancher wesentlicher Puncte sich noch immer nicht eingelassen wird, so kann man sich freylich der traurigen Vorstellung nicht erwehren, daß es der Reichs-Friedens-Deputation auch mit dem besten Willen und mit dem eifrigsten Bestreben noch immer nicht gelingen wollen, das schon so lange bearbeitete Friedenswerk zum allgemeinen Wohl und zur Erleichterung der Unglücklichen, welche über dem Verzug so viel länger, und nun gar so viel härter leiden, zu beschleunigen, und zum erwünschten Ende zu bringen, und die Hoffnung, welche sich das gesammte Reich auf einen baldigen glücklichen Ausgang der nun schon so weit gediehenen Friedens-Unterhandlungen und auf dessen nahe wohlthätige Folgen machen dürfen, müßte leider dadurch wieder um vieles geschwächt werden.

So lange aber nur noch reiner Staaten Politik das gemeinsame Interesse, die Wohlfahrt, die Ruhe und Sicherheit beyder Nationen die Friedens-Unterhandlungen ferner leiten, die einzigen Grundpfeiler, worauf ein wohlthätiger, anständiger und dauerhafter Friede gebaut werden kann, so darf und kann das von Seiten dieser Reichs-Friedens-Deputation auf die zugesicherte ernstliche Friedens-Absichten und die zu bezeigende Mäßigung des französischen Gouvernements immer gehegte feste Vertrauen dadurch nichts von seiner Stärke verlieren. Wann auch im diplomatischen Gang der Friedens-Unterhandlungen auf mehreren Forderungen zugleich bestanden wird; wann nur noch die Hoffnung übrig bleibt, daß davon noch endlich wieder so viel nachgegeben werden, und durch ein- und anderseitige Annäherung endlich wieder in dem Mittelpunct zusammen getroffen wird, von dem die Unterhandlungen nach den unterstellten Friedens-Grundlagen ausgegangen sind.

Eine glückliche Deutung hierauf enthält nun doch auch eben die jüngste französische Note unverkennbar; und man umfaßt diesseits eine darauf hinweisende, die vorangehende Beharrung wiederum mildernde Stelle mit der vollsten Zuversicht, es werde das französische Gouvernement und es werden die bevollmächtigten Minister der französischen Republik endlich einsehen, daß die Gründe, um welcher Willen die Reichs-Friedens-Deputation auf die Nachgebung der festen Puncte des rechten Rhein-Ufers nicht eingehen kann, allenthalben Rücksicht verdienen, und daß von Seiten der französischen Republik endlich davon abgestanden werden möge.

Um aber jener unbezweifelten Nachgebung noch um einen Schritt entgegen zu gehen, und, um einen Beweis zu geben, wie gern man zur Beruhigung über eine bezielte, nach der jenseitigen Lage an sich überflüßigen und gewiß nicht mehr bedürfenden Gränz-Sicherheit, die Hände bieten wolle, wann ein Gleiches für die deutsche Seite beobachtet wird, so gedenkt man dießorts, wann damit die Nachgebung der Ansprüche auf die festen Puncte vom rechten Rhein-Ufer von Kehl und Kastel bewirkt und erhalten werden kann, wohl noch verantworten zu können, auf die Ueberlassung der Peters-Insel einzugehen.

Und es will Votans im übrigen, unter Beziehung auf die letztere diesseitige Note vom 31ten August, sich hierüber mit der fürtreflichen Abstimmung von Baden, in Ansehung der Art und Weise, wie solches den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik zu erkennen zu geben sey, unbedenklich vereinigen.

Und endlich tritt man noch, in Ansehung der auf dem rechten Rhein-Ufer fortdauernden Bedrückungen und deren zu bewirkenden Abhilfe, dem fürtreflichen Schluß-Antrage von Kursachsen und Baden bey.

Kurmainz. Da die französischen Minister in ihrer gegenwärtig zur Berathung ausgesetzten Note auf allen ihren vorigen Propositionen gegen alle bessere Hoffnung schlechterdings bestehen, die Reichs-Deputation aber sich solchen zu fügen, ganz nicht im Stande ist, so sollte man allerdings

lerdings denken, daß dieser Deputation jetzt nichts mehr übrig bleibe, als sich auf die vorhergehende erschöpfende Erklärungen lediglich zu berufen, und nun endlich, wenn es je mit dem Frieden Ernst werden solle, nachgiebige Erklärungen von Seiten der französischen Minister zu gewärtigen. Kaum sollte man, nachdem alle diesseitige bisherige Gebote blos acceptirt, die beygesetzte Bedinguisse aber nicht zugleich erfüllet worden sind, es noch einmal wagen, diesen Geboten gleichwohl noch etwas zuzusetzen. Vielleicht aber ist dennoch räthlicher, nicht blos dem deutschen, sondern selbst auch dem französischen Volke zu zeigen, daß man sich durch nichts habe abhalten lassen, alle Gebote zu erschöpfen, welche nur immer noch mit der Ehre einer Nation und ihrer Sicherheit vereinbarlich sind. Subdelegatus findet wenigstens seine eigene Beruhigung darinn, alles versucht zu haben, was ihm nur irgend noch die vaterländische Pflichten erlauben und gebieten: In diesem Augenblicke sind die occupirten deutschen Lande auf dieser Rheinseite von neuem mit Truppen überlegt, sie werden wirklich auf ganz unerschwingliche Contributionen exequirt, so, daß die reichere Einwohner, denen noch etwas Vermögen geblieben ist, jetzt erst noch ihre Heerden verlassen, und flüchtig gehen müssen, um der Geiselschaft zu entgehen. Alle diese unglücklichen Menschen vereinigen mit den Ausgewanderten der linken Rheinseite ihr ängstliches Bitten um Frieden.

Subdelegatus hat gegründete Ursache, zu glauben, daß das französische Gouvernement jetzt, wo es mit den Friedens-Unterhandlungen schon so weit gediehen ist, der noch übrigen Puncte wegen, welche für die französische Republik nicht wesentlich, für das deutsche Reich aber von der äussersten Wichtigkeit sind, es nicht zum neuen Krieg werde kommen lassen wollen; es scheint jedoch demselben hauptsächlich noch um die Peters-Insel bey Mainz zu thun zu seyn, und die französischen Minister mögen wohl deren Ueberlassung von der Deputation noch vor Allem gewärtigen. Sehr hart würde es immer seyn, wenn sich das deutsche Reich entschliessen müßte, auch noch diese, vermög des Rhein-Thalwegs

zur rechten Rheinseite gehörige Insel der französischen Republik zu überlassen; wenn jedoch davon allein der Friede und dessen Beschleunigung abhängen sollte, so würde Subdelegatus sich gleichwohl endlich auch noch zu dieser Ueberlassung verstehen. Er vermeynet demnach, daß diese Geneigtheit den französischen Ministern in der künftigen Antwort ebenfalls noch zu erkennen zu geben, jedoch solche dergestalt vorsichtig zu fassen sey, daß sie nicht pure acceptirt, sondern blos als das letzte Opfer angesehen werden könne, wenn nämlich dagegen Kastel und Kehl restituirt, auch sich über die übrigen Artikel, sonderlich die Puncte, das Schuldenwesen und Privat-Eigenthum betreffend, zu billigen Uebereinkünften verstanden werden wolle. Dann vereinigt sich Subdelegatus mit den vordern fürtreflichen Abstimmungen auch dahin, daß wegen der vermehrten Truppen auf der rechten Rheinseite und den daselbst ausgeschriebenen unerschwinglichen Contributionen dringendste Vorstellung zu machen sey.

Directorium wolle sich in Votis ersehen, und demnächst Project Concluſi, welches die Expedition an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz zugleich enthalten werde, vorlegen.

§. 143.

Anzeige geschehener Legitimation.

Directorium zeigte an: bey demselben habe sich am 6ten Sept. von wegen der regierenden Frau Fürstin zu Nassau-Weilburg, gebohrnen Burggräfin zu Kirchberg, der fürstlich nassau-usingische Herr geheime Rath und Regierungs-Präsident Freyherr von Kruse legitimirt.

Quibus discessum.

SESSIO
SEXAGESIMA QUINTA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse, den 10ten September 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Löben.
Ex parte Oesterreich: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte Bayern: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern. Herr Schmid.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 144.

Die jüngste französische Note vom 15ten Fructidor (1ten Sept.) und die neuerlichen Contributionen auf dem rechten Rhein-Ufer betreffend.

Directorium. Es sey demselben, in Betreff der neuerlichen französischen Contributionen auf dem rechten Rhein-Ufer, noch ferner die Vorstellung der reichsritterschaftlichen Ablegation [245] — (Siehe die 245te Beylage) — zugekommen, und wolle es nunmehr das aus der vorgewesenen jüngsten Deliberation gezogene Project Concluſi verlesen lassen.

Legebatur Project Concluſi.

D. D. Subdelegati fänden das Project Concluſi, wie es in hodierna ajustirt worden, den Abstimmungen gemäß; hinc

CONCLUSUM.

I. Daß der dahiesigen französischen Gesandtschaft auf ihre Note vom 15ten Fructidor (1ten Sept.), nach herkömmlichem Benehmen mit der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz, zu erwiedern sey:

„Die französischen bevollmächtigten Minister hätten in ihrer jüngsten Note vom 15ten Fructidor (1ten Sept.) durch das fortgesetzte Beharren auf den verlangten festen Puncten der rechten Rheinseite beynahe alle Hoffnung niedergeschlagen, über diesen, für die künftige deutsche Sicherheit so wichtigen Gegenstand eine Vereinigung zu Stande zu bringen, zumal Ihnen in den vordern diesseitigen Noten bereits die erheblichsten Gründe wiederholt mitgetheilt worden seyen, nach welchen die Reichs-Friedens-Deputation in Forderungen einzuwilligen nicht vermöge, die gegen die Wesenheit eines sichern, dauerhaften und anständigen Friedens austoßen würden. Wenn man unter der Voraussezzung (daß keine Forderungen mehr nachkommen, auf alle diesseits articulirte Anträge billige Erklärung erfolgen, auch die französischen Truppen von dem rechten Rhein-Ufer alsbald abziehen würden) sich endlich zu der so schmerzlichen Ueberlassung der Lande des linken Rhein-Ufers verstanden habe, und wenn man sogar auch noch gegen Wieder-Abtretung aller festen Puncte auf der rechten Rheinseite und diesseits des Rhein-Thalwegs die Schleifung der Festungswerke von Ehrenbreitstein (mit Bezug auf die in Betreff dieses Platzes bestehende, und einstweilen zu dessen Approviantirung wieder herzustellende waffenstillstands- und conventionsmäßige Verhältnisse) nachgegeben habe; so sey man überzeugt gewesen, alles erschöpft zu haben, was sich nur immer mit der politischen Existenz und künftigen Sicherheit des deutschen Reiches vereinigen lasse. Man habe von der Billig- und Gerechtigkeit des französischen Gouvernements zuversichtlich erwarten müssen, daß es bey Annahme der diesseitigen Erbietungen auch sämtliche dagegen stipulirte Puncte ohne Anstand zugestehen werde. Unmöglich könne man auch jetzt noch die Hoffnung aufgeben, daß Erklärungen, Vorstellungen und Anträge, die auf Recht, Billigkeit, auch wechselseitige wohlverstandene und dauerhafte Convenienz sich gründeten, nicht endlich bey dem französischen Gouvernement den erwünschten Eingang finden sollten.

Die Sicherheit der französischen Gränze gegen das deutsche Reich erfordere gewiß nicht auch noch feste und sonstige Berührungs-Puncte auf dem diesseitigen Rhein-Ufer selbst; man könne daher anderst nicht vermuthen, als daß die französischen bevollmächtigten Minister hauptsächlich nur etwa noch auf die bey Mainz diesseits des Rhein-Thalwegs gelegene, befestigte St. Peters-Insel einen entscheidenden Werth legen dürften. So schwer es nun aber auch nothwendig der Reichs-Deputation ankommen müsse, in Ansehung dieser wichtigen Insel einer Ausnahme von dem als Gränze beliebten Rhein-Thalweg Statt zu geben, so würde sie gleichwohl, wenn davon durchaus die Beschleunigung des Friedens abhängen sollte, sich endlich auch noch zu Ueberlassung dieser Insel auf den Fall zu entschliessen geneigt seyn, wenn dagegen Kehl, Kastel und die Marsschanze (fort Mars) restituirt, auf alle Besitzungen auf dem rechten Rhein-Ufer verzichtet, über die übrigen diesseitigen noch unerörterten Anträge, Puncte, Erklärungen und Vorschläge vorzüglich in Betreff des Schuldenwesens und des Privat-Eigenthums, sich zu einer billigen Uebereinkunft verstanden, auch den harten Kriegs-Beschwerden und den unerschwinglichen Contributionen ein Ende gemacht würde, welchen die occupirten Theile des rechten Rhein-Ufers mitten im Waffenstillstande und während den Friedens-Unterhandlungen unterlägen.

Für die französische Republik seyen alle diese übrigen Artikel, wovon die Deputation nicht abgehen dörfe, von keinem wesentlichen Interesse mehr; Sie schmeichle sich daher mit der angenehmen Hoffnung, daß das französische Gouvernement darinn kein Hinderniß mehr finden werde, das große Friedenswerk zu vollenden, und die Segnungen des Friedens auf die schon so lange seufzende unschuldige Lande zu verbreiten.

II. Dann sey, nach gleichfallsigem herkömmlichem Benehmen mit der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz, der französischen Gesandtschaft in einer eigenen Note zu eröffnen:

Bereits seit dem Anfange der dahiesigen Friedens-Unterhandlungen habe sich die Reichs-Friedens-Deputation bey der französischen Gesandtschaft für den Rückzug der französischen Truppen vom rechten Rhein-Ufer aufs nachdrücklichste, jedoch stets vergeblich verwendet. Am 11ten März l. J. sey die Ueberlassung

der Lande des linken Rhein-Ufers unter andern Voraussetzungen auch ausdrücklich unter dieser geschehen:

„Daß die Zurückziehung der französischen Truppen von der rechten Seite „des Rheins sofort erfolge, und keine weitere Kriegsprästation daselbst „Statt finde.“

Seitdem habe die Reichs-Friedens-Deputation mehrmals aufs angelegentlichste auf die Erfüllung dieses Antrages gedrungen. Die französischen bevollmächtigten Minister hätten aber hierauf nicht nur keine befriedigende Antwort ertheilt, sondern es vermehrten sich seit kurzem die französischen Truppen auf dieser Seite des Rheins in so großer Anzahl, die Kriegs-Beschwerden aller Art auf diesem kleinen Theile Deutschlands würden so drückend, die neuerdings ausgeschriebenen Contributionen seyen so unerschwinglich, und würden mit so äusserst harten, beynahe feindlichen Zwangsmitteln exequirt, das allgemeine Elend dieser unglücklichen Gegend steige hierdurch zu einem so hohen Grade, daß sich deren Bewohner mitten im Waffenstillstande und während den Friedens-Unterhandlungen dem Rande der Verzweiflung näher als je sähen.

Laut spreche die Stimme der Menschheit und des Völkerrechts für die unglückliche Lande. Vergebens werde es also sicher nicht seyn, wenn die Reichs-Friedens-Deputation von den französischen bevollmächtigten Ministern zuversichtlich erwarte, daß das rechte Rhein-Ufer einlich einmal durch den Abzug der französischen Truppen und die Einstellung aller und jeder Contributionen, auch sonstiger Kriegs-Beschwerden, die so höchst nöthige Erleichterung erhalten möge.

Directorium habe die dießfallsigen Begleitungs-Erlasse an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz [246] und [247] — (Siehe die 246te und 247te Beylage) — ebenfalls entworfen, und wolle solche verlesen lassen.

Legebantur [246] und [247].

D. D. Subdelegati fänden bey den beyden Erlassen, so wie solche ajustirt worden, nichts zu erinnern. Hinc

CONCLUSUM.

Daß solche zu expediren, und per Directorium sub reservatione solita an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz zu bringen seyen.

Quibus discessum.

SESSIO

SESSIO
SEXAGESIMA SEXTA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse,
den 17ten September 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Löben.
Ex parte Oesterreich: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte Bayern: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern. Herr Schmid.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 145.

Die französischen Noten vom 28ten Fructidor (14ten Sept.) betreffend.

Directorium proponirte: Ihm sey am 11ten l. M. der bereits durch die Dictatur mitgetheilte Erlaß der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz an die Reichs-Friedens-Deputation [248] — (Siehe die 248te Beylage) — zugekommen, worinn die gedachte kaiserliche Gesandtschaft ihren Beytritt zu den beyden Deputations-Schlüssen vom 10ten desselben M. eröffne, und zugleich eine Abschrift der, in deren Gemäßheit an die bevollmächtigten französischen Minister erlassenen beyden Noten,

dann auch einer dritten communicirte, welche die kaiserliche Plenipotenz in Betreff des nahe angedroheten Verkaufs einiger reichs-ritterschaftlicher Güter, Cantons Niederrhein, an die gedachten französischen Minister zu erlassen, sich veranlaßt gesehen habe.

Auf diese beyden ersteren Noten seyen dem Directorialen Abends am 14ten l. M. die folgenden Tags Morgens zur Dictatur gebrachten beyden Antworts-Noten der französischen Gesandtschaft [249] und [250] — (Siehe die 249te und 250te Beylage) — zugekommen. Directorialis habe hievon der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz unverweilt die Anzeige durch den Directorial-Secretär machen lassen, und von derselben vernommen, daß auch Sie dieselben Noten erhalten habe.

Am 15ten l. M. habe hierauf auch die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz durch den Erlaß [251] — (Siehe die 251te Beylage) — sowohl diese beyden gedachten französischen Noten, als auch diejenige dritte Antworts-Note mitgetheilt, durch welche die französischen bevollmächtigten Minister die dritte Note des kaiserlichen Herrn Plenipotentiars, in Betreff der niederrheinischen reichs-ritterschaftlichen Güter, erwiedert hätten.

Die erste französische Antworts-Note in der Friedenssache selbst, datirt vom 28ten Fructidor (14ten Sept.) schicke im Eingange einige allgemeine kritische Bemerkungen über das Verlangen der Deputation nach Frieden, über die Art, wie die Bewilligung zur Schleifung der Festungswerke von Ehrenbreitstein ertheilt worden sey, dann über die Geneigtheit der Deputation, der Republik die Peters-Au zu überlassen, voraus; die französischen bevollmächtigten Minister giengen sodann auf die Unmöglichkeit über, bey Friedensschlüssen eine vollkommene Gleichheit der Vortheile zwischen den Contrahenten herzustellen, und kämen sodann auf die Bemerkung, daß es bey Zergliederung der jüngsten Note der Deputation, allerdings scheine, daß alle wesentliche Schwierigkeiten sich auf folgende 3 Fragen beschränkten:

1) Die Beybehaltung der befestigten Puncte von Kehl und Kastel von den Franzosen, oder die Zurückgabe dieser Plätze an das Reich.

2) Der Uebertrag der auf den überlassenen Landen des linken Rhein-Ufers haftenden Schulden auf die in Ersatz gegebenen Lande des rechten Rhein-Ufers.

3) Die Anwendung oder Nicht-Anwendung der die Emigranten betreffenden französischen Gesetze. Alles Uebrige werde sich, wie die Deputation selbst sage, wenn einmal die großen Hindernisse gehoben seyen, leicht machen lassen.

Ueber diese drey Puncte machten die französischen bevollmächtigten Minister folgende Propositionen und Erklärungen, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß die befestigte Peters-Insel der Republik sogleich überlassen, und zugleich alle, der Schleifung von Ehrenbreitstein, auch allen übrigen Forderungen der französischen bevollmächtigten Minister beygefügte Clausuln und Conditionen annullirt würden.

1) Es würde überflüßig seyn, hier die hinlänglich bekannten Ursachen zu wiederholen, welche die französische Republik an die Beybehaltung von Kehl und Kastel und ihrer Zugehörungen so stark attachirten; diese nämlichen Gründe stünden auch noch gegenwärtig einer gänzlichen Ueberlassung dieser Besitzungen entgegen. Man könnte glauben, daß die Fürsten und übrigen Stände Deutschlands diesen Gegenstand unter einem politischen Gesichtspuncte betrachten würden, welchen nicht wahrgenommen, oder nicht gehörig gewürdigt zu haben, man in der Folge bereuen würde. Allein, statt eines nützlichen Vertrauens, habe man die entgegengesetzte Empfindung zu hegen geschienen, indem man befestigte Puncte in französischen Händen gesehen habe. Um allen Besorgnissen ein Ende zu machen, verzichte die französische Republik auf die Befestigungen von Kehl und Kastel, welche geschleift werden sollten, und werde nichts als die Territorien beybehalten.

2) Was die Schulden betreffe, habe die Deputation sicher nicht vermuthet, daß das französische Gouvernement sich zu irgend einer Verfügung verstehen werde, welche der Ueberlassung des linken Rhein-Ufers zu sehr ihren Werth nehmen, zwischen beyden Staaten den Saamen verwickelter Discussionen verewigen, und auf ein französisch gewordenes Gebiet die deutschen Kriegslasten

herüber wälzen würde. Die Schulden der cedirten Lande würden so, wie die französischen bevollmächtigten Minister es stets gesagt hätten, auf die zur Entschädigung gegebenen Lande des rechten Rhein-Ufers übertragen; man werde aber bewilligen, daß die Landes- und Gemeinheits-Schulden, (dettes provinciales et communales) jedoch mit Ausnahme der wegen und für die Kriegs-Kosten contrahirten, den cedirten Landen zur Last blieben. Die Rechte der dritteren Gläubiger blieben vorbehalten.

3) Die bevollmächtigten französischen Minister erklärten, daß die Gesetze über die Emigration auf die überlassenen und nicht-reunirten Lande, selbst auf Mainz nicht anwendbar seyen. Sie machten diese beruhigende Erklärung mit Vergnügen; da aber der Artikel, auf welchen sich dieselbe beziehe, unter den 18 Puncten der Deputation, welche ihrer Note vom 3ten März beygefügt worden, befindlich sey, und diese Puncte mit den in der Note vom 11ten des nämlichen Monats März ausgedrückten Voraussetzungen in Verbindung stünden; so müsse man sich hier deutlich über diesen Gegenstand erklären. Die bevollmächtigten französischen Minister erklärten demnach, daß sie nunmehr auf diese Artikel und Voraussetzungen in allem dem geantwortet hätten, was eine Discussion vertrage; indem sie sich übrigens auf ihre Note vom 19ten Germinal bezögen, erklärten sie, daß die französische Gesandtschaft diese Artikel und Voraussetzungen nicht anders als isolirte, von einander getrennte, und von jeden andern unabhängige Propositionen betrachtet habe und betrachten werde, und daß sie sich jedem Gebrauche nachdrucksam widersetzen würde, welchen man davon machen wollte, um die übereingekommene Puncte zu schwächen oder zu vereiteln (éluder.)

Die bevollmächtigten französischen Minister übergäben diese Note als das Pfand des Friedens. Frankreich und Deutschland würden sie so beurtheilen; man hoffe, die Reichs-Deputation werde sie eben so ansehen, und die Veranlassung zum Bruche nicht über sich nehmen wollen.

In der zweyten Note, gleichfalls datirt vom 28. Fructidor (14. Sept.) beantworteten die französischen bevollmächtigten Minister die

ihnen wegen den französischen Truppen auf dem rechten Rhein-Ufer übergebene diesseitige Note vom 10ten l. M. Diese Note sey folgenden wesentlichen Innhalts:

Die bevollmächtigten französischen Minister ersuchten die Reichs-Deputation, von der seit der Eröffnung der Unterhandlungen so fühlbar gewordenen Wahrheit sich innig zu überzeugen, daß das Vollziehungs-Directorium den Frieden und eine schnelle und vollkommene Versöhnung zwischen den beyden Staaten aufrichtig wolle, daß es nichts mehr wünsche, als die mit der gegenwärtigen Lage der Sachen und mit der von seinem Willen nicht abhängenden Ungewißheit der Ereignisse in Verbindung stehenden Schwierigkeiten nicht nur vermindert, sondern dadurch gänzlich gehoben zu sehen, daß die Vorsichts-Maaßregeln glücklicher Weise überflüßig würden. Die Reichs-Deputation ihrer Seits könne nicht umhin, zu erkennen, daß das Begehren, welches sie gegenwärtig erneuere, noch zu voreilig sey, daß, da das Verlassen der militärischen Positionen die erste Folge der bewerkstelligten Pacification seyn solle, keine peremtorische Ursache vorhanden sey, warum die Truppen der Republik sich auf die andere Seite des Rheins zurückziehen sollten. Die bevollmächtigten französischen Minister, indem sie diese wesentlich richtige Bemerkung wiederholten, benützten diese Gelegenheit, um eine sehr gewagte, im Publicum verbreitete Behauptung zu zernichten, welcher die Feinde des französischen Namens ohne Zweifel gern Glauben verschaffen würden. Man habe nämlich gesagt, die Truppen der Republik hätten die Waffenstillstands-Linie überschritten. Die bevollmächtigten Minister der französischen Republik stellten dieses angebliche Factum förmlich in Abrede; sie bestätigten, daß die Truppen der Republik die für beyde Armeen bestimmten Linien nicht überschritten hätten. — Dieses Beyspiel, dem leicht noch andere beygefügt werden könnten, müsse die Reichs-Deputation veranlassen, sich vor allen überspannten oder gänzlich falschen Nachrichten aller Art zu hüten, welche ihr stets in der Absicht, die Gemüther zu erbittern, und vielleicht der allgemeinen Aufmerksamkeit wahrhaft feindliche Absichten zu entziehen, etwa gegeben worden seyen, oder in der Folge noch würden gegeben werden. Niemanden sey unbekannt, daß einige eigene Uebel von dem Uebergange vom

Zustande des Krieges zu jenem des Friedens unzertrennlich seyen. An den bevollmächtigten französischen Ministern habe es nicht gelegen, daß dieser Uebergang nicht glücklich und schnell gewesen sey. An der Reichs-Deputation sey es, sich stets mehr zu überzeugen, daß man an der Erleichterung und an dem Glücke der Völker niemals wirksamer arbeite, als wenn man den Plagen des Krieges durch eine schleunige Pacification für allezeit zuvorkomme. An ihr sey es, dem Verlangen der Fürsten und aller Einwohner Deutschlands nachzugeben, deren Vorstellungen und Klagen selbst ein Rufen nach Frieden seyen. Alsdann würden alle Veranlassungen zu wechselseitigen Besorgnissen aufhören, und das Gefühl vergangener Leiden sich in dem Genusse eines ruhigen und dauerhaften Wohlstandes verlieren.

Die bevollmächtigten französischen Minister, indem sie diese Note schlößen, bezögen sich ausdrücklich auf dasjenige, was sie in ihrer ersten Note von demselben Tage, in Betreff der 18 der Deputations-Note vom 3ten März beygefügten Artikeln, und der in der Note vom 11ten März ausgedrückten Voraussetzungen erklärt hätten.

In der dritten Note, gleichfalls datirt vom 28ten Fructidor (14ten Sept.) accusirten die französischen bevollmächtigten Minister der kaiserlichen Plenipotenz den Empfang der die reichs-ritterschaftlichen Güter Cantons Niederrhein betreffenden Note vom 10ten Sept., und erwiederten, daß, da dieses Geschäft in die innere Administration einschlage, sie sich nicht unmittelbar damit befassen könnten; daß sie indessen nicht verweilt hätten, diese Note ihrem Gouvernement zu überschicken, welches bereits von dieser Sache durch ein Memoire unterrichtet sey, welches ihnen der reichs-ritterschaftliche Deputirte von Gagern über diesen Gegenstand zugestellt habe.

Directorium wolle nunmehr andurch beyde erstere französische Noten in herkömmliche Proposition stellen, auch in proxima das Protocoll zur Abstimmung darüber öffnen, und anheim stellen, in wie fern auf die, kurz vor dieser Sitzung eingekommenen Promemorien von Lüttich [252] — (Siehe die 252te Beylage) — und von Basel [253] — (Siehe die 253te Bey-

lage), — welche den 3ten Artikel der, in der Friedenssache selbst unterm 14ten Sept. übergebenen französischen Antworts-Note beträfen, und womit zwey ältere fürst-bischöflich baselische Promemorien de præs. 29. et dict. 30ten März [254] — (Siehe die 254te Beylage), — dann de præs. 24. et dict. 28ten July [255] — (Siehe die 255te Beylage) — in Verbindung stünden, Rücksicht genommen werden wolle, gegenwärtig aber vernehmen, ob nicht die beyden diesseitigen Noten vom 10ten Sept., dann die hierauf erfolgten beyden französischen Antworten vom 28ten Fructidor (14ten Sept.) der allgemeinen Reichs-Versammlung, mittelst herkömmlicher Anzeige, dann den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten 12) mitzutheilen seyen.

Umfrage.

Kursachsen behalte sich in Ansehung der in Proposition gestellten Hauptsache das Protocoll offen, und sey übrigens mit dem Antrage des fürtreflichen Directorii, wegen der, der allgemeinen Reichs-Versammlung und den Herren Particular-Abgeordneten zu machenden Eröffnungen, einverstanden.

Oesterreich. Wie Kursachsen.
Bayern. Deßgleichen.
Würzburg. Similiter.
Bremen. Eben so.
Baden. Gleichfalls.
Hessen-Darmstadt. Similiter.
Augsburg. Pariter.
Frankfurt. Deßgleichen.
Kurmainz. Cum unanimibus.

12) Die Reichs-Friedens-Deputation theilt den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten die unterm 10ten und 14ten Sept. mit der französischen Gesandtschaft gewechselten Noten zu ihrer Nachricht andurch mit.

Rastatt, den 18ten Sept. 1798.

CONCLUSUM.

Daß die beyden diesseitigen Noten vom 10ten Sept., dann die hierauf erfolgten französischen Antworten vom 28ten Fructidor (14ten Sept) der allgemeinen Reichs-Versammlung, mittelst herkömmlicher Anzeige, dann den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten mitzutheilen, sodann der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz per Directorium sub reservatione solita das dießfallsige gewöhnliche Remiß zu überbringen sey.

Directorium wolle die eventualiter entworfene Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung [256] — (Siehe die 256te Beylage) — und das Remiß [257] — (Siehe die 257te Beylage) — verlesen lassen.

Legebantur [256] und [257].

D. D. Subdelegati fänden dabey nichts zu erinnern.

CONCLUSUM.

Daß solche zu expediren, und an die Behörden zu befördern seyen.

Quibus discessum.

SESSIO

SESSIO
SEXAGESIMA SEPTIMA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse, den 20ten September 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Löben.
Ex parte Oesterreich: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte Bayern: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern. Herr Schmid.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.

Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 146.

Die beyden jüngsten französischen Noten, dann mehrere neuere Dictata betreffend.

Directorium wolle nunmehr über die jüngste Directorial-Proposition das Protocoll öffnen, und vernehmen, wie sich hierauf votando geäussert werden wolle, auch bemerken, daß mittlerweile annoch folgende, mit der materia proposita in Verbindung stehende, weitere Vorstellungen eingekommen seyen, nämlich:

a) Vorstellung des Herrn Grafen von Solms, Freyherrn von Kruse und geheimen Raths Noel [258] — (Siehe die 258te Beylage) — die Besitzungen verschiedener Reichs-Angehörigen auf dem linken Rhein-Ufer betreffend.

b) Speyerische Vorstellung de dato præs. et dict. 18ten Sept., die Nichtanwendung der Emigrations-Gesetze auf die Gegenden an der Queich betreffend [259] — (Siehe die 259te Beylage). —

c) Reichs-ritterschaftliches Promemoria de dato et præs. 18ten et dict. 19ten Sept., die Nichtanwendung der Emigrations-Gesetze auf die in Frankreich oder in den sogenannten reunirten Landen gebohrne oder begüterte reichs-ritterschaftliche Mitglieder betreffend [260] — (Siehe die 260te Beylage) —; dann

d) Vorstellung des Herrn Grafen von Solms und des Freyherrn von Kruse d. d. et præs. hesterno [261] — (Siehe die 261te Beylage) — die unerschwinglichen französischen Contributionen auf dem rechten Rhein-Ufer betreffend, mit beygefügter Bitte: „Daß ferneren Requi„sitionen Einhalt gethan, und von Beytreibung der noch nicht bezahl„ten Brandschatzung abgestanden werde.“

Umfrage.

Kursachsen. Im Laufe der Unterhandlungen sind der französischen Regierung bekanntlich Aufopferungen von der grösten Wichtigkeit nicht versagt worden. Es bleibt daher unerklärbar, wie der Reichs-Deputation der Vorwurf gemacht werden könne, daß sie ein aufrichtiges Bestreben nach Frieden bis jetzt nicht thätig bewiesen habe, und daß sie darauf bedacht sey, eine völlige Gleichheit von Vortheilen auf Seiten der beyden contrahirenden Staaten festzusetzen.

Das unbefangene Publikum mag über diese Anschuldigungen das Urtheil fällen.

Sie stehen mit dem Gange des Geschäfts in dem auffallendsten Widerspruch.

Nebst den angezogenen Aeusserungen, sind in die jetzt zur Deliberation kommenden Noten der französischen Minister vom 14ten Sept. (28ten Fructidor) auch noch andere Bemerkungen eingeflossen, welche Befremden erwecken. Man will jedoch auf dieselben nicht tiefer eingehen, um alles möglichst zu vermeiden, was unangenehme Eindrücke hervorbringen könnte, und man enthält sich dessen um so mehr, da übrigens in der Note, welche die Friedenssache selbst betrifft, einige Erklärungen geschehen sind, die man mit großem Vergnügen als höchsterwünschte Annäherungen zu einer baldigen und gänzlichen Uebereinkunft in dem Pacifications-Geschäfte betrachtet.

Subdelegatus wendet sich daher zu diesem Hauptgegenstand.

Die französische Regierung machet, nach nur besagten Erklärungen, auf die Festungswerke von Kehl und Kastel keinen weitern Anspruch, und sie hat ihre Forderung auf Ueberlassung des für sie so ganz unwichtigen Territorii eingeschränket. Daß sie jedoch auch letzteres Anverlangen aufgeben werde, darf man um so zuverläßiger hoffen, da, Innhalts der Note, ihre Absicht ohnehin dahin gehet, alle Besorgnisse in Hinsicht auf diese Besitzungen zu heben. Zur völligen Beruhigung Deutschlands ist es aber unumgänglich erforderlich, daß kein fester oder sonstiger Berührungspunct von irgend einer Art auf der rechten Seite des Rheins vom Reiche abgetreten werde. Die Deputation hat mehrmalen die Gründe umständlich dargelegt, welche es ihr ganz unmöglich machen, eine solche Ueberlassung je zuzugestehen. Es wird daher, unter Beziehung auf dieselben, in einer gefälligen Wendung der französischen Gesandtschaft zu erkennen zu geben seyn, daß man zu ihrem Gouvernement das zuversichtliche Vertrauen fasse, es werde nunmehr, gegen die geschehenen Anerbietungen, jeder Art von Besitzung und jedem Berührungspuncte diesseits des Rheins, worauf bisher Anträge geschehen sind, völlig entsagen, und dadurch dem deutschen Reiche die tröstliche Ueberzeugung verschaffen, daß es ebenfalls alles zu entfernen suche, was künftig zur Störung des guten Vernehmens zwischen den beyden

Staaten Gelegenheit geben könnte. Es dürfte dabey zu bemerken seyn, daß durch ein völliges Einverständniß über diesen Punct das hauptsächlichste Hinderniß in dem Fortgange der Unterhandlungen wegfallen werde.

In Ansehung der Schulden, welche auf den deutschen Landen des linken Rhein-Ufers haften, haben sich die französischen Minister gegenwärtig in einer Art geäussert, welche, wenn nicht der allemal sehr bedenklich bleibende Antrag ganz abzulehnen seyn sollte, wenigstens die Aussicht zu einer möglichen Vereinigung in diesem Betreff eröffnet.

Vollständige Erläuterungen und Aufklärungen über diesen, eben so verwickelten als schwierigen Gegenstand, werden sonder Zweifel mit hinlänglicher Sach- und Local-Kenntniß in andern Abstimmungen vorkommen, und man wird sich diesseits zweckmäßige Anträge, welche nach der Lage der Umstände etwa für nothwendig und billig erachtet werden möchten, gern gefallen lassen. Vor allen Dingen wird jedoch, was unter dettes *provinciales* verstanden werde, genau auseinander zu setzen, und als unbezweifelt zu bemerken seyn, daß Schulden, welche Communen und Corporationen contrahirt haben, in keinem Falle zu einer Uebernehmung geeignet sind.

Die französische Gesandtschaft hat in ihrer Note sub Num. 3. erklärt, die Emigrations-Gesetze sollten auf die cedirten und nicht reunirten deutschen Lande, auch selbst auf Mainz keine Anwendung leiden. Nach dieser Erklärung wird zwischen sogenannten reunirten Landen und solchen, die es nicht sind, ein höchstbedenklicher, für die Reichs-Angehörigen, auf die es sich bezieht, äusserst niederschlagender Unterschied gemacht. Man will dermalen die Fragen nicht berühren, welche in Ansehung dergleichen Reunionen überhaupt aufgeworfen werden können. Ausser Zweifel ist es aber, daß die gesammten deutschen Lande jenseits des Rheins, welche erst durch den künftigen Friedensschluß auf gleiche Weise und zu gleicher Zeit an Frankreich überlassen werden sollen, auch auf eine völlig gleiche Behandlung nach Grundsätzen der Gerechtigkeit mit vollem Vertrauen Anspruch zu machen haben. Diese Betrachtung

wird der französischen Gesandtschaft in behusiger Art vorzulegen seyn; und man darf erwarten, das Gouvernement werde es sodann von selbst für gerecht erachten, daß keines der dortigen Emigrations-Gesetze auf irgend einen Theil von den deutschen Landen, die durch den künftigen Reichs-Frieden an Frankreich gelangen, Anwendung leiden möge Es ist hiernächst in mehr als einer Rücksicht billig, daß die Nicht-Anwendung ermeldeter Emigrations Gesetze den Ständen und Angehörigen des Reichs, auch in Beziehung auf Lothringen und den Elsaß, so wie in Ansehung ihrer in Frankreich zuständigen Besitzungen aller Art, zu Statten komme; und es dürfte sich dieserhalb ebenfalls bestens zu verwenden, überhaupt aber über diesen ganzen Gegenstand sich dergestalt bestimmt auszudrücken seyn, damit das Schicksal so vieler Familien und Personen keinen Zweifeln unterworfen bleibe.

Subdelegatus muß übrigens darauf antragen, daß bey der Beantwortung der französischen Noten insbesondere auch auf die Voraussetzungen, welche in der diesseitigen Note vom 11ten März bemerkt sind, ausdrücklich bestanden, jedoch wegen der 18 Puncte, worauf die Voraussetzung sub c) sich beziehet, zu erkennen gegeben werde, daß man diejenigen, die noch einer Erledigung bedürfen, des nächsten besonders vorlegen wolle.

Oesterreich muß sich in materia proposita mehrmal auf seine, in den Sitzungen 54, 61 und 64 abgelegten Stimmen durchaus beziehen. Man ist in der zuversichtlichen, selbst gewissen Erwartung gewesen, daß die von dieser Stelle angetragene und auch von der Reichs-Friedens-Deputation gemachte freundschaftliche und rücksichtliche Vorstellungen bey den französischen bevollmächtigten Ministern eine vollkommene, günstige und ganz entsprechende Wirkung nicht weiters verfehlen würden.

Die jüngste französische Note vom 28ten Fructidor (14ten Sept.) bestehet in zwey Abtheilungen; die erste enthält allgemeine Betrachtungen über die Reichs-Friedens-Deputation und derselben Geschäftsgang.

Die zweyte bestimmt die Antwort auf den Innhalt des jüngsten Deputations-Schlusses vom 10ten dieses.

Bey der ersten dürften Gegenbetrachtungen der diesseitigen Subdelegationsstelle ganz angemessen seyn, wenn man sich nicht zum Systeme gemacht, und zum strengsten Grundsatz angenommen hätte, nur das Reichs-Friedens-Geschäft auf alle thunliche Art mitzubefördern, und dasselbe so bald möglich zum Abschluß zu bringen; man will daher im Grunde gern darüber hinweggehen, und alles vermeiden, was darinn irgend einige Hinderniß verursachen, und nur immer bitter selbst gegen bitteres scheinen könnte; man kann überhaupt ganz getrost die sämmtlichen bisherigen Friedens-Verhandlungen vor den Richterstuhl des unpartheyischen Publikums und der Völker legen, um darüber auszusprechen; — ein Spruch, dem sich noch zum Trost der Menschheit jedermann — er mag Sieger oder nicht Sieger seyn — unterwerfen und sich gefallen lassen muß.

Die Reichs-Deputation hat bisher nicht allein in Worten, sondern mit der That gehandelt; die unglücklichsten Ereignisse in 9 Zeitältern haben dem deutschen Staatskörper keine so tiefe Wunden geschlagen, als die Ueberlassungen, welche seit 9 Monaten von der Reichs-Deputation auf dem an Frankreich gränzenden linken Rhein-Ufer durch die Mehrheit unter den jedoch immer bestehen bleibenden und selbst untrennbaren Voraussetzungen und Modificationen geschehen sind, und mit einer Bevölkerung von mehr als 2,000,000 Seelen, und einer jährlichen Revenüen-Erträgniß, die 9 Millionen Gulden übersteiget, den schönsten und gesegnetesten Theil Deutschlands in jeder Rücksicht begreifen; hierzu kommen noch in militärischer und Handlungs-Betrachtung die unschätzbaren Vortheile, welche der Rheinfluß darbietet.

Ueberdieses hat die Deputations-Mehrheit sich auch zu der Schleifung der einzigen, Deutschland auf der rechten Rheinseite gegen so viele Festungen auf der linken noch übrig bleibenden Schutzwehre, der Festung Ehrenbreitstein, unter den in dem Concluso vom 7ten August beygefüg-

ten, in den beyden nachgefolgten Deputations-Schlüssen vom 29ten August und 10ten Sept. zwar in verschiedenen, aber eben so gültigen Ausdrücken wiederholten Bedingnissen, somit im geraden Widerspruch mit einer uneingeschränkten Anerkenntniß und Annahme bequemet, und noch im jüngsten Schlusse vom 10ten dieses zu Ueberlassung der wichtigen, über das rechte Rhein-Ufer dominirenden Peters-Insel, wider den angenommenen Grundsatz des Thalweges, jedoch mit ausdrücklicher Erneuerung der erwähnten Bedingnissen, sich geneigt erklärt; auch konnte man in der jüngsten französischen Note Num. 3. am Ende selbst diese Clauseln und Bedingnisse so wenig mißkennen, daß auf derselben Annullirung angetragen wird.

Alles dieses beweiset wohl klar, daß die Deputation bis jetzt nicht in einer Unentschlossenheit zurückgehalten war, daß Deutschland Opfer gebracht, die auch bey dem richtigen Grundsatz einer zu leistenden Genugthuung, und auch bey der Richtigkeit anderer Umstände über alles Verhältniß sind, und wenn von Opfern die Rede ist, solches leider nur auf Deutschland angewendet werden kann.

Nach Voraussetzung dieser nöthig gefundenen Betrachtungen, will Subdelegatus, unter Bezug auf die obenangeführten diesseitigen Abstimmungen, sich über die zweyte Abtheilung der französischen Note dahin äussern, daß man

ad 1mum mehrmal bey den französischen bevollmächtigten Ministern die freundschaftlichsten und rücksichtlichsten Vorstellungen wiederholen möge, daß alles auf dem rechten Rhein-Ufer Gelegene und dasselbe Berührende dem deutschen Reiche verbleibe; wenn der Friede sicher und dauerhaft seyn solle, so ist solches, — es mag in festen Puncten oder unbefestigten Besitzungen bestehen, in allem, besonders militärischen Betrachte, unumgänglich nöthig; es ist dieses denen ersten Forderungen Frankreichs, den Lauf des Rheins zu beyder Staaten Sicherheit als Gränze zu haben, ganz gemäß. — Nur unter dieser Bedingniß ist die Schleifung von Ehrenbreitstein zugestanden, und auch noch überdieß die

Geneigtheit, die in vielem Betrachte für das rechte Rhein-Ufer so wichtige befestigte Peters-Insel, selbst gegen den angenommenen Grundsatz des Thalweges, zu überlassen, bezeiget worden.

Wenn man betrachtet, daß der ohnehin so mächtige französische Staat nur durch das von der Deputation am linken Rhein-Ufer Ueberlassene und sonst vom deutschen Reich Erlangende eine in dem bisherigen europäischen politischen Gleichgewichts-Systeme (welches stetshin die Aufmerksamkeit der europäischen Mächte und selbst jene von Frankreich erreget, und zum Beobachtungs-Gegenstand gemacht hat) so ausserordentliche und seltene Vergrößerung erhält, auch, daß das französische Gouvernement stetshin seine Neigung zum Frieden versichert hat; so ist Subdelegatus nicht nur in der tröstlichen Hoffnung, sondern schon zum Voraus versichert, daß Frankreich dem so mäßigen als gerechten und billigen Deputations-Verlangen, nach so beträchtlich dargebrachten Opfern, ganz zu entsprechen, um so mehr geneigt seyn werde, als dahin die Gränzen der Vollmachten beschränket sind, und nach diesen die Deputation nicht weiter gehen kann; man heget daher zur Gerechtigkeit der französischen Regierung deßhalb das gänzliche Zutrauen, weil auch nur dadurch die bisherigen öfteren Zusicherungen, den Frieden mit dem deutschen Reiche schliessen zu wollen, einen wesentlichen Grad der Wahrheit und Bestätigung erhalten.

Den zweyten oder den Schuldenpunct betreffend, wiederholet Subdelegatus aus seinen vordern Abstimmungen: daß er sich ganz gerne all jenem anschliesse und mit vereinige, was über diesen Gegenstand die Reichs-Deputation weiters in Vorschlag zu bringen und zu beschliessen gut findet.

Bey dem dritten oder sogenannten Emigrationspunct ist ohnehin zu bemerken, daß jene, welche wegen dem Kriegs-Ungemach zu einer Zeit, wo von der Absönderung oder Ueberlassung dieser Länder noch keine Rede war noch seyn konnte, ihre Heerde verlassen haben, auf keine Weise haben verdienen können, den französischen Emigrations-Gesetzen unterworfen

zu werden; das in die Billigkeit der französischen Regierung gesetzte Vertrauen hat daher nicht zweifeln lassen, daß die Strenge, mit welcher solche diesen Ländern aufgeleget worden sind, die gehörige Milderung und Aufhebung nicht verfehlen könne.

Man kann jedoch hierbey nicht umhin, auch das Anliegen und Schicksal der unverschuldeten Angehörigen und Einwohner der Bißthümer Basel, Lüttich und Strasburg, dann anderer in ähnlichen Verhältnissen stehenden, so wie der Elsaßischen Reichs-Ritterschaft, wiederholt zur Beherzigung und Verwendung bey den französischen Ministern zu empfehlen; Mitleiden erheischet es — die Stimme der Menschheit — und die Obliegenheit dieser Deputation sind hiezu die Unterstützungs-Gründe: zudem die sogenanuten Reunionen vor der Ueberlassung des linken Rhein-Ufers und vor dem geschlossenen Reichs-Frieden vorgenommen worden sind, und als eine einseitige Handlung und Vorkehrung dem Betreffenden nicht nachtheilig seyn und angerechnet werden können.

Der bisherige burgundische Reichskreis hat ohnehin in dem Friedens-Tractat zu Campo Formio Art. 9. seine deutliche übereinkunfts- und friedensschlußmäßige ratificirte Bestimmung.

In Rücksicht der Festung Ehrenbreitstein, wird bey der bedingt nachgegebenen Schleifung derselben, wegen der ohnehin schon conventionsmäßigen Ravitaillirung, jetzt gleich der sorgfältigste Bedacht zu nehmen, auch dahin die eifrigste Verwendung zu richten seyn, daß wenigstens jetzt gleich die vermehrten französischen Truppen von dem rechten Rhein-Ufer abgezogen werden mögen, daß solches dem Waffenstillstands-Grundsatze und den übrigen bestehenden Conventionen eben so angemessen ist, als ansonst diese Gegenden ihrem unvermeidlichen Untergang dadurch ausgesetzt werden würden.

Gleichfalls erachtet man nicht undienlich zu seyn, bey Gelegenheit des von der kaiserlichen Plenipotenz an diese Reichs-Friedens-Deputation erfolgten Erlasses, den Güterverkauf einiger niederrheinischen reichs-

ritterschaftlichen Familien betreffend, bey den französischen bevollmächtigten Ministern dasjenige zur Berichtigung wieder in Erinnerung zu bringen, was wegen dem Unterschied der reichsritterschaftlichen Besitzungen jener Mitglieder vorwaltet, welche zugleich Reichs-Mitstände sind, so wie ferner die Aufklärung über das, was unter denen dépendances écclésiastiques verstanden werden wolle, nicht undienlich seyn dürfte.

Subdelegatus schliesset mit dem Wunsch und Antrage, daß die Deputation in der neueren Aeusserung an die französischen Minister alles dieses, und was sie sonst vorträglich und nöthig findet, in der freundschaftlichsten, rücksichtlichsten, jedoch solcher Sprache vorstellen möge, wodurch die Deputations-Absicht deutlich und so ausgedrückt werde, damit kein Mißbegriff zu des Geschäfts Schaden, auch allenfallsiger Verantwortung und unverdienten Beurtheilung der Deputation bey dem jetzt lebenden und nachfolgenden Publikum entstehen könne, und dadurch, anstatt einer Geschäfts-Erleichterung oder Beförderung, nur unangenehme, auch öfters schädliche Discussionen erwachsen mögen.

Man ist dießorts gänzlich überzeugt, daß eine genaue Pflichts-Befolgung nach den Gränzen der Vollmachten zum Besten des deutschen Vaterlandes und dessen Völker, auch bey dem Gegentheil nur Achtung, und selbst, wenn auch nur stillen, Beyfall erhalten müsse.

Bayern. Mehr als jemal während dieser ganzen Friedens-Unterhandlungen geschehen ist, bestärkt sich die tröstliche Hoffnung, dem so sehnlich gewünschten Friedensgeschäfte näher gekommen zu seyn, durch die jüngste französische Note vom 28ten Fructidor (14ten Sept.); die wesentliche Gründe dieser Hoffnung liegen in gröstentheils nachgiebigen Aeusserungen der französischen bevollmächtigten Minister, über drey der wichtigsten Gegenstände, nämlich der Besitzungen diesseits des Rheins, des Schuldenwesens, und der erklärten Anwendung der Emigrations-Gesetze. Subdelegatus glaubt, angenehme Pflicht zu seyn, diese nachgiebigen Aeusserungen für das paciscirende Reich anzunehmen.

Jedoch mischt sich in das Vergnügen das Bittere derjenigen nicht undeutlichen Insinuation, Kraft welcher man das Reich als einen solchen benachbarten Staatskörper zu betrachten scheinen will, der nicht nur allein durch das Glück der Waffen und sonstige Umstände, welche eine mit Muth verbundene Macht zu benutzen nicht versäumt hat, der schwächere geworden ist, und dadurch die schönsten Provinzen verloren hat, sondern welcher sogar das Recht verloren hätte, einer jederzeit und allenthalben in Uebung stehenden Art des Unterhandlens sich zu bedienen, dieser nämlich: den ganzen systematischen Zusammenhang der Forderungen seines Gegentheils zu überschauen, und dann dabey einige Sätze unbestimmt, andere bestimmt einzuräumen. Es hat jedoch bis itzt der Gegentheil selbst das deutsche Reich in eine solche erniedrigende Klasse der Staaten nicht gesetzt, sondern in verschiedenen Noten die deutlichste Zusicherung von aufrichtiger Beförderung des deutschen Wohls und vom ernstlichen Willen, dessen Würde zu erhalten und zu befestigen, wiederholter geäussert.

Auf diese schmeichelhafte Zusicherungen hin, welche den selbstempfundenen Werth der Deutschen nur noch mehr erhöhen, läßt sich hoffen, daß die französische Nation, nach bereits angebotener Schleifung der Festung Ehrenbreitstein und Hinlassung der Peters-Au, an die natürliche und unverrückbare Gränzen zwischen beyden Staaten endlich noch ein ganz neues Non plus ultra setzen, und mithin die Verlangung des Territorial-Besitzes von Kastel und Kehl auch noch aufgeben werde. Von einem solchen Besitz diesseits des Rheins läßt sich wirklich der Nutzen für die französische Republik nicht denken, hingegen würde er auf die Vorstellungs-Art der Deutschen, ohne Unterlaß widrig wirken, und das wechselseitige Zutrauen benachbarter Nationen, welches in der Folge der Zeit herzustellen und zu gründen, allerseitiger Wunsch seyn muß, nothwendig und für immer hindern.

Es stimmt ad p. 2. vollkommen mit der Billigkeit ein, da die bevollmächtigten französischen Minister sich erklären, daß die Landes- und

Gemeind-Schulden auf dem linken Rhein-Ufer, mit Ausnahme derjenigen, die für den Krieg gemacht worden sind, auch dort selbst radicirt zu verbleiben haben. Auch muß man den Vorbehalt, zu Gunsten der Gläubiger, als dritte betrachtet, mit der Folgewirkung annehmen, daß sich derselbe auf Capitalien und Zinnsen frey und ohne Abzug erstrecke, je wie solches zwischen den Contrahenten stipulirt worden seyn mag.

Kürze halber muß sich übrigens bey diesem Gegenstand Subdelegatus auf das beziehen, was Er in Sessione 54. den 3ten August hierüber weitläufiger ausgeführt, und die hieher gehörige rechtliche Formuln bestimmt zu haben glaubt. Gleichwie aber dort der Grundsatz aufgestellt worden ist, daß die eigentliche Landesschulden, welche nach allenthalben hergebrachten Formen auf das Land und Cameral-Güter gegründet worden sind, auf dem Land verbleiben und bey Corporibus pro rata dieß- oder jenseits übernommen werden müssen, so könnte auch bey Gemeinden ohne Liquidation und vorhergehender Prüfung und Untersuchung, diese Regel das gänzliche Verderben diesseitiger nach sich ziehen, weil sie sich mit Millionen von Schulden und unabsehbar in Processen überladen sehen müßten; dann viele solche Gemeinds- und Amts-Schulden sind während diesem Krieg auf die willkührlichste Art von den Gemeindvorstehern ohne obrigkeitliche Aufsicht contrahirt worden; man hat oft Kosten aus Gemeinds-Cassen bestritten, welche einzelnen Einwohnern obgelegen hätten; Unterschleife und Mißbräuche haben sich in der Menge eingeschlichen, welche nur in der Folge durch die eigene Obrigkeit untersucht werden können; es muß nothwendig vor allem die Legalität solcher Schulden, und derjenige bestimmt werden, welcher dafür zu haften hat. Den tiefen Einsichten der französischen Legation kann also nicht entgehen, daß dergleichen Gemeind-Schulden in die Cathegorie von Privat-Schulden und anderer Corporum gesetzt werden müssen, wofür der Contrahent oder der Acquirent des Corporis verhaftet bleibt.

Es bringt hiermit auch Subdelegatus nochmal dasjenige in Erinnerung, auf was Er in Seff. 54. hingezeigt hat, nämlich, daß ein sehr großer Theil von Gläubigern jenseitige geistliche Corpora selbst seyn werden, wodurch mithin die französische Republik einen ansehnlichen Theil von Schulden auslöschen, und ohne Geld effective bezahlen könnte.

Größtentheils beruhigend ist endlich die dritte Aeusserung, in Rücksicht der Anwendung der Emigrations-Gesetze. Und da die Reunion der vor diesem Krieg zum deutschen Reich gehörigen Lande von der Zeit an erst ihre rechtliche Wirkung erhalten kann, wo sie friedenstractatmäßig abgetreten werden, so folgt von selbst, daß die Emigrations-Gesetze gegen sie vor dem legalen Abtritt nicht anwendbar seyen; man muß von der Gerechtigkeit der französischen bevollmächtigten Minister mit Zuversicht erwarten, daß deren Erklärung keinen andern Sinn habe, und sie unter reunirten Ländern nur die durch frühere Tractaten abgetretene verstehen. Da inzwischen auch aus diesen, namentlich den sogenannten Souverainetäts-Landen, verschiedene Einwohner wegen löblicher Anhänglichkeit an ihre vorige Herrschaften ihre Wohnorte verlassen haben, und ausgewandert sind, oder sich in diesseitigen Kriegs- und Civil-Diensten befinden, und wegen ihren jenseitigen Besitzungen mit Frauen, Kindern und Angehörigen auf der Emigranten-Liste stehen, so ist der Gerechtigkeit angemessen, daß ihnen die allgemeine, bey jedem Friedensschluß eintretende, und in der Note vom 19ten Germinal, auf welche sich die jüngste gleichfalls beziehet, zugesicherte Amnestie zu gutem komme, oder sie in anderer Rücksicht als fremde Begüterte angesehen werden, und die Rechte ihnen zukommen, welche ihnen selbst die französische Constitution sichert. Diese Personen und andere Aehnliche, in der Menge durch Robespierrsche Greul, verheerende Drangsale, ja nicht seltene Unwissenheit der revolutionären Gesetze verscheuchet, vertrieben, und in namenloses Elend gestürzt, können und werden der französischen Republik auch auf die allerent-

fernteste Art nicht gefährlich seyn, und laut sichert ihnen die Menschlichkeit alle Wirkungen der Amnestie zu.

Was, in Rücksicht auf die zweyte Note, die auf dem rechten Rhein-Ufer befindlichen franz. Truppen betrift, glaubt Subdelegatus priora wiederholen, besonders aber anmerken zu müssen, daß, da nun das Friedensgeschäft so merklich weiter rücke, jede Sicherheits-Maaßregel, besonders in so großer Anzahl und auf eine ungewöhnlich drückende Art unnöthig seye, um so mehr, als ja auch die noch im Feld stehende Reichs-Armee keine angreifende oder Verdacht erweckende Stellung habe, und daß man von deutscher Seite gewiß nichts sehnlicher wünsche, als daß im ganzen Umfang auf deutschem Boden jede kriegerische Anstalt sobald als möglich verschwinden möge, um endlich wenigst den Vorgeschmack derjenigen Behaglichkeit zu geniessen, die nach gänzlich verwimmerten Schmerzen des Krieges ohnehin leider spät genug eintreten kann.

Wie nun durch die dermalige Lage des Geschäfts ein Theil der so oft in Erwähnung gebrachten 18 Puncten erschöpft, ein Theil modificirt, und auch ein Theil einen veränderten Gesichtspunct erhalten hat, so trägt man nunmehr dahin an, daß von der Reichs-Friedens-Deputation das noch Unberichtigte ausgehoben, darüber Entschliessung gefaßt, und solchemnach eine weitere Nota den französischen bevollmächtigten Ministern more solito zugefertigt werde, um endlich die erste Basin des so höchsterwünschlichen Friedenswerks vollkommen ins Reine zu bringen, und den allerseits heissesten Wünschen zum Frieden genüglich zu entsprechen.

Würzburg. Die jüngste Note der französischen Gesandten vom 14. Sept. enthält Erklärungen über mehrere der wichtigsten Puncte, wodurch die Aussicht näher gebracht wird, zu den Bestimmungen zu gelangen, von denen der Friede und die wohlthätigen Folgen abhängen, die er für Deutschland haben kann. Die Reichs-Deputation darf hoffen, dem Ziel ihrer Bemühungen näher zu rücken. Sie hat durch reelle Aufopferun-

gen ihr Bestreben, zu dem Frieden zu gelangen, sattsam bethätigt. Indem sie für das deutsche Reich sich auf solche Friedens-Bedingungen eingelassen hat, deren Last schwer und allein auf dasselbe fällt, und die durch keine gegenseitige Vortheile vergolten sind, so ist das erschöpft, was nach den ungünstigen Umständen nur immer von Deutschland gefordert werden konnte. Je ungleicher hiedurch und in dieser Rücksicht die Lage der beyden contrahirenden Staaten wird, desto mehr ist das deutsche Reich genöthigt und berechtigt, zu verlangen, daß das Maaß seiner Opfer bestimmt begränzt sey, daß es in seinem eingeschränktern Zustande durch den Frieden seine selbstständige bestimmte Existenz erhalte, daß es durch Uebereinkünfte für die Rettung seiner leidenden Angehörigen sorgen könne. Auf diesem Gesichtspuncte muß die Deputation, ihren aufhabenden Pflichten nach, unabweichlich beharren. Sie hat, mit Beziehung auf denselben, stets gesucht, durch Annäherungen den Abschluß des Friedens zu beschleunigen, unter Vorbehalt desselben, sich noch neuerlich auf die Abtretung der Peters-Aue und auf die Demolition von Ehrenbreitstein nach dem Frieden, unter einstweiliger freygelassener Proviantirung, eingelassen. Sie darf um so mehr hoffen, daß dieß äusserste Opfer die längst gewünschte Vereinigung herbeybringen werde, da die vorliegende Note von den französischen Gesandten als das Pfand und nächste Einleitung des Friedens übergeben wird.

Die französischen Gesandten geben die Schleifung von Kehl und Kastel nach, verlangen aber noch, den Besitz dieser Orte und ihres Gebiets zu behaupten. Die Sicherheit und Bestimmtheit der neuen Reichs-Gränze, die künftige Ruhe und Vertrauen erfordern unumgänglich, daß die jenseitige Gränze weder durch Besitzungen noch Berührungs-Puncte auf das diesseitige Gebiet ausgedehnt werde; die Reichs-Deputation wird also darauf bestehen müssen, daß diese Orte und ihr Gebiet wie vor dem Kriege dem deutschen Reiche belassen werden mögen; und sie kann um so mehr erwarten, daß die französischen Gesandten hiedurch den wichtigsten Anstand des Friedensschlusses beseitigen werden,

da diese Plätze unbefestigt noch weniger wichtig für Frankreich sind, und nie für dessen Sicherheit gefährlich werden können.

In Betreff der Schulden, sind bereits in den diesseitigen Noten vom 18ten May und 10ten August aufklärende Bemerkungen enthalten, nach deren reifer Erwägung die französischen Gesandten, ihren Einsichten und den noch in der vorliegenden Note geäusserten billigen Gesinnungen gemäß, zuverläßig durch weitere Annäherungen die Uebereinkunft zu vollenden, geneigt seyn werden. Es wäre der Natur der Sache und dem Herkommen der Friedensschlüsse allerdings angemessen, daß die Schulden mit dem fundo übergiengen, auf dem sie haften, zu dessen Verbesserung und sogar Acquisition sie großentheils contrahirt worden sind. Die französische Republik gewinnt durch die ihr überlassene, ausgedehnte, wohlhabende und einträgliche Reichslande so viel, daß die Uebernahme der Schulden ihren Vortheil wenig verringern wird, da im Gegentheil ihre Uebertragung auf das Reich, den Verlust desselben sehr erhöhen würde. Wenn indessen durch eine Uebereinkunft über die Kammer- und Landesschulden der Friede befördert werden kann, so wird sich Subdelegirter bereitwillig mit zweckmäßigen, dahin führenden Vorschlägen vereinigen.

Die Schulden der Gemeinden, Aemter und Districte hingegen, die in der vorliegenden Note dettes communales genannt sind, könnten wohl nicht zu dieser Discussion gezogen werden. Denn sie sind eigentliche Privatschulden, die von den genannten Communen nicht zu Staats-Ausgaben, nicht zur Führung des Kriegs, sondern zur Bestreitung ihrer gesellschaftlichen Bedürfnisse, wie in den letzten Jahren, größtentheils zur Bestreitung der Contributionen und Requisitionen der französischen Armeen aufgenommen sind. Die Landesherren haben daran keinen directen Antheil; und da sie das Staats-Vermögen nicht afficiren, so können sie, eben so wenig als das Privat-Vermögen, der eigentliche Gegenstand der Uebereinkunft des Friedens-Tractats seyn. Ohnehin kann sie auch der, französischer Seits zur Grundlage angenommene

Satz,

Satz, die Schulden auf die Entschädigungen zu übertragen, gar nicht treffen, da diese Gemeinden und Districte, so wie sie sind, unter französische Hoheit übergehen, und ohne Entschädigung unter derselben verbleiben. In Ansehung ihrer würde also das Object zur Uebertragung der Hypotheke ermangeln, eben so wie in Ansehung der andern, unter französischer Hoheit bleibenden Corporationen, und der Lande, für deren Besitzer keine Entschädigung verlangt wird.

Nach diesen Gründen werden die französischen Gesandten selbst nicht entgegen seyn können, daß die eben benannte Schulden auf ihren bisherigen Hypotheken, unter französischer, wie zeither unter deutscher Hoheit, forthaften mögen.

Der Vorbehalt für das Recht der Gläubiger auf die Erfüllung ihrer contractsmäßigen Forderungen, ist der Gerechtigkeit und selbst den diesseitigen Anträgen angemessen, und wird zu acceptiren seyn.

Eben so gerecht ist die Erklärung, daß die Emigrations-Gesetze auf die von dem Reiche cedirten Lande nicht anwendbar sind; und man muß mit Zuversicht auf die Billigkeit und Gerechtigkeit der französischen Gesandten vertrauen, daß hierunter die Lande begriffen werden wollen, deren Vereinigung mit Frankreich erst durch die Abtretung ihres bisherigen Souverains, des deutschen Reiches, vollständig wird — daß die Rechte aller Reichs-Angehörigen auf ihre jenseitigen Besitzungen, die durch die zeitherigen Kriegs-Umstände verletzt worden sind, wieder hergestellt, somit die Sequester und ähnliche Verfügungen aufgehoben werden — daß eine ähnliche billige Entscheidung auf die Reichsstände, Ritterschaft, andere Reichs-Angehörige und deren Diener erstreckt werden wolle, die sich, wegen der Vorfälle der letzten Jahre, aus den durch die vorhergegangenen Friedensschlüsse in besondern Verhältnissen stehenden Elsaßer und Lothringer Besitzungen entfernt haben.

Es wird auch noch erforderlich seyn, die genauere Bestimmungen dieses Puncts zu reguliren, wodurch auch für die Zukunft den Reichs-Angehörigen der Besitz ihrer jenseitigen Güter, als Fremden, (selbst der französischen

Constitution gemäß) gesichert, und in Betreff der Freyheit jenseitiger Besitzer, sich mit ihrem Vermögen in diesseitige Lande zu begeben, das Nöthige verfügt würde.

Die gegenwärtige Note, so wie die vom 19ten Germinal (8ten April), und mehrere folgende, berühren übrigens fast alle Puncte, die in den Anträgen der Reichs-Deputation enthalten sind. Allein, noch ist keiner bestimmt und erschöpft. Subdelegirter schließt sich der fürtreflich herzoglich bayerischen Abstimmung an, daß sie, um gegenwärtige Note nicht mit Gegenständen zu überhäufen, besonders vorbereitet und vorgetragen werden mögten. Es ist höchst traurig, daß die neuerliche dringende Vorstellungen für die so bedrückten Lande des rechten Rhein-Ufers so wenigen Eingang gefunden haben. So sehr sich die Reichs-Deputation pflichtmäßig die Beschleunigung des Friedens zum Geschäft macht, so hängt er doch nicht von ihr allein ab. Wenn die Stimme der Menschlichkeit nach dem Frieden, als dem sichern Ende der Greuel des Kriegs, ruft, so verlangt sie eben so laut, daß, während der Bearbeitung des Friedens, bey eingestellten Feindseligkeiten, Bedrückungen aufhören, die selbst im heftigsten Laufe des Kriegs als äusserst hart und auf das höchste getrieben, angesehen werden mußten.

Nach diesen Sätzen mögten unter gefälliger Wendung die beyden Noten vom 14ten dieses zu erwiedern seyn.

Bremen. Wenn Subdelegatus in der letzten französischen Note einen großen Schritt zur Annäherung von Seiten des französischen Gouvernements mit Vergnügen entdeckt zu haben glaubt, so erhält diese frohe Empfindung noch dadurch einen größern Zuwachs, daß eben diese Note ihm die Hoffnung gewährt, daß eine nochmalige, gründliche und gemessene Vorstellung endlich die französische Gesandtschaft bewegen werde, über die wichtigsten Puncte der Pacification noch willfährigere Erklärungen zu äussern. Subdelegatus will sich nicht bey der Beantwortung der

diesesmal wieder der Deputation gemachten Vorwürfe lange aufhalten, sondern einiges Weniges nur dagegen äussern.

Unmöglich kann es der Deputation verdacht werden, wenn sie solche wichtige Cessionen, als die Ueberlassung des linken Rhein-Ufers, die Demolition von Ehrenbreitstein, und die Willfährigkeit, die Peters-Aue als äussersten Preis für die Erhaltung des Friedens hinzugeben, an solche Voraussetzungen, Einschränkungen und Reservationen knüpfet, ohne welche sie aller Vortheile einer Negociation sich beraubt sehen würde.

Was die in der französischen Note abgehandelten Gegenstände betrifft, so scheinet es dem Subdelegato, als wenn die französische Gesandtschaft in ihrer jüngsten Note gerne die wichtigsten Motive zu wissen wünsche, welche der Deputation die Verpflichtung auflegen, die Restitution auch selbst der Territorien bey Kastel und Kehl dringendst zu begehren. Zur Sicherstellung der Gränze bedarf Frankreich dieser Territorien nicht. Der von der französischen Republik selbst vorgeschlagenen und einmal etablirten Friedens-Basis, nach welcher der Rhein eine unwandelbare Gränze zwischen beyden Staaten bilden soll, läuft es schnurstraks entgegen, wenn die französische Republik diesseits des Rheins solche Puncte besitzt. Zur Sicherstellung von Mainz ist aber endlich der Besitz von Kastel gar nicht erforderlich, da die Peters-Aue in französischen Händen nicht allein diese Sicherstellung schon im höchsten Grade gewähret, sondern wohl gar für die Sicherheit Deutschlands eine nicht ganz ungegründete Furcht in einigen Gemüthern erregen könnte, indem der Besitz dieser Insel die etwa intendirte Angriffs-Plane Frankreichs gegen Deutschland durch seine Lage nur zu sehr begünstigen kann, und daher die Ueberlassung eines solchen wichtigen Punctes wahrhaftig der französischen Republik schon den redendsten Beweis der Neigung zum Frieden giebt, welche die Deputation bey jeder Gelegenheit an den Tag gelegt hat.

Welche Besorgnisse muß aber nach allem diesem nicht der französische Besitz von Berührungs-Puncten auf dem rechten Rhein-Ufer in den Herzen aller Deutschen erregen, wenn diese Puncte noch gar so nahe bey den wichtigsten Festungen Frankreichs am Rhein-Ufer gelegen sind. Und doch wollen die französischen Gesandten eben diese Besorgnisse heben, wie sie selbst in ihrer letzten Note geäussert haben, und haben sie eben deßwegen die Schleifung der Werke angeboten. Allerdings gewährt Schleifung dieser Werke zwar wohl eine Verminderung der augenblicklichen Gefahr; sie vermag aber weder die Besorgnisse selbst verschwinden zu machen, noch wirklich die Gefahr, die daraus für Deutschland entstehen kann, an sich zu vermindern.

Wenn nun aber die französischen Gesandten, indem sie die letzte Note als ein Pfand des Friedens anbieten, selbst erklären: daß sie alle Besorgnisse vertilgen wollen, so zweifelt Subdelegatus keineswegs, daß sie nicht auch diesen Stein des Anstoßes wegräumen sollten; und diese Ueberzeugung, so wie das feste Vertrauen auf die Gerechtigkeit und Mäßigung des französischen Gouvernements, veranlassen Subdelegatum, nunmehro die Schleifung der Werke von Ehrenbreitstein und die Cession der Peters-Aue in der zuverläßigen Erwartung anzubieten, daß die französische Republik allen und jeden Besitzungen auf dem rechten Rhein-Ufer, namentlich der Territorien von Kehl und Kastel nebst Dependenzien, entsagen, und diese Oerter geschleift dem deutschen Reiche wieder einräumen werde. Von der Billigkeit und Gerechtigkeit des französischen Gouvernements erwartet man ferner auf dieser Stelle, daß dasselbe der in der letzten Note enthaltenen, annähernden günstigern Erklärung über die Schulden eine größere Ausdehnung geben, und alle und jede Schulden der cedirten Länder, und alle und jede Schulden der Communen und Corporationen ohne Unterschied übernehmen werde. Die Uebertragung einer solchen Last auf die Länder des rechten Rhein-Ufers würde den Ruin eines Theils Deutschlands nach sich ziehen; dagegen wenn die jetzigen Eigenthümer der Hypotheken fortfahren,

ihre Tilgung zu übernehmen, keine neue Lasten auf sie gewälzet werden. Man glaubt, daß in den nachfolgenden Abstimmungen, welche wahrscheinlich genauere Data über diesen Gegenstand anzugeben vermögen, solche Gründe und Auseinandersetzungen sich befinden werden, die man sich diesseits gern zu eigen machen wird. Nur einen Umstand glaubt man berühren zu müssen. Selbst die meisten während des Kriegs gemachten Schulden dieser Provinzen sind allein contrahirt worden, um die von den Franzosen ausgeschriebenen Contributionen und Requisitionen zu bezahlen, und ist daher deren Forttragung um so mehr in der Billigkeit gegründet. Dieses wird um so auffallender, wenn man bedenkt, daß der bey weitem größere Theil der Länder des linken Rhein-Ufers, schon ein Theil vom Jahr 1793 und der ansehnlichste seit dem Jahr 1794 ganz im Besitze der Franzosen sich befindet, und in diesen Epochen viele Requisitionen und Contributionen an das französische Gouvernement haben bezahlen müssen. Die Erklärung, daß die Emigrations-Gesetze nicht auf die jetzt cedirten Länder ihre Anwendung finden könnten, ist allerdings sehr beruhigend für ganz Deutschland. Sie wird aber nur dann erst wahren Trost allgemein in so manche bedrängte Herzen verbreiten können, wenn sie auf alle und jede Länder, Provinzen und Oerter, so vom deutschen Reiche an Frankreich durch den gegenwärtigen Frieden allererst jetzt cedirt werden, und auf alle und jede Reichs-Glieder und Reichs-Angehörige, und deren Frauen, Kinder und Dienerschaft, ohne Unterschied der Zeit, wenn sie ihre Wohnung verlassen, und der Länder, in welchen ihre Güter belegen, (gleichviel, ob sie reunirt oder nicht reunirt worden, sobald diese Länder nur als Bestandtheile des deutschen Reichs vor dem Ausbruche des gegenwärtigen Krieges angesehen worden sind) in ihrem ganzen Umfange ausgedehnet wird. Diese befriedigendere Erklärung und die nothwendig als Folge daraus fliessende Aufhebung aller bisher deswegen verhängten Sequestrationen und vorgenommenen Confiscationen wird die französische Gesandtschaft um so weniger zu ertheilen Anstand nehmen

können, da sie vollkommen in den Gesetzen der höchsten Billigkeit gegründet ist, und die bisher von allen Völkern beobachtete Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts sie nothwendig heischen.

Endlich wünscht man auf dieser Stelle, und muß bestimmt darauf antragen, daß die französische Gesandtschaft ersuchet werde, über die sogenannte Büdericher Insel, nach Maaßgabe des Antrags in der Note vom 10ten August sich zu erklären. Subdelegatus zweifelt nicht, daß die französische Gesandtschaft nicht die Gelegenheit mit Vergnügen ergreifen sollte, ein Grundstück dem deutschen Reiche zu überlassen, welches für die Republik von keinem großen Werthe, dem deutschen Reiche aber in mehrerer Rücksicht höchst wichtig seyn muß.

Man ist diesseits nicht gemeynt, unnützer Weise Vorstellungen über Gegenstände zu häufen, die entweder durch vorhergegangene Discussionen schon abgethan worden, oder durch die gegenwärtige Negociation ihre endliche Erledigung erhalten; indessen siehet man sich verpflichtet, diesseits doch einige derselben, welche mehr übergangen als abgeschlagen zu seyn scheinen, in Anregung zu bringen, und einen gemeinsamen Antrag darauf zu richten.

Zu diesen Gegenständen rechnet Subdelegatus

1) Die Erstattung und Wiedereinräumung des wahren Privat-Eigenthums der Fürsten, Stände und Reichs-Angehörigen im ganzen Umfange der Republik.

2) Die Fixirung eines Termins, binnen welchem ein jeder sein Eigenthum in einem oder dem andern der beyden Staaten zu veräussern, und ohne allen Abzug das gelößte Kauf-Pretium mit sich in das Gebiet des andern Staats zu nehmen, um sich daselbst zu etabliren, berechtiget seyn müßte.

3) Die Zusicherung, den Corporationen und milden Stiftungen, die nicht zu den geistlichen Etablissemens in sensu strictissimo gerechnet werden können, als Spitälern, Waisenhäusern, Universitäten, Schul-Anstalten, Wittwen-Kassen ꝛc. ohne Unterschied, wo sie belegen,

ihr Eigenthum zu belassen, da es für beyde Staaten schwer fallen dürfte, wenn Güter der Art eingezogen und veräussert würden, die nöthigen Fonds zu deren Fortsetzung wieder auszumitteln und herbeyzuschaffen.

4) Die Auslieferung der Kammergerichts-Acten und die Neutralitäts-Erklärung für die Aufenthalts-Oerter der allgemeinen Reichs-Versammlung und des Kammergerichts.

Nach den Versicherungen, welche die französische Gesandtschaft bereits über die Erhaltung des Gottesdienstes, des Privat-Eigenthums und der Amnestie ertheilet hat, zweifelt man nicht, daß das französische Gouvernement die Diener der Religion, wenn Veränderungen mit den etwa vorhandenen Stiftungen vorgenommen werden sollten, auf eine anständige Art versorgen, so wie auch den der Amnestie jetzt theilhaftig werdenden Personen, wozu auch die in Elsaß und Lothringen angesessene Ritterschaft zu rechnen wäre, ihr Eigenthum ungeschmälert wieder erstatten werde. Man glaubt diesseits in Ansehung dieser letzten Puncte sich daher auf eine dringende Verwendung bey der französischen Gesandtschaft beschränken zu können.

Hessen-Darmstadt. Wenn auch gleich in der, in der Reichs-Friedens-Sache erlassenen, neuesten Antwort der französischen bevollmächtigten Minister vom 28ten Fructidor (14ten Sept.) manche Aeusserungen befindlich seyen, welche mit den Handlungen, Sinn und Ausdruck der Reichs-Friedens-Deputation im Widerspruch stehen möchten; so enthalte selbige jedoch übrigens bey mehreren Stücken solche Eröffnungen gerechter Nachgiebigkeit, daß sich die angenehme Hoffnung sicher fassen lasse, bey fortgesetzter, wechselseitigen weitern Annäherung, und wenn bey der Negociation lediglich nur das wahre politische Interesse beyder Staaten zum Grund gelegt und bezweckt werde, wohl noch in kurzem glücklich zum Ziel gelangen zu können.

Unter den drey in der französischen Note ausgehobenen Puncten sey der erste wegen Kastel und Kehl der wichtigste, und mit Verzicht-

leistung auf die geschleift werden sollende dortige Festungswerke werde dermalen nur noch auf Grund und Boden bestanden. Bey der nunmehro hierüber so nahe zu liegen scheinenden Vereinigung, und um so geschwinde als möglich für die noch unter den Kriegs-Drangsalen schmachtende deutsche Reichslande Linderung zu erwirken, solle Subdelegirter dafür halten, daß die französische Note wegen dieses Gegenstandes folgendermaßen zu beantworten seyn möchte:

„Dadurch, daß die Festungswerke an beyden Orten demolirt würden, falle der zur Sicherheit der französischen Gränze vorhin für die Beybehaltung von Kastel und Kehl angeführte Grund völlig weg, und da man nicht nur die Demolition der Festungswerke von Ehrenbreitstein nachgebe, sondern auch die befestigte Peters-Aue ohne irgends eine Beschränkung ihres militärischen Gebrauchs der französischen Republik zur willkührlichen Disposition überlasse, so gewönne dadurch die französische Gränze offenbar eine desto größere Deckung, werde ausser jeder Angriffs-Gefahr gesetzt, und Kastel und Kehl verlören allen militärischen Werth, da zumalen nach beyden Orten stehende Brücken jederzeit den freyen Zugang öffneten. Der Besitz des nur wenige Morgen Landes betragenden Territoriums gewähre daher Frankreich in jener Hinsicht schlechterdings kein wahres, sondern höchstens nur ein eingebildetes Interesse; für des deutschen Reichs feste Gränze, Sicherheit und Würde hingegen sey und bleibe er von der allergrößten Wichtigkeit. Um jedoch auch hierbey alles nur immer Thunliche zu erschöpfen, was der französischen Republik gegen allenfallsige Besorgnisse vollkommene Sicherheit verschaffen könne, wolle man noch mehr thun, und von wegen der Reichs-Friedens-Deputation sich förmlich anheischig machen, daß auch von Seiten des deutschen Reichs Kehl und Kastel nie wieder befestiget werden sollten. Man hege aber nun auch zu der Mäßigung und Gerechtigkeitsliebe der französischen bevollmächtigten Minister das so gerechte als gewisse Vertrauen, daß sie gleichfalls ihre Forderungen auf Berührungs-

Puncte

Puncte auf der rechten Rheinseite fallen zu lassen, auf Grund und Boden von Kehl und Kastel ebenmäßig Verzicht zu thun, auch die Festung Ehrenbreitstein waffenstillstands- und conventionsmäßig, so wie die noch besetzte übrige deutsche Reichslande mit billiger Schonung gegen die ausgeschriebene übergroße Contributionen und Lieferungen zu behandeln, von selbst geneigt seyn würden."

Bey dem die Schulden-Uebernahme betreffenden zweyten Punct hätten die französischen Minister einer Distinction Statt gegeben, und daß die Landes- und Gemeinds-Schulden, jedoch mit Ausnahme der aus Veranlassung des und wegen des Kriegs gemachten, den cedirten Landen zur Last bleiben, alle übrige aber auf das rechte Rhein-Ufer übertragen werden sollten, zugestanden. So vielen Dank auch diese Nachgiebigkeit verdiene, so sey es doch unmöglich, sich dabey zu beruhigen. Dann nicht zu gedenken, daß es Thatsache sey, daß die meiste Schulden dieser Art erst währenden Kriegs und zwar grösstentheils zur Bestreitung der Contributionen, Requisitionen, Lieferungen und Einquartierungs-Kosten der französischen Truppen selbst entstanden seyen; auch nicht zu erwähnen, daß nicht nur die Berichtigung ihrer Liquidität für jede Behörde auf dem rechten Rhein-Ufer so gut als unmöglich bleibe, sondern daß auch die Verlegung der Hypotheken auf Gemeinds-Grundstücke und Lande fremder Staaten gegen den Willen der Gläubiger, eben so sehr die Justiz verletzen, als dem Credit schädlich werden müsse; so hätten die Communen durchgehends ihre stets bleibende Gemeinds-Güter, auf welchen die Gemeindsschulden hafteten, und aus welchen solche auch bezahlt werden müßten. An diese habe sich der Gläubiger einzig und allein nur zu halten: die Schulden gehörten zum Passiv-Eigenthum derselben, und die Gemeinden konnten deßfalls nicht anderst angesehen werden, als jeder andere einzelne Privatmann, der für seine Schulden stehen müsse. Der von den französischen Ministern mit vollem Fug Rechtens angenommene Grundsatz, daß die Rechtszuständigkeiten dritter Gläubiger vorbehalten werden müßten, fände daher hierbey

gleichfalls seine gänzliche Anwendung. Der National-Casse der französischen Republik falle von diesen Gemeindsschulden kein Heller zur Last, indem solche aus den dazu bestimmten Gemeindsfonds berichtiget werden müßten. Die Landschulden, das ist, diejenigen, welche unter Einwilligung der Stände oder von der Landes-Verwaltungs-Behörde auf das Land selbsten von den Regenten gemacht worden seyen, könnten nur in dem einzigen Fall der National-Casse heimgewiesen werden, wenn sie sich die zu deren Tilgung ausgesetzte Fonds zueigne. Nicht die Lande, nicht die Communen auf dem linken Rhein-Ufer, als welche ceteris paribus ihre Existenz und Eigenthums-Zuständigkeiten ja ohnehin behielten, sondern die Fürsten und Herren derselben, das ist, die das Ihrige auf dem linken Rhein-Ufer verlierende Reichsstände, sollten entschädiget werden. Wollten diesen nun noch Schulden aufgehalset werden, so könnten dieses, nach der Natur der Sache, ohne die größte Härte auszuüben, und ohne die Ordnung der Dinge ganz zu verwirren, damit doch wenigstens immer idem debitor und idem creditor bleibe, keine andere seyn, als eben diejenige, zu deren Bezahlung sie auf dem linken Rhein-Ufer verbunden gewesen wären, welche sie dermalen nun aus der ihnen zu Theil werdenden Entschädigung zu nehmen hätten. An Landes- und Gemeindsschulden lasse sich hier so wenig denken, als wenig sie dergleichen auf dem linken Rhein-Ufer vorhin zu zahlen die geringste Schuldigkeit gehabt hätten. Die Rede könne also lediglich nur von sogenannten von den Fürsten oder ihren Kammern allein contrahirten Cameral-Schulden seyn, zu deren Sicherheit und Abtragung die Kammer-Einkünfte verschrieben und angewiesen gewesen wären. Nun trete aber das französische Gouvernement auf dem linken Rhein-Ufer an die Stelle der dort verlierenden Reichsstände in allen Activ- und Passiv-Verhältnissen derselben; die französische National-Casse ziehe deren vormalige dortige Kammer-Einkünfte, und nichts sey also billiger, als daß diese auch die darauf versicherte Schulden bezahle. Wolle man nun einen billigen Durchschnitt hierbey machen, und wolle die französische Gesandtschaft,

mittelst der aufgestellten Distinction, wie man hoffe und glaube, einen thätigen Beweis milder und edler Gesinnungen geben, so zeige sich unstreitig die beste Auskunft dahin, daß das französische Gouvernement die bis auf's Jahr 1792 gemachte Cameral-Schulden übernehme, die von dieser Zeit an wegen und während des Krieges contrahirte aber auf das rechte Rhein-Ufer an die zu deren Tilgung vorhin verbunden gewesene und entschädigt werdende Reichsstände übertragen würden. Fänden sich unter letzteren etwa einige, welche zum bleibenden Besten des Landes oder zum Ankauf neuer, jetzt nun in das Eigenthum der französischen Republik übergehender Erwerbungen erweislich contrahirt und verwendet worden seyen, so hoffe man, daß solche französischer Seits auch würden übernommen werden. Land- und Communen-Schulden hingegen müßten ohne Unterschied auf den Grund-Pfandstücken der cedirten Länder fernerhin haften bleiben. Uebrigens wiederhole Subdelegirter seinen in Sessione 54. bereits geäusserten Wunsch, daß es nöthig sey, sich über den Schulden-État des linken Rhein-Ufers doch endlich einmal eine belehrende Uebersicht zu verschaffen.

Die bey dem dritten Punct gegebene Erklärung der französischen Minister, daß die französische Auswanderungs-Gesetze auf die cedirte Lande nicht anwendbar seyen, entspreche der Gerechtigkeit und dem Vertrauen, welches die Reichs-Friedens-Deputation in die billigen Gesinnungen der französischen bevollmächtigten Minister zeither gesetzt habe. Aber mit Bedauern nehme man zugleich wahr, daß hierbey gleichwohl ein Unterschied unter den bereits mit der französischen Republik vereinigten und nicht vereinigten Landen gemacht werden wolle. Dieß dürfte mit den bekannten Grundsätzen des allgemeinen Staats- und Völker-Rechts nicht wohl zu vereinbaren seyn. Denn nach selbigen könne eine Vereinigung oder Incorporation eroberter Lande mit den Staaten des Eroberers nur erst nach einer friedensschlußmäßigen Abtretung eigentlich Statt und volle rechtliche Wirkungen haben. Während des Kriegs und so lange der im Werk begriffene Reichs-Friedensschluß mit Frank-

reich noch nicht gänzlich abgeschlossen sey, müßten also die Einwohner sämmtlicher durch denselben an die französische Republik überlassen werdender Lande des linken Rhein-Ufers noch als Angehörige und Unterthanen des deutschen Reichs angesehen, und hiernach in der Zwischen-Zeit ihre rechtliche Activ- und Passiv-Verhältnisse beurtheilt werden. Die etwa mittlerweile verfügte provisorische Vereinigung mit der französischen Republik könne sie daher auch im rechtlichen Sinn zu wahren wirklichen Bürgern derselben alleine noch nicht machen, und da nur diese den französischen Auswanderungs-Gesetzen unterworfen seyen, und nach der Natur der Sache auch nur seyn könnten, so liessen sich solche eben so wenig auf die vereinigte als nicht vereinigte cedirte Lande vor deren förmlichen Ueberlassung anwenden. Es sey daher allerdings Pflicht der Reichs-Friedens-Deputation, mit Beherzigung der in dieser Absicht zeither eingekommenen vielfachen Dictaten, sich der betroffenen Einwohner der cedirt werdenden, aber schon mit Frankreich vereinigten bisherigen deutschen Reichslande nachdrücklichst anzunehmen, und Subdelegirter schmeichle sich von den billigen Gesinnungen der französischen Minister, daß sie auf die eintretende Verwendung der Reichs-Friedens-Deputation wenigstens einer deßfallsigen Ausnahme von den Auswanderungs-Gesetzen um so williger Platz geben würden, als in dem Art. 9. des Friedens zu Campo Formio sich dergleichen ebenwohl finde.

Gleiche Verwendungspflichten lägen aber auch der Reichs-Friedens-Deputation in ihrer Art wegen Elsaß und Lothringen ob. Denn wenn gleich hauptsächlich bey jenem, besonders nach den französischen Auslegungen der darüber sprechenden Reichs-Friedensschlüsse, manche ganz eigene Verhältnisse angetroffen würden, in deren nähere Erörterung jetzt nicht eingegangen werden könne; so sey doch nicht zu widersprechen, daß selbst nach der Erklärung des französischen Gouvernements die daselbst angesessene höchste und hohe Reichsstände und Reichs-Angehörige nicht nur selbst als Fremde zu betrachten, sondern auch deren Officianten, Vasallen und Diener mit ihren Familien als fremde Unter-

thanen anzusehende Personen seyen. Die größte Zahl derselben sey auf herrschaftlichen Befehl, oder um sich zu retten, zum Theil sogar mit ausdrücklicher Genehmigung des damaligen französischen Gouvernements, zum Theil mit Päßen nach Deutschland gegangen, und könnten an sich eben so wenig als französische Ausgewanderte geachtet werden, als ihre Herrschaften selbst. Nichtsdestoweniger hätte man selbige auf die Emigranten-Liste gesetzt, und ihre Ausstreichung sey, aller dagegen häufig gemachten Vorstellungen ungeachtet, zeither noch nicht zu bewirken gewesen, vielmehr seyen bekanntermaßen in diesem Augenblick mehrere öffentliche Versteigerungen sequestrirter, solcherley Personen gehöriger Güter, zum Besten der National-Casse hin und wieder durch eigene Anschlagszettel wirklich angekündiget worden.

Uebrigens seyen auch insbesondere die von der Reichs-Ritterschaft zu Gunsten ihrer hierbey betheiligten Mitglieder eingereichte Vorstellungen mit so vieler rechtlicher Stärke abgefaßt, daß sie die nachdrücklichste Unterstützung verdienten.

Dieses seyen nun zwar freylich die drey Puncte, deren die Reichs-Friedens-Deputation in ihren letztern Erklärungen vorzüglich erwähnt, und welche die französische Gesandtschaft in ihrer jüngsten Note beantwortet hätte. Es stünden aber allerdings noch gar manche erhebliche Gegenstände auf näherer Erörterung zurück, und wenn man auch, welches Subdelegirter jedoch dermalen selbst nicht für räthlich halte, die 18 Artikel nicht wieder in Erinnerung bringen wolle, müßten gleichwohl die darunter noch gar nicht oder nicht bestimmt genug beantwortete Puncte, und darunter namentlich der, die Elsaßische und Lothringische Verhältnisse betreffende vierzehnte Artikel ausgehoben, und den französischen Ministern zur gefälligen gerechten Erledigung vorgelegt werden. Wie es insbesondere mit dem Privat-Eigenthum der im Elsaß und Lothringen possessionirten Fürsten und anderer Reichsstände eigentlich gehalten werden solle, so wie auch über die Verhältnisse anderer dergleichen in den übrigen Ländern der französischen Republik begüter-

ten Personen und Familien, darüber sey überhaupt noch keine bestimmte Erklärung vorhanden, eine solche aber doch unumgänglich nöthig. Wegen der Dépendances des établissemens écclésiastiques, der Renunciationen, der ritterschaftlichen Güter reichsständischer Personen, stehe die respective Erklärung und weitere Antwort annoch zurück, und bey Gelegenheit der letztern seyen auch ganz neuerlich noch die allerdings erhebliche Fragen zur Erörterung aufgestellet worden, welche Beschaffenheit es mit den reichsständischen Besitzungen in den vormaligen K. K. Niederlanden, ingleichem mit den Gütern und Herrschaften solcher reichs-unmittelbaren Personen und Reichs-Angehörigen auf dem linken Rhein-Ufer, welche weder selbst eigentliche Reichsstände, noch zur Reichs-Ritterschaft gehörig seyen, haben; auch wie es mit der Gleichstellung der Besitzungen des in einigen Landen des abgetretenen linken Rhein-Ufers landsäßig gewesenen Adels mit dem Privat-Vermögen gehalten werden solle. Alle diese Desiderata müßten nun freylich mit noch manchen andern Puncten abgethan und berichtiget werden, ehe der Haupt-Friede selbst wirklich als abgeschlossen angesehen werden könne. Da indessen Anschein vorhanden sey, daß von der baldigen Gränzberichtigung die bedrängte deutsche Lande des rechten Rhein-Ufers vielleicht einige Erleichterung zu hoffen haben dürften, und die französischen Minister selbst anführten, daß ausser den drey ausgehobenen Artikeln sich alles übrige leicht ausmitteln lassen würde, so gebe Subdelegirter anheim, ob man sich in der gegenwärtig zu erlassenden Antwort nicht etwa lieber lediglich auf jene drey nur beschränken, alles übrige aber zum Gegenstand einer eigenen Note demnächst machen solle. Er hege dabey keine andere als die gute Absicht, damit durch Anhäufung von zu vielerley Materien in der dermaligen Antwort die Hauptsache nicht aufgehalten werden, und es nicht den Schein gewinnen möge, als ob die Deputation dem Friedenswerk dadurch nur neue Hinderniß in den Weg legen wolle.

Baden. Man könne sich nun endlich der angenehmen Hoffnung überlassen, daß der so sehnlich gewünschte Friedens-Abschluß nicht mehr ferne sey.

Darzu werde in der jüngsten Erklärung der französischen Gesandtschaft vom 28ten Fructidor (14ten Sept.) die frohe Aussicht nicht nur geöffnet, sondern durch wesentliche, schätzbare Nachgiebigkeiten merklich erweitert, und es fehle nur noch ein Weniges, um sich wechselseitig die Hand des Friedens darzureichen.

So nahe am Ziel, das den unseligsten aller Kriege endigen solle, wäre es das allertraurigste Schicksal, wenn es wiederum entrückt, oder auch nur weiter hinaus verschoben würde.

Das anerkannte dringende Bedürfniß, daß Ruhe und Ordnung wiederkehre; die beyderseitige ernstliche Neigung, denen Völkern den Frieden nicht länger vorzuenthalten; die Ueberzeugung des unterliegenden Theils von der Nothwendigkeit, Opfer darzubringen; das Gefühl des Siegers, großmüthig handeln zu müssen, — alles vereinige sich, um jene Besorgniß ganz zu entfernen. Auch bedörfe es keiner Wiederholung, wie sehr die Reichs-Friedens-Deputation dem Gesetz der Nothwendigkeit bereits nachgegeben habe, und beleidigend würde der Zweifel seyn, ob wohl das französische Gouvernement über Glück und Sieg eine der edelsten Pflichten, die Mäßigung vergessen möge.

Ausser denen annoch im Widerspruch begriffenen Puncten, schienen die Voraussetzungen und Conditionen, unter welchen verschiedene diesseitige Vorschläge und Anerbietungen geschehen seyen, bey der französischen Gesandtschaft besondern Anstand zu finden. Sie seyen beym Anfang und in dem Verfolg der Unterhandlungen nöthig gewesen, um den Umfang und die Gränzen der diesseitigen Bewilligungen desto genauer zu bestimmen. Sie könnten aber nicht immer fortbestehen, sondern müßten durch die anhoffende endliche Vereinigung aufgelöst werden, so wie hingegen, auch ohne solche, die bisherigen Tractaten unverbindlich seyn würden, wenn sie zum Unglück sich zerschlagen sollten.

Hierauf bemesse Subdelegatio ihren innern Werth, und sie vermeyne in der Hauptsache:

ad 1^mum, daß der Verzicht der französischen bevollmächtigten Minister auf die Festungswerke von Kehl und Kastel vorläufig anzunehmen seye. Das hierbey vorbehaltene Terrain diene der Republik Frankreich zu keiner ihr nöthigen Beschützung, gebe ihr keine nur irgend bedeutende Vergrößerung, und verursache ihr in deutschen Händen, zumalen im bleibenden demolirten Zustand, keine Beunruhigung; der deutschen Nation hingegen seye dessen Beybehaltung von unendlichem Werth, und wenn er auch nur in der Opinion bestehen sollte. Hier komme es also auf einen an sich geringfügigen Gegenstand an, von dem jedoch fast ganz allein der Friedensschluß, so wie die künftige Ruhe abhange, auf eine Hin- oder Rückgabe, die der französischen Republik so leicht, dem deutschen Reich so äusserst schwer falle; auf eine Entsagung, die so wenig koste, und dadurch, daß sie den Frieden befördere, so reichlich belohnt, so warm verdankt werde. Man hoffe und erwarte sie vertrauensvoll von der Einsicht, Großmuth und Billigkeit des französischen Gouvernements, und als ein Zeichen seiner Bereitwilligkeit, auch den Saamen künftiger Zwietracht zu ersticken; und man müsse um so mehr darauf bestehen, da man, wie nun pure zu erklären seyn werde, die Peters-Au cedire, und in die Demolirung der Festungswerke von Ehrenbreitstein willige; wobey man jedoch das Ansinnen wiederhole, daß einstweilen die Verproviantirung des letztgedachten Platzes conventionsmäßig zugestanden werde.

ad 2.^dum. Auch in Ansehung des Schuldenwesens, bemerke man mit Vergnügen, daß nunmehro die französische Gesandtschaft sich geneigt finden lasse, hierüber in nähere Modificationen einzugehen.

Wenn sie sich in gewisser Maaße zur Uebernahme derer Provincial- und Communal-Schulden erkläre, so könne man solches anders nicht als dahin verstehen, daß alle und jede Schulden, so von Gemeinden contrahirt worden, auf diesen haften bleiben, und daß unter Provincial-

Schulden

Schulden alle diejenigen gemeynet seyen, welche mit oder ohne Beywirkung des Landesherrn, zum Besten des Landes aufgenommen und verwendet worden. In dieser Voraussetzung werde es nicht unmöglich seyn, billige und annemliche Grundsätze zur Schulden-Abtheilung ausfindig zu machen. Da aber hierzu genaue Angaben und Erläuterungen nöthig seyen, welche aus denen so sehr verschiedenen Landes-Verfassungen entnommen werden müßten, die Subdelegatio annoch näher zu vernehmen hoffe, so lasse sie ihre weitere Aeusserung darauf ausgesetzt.

ad 3tium, Vernehme man mit dem wärmsten Dank, daß die Emigrations-Gesetze auf die abzutretende Reichslande nicht anwendbar seyn sollen, und hier bleibe nichts zu wünschen übrig, als die Ausdehnung solcher Zusage auf die bereits reunirten Lande, überhaupt auf alle und jede vormalige Reichs-Angehörige. Eben die Gründe, welche die französischen bevollmächtigten Minister zu jener so gerechten als menschenfreundlichen Zusicherung bewogen hätten, und wofür sie viele Tausende segnen würden, sprächen eben so laut für diese letzteren ohne Unterschied, und die geschehenen Reunionen könnten gegen sie weder vor der Cession des Reichs angezogen werden, noch durch dieselbe eine rückwirkende Kraft erlangen. Man seye dahero verpflichtet, und zugleich durch die eingekommenen Hochstift Basel-, Speyer-, Lüttich- und Ritterschaftlichen Vorstellungen aufgefordert, bey der französischen Gesandtschaft angelegentlichst darauf anzutragen, daß obige Ausnahme zurückgenommen werden möge.

Auch könne man bey ihrer zweyten mißtröstlichen Antwort, in Ansehung derer annoch occupirten Reichslande diesseits Rheins, nicht stehen bleiben, sondern dieselbe wäre, in Bezug auf die vorgetragenen Gründe, nochmalen dringend anzugehen, sich wo nicht für die gleichbaldige Befreyung, doch wenigstens für die Erleichterung dieser unglücklichen Lande, mittelst Verminderung der Truppen-Zahl und Einstellung derer Contributionen, bestens zu verwenden, wozu sie in der zugesicherten

Schleifung der Festungswerke von Ehrenbreitstein und in der Cession der Peters-Au eine weitere Beweg-Ursache finden werde.

Uebrigens seyen von denen berührten 18 Puncten vom 3ten März durch die bisherigen Verhandlungen mehrere allerdings erlediget; einige andere hingegen, wie z. B. der 14te, und die nähere Bestimmung derer dépendances écclésiastiques, erforderten annoch ihre Erörterung, und man zweifle nicht, daß auch diese werde nachgeholet werden, sobald die Haupt-Gegenstände vollends berichtiget seyen.

Augsburg. Zu großer Beruhigung findet man in der heute in Berathung gezogenen französischen Haupt-Note vom 28ten Fructidor, daß die wiederholte Vorstellungen dieser Reichs-Friedens-Deputation (wie man diesseits von der Gerechtigkeits- und Billigkeits-Liebe des französischen Gouvernements nie anderst erwartet hat) nunmehr den erwünschten Eingang gefunden, und bereits solche Erklärungen bewirkt haben, welche durch eine wechselseitige glückliche Annäherung zum baldigen Abschluß des allgemein so sehnlich erwarteten Friedens führen, und daher jeden mit dem frohesten Gefühl und den tröstlichsten Hoffnungen beleben.

Nach nützlicher Annahme desjenigen, was die französischen bevollmächtigten Minister in vorerwähnter Note, in Gemäßheit der diesseitigen Anträge bereits nachgegeben haben, scheinen dermal hauptsächlich noch folgende wesentliche Puncte zur Erörterung übrig zu bleiben.

1) Das französischer Seits annoch verlangte bloße Territorium von Kehl und Kastel.
2) Die nähere Bestimmung derjenigen Schulden, welche von den überlassenen Landen des linken Rhein-Ufers auf die zur Entschädigung anzuweisende Gegenstände des rechten Rhein-Ufers übertragen werden sollen.
3) Die Nicht-Anwendung der französischen Emigrations-Gesetze auf alle deutsche Ausgewanderte, ohne Ausnahme.

Was den ersten Punct betrift, so müssen jene bereits erfolgte nachgiebige Erklärungen der französischen bevollmächtigten Minister das zu-

versichtliche Vertrauen bestärken, daß das französische Gouvernement, nach vorliegender Entsagung auf die Festungswerke von Kehl und Kaskel, auch von dem noch vorbehaltenen, für Frankreich weiter keinen, für das deutsche Reich aber so großen Werth habenden Territorio und von allen andern Berührungspuncten diesseits des Rheins abstehen werde. Dadurch würden alle Anstände bey Ueberlassung der Peters-Au und bey Schleifung der Festungswerke von Ehrenbreitstein sich theils von selbst heben, theils annoch ohne besondere Schwierigkeit berichtigen lassen.

ad secundum, schließt man sich der fürtreflich hessendarmstädtischen Abstimmung an, und ist geneigt, dasjenige ferner gerne mit anzugehen, was allenfalls noch in den nachfolgenden fürtreflichen Abstimmungen nach näherer Local-Kenntniß an Hand gegeben werden mögte.

ad tertium, ist man mit denen von den fürtreflich kursächsischen, erzherzoglich österreichischen und herzoglich bayerischen Gesandtschaften geäusserten Grundsätzen und Bestimmungen einverstanden.

In Ansehung des Rückzugs der französischen Truppen, dann der Einstellung aller Requisitionen und übrigen Kriegsbeschwerden auf dem rechten Rhein-Ufer, welche den Gegenstand der zweyten französischen Note ausmachen, so mag zwar der Uebergang von Krieg auf Frieden einigen Beschwerlichkeiten unterliegen, diese dörfen aber jenen eines wirklichen Krieges nicht gleichkommen, oder selbe wohl gar übersteigen, wenn man denen ohnehin schon erschöpften Ländern die Hoffnung zu einer möglichen Wiedererholung im Frieden nicht gänzlich benehmen will.

Das schon so oft ausgedrückte Gefühl des französischen Gouvernements für die Leiden der Menschheit ist zu erhaben, als daß die Reichs-Friedens-Deputation, bey der vom Ihm selbst nicht mißkannten höchst traurigen Lage der von so zahlreichen französischen Truppen besetzten Lande des rechten Rhein-Ufers, auf nochmalig dringende Vorstellungen nicht eine schleunige Abhilfe vertrauensvoll hoffen, oder wenn diese auf der Stelle nicht gänzlich zu bewerkstelligen seyn dürfte, doch wenigstens

die ungesäumte Einstellung der unerschwinglichen Requisitionen, die Verminderung der Truppen, und die Aufhebung der Blokade von Ehrenbreitstein, mit Recht erwarten könnte.

Uebrigens zweifelt man auch keineswegs, es werde das französische Gouvernement, rücksichtlich der bey Ueberlassung des linken Rhein-Ufers etwa noch (nach den fürtreflich herzoglich bayerischen und hessendarmstädtischen Schluß-Anträgen) zu berichtigenden Puncte, den ferneren Vorstellungen der Reichs-Friedens-Deputation Statt zu geben, und die erforderliche Modification eintreten zu lassen, geneigt seyn.

Frankfurt. Durch die gegenwärtig in Berathung stehende jüngste französische Note vom 14ten dieses und die darinn enthaltene annähernde Erklärungen der französischen Gesandtschaft, haben die nun schon so lange gedauerten Friedens-Unterhandlungen endlich eine günstigere Wendung, eine solche Richtung gewonnen, die zum längst gewünschten Ziel nun auf kürzerm Wege führt, und man kann dießorts die frohen und dankbaren Empfindungen darüber nicht unterdrücken.

Zwar liegen noch manche Schwierigkeiten im Weg. Die bevollmächtigten Minister der französischen Republik erkennen dieses selbst. Manche dieser Schwierigkeiten sind von solchem Gewicht, daß die Reichs-Friedens-Deputation sie zu heben nicht vermag. Andere können noch, wann gegenseitig hilfreiche Hand dazu geboten wird, gehoben werden. Die ersteren vollends aus dem Weg zu räumen, ist der französischen Republik vorbehalten, und es ist ihr ein Leichtes, dann es liegt schon in ihrem System. Ihr Gouvernement scheint auch dazu geneigt, und ihre bevollmächtigten Friedensstifter sind in dieser unverkennbaren Absicht der Reichs-Deputation mit merklichen Schritten entgegengekommen. Der Oehlzweig wird näher hingehalten; wann aber auch die letzte Anstrengung der Reichs-Friedens-Deputation noch nicht hinreichen sollte, ihn sogleich zu umfassen, so wird man ihn darum nicht zurückziehen, man wird ihn näher reichen, und Millionen werden die dazu ausgestreckten Hände segnen.

Das Vertrauen, welches man auf dieser untersten Stelle bisher noch immer auf die friedfertigen Absichten des französischen Gouvernements, auf seine Großmuth und die von ihm zugesicherte Mäßigung genährt hat, wird nicht getäuscht werden; es ist vielmehr durch die neueste Annäherung der französischen Minister dazu gestärkt worden, daß Subdelegatus sich dermalen mit mehr Beruhigung und Zuversicht auf den wirksamsten und glücklichsten Erfolg mit denjenigen fürtreflichen Abstimmungen vereinigen kann, welche darauf antragen, zur Wegräumung der noch obwaltenden Anstöße und Hindernisse die letzten Kräfte anzuwenden.

In gleicher Absicht tritt man daher nun auch namentlich der bestimmteren Erklärung über die Schleifung von Ehrenbreitstein und Abtretung der Peters-Insel bey. Belebt von der zuversichtlichen Hoffnung, daß dieses das wirksamste Mittel seyn werde, den Friedens-Abschluß zu befördern, und das französische Gouvernement dahin endlich zu vermögen, dem zur Linderung der aufs höchste gestiegenen Drangsale zu wiederholenden dringendsten Verlangen, wenigstens um einstweilige und baldige Verminderung der französischen Truppen auf der rechten Rhein-Seite, um Einstellung der Contributionen und der mit dem bestehenden Waffenstillstand ohnedem nicht vereinbarlichen Unternehmungen gegen die Festung Ehrenbreitstein, Statt zu geben, und dadurch jene noch occupirten, dem äussersten Elend ausgesetzten Länder und deren unglückliche Bewohner einstweilen die wohlthätigen Wirkungen des durch die äusserste Nachgiebigkeit dem Abschluß nun um so viel näher gebrachten Friedens für die so viel länger ausgestandene Leiden verspüren zu lassen.

Nach dieser Einleitung wendet man sich noch in möglichster Kürze zu den von den Ministern der französischen Republik dießmal ausgehobenen drey Haupt-Gegenständen, und sieht

ad 1) die weitere Annäherung über die auf dem rechten Rhein-Ufer angesprochene Puncte für einen glücklichen Vorboten einer zu verhoffenden bald völligen Nachgebung an.

Was sollte nun auch noch der großen Republik auf diese kleinen Bezirke ankommen, die sie zu ihrer Sicherheit gewiß nicht bedarf, und die, wann auch in geschleiftem Zustand, das deutsche Reich doch immer beunruhigen würden? Die Reichs-Friedens-Deputation hat in mehreren vorhergehenden Noten alle die wichtigen und unwiderleglichen Gründe offen dargelegt, um derentwillen das deutsche Reich in dieses mit der zur beruhigenden Sicherheit beyder Staaten angenommenen Fluß-Gränze im Widerspruch stehende Begehren nicht willigen kann, und sie ist Pflichten halber nothgedrungen, bey dessen Weigerung stehen zu bleiben. Mögte doch also das französische Gouvernement endlich sich bewegen lassen, diese Forderung nachzugeben, und sich über dem längeren Beharren den heissen Dank für die segnende Wirkungen des Friedens nicht um einen Tag länger vorenthalten!

Der zweyte Gegenstand, der Punct der Schulden-Uebernahme, ist allzuwichtig, allzueingreifend, als daß nicht zuvörderst nähere Bestimmungen und Aufklärungen vorangehen müßten, ehe man darüber auch von dieser Seite zu annähernden Aeusserungen schreiten kann.

Einstweilen erkennt man auf dieser Stelle die erste einlenkende Erklärung der französischen Minister über diesen Gegenstand, als einen geöffneten Weg zu weiterer Annäherung, und behält sich vor, nach vollendeter Umfrage allenfalls noch denjenigen Anträgen besonders beyzutreten, welche diesen Punct mit denen dabey eintretenden nothwendigen Unterscheidungen und Betrachtungen diesseitigem Ermessen nach am zweckdienlichsten auseinandersetzen werden.

ad 3) darf man endlich nach der in so weit bezeigten Gerechtigkeits-Liebe ferner hoffen, und von der Großmuth des französischen Gouvernements sich versprechen, daß es auch auf die Ausgewanderte und begüterte deutsche Reichs-Angehörige in den übrigen mit der Republik verwandten und vereinten Provinzen, die so lange auf die Verwendung des Deutschen und auf Ausnahme von Anwendung der Emigrations-Gesetze ansprechen können, als sie noch nicht an Frankreich förm-

lich abgetreten sind, eben die milderen Grundsätze anwenden werde, so viele rechtliche Ausnahmen denselben ausserdem auch gegen die verschiedenen Emigrations-Gesetze noch zu Statten kommen mögen.

Sprechen doch die von den französischen Ministern selbst angeführten edlen Beweggründe eben so laut für jene Unglückliche, warum sollte ihnen nicht gleiche Wohlthat widerfahren?

Im Uebrigen schließt man sich noch bey diesem Abschnitt an die fürtreflich erzherzoglich österreichische, herzoglich bayerische und hessendarmstädtische Abstimmungen und Schluß-Anträge an.

Kurmainz. Die jüngsten französischen Noten, worüber gegenwärtig abzustimmen ist, berechtigen vollkommen zu der angenehmen Hoffnung, daß es dieser Reichs-Friedens-Deputation endlich gelingen werde, den so sehnlich gewünschten Frieden zu Stand zu bringen. Die französischen Minister reduciren dermalen die noch vorwaltende wesentlichste Beschwernisse auf 3 Puncte.

1) Die Restitution der festen Plätze von Kehl und Kastel.
2) Das Schuldenwesen der Lande auf der linken Rheinseite, und
3) Die Nichtanwendung der französischen Emigrations-Gesetze auf die zu überlassende deutsche Reichslande.

ad 1) Erbieten sie sich zur Demolition dieser beyden Forts, wollen jedoch die Territorien beybehalten.

ad 2) Bleiben sie zwar dabey, daß die Schulden der zu überlassenden Länder auf die Lande der rechten Rheinseite, welche zur Entschädigung würden gegeben werden, übertragen werden sollen, geben jedoch zu, daß die Provinzial- und Gemeindsschulden (mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche gelegenheitlich des Kriegs und für die Kriegskosten gemacht worden) auf den überlassenen Landen liegen bleiben sollen; wobey sie übrigens die Rechte dritterer Gläubiger vorbehalten.

ad 3) Erklären sie, daß die Emigrations-Gesetze auf die überlassene und nicht reunirte Lande, auch selbst auf Mainz nicht angewendet werden sollen.

Die französischen Minister glauben auf solche Weise die bekannten 18 Deputations-Artikel und 3 Voraussetzungen in allem beantwortet zu haben, was eine Discussion verdiene; überhaupt aber hängen sie ihren Erklärungen auf die gedachten 3 Puncte den ausdrücklichen Vorbehalt an, daß die St. Peters-Insel sogleich der französischen Republik abgetreten und zugleich alle Clauseln und Bedingnisse, welche der Demolition von Ehrenbreitstein und sonstigen ihren Forderungen beygefügt worden, zurückgenommen würden.

Dem besondern Antrag der Deputation hingegen, wegen Rückzugs der Truppen von den rechten Rheinlanden, auch Einstellung der ferneren Requisitionen und Contributionen, haben sie noch zur Zeit nicht Statt gegeben, sondern alles auf den abzuschliessenden Frieden verwiesen, dabey jedoch versichert, daß ihre Truppen die Armistice-Linie nirgends überschritten hätten.

Da die französischen Minister ihre dermalige nachgebende Erklärungen mit dem Vorbehalt belegen, daß die St. Peters-Insel ihrer Republik nunmehr pure abzutreten, und zugleich alle Bedingnisse und Clauseln, welche der Demolition von Ehrenbreitstein und sonstigen ihren Forderungen beygefügt worden, zurückzunehmen seyen, auch ferner erklären, hierdurch die bekannten 3 Deputations-Voraussetzungen und 18 Artikel, so weit erforderlich, wirklich beantwortet und erlediget zu haben, so findet Subdelegatus nöthig, sich vor allem über diesen jenseitigen Vorbehalt bestimmt zu äussern.

Voraussetzungen und Bedingnisse waren, so lange die Deputation nur immer bieten und wieder bieten sollte, ohne dagegen von der andern Seite verbindliche Gegengebote zu erhalten, schlechterdings nötig; sie mußten gemacht und wiederholt werden; jetzt hat sich dieser Zustand glücklich geändert; man ist so weit gekommen, daß man füglich positive Friedens-Artikel und ganze Projecte miteinander wechseln könnte: wobey sich ohnehin versteht, daß keinem Theil frey stehe, günstige Artikel verbindlich anzunehmen, und andere zu verwerfen, son-

dern

dern daß, so lange man nicht bis auf den letzten Artikel verstanden ist, auch von Erfüllung der übrigen Artikel keine Frage seyn könne. Die positive Artikels-Fassung muß einmal eintreten, und der Zirkel von Conditionen und Clauseln aufhören. Subdelegatus hat demnach seines Orts gar kein Bedenken, in der künftigen Antwort, statt der bisher bedingenden und clausulirenden Fassung der diesseitigen Anträge, nunmehr Gebote und Forderungen zu purificiren, mithin bey dem Erbieten der Demolition von Ehrenbreitstein unter fortwährendem Vorbehalt deren alsbaldigen conventionsmäßigen Verproviantirung und Ueberlassung der St. Peters-Aue, nichts von Kastel, Kehl, auch sonstigen festen und Berührungs-Puncten zu erwähnen, welches ihn nicht hindern wird, gleichwohl in der nämlichen Antwort auf nur gedachten Puncten noch immer zu bestehen.

Die Deputations-Voraussetzungen bey Ueberlassung der linken Rheinlande waren:

1) Daß sonst keine Forderungen nachkommen würden.
2) Daß auf die diesseitigen 18 Artikel sich werde eingelassen und billig erklärt werden.
3) Daß die Truppen das rechte Rhein-Ufer verlassen sollen.

ad 1) Haben die französischen Minister bisher keine weitere Forderung vorgebracht; sie behaupten, dermalen alle Voraussetzungen und Artikel beantwortet und erledigt zu haben. Sie sagen selbst, der Friede hange nur noch, oder doch im Wesentlichen nur noch von 3 genannten Puncten ab; Subdelegatus darf also annehmen, daß die französischen Minister keine wesentliche Forderung mehr an die Deputation zu machen gedenken, und er macht diese richtige Schlußfolge mit so größerer Zuversicht, als ihm selbst die französischen Minister, obgleich nicht officiellement, doch sehr positiv, mündlich mehrmals versichert haben, daß sie dergleichen Forderungen ferner nicht mehr bringen würden.

ad 2) Sind diese 18 Artikel, wenn man die Note vom 19ten Germinal (8ten April a. c.) hinzunimmt, beynahe alle, wenn gleich

nicht bestimmt und willfährig, beantwortet; ja wenn man die Worte der allegirten Note: et il en est d'autres evidemment inconciliables avec la Souveraineté de la République, et avec sa Constitution, auch für eine Antwort nehmen will, so kann man sich diese Antwort auf alle Artikel leicht denken.

Es geht mithin schon für sich selbst nicht an, eine Antwort im Allgemeinen auf alle jene Artikel zu urgiren, sondern es müssen diejenigen Artikel, welche man nicht für beantwortet ansehen, oder bey deren Beantwortung man sich nicht beruhigen kann, ausgehoben, und entweder jetzt schon eine Antwort darauf verlangt, oder die Unterhandlung darüber vorbehalten werden. Ausser diesen 18 Artikeln sind auch noch andere Puncte zu berichtigen übrig. Die französischen Minister haben dieses selbst eingesehen, und deßwegen gesagt, daß die 3 Puncte, worüber sie sich gegenwärtig erklärten, die wesentlichsten zu seyn schienen; es wird mithin ein generaler Vorbehalt in Ansehung aller, theils unter den 18 Artikeln begriffenen, theils sonst vorgebrachten noch unerledigten Puncte nöthig, und dann am besten seyn, daß, sobald man nun noch über die gegenwärtigen 3 wichtigen Puncte einig ist, man vollständige Friedens-Projecte wechsle, wohin alles aufgenommen wird, was überhaupt noch zu berichtigen ist.

Die französischen Minister haben ferner im Lauf der Negociationen einige weitere Forderungen gemacht, welchen diesseits widersprochen worden ist; da nun die französischen Minister solche gegenwärtig mit Stillschweigen übergehen, so darf Subdelegatus hoffen, daß sie davon abzustehen gemeynt sind.

Bey einigen wesentlichen Puncten, z. B. bey den Zöllen und bey Bestimmung des Rhein-Thalwegs am Unterrhein, hat die Deputation Modificationen proponirt, worauf die französischen Minister sich nicht weiter geäussert haben. Subdelegatus sieht dieses für ein Zeichen an, daß gedachte Minister sich mit diesen Modificationen einzuverstehen

geneigt sind, allenfalls aber sind auch diese Puncte einsweilen durch den allgemeinen Vorbehalt gesichert.

Die ehemalige dritte Voraussetzung aber, nämlich, daß die französischen Truppen das rechte Rhein-Ufer verlassen möchten, wird nunmehr mit doppeltem Fuge zu wiederholen, und zugleich noch darauf anzutragen seyn, daß wenigstens alsbald jetzt schon die Requisitionen und Contributionen eingestellt, auch der größte Theil der Truppen von diesen unglücklichen Landen zurückbeordert werden möge.

Was nun die drey Puncte selbst betrifft, worüber sich die französischen Minister dießmal eigens und bestimmt erklärt haben, so wollte

ad 1) Subdelegatus den Verzicht auf die Festungswerke von Kehl und Kastel acceptiren, dann aber, unter Anführung der zweckdienlichsten Gründe, auf Abtretung der Territorien nochmal mit Zuversicht bestehen.

ad 2) acceptirt gleichfalls Subdelegatus, daß die Provincial-Schulden der zu überlassenden Lande (mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche gelegenheitlich und für die Kriegskosten gemacht worden) auf diesen Landen liegen bleiben, auch die Rechte dritterer Gläubiger vorbehalten werden sollen. Gewiß haben bey diesem wichtigen Punct die französischen Minister eben so, wie die Deputation, die aufrichtige Absicht, daß dieses Schuldenwesen alles deutlich bestimmt werden solle, pour ne pas perpetuer entre les deux Etats des germes des discussions épineuses. Um diesen wesentlichen Zweck aber zu erreichen, muß nothwendig jede einzelne Phrase dieser Erklärung ausführlicher erläutert werden. Zuerst also wiederholen die französischen Minister, als Regel, daß die Schulden der zu überlassenden Lande der linken Rheinseite auf die Lande der rechten Rheinseite, welche zur Entschädigung würden gegeben werden, übertragen werden sollen. Es kann also hier doch nur von Schulden solcher Lande die Frage seyn, deren bisherige Eigenthümer wirklich andere Lande zu ihrer Entschädigung erhalten; von den Schulden dieser Lande nun sollen die Provincial-Schulden (mit Ausnahme derjenigen jedoch, welche gelegenheitlich des

Kriegs und für die Kriegskosten gemacht worden) auf ihnen selbst liegen bleiben. Hier ist sogleich die erste Frage: was wird unter Provincial-Schulden verstanden? ohne Zweifel Landes-Schulden. So verschieden die reichsständischen Landes-Verfassungen sind, so verschieden wird es auch mit dem Schuldenmachen in diesen Landen gehalten. Ein Land hat Landesstände, das andere keine; ein Land hat ganz verschiedene Domainen und Land- oder Steuer-Cassen, das andere kennt diesen Unterschied nicht, sondern es fließt alles in eine Casse. In einigen Landen, wo zwey gesönderte Cassen sind, administriren die Landstände und die Landschaft ihre Casse selbst, in andern administrirt der Landesherr beyde; in einigen Landen hat dieser Landesherr zu jeder Casse ein eigenes administrirendes Collegium; in andern Landen administrirt er ohne Unterschied alle Cassen durch seine Finanz-Kammer. In allen Landen machen die Corporationen und Gemeinden für ihre individuellen Bedürfnisse ihre eigene Schulden; in manchen Landen machen eben so ganze Aemter und Oberämter wieder ihre eigene Schulden, und diese Schulden sind eben so wenig ganze Landesschulden, indem es so viel ist, als wenn jede einzelne Gemeinde eines solchen Amts oder Oberamts pro rata seine eigene Gemeindsschuld gemacht hätte. Um alle solche letztere Schulden hat sich nie ein Landesherr oder das ganze Land bekümmert; die Gemeinden und Aemter haben oft räthlicher gefunden, Capitalien aufzunehmen, statt daß sie das, was sie zu leisten hatten, hätten unter sich nach dem Steuerfuß erheben sollen: andere Aemter und Gemeinden des nämlichen Landes haben sich für Schulden gehütet, und das, was ihnen aufgelegt war, nach ihrem Steuer-Anschlag entrichtet; es erhellt also hieraus, daß jede schuldende Gemeinde und jedes schuldende Amt seine Schulden ohne allen Unterschied, sie mögen herrühren woher sie wollen, und von welcher Zeit solche immer seyn mögen, bezahlen müssen, ohne daß diese Schulden eines Uebertrags fähig sind. Was nun aber die eigentliche Provincial- oder Landesschulden betrifft, so ist evident, daß bey der verschiedenen Art, wie solche in jedem einzel-

nen Land verfassungsmäßig contrahirt zu werden pflegen, nur ein allgemeines Kennzeichen einer Landesschuld denkbar sey, nämlich die in der Schuldverschreibung selbst aufgeführte causa debendi. Ist nämlich die Schuld zum Bedürfniß und Besten des Landes gemacht worden, so ist es eine Provincial- oder Landesschuld, und bleibt auf dem Lande liegen, es sey dann, daß diese Schuld gelegenheitlich des jetzigen Kriegs und für die Kriegskosten gemacht worden sey; aber auch diese Ausnahme erfordert wieder eine nähere Bestimmung: es muß nämlich, damit eine solche Landesschuld diesem Lande ab- und von dem bisherigen Landesherrn, der dießfalls mit andern Landen entschädigt wird, übernommen werden solle, solche von Kriegskosten herrühren, welche gegen die französische Republik gemacht, nicht aber von solchen Kosten, welche für und zum Besten der franz. eigenen Armeen verwendet worden sind. Viele Lande aber erstrecken sich auf die beyden Rheinseiten; es ist mithin nothwendig, daß wegen der Schulden dieser Lande eine nähere Bestimmung eintrete; es wird hiebey, wenn nicht diese Schulden pro ratis der Länder-Theile mit vieler Beschwerniß getheilt werden sollen, lediglich auf die in der Obligation dem Gläubiger verschriebene Special-Hypotheke ankommen müssen; liegt diese Hypotheke auf der linken Rheinseite, so bleibt die Schuld auf diesen Landen liegen.

Alle diese Erläuterungen nun, und daß die Deputation in diesem Sinn der französischen Erklärung zu accediren bereit sey, wollte Subdelegatus in der künftigen Antwort erklären.

ad 3) Endlich nimmt Subdelegatus die französische Erklärung wegen Nicht-Anwendung der Emigrations-Gesetze ebenfalls, jedoch dergestalt an, daß Er sich dießfalls mit der fürtreflich kurfürstlich sächsischen Abstimmung conformibus durchaus vereinigt.

Kursachsen s. l. et o. Da der Antrag der fürtreflich herzoglich bremischen Gesandtschaft wegen der sogenannten Büdericher Insel rühmlichst darauf abzielt, daß dem deutschen Reiche ein wesentlicher Vortheil

verschaffet werde, so findet man sich veranlaßt, demselben hierdurch beyzustimmen.

Hessen-Darmstadt trete dem fürtreflich kursächsischen so eben abgelegten Voto, jedoch mit der Bemerkung bey, daß davon nicht eher Gebrauch zu machen seyn dürfte, als bis der Gegenstand der Berührungs-Puncte auf dem rechten Rhein-Ufer nach den Wünschen der Reichs-Friedens-Deputation erledigt seyn werde.

Directorium wolle sich in Votis ersehen, und in proxima Project Concluſi, welches die Antwort an die französische Gesandtschaft enthalten werde, vorlegen.

Quibus discessum.

SESSIO
SEXAGESIMA OCTAVA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse,
den 22ten September 1798.
Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Löben.
Ex parte Oesterreich: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte Bayern: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern. Herr Schmid.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 147.

Die an die französischen bevollmächtigten Minister auf ihre beyden jüngsten Noten vom 28. Fruct. (14. Sept.) zu erlassende Antwort betreffend.

Directorium habe über die jüngste Deliberation das versprochene Project Concluſi entworfen, und wolle solches verlesen lassen.

Legebatur Project Concluſi.

D. D. Subdelegati seyen mit diesem Project Concluſi, so wie es ajustirt worden, einverstanden; hinc

CONCLUSUM.

Daß, unter herkömmlichem Benehmen mit der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz, der französischen Gesandtschaft auf ihre beyden Noten vom 28ten Fructidor (14ten Sept.) zu erwiedern sey:

Sehr angenehm sey allerdings der Eindruck gewesen, den die in der Friedenssache selbst erlassene französische Note vom 28ten Fructidor (14ten Sept.) bey der Reichs-Friedens-Deputation hervorgebracht habe. Die merkliche Annäherung der französischen bevollmächtigten Minister in einigen wesentlichen Puncten des Friedensgeschäftes begründeten die beruhigende Hoffnung in vollem Maaße, daß man dem glücklichen Augenblicke beträchtlich näher gekommen sey, an dem sich Deutschland und Frankreich die Hand des Friedens wieder reichen würden. Bey dem lebhaften Bestreben zu dieser baldigen Pacification, das man diesseits durch so große Opfer so anschaulich, anhaltend und thätig bewiesen habe, bleibe es nur immer dieser Reichs-Deputation noch empfindlich, daß dieses laute Bestreben von den französischen bevollmächtigten Ministern stets verkannt, und dagegen behauptet werden möge, daß man diesseits eine völlige Gleichheit von Vortheilen auf Seiten der beyden contrahirenden Staaten beziele; — eine Gleichheit, die sicher noch weniger alsdann mehr denkbar sey, wenn man, -- in der festen Zuversicht, daß eben so jenseits in den für das deutsche Reich gleich wesentlichen und zum Theile noch wichtigeren Puncten eine wechselseitige Nachgiebigkeit eintreten, und man die geschehenen Anverlangen erfüllen werde, — auch nunmehr noch dem weitern Verlangen der französischen bevollmächtigten Minister entspreche, und ihnen, nebst der Ueberlassung des linken Rhein-Ufers, auch die Peters-Au bey Mainz und die Schleifung der Festungswerke von Ehrenbreitstein gegenwärtig zusichere, dabey jedoch das Ansinnen wiederhole, daß einstweilen die conventionsmäßige Verproviantirung dieses letzten Platzes nicht länger behindert werde.

Wie nun die französischen bevollmächtigten Minister versicherten, daß, nach Berichtigung der drey in der gedachten französischen Note eigens ausgehobenen Puncte, man über alles Uebrige leicht übereinkommen werde, so sey man um so

mehr

mehr bereit, zur baldigsten Erledigung dieser drey allerdings höchst erheblichen Puncte nach Kräften beyzuwirken; und nehme daher

ad 1mum die Reichs-Friedens-Deputation nicht nur den Verzicht der französischen bevollmächtigten Minister auf die Festungswerke von Kehl und Kastel, sondern auch die Zusicherung mit Vergnügen an, daß ihre Absicht dahin gehe, alle Besorgnisse in Hinsicht auf diese Besitzungen zu heben. Da aber, um diese Absicht ganz zu erfüllen, erfordert werde, daß auch auf die vorbehaltenen Territorien, so wie auf jede Art von Besitzung und jeden Berührungs-Punct diesseits des Rheins, worauf Anträge gerichtet worden, französischer Seits verzichtet werde; so fasse man um so mehr zu dem französischen Gouvernement das zuversichtliche Vertrauen, und müsse fest darauf bestehen, daß es auch diesen Verzicht noch leisten werde, als die französische Gränze durch die Peters-Aue und die Demolition der Ehrenbreitsteiner Festungswerke gewiß ohnehin schon hinlänglich gedeckt sey, das vorbehaltene Terrain aber keinen reellen Werth habe, und die französische Republik durch diesen Verzicht zu erkennen geben werde, daß sie ebenfalls alles zu entfernen suche, was künftig zu Störung des guten Vernehmens zwischen den beyden Staaten Gelegenheit geben könnte, und daß sie durch ein völliges Einverständniß über diesen Punct, das hauptsächlichste Hinderniß der Pacification gänzlich zu heben, auch ihres Orts geneigt sey.

ad 2dum, Hätten sich die französischen bevollmächtigten Minister auch in Ansehung des Schuldenwesens auf dem linken Rhein-Ufer in ihrer jüngsten Note auf eine Art geäussert, welche wenigstens die Aussicht zu einer möglichen Vereinigung in diesem Betreffe eröffne, weßfalls man alle ihre über diesen Gegenstand gemachten vortheilhaften Erklärungen vorläufig annehme, übrigens aber zu gänzlicher Bestimmung und Auseinandersetzung dieses so äusserst wichtigen, in das Privat-Interesse und die Privatrechte so tief eingreifenden Gegenstandes, folgendes bemerken müsse:

a) Diesseits könne man unter dem jenseitigen Ausdrucke: dettes communales nichts anders als die Schulden von Land- und Stadt-Gemeinden, Aemtern, Districten und Corporationen, kurz solche Schulden verstehen, welche

nicht der ganze Staat, sondern blos einzelne Körperschaften, zu Bestreitung ihrer gesellschaftlichen Bedürfnisse und Lasten contrahirt hätten. Diese Gattung von Schulden seyen lediglich Privatschulden; sie afficirten das Staats-Vermögen nicht; die deutschen Landesherren hätten an denselben keinen directen Antheil; für diese Communal-Schulden blieben die Communal-Glieder und die verpfändeten Communal-Güter allein verhaftet; die Staats-Cassen hätten mit der Bezahlung dieser Schulden nichts zu thun; die Bezahlung müsse allein von den schuldenden Communen, Aemtern, Districten, Körperschaften oder denjenigen, die an der letzteren Stelle träten, geleistet werden; diese Gattung von Schulden, als welche ihre ausgemessene Bestimmung bereits habe, könne daher zu gegenwärtiger Discussion unmöglich gezogen, noch weniger in Rücksicht derselben irgend einem Unterschiede zwischen Schulden, die vor und nach dem gegenwärtigen Kriege contrahirt seyen, Platz gegeben werden.

b) Die dettes provinciales oder Landesschulden hätten nach der Verschiedenheit der reichsständischen Territorien auch so verschiedenartige Ansichten und Verhältnisse, daß es nothwendig werde, diese den französischen bevollmächtigten Ministern ausführlich vorzulegen, bevor man zu Aufstellung allgemeiner Grundsätze über dieselben schreiten könne. Die französischen bevollmächtigten Minister würden sich mit diesem Detail um so lieber bekannt machen, als sie in ihrer jüngsten Note erklärten, daß sie mit der Deputation die aufrichtige Absicht theilten, in dem Schuldenwesen alles deutlich zu bestimmen, um zwischen den beyden Staaten den Saamen verwickelter Discussionen nicht zu verewigen. Die französischen bevollmächtigten Minister wiederholten vorerst, daß die Schulden der zu überlassenden Lande auf die Lande der rechten Rheinseite, welche zur Entschädigung würden gegeben werden, übertragen werden sollten. Diesemnach sey nur noch von Schulden solcher Lande die Frage, deren bisherige Landesherren wirklich andere Gebiete auf der rechten Rheinseite zur Entschädigung bekommen sollten. In diesen Landen sey aber nach der jedesmaligen Landes-Verfassung die Art höchst verschieden, wie Landesschulden contrahirt würden; ein Land habe Land-Stände, das andere keine; in dem einen Lande sey die Domainen-Casse von der Land- oder Steuer-Casse ganz getrennt, ein anderes Land kenne diesen

Unterschied ganz nicht, sondern in demselben fliesse alles in eine Casse. In einigen Landen, wo zwey gesönderte Cassen seyen, administrirten die Land-Stände und die Landschaft ihre Casse selbst, in andern verwalte der Landes-Herr beyde; in eintgen Landen endlich stehe jeder Casse ein eigenes Collegium vor, in andern stünden alle Cassen ohne Unterschied unter einer Finanzkammer. Es sey also, um zu dem so nöthigen allgemeinen Kennzeichen einer wahren Landesschuld (dette provinciale) zu gelangen, eigentlich nur ein Criterium denkbar, nämlich, daß die Schuld zum Bedürfnisse und zum Besten des Landes aufgenommen worden sey, alsdann sey es eine wahre Landesschuld (dette provinciale), welche auf dem Lande haften bleibe; sollte es übrigens, nach vorgängiger reifer Prüfung und Beleuchtung dieses so vielseitigen und verwickelten Gegenstandes, angemessen befunden werden, daß diejenigen Landesschulden, welche gelegenheitlich des jetzigen Kriegs und für die Reichs-Kriegskosten gemacht worden, auf die Entschädigungs-Objecte des rechten Rhein-Ufers übertragen würden, so würde diese Ausnahme auch noch die nähere Bestimmung erfordern, daß diese Schulden von Kriegskosten herrühren müßten, welche gegen die französische Republik, nicht aber für und zum Besten der französischen Armeen verwendet worden seyen.

Dann erstreckten sich viele Lande zugleich auf beyde Rheinseiten; es werde daher auch wegen der Schulden dieser Lande gleichfalls eine nähere Bestimmung eintreten müssen. Hiebey werde es wohl, wenn nicht diese Schulden pro ratis der einzelnen Länder-Theile mit vieler Schwierigkeit getheilt werden sollten, auf die in der Schuldverschreibung dem Gläubiger verpfändete Special-Hypothek ankommen müssen, und etwa die Schuld derjenigen Rheinseite zufallen, auf welcher die Special-Hypothek liege. — Wenn hiernächst die französischen bevollmächtigten Minister schließlich zusicherten, daß

c) die Rechte dritter Gläubiger vorbehalten bleiben sollten, so sey dieß den diesseitigen Gesinnungen und den in den vordern diesseitigen Noten entwickelten rechtlichen Grundsätzen so ganz angemessen, daß man diese Zusicherung in der Hoffnung mit Vergnügen annehme, es werde sich solche auch auf den freyen

und ungeschmälerten Bezug von Capitalien und Zinnsen in der Art erstrecken, wie dieses zwischen den Contrahenten jedesmal stipulirt worden sey. Endlich

ad 3tium, erkenne man allerdings die Erklärung der französischen bevollmächtigten Minister, daß die französischen Emigrations-Gesetze auf die überlassenen deutschen Lande, auch selbst auf Mainz nicht angewendet werden sollten, als einen schätzbaren Beweis vorzüglicher Gerechtigkeitsliebe. Da nun ausser Zweifel sey, daß die gesammten deutschen Lande jenseits des Rheins, welche erst durch den künftigen Friedensschluß auf gleiche Weise und zu gleicher Zeit an Frankreich überlassen werden sollten, auch auf eine völlig gleiche Behandlung nach Grundsätzen der Gerechtigkeit mit vollem Vertrauen Anspruch zu machen hätten; da ferner die geschehenen Reunionen gegen die Einwohner der reunirten Lande, — auf welche die französ. bevollm. Minister die Emigrations-Gesetze gleichwohl anwenden zu wollen schienen, — weder vor der Ueberlassung des Reiches angezogen werden, noch durch dieselbe eine zurückwirkende Kraft erlangen könnten, so dörfe man von dem französischen Gouvernement zuversichtlich erwarten, es werde von selbst gerecht erachten, auch noch weiter zu erklären, daß diese französischen Emigrations-Gesetze auf irgend einen Theil jener deutschen Lande, welche durch den künftigen Reichs-Frieden an Frankreich gelangen, so wie auch insbesondere auf die Besitzungen deutscher Stände, unmittelbarer reichsritterschaftlicher Mitglieder und sonstiger Reichs-Angehörigen in Lothringen, im Elsaße und in Frankreich selbst nicht angewendet werden, auch diese Nichtanwendung jedermann, ohne Ausnahme, wessen Standes und Würde er sey, zu Statten kommen, allem aber, was dagegen bisher, in Beziehung auf Personen und Eigenthum, irgend geschehen, gerechtest abgeholfen werden solle.

Wie man nun übrigens mit den französischen bevollmächtigten Ministern darinn vollkommen übereinstimme, daß nach Erledigung obiger 3 Hauptpuncte eine baldige Uebereinkunft über alle andere noch zu bestimmende Puncte und Artikel nicht mehr ferne seyn werde, so wolle man, um in den gedachten Haupt-Gegenständen um so eher zu einer baldigen Vereinigung zu gelangen, sich über alle bis jetzt noch nicht bestimmte Puncte gegenwärtig annoch im Allgemeinen das Weitere vorbehalten.

Unverkennbar sey indessen jetzt schon das Friedens-Geschäft glücklicher Weise dergestalt vorgerückt, daß jede Sicherheits-Maaßregel in den Landen der rechten Rheinseite für die französische Republik von Tag zu Tag überflüßiger werde; man könne demnach, zu Beantwortung der französischen zweyten Note vom 28ten Fructidor (14ten Sept.), nicht umhin, den in der diesseitigen Note vom 10ten Sept. so nachdrücklich und dringend gemachten Antrag um Abzug der französischen Truppen von dem rechten Rhein-Ufer, auch noch dermalen, wo die Exactionen dieser Truppen täglich zunähmen, aufs angelegentlichste zu wiederholen, und man müsse sich von der Gerechtigkeitsliebe des französischen Gouvernements versprechen, es werde bey der gegenwärtigen Lage der Unterhandlungen unverweilt, wenigstens provisorisch, verfügen, daß der größte Theil der Truppen diese Lande verlasse, auch allen ferneren Requisitionen sogleich Einhalt gethan, und von Beytreibung der noch nicht bezahlten Contributionen abgestanden werde. Durch diese so gerechte Verfügung würde der so schwer gedrückte Theil des rechten Rhein-Ufers wenigstens ein Vorgefühl desjenigen friedlichen Zustandes empfinden, welchen über ganz Deutschland baldigst zu verbreiten, man sich diesseits gewiß aufrichtigst bestrebe.

Directorium wolle nunmehr den Begleitungs-Erlaß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz, [262] — (Siehe die 262te Beylage) — welchem das nun verlesene Conclusum eingerückt worden, verlesen lassen.

Legebatur [262].

D. D. Subdelegati fänden dabey nichts zu erinnern; hinc

CONCLUSUM.

Daß der Erlaß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz [262] zu expediren, und per Directorium sub reservatione solita dahin zu befördern sey.

Quibus discessum.

SESSIO
SEXAGESIMA NONA.

Actum **Rastatt**, im fürstlichen Schlosse,
den 6ten October 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte **Kurmainz**: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte **Kursachsen**: Herr Graf von Löben.
Ex parte **Oesterreich**: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte **Bayern**: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte **Würzburg**: Herr Graf von Stadion.
Ex parte **Bremen**: Herr von Reden.
Ex parte **Hessen-Darmstadt**: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte **Baden**: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte **Augsburg**: Herr von Pflummern.
Ex parte **Frankfurt**: Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 148.

Die jüngste französische Note vom 12. Vendem. (3. Oct.) betreffend.

Directorium proponirte: Am 24ten Sept. sey dem Directorialen der Erlaß [263] — (Siehe die 263te Beylage) — zugekommen, worinn die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz der Reichs-Friedens-Deputation eine Abschrift ihrer Note mittheile, welche Hochdieselbe, in Gemäßheit des Deputations-Erlasses vom 22ten Sept., unterm 23ten desselben M. den französischen bevollmächtigten Ministern zugefertigt habe.

Am 3ten October, spät Abends, habe Directorialis von der dahiesigen französischen Gesandtschaft die Antworts-Note [264] (Siehe die 264te Beylage) — erhalten, welche Directorialis am 5ten l. M. ad dictaturam gebracht habe. Diese französische Note habe die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz der Reichs-Friedens-Deputation durch den Erlaß [265] — (Siehe die 265te Beylage) — gleichfalls am 5ten l. M. communicirt.

Die französische Antworts-Note selbst enthalte gleich im Eingange das Geständniß, daß die diesseits geschehene Einwilligung in die Schleifung der Festungswerke von Ehrenbreitstein und die Ueberlassung der befestigten St. Peters-Insel ein wesentlicher Schritt zum Frieden sey. Hierauf sicherten die französischen bevollmächtigten Minister dem Reiche die Zurückgabe der Territorien von Kehl und Kastel zu, und fügten bey: sie hätten gründlich erwogen, was nun noch ferner auszumachen übrig, was sie noch nachgeben könnten, und was hingegen weiter nachzugeben ihnen ganz unmöglich sey. Die gegenwärtige Note sey dazu bestimmt, um hierüber dergestalt sichere Resultate vorzulegen, welche keine Hoffnung mehr zu irgend einer weitern Abänderung übrig liessen. Das neue Opfer, welches das französische Gouvernement dem Frieden bringe, werde der Preis eines schnellen Beytritts zu den folgenden Artikeln seyn.

1) Die Reichs-Friedens-Deputation habe die Erklärung, wodurch sie den Thalweg als Gränze annähme, mit widersprechenden Bestimmungen begleitet, welche den Grundsatz zerstören würden, und denen die französischen Minister niemals beygetreten seyen, indem sie vielmehr immer auf ihrer Note vom 1ten Thermidor bestanden hätten. Sie bestünden dermalen um so fester auf dem Grundsatze, und erklärten bestimmt, daß man durch den Thalweg strenge die Mitte des Haupt- und schiffbaren Stroms des eigentlichen Rheines verstehen müsse; daß da, wo der Fluß einen andern Namen annähme, der Arm, der diesen Namen fortbehalte, derjenige sey, der den Thalweg bilde, und daß

das französische Gouvernement niemals bewilligen werde, daß das Reich oder eines seiner Glieder irgend ein Eigenthum oder Recht auf einen auf der linken Seite des so eben beschriebenen Thalwegs gelegenen Theil, auf was immer für eine Art beybehalte. Jede dieser Gränz-Linie zuwiderlaufende Richtung sey mit dem Grundsatze der Rhein-Barrière für die beyden Staaten offenbar unvereinbarlich.

In Betreff der Rhein-Inseln, verweigerten die französischen bevollmächtigten Minister, unter Bezug auf den Artikel 2. ihrer Note vom 1ten Thermidor, förmlich die von der Reichs-Deputation dahin ausbedungene Reciprocität, daß, so wie die auf der rechten Seite des Thalwegs gelegenen, unter der Souverainetät der französischen Republik bisher schon gewesenen Inseln, dieser Republik auch noch ferner verblieben, eben so auch die auf der linken Seite des Thalwegs befindlichen, bisher unter deutscher Souverainetät gewesenen Inseln, auch noch ferner dem deutschen Reiche verbleiben sollten.

In Betreff der Rhein-Schiffahrt, sey man über das Wesentlichste, einige mindere Schwierigkeiten abgerechnet, nach den hierüber gewechselten Noten beynahe ganz einverstanden. Die Freyheit der Rhein-Schiffahrt selbst betreffend, wiederhole man, daß die Schiffahrt auf dem Rhein für die deutsche und französische Nation gänzlich frey seyn solle; die Republik könne aber gegenwärtig in keine Ausdehnung einwilligen, welche die Reichs-Deputation dem Grundsatze zu geben, wünschen möchte.

In Betreff des Leinpfades könnten sich die bevollmächtigten französischen Minister die Gründe nicht erklären, warum man bey diesem Artikel die Worte: nach Nothdurft und Möglichkeit, beysetzen sollte; diesen Beysatz könnten die französischen bevollmächtigten Minister nicht annehmen, wohl aber zugestehen, daß die zu Erhaltung des Leinpfades nöthigen Materialien, welche an verschiedenen Puncten des rechten Rhein-Ufers fehlten, auf dem linken nach Bedürfniß und zu billigen

Preisen

Preisen genommen werden könnten; jedoch müßten hiebey immer die inneren Anordnungen der Republik in ihrer Wirkung bleiben.

In Ansehung der Rheinzölle, habe die Reichs-Deputation die Zeit von 2 Jahren bis zur wirklichen Aufhebung derselben vorgeschlagen; das französische Gouvernement willige ein, daß die Aufhebung der Rheinzölle als Grundsatz in dem Tractate festgesetzt und bestimmt werde, daß diese Aufhebung, 6 Monate nach Auswechslung der Ratificationen, ihre volle und gänzliche Wirkung haben solle, ohne daß irgend ein Zoll, unter was immer für einem Vorwande, über diesen Termin erstreckt, oder ersetzt werden dürfe.

2) Auf der Befreyung der innern Flüsse Deutschlands bestünden die französischen Minister ferner nicht, verlangten aber förmlich für die französische Republik die wirkliche Aufhebung des Zolles auf der Weser zu Elsfleth, als ein ihrem Handel mit der Stadt Bremen äusserst schädliches Hinderniß. Sie verlangten gleichmäßig, in Folge der Handels-Verhältnisse ihrer Nation mit der deutschen, und in Folge der besondern Geneigtheit ihres Gouvernements zu einem so wichtigen Gegenstande, daß den Hansee-Städten Bremen und Hamburg und der Reichsstadt Frankfurt ihre politische Existenz bestätigt, und sie in dem ganzen Umfange ihrer constitutionsmäßigen Unabhängigkeit erhalten würden.

3) Sollte festgesetzt werden, daß sich kein Theil jemals der Wiederherstellung und Unterhaltung der Commercial-Brücken widersetzen dürfe, welche auf den beyden Puncten des Rheins bestünden, oder in der Folge mit beyderseitiger Bewilligung der Riverains bestehen dürften. Diese blose Commercial-Communicationen seyen zum Vortheile beyder Nationen.

4) In Ansehung der *dépendances d'établissements ecclésiastiques* hätten die französischen Minister in ihrer Note vom 4ten Messidor erklärt, daß die dépendances auf der linken Rheinseite von établissements ecclésiastiques, die auf der rechten Rheinseite gelegen seyen,

der Republik, und die dépendances auf der rechten Rheinseite von auf der linken Rheinseite gelegenen établissemens écclésiastiques, dem Reiche verbleiben sollten. Die Reichs-Deputation habe eine Erklärung dieser Ausdrücke verlangt. Die französischen bevollmächtigten Minister willigten ein, daß die Verfügung dieses Artikels auf alle geistliche Güter, milde Stiftungen, Hospitäler und Armen-Anstalten, Universitäten, Schulen, Wittwen- und Waisen-Instituten, geistliche und weltliche Gemeinheiten erstreckt werde. Bewegliche und unbewegliche Güter würden in der Cession begriffen seyn; die einzutreibenden Activ-Capitalien würden zum Eigenthume desjenigen Ufers gehören, auf welchem sich die Einnahms-Kasse zur Bezahlung der Renten errichtet befindet. Alle diese Güter würden die speciellen Lasten behalten, welche auf ihnen hafteten. Auf die Frage, wem die auf der rechten Rheinseite liegenden dépendances von geistlichen établissements auf der linken gehörten, schlage man als allgemeine Regel vor: daß diese Stücke vorzüglich denjenigen Fürsten gegeben werden sollten, in deren Besitzungen sie lägen.

5) In Betreff der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, blieben die französischen Minister bey der Note vom 4ten Messidor, und dem 5ten Artikel der Note vom 1ten Thermidor stehen, indem die von der Deputation gemachten Anträge den unwandelbaren Grundgesetzen der Republik zuwiderliefen.

6) Im Schulden-Puncte erklärten die französischen Minister den in den Noten vom 14ten Floréal und 1ten Thermidor enthaltenen Grundsatz, daß die, auf den der Republik überlassenen Gegenständen haftende Schulden auf die zur Entschädigung gegebene Objecte des rechten Rhein-Ufers übertragen werden sollten — als unveränderlich. In der Note vom 28ten Fructidor hätten die französischen bevollmächtigten Minister eingewilligt, daß die dettes provinciales, d. h. die Schulden eines ganzen Landes, und die dettes communales, d. h. jene einer Gemeinde oder eines Landestheiles, mit Ausnahme der wegen oder für die Kosten des Kriegs gemachten Schulden, auf den überlassenen Landen

haften bleiben sollten. Hieraus erhelle, daß die französische Republik von dem deutschen Reiche alle Schulden übernehmen wolle, welche wahrhaft und gesetzlich für die Bedürfnisse und den allgemeinen Nutzen der an die Republik überlassenen Lande oder Landestheile contrahirt worden seyen, und daß es davon nur die, zum Vortheile und Dienste des Fürsten oder Landesherrn, oder die wegen und zu den Kosten dieses Reichskrieges contrahirten Schulden ausnehme.

Auf die Bemerkung der Reichs-Deputation, daß man von den Kriegsschulden, welche man auf die rechte Rheinseite übertragen wolle, zum wenigsten die für und zum Nutzen der französischen Republik contrahirten ausnehmen müsse, erwiederten die französischen Minister, daß, wenn die Deputation unter diesen wenig bestimmten Ausdrücken die zur Erhaltung der französischen Truppen ausgeschriebenen und erhobenen Contributionen verstehe, dieser Unterschied falsch und unzuläßig sey, weil das deutsche Reich Frankreich in die Nothwendigkeit gesetzt habe, sich zu bewaffnen; wenn daher die Folgen einer rechtmäßigen Wehre die Franzosen auf deutschen Boden geführt haben, so könne dieser erzwungene Aufenthalt der Republik nicht zur Last gelegt werden, und die Kosten, die er verursacht habe, nicht auf den Staat, der nicht angreifender Theil sey, fallen. Diese Kosten machten einen Theil der Schulden der Fürsten aus, weil die Fürsten für den Krieg votirt hätten; sie seyen also ein Theil der eigentlichen Kriegskosten des Reichs. Schließlich inhärirten die französischen bevollmächtigten Minister dem 2ten Artikel der Note vom 28ten Fructidor, so wie er gegenwärtig entwickelt worden sey, mit dem Beysatze, daß bey den auf beyden Rhein-Ufern gelegenen Landen Frankreich diejenigen Schulden übernehmen wolle, welche zum besondern Nutzen der französisch gewordenen Landestheile contrahirt worden seyen.

7) Bey der in Frage kommenden Anwendung der Emigrations-Gesetze könne nur von den gegenwärtig an Frankreich vom Reiche überlassenen Landen die Frage seyn, und in Rücksicht dieser Lande habe

man erklärt, daß die Emigrations-Gesetze auf dieselben nicht anwendbar seyen. Die reunirten Lande habe man im Allgemeinen ausgenommen, weil die Staats-Gesetze es also wollten. Die Wohlthat der Exemtion sey auf Mainz ausgedehnt worden, weil das Reunions-Decret daselbst nicht publicirt worden sey, die Einwohner also von den 3 Monaten nicht hätten Gebrauch machen können, welche das Gesetz nach der Publication des Decrets zur Rückkehr in die vereinigten Lande verstatte. Dieß sey ein festgestellter Grundsatz, dessen Anwendung sich auf diejenigen Lande oder Landestheile würde machen lassen, welche sich in demselben Falle befänden. Uebrigens hielten sich die französischen Minister überzeugt, daß von denjenigen Menschen nicht wieder die Rede seyn werde, die die Fackel des Kriegs gewesen, und daß man fühle werde, daß es weder Convenienz noch Vortheil bringen würde, Anträge zu wiederholen, welche dieses Andenken erneuern könnten.

8) In Betreff des Rückzugs der französischen Truppen vom rechten Rhein-Ufer, wiederholten die französischen Minister, daß dieser Rückzug alsbald nach der Pacification erfolgen, inzwischen aber die Lage der Sachen nach Umständen werde erleichtert werden.

9) Werde das Reich im künftigen Tractat auf alle Arten von Ansprüchen oder Rechten auf die gegenwärtig an die Republik überlassenen, dann auf jene Lande verzichten, welche der Republik durch den Tractat mit dem Könige von Sardinien in dem ehemaligen Savoyen, und durch den Tractat von Campo Formio in dem ehemaligen burgundischen Kreise überlassen worden seyen.

Das Reich werde in die Cession des Frickthals willigen, und zum Besten der französischen Republik auf alle Rechte verzichten, welche es auf dieses Land haben könnte. Sollte dem Reiche hierauf gar kein Recht zustehen, so werde es dieses förmlich erklären.

Das Reich werde auf alle Rechte verzichten, welche es auf diejenigen italiänischen Lande habe oder haben könnte, die gegenwärtig den in diesen Gegenden gegründeten Republiken gehörten, und namentlich

auf alle Reichslehen, welche Theile dieser Republiken ausmachten. Ausser den obgedachten Verzichtleistungen, werde das Reich auch auf alle Titel verzichten, welche an alte Rechte oder Würden erinnern könnten, die mit überlassenen Gegenständen verbunden seyen.

Es werde keinen Anstand haben, daß die französischen und die italiänischen Republiken auch ihres Orts, wenn es nothwendig befunden werde, auf alle Ansprüche an jene Lande verzichten, welche bey Deutschland verblieben.

Der Antrag der Reichs-Deputation, daß die französische Republik auf die Erfüllung der individuellen Zusicherungen verzichten möge, welche einige Fürsten und Reichsstände gelegenheitlich des Krieges gemacht und noch nicht erfüllt hätten, sey eine ganz particuliäre Frage, welche sich separirter behandeln lasse.

Die bevollmächtigten französischen Minister bestünden auf den in diesem Artikel detaillirten Propositionen um so mehr, als sie nach genauer Prüfung der Einwendungen, welche die Reichs-Deputation in ihren Noten vom 23ten Ventose (13ten März), 28ten Floréal (17ten May) und 23ten Thermidor (10ten August) gemacht habe, nichts gefunden hätten, dem dieser Artikel nicht zur Antwort dienen könne.

10) Sey man übereingekommen, daß die Festungswerke von Kehl und Kastel geschleift werden und bleiben sollten. Das Reich werde sich noch weiter verbindlich machen, kein Fort oder verschanztes Lager, als in der Entfernung von 3000 Toisen vom rechten Rhein-Ufer, zu errichten.

Die französischen bevollmächtigten Minister schlössen diese ausführliche Note mit der Aeusserung, daß die Deputation hieraus ersehen werde, daß ihr nur noch ein Schritt zum großen Friedenswerke erübrige, nämlich die Anwendung des Entschädigungs-Grundsatzes. Die Deputation werde hiebey jedoch nicht aus den Augen verlieren, daß, wenn die vorgeschlagenen Friedens-Artikel nicht ohne Verzug angenommen werden sollten, nicht nur das bedingte Versprechen der Zurückgabe

der Territorien von Kehl und Kastel keine Wirkung haben, sondern dieß auch ein Beweis seyn würde, daß das Reich Krieg wolle.

Directorium wolle andurch diese französische Note in Proposition stellen, und anheim geben, in wie weit hiebey auf einige weitere, mit den gegenwärtig in Discussion befangenen Gegenständen in Verbindung stehende Vorstellungen Rücksicht zu nehmen sey, namentlich auf das kurtrierische Promemoria d d. et præs. 6ten et dict. 7ten August, das Rhein-Zollwesen betreffend [266] — (Siehe die 266te Beylage); — dann auf das stabloische Promemoria d. d. et præs. 28ten et dict. 30ten Sept. [267] — (Siehe die 267te Beylage); — auf das lüttichische d. d. et præs. 24ten et dict. 30ten Sept. [268] — (Siehe die 268te Beylage); — und auf das baselische d. d. et præs. hodierno [269] — (Siehe die 269te Beylage), — die Nichtanwendung der Emigrations-Gesetze betreffend. Directorium werde hierüber in proxima das Protocoll öffnen, um die allerseitigen Abstimmungen zu vernehmen; wolle aber gegenwärtig überlassen, ob nicht der allgemeinen Reichs-Versammlung sowohl als den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten von der diesseitigen Note vom 23ten Sept. und von der französischen Antworts-Note vom 3ten Oct. (12ten Vendém.) die herkömmliche Mittheilung zu machen sey?

Umfrage.

Kursachsen behält sich, in Ansehung der jüngsten Note der französischen bevollmächtigten Minister, welche so viele wichtige Gegenstände in sich faßt, und worinn auch einige neue, völlig unerwartete Anträge vorkommen, das Protocoll offen; übrigens ist man mit dem Directorial-Antrage, der die Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung und die den Herren Particular-Abgeordneten zu machende Eröffnung betrifft, einverstanden.

Osterreich. Verstanden mit dem Directorial-Antrage, behält man sich ebenfalls das Protocoll offen.

Bayern. Similiter.
Würzburg. Gleichfalls.
Bremen. Mit den vorhergehenden Abstimmungen einverstanden.
Hessen-Darmstadt. Eben so.
Baden. Gleichermaßen.
Augsburg. Pariter.
Frankfurt. Ebenfalls.
Kurmainz. Gleichfalls.

CONCLUSUM.

Daß die jüngsten, sowohl diesseitigen als französischen Noten, der allgemeinen Reichs-Versammlung mitzutheilen, und dießfalls das herkömmliche Remiß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz zu machen, auch solche Noten den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten 13) gewöhnlichermaßen zu communiciren seyen.

Directorium wolle die Begleitungs-Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung [270] — (Siehe die 270te Beylage) — und das Remiß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz [271] (Siehe die 271te Beylage) — verlesen lassen.

Legebantur [270] und [271].

Placuit D. D. Subdelegatis: daß diese Aufsätze zu expediren seyen.

Quibus discessum.

---

13) Die Reichs-Friedens-Deputation theilt den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten die mit der französischen Gesandtschaft unterm 23ten Sept. und 3ten Oct. gewechselten Noten andurch zur Nachricht mit.

Rastatt, den 7ten Oct. 1798.

SESSIO SEPTUAGESIMA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse, den 11ten October 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Löben.
Ex parte Oesterreich: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte Bayern: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 149.

Die jüngste französische Note vom 12ten Vendem. (3ten Oct.) betreffend.

Directorium wolle nunmehr über die jüngste Directorial-Proposition das Protocoll öffnen und vernehmen, wie sich hierauf votando geäussert werden wolle, auch bemerken, daß seit der letzten Sitzung annoch folgende, mit der in Proposition gestellten Materie in Verbindung stehende weitere Vorstellungen eingekommen seyen, nämlich:

a) Ein ferneres Promemoria des lüttichischen Herrn Particular-Abgeordneten von Othee, d. d. præs. et dict. 8ten l. M., das Emigrationswesen betreffend, [272] — (Siehe die 272te Beylage); — dann

b) in demselben Betreffe, ein Promemoria des fürstlich salm-salmischen Herrn Particular-Abgeordneten d. d. et præs. 9ten et dict. 10ten l. M. [273] — (Siehe die 273te Beylage). —

Um-

Umfrage.

Kursachsen. Es muß der Reichs-Deputation zu großer Beruhigung gereichen, daß in der Note der französischen bevollmächtigten Minister vom 12ten Vendém. (3ten Oct.) einer Forderung, welche seit mehrern Monaten das Pacifications-Geschäft vorzüglich erschweret, und den Abschluß des Friedens ganz unmöglich gemacht hat, endlich völlig entsagt wird. Indem die Deputation alle Anträge, welche auf Ueberlassung einiger Besitzungen diesseits des Rheins gerichtet waren, mit beharrlicher Standhaftigkeit ablehnte, gab sie einen sichern Beweis, daß sie den hohen Werth wahrer National-Freyheit und Unabhängigkeit kennt, und daß diese nach ihrer Ueberzeugung für keinen Preis aufzuopfern sind. Hingegen hat sie sonst im ganzen Laufe der Unterhandlungen durch so viele möglichst willfährige Erklärungen sattsam bewährt, daß ihr eifrigstes Bestreben dahin gehe, dem Reich aufs baldigste einen billigen und anständigen Frieden zu verschaffen. Dieß pflichtmäßige Bestreben allein ist die Quelle ihrer Nachgiebigkeit. Sie wird gewiß auch auf keine Weise eine gegründete Veranlassung zu Abbrechung der Unterhandlungen geben; aber daß ächte Deutsche gegen fremde Grundsätze deutschen Biedersinn vertauschen könnten, dieß besorgt sie in keinem Fall.

Subdelegirter, welcher voraussetzt, daß die von der französischen Gesandtschaft nunmehro zugesicherte vollständige Restitution von Kehl und Kastel bestens anzunehmen sey, stimmt, in Ansehung der von ihr unter 10 Nummern geschehenen Erklärungen und Anträge, dahin ab:

ad 1) Darüber, daß der sogenannte Thalweg die Gränzscheidung im Rhein bestimmen soll, ist man von beyden Theilen einverstanden. Gegenwärtig äussern die bevollmächtigten französischen Minister, unter dem Thalwege müsse man strenge verstehen: le milieu du cours principal et navigable du Rhin, proprement dit; und da, wo der Fluß einen andern Namen bekomme, werde der Arm, welcher besagten Namen beybehalte, den Thalweg ausmachen. Es dürfte gegen den Satz,

daß die schiffbare Mitte des Hauptstroms den Thalweg zu bestimmen habe, sich kaum etwas erinnern lassen. In Beziehung auf die Bestimmung der Gränze zwischen Deutschland und Frankreich, kommt übrigens der Fall nicht vor, daß der Rhein einen andern Namen annimmt. Nach dem Deputations-Concluso vom 7ten August soll der Rhein bis dahin Gränze seyn, wo er unter dem Namen: Waal, aus dem Herzogthum Cleve in Holland tritt.

Da übrigens die Sicherstellung der Stadt Wesel gegen die Beschädigungen des Rheins nicht füglich Statt finden mag, wenn die im Herzogthum Cleve gelegene Büdericher Insel nebst dem Canal nicht bey Deutschland verbleibet; so läßt sich von der französischen Regierung billig erwarten, daß sie der Ueberlassung ernannter Insel samt dem Canal, deren Besitz für Frankreich ohnehin fast keinen Werth haben könnte, insbesondere auch in Rücksicht auf den königlich preußischen Hof, den dieser Gegenstand betrifft, zu entsagen, von selbst geneigt seyn werde; und Subdelegirter glaubt voraussetzen zu dürfen, daß die Deputation keinen Anstand finden wird, den französischen bevollmächtigten Ministern zu erkennen zu geben, wie sie angelegentlich wünsche, daß eine solche Entsagung erfolgen möge.

In Ansehung des Theils des Rheins, welcher bereits vordem die Gränze zwischen Deutschland und Frankreich bestimmte, hatte die französische Gesandtschaft den Vorschlag gethan, daß diejenigen Inseln auf der rechten Seite des Thalwegs, die bisher schon unter französischer Souverainetät standen, auch unter derselben verbleiben möchten. Es ist diesem Antrage, unter Bedingung des Reciproci für das deutsche Reich und die deutschen Landesherren, in Ansehung solcher auf der linken Seite des Thalwegs gelegener, gegenwärtig aber unter deutscher Souverainetät befindlicher Inseln, beygetreten worden. Das stipulirte Reciprocum will man aber nunmehro nicht zugestehen. Eine dergleichen Erklärung ließ sich um so weniger erwarten, da der Thalweg als Gränzscheidung zwischen Deutschland und dem Elsaß schon bis jetzt in

der Regel angenommen war, mithin dieserhalb eigentlich nichts Neues durch den künftigen Friedensschluß festgesetzt werden soll. Unter diesen Umständen kann wohl nichts billiger seyn, als daß es bey denjenigen Verhältnissen, welche in Betreff der Inseln jenseits des Thalwegs in ermeldeten Gegenden zeither Statt fanden, und die sich auf besondere Verträge und Herkommen gründen, lediglich belassen werde. Darauf dürfte auch wohl der Antrag dermalen zu richten seyn. Ueber den Grundsatz, daß beyden Nationen, der deutschen und französischen, das gleiche Recht der Schiffahrt auf dem Rheine zustehen soll, ist man völlig verstanden. Die Deputation hat aber auch vorhin den Wunsch geäussert, daß durch eine gemeinschaftliche Uebereinkunft mit der dabey interessirten Republik die freye Schiffahrt auf dem Rheine bis zu seinem Ausflusse sicher gestellt werden möchte. Dieser Gegenstand ist für Deutschland von so großer Wichtigkeit, daß er wohl verdiente, wieder in Anregung gebracht zu werden.

Die Erinnerung, welche dagegen gerichtet ist, daß bey Bewilligung des Leinpfades die Worte: nach Nothdurft und Möglichkeit, hinzugesetzt worden sind, kann wohl nur ein Mißverständniß veranlaßt haben. Es dürfte daher den französischen Ministern einige Erläuterung über diesen Gegenstand zu geben und bemerklich zu machen seyn, daß nach Beschaffenheit der Local-Umstände der Leinpfad nicht allenthalben Statt finden könne, und die Beschränkung desselben auf eine gewisse Breite zu Vermeidung des Mißbrauchs für nothwendig erachtet werden müsse.

Die willfährige Erklärung wegen der diesseits angetragenen Verabfolgung gewisser Materialien von dem linken Rhein-Ufer auf das rechte, wird, jedoch unter der Bemerkung anzunehmen seyn, daß man dieselben nicht zu Unterhaltung des Leinpfades, sondern zum Wasser- und Ufer-Baue nöthig habe.

Da die neuen Einrichtungen, welche eine Aufhebung der Rhein-Transito-Zölle nach sich ziehen muß, so manchfaltig und verwickelt sind,

daß zu deren Vorbereitung ein sehr beträchtlicher Zeitraum gewiß erforderlich ist; so hatte man bedungen, es möchte ermeldete Aufhebung erst nach zwey Jahren eintreten. Die französischen bevollmächtigten Minister tragen aber nunmehro dahin an, daß selbige, als Grundsatz, in dem Friedens-Tractat festgesetzt werden, und ihre vollständige Wirkung schon 6 Monate nach Auswechslung der Friedens-Ratificationen haben sollte. Um alle nur mögliche Nachgiebigkeit auch in diesem Punct zu bethätigen, dürfte die Deputation vielleicht geneigt seyn, noch auf eine Abkürzung des Termins von 2 Jahren einzugehen. Ein Mehreres aber könnte doch wohl ohne Nachtheil nicht zugesichert werden, als daß man die wirkliche Aufhebung der Rhein-Transito-Zölle 1 Jahr nach Auswechslung der Friedens-Ratificationen bewerkstelligen wollte.

ad 2) Auf den Antrag, welcher den so wichtigen Zoll zu Elsfleth betrift, kann die Deputation nicht eingehen, ohne die Schranken ihrer Befugnisse zu überschreiten. Er stehet einem deutschen Fürsten zu, der sich im ruhigen Besitz seiner Lande befindet. Man muß es übrigens lediglich dahin gestellt seyn lassen, ob und in wie ferne, durch eine besondere Uebereinkunft mit demselben, für den französischen Handel in Beziehung auf besagten Zoll einige Erleichterungen zu bewirken seyn möchten.

Die Aufrechthaltung der constitutionsmäßigen Verhältnisse der freyen Reichsstädte Bremen, Hamburg und Frankfurt, für welche die französische Gesandtschaft sich verwendet, ist für ganz Deutschland gewiß von sehr großer Wichtigkeit. Man hat aber auch keine Ursache, eine Beeinträchtigung dieser Verhältnisse zu besorgen; und sämmtliche freye Reichsstädte stehen, in Ansehung ihrer wohlhergebrachten Verfassungen, in Gemäßheit des Reichs-Verbandes, unter dem Schutz der Gesetze.

ad 3) Es ist von der Reichs-Deputation schon in einigen Erklärungen bemerket worden, daß stehende Brücken auf einem Gränzflusse zwischen zwey Nationen nicht blos nach Commercial-Rücksichten, sondern auch als Berührungs-Puncte in politische und militärische Betrachtung kommen müßten. Diese so gegründete Bemerkung ist in Beziehung auf die Sicher-

heit beyder Staaten von der äussersten Wichtigkeit, und man muß daher wiederholt darauf antragen, daß die neue Errichtung solcher stehenden Brücken, welche auch bereits in vorigen Friedensschlüssen für bedenklich erachtet worden ist, nicht Statt finden dürfe.

ad 4) Die dermalige Erklärung der französischen bevollmächtigten Minister in Ansehung der dépendances d'établissements écclésiastiques muß allerdings noch manches wichtige Bedenken, in Beziehung auf einzelne Institute und Local-Verhältnisse, veranlassen. Im Hauptwerke scheint aber doch der dieserhalb geschehene Vorschlag nach der bekannten Lage der Dinge fast das einzige Mittel zu seyn, um die unabsehlichen Schwierigkeiten im Ganzen zu überwinden, welche mit jeder sonstigen Art von Einverständniß über diesen äusserst verwickelten Gegenstand verbunden seyn müßten. Sollte nun die Deputation ihn für annehmlich erachten, so will man auch dießorts beytreten, und sich dabey gerne diejenigen zweckmäßigen Modificationen gefallen lassen, welche man in einer oder anderer Abstimmung nach der beywohnenden nähern Kenntniß der Local-Verhältnisse vorschlagen könnte. Allemal setzet man jedoch voraus, daß dasjenige, was unter dem Namen von dépendances, vermöge einer dergleichen Uebereinkunft, bey dem Reiche bleiben würde, auch nur zu solchen Einrichtungen verwendet werden könne, die mit denen, wozu sie vorhin gehörten, eben denselben oder doch einen ähnlichen wohlthätigen Zweck haben.

ad 5) Mit innigstem Bedauern muß Subdelegirter wahrnehmen, daß die so triftigen Vorstellungen, welche die Deputation wiederholt in Beziehung auf die freye Reichs-Ritterschaft gemacht hat, abermals fruchtlos geblieben sind. Vielleicht könnte aber doch die Erneuerung derselben eine günstigere Entschliessung bewirken.

ad 6) Dieser Punct, welcher die auf den deutschen Landen jenseits des Rheins haftenden Schulden betrifft, ist in jedem Betracht und auch besonders um deswillen so äusserst bedenklich, weil es an einer Aufklärung über die Masse dieser Schulden völlig ermangelt. In mehreren dies-

seitigen Noten sind schon auf eine sehr einleuchtende Art die Gründe des Rechts und der Billigkeit umständlich auseinandergesetzt worden, welche dem dieserhalb französischer Seits geschehenen Antrag überhaupt entgegen stehen. Deren Bündigkeit läßt sich nicht bezweifeln. Subdelegatus kann auch über diese Anforderung, wie sie in der letzten Note vorgelegt wird, wenigstens so lange, als man von dem Umfange der Schulden nicht unterrichtet ist, sich weiter nicht äussern.

ad 7) Die bevollmächtigten Minister der französischen Republik erklärten in ihrer Note vom 28ten Fructidor (14ten Sept.): Die Frage von der Anwendung oder Nicht-Anwendung der französischen Emigrations-Gesetze verdiene um so mehr die sorgfältigste Erwägung, als das Wohl, die Freyheit und das Vermögen einer großen Anzahl von Familien in beyden Staaten davon abhange. Diese Betrachtung muß selbst in ihren Augen die Reichs-Friedens-Deputation rechtfertigen, wenn sie wiederum auf diesen Gegenstand zurückkommt. Es ist eine ihrer heiligsten Pflichten, sich mit der angestrengtesten Sorgfalt des Schicksals so vieler Deutschen anzunehmen, welchen größtentheils nichts anders als ihre treue Anhänglichkeit an ihre bisherige rechtmäßige Landesherrschaften zur Last gelegt werden kann. Die französischen Minister schränken in ihrer letzten Note die Nicht-Anwendung der französischen Gesetze gegen die Emigration blos auf die noch nicht mit der Republik unirten, und unter den reunirten Landen und Districten blos auf diejenigen ein, wo die Reunions-Decrete nicht publicirt worden sind, und wo daher den Einwohnern die bestimmte Frist von 3 Monaten zu ihrer Rückkehr nicht hat zu Statten kommen können. Allein, noch nie hat man einseitige Besitznehmungen oder Reunionen für hinreichend angesehen, die Oberherrschaft über ein fremdes Territorium rechtlich zu begründen. Erst die vertragsmäßige Ueberlassung desselben kann eine solche Wirkung hervorbringen, indem sie die Rechte der bisherigen Regierung aufhebt; und auch nur von diesem Zeitpunct an können die Pflichten der Einwohner gegen die neue Regierung, und ihre Unterwerfung gegen die

Gesetze und Verordnungen derselben, eigentlich ihren Anfang nehmen. Bey so unwidersprechlichen Grundsätzen der allgemeinen Gerechtigkeit, unterstützt von allen Gründen der Billigkeit, hält sich Subdelegirter für verbunden, dem Antrag zu inhäriren, welcher in der letzten Erklärung der Reichs-Deputation wegen der Nicht-Anwendung der Emigrations-Gesetze gemacht worden ist.

ad 8) Die Zusicherung, daß da, wo die französischen Truppen sich diesseits des Rheins befinden, wenigstens auf Erleichterungen für die dortigen Einwohner der Bedacht genommen werden soll, kann zu einiger Beruhigung gereichen. Uebrigens ist der Antrag zu erneuern, daß die conventionsmäßige Verproviantirung von Ehrenbreitstein nicht länger gehindert werde.

ad 9) Die verlangte Erklärung, daß in dem künftigen Friedensschlusse das Reich auf alle Ansprüche und Rechte, die es auf die Gegenstände hat, welche dermalen an Frankreich überlassen werden sollen, ingleichem auf diejenigen, so dem Reiche auf Savoyen und auf die sogenannten österreichischen Niederlande zustehen, entsagen wollte, dürfte vorliegenden Umständen nach wohl zu ertheilen seyn.

In Ansehung des Frickthals könnte man sich vielleicht dahin äussern: die Deputation beziehe sich auf ihre dieser Besitzung halber vorhin gethane Erklärung; sie glaube jedoch, daß wenn zwischen dem Erhause Oesterreich und Frankreich wegen Abtretung des Frickthals eine verbindliche Uebereinkunft getroffen werden sollte, das Reich sich wohl geneigt finden dürfte, seine darauf habende Zuständigkeiten aufzugeben.

Man könnte auch die künftige Entsagung aller Rechte des Reichs auf diejenigen Lande in Italien, welche durch den Frieden zu Campo Formio von dem Erzhause Oesterreich abgetreten worden sind, zusichern; hingegen würde es in Ansehung der übrigen berührten Reichslehen in Italien zuvörderst annoch einer nähern Aufklärung bedürfen.

Das Anverlangen, daß das Reich auf alle Titel renunciren solle, die alte, mit den zu überlassenden Gegenständen verknüpfte Rechte und

Würden in Erinnerung bringen könnten, scheint nicht ganz unbedenklich zu seyn. Es ist rathsam, sich darauf, wenigstens vor jetzt, noch nicht zu erklären. Die von Seiten Frankreichs für sich und einige Republiken angebotene Entsagungen werden anzunehmen, dabey aber auch dasjenige wiederholt zu verlangen seyn, was in dem Deputations-Concluso vom 7ten August Nro. 7. wegen der gedachten Republiken vorausgesetzt wird.

ad 10. Da die Festungswerke von Kehl und Kastel geschleift werden und bleiben sollen; so wird die französische Regierung auf dem unter dieser Nummer weiter gemachten Antrag zu bestehen, wohl nicht gemeynt seyn.

Oesterreich hat nach seinen steten friedlichen Gesinnungen und Wünschen, den deutschen Reichs-Frieden zu befördern, und zu einem gedeihlichen Abschluß durch seine eifrige und patriotische Mitwirkung zu bringen, mit Vergnügen aus der jüngsten Note der französischen bevollmächtigten Minister vom 12ten Vendem. (3ten Oct.) entnommen, daß sich in den Reichs-Friedens-Unterhandlungen merklich genähert, und ein Haupt-Umstand, — welcher bis anhero das Friedens-Geschäft hauptsächlich gehemmet hat, — dadurch gehoben sey, daß die Territorien von Kehl und Kastel, und alles dahin Gehörige, nebst allen Berührungs-Puncten auf der rechten Rheinseite, nun französischer Seits nachgegeben, und dem deutschen Reiche eingeräumt sind.

Man nimmt diesseits alles dieses pure et simpliciter um so mehr mit Theilnahme an, als dadurch alle, bey der durch die Mehrheit beschlossenen Schleifung der Festung Ehrenbreitstein und Ueberlassung der Peters-Insel bey Mainz in oben bemerkter Hinsicht gesetzten und durch die Umstände abgenöthigten Bedingnisse und Vorbehalte, (deren Annullirung in der französischen Note vom 28ten Fructidor (14ten Sept.) Nro. 3. verlangt worden) hinwegfallen.

Man kann jedoch dabey nicht unterdrücken, daß man aus wahrer Friedensliebe gewnnschen hätte, daß in einem diplomatischen officiellen Actenstücke (welches den Frieden befördern soll, auch hoffentlich zum

baldigen

baldigen Abschluß bringen wird) keine Drohung von Einführung französischer Grundsätze gegen alle bisherigen Privat-Aeusserungen (davon entfernt zu seyn) miteingeflossen wäre. — Eine Drohung führt schon einen besondern Character über die Sache selbst mit, und es muß jeden Staat aufsichtig machen und zu Maaßregeln deßhalb nöthigen. — Die französische Constitution selbst gebietet gegen die von ihr abweichenden Regierungs-Verfassungen Achtung; und durch jene wird nur der Keim zu ewigem Mißtrauen geleget. — Die Glückseligkeit des Volks ist bey einer jeden Regierung das erste Gesetz; und in einem Staate, wo die Gesetze herrschen, und die Gerechtigkeitspflege keinen Unterschied zwischen Stand, Würde und Vermögen kennet, kann das Volk eines ungestörten Wohlstandes und einer wahren Freyheit theilhaftig seyn, welche ihm nichts weiter zu wünschen übrig lassen.

Man hat auch zu viel Vertrauen, als daß man die Absicht haben könnte, auf diese Art die Ruhe Deutschlands noch mehr zu trüben, und die nahe Hoffnung des Friedens zu entfernen.

Man ist dahero auch damit verstanden, daß man vorzüglich solcher Völker Zeugnisse anziehen, und darauf sich berufen könne, welche unter einer milden Regierung stehen, und durch Zwang nicht gehemmet sind, oder durch eben diesen zu einer Regierungs-Annahme gelangen, obgleich die Stimme des Volkes bey jeder Regierung existirt, und eigentlich das Publikum genannt wird.

An dieser Stelle will man fernerhin alle Beförderung des Reichs-Friedens aufrichtig beherzigen, und dazu in allem Thunlichen beyzutragen, fortfahren.

In Folge dessen äussert sich Subdelegatus auf den Innhalt der jüngsten französischen Note; und zwar

1mo, hat Oesterreich wegen der freyen Schiffahrt auf dem Rheine und der dasigen Zölle sich immerhin demjenigen angeschlossen, was die Reichs-Friedens-Deputation deshalb anzugehen nöthig fand; wobey es auch noch weiter verbleibet.

In Rücksicht der Gränze im Rhein, liesse man sich den beyderseits angenommenen Thalweg, so wie die in dem Deputations-Schlusse vom 7ten August ad 2. angetragene billige Reciprocität deren Inseln (von dem Privat-Eigenthum ist ohnehin keine Rede, und verstehet sich von selbst) gefallen. — Man ist fortwährend in diesen Gesinnungen, und man bleibet bey dem Thalweg (den der Hauptstrom ausmacht) bestehen.

Bey Gelegenheit dieser Gränze des Rheinflusses, nämlich des Thalwegs oder des Hauptstromes, ist von denen hiesigen königlich preußisch-kurbrandenburgischen Gesandten das Promemoria d. d. 14. et dict. 15. Junius [190] an die Deputation gelangt.

Oesterreich hat in der 49ten Sitzung auf die Unterstützung des in gedachtem Promemoria Enthaltenen bey denen französischen bevollmächtigten Ministern angetragen, und in dem Deputations-Schlusse ist ad 2. der diesen Punct betreffende Antrag nach dem Promemoria enthalten; so wie für diesen Gegenstand eben auch die unmittelbaren schriftlichen und mündlichen Verwendungen oben berührter Gesandtschaft bey denen französischen bevollmächtigten Ministern schon eingetreten waren.

Der oben berührte Deputations-Antrag Nro. 2. aber ist, alles dessen ungeachtet, in der jüngsten französischen Note in sehr bestimmten Ausdrücken von der Hand und abgewiesen worden.

Dessen ungeachtet will Subdelegatus seines Orts abermal antragen, in dieser, sowohl für die königlich preußisch-westphälischen Länder als auch das gesammte Reich sehr nützlichen Sache, von Seiten der Deputation die weitere Verwendung bey der französischen Gesandtschaft eintreten zu lassen, und den Gegenstand nachdrücklichst zu empfehlen; da auch dieser Antrag ohnehin durch unmittelbare Verwendungen unterstützet wird, so ist zu hoffen, daß eine gedeihliche Wirkung erfolge.

2do. Die französischen bevollmächtigten Minister haben in ihren vorigen Anträgen, besonders in der Note vom 1ten Thermidor (19ten Julius), die Freyheit auf denen Flüssen Deutschlands, besonders jenen, welche sich in den Rhein ergiessen, als Wünsche bemerket, und in der oben

angezogenen Note angetragen, daß man sich deshalb an die allgemeine Reichs-Versammlung wenden möchte, welches auch durch die Communication der hiesigen Verhandlungen dahin im Grunde geschehen ist.

In der jüngsten Note wird aber nun ad 2. die Unterdrückung oder Aufhebung des Zolls zu Elsfleth, in dem nach der jetzigen Sprache nördlichen Deutschland gelegen, verlangt, weil dieser Zoll dem französischen Handel mit der Reichsstadt Bremen nachtheilig sey.

Diesen Wasserzoll hat Graf Anton Günther 1619 und 1623 von Kaiser und Reich erhalten, ob sich gleich die Stadt Bremen demselben also widersetzt hat, daß sie darüber in die Reichsacht erkläret worden ist; so ist er doch dem Grafen in dem westphälischen Friedens-Instrumente P. Osn. Art. 9. §. 2. et Pac. Monast. Art. X. bestätiget worden.

In denen Austausch-Vergleichen des Herzogthums Hollstein Gottorp gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst von denen Jahren 1767 und 1773 gelangte solcher mit denen letztern an den damaligen Großfürsten, dermaligen Kaiser von Rußland, welcher noch im letztgemeldten Jahre dem Herzoge von Hollstein Gottorp, Fürst-Bischof von Lübek (um der jüngern Linie des Hauses Hollstein Gottorp ein hinlängliches Etablissement zu verschaffen) diese beyden Grafschaften abtrat, der sie als ein Herzogthum (wohin dieselbe vom römischen Kaiser gehoben worden sind) besitzet; — bey diesem Austausche sind die Einkünften genau gegeneinander abgewogen, und es würde also bey Aufhebung dieses Zolls eine empfindliche Verkürzung für den Herzog von Oldenburg entstehen; derselbe würde unter dem Schutz von Rußland die Schadloshaltung bey Dännemark nachsuchen, und dadurch Contestationen in mehrerem Betrachte entstehen; zudem, die Länder, wo dieser Zoll gelegen, bis anhero mit Krieg nicht überzogen, noch in dem Besitze eines kriegführenden Theils waren, oder noch dermalen sind.

Subdelegatus kann sich demnach nicht ermächtigen, aus denen angeführten und noch anderen Beweggründen in die Aufhebung dieses Zolles in der gegenwärtigen Lage einzugehen. — Man siehet diesen

neuern Antrag (nach dem, was in oben angezogener französischen Note wegen der Freyheit auf den Flüssen Deutschlands vorkömmt) als einen Wunsch an, der auch blos wegen der Erleichterung des französischen Handels mit der Stadt Bremen entstanden ist.

Man zweifelt dahero nicht, daß die von Seiten der Deputation bey denen französischen bevollmächtigten Ministern dagegen einzulegende Vorstellungen von ganz gewührigem Erfolge seyn werden; — zudem, eine deßfallsige partielle, dem deutschen Reiche nicht lästige Commercial-Uebereinkunft mit denen interessirten Theilen, nämlich dem Herzoge von Hollstein, Dännemark und Rußland, immer offen bleibet.

Was ferner in diesem Art. 2. von der Erhaltung der politischen Existenz und constitutionellen Unabhängigkeit der Hansee-Reichsstädte Bremen, Hamburg und der Reichsstadt Frankfurt vorkömmt, ist nach der bestehenden Reichs-Verfassung zu nehmen, und verstehet sich eben so von der zum Hansee-Bund gehörigen Stadt Lübek, so wie von andern Reichsstädten, zudem dieses auch ein Gegenstand ist, der zur innern Haushaltung und Einrichtung Deutschlands, auch zur Aufsicht und Disposition Kaiser und Reichs gehöret.

Die Reichsstädte sind die Seele des deutschen Handels, und machen den dritten reichsständischen Körper in Deutschland aus.

Oesterreich ist für die politische Existenz eines jeden Reichsstandes, und hat sich immer nur im äussersten Falle auf eine Alteration, und auch diese in möglichster Einschränkung geäussert; — welches alles aber zur innern Domestical-Verwaltung und Behandlung ebenfalls gehöret.

3tio. In Rücksicht der Commercial-Brücken, muß man lediglich bey dem um so mehr stehen bleiben, was der Deputations-Schluß vom 7ten August Art. 4. enthält, als diese Berührungs-Puncte am rechten Rhein-Ufer ausdrücklich und namentlich mit unter die nun erfüllten und gänzlich gehobenen Bedingnisse bey der zugegebenen Schleifung von Ehrenbreitstein und Ueberlassung der Peters-Insel gehören, auch in Rücksicht des Commerzes selbst eine Brücke bey Hüningen wegen der so

nahe gelegenen Basler-Brücke nicht nöthig ist, und dadurch der dabey einzig bezielt werdende Commercial-Vortheil für beyde Nationen schon erreicht wird.

4to. Subdelegatus zweifelt nicht, daß dieser Artikel in denen nachfolgenden Abstimmungen bey umständlicherer Local-Kenntniß gründlich werde zergliedert und geprüfet werden; — man tritt dahero jenem bey, was die Deputation über die Güter und Gefälle der geistlichen und weltlichen Körperschaften, ihrer Meubles und Capitalien, zur wechselseitigen Beobachtung an Hand geben, und gut finden wird. — Man muß sich aber ausdrücklich vorbehalten, daß solches keinen Bezug auf die österreichischen Erblande haben könne, indem in Ansehung derselben in dem Friedens-Tractat zu Campo Formio bereits die bestimmte Versicherung enthalten ist, welche also lautet:

II. Aussitot après l'échange des ratifications du présent traité, les parties contractantes feront lever tous séquestres mis sur les biens, droits et revenus des particuliers résidans sur les territoires respectifs et les pays qui y sont réunis, ainsi que des établissemens publics, qui y sont situés; elles s'obligent à acquitter tout ce qu'elles peuvent devoir pour fonds à elles prêtés par les dits particuliers et établissemens publics, et à payer ou rembourser toutes rentes constituées à leur profit sur chacune d'elles.

Man muß dahero antragen und ersuchen, bey diesem Artikel der dépendances der geistlichen sowohl als weltlichen Körperschaften, im Fall der Annahme, mit in das Conclusum aufzunehmen und einzuschalten:

„Vorbehältlich der über diesen Artikel bestehenden besonderen Ueber„einkünften und Tractaten.“

5to. Unter denen Vorstellungen, welche in Ansehung des unmittelbaren Reichs-Adels, und besonders des rheinischen Reichs-Ritterkreises, dessen Besitzungen auf dem linken Rhein-Ufer durch das Reichs-Deputations-Conclusum vom 7ten August an die französische Gesandtschaft gelanget sind, war auch jene begriffen, daß zwischen denen Mitgliedern, welche

zugleich Reichsstände sind oder nicht, kein Unterschied beobachtet werden möge; und man findet sich bemüßiget, noch einmal hierauf zurückzukommen; auch kann man kaum vermuthen, daß selbst reichsritterschaftliche Mitglieder hievon die Wirkung zu vereiteln sich bemühet haben.

So sehr man dahero auch sonst die französischen Gesetze für den Staat, für welchen sie gemacht sind, respectirt, so kann man doch dieselben nicht für eine Hinderniß auf allerst auszumachende und zu erlangende Gerechtsame, als eine gebieterische Richtschnur anerkennen, und sich aufdringen lassen; zudem auch selbst die französischen Gesetze hiebey nicht im Wege stehen mögen, da sich nicht von Einräumung besonderer Vorzüge handelt, sondern nur von Gleichstellung mit dem übrigen in den nämlichen Verhältnissen stehenden Adel die Rede ist.

6to. In Rücksicht des Schuldenwesens, ist man zwar in der letzten Berathschlagung demjenigen im Allgemeinen beygetreten, was die Reichs-Deputation, und besonders die hierbey Betheiligten, den Umständen vorzüglich angemessen finden würden.

Es stellen sich jedoch, in Ansehung dieses äusserst wichtigen Gegenstandes, so viele Betrachtungen dar, daß man fürchten müßte, einem wesentlichen Theil seiner Pflichten kein Genügen geleistet zu haben, wenn man sie vorenthalten würde.

Die Reichs-Deputation hat bereits selbst lebhaft gefühlet, wie das Ansinnen von der Uebertragung der Schulden von dem linken auf das rechte Rhein-Ufer den Gesetzen der Gerechtigkeit ganz offenbar entgegen stehe, da nach allen Rechtsbegriffen die Sache mit ihren Lasten in die Hände des neuen Besitzers übergehet, und wer das Land benützt, die reichen Einkünfte ziehet, auch nach der Natur der Sache die auf dem Lande haftende Lasten ohne Unterschied tragen muß, da eines von dem andern nicht getrennet werden kann.

So ungerecht aber auch diese Forderung ist, so ist sie nicht weniger in der Folge für das Reich verderblich, indem hierdurch dem deutschen Reich unter einem andern Titel gleichsam ein ewiger Tribut auf-

geleget würde, da mit keiner Wahrscheinlichkeit der Zeitpunct zu bestimmen wäre, wo die Reichsstände und Gemeinden auf dem rechten Rhein-Ufer durch Unglück eines abgenöthigten Kriegs theils erarmt, theils mit Schulden beladen, sich dieser Bürde würden entledigen können, folglich in der Unmöglichkeit, das Capital jemals abzutragen, große Summen dem zur Belebung der Industrie höchst nöthigen und allenthalben mehr oder weniger stockenden Kreislauf entziehen müßten; auch mögen sich jene, welche sich durch scheinbare Modificationen zur Nachgiebigkeit bewegen lassen dürften, ganz sicher in der Berechnung der Mittel irren, eine solche Zusage zu erfüllen, und die Folgen nicht überdenken, welche die Uebernahme einer solchen Last nach sich ziehen würde, wovon sie sich aber leicht überzeugen können, wenn sie sich die Lage des Reichs bald nach geschlossenem Frieden vorstellen, und erwägen wollen, daß die theils vorhin schon durch verschiedene Umstände beschwerten, theils aber durch den Krieg verheereten, fast durchaus aber mit Schulden beladenen Reichs-Provinzen unmöglich neue Lasten dieser Art übernehmen können, ohne in dem Frieden selbst den unausbleiblichen Untergang des Reichs zu unterschreiben und vorzubereiten.

Subdelegatus muß sich dahero bey diesen Verhältnissen gegen die Uebertragung was immer für Schulden von dem linken auf das rechte Rhein-Ufer bestimmt erklären, und glaubet sich versichert, daß die dagegen zu machenden Vorstellungen den Eingang nicht verfehlen werden, nachdem Frankreich, ausser den gesegnetsten Provinzen Deutschlands, auch noch mit selben durch die reichlichen Stiftungen, Domainen, Cameral-Gefälle und ähnliche Gegenstände, unermeßliche Fonds erhält, die Schulden selbst ohne Beschwerde tilgen zu können.

7mo. In der französischen Note vom 14ten Sept. hat man bereits erklärt, daß die Emigrations-Gesetze in den gegenwärtig von dem Reiche an Frankreich abgetretenen Ländern nicht anwendbar seyen, und sind dahero alle Einwohner dieser Länder, ohne Unterschied, davon losgezählt;

nur wird hierbey eine Ausnahme in Ansehung der sogenannten reunirten Länder gemacht, und auf selbe annoch die Härte dieser Gesetze ausgedehnet, auch gleichfalls in der jüngsten Note hierauf beharret.

Wenn man jedoch untersuchet, woraus die Länder bestehen, welche man von Seiten Frankreichs dermal als reunirt anzugeben beliebet, so findet sich, daß solche bisher unverrückt zum deutschen Reiche gehört, einen ergänzenden Theil desselben ausgemacht haben, und man spühret vergebens einem gültigen Beweggrund nach, aus welchem selbe als reunirt dargestellet werden mögen; man hat daher schon in seiner vordern Abstimmung sich durch die aufhabenden Pflichten aufgefordert gefunden, gegen diesen Unterschied die nachdrucksamste Vorstellungen in Vorschlag zu bringen, da nach allen Friedensschlüssen, Recht und Gebrauch, diese Länder allerst wirklich an Frankreich kommen, wenn sie durch den förmlichen Friedensschluß dahin übergeben werden, mithin auch nicht vorher dessen Gesetzen unterworfen sind.

Subdelegatus muß daher mehrmal diese Angelegenheit der Deputation um so mehr dringendst anführen und empfehlen, als das Unglück der Personen, ohne Unterschied des Standes, welche hierdurch betroffen werden, und die größtentheils in Pfründnern, herrschaftlich gebrödeten Dienern, Pensionisten bestehen, über allen Ausdruck ist, und an die Verzweiflung gränzet.

In Rücksicht der übrigen bey diesem Emigrations-Puncte Betheiligten, beziehet man sich lediglich auf seine Aeusserungen in der 67ten Sitzung; und man muß an dieser Stelle diesen Gegenstand, besonders auch wegen denen in Vorderösterreich wohnenden, allda und in Frankreich zugleich Begüterten in Anregung bringen und der Deputation an das Herz legen; da bey denen in dieser Cathegorie stehenden, unter andern auch eben wieder die ehemaligen Beamten und Diener jeden Standes in Betrachtung kommen, und ihr trauriges Schicksal, so wie jenes der übrigen hiehergehörigen, zu beherzigen ist.

Zu

Zu diesem Punct gehören auch unter andern die Mitglieder des schwäbischen reichs-ritterschaftlichen Bezirks Ortenau, welche sowohl diesseits als jenseits des Rheins begütert, und seit der französischen Revolution auf ihre Güter in Deutschland gezogen sind, mithin als wirkliche Deutsche denen französischen Emigrations-Gesetzen nicht unterworfen seyn können.

8vo. Wegen des unerträglichen Lastes, von welchem die Innwohner des rechten Rhein-Ufers durch die ihre Kräfte übersteigenden kostbaren Einquartierungen und unerschwinglichen Contributionen ganz niedergedrücket werden, erreget die französische Note Art. 8. die gegründete Hoffnung, daß auf die letztere Deputations-Vorstellung eine billige Rücksicht genommen werde, und eine schleunige Abhilfe, wenigstens in Ansehung der bisherigen übermäßigen Einquartierung und der nicht aufzubringenden Contributionen, erfolgen möge; man verspricht sich dieses aus Liebe zur Menschheit, weßhalb man auf eine wiederholte Vorstellung bey den französischen Ministern antragen, zugleich aber auch noch dringend empfehlen muß, daß, nach nun beschlossener und angenommener Schleifung von Ehrenbreitstein, die ohnehin conventionsmäßige Approvisionirung an Lebensvorräthen ohne Zeitverlust gestattet werde, zudem nach dem eben bemeldten Beschlusse auch in entferntem Verstande keine entgegenstehende Ursachen und Beweggründe vorhanden sind.

9no. Subdelegatus will auf den Innhalt der jüngsten französischen Note Nro. 9. folgendes bemerken:

Se. K. K. A. Majestät haben in dem Tractat von Campo Formio Art. 3. und 4., nach langem und zuletzt fast alleinigem Ausharren im Kriege, auf alle Rechte und Titel in denen österreichischen Niederlanden und der österreichischen Lombardey verzichtet; mithin ist nur von Oesterreich das Eigenthum abgetreten, dem Reiche aber in seinen Verbands-Rechten nicht vorgegriffen worden; auch ist nur dadurch die Eröffnung des Reichs-Friedens-Congresses zu Stand gebracht worden.

Subdelegatus muß dieser Reichs-Friedens-Deputation dasjenige anheim lassen, was diese auf den Innhalt der Note Art. 9. anzugehen und zu beschliessen gut findet, da auch bekannt ist, daß Oesterreich allein in Italien alles allda mit dem Reiche im Verband Stehende und dahin Gehörige durch mehrere Jahre mit äusserster Anstrengung vertheidiget hat.

In Rücksicht des österreichischen an die Schweiz angränzenden Frickthals, beziehet man sich auf die diesseitige, diesen Gegenstand ganz erschöpfende Aeusserung in der 54ten Sitzung, und den Deputations-Schluß vom 7ten August, Art. 7.

Man hat in obenangezogener Note den Reichsverband und die österreichischen Hausprivilegien bemerket, und man wiederholet aus der Aeusserung in oben angezogener 54ten Sitzung anhero, daß wenn dieser zu denen österreichischen Erbstaaten gehörige Landes-District eine Veranlassung zu Unterhandlungen seyn sollte, dieses ein nicht zur Reichs-Friedens-Deputation, sondern zur unmittelbaren Behandlung zwischen Oesterreich und Frankreich geeigneter Gegenstand seyn würde, daß mithin nur alsdann von denen Verbandsrechten eine Rede seyn könnte, wenn eine zur beyderseitigen vollkommenen Zufriedenheit gereichende Uebereinkunft getroffen wäre.

Man heget dahero zu der Einsicht und Gerechtigkeit der Reichs-Friedens-Deputation abermal das gegründete Zutrauen, daß dieselbe bey diesem Gegenstand, (welchen die französische Gesandtschaft nun auf die in der jüngsten Note ausgedrückte Art abermal zur Sprache zu bringen, gut gefunden hat), sich weiter, so wie in dem Concluso vom 7ten August, nach der in dieser Aeusserung dargelegten billigen, der Reichs- und österreichischen Haus-Verfassung angemessenen Art, zu benehmen belieben werde.

10mo. Dieser Artikel scheinet nach seiner Fassung einer doppelten Auslegung fähig zu seyn, nämlich, ob der Antrag, daß kein Fort oder Verschanzung, ausser in der Entfernung von 3000 Klafter vom rechten Rhein-

Ufer, angelegt werden könne, nur von Kehl oder Kastel verstanden werden müsse, weil in diesem Artikel ganz allein die Rede von der Schleifung der Festungswerke dieser beyden Orte ist, oder ob das besagte Ansinnen sich auf die ganze rechte Seite des Rheins ausdehne. Im Grunde ist nicht vorzusehen, daß zu Kehl oder Kastel etwas Aehnliches werde veranstaltet werden; nachdem aber die Deputation die noch einzige Schutzwehre Deutschlands auf der rechten Rheinseite, die Festung Ehrenbreitstein zu schleifen, und die befestigte Peters-Aue, welche noch dazu das rechte Rhein-Ufer dominirt, zu überlassen beschlossen hat; so ist diese Forderung, in welchem Sinne sie auch genommen wird, für einen unabhängigen Staat eine so demüthigende Dienstbarkeit, daß diesseits darauf nicht eingegangen, und dieser Forderung nachgegeben werden kann. Es ist dahero von der Billigkeit des französischen Gouvernements zu hoffen, daß es, auf die dagegen zu machenden Vorstellungen, wieder davon abgehen werde.

Subdelegatus schliesset mehrmal damit, daß von Seite der Reichs-Friedens-Deputation, da nunmehr die Friedens-Hoffnung näher eintritt, durch weitere Aeusserungen und Vorstellungen in anständiger Maaße dasjenige an die französischen bevollmächtigten Minister neuerdings gelangen möge, was nur zur Erläuterung, Aufklärung und näheren Bestimmung einiger mit den im Grunde schon berichtigten Hauptgegenständen in Verbindung stehenden Puncte gehört.

Vertrauend auf die Geneigtheit und die so oft zugesicherte Friedensbegierde, zweifelt man an dieser Stelle nicht an einem solchen gedeihlichen Erfolg, welcher bey der Betrachtung, daß auch die Geschichte eines jeden Zeitalters die Wandelbarkeit des Kriegsglücks darstellet, die Friedens-Gutthat in Bälde den bedrängten Völkern zuverläßig hoffen läßt.

Bayern. Dieser Reichs-Friedens-Deputation kann mit Recht nicht vorgeworfen werden, daß sie nicht von der Zeit ihrer Entstehung an, den Frieden als das wesentliche und dringende Bedürfniß Deutschlands vor Augen gehabt habe; gewiß würde sonst nicht beynahe jede Note einen

neuen Schritt dazu durch irgend eine neue Aufopferung enthalten haben. Mehr als je von dem Gedanken an einen neuen Bruch entfernt, muß sie mit Freuden die Erklärungen der französischen bevollmächtigten Minister annehmen, in so ferne sie durch nachgiebige Stellen das Geschäft dem längst verhoften Zweck näher bringen. Würde und Mäßigung, von der Liebe zur Menschheit vorgezeichnetes Benehmen, und daraus fliessende Beweise friedlicher Gesinnungen, sind vorzüglich diejenigen französischen Grundsätze moralischer Art, von denen man mehr hoft, als man von andern politischer Gattung zu fürchten hat. Man ist in Deutschland durch Vernunftgründe, traurige Beyspiele und Erfahrungen überzeugt, daß auch denkbare größere bürgerliche Vortheile immer zu theuer gekauft werden, wenn Ruhe, Ordnung und Menschenwohl der unschätzbare Preis davon seyn müssen.

Sind übrigens bey manchen Puncten in materia proposita noch unentbehrliche Discussionen nöthig, so geschehen sie hiermit in der offenbar da liegenden Absicht, Recht und Wahrheit herzustellen, um den Frieden hierdurch nicht blos allein geschwind, sondern auch so annehmbar zu machen zu suchen, damit seine Folgen in manchen Stücken nicht beynahe eben so drückend als der Stand des Krieges selbst seyen.

Zu diesem Ende gedenket Subdelegatus alle Abtheilungen der französischen Note zu berühren, und glaubt darinn nichts zu sagen, was nicht selbst den bevollmächtigten französischen Ministern einleuchtend seyn muß, und deren Beytritt mit Billigkeit hoffen läßt.

Die Restitution der Territorien von Kehl und Kastel, davon die Werke für immer geschleift bleiben, und dabey innerhalb einer Entfernung von 3000 Ruthen an der rechten Rheinseite kein militärisches Etablissement Platz haben solle, endigt durch die Annahme eine längst dem ganzen Reich am Herzen gelegene Discussion mit großem Vergnügen.

Ueber die den 15ten Juny 1798 ad Dictaturam gekommene königlich preußische Erinnerung, in Betreff der durch die Waal fortzusetzenden

Rheingränze und Einmarkung der Büdericher Insel zur deutschen Seite, bleibt Subdelegatus bey dessen schon einmal abgelegtem Voto, und glaubt, daß gegenwärtig noch gedachtes königlich preußisches Begehren von der Reichs-Deputation kräftigst in Antrag zu bringen sey.

Zumalen die französischen bevollmächtigten Minister dermal noch den Grundsatz der freyen Rheinschiffahrt auch auf andere Nationen auszudehnen nicht willens sind, so muß dieses gleichwohl dabey sein Bewenden haben.

Die beym Artikul der Leinpfade beygesetzten Worte „nach Nothdurft und Möglichkeit“ wollten nur das Willkührliche ausschliessen; ein Beysatz, welcher bey Uebereinkünften gar nicht ungewöhnlich ist, und Forderungen verhindert, welche durch Untersuchungen von unpartheyischen Sachverständigen sehr oft wegfallen.

Wenn bey Aufhebung der Rheinzölle die dabey nöthigen Verfügungen, besonders in Rücksicht der Mauthen (Douânes), in Zeit von 6 Monaten nach dem ratificirten Frieden möglich sind, so siehet Subdelegatus diesen Termin für annehmlich an. Auf jeden Fall aber ist nach Maaß des von den kurtrierischen Particular-Abgeordneten überreichten Promemoria vom 6ten August zu bestimmen, daß alle Transitozölle mit dem Stappelrecht, Schifferzwang und anderen Abgaben, als Halfter-Pferd-Geld und dergleichen abgeschaft, und nichts für den Gebrauch des Flusses Aehnliches eingeführt werde. Ferner müssen die vorbehaltene Einfuhrzölle, welche schon errichtet sind, und noch errichtet werden, eigentliche Consummo-Mauthen für die Länder seyn, zu deren Gebrauch die Waaren abgestossen werden, keineswegs aber Transito-Mauthen zu Last derjenigen Länder, welche hinter ihnen liegen. Ueber gewisse Grundsätze in Ansehung der Tariffen kann sich wohl mit der französischen Republik verglichen werden; daß hingegen diese Tariffen nicht nach dem Antrag der französischen Note vom 3ten May auf beyden Ufern gleichförmig seyn können, ist im Concluso vom 14ten May zur Genüge dargethan worden. Endlich ist gerecht und billig, daß die auf

die Zölle einige Hypotheken habende Gläubiger ihre neue Sicherheit durch Subrogate erhalten, mithin ihnen ein sicheres Unterpfand gleichen Werthes von dem verschaft werde, zu dessen Vortheil das Capital dargeliehen worden ist. Eben so billig ist es auch, daß wenn Privati oder Corpora an solchen aufgehobenen Zöllen als Turnarii einen Antheil gehabt haben, diesen eine verhältnißmäßige Rata an dem zu Theil werde, was allenfalls dereinst, statt dieser Zölle, als Entschädigung bestimmt wird.

Die Aufhebung des Elsflether Zolles an der Weser ist ein neues mit diesem Friedens-Geschäfte bishero nicht in Bezug gestellt gewesenes Begehren, welches das Innere von Deutschland und ein besonderes Recht eines höchsten Fürstenhauses betrifft; ehe nun über dieses das Einverständniß der Interessenten nicht bekannt wird, kann das Reich nichts verfügen.

Auch ist Subdelegato kein legaler Anlaß bekannt, welcher die politische Existenz und konstitutionsmäßige Freyheiten der Reichsstädte Hamburg, Bremen und Frankfurt in Gefahr setzen sollte; hält mithin für überflüßig, etwas zu confirmiren, von dem ohnehin keine Frage ist.

In Ansehung etwa neu zu errichtender Commercial-Brücken, bezieht sich Votans lediglich auf die Abstimmungen der 49ten und 55ten Sitzungen und daraus entstandene Concluſa vom 6ten July und 7ten August. Darinn sind die Gründe ausgeführt, wegen welchen derley Berührungs-Puncte, nebst der Beystimmung der interessirten Reichsstände, auch noch die Bewilligung des Reiches nach der Analogie mit einer jeden Veränderung der Reichsgränze staatenrechtlich erheischen.

Irrig nahmen die französischen bevollmächtigten Minister eine von der Deputation nur zweifelnd aufgestellte Frage über den engeren oder weiteren Begriff der établiſſemens écclésiaſtiques und deren dépendances als wirkliche Bestimmung des Begriffes selbst an. In der 49ten Sitzung der Reichs-Friedens-Deputation ist er durch die Mehrheit der fürtreflichen Abstimmungen im engeren Verstande genommen worden; man

kann unter diesen Begriff nur das unbewegliche Vermögen solcher Institute bringen, welche wahrhaft geistliche sind, mithin welche wirklich geistliche Personen, aus einem geistlichen Titel besitzen und geniessen, als Stifter, Klöster, Seminaria Clericorum, u. dergl. Das unbewegliche Vermögen einer frommen Stiftung hingegen, das man des Zwecks und der rechtlichen Vortheile wegen Causa pia nennt, z. B. Spitäler, Armen-Anstalten, Schul-Fundi, Wittwen-Cassen, Waisenhäuser, Universitäten oder solche Verwaltungskörper, die zwar vor Zeiten geistlich gewesene, nunmehro aber bereits schon säcularisirte und zu andern Zwecken bestimmte Güter und Vermögen administriren, kann nicht unter dem eigentlichen engen Begriff der établissemens écclésiastiques stehen. Sie müssen mithin Jura privatorum geniessen, und mögen in die Cathegorie desjenigen Vermögens nicht fallen, welches auf dem rechten Rhein-Ufer dem deutschen, und auf dem linken Rhein-Ufer dem französischen Staate zufällt. Man muß dahero per totum den Gründen, die in der 49ten Sitzung angebracht sind, adhäriren, und diese pias Causas für Privat-Eigenthum der Corporum, welche da wo sie etablirt sind, als moralische Personen die Eigenthümer vorstellen, erklären. Nur ist allenfalls billig, daß man sich der auf solchen Gütern haftenden Lasten und Schuldigkeiten halber zum Vortheil des abgetretenen Theils eines Landes miteinander vergleiche, und wenn auf die eben angezogene Art das Princip einmal festgesetzt ist, wie auch solches ohne schreyende Eingriffe in das allen Völkern heilig seyn müssende Eigenthum nicht anderst seyn kann, so lassen sich in manchen andern politischen Hinsichten leicht bequemere Einrichtungen treffen, daß durch wechselseitige Tausche oder Verkaufe diese Corpora und Institute blos auf ihr Ufer auch ihre Besitzungen übertragen, und selbe dort gründen, wo sie existiren und fortdauren. Uebrigens nimmt man an, daß die einbringbare Activ-Capitalien zum Eigenthum desjenigen Ufers gehören, auf welchem sich die Haupt-Einnahms-Cassa zu Bezahlung der Renten errichtet befindet; eben so glaubt man, daß die Mobilien als

dépendances der établiſſemens auf demjenigen Ufer verbleiben, wo ſie ſich dermal befinden. Man findet ferner keinen Anſtand, als Regel anzunehmen, daß die auf der rechten Rheinſeite liegende dépendances von geiſtlichen Inſtituten der linken Seite vorzüglich denjenigen Fürſten zufallen, in deſſen Gebiete ſie liegen. Doch nur a. wenn dieſe Fürſten ſelbſt einige Entſchädigungen zu fordern haben, oder b. wenn nützliche Landes-Inſtitute aus ihrem Gebiete einen Verluſt erlitten haben, welchen Falles ſie zu dieſen oder ähnlichen guten Einrichtungen nach Leitung des landesherrlichen Juris advocatiæ aufs zweckmäßigſte verwendet werden ſollten.

Aus denen conſtitutionellen Geſetzen der franzöſiſchen Republik ſelbſt, wegen welchen der Antrag der Deputation in Anſehung der unmittelbaren Reichs-Ritterſchaft nicht in ſeiner Fülle angenommen wird, läßt ſich doch hoffen, daß ſie wenigſtens diejenigen Anträge nicht zurückſetzen werde, welche dieſen Geſetzen nicht entgegen ſtehen; es muß alſo doch ohne Anſtand die ſchleunige Aufhebung des Sequeſters und die Einſezzung der Eigenthümer in den Genuß ihres Vermögens die Folge davon ſeyn, ſie mögen auf dem linken Ufer wohnen, oder auf dem rechten zugleich poſſeſſionirt ſeyn. Mit dieſem Antrag verbindet Subdelegatus noch einen andern eben ſo gerechten, daß nämlich nach der eigenen franzöſiſchen Note vom 22ten Juny Art. 3. alle diejenigen in dem ungeſtörten Genuß ihres Privat-Eigenthums erhalten werden, welche weder Fürſten, Grafen, noch Stände ſind, die keine individuelle oder Curiat-Stimme ausüben. In dieſe Claſſe gehören a. der ganze landſäßige Adel in den cedirten Ländern. b. Die appanagirte Herren und weibliche Angehörige, Gemahlinnen, Töchter und Wittwen reichsſtändiſcher Häuſer. c. Einige unmittelbare Reichs-Angehörige, welche weder zu einem reichsſtändiſchen Hauſe noch zur Ritterſchaft gehören, und im Verbande mit keinem Kreis oder Canton irgend ſich befinden. Endlich d. ſelbſt Reichsſtände mit ihren Privat-Beſitzungen, in Rückſicht deren ſie als Privat-Perſonen zu betrachten ſind.

Die

Die französischen bevollmächtigten Minister wiederholen ihren in den Noten vom 3ten May und 19ten July aufgestellten Grundsatz: daß die Schulden der zu überlassenden Lande auf die Lande der rechten Rheinseite, welche zur Entschädigung würden gegeben werden, übergetragen werden sollen. Hieraus folgt, wie auch schon in dem letzten Deputations-Concluso vom 22ten Sept. erinnert worden ist, daß nur von Schulden solcher Lande die Frage seyn könne, deren bisherige Landesherren auf der rechten Rheinseite andere Gebiete zur Entschädigung erhalten sollen. Da aber die französischen Minister darauf nicht geantwortet haben, so mögte es räthlich seyn, diesen Folgesatz als nichts widersprochen, mithin als angenommen, in das zukünftige Conclusum zu bringen. Die obige Regel wird durch die Note vom 14ten Sept. und vorzüglich vom 3ten Oct. dahin modificirt, daß die französische Republik in den cedirten Landen alle diejenigen Schulden übernehmen wolle, welche gesetzlich und nach Innhalt des Schuld-Briefes für die Bedürfnisse und den allgemeinen Nutzen der an die Republik überlassenen Lande oder Landesantheile contrahirt worden seyen. Diese gerechte Modification, welche zugleich ein richtiges Criterium von wahren Landes- und Gemeinde-Schulden enthält, ist den vordern diesseitigen Anträgen ganz gemäß, und mithin anzunehmen, so wie auch die beygesetzte erste Ausnahme derjenigen Schulden, die blos zum persönlichen Vortheil und Dienste des Landesherrn, nämlich im engsten Verstande, als bloße persönliche Schulden des Fürsten, contrahirt worden sind. Weit größere Schwierigkeiten zeigen sich aber bey der zweyten Ausnahme, nach welcher alle, sowohl Landes- als Gemeindschulden, welche gelegenheitlich und zu den Kösten des Kriegs contrahirt worden sind, auf die zur Entschädigung gegebene Lande des rechten Rhein-Ufers übertragen werden sollen. Wollte man auch in die bemerkte Uebertragung der zur Führung des Kriegs entstandenen Landesschulden einwilligen, welches gewiß ein neues beschwerliches Opfer ist, so man nur zu Beschleunigung des Friedens im äussersten Falle noch anbieten könnte, so kann

man doch in keinem Fall auf die Uebernahme der aus Anlaß des Kriegs gemachten Gemeinde-Schulden sich einlassen; denn es fehlt gänzlich an einem Object, auf welches solche Schulden gegründet werden könnten. Die meisten, ja alle Länder, sind schon mit eigenen, entweder noch alten, oder durch den gegenwärtigen Krieg neu entstandenen Schulden beladen. Die Landes- und Cameral-Einkünfte reichen kaum hin, die Interessen jener Capitalien und die nothwendigen Kösten einer Landes-Administration zu bestreiten; kommen die aus den cedirten Ländern übertragene noch hinzu, so ist dieser Fond schon mehr beladen, als er je würde leisten können. Worauf sollten nun also diese Gemeindes-Schulden, welche Millionen betragen, angewiesen werden? auf andere diesseitige Gemeinden? Allein, mit welchem Schein von Recht kann man diese mit fremden Schulden belasten? Sie erhalten ja keine Entschädigung, ihre Gemeinde-Güter haften schon für ihre eigene Schulden, oder sind zu anderen Ausgaben bestimmt, und die vermehrten Landes-Schulden legen ihnen nebstdem schon größere Beyträge auf. Wenn die französischen bevollmächtigten Minister diese wahre Lage unpartheyisch nach Grundsätzen der Gerechtigkeit untersuchen, und diese im Namen ihres Gouvernements anwenden wollen, so kann man mit Zuversicht erwarten, daß sie um so mehr von dieser Forderung abstehen werden, als auf einer Seite nur Verwirrung und gänzlicher Ruin der diesseitigen Lande entstehen müßte; andererseits die Gläubiger, wovon doch die meisten Selbstbewohner der cedirten Lande sind, ihrer Unterpfänder beraubt, und an unsichere und zahlensunfähige Schuldner angewiesen würden. Bleiben hingegen die Schulden auf den Gemeinden haften, so behalten die Gläubiger ihr Unterpfand, und ihre Obrigkeit wird tausend Mittel finden, sie zu erleichtern, und selbst durch genaue Untersuchung dieser Schulden ein Beträchtliches vermindern können, da viele weder auf legale Art contrahirt, noch zum Besten der Gemeinde verwendet worden zu seyn, sich aufdecken wird. Den Zusatz am Schlusse dieses Artikuls kann man mit gänzlicher Ausnahme der Communal-Schulden unter obiger Bestimmung annehmen.

Was man in der 67ten Sitzung über den Gegenstand der Emigranten abgestimmt hat, darauf siehet man sich gedrungen, sich mehrmal zu beziehen; Gerechtigkeit und Menschen-Gefühl erfordern es, und lassen die Beystimmung des französischen Gouvernements hoffen. Es können doch unmöglich deutsche Provinzen, als mit der französischen Republik vereinigt, eher gedacht werden, bevor sie abgetreten sind, und nur durch Friedensschlüsse entsteht wahre Abtretung, weil dadurch erst die Pflichten an die alte Regierung aufhören, und gegen die neue anfangen. Auf deutsche Bürger also ohne Ausnahme können die Emigrations-Gesetze nicht anwendbar seyn. Allen übrigen, welche während diesem Krieg, entweder aus Anhängigkeit an ihre alte Herrschaften, ihre Wohnorte verlassen haben, und in diesseitigen Civil-, Militair- oder Hofdiensten sich befinden, oder welche Reichs-Angehörige und in den der französischen Hoheit unterworfenen Landen zugleich angesessen sind, müssen die Wohlthaten und volle Wirkungen der bey allen Friedensschlüssen hergebrachten Amnestie zu Statten kommen, wie solche auch schon vorläufig in der französischen Note vom 29ten Germinal (8ten April) zugesichert worden ist. Man setzt dahero im Ganzen das zuversichtliche Vertrauen in die bevollmächtigten französischen Minister, daß aus angeführten Gründen die Emigrations-Gesetze erst 3 Monate nach Auswechslung der Friedens-Instrumente eintreten können; daß die inzwischen auf die Emigranten-Liste gesetzten wieder ausgestrichen werden, und sie in den Besitz ihrer Güter, oder in die Entschädigung dessen, was veräussert ist, gesetzt werden; daß ferner diejenigen, welche entweder die Republik verlassen wollen, oder die man zu behalten Bedenken haben könnte, in 3jährigen Terminen ihr Vermögen verkaufen, oder solches, nebst dem Werth des Verkauften, frey herüber bringen können, und was dergleichen rechtliche Wirkungen mehr seyn mögen, ihnen zugestanden werde. Die Erinnerung an diese Menschen, eben weil sie Menschen sind, kann den französischen bevollmächtigten Ministern nicht lästig seyn; der Deputation ist sie schwere Pflicht, und jedem Deutschen

Staats-Angelegenheit, seine ehemalige Mitbürger und Diener seines Staats retten zu helfen.

Die Zusicherung der französischen Gesandtschaft, den Zustand der diesseitigen Lande vom Drange der Truppen bald zu retten, wird mit wahrem Danke angenommen; anbey muß man noch nachdrücklich die Ravitaillirungs-Sache von Ehrenbreitstein in Erinnerung bringen.

In Ansehung der im 9ten Punct der französischen Note gemeldeten Renunciationen, Abtretungen und Einwilligungen sammt und sonders, bezieht man sich auf dasjenige, was in der 54ten Sitzung und Concluso vom 7ten August beygebracht worden ist, da das Reich sich dann erst vollkommen erklären kann, wenn demselben bekannt seyn wird, daß die Theile ihr habendes Interesse besorgt haben, und hierüber einig sind. Man siehet sodann von der französischen Republik ähnlichen Verzichten auf die den deutschen Staaten verbleibende Länder nicht nur, sondern auch dem freyen Genuß und unbekümmerten Gebrauch eines jeden Eigenthums entgegen, welches mehrere Reichsstände und Reichs-Angehörige in dem Gebiet der französischen Republik in den Niederlanden und in der batavischen Republik besitzen.

Noch unerfüllte Particular-Conventionen während dem Kriege verschiedener Stände, als Folgen dieses verheerenden Krieges betrachtet, sollten wohl durch die übergroßen Opfer, die das Reich gebracht hat, nach dem Beyspiel aller älteren Friedensschlüsse, billig getilget seyn.

Subdelegatus hat nichts vorgebracht, als Recht und Wahrheit. Dieß kann und muß den französischen bevollmächtigten Ministern werth seyn, und mithin steht zu erwarten, daß ein aus diesen gefaßtes Concluſum more consueto eingeleitet, die erwünschte Wirkungen zum Frieden hervorbringen werde.

Würzburg. Durch die von den französischen bevollmächtigten Ministern bewilligte Rückgabe von Kehl und Kastel, ihrer Territorien und Dependenzen, ist ein vorzüglichster Anstand des Friedens gehoben, und der Grundsatz der völligen Scheidung der Gebiete beyder Nationen befestigt.

Indem die Reichs-Deputation diese Uebereinkunft als einen Beweis der billigen Gesinnungen des französischen Gouvernements förmlich acceptirt, wird sie sich itzt mit desto größerer Sorgfalt zu jenen Puncten wenden müssen, die für das innere Wohl Deutschlands und seiner Angehörigen von gleich großem Belange und bis auf einige Details in der vorliegenden Note berührt sind. Wenn hierüber die Grundsätze einmal bestimmt verabredet sind, so wird sich die individuellere und genauere Ausführung leicht ergeben.

Die Reichs-Deputation hat, ohne sich durch die Rücksicht auf Umstände, die ihrem Geschäfte fremd sind, oder durch Furcht irre machen zu lassen, im Gefühle ihrer Pflichten gegen das Reich, der Sorgfalt und Achtung gegen die deutsche Nation, die ihren Werth und ihre Verfassung zu schätzen, und gegen Aufdringung fremder Grundsätze, die von einem erleuchteten Gouvernement nie zu erwarten ist, zu behaupten weiß, nach ihrer eigenen pflichtmäßigen Ueberzeugung sich bestrebt, einen sichern, annemlichen, dauerhaften Frieden zu erwirken. Nächst diesem Zwecke, war die Beschleunigung ihr stätes Augenmerk. Auf diesem Wege, ohne die eine Absicht der andern aufzuopfern, muß sie unabweichlich fortfahren, und sie darf, wie es denen gebührt, die sich an Recht und Pflicht halten, von allen Völkern und von dem französischen Gouvernement selbst das Urtheil erwarten, daß dieses ihr Benehmen den Umständen und den Verhältnissen beyder Nationen vollkommen angemessen ist. Im sichern Vertrauen auf die billigen Gesinnungen von Seiten der französischen Gesandtschaft, wird die Reichs-Deputation ihrer Seits alles anwenden, um baldmöglichst zu der so gewünschten endlichen Uebereinkunft über alle Puncte zu gelangen.

ad 1) Ganz einverstanden mit den selbst in der vorliegenden Note wiederholten Grundsätzen, daß die Gränze durch den Thalweg, das ist, die Mitte des schiffbaren Hauptstromes des Rheins, bestimmt werde, wird diese Regel am Unterrhein wie auf der übrigen Gränze gelten, und für

diese Puncte des königlich preußisch-kurbrandenburgischen Promemoria [190] die weitere Verwendung der Reichs-Deputation einzutreten haben.

Die Rheingränze müßte in den Gegenden bestimmt werden, wo sie bisher noch nicht bestanden hat. Von diesem Gesichtspuncte ist man in der ganzen Negociation ausgegangen, und man kann um so weniger vermuthen, daß eine Abänderung der bisherigen Verhältnisse, da wo sie am Oberrheine durch vorige Tractaten und Observanz schon festgesetzt war, erfolgen soll, da die französische Gesandtschaft selbst den Besitzstand einiger Inseln zu Gunsten Frankreichs reclamirt. Die Deputation muß hoffen, daß aus einer natürlichen Folge, auch gegenseitig für Deutschland, wenigstens die bisherigen Eigenthums-Verhältnisse in Betreff der Inseln der genannten Gegend, ferner eingehalten werden mögen.

Die Bestimmung, daß die Rheinschiffahrt beyden angränzenden Staaten gemein seyn solle, ist den diesseitigen Anträgen und Anerkenntnissen ganz gemäß. Es kann damit nicht gemeynt seyn, daß den Uebereinkünften mit andern, die an dieser Schiffahrt ein rechtliches Interesse haben, Hindernisse in den Weg gelegt werden sollten. Wie dann auch selbst zwischen beyden paciscirenden Staaten, in Betreff der einzelnen Bestimmungen wegen der Schiffahrt, noch weitere Verabredungen nöthig seyn mögten.

In Betreff der Leinpfade, ist der Beysatz: nach Nothdurft und Möglichkeit, nur in der Absicht gemacht worden, um durch eine richtige Bestimmung die Anstände, die sich ergeben könnten, zu beseitigen.

Die Bewilligung der Beziehung des zum diesseitigen Uferbau nöthigen Materials wird als ein Zeichen der billigen Gesinnungen des französischen Gouvernements anzunehmen seyn, von welchen man erwartet, daß die innern Verordnungen der Republik diese Beziehung nie hemmen oder erschweren werden.

In Betreff der Rheinzölle, wie Kursachsen.

ad 2) Die Abstellung des Elsflether Weserzolls ist eine ganz neue Forderung an das Reich. Die Abänderung der Rheinzölle kann als eine Folge der Bestimmung der Rheingränze und der gemeinsamen Rhein-Schiffahrt angesehen werden. Hier aber wird von der Reichs-Deputation verlangt, daß sie das Eigenthum eines Reichsfürsten aufgebe, welches mit den zu schlichtenden Anständen und den Pacifications-Grundlagen in gar keiner Verbindung steht. Es würde dieser Gegenstand vielmehr zu einer Uebereinkunft mit den Interessenten geeignet seyn.

Das Begehren einer besondern Bestätigung der Rechte und fortdauernden Existenz der Reichsstädte Frankfurt, Hamburg und Bremen, scheine beynahe einen Zweifel vorauszusetzen, für den kein Grund vorhanden ist. Die Reichs-Deputation muß ohnehin trachten, daß durch den gegenwärtigen Frieden die Rechte und Existenz dieser wichtigen Handelsstädte wie der übrigen Reichsstädte und aller Stände des Reichs überhaupt verfassungsmäßig erhalten werden.

ad 3) Indem die Reichs-Deputation die Fortdauer der jetzt bestehenden Rheinbrücken anerkennt, so ergeben sich bey Errichtung mehrerer Rhein-Brücken, ausser den Commercial-Rücksichten, noch so viele andere, das Wohl des gesammten Reichs betreffende Verhältnisse, daß die Erkenntniß des gesammten Reichs über dieselbe unmöglich im Voraus auf die Zukunft aufgegeben, und von den hierüber schon gegebenen Erklärungen abgegangen werden könnte.

ad 4) In Betreff der dépendances écclésiastiques muß sich Votans auf seine Abstimmung in der 49ten Sitzung beziehen, zu deren Grundsätzen Er seiner Ueberzeugung nach sich immer noch bekennen muß.

Wenn aber, nach dem wiederholten Antrage der französischen Gesandten, durch eine völlige Abschneidung aller von dem einen auf das andere Gebiet sich beziehenden Forderungen und Rechte, alle in Zukunft mögliche Discussionen beseitigt werden sollen, so würde in die vorgeschlagene Abtheilung zwischen beyden Staaten dergestalt einzugehen seyn, daß jeder von den dépendances jenseitiger Corporationen die

beweglichen und unbeweglichen Güter, die zur Zeit des Friedensschlusses in seinem Gebiete vorhanden sind, und die Capitalien, die zu eben dieser Zeit in demselben angelegt sind, für sich erhalte.

Die auf solche Art Deutschland zufallende dépendances jenseitiger Corporationen sind blos durch die Verfügung des Friedens ihren Eigenthümern entzogen, und durch keinen rechtlichen Anspruch einem Drittern acquirirt. Sie würden, indem die Consistenz fortdauernder Corporationen ohnehin gedeckt bleiben müßte, allerdings zu gleichen oder ähnlichen Zwecken, und von Reichswegen besonders zu Entschädigungen zu verwenden seyn.

Der weitere Antrag, daß die auf solchen dépendances haftende Lasten, worunter besonders auch die bereits angewiesene Pensionen für Arme, Wittwen und Waisen begriffen sind, dem acquirirenden Theile zufallen, wird zu acceptiren seyn.

Es versteht sich ohnehin, daß hier von dem Vermögen der Individuen keine Rede ist, welches schon durch anderweitige Erklärungen gesichert bleibt.

Subdelegatus muß hier zugleich den Antrag beyfügen, daß von dem französischen Gouvernement die Versicherung erwirkt werden möge, daß diejenigen Individuen, die jenseitige Beneficien oder Pensionen besitzen, in allem Falle, auch wenn solche suppримirt werden sollten, den nach ihren zeitherigen Einkünften abgemessenen Unterhalt, allenfalls auch durch ein denselben ersetzendes Capital, erhalten sollen, mit der Befugniß, sich nach Deutschland zu begeben, und solchen Unterhalt oder Capital herüber zu beziehen. Es wird auch die französische Republik nach ihren eigenen Grundsätzen und den Erklärungen, die bereits in der jenseitigen Note vom 19ten Germinal (8ten April) über die freye Religions-Uebung gegeben sind, nicht entgegen seyn, zu versichern, daß die geistliche Aufsicht der diesseitigen Bischöffe über die katholischen Einwohner der cedirten Lande, unter Beobachtung der französischen Gesetze, fortdauern solle.

ad 5)

ad 5) Die rechtlichen und Billigkeits-Gründe für die Anträge der Reichs-Deputation, in Betreff der reichsritterschaftlichen Güter, sind so stark, daß die Reichs-Deputation dem Bestreben, ihnen Eingang zu verschaffen, nicht entsagen kann. Die Bemerkung, als seyen sie den Grundsätzen und Gesetzen der französischen Verfassung entgegen, beruht nur auf einem Mißverstande. Die Reichs-Deputation verlangt, daß die reichsritterschaftlichen Güter, gleich andern landsäßigen und Privat-Gütern, ihren zeitherigen Besitzern, ohne Unterschied ihrer anderweitigen Würde, Titels oder Vorrechte, belassen werden mögten. Dieses Verlangen streitet so wenig mit der französischen Verfassung, daß vielmehr die französische Constitutions-Acte selbst Tit. 12. Art. 335. den Fremden, ohne einen Unterschied in Ansehung der ihnen in ihrem Vaterlande zustehenden Würde oder Vorrechte zu machen, die Erbfolge und die Acquisition von Gütern in Frankreich gleich den französischen Bürgern zugestehet, und nur das französische Bürgerrecht (droit de Citoyen français) Tit. 2. Art 10. et 11. an gewisse Bedingungen bindet. Wie kann die französische Verfassung, die den fremden, und unter diesen selbst den transrhenanischen Gutsbesitzern, solche Acquisitionsrechte in dem ursprünglichen Frankreich einräumt, eben diese Güterbesitzer von ihrer Haabe in einem Lande, das erst neuerlich mit Frankreich vereinigt wird, verdrängen?

Das zweyte Begehren der Reichs-Deputation ist, daß die Güter in den cedirten Landen jetzt ohne Beschädigung und mit Ersatze der erlittenen, eingeräumt werden. Wenn es billig und gerecht ist, die Güter zurückzugeben, so ist es auch eben so sehr, daß es ohne Verzug und Verminderung geschehe.

Endlich verlangt die Reichs-Deputation, daß den Besitzern dieser Güter für den Verlust der Rechte, die supprimirt werden mögten, Ersatz geleistet werde. Auch dieses Begehren ist der französischen Verfassung nicht entgegen. Ueber die Rechte, von welchen hier die Rede ist, bestimmt die Constitutions-Acte nichts. Sind sie durch besondere

Gesetze aufgehoben worden, so können diese Gesetze nach der Anerkenntniß der Constitutions-Acte selbst (déclaration des droits num. 14.) nicht auf diejenigen zurückwirken, die erst durch die Abtretung der französischen Republik einverleibt werden, und in diesem Augenblicke selbst ihre zeither unangefochtenen Rechte mit unter die französische Hoheit bringen. Sollen ihnen diese nun von dem französischen Gouvernement um der Gleichheit der innern Anstalten oder sonst eines Staats-Interesse willen entzogen werden, so können sie sicher die Verordnung des Tit. 14. Art. 358. der Constitutions-Acte anrufen:

La Constitution garantit l'inviolabilité de toutes les propriétés, ou la juste indemnité de celles, dont la nécessité publique legalement constatée exigerait le sacrifice.

Wenn also auf diese Weise das Verlangen der Reichs-Deputation der französischen Constitution nicht widerstrebt, wenn die französische Gesandtschaft, indem alle Souverainetäts-Rechte und Nutzbarkeiten in den cedirten Landen der französischen Republik acquirirt werden, bereits mehreremalen erklärt hat, daß das Privat-Eigenthum unangefochten bleiben solle, so darf die Reichs-Deputation von derselben erwarten, daß sie die wohlgegründeten Anträge, in Betreff der reichs-ritterschaftlichen und andern Privat- und landsäßigen Besitzungen, nicht von der Hand weisen werde.

ad 6) In Betreff des Schuldenpunctes kann eben so wenig als in Ansehung aller übrigen, die Deputation von dem Vorwurfe betroffen werden, daß sie auf bezeigte Nachgiebigkeit ihre Forderungen erhöhe.

Die Note vom 23ten Sept. enthält eine Entwicklung des ganzen Gegenstandes, von der man sich die vollkommen gedeihliche Wirkung hätte versprechen sollen. Indessen ist doch in der vorliegenden Note der Grundsatz bestimmt anerkannt, und wird als Grundlage auch diesseits anzunehmen seyn, daß die zum Bedürfniß und Besten der überlassenen Lande und Landestheile aufgenommenen Capitalien auf denselben haften bleiben, so wie auch nur von Uebertragung der Schulden jener Länder

die Rede ist, für welche Entschädigungen gegeben werden, und auf jene Objecte, die als solche dienen. Wenn aber wegen Uebertragung der Kriegsschulden die nähere Bestimmung festgesetzt werden soll, so können hierunter diejenigen nie begriffen seyn, die zur Abführung der Contributionen und Requisitionen an die französischen Armeen verwendet worden sind. Ohne jetzt in die Frage einzugehen, von welcher Seite der Krieg angefangen habe, die aber wohl nicht gegen Deutschland entschieden werden könnte, so sind diese Capitalien doch Frankreich als wahre Abgaben an dasselbe zum Besten gekommen; durch die Uebertragung würde die nämliche Last zum zweytenmale Deutschland aufgelegt, während Frankreich durch die Acquisition der Lande, die als Hypotheken dieser Schulden dienten, einen neuerlichen und noch reichlichern Gewinn erhielte. Die Reichs-Deputation muß fortwährend verlangen und hoffen, daß die französischen bevollmächtigten Minister einer Forderung entsagen, die den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit und dem bezeigten guten Willen, Deutschlands Kraft und Wohl nicht zu untergraben, nicht entsprechen würde.

Vorzüglich aber wird die Reichs-Deputation darauf bestehen müssen, daß überhaupt die Schulden der jenseitigen Communen nicht denselben ab- und auf das Reich genommen werden können, da sie als Privat-Schulden dieser einzelnen Körperschaften nicht ihren Landesherren, die auf keine Weise Antheil daran haben, aufgeladen werden können; da durch die Uebertragung, der ausdrücklich genannten Absicht der jenseitigen Note vom 28ten Fructidor (14ten Sept.) zuwider, der Keim schwieriger Discussionen unterhalten, und Deutschland eine nicht zu bestimmende Last aufgebürdet würde, die es nicht ertragen kann.

Uebrigens wird bey Landen, die auf beyden Rhein-Ufern liegen, die Bestimmung der aufgenommenen Capitalien für den einen oder den andern Theil am füglichsten durch die Lage der assignirten Hypotheken angegeben werden.

ad 7) Die Erklärung der französischen bevollmächtigten Minister, daß die französischen Emigrations-Gesetze auf die von dem deutschen Reiche an Frankreich jetzo gelangende Lande nicht anwendbar seyen, wird als eine Sicherung in Ansehung dieser Gesetze für die Personen und das Eigenthum aller in diesen Landen possessionirten Reichs-Angehörigen ohne Ausnahme anzuerkennen seyn. — Indem hierdurch das französische Gouvernement den Grundsätzen des Völkerrechts ihre Wirkung angedeihen läßt, so muß die Reichs-Deputation darauf bestehen, daß eben dieß erleuchtete Gouvernement, den von ihm selbst laut bekannten Maximen gemäß, auf denen die Existenz aller Regierungen, die Festigkeit des Staatsverbandes und die wechselseitige Sicherheit der Staaten beruht, gleiche Grundsätze mit ihren Folgen für alle Frankreich zufallende Reichslande gelten lasse, da ihre Vereinigung mit dem französischen Staatskörper nur durch die Abtretung des deutschen Reichs vollständig wird, und sie erst darauf als Theile des französischen Gebiets behandelt werden können.

Die Reichs-Deputation muß um so angelegentlicher auf die Erfüllung dieses Antrags zählen, da sie hiedurch keine Ruhestörer, sondern unglückliche Landsleute in Schutz nimmt, deren zeitheriges Schicksal eine eben so traurige als unverschuldete Folge der Kriegs-Umstände ist, auf die großentheils (wie namentlich in dem Promemoria der fürstlich-baselischen Abgeordneten ausgeführt ist) selbst die in vorliegender Note beygefügten Modificationen anwendbar sind, und die nach der menschenfreundlichen Gewohnheit aller zeitherigen Friedensschlüsse selbst durch die festzusetzende Amnestie gerettet werden müssen.

In eben diesen Hinsichten, und um durch den Frieden die freundschaftlichen und billigen Verhältnisse zwischen beyden Nationen wieder herzustellen, deren Unterbrechung eine vorzüglich traurige Folge des Krieges war, wird die Reichs-Deputation ihre Verwendung für jene Reichs-Angehörigen und deren Diener eintreten lassen müssen, die durch die Feindseligkeiten an ihren von Frankreich abhangenden Besitzungen

Verlust erlitten haben, besonders für diejenigen, die in Ansehung ihrer Besitzungen in Lothringen und Elsaß durch die vorigen Friedensschlüsse und selbst die Anerkenntniß des französischen Gouvernements in ältern und in ganz neuern Zeiten in ganz eigenen Verhältnissen gegen Deutschland geblieben sind. — Nach Festsetzung der Grundsätze über den vorliegenden Punct, werden noch die nähern Entwicklungen über den Besitz und die Disposition der Güter in den cedirten Landen, die Abzugs-Freyheit der Einwohner u. s. w. zu reguliren seyn, die, um den Gegenstand nicht zu überhäufen, hier nur angegeben werden, und auf weitere besondere Behandlung zu versparen seyn mögten.

ad 8) Wenn auch gleich dießmal wieder das Verlangen des Rückzugs der Truppen von der rechten Rheinseite unerfüllt geblieben ist, so vernimmt man doch mit Vergnügen und Danke, daß den hart bedrückten Landen einige Erleichterung zukommen werde. Mit desto besserer Zuversicht wird jetzt das Begehren zu erneuern seyn, daß die Waffenstillstands-Bedingnisse, deren vorzüglichste die Zulassung der Proviantirung von Ehrenbreitstein ist, eingehalten werden mögen.

ad 9) Die in diesem Artikel verlangten Renunciationen und das Reciprocum betreffend, wie Kursachsen.

In Ansehung der in diesem Artikel berührten besondern Verbindlichkeiten einzelner Reichsfürsten muß, man sich, da die Erklärung der französischen Gesandten nicht bestimmt ist, unter Beziehung auf die diesseitige Abstimmung in Sessione 44. das Weitere vorbehalten.

Wegen der Forderung des Frickthals, muß man sich auf die Erklärung der Reichs-Deputation vom 10ten August beziehen. Das Reich würde dann hierüber seine willfährige Erklärung geben können, wenn mit dem Besitzer des Frickthals, dem Erzhause Oesterreich, darüber eine Uebereinkunft zu Stande gekommen seyn würde.

ad 10) Es läßt sich nicht vermuthen, daß die Forderung, keine Festungswerke anzulegen, sich auf die ganze Gränzlinie des Rheins erstrecken solle; indem Frankreich, zumal da auf den Puncten von Kehl, Ka-

stel und Ehrenbreitstein keine Festungswerke mehr seyn werden, auch die entfernteste Besorgniß von dieser Seite überhoben ist, und Deutschland einen Antrag nicht verwilligen könnte, durch welchen es der Disopsition über sein Gebiet beraubt würde.

Subdelegatus muß sich bey der Vielheit und Wichtigkeit der behandelten Puncte vorbehalten, sich weitern zweckmäßigen Anträgen anzuschliessen, und glaubt, dieses vorausgesetzt, daß nach den hier ausgeführten Sätzen, die letzte Note der französischen Gesandten zu beantworten seyn mögte.

Bremen. Wenn diese Reichs-Friedens-Deputation alle nur ersinnlichen Aufopferungen dargebracht hat, um den Frieden dem deutschen Vaterlande zu verschaffen, dann aber vertrauungsvoll auf die Gerechtigkeit ihrer Sache und in dem Gefühle ihrer Pflicht standhaft diejenigen Forderungen verweigert, welche mit der Verfassung, der Selbstständigkeit, der Sicherheit und der künftigen Ruhe des deutschen Staatskörpers streiten, so kann sie dreist dem Urtheile ihrer Zeitgenossen und der Nachwelt über ihre bisherigen Bemühungen mit derjenigen Seelenruhe entgegen sehen, die stets die Begleiterin reiner Absichten ist. Ja noch mehr, die Deputation kann als Bevollmächtigte einer biedern, freyen Nation — einer Nation, die sowohl durch ihre Verfassung als in der That stets frey gewesen ist, und es bleiben wird, so lange sie diese Verfassung behält — nicht allein getrost das Urtheil aller freyen Völker auffordern, sondern sie braucht bey dem Geiste, der die deutsche Nation beseelt, nicht besorgt zu seyn, daß eine unerwartete traurige Veränderung der gegenwärtigen Lage der Umstände andern Grundsätzen Eingang verschaffen, und die Gesinnungen des biedern deutschen Volkes im geringsten umwandeln werde.

Dieses Gefühl und diese Ueberzeugung, die keiner Verstärkung mehr bedürften, wird aber desto angenehmer, weil alle Besorgnisse über den Ausbruch des Kriegs nach der neuesten französischen Note vom 3ten Oct. nunmehro ohnehin ganz verschwinden, weil endlich in dersel-

ben das französische Gouvernement selbst den reinen Gesinnungen der Deputation, welche diese stets allein geleitet, Gerechtigkeit hat wiederfahren lassen, und ihre triftigen Vorstellungen und Forderungen auf eine Art befriediget, die nothwendig alle ängstliche Furcht und Besorgnisse verscheuchen muß. Mit wahrer Freude erkennt Subdelegatus diesen Beweis der Gerechtigkeitsliebe des französischen Gouvernements, und nimmt daher die von der französischen Gesandtschaft vollständig zugesicherte Restitution der Territorien von Kastel und Kehl mit innigem Vergnügen unbedingt an. Dieser wichtige Schritt zur Pacification läßt bey Subdelegato keinem Zweifel mehr Raum übrig, daß man nicht endlich noch sich über alle übrigen, bis jetzt nicht vollkommen erledigten Puncte, bald gänzlich vereinigen sollte. Eine solche Vereinigung ist aber allerdings erforderlich, und wird man hoffentlich französischer Seits eine nothwendig werdende freymüthige Erörterung, oder einige auf Gründen gestützte Weigerung nicht für einen hartnäckigen Widerstand ausgeben wollen. Es sind in der letzten französischen Note zu viel Gegenstände zusammengestellet, ja selbst einige unerwartete Forderungen vorgekommen, die nothwendig eine Discussion erfordern. Man ist diesseits aber weit entfernt, durch eine solche Discussion das Friedens-Geschäft in die Länge ziehen zu wollen, und ist Subdelegatus vielmehr der Meynung, daß eine genauere Untersuchung derselben ergeben werde, wie eine solche Vereinigung der Meynungen, sobald man von beyden Seiten von dem ernsten Vorsatze beseelt ist, den Frieden zu Stande zu bringen, sehr leicht zu erlangen sey.

Es hat die französische Gesandtschaft dadurch, daß sie alle Puncte, so bey der ersten Friedens-Basis in Betracht kommen, mit so vieler Sorgfalt ausgehoben hat, die Erörterung derselben sehr erleichtert, und Subdelegatus wird daher die in der französischen Note vom 3. Oct. gewählte Ordnung desto leichter zur Richtschnur annehmen können.

ad 1) die Bestimmung des Laufs des Rheins und der dazu gehörigen Inseln als Gränze (la délimitation du cours du Rhin et de ses isles)

ist es dem Subdelegato besonders angenehm, daß die französischen Gesandten das Principium, welches zum Grunde gelegt worden ist, so deutlich und klar aufgestellt haben, daß dasselbe nach seiner Ueberzeugung keinen Zweifeln weiter ausgesetzt seyn kann. Subdelegatus ist mit den französischen Gesandten vollkommen einverstanden, daß die Unveränderlichkeit des Grundsatzes:

„daß nämlich der Thalweg (oder die Mitte des wahren Fahrwassers)
„die einzige Gränze abgeben müsse,“

aufrecht erhalten werden müsse.

Ganz in Gemäßheit dieses Grundsatzes, glaubt aber auch Subdelegatus:

a) daß der Rhein bis dahin, wo er das clevische Gebiet verläßt, die Gränze abgeben, und nächstdem sein in Holland fortfließender Haupt-Arm, die Waal, und nicht der künstliche Pandernsche Canal (wenn es hier noch darauf ankommen könnte) die Gränze zwischen Frankreich und Deutschland zu bilden fortfahren müsse.

b) Wenn die französische Gesandtschaft, ganz in dem Geiste dieser Bestimmung, die Peters-Aue bey Mainz als eine Ausnahme von der Regel verlangt hat, und diese Ausnahme durch die große Wichtigkeit motiviret, welche der Besitz dieser Insel für die Sicherstellung der Stadt Mainz gewähret, so wird es derselben nicht unerwartet seyn, wenn die Reichs-Friedens-Deputation eine ähnliche Ausnahme von der Regel in Ansehung der am linken Rhein-Ufer befindlichen Büdericher Insel oder Spitze begehret. Deutschland, das so sehr von aller Schutzwehr entblößt ist, muß befürchten, daß es ohne diese Insel die Festung Wesel einbüßen würde, und darf die Deputation also doch wohl von der Billigkeit des französischen Gouvernements mit Zuversicht erwarten, daß es ein nicht sehr bedeutendes Pertinenz, wie die Büdericher Insel, welches aber zur Sicherheit der Festung und selbst der Erhaltung der Stadt Wesel so unumgänglich erforderlich ist, gerne hergeben werde, da es bey mehreren Gelegenheiten geäussert, daß die politische Existenz

des

des deutschen Staatskörpers demselben am Herzen liege, so wie die Freundschaft des Königs von Preußen, dem diese Festung gehört, von großem Werthe für die französische Republik sey. Wenn nun aber gar das französische Gouvernement, welches schon vor dem Besitze von Mainz für die Sicherheit seines Staats durch eine undurchdringliche Kette von Festungen gesorgt hatte, dennoch die Peters-Aue zur Sicherheit der Festung Mainz annoch nöthig erachtete, wie vielmehr ist nicht alsdann dieses Gesuch der Deputation auf Recht und Billigkeit und höchste politische Convenienz gegründet.

c) Da die französische Gesandtschaft in der Note vom 1. Therm. (19ten July) als eine Ausnahme von der Regel diejenigen Inseln beyzubehalten begehrt hatte, welche längst der alten Gränze Frankreichs am rechten Rhein-Ufer gelegen, und bisher der französischen Bothmäßigkeit unterworfen gewesen sind, so konnte man mit Recht erwarten, daß eine vollkommene Reciprocität in Ansehung der bisher in dieser Region des Rheins den deutschen Fürsten zuständig gewesenen Inseln am linken Rhein-Ufer würde Statt gefunden haben. Wenn man nun wider alles Erwarten sich in dieser Hoffnung durch die über diesen Gegenstand erhaltene neueste Antwort getäuschet siehet, so kann Subdelegatus doch noch nicht die Hoffnung aufgeben, daß eine nochmalige triftige Vorstellung dieses auf Recht und Billigkeit gegründeten Gesuchs bey dem französischen Gouvernement Eingang finden werde.

Unter eben diese Rubrik der Rheingränze haben die französischen Gesandten auch wiederum den Artikel der freyen Rheinschiffahrt gebracht, und einige Schwierigkeiten erörtert. Zu diesen gehören

a) die verschiedenen Deutungen der Freyheit der Rheinschiffahrt selbst, ohne Rücksicht auf die Zölle. Hier ist man mit der französischen Republik vollkommen einverstanden, daß diese Freyheit den beyden Nationen, der deutschen und französischen, in ihrer ganzen Ausdehnung zustehen müsse. Hieraus fliesset schon nach der Natur der Sache und der Umstände, daß die Rechte beyder Nationen in Ansehung dieser

Rheinschiffahrt völlig gleich seyn sollen. Da nun die Reichs-Friedens-Deputation in ihren Noten vom 18ten May und 8ten Julius auf die Festsetzung des Grundsatzes, daß beyden Nationen das gleiche Recht der Schiffahrt auf dem Rheine zustehen solle, gedrungen, auch kein denkbarer Grund vorhanden ist, welcher der Enoncirung dieses Grundsatzes entgegen stehen könnte, so zweifelt man nicht, daß die französische Gesandtschaft von selbst geneigt seyn werde, einen diesem Grundsatz angemessenen Ausdruck in den Friedensschluß aufzunehmen, worauf man diesseits antragen muß.

In den am 3ten März übergebenen Vorschlägen über diesen Gegenstand, welcher nachher mehrmals wieder angeführt worden ist, hat man gewünscht, die Bestimmungen, welche der 18te Artikel des Ryswiker und der 6te des Baadener Friedens enthalten, zur Grundlage anzunehmen. Da nun diese die Freyheit der Rheinschiffahrt nicht auf Deutsche und Franzosen allein beschränken, bekanntlich auch Theile des Rheins von Einwohnern der batavischen Republik und von Schweizern beschiffet werden, welche hierinn zu beschränken, die Absicht der französischen Republik wohl nicht seyn kann, so scheint es wenig natürlich zu seyn, wenn in dem künftigen Friedensschlusse blos der Freyheit der Schiffahrt für beyde Nationen, der französischen und der deutschen, erwähnt werden sollte. Wenn man aber etwa vielleicht einiges Bedenken tragen sollte, der übrigen fremden Nationen jetzt ausdrücklich zu erwähnen, so setzet man doch voraus, daß sie in Gemäßheit des 18ten Artikels des Ryswiker Friedens:

Aut qui alias commeare, navigare aut merces transvehere volunt, æque patebit,

nicht von der allgemeinen Freyheit der Rheinschiffahrt ausgeschlossen werden sollen, und muß Subdelegatus darauf antragen, daß solches den französischen Gesandten in der zu erlassenden Antwort bezeuget werde.

Die bloße Freyheit der Schiffahrt auf dem Rheine (ohne Rücksicht auf Zölle und andere Commercial-Lasten) von da, wo er das deutsche Gebiet verlässet, bedarf zwar keiner eigenen Uebereinkunft mit der batavischen Republik, weil solche gegen das deutsche Reich nie in Zweifel gezogen werden konnte, der französischen Republik aber noch erst im Tractate von 1795 Art. 18. zugesichert worden; da man aber deutscher Seits die Rheinzölle nicht anders auch zum Vortheile der französischen Republik aufheben kann, als unter der Bedingung einer gleichmäßigen Aufhebung der Rheinzölle und anderer Commercial-Lasten an Seiten der batavischen Republik, so hat man seit der Note vom 3ten März auf eine gemeinsame Uebereinkunft mit letzterer zur Regulirung des Rheinhandels angetragen. In der Note vom 6ten Julius, bey Anerkennung der Artikel der freyen Rhein-Schiffahrt, und in der Note vom 7ten August, bey Einwilligung in die Aufhebung der Rheinzölle, hat man abermal eine solche gemeinsame Uebereinkunft mit der batavischen Republik, als eine ausdrückliche Bedingung dieser Anerkennungen und Einwilligungen, beygefüget. Wenn daher die französische Republik eine solche gemeinsame Uebereinkunft der beyden Nationen mit der Republik Holland für itzt nicht einzugehen sich entschliessen könnte, so würde es wenigstens bey dem Artikel der Aufhebung der Rheinzölle für das Reich nöthig seyn, hinzuzufügen, daß die Aufhebung der Zölle der batavischen Republik nicht anders zu gute kommen könne, als sofern das deutsche Reich binnen der Zeit, welche man zu künftiger Aufhebung der Rheinzölle festsetzen wird, mit der Republik Holland einer gleichmäßigen Aufhebung der Rheinzölle sich vergleichen werde. Mit der freyen Rhein-Schiffahrt stehet aber

b) die dritte sogenannte Schwierigkeit, welche die französischen Gesandten bey Bestimmung der Rhein-Gränze erörtern, nämlich die Aufhebung der Wasserzölle am Rheinstrom (péages) in genauer Verbindung. Subdelegatus erkennt es mit wahrem Dank, daß die französischen Gesandten die Nothwendigkeit einer einstweiligen provisorischen

Fortdauer dieser Zölle bis zur Ratification des Friedens eingesehen haben, und nimmt Er daher das Anerbieten derselben, dieser Fortdauer des provisorii noch eine Ausdehnung von 6 Monaten nach Auswechslung der Ratificationen zu geben, hiermit mit Vergnügen an. Er schmeichelt sich aber, nach den billigen Aeusserungen der französischen Gesandten über diesen Artikel, noch immer, daß die Ueberzeugung, daß die deutschen Stände in ihren so sehr zerstückelten Besitzungen die Douânes-Einrichtungen ohnmöglich mit der Schnelligkeit ins Werk richten können, wie die französische Republik (die im Besitze des einen Ufers des Rheins von Hüningen bis Emmerich zu, in einer Continuetät sich befindet) die französischen Gesandten bewegen werde, hierinn dem Wunsche der Reichs-Deputation nachzugeben, und den Termin der Fortdauer dieses provisorii auf ein Jahr nach Auswechslung der Ratificationen festzusetzen.

Der vorhin in Hinsicht auf die holländische Republik bemerkte Umstand, daß eine gemeinsame Uebereinkunft des deutschen Reichs mit derselben über die Befreyung der Rhein-Schiffahrt von den holländischen Zöllen unumgänglich erforderlich sey, giebt dieser Behauptung und Begehren noch mehr Gewicht.

Ja, ohne solche Arrangements würde die Aufhebung der Rheinzölle nicht allein gar kein Opfer für die Freyheit der Rhein-Schiffahrt mehr abseiten des französischen Gouvernements seyn, sondern in aller Hinsicht höchst schädlich für Deutschland werden. Man kann hiebey nicht ganz unberührt lassen, daß die deutschen Fürsten und Stände durch die Aufhebung dieser Zölle zum wenigsten ein eben so großes Opfer der Freyheit des Handels gebracht haben, wie die französische Republik.

c) Da bey Anlegung und Unterhaltung des Leinpfades (chemin de hallage) immer die Nothdurft und Möglichkeit schon nach der Natur der Sache vorausgesetzet wird, weil eine Stipulation, die nicht möglich zu machen ist, nicht denkbar seyn kann, so findet Subdelegatus es vollkommen gleichgültig, ob dieser Zusatz eingerücket wird, oder nicht.

Sehr angenehm ist es aber demselben, daß die Ueberlassung der Bau-Materialien von der linken Rheinseite zur Unterhaltung des Leinpfades (soll wohl heissen, der Uferbaue) auf dem rechten Rhein-Ufer von der französischen Gesandtschaft zugesichert wird, und schmeichelt sich derselbe, daß die französische Republik dafür sorgen wird, daß durch die Reglements dieser Ueberlassung keine großen Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden.

2) Die Befreyung der innern Flüsse Deutschlands betreffend, so ist es dem Subdelegato, da diese Angelegenheit lediglich als eine res domestica zu betrachten ist, aus der letzten Note sehr angenehm zu ersehen gewesen, daß das französische Gouvernement auf dem hierüber geäusserten Wunsch nicht weiter bestehet. Um so unerwarteter ist dem Subdelegato aber die Forderung der Abolition des Elsflether Zolles. Gedachter Zoll ist ein so rechtmäßiges Eigenthum des Hauses Oldenburg, wie irgend eine Pertinenz eines deutschen Standes, und hat dieses Eigenthum, welches von der ehemals in Oldenburg regierenden Branche an den König von Dännemark und von diesem an das herzogliche Haus Hollstein gekommen ist, sogar in einem der Haupt-Grundgesetze des deutschen Reichs im westphälischen Frieden Art. IX. eine solche besondere Sanction erhalten, daß ohne die Veste des Reichs, die Verfassung zu erschüttern, keine Dispositionen über denselben gemacht werden können. Nun liegt es aber ganz ausser dem Kreise der Befugnisse der Reichs-Friedens-Deputation, über ein so rechtmäßiges Eigenthum eines Standes, in dessen ungestörtem Besitze sich derselbe befindet, zu disponiren, oder irgend etwas darüber zu paciſciren. Kann das französische Gouvernement mit den Herzogen von Oldenburg Arrangements wegen des Elsflether Zolles zum Besten des französischen Handels auf der Weser treffen, so bleibt solches demselben vollkommen unbenommen; nur gehört solches nie zur Competenz der Reichs-Friedens-Deputation. Was die wegen der Reichsstädte Hamburg, Bremen und Frankfurt in der französischen Note eingerückte Bemerkung betrifft, so versteht es sich von

selbst, daß die constitutionsmäßige Unmittelbarkeit dieser Städte, so wie die in der Verfassung gegründete aller übrigen Reichsstädte, ungekränkt erhalten werden müsse.

Was drittens die Wiederherstellung alter, oder Errichtung neuer Commercial-Brücken betrifft, so glaubt Subdelegatus, daß die Erhaltung der bereits subsistirenden Rheinbrücken bey Mainz, Mannheim und Kehl von großem Nutzen für das Commercium beyder Länder sey. Ob aber eine Vermehrung solcher Commercial-Brücken nothwendig sey, ist eine Frage, die eine weitläuftigere Erörterung erfordern dürfte. Immer würde diese Frage durch Aufstellung einer andern Frage: ob eine Vermehrung der Berührungs-Puncte zwischen beyden Nationen, da man durch den Rhein eine so bestimmte Gränze hat erzwecken wollen? sehr aufgewogen werden, und will daher Subdelegatus, bis dieses hinreichend geprüfet seyn wird, sich der itzt bestehenden Majorität anschliessen.

ad 4) Die Theilung der établissements und dépendances écclésiaitiques betreffend, welche die französische Gesandtschaft in ihrer Note vom 4ten Messidor vorgeschlagen hat, so tritt Subdelegatus diesem Vorschlage, als einer Idee, die der gegenwärtigen Lage der Dinge am zuträglichsten erachtet werden dürfte, gerne bey. Indessen kann Er den Wunsch nicht unterdrücken, den Er schon vorhin einmal geäussert, daß zum Besten der Menschheit diejenigen Fundationen, die ihre Güter nicht titulo ecclesiastico stricte sic dicto besäßen, sondern nur in gewisser Rücksicht als geistliche Stiftungen betrachtet werden, wie Spitäler, Waisenhäuser, Wittwenkassen, Universitäten und Schulen, ihre liegenden Gründe auf beyden Rhein-Ufern behalten mögen, gleichviel, ob diese Stiftungen auf dem rechten oder linken Rhein-Ufer gelegen sind. Es wird so schwer, Fundationen der Art, wenn sie einmal zernichtet sind, wieder in die Höhe zu richten, und diese Schwierigkeiten vergrößern sich bey dem gegenwärtigen Drange der Umstände immer mehr und mehr. Sollte man aber französischer Seits vielleicht Bedenken tragen, um allen Contestationen vorzubeugen, einen immerwährenden Besitz zu

gestatten, so würde Subdelegatus unmaßgeblich einen Termin von fünf Jahren festzusetzen vorschlagen, binnen welchem allen, auf dem einen oder dem andern Ufer befindliche liegende Gründe zu veräussern, und das daraus gelöste Geld abzugsfrey einzuziehen, verstattet werden müßte.

Die von der französischen Gesandtschaft gegebene Einwilligung, daß die Activa der Stiftungen aller Art demjenigen Theile verbleiben, wo der Hauptsitz derselben und ihre Haupt-Receptur sich befindet, ist vollkommen den Grundsätzen der Billigkeit gemäß, und kann daher auch diesseits ohne Bedenken angenommen werden, vorausgesetzet, daß dieser Grundsatz auf die auf das diesseitige Rhein-Ufer übergehende Stiftungen ausgedehnet werden wird.

ad 5) Die französischen Erklärungen des 3ten Artikels der französischen Note vom 4ten Messidor, die Rechte und Befugnisse der Reichs-Ritterschaft und die Verbesserung ihrer Lage in den überlassenen Ländern betreffend, so wird Gesandter sich gerne der Majorität vollkommen anschliessen, und erwartet Er daher, die Meynungen der übrigen Deputations-Mitglieder hierüber zu vernehmen.

ad 6) Mit wahrem Bedauren muß Subdelegatus aber bemerken, daß die Aeusserungen der französischen Gesandten über den so wichtigen Schulden-Punct so wenig befriedigend ausgefallen sind, und sie nur in einigen wenigen, und zwar nicht sehr bedeutenden Puncten, der Stimme der Billigkeit einiges Gehör gegeben haben. Da dieser Punct für die Existenz der deutschen Verfassung von so großer Wichtigkeit ist, und die dabey nothwendig werdende Opposition gegen diese harte Forderung hinreichend motivirt werden muß, so werde ich bey dessen Erörterung etwas länger verweilen.

Beyde Theile haben in den Fortschritten der Negociation den Unterschied bereits angenommen, zwischen dem mit dem letzten Kriege in keiner Verbindung stehenden, und denen, welche durch den Krieg veranlaßt worden sind.

1) In Ansehung der mit dem Kriege in keiner Verbindung stehenden Schulden, würden die Landesschulden, die Communschulden und die Schulden der Fürsten u. s. w. unterschieden.

Was nun

a) die Landesschulden anbetrifft, so haben die französischen Gesandten anfangs in den Noten vom 14ten Floréal und 1ten Thermidor unbestimmt den Grundsatz aufgestellt: que les dettes dont seroient grevés les objets cédés à la République seront transportées sur des objets donnés en remplacement, und denselben noch itzt als principe immuable aufgestellt. Dem ohngeachtet haben sie aber doch nun darinn nachgegeben, que les dettes provinciales demeurassent à la charge des pays cédés.

In Ansehung der Bestimmung, was Landesschuld sey, hat die Deputation in der Note vom 23ten Sept. (2ten Vendem.) als Criterion angegeben, daß die Schuld zum Bedürfniß und zum Besten des Landes aufgenommen sey.

Die französischen Gesandten sagen in der letzten Note dettes provinciales c'est à dire d'un pays entier, erläutern dieß aber dahin, que le Gouvernement français veut décharger l'Empire de toutes les dettes véritablement et légalement contractées pour les besoins et l'utilité publique de pays ou parties de pays cédés à la République.

Darinn scheinen also beyde Theile übereinzukommen; indeß ist doch zu bemerken:

a) Manche Landesschulden sind zum Bedürfniß und Besten von Ländern, die zum Theil am linken, zum Theil am rechten Rhein-Ufer gelegen sind, aufgenommen, und wegen dieser hat die Deputation vorgeschlagen, daß selbige entweder pro rata der Länder getheilt, oder nach der speciellen Hypothek (die aber wohl nicht immer nur Lande am linken oder allein am rechten Ufer befaßt) dem Theil, der die Hypothek besitzt, zur Last fallen sollen. Darüber haben die französischen Gesandten sich nicht deutlich genug ausgelassen, und wenn gesagt wird, unter dettes

pro-

provinciales verſtehe man dettes d'un pays entier, ſo kann allerdings Streit entſtehen, ob dadurch jene Schulden von der Republik mit übernommen werden, oder ob ſie nur diejenigen übernimmt, welche auf einem Lande haften, das ganz an Frankreich kommt.

Der am Schluß des Art. 6. gemachte Zuſatz: que quant aux pays ſitués à la fois ſur les deux rives, on ſe chargera des dettes, qui auront tourné à l'avantage particulier de la partie de ces pays devenue françaiſe, ſcheint zwar den Zweifel in Anſehung der auf beyden Rhein-Ufern zugleich gelegenen Länder zu heben, allein, er erſchöpft doch nicht alles; denn der Beweis, daß eine Schuld zum beſondern Vortheile des einen Landestheils gereichet habe, wird oft ſchwer ſeyn, auch ſetzt der Ausdruck: *tourné* à l'avantage, eine verſio in rem voraus, die oft ſchwer zu erweiſen iſt, und mehr in ſich faßt, als daß ſie zum Beſten des Landes aufgenommen worden.

Dieſe verſio in rem wird dadurch noch ſchwerer darzuthun ſeyn, weil wohl manche Schulden blos für Provinzen und Städte des linken Rhein-Ufers contrahirt ſeyn mögen, von welchen demohngeachtet in der Obligation nur einer allgemeinen cauſæ debendi, daß es zum Beſten des Landes aufgenommen und verwandt worden, erwähnt wird. Wenn gleich bey dieſem Puncte eine anſcheinende Reciprocität ſtatuirt iſt, ſo wird doch Deutſchland dabey immer der leidende Theil ſeyn. Und wenn eine ſolche Schuld nicht à l'avantage particulier, ſondern à l'avantage commun der Länder dieß- und jenſeits des Rheins hat gereichen ſollen: iſt Frankreich nach ſeiner Erklärung verbunden, dazu zu concurriren?

b) Die Deputation hat geſagt: Landesſchulden ſind, die zum Bedürfniß und Beſten des Landes aufgenommen worden. Die franzöſiſche Republik ſagt: véritablement et légalement contractées pour les beſoins et l'utilité publique. In dieſem Zuſatz: legalement, ſcheint der Grund zu mancherley Streit zu liegen. Hier müßte daher nothwendig darauf angetragen werden, daß die in der von der vorma-

ligen legalen Landesbehörde ausgestellten Obligation ausgedrückte causa debendi, daß es zum Besten des Landes aufgenommen worden, als vollgültiger Beweis, daß es eine Landesschuld sey, dienen müsse.

– 2) Die Communen-Schulden betreffend, so hat die Deputation in der Note vom 23ten Sept. (2ten Vendem.) erklärt, sie verstehe unter Communal-Schulden die der Land- und Stadt-Gemeinen, Aemter, Districte und Corporationen, und kurz solche, die nicht der ganze Staat, sondern blos einzelne Körperschaften contrahirt haben. Die französischen Gesandten haben diesem Begriff nicht widersprochen, und indem sie in der letzten Note sagen: dettes communales (c'est à dire particulières) à une commune ou partie d'un pays, so scheint dieß alles zu umfassen, was die Deputation darunter begreifen will, und glaubt Subdelegatus, daß hierauf nichts weiter zu erinnern sey, vorzüglich, da die Franzosen diese sämmtlich als eine Last der cedirten Länder betrachten.

3) Privat-Schulden der Fürsten u. s. f., da es höchst wahrscheinlich ist, daß die französische Republik diese nicht übernimmt, so kommt es nur auf die gehörige Festsetzung des Begriffs der Privat-Schulden an. Die französische Gesandtschaft sagt: elle excepte celles, qui ont été contractées pour l'avantage et le service du Prince ou Seigneur territorial. Diese Ausnahme ist wohl allerdings zu weit ausgedehnt, und müßte heissen: pour l'avantage et le service particulier du Prince, weil sonst bey der natürlichen Verbindung, welche zwischen dem Landesherrn und dem Lande ist, sich nicht behaupten läßt, daß Schulden dann aufhören, Landesschulden zu seyn, wenn sie zum Dienst und Bedürfniß des Landesherrn qua talis bestimmt werden; das Beste und Bedürfniß des Landes begreift auch das Beste und Bedürfniß des Regenten, als solcher betrachtet, in monarchischen Staaten mit unter sich. So viel nun

4) die Kriegsschulden anbelangt, so hatte die Deputation sich anfangs der Uebernahme derselben überhaupt geweigert, nachmals (bey verschiedenen deshalb in den Deputations-Sitzungen erfolgten Vorschlägen) in der

Note vom 23. Sept. (2. Vendem.) geäussert, daß, wenn auch die Landes-Schulden, welche während des Reichskrieges gemacht worden, auf das rechte Rhein-Ufer transferirt werden sollten, diese Ausnahme doch nur solche Kriegskosten begreife, die gegen die Republik Frankreich, nicht aber zum Besten der französischen Armee verwendet worden, welches aber die französische Republik in der letzten Note geradezu verwirft, und in Ansehung dieses Punctes, der von so großer Wichtigkeit für das Reich ist, sich mehr entfernt als annähert. Denn

a) die Deputation hat angenommen, daß, in Ansehung der Kriegs-Schulden, es blos darauf ankomme, ob die Landes-Kriegsschulden auf das rechte Rhein-Ufer zu transferiren seyen, hingegen dabey von Communal-Schulden gar nicht die Rede sey.

Allein, wenn man die französischen Noten vom 14ten September (28ten Fructidor) und 3ten October (12ten Vendem.) zusammenhält, so sieht man, daß in beyden die Ausnahme der Kriegsschulden, welche Frankreich nicht übernehmen will, auf beydes, auf Landes- und Communal-Schulden gezogen wird, und daß es mindestens nothwendig sey, sich hierüber zu erklären, und den ganz unleidlichen Folgerungen zu begegnen, welche daraus gezogen werden könnten, da gerade diese Gattung der Schulden der Communen gewiß in ungeheure Summen geht.

b) Die Gründe, welche Frankreich anführt, um sich von Uebernehmung dieser Schulden zu befreyen, sind so hinfällig, daß sie kaum einer Widerlegung bedürfen. Frankreich bezieht sich dabey auf den unerweislichen Satz, daß der Krieg an seiner Seite defensiv gewesen sey. Das Reich behauptet an seiner Seite, einen Vertheidigungs-Krieg geführt zu haben; da zwischen freyen Völkern hierüber kein Richter ist, so kann auch diese schwankende und bestrittene Bestimmung nicht zum Entscheidungsgrund der Rechte des einen oder andern Theils genommen werden.

Daß die Kriegsschulden darum persönliche Schulden der Fürsten seyen, weil die Fürsten für den Krieg gestimmt haben, läuft allen Be-

griffen des allgemeinen und besonders deutschen Staatsrechts entgegen, da das Stimmrecht der Fürsten jetzt ein ihren Ländern inhärirendes Recht ist, und von jenen nicht als Privat-Personen, sondern als Regenten ihrer Lande geübt wird. Ueberdieses hat Frankreich lange Deutschland mit seinen Truppen überschwemmt, und mit seinen willkührlichen Executionen geplagt, ehe am Reichstage über den Krieg gestimmt worden, und der ganze Fortgang des Krieges hat es nur zu sehr bewiesen, daß dieser Krieg nicht die alleinige Angelegenheit der Fürsten, sondern die der ganzen Länder gewesen ist; es würde mithin die äusserste Härte seyn, die Fürsten und Länder diesseits Rheins mit der Uebernahme einer so großen Last strafen zu wollen, da Frankreich diejenigen Länder doch erhält, welche allein diese Last tragen können und tragen müssen. Es ist also unnachläßige Pflicht für die Deputation, diese Last so viel möglich zu mindern, und so viel mit Fug und Recht geschehen kann, abzudingen.

Nun kommen in Hinsicht des Krieges aber wohl 3 Haupt-Gattungen von Kosten und daraus erzeugten Schulden vor.

1) Solche, die zur Erfüllung der Reichs-Pflichten, zu Stellung der Contingente, Bezahlung der Römermonate u. s. f. nöthig geworden. Daß diese von dem Reiche übernommen, und auf die, Entschädigung erhaltende Fürsten und Stände transferirt werden dürften, hat die Deputation in der Note vom 23ten Sept. einige mögliche Annäherung gezeiget. Da die Größe dieser Last aber noch gar nicht geschätzt werden mag, auch der Deputation bisher alle Notizen deshalb abgehen, mithin dieselbe die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Uebernahme noch nicht zu beurtheilen vermag, so findet man diesseits Bedenken, in diese Uebernahme schon jetzt hineinzugehen.

2) Solche, die ein oder das andere Land für sich insbesondere zu seiner Landes-Vertheidigung aufgewendet hat. Es ist nämlich kein vernünftiger Grund vorhanden, von Reichs wegen deßhalb Entschädigung zu geben, da diese Länder zum Theil als besondere Staaten gehandelt,

und daher das Reich dieses nicht zu entgelten hat. Es ist vielmehr auffallend, und in der alten und neuen Geschichte beyspiellos, daß, wenn ein Land in seiner Vertheidigung unterliegt, und sich dem Sieger unterwerfen muß, die Kosten, die es auf seine Vertheidigung verwendet hat, von einem Dritten ersetzt werden sollen.

3) Contributionen, Requisitions-Lieferungen und andere Kosten zu Unterhaltung der beyderseitigen Armeen. Daß keine der durch diese Kosten erwachsenden Schulden dem Reiche zur Last fallen sollen, hat zwar die Deputation mit dem in die Augen fallendsten Rechte gefordert, die französischen Gesandten aber nichts davon eingeräumt; demohngeachtet ist die Deputation verpflichtet, die Uebernahme dieser Schulden gänzlich von sich abzulehnen. Ein sehr wichtiger Grund, der für diese Weigerung militirt, ist auch der, daß, wenn alle die Gelder, die zur Bezahlung von Contributionen und Requisitionen unter Androhung militärischer Execution beygetrieben sind, nicht aufgebracht worden, und die militärische Execution in Erfüllung gegangen, die Städte und Dörfer verheeret worden wären, und Frankreich, statt derselben, verödete Gegenden cedirt bekommen haben würde. Es müssen also diese Kosten und Schulden nicht blos deßwegen Frankreich zur Last fallen, weil sie beynahe sämmtlich zum Besten der französischen Armeen verwendet worden sind, sondern weil dadurch das Land, das jetzt an Frankreich überlassen wird, für Frankreich selbst gerettet, und in dem Zustand erhalten worden, worinn es ihm jetzt übergeben wird; folglich kommt in Ansehung dieses Puncts gar nicht in Betracht, an wessen Seite der Krieg gerecht oder ungerecht, offensiv oder defensiv, ob er ein Krieg der Länder oder der Fürsten gewesen.

Wenn die französischen Gesandten beym 7ten Artikel, in welchem von den Abwesenden der cedirten Länder die Rede ist, sagen:

Après la déclaration faite par les Soussignés rélativement à l'application des loix concernant les émigrés, on s'étonne que la Députation de l'Empire soit révenue sur un objet complet-

tement terminé; les Souſſignés ſe perſuadent qu'il ne ſera plus reparlé de ces hommes, qui ont été le flambeau de la guerre,

ſo kann hier doch wohl nur allein die Rede von wirklichen franzöſiſchen Emigranten ſeyn, auf welche allein die Geſetze der Emigration ihre Anwendung finden können, nicht aber von Deutſchen, die nicht ehender aufhören, Deutſche zu ſeyn, bis die Provinzen, die ſie bewohnen, durch einen Definitiv-Friedens-Tractat an Frankreich überlaſſen werden. Selbſt die franzöſiſche Conſtitution erkennet die Richtigkeit dieſes Grundſatzes, wenn es im Artikel 373. (tit. XIV. diſpoſitions générales) daſelbſt heiſſet:

La Nation françaiſe déclare, qu'en aucun cas elle ne ſuffrira le retour *des Français*, qui ayant abandonné leur patrie depuis le 15. Juillet 1789, ne ſont pas compris dans les exceptions portés aux loix rendues contre les émigrés, u. ſ. w.

Alſo nur von Franzoſen, nicht von Deutſchen, kann die Rede ſeyn, wenn franzöſiſche Geſetze der Emigration ihren Effect haben ſollen. Die franzöſiſchen Geſandten wollen, um dieſer Objection auszuweichen, einen Unterſchied zwiſchen pays cédés und pays réunis ſtatuiren. Dieſer Unterſchied iſt aber gänzlich inadmiſſible, weil die pays réunis integrirende Theile der jetzt zu überlaſſenden deutſchen Provinzen ſind, welche die Franzoſen mitten im Kriege, mittelſt Reunions-Decrete, mit dem Gebiete der franzöſiſchen Republik zu vereinigen verſucht haben. Die Zahl derſelben iſt ſehr beträchtlich, und daher von großer Wichtigkeit für ſo manche Reichs-Angehörige aller Art, daß die Reichs-Friedens-Deputation nach ihren obliegenden Pflichten ſich ihrer, als Unterthanen und Angehörigen des Reichs und ihrer Mitſtände, annehme. Die franzöſiſchen Geſandten haben, vielleicht um dieſem Satze mehr Eingang zu verſchaffen, und die Härte ihrer Diſpoſitionen zu mildern, als eine Ausnahme von dieſer ihrer Regel, die Stadt Mainz und die mit derſelben reunirten Ortſchaften angegeben:

Parceque le décret de réunion n'y ayant pas été publié les habitans n'ont pu profiter de trois mois, que la loi accorde après la publication du décret pour rentrer dans les pays réunis,

und nachher noch gesagt:

C'est donc là un principe dont l'application pourroit se faire aux pays ou partie de pays qui se trouveroient dans le même cas.

Dieser Grundsatz kann aber nach allen Begriffen des allgemeinen Völkerrechts nie angenommen werden; denn

1) kann eine unillaterale Handlung einer Macht, die mit einer andern Macht im Kriege begriffen ist, nie obligatorisch für die andere werden.

2) Noch weniger aber kann diese Handlung des einen Staats für den andern Staat und dessen Angehörige schädliche Folgen haben, oder nur entfernt als obligatorisch angezogen werden, wenn der erstere Staat selbst einsieht, daß diejenigen Länder, die er in Anspruch nimmt, nur dann erst rechtmäßig in sein Eigenthum übergehen, wenn die Ueberlassung derselben durch einen Definitiv-Friedensschluß gehörig vollführt ist.

Aus allem diesem fliesset nun aber

1) daß ein Reunions-Decret, es mag, unter was für einem Vorwande es immer will, coloriret werden, nie eine Norm für die andere Macht werden kann.

2) Daß mithin alle und jede Reichsstände, Unterthanen und Reichs-Angehörige, welche in den pays cédés und den pays réunis wohnen, oder gewohnt haben, alle und jede Rechte, Besitzungen und Befugnisse behalten, und derselben theilhaftig bleiben, welche sie bisher als deutsche Staatsbürger gehabt und besessen haben. Wenn die Reichs-Friedens-Deputation diesem Grundsatze treu bleibt, wie Subdelegatus nach Pflicht und Gewissen ausdrücklich darauf antragen muß, so ergiebt sich, daß die Abwesenden der pays réunis ou cédés in folgende sechs Classen getheilt werden können.

1) Alle Bewohner und Besitzer aller Art, die ihr Domicilium in den jetzt cedirten Ländern gehabt haben.

2) Die Reichs-Angehörigen, die auf dem rechten Rhein-Ufer domicilirt sind, und Besitzungen auf dem linken Rhein-Ufer haben, gleichviel, ob in den jetzt zu überlassenden Provinzen, oder in den vorhin schon zu Frankreich gehörigen Ländern.

3) Reichs-Angehörige, die auf dem linken Rhein-Ufer domicilirt gewesen, und zugleich im Elsaß und Lothringen Besitzungen gehabt haben.

4) Reichs-Angehörige, die im Elsaß und Lothringen domicilirt gewesen, aber auch zugleich Besitzungen auf dem rechten Rhein-Ufer haben (sujets mixtes) und in Gemäßheit des Decrets der Assemblée constituante vom 6ten August 1791 die Wahl gehabt, als Deutsche oder Franzosen betrachtet zu werden, und die erstere Qualität gewählt haben.

5) Diejenigen Reichs-Angehörigen, die im Elsaß und Lothringen domicilirt gewesen, und zugleich Besitzungen in den jetzt zu überlassenden Provinzen gehabt haben.

6) Die Mitglieder der Ritterschaft und übrige Reichs-Angehörige im Elsaß und Lothringen.

In Ansehung der 3 ersten Classen, muß Subdelegatus darauf antragen, daß alle und jede Stände, Unterthanen und Reichs-Angehörige in allen jetzt zu überlassenden Provinzen, ohne Unterschied, ob es pays cédés ou pays réunis sind, vollkommen et pleno jure in alle ihre Rechte, Besitzungen und Befugnisse eingesetzet und belassen werden, wie auch, daß die von der dritten Classe die im Elsaß und Lothringen gelegene Güter wieder erhalten mögen, wie sie solche zur Zeit besessen haben, da die Länder, so sie bewohnet, integrirende Theile des deutschen Staatskörpers gewesen sind, wobey es sich denn von selbst versteht, daß sie für die Zukunft sich den Gesetzen und Verfügungen der französischen Republik unterwerfen müssen.

Was

Was die vierte Classe anlangt, so könnte man ihren Mitgliedern, selbst nach dem angezogenen Decrete der National-Versammlung vom 6ten August 1791, sobald sie hinreichend declarirt haben, daß sie als Deutsche angesehen seyn wollen, die Rechte der Fremden nicht absprechen. Da ihre Zurückkunft in Frankreich aber Schwierigkeiten finden dürfte, so bringt Subdelegatus in Vorschlag, daß zwar das französische Gouvernement ihnen alle ihre Besitzungen wieder geben möge, sie aber gehalten seyn sollen, diese Besitzungen innerhalb 5 Jahren zu veräussern, wobey ihnen gestattet würde, das daraus gelöste Geld abzugsfrey herauszuziehen.

In Hinsicht auf die fünfte Classe der im Elsaß und Lothringen domicilirt gewesenen Personen, so zugleich Besitzungen in den deutschen Ländern des linken Rhein-Ufers hatten, so kann die Eroberung und gegenwärtige Ueberlassung dieser Länder ihnen ihre Eigenthumsrechte nicht nehmen, und müßte denselben doch mindestens vergönnet werden, diese ihre Besitzungen binnen 5 Jahren zu verkaufen, und das gelöste Geld abzugsfrey herauszuziehen.

Die sechste Classe, die Stände, Ritterschaft und Reichs-Angehörigen im Elsaß betreffend, so hält Subdelegatus dafür, daß nach dem Innhalte des westphälischen Friedens und nachfolgenden Reichs-Friedensschlüssen, die Reichs-Friedens-Deputation verpflichtet sey, sich für ihre Reintegrirung bey der französischen Republik thätigst zu verwenden, wobey allenfalls die Dispositionen wegen der Amnestie diesem Gesuche in Hinsicht auf diese Classe zum Theil mit zu Hülfe kommen würden.

Die günstigeren Versicherungen der französischen Gesandten beym 8ten Artikel, wegen des Rückzugs der Truppen vom rechten Rhein-Ufer und dem Einhalten mit Contributions- und Requisitions-Forderungen, lassen den Subdelegatum hoffen, daß eine wiederholte Vorstellung endlich den erwünschten Zweck nicht verfehlen, und daß die französische Republik nicht allein die Truppen nunmehro ganz wegziehen, sondern alle Contributionen einstellen, auch dem Ravitaillement von Ehrenbreitstein, in

Gemäßheit der subsistirenden Conventionen, nach welchen die französischen Gesandten das Armistice nicht verletzt zu haben, selbst versichern, kein Hinderniß weiter in den Weg legen werde, da es nicht die Schuld des deutschen Reichs ist, daß der Friede noch nicht gänzlich abgeschlossen. Die gegenwärtige Beantwortung der letzten französischen Note giebt der französischen Republik hievon den unläugbarsten Beweis, und legt unwiderleglich dar, wie sehr sich die Reichs-Friedens-Deputation beeifert, den so sehnlichst gewünschten Frieden bald herbeyzuführen.

Dieser Beweis erhält aber dadurch noch mehr Gewicht, wenn die Reichs-Friedens-Deputation ad 9) keinen Anstand nimmt, zu erklären, daß sie allen und jeden Ansprüchen auf das Herzogthum Savoyen, welches der König von Sardinien der Republik überlassen hat, nun auch auf diejenigen Länder des burgundischen Kreises, die in dem Frieden zu Campo Formio vom hohen Erzhause Oesterreich derselben cedirt worden sind, zu entsagen bereit sey. Hiebey muß man aber bemerklich machen, daß diese Entsagung blos die Transferirung des Eigenthums und die Ueberlassung der Hoheitsrechte des deutschen Reichs auf gedachte Länder beziehen könne, und dabey von keiner Alternirung von Verfügungen älterer Friedensschlüsse die Rede seyn möge, in welchen, ausser der Bestimmung des österreichischen Besitzes der Niederlande, auch andere wichtige Verhältnisse festgesetzt worden sind.

In Ansehung des Frickthals, bezieht man sich auf die im Deputations-Concluso vom 7ten August bereits geschehenen Aeusserungen, und überlässet es ausserdem dem hohen Erzhause Oesterreich, seine Rechte und Befugnisse deßhalb weiter geltend zu machen.

Von dem Verlangen, den Frieden zu befördern, beseelt, glaubt Subdelegatus ein großes Opfer zu bringen, wenn er darauf anträgt, daß die Reichs-Friedens-Deputation zu Gunsten der französischen Republik und zu ihrer Disposition den so wichtigen Rechten und Ansprüchen des deutschen Reichs auf diejenigen Lehne und Besitzungen entsage, welche in dem Bezirke der sogenannten cisalpinischen Republik belegen sind,

und deren Besitz grösstentheils vom hohen Erzhause Oesterreich der Republik Frankreich im Tractate von Campo Formio bereits überlassen worden war.

Daß diese Entsagung so vollständig als möglich gemacht werden müßte, um alle Zweifel und Mißverständnisse zu entfernen, versteht sich von selbst; dagegen erwartet die Reichs-Friedens-Deputation mit Recht, daß das französische Gouvernement seiner Seits diejenigen Verzichtleistungen und Entsagungen aller Art, welche dasselbe dem deutschen Reiche in der letzten Note zugesagt, eben so vollständig ertheilen werde, damit das deutsche Reich und alle seine Glieder vor allen Ansprüchen, Prätensionen und Ansinnungen aller Art auf das vollkommenste gesichert werden mögen.

Es ist dem Subdelegato angenehm gewesen, zu ersehen, daß es den Anschein gewinnet, als ob die französische Gesandtschaft, in Hinsicht auf die Particular-Forderungen der Republik an einzelne Fürsten und Stände des deutschen Reichs, schon billigern Grundsätzen Gehör gegeben habe. Er schmeichelt sich aber noch, daß die Entsagung aller Ansprüche der Republik an den ganzen deutschen Staatskörper auch auf alle dessen Glieder ausgedehnt werden wird, mithin alle besondere Ansprüche nunmehr gänzlich aufhören werden.

ad 10) Erklärt Subdelegatus ganz gerne, daß, da schon vorhin die Schleifung der Werke auf den Territoriis von Kastel und Kehl abseiten des deutschen Reichs paciſciret worden, mithin die Absicht desselben nie seyn kann, Mainz und Strasburg durch Anlegung von neuen Festungswerken inquietiren zu wollen, Er darauf antrage, daß die Reichs-Friedens-Deputation sich hiemit verbindlich mache, gegen die genannten beyden Festungen über, am rechten Rhein-Ufer, in dem ganzen Umfange dieser Territorien, in der Entfernung von 18000 Fuß vom Ufer, irgend eine Festung, Fort oder verschanztes Lager nicht anzulegen, wogegen man diesseits auch einem ähnlichen Versprechen der französischen Republik, in Hinsicht auf die deutschen Festungen Mannheim und Wesel, mit Recht entgegen siehet.

Wenn nun durch diese Beantwortung das Pacifications-Geschäft nach der Ueberzeugung des Subdelegati beträchtlich vorgerückt worden, so hält sich derselbe vollkommen überzeugt, daß die Reichs-Friedens-Deputation alles erschöpft habe, um den Frieden zu sichern, und keine Vorwürfe irgend einer Art deßhalb je auf sich ziehen könne; Er erwartet von der Gerechtigkeit und Billigkeit der französischen Republik, daß dieselbe den Bemühungen dieser Deputation werde Gerechtigkeit wiederfahren lassen, von ihrer Seite alle Gelegenheiten zum Ausbruche eines schrecklichen, verheerenden Krieges sorgfältigst entfernen, und durch ihre Mäßigung die Segnungen des Friedens der ganzen Welt wieder verschaffen werde.

Baden. Man erkenne und verehre in der jüngsten Erklärung der französischen bevollmächtigten Minister vom 12ten Vendém. (3ten Oct.) das gegenseitige anhaltende Bestreben, den Frieden bestens befördern zu helfen, als welches sich durch die darinn bezeigte weitere Nachgiebigkeit in sehr wesentlichen und wichtigen Puncten aufs thätigste veroffenbare. Und wenn schon in einigen andern derer bisher verhandelten Gegenständen annoch eine theils mehr theils minder erhebliche Verschiedenheit obwalte, so seye jedennoch nicht zu zweifeln, daß nähere Aufklärungen und deren billige Beherzigung in Bälde zum erwünschten Ziel der Vereinigung führen würden.

In dieser Hoffnung wende man sich sogleich zur Hauptsache, glaube zuvörderst, daß die zugesicherte Rückgabe derer Territorien von Kehl und Kastel dankbar anzunehmen seye, und bemerke sodann mit möglichster Präcision

ad 1mum. Wie man darinn vollkommen einverstanden seye, auch in dem Reichs-Deputations-Schluß vom 7ten August sich deutlich erkläret habe:

Daß der sogenannte Thalweg des Rheins, so wie er von Zeit zu Zeit gemeinschaftlich durch verpflichtete Kunstverständige ausgesteckt werde, das ist, die Mitte des schiffbaren Hauptstroms, die künftige Gränze zwischen Deutschland und Frankreich ausmachen solle.

Man seye ferner einig:

Daß die Inseln auf der rechten Seite des Thalwegs unter der Hoheit des deutschen Reichs, — die Inseln auf seiner linken Seite aber unter der Hoheit der französischen Republik — und das Privat-Eigenthum der Inseln denen bisherigen und künftigen Eigenthümern, ohne Rücksicht auf die Gränzscheidung durch den Thalweg, verbleibe.

Man seye endlich auch dem Antrag der französischen Gesandtschaft in ihrer Note vom 1ten Thermidor (19ten July) beygetreten,

wornach die künftige Aenderung des Thalwegs in Zukunft nichts an den Hoheits-Rechten über die Inseln ändern, sondern diese vielmehr von nun an nach ihrer gegenwärtigen Abtheilung unter der deutschen oder französischen Oberherrlichkeit verbleiben sollen, wenn sie schon etwan in der Folge auf eine andere Seite des Thalwegs verlegt würden.

Diesen letztern Vorschlag scheine zwar die französische Gesandtschaft wiederum zurückzunehmen, wenn sie in ihrer jüngsten Note erkläre:

„ Que le Gouvernement français ne consentira *jamais* à ce que l'Empire ou ses membres puissent conserver en aucune manière quelque propriété ou droits sur des parties situées à la gauche du Thalweg, tel qu'il vient d'être defini &c.

Und die Folge hievon würde alsdann diese seyn, daß nach der bisherigen in Sess. 54. angegebenen Observanz, die Inseln, je nachdem sie künftig durch die zufällige Veränderung des Thalwegs auf seine rechte oder linke Seite fallen, unter die deutsche oder französische Hoheit übergehen, dergestalten, daß der Thalweg in alle Zukunft nicht nur die Gränze, sondern auch die Souverainetät über die Inseln bestimmen würde.

Allein, der wahre Sinn der nurgedachten Stelle seye ohne Zweifel nicht gegen jenen ältern und eigenen Vorschlag der bevollmächtigten französischen Minister, der nirgends widerrufen, vielmehr durch den wiederholten Bezug auf die Note vom 1ten Thermidor, bestätiget wor-

den, sondern gegen das anverlangte Reciprocum gerichtet, die etwan bishero auf der linken Seite des Thalwegs unter deutscher Hoheit gestandenen Inseln in dieser Eigenschaft ebenfalls beyzubehalten, und sie wolle eigentlich nur so viel besagen, daß die Hoheit jetzo nach dem gegenwärtigen Lauf des Thalwegs abzutheilen seye, und daß bey dieser jetzigen Abtheilung dem deutschen Reiche kein Hoheitsrecht auf dessen linker Seite verbleiben solle, ohne jedoch die Möglichkeit auszuschliessen, daß solches, wenn in Zukunft der Thalweg seinen Lauf und die Lage derer Inseln verändere, die seinigen auch jenseits desselben mit aller Hoheit fortbesitze.

Dieses vorausgesetzt, seye man in Ansehung der Rheingränze und der Rhein-Inseln über vorerwähnte 3 Hauptsätze beyderseits vollkommen einverstanden, und die Verschiedenheit bestehe nur noch in folgenden zwey Nebenpuncten:

Einmal verlange die französische Gesandtschaft, was man auch bereits zugegeben habe, daß die bishero unter französischer Hoheit gestandenen Inseln diesseits des Thalwegs unter derselben verbleiben sollen, verweigere aber das sich dagegen anbedungene Reciprocum.

Um zu ermessen, von welchem Belang dieses Reciprocum oder dessen Verzichtung seyn möge, sollte man wissen, wie viele dergleichen Inseln in der Strecke von Hüningen bis an das kurpfälzische Oberamt Germersheim, die schon vormals die Gränze zwischen Deutschland und Frankreich gemacht habe, und von der allein also hier die Rede seyn könne, vorhanden seyen.

Subdelegatio habe bereits in Sess. 54. angegeben, daß, so weit hier die Markgrafschaft Baden an den Rhein stoße, keine Insel jenseits des Thalwegs sich unter deutscher, — und nur eine, die Insel mit dem Dorf Thalhunden, womit es die daselbst angezeigte besondere Beschaffenheit habe, sich diesseits des Thalwegs unter bisheriger französischer Hoheit befinde. In dieser Gegend wäre also das Reciprocum unanwendbar, und da sie einen großen Theil von obgedachter Strecke aus-

mache, so seye nicht zu vermuthen, daß es in dem übrigen Theil von besonderer Beträchtlichkeit seyn werde; und in dieser Unterstellung werde es nicht schwer fallen, darauf Verzicht zu leisten, um endlich den Haupt-Punct der Rheingränze ins Reine zu bringen. Im entgegengesetzten Fall würde die Vorstellung dahin zu richten seyn, am Oberrhein zwischen Hüningen und Germersheim es bey dem bisherigen Herkommen zu belassen. Man besorge aber, dadurch den Abschluß über den Punct der Gränze nur fruchtlos aufzuhalten, und erachte in dieser Hinsicht rathsamer, das verlangte Reciprocum aufzugeben.

Der zweyte Anstand liege in den Worten:

„Que là, ou le fleuve prendrait un autre nom, la branche,
„qui a retenu ce nom, est celle, qui formera le Thalweg; "

und diese stünden mit demjenigen im Widerspruch, was in der Note der königlich preußisch-kurbrandenburgischen Gesandtschaft vom 14ten Junius l. J. vorgetragen, und in den Deputations-Schluß vom 7ten August sub Nro. 2. aufgenommen worden seye. Der Widerspruch hebe sich jedoch von selbst, wenn man dem festgestellten principio getreu bleibe, und denjenigen Arm, ohne Rücksicht auf seine Benennung, für den Thalweg annehme, welcher es wirklich seye, das ist, welcher den schiffbaren Hauptstrom ausmache. Und wenn nach dieser Bestimmung die Büdericher Insel bey Wesel auf die französische Seite falle, so müsse man bey der in nurgedachter Note angezeigten Beschaffenheit wünschen, daß solche zu dem daselbst angegebenen Behuf auf die deutsche Seite überlassen werden möge.

In Ansehung der festgestellten freyen Rhein-Schiffahrt zwischen Deutschland und Frankreich, müsse man bedauren, daß solcher die gewünschte Ausdehnung auf die Schweiz und Batavien nicht jetzo schon verstattet werden wolle; und in Ansehung des herzustellenden Leinpfads, möge zwar die Clausel: nach Möglichkeit, ohnbedenklich wegfallen, da sie sich immerhin von selbst verstehe; die weitere hingegen: nach Nothdurft, seye in so ferne nicht überflüßig, als sie übermäßigen Anforde-

rungen in der Art der Anlage begegnen solle. Indessen gehe die beyderseitige Absicht dahin, daß ein hinlänglicher, ein brauchbarer Leinpfad unterhalten werde, und es möge auch an einem dieser Ausdrücke statt der letztern Clausul genügen, wenn man nicht, wie Subdelegatio dafür halte, ganz davon zu abstrahiren räthlich finde, weil denn doch die Zusage der Unterhaltung ohne eine weitere Bestimmung nur zu dem Nothwendigen verbindlich mache.

Endlich habe die Reichs-Deputation in ihrem Concluso vom 18ten May nicht allein zur Unterhaltung des Leinpfads, sondern überhaupt zum Rhein-Uferbau, die wechselseitige Freyheit zum Erkauf der Baumaterialien auf dem dieß- und jenseitigen Gestade zu etabliren getrachtet.

Die nunmehrige Zusage: deren Erkauf auf der linken Seite, jedoch nur nach Maaßgabe der innern Landes-Verordnungen zu gestatten, lasse die Sache gerade in der bisherigen unwirksamen Lage, wo in jedem Fall eines wirklichen oder anscheinenden eigenen Bedürfnisses die Ausfuhr-Sperre veranstaltet werde. Eine bessere Zusage sey aber auch nicht zu erwarten gewesen, und Subdelegatio komme auf ihren bereits in Sess. 44. gethanen billigen und der Sache angemessenen Vorschlag zurück, das Versprechen auszuwirken:

daß denen diesseitigen Gemeinden, welche Inseln jenseits des Thalwegs, mithin unter französischer Hoheit besitzen, ab solchen der ungehinderte Bezug des Erwachsthums überhaupt und der Fluß-Bau-Materialien insbesondere auf keine Weise untersagt oder erschwert werden solle, wogegen man das Reciprocum versichere.

Da man übrigens im Grundsatz über die Abolition der Rheinzölle einig, und nur noch davon die Frage sey, wie lange deren Erhebung nach dem ratificirten Frieden annoch bestehen solle, welche Zeit die französische Gesandtschaft statt verlangter zwey Jahre auf 6 Monate einschränke, so nehme man kein Bedenken, zum Beytritt zu diesem

Vorschlag

Vorschlag anzutragen, lasse sich aber auch den Wunsch gefallen, daß sothaner Termin bis auf ein Jahr verlängert werden möge.

ad 2dum. Das neue Verlangen, den Weserzoll zu Elsfleth in einem nicht occupirten Lande zu unterdrücken, sey unerwartet, und dörfte sich schwerlich zur Verhandlung der gegenwärtigen Reichs-Deputation vereigenschaften. Wenn aber das französische Gouvernement über diesen Particular- und Commercial-Gegenstand mit dem Herrn Herzogen von Hollstein-Oldenburg, als Besitzer dieses Zolles, bey dem ohnehin schon mehrere Exemtionen eintraten, zu Gunsten der französischen Nation eine Uebereinkunft treffe, so werde das deutsche Reich wohl nichts dagegen zu erinnern finden. Uebrigens stimme die Aeusserung der bevollmächtigten französischen Minister zu Gunsten der Reichsstädte Bremen, Hamburg und Frankfurt, mit dem Wunsche der Deputation, die Reichs-Verfassung aufrecht zu erhalten, vollkommen überein, und es sey eine ihrer ersten Pflichten, in diesen Wunsch alle Reichsstände und Angehörigen zu begreifen.

ad 3tium. Werde man dem Verlangen nicht entgegen seyn, daß die bis anhero bestandene Commercial-Rheinbrücken auf Kosten derer, die sie seither bestritten haben, wieder hergestellt und unterhalten werden, wohingegen zu neuen Errichtungen, ausser der beyderseitigen Bewilligung der Riverains, der Consens des Reichs vorzubehalten seyn dörfte.

ad 4tum. Wäre nunmehro in Ansehung der dépendances d'établissements écclésiastiques dem wiederholten ältern Vorschlag der französischen Gesandtschaft, in Verbindung mit ihrer jetzigen Erklärung, in der Maaße beyzutreten, daß die Mobilien auf der Seite wo sie sind, die Activ-Capitalien aber auf der Seite wo sie angelegt worden, verbleiben sollen, auch daß die dépendances auf der rechten Rheinseite zwar vorzüglich denen Reichsständen, in deren Gebiet sie sich finden, zu Theil werden, jedoch ihrem Werth nach zu Indemnisationen dienen mögen.

ad 5tum. Müsse man sich mit dem Bewußtseyn trösten, keine Vorstellungen bisher unversucht gelassen zu haben, um der unmittelbaren Reichs-Ritter-

schaft ein besseres Friedens-Loos zu verschaffen; man werde sich somit auch denenjenigen Anträgen dießorts gerne anschliessen, die solches annoch zu verbessern geeignet seyen.

ad 6tum. Könne man sich bey denen Begriffen beruhigen, wornach hier die Landes- und Communal-Schulden qualificiret werden, desto weniger aber bey der beharrlichen Zumuthung, daß darunter solche, die aus Anlaß und zum Behuf des Kriegs contrahiret worden seyen, auf das rechte Rhein-Ufer übertragen werden sollen. Indem man dahero jene aufgestellte Difinitionen beyfällig adoptire, werde man gegen die Uebernahme aller Kriegsschulden weitere Vorstellungen machen müssen, und solche mit dem so wahren und so wichtigen Grund verstärken können, daß es etwas Unerhörtes wäre, einem Dritten solche Schulden aufzubürden, die von Landen, Districten und Gemeinden während des Kriegs, ohne Vorwissen ihrer Landesherren, zum Behuf der occupirenden Truppen, und zu einer Zeit aufgenommen worden, wo der occupirende Theil die Landes-Administration und die Landes-Renten an sich gezogen, die Landesherren samt ihren Beamten enfernet, und die Occupation wie sein Eigenthum behandelt habe.

Ueberhaupt könne man sich von dem Grundsatze nicht entfernen, daß Gemeindsschulden wahre Privatschulden — und als solche zu behandeln seyen; und in Ansehung der Schulden solcher Lande, die an beyden Rhein-Ufern liegen, trage man, anstatt des Vorschlags: sie je nach ihrer nützlichen Verwendung zur Uebernahme abzutheilen, (welcher in der Anwendung unübersehliche Schwierigkeiten finden würde) auf einen leichtern modum, der alle beschwerlichen Beweise, Zweifel und Discussionen vermeide, nämlich aus dem Concluso vom 22ten Sept. darauf an: sie ganz oder pro rata da zu übernehmen, wo sich die dafür verschriebene Hypotheken befinden.

Auch werde es bey der äussersten Erschöpfung, die der bisherige Krieg verursacht habe, eine unvermeidliche Nothwendigkeit seyn, zur

Heimzahlung der Schulden billige, der künftigen Erholung angemessene Fristen festzusetzen.

ad 7mum. Könne und werde es nicht ungleich angesehen werden, wenn man nach Staats- und Menschenpflicht für unglückliche Unschuldige sich so lange verwende, als nicht alle Hoffnung zur Linderung ihres harten Schicksals benommen seye. Man spreche nicht für Störer der öffentlichen Ruhe, sondern für Reichs-Angehörige, die nun erst aufhören würden, solche zu seyn, und die kein anderer Vorwurf treffe, als daß sie ihre unerlassene Pflichten befolgt, oder dem unvermeidlichen Drang der Umstände durch ihre Entfernung nachgegeben hätten. Man verlange nichts, als die Beobachtung des unverkennbaren natur- und völkerrechtlichen Grundsatzes, daß bey Kriegen, die sich mit Frieden endigen, die Occupationen nun erst durch förmliche Cessionen in Eigenthum, und dann erst die Bewohner der occupirten Lande in die neue Verpflichtung übergehen, bis dahin aber gegen Emigranten die Unions-Gesetze retro nicht wirken können.

Selbst die Amnestie ziere jeden Friedensschluß, und um so mehr müsse man verhoffen, daß die Emigrations-Gesetze überhaupt nicht gegen die nun zu überlassende Reichslande, auch im schlimmsten Fall wenigstens nicht gegen die als Fremde anzusehende reichsständische Diener im Elsaß und Lothringen, die ihren Dienstherren folgen mußten, und gegen die zugleich in Deutschland domiciliirten ritterschaftlichen Personen, noch weniger aber gegen solche, die schon vor der französischen Revolution in deutsche Dienste getreten seyen, ihre Anwendung finden.

ad 8vum. Nach 9monatlichen fruchtlosen Versuchen, den Rückzug der französischen Truppen von der rechten Rheinseite auszuwürken, vertraue man der von den bevollmächtigten französischen Ministern gegebenen tröstlichen Hoffnung, daß sie einstweilen mit der Erleichterung der occupirten Lande sich nach Möglichkeit beschäftigen würden, und man dürfe nicht zweifeln, daß ihre mit warmem Dank erkannte eifrige Verwendung

ihrem Gefühl gleichkommen, folglich der gewünschte Erfolg nicht ausbleiben werde.

Auch wäre bey dieser Gelegenheit die Aufhebung der conventionswidrigen Sperre gegen die zur Demolition bestimmte Festung Ehrenbreitstein dringend in Erinnerung zu bringen.

ad 9num. Da sich das französische Gouvernement für sich und die italiänischen Republiken zum Verzicht auf alle Rechte und Ansprüche an und in Deutschland erbiete, so werde, denen auf solchen Fall hin bereits gegebenen wiederholten Zusagen gemäß, kein Anstand zu nehmen seyn, dagegen den Verzicht des deutschen Reichs auf alle Titel, Rechte und Ansprüche an die jenseits Rheins überlassenen Gegenstände, mit Einschluß solcher, die in den Tractaten zu Campo Formio und mit dem König von Sardinien in Betreff des Herzogthums Savoyen cedirt worden, wie auch auf alle Lehen und andere Rechte in den italiänischen Republiken, die in erstgedachtem Tractat begriffen seyen, nunmehro pure zuzusichern.

Bey denen in dem Concluso vom 7ten August vorgetragenen Gründen habe die Reichs-Deputation erwartet, daß sie mit fernern Zumuthungen in Ansehung des Frickthals werde verschont bleiben. Sollte indessen das hohe Erzhaus Oesterreich über kurz oder lang dasselbe an Frankreich abzutreten gedenken, so werde diese Cession unter solchen Umständen geschehen, daß an der Beystimmung des Reichs in Ansehung seiner etwaigen Rechtszuständigkeiten nicht zu zweifeln seye, und was demnach Deputatio als Friedens-Bedingung einzugehen vermöchte, wäre die eventuelle Versicherung, daß im Fall einer erzherzoglich österreichischen Cession der hier anbedungene Reichs-Consens nicht ermangeln werde.

ad 10mum. Seye man einverstanden, daß die Festungswerke von Kehl und Kastel demolirt werden und bleiben sollen. Auch werde man sich nicht weigern, die Verbindlichkeit einzugehen, daß in der Gegend dieser bey-

den Plätze, und zwar in der Weite von 3000 Toisen vom rechten Rhein-Ufer, irgend eine Befestigung nicht angelegt werde.

Endlich vereinige man sich mit dem Wunsche der französischen Gesandtschaft, daß das wichtige Friedens-Geschäft glücklichen Fortgang gewinnen, und durch die noch bevorstehende Bestimmung der Entschädigungen in Bälde vollendet werden möge.

Hessen-Darmstadt. Der wesentliche Innhalt der letzten Note der französischen bevollmächtigten Minister vom 12ten Vendém. (3ten Oct.) sey allerdings so beschaffen, daß er den aufrichtigsten Dank verdiene. Durch die sich gemachte rühmliche Mühe, die rückständigen, theils noch gar nicht, theils nicht vollständig und bestimmt genug erörterten Gegenstände genau und erschöpfend zu beantworten, sey nicht nur die zeitherige ganze Friedens-Unterhandlung ihrem Ziel nunmehro sehr nahe gebracht worden, sondern es sey auch die Hauptschwierigkeit jetzt glücklichst aus dem Wege geräumet, welche den Friedens-Abschluß noch zweifelhaft zu machen und zu hindern geschienen habe.

Die endlich nach so vielen vergeblichen Wünschen und Bemühungen in der gedachten Note zugleich erfolgte Zusage der Wiederherausgabe des Terrain von Kehl und Kastel könne als die schon längstens gewünschte Loosung des Friedens zwischen der französischen Republik und dem deutschen Reiche angesehen werden. Man nehme dießorts solche mit innigster Verbundenheit unter der schmeichelhaften Hoffnung hiermit feyerlichst an, daß wegen der von den französischen bevollmächtigten Ministern punctweise beygefügten weitern Erklär- und Bemerkungen, die Reichs-Friedens-Deputation mit ihnen gewiß in ganz kurzer Zeit sich freundschaftlichst werde vereinbaren können.

ad 1) Daß der Thalweg des Rheins die Gränze zwischen Deutschland und Frankreich ausmachen solle, sey beyderseits angenommen, und die Bemerkung wegen desselben, wenn der Rhein seinen Namen verändere, die in der französischen Note hierbey aufgestellt werde, scheine sich durch dasjenige vollkommen zu beantworten, was in den fürtreflich

kursächsischen und badischen Abstimmungen angeführt und vorgeschlagen worden sey; daher Subdelegirter sich damit durchaus sowohl, als insbesondere mit dem dabey geäusserten Wunsche vollkommen vereinige.

Die französischen bevollmächtigten Minister verweigerten die von der Reichs-Friedens-Deputation wegen der Rhein-Inseln dahin sich ausbedungene Reciprocität, „daß, so wie die auf der rechten Seite des Thalwegs gelegenen, unter der Souverainetät der französischen Republik bisher schon gewesenen Inseln, dieser Republik auch noch ferner verbleiben, eben so auch die auf der linken Seite des Thalwegs befindlichen, bisher unter deutscher Souverainetät gewesenen Inseln, auch noch ferner dem deutschen Reiche verbleiben sollten," und erklärten solche schlechterdings für unvereinbarlich mit der an Frankreich überlassenen linken Seite des Rhein-Thalwegs.

Scheinbar und zum Theil auch richtig sey allerdings diese gemachte Aufstellung; allein bey näherer Auseinandersetzung der Sache und der eigentlichen Bestimmung des Sinnes jener von der Reichs-Friedens-Deputation sich ausbedungenen Reciprocität, zeige sich offenbar, daß man sich hierbey nur mißverstehe.

Es sey nämlich notorisch und in der diesseitigen Abstimmung in der 44ten Sitzung bereits angeführt worden, daß durch eigends abgeordnete Commissarien beyder Staaten in den 60ger und 70ger Jahren zwischen den diesseits gelegenen deutschen Reichslanden und dem Elsaß der Rhein-Thalweg schon zur Gränzlinie angenommen worden sey. Weil aber eben dieser Thalweg in mancher dieser Gegenden gar oft seinen Lauf verändere, habe man dabey in Hinsicht der zeitherigen Observanz weiter festgesetzt, daß, was etwa in Zukunft an Inseln durch die Veränderung des Thalwegs vom Eigenthum der rechten Rhein-Ufer-Bewohner auf die linke Seite des Thalwegs falle, alsdann unter französische Hoheit kommen, und so auch im umgekehrten Falle dasjenige der deutschen Hoheit unterworfen werden solle, was von den Eigenthums-Gründen der linken Rhein-Ufer-Bewohner auf die rechte Seite des Thal-

wegs falle, jedoch dergestalt, daß die Gränzen des Privat-Eigenthums der Inseln- und Güter-Besitzer der beyderseitigen Staaten an sich immer unverrückt, und dessen Benutzung frey und ohne Beschwerde bleibe. In Ansehung aller sonstigen Wasserrechts-Zuständigkeiten linker und rechter Seits, habe man es bey den vorhin schon bestandenen Verträgen und dem Herkommen lediglich belassen.

Man habe an dieser Stelle dafür gehalten, es dürfte dem Interesse beyder Staaten wohl am zuträglichsten, und diesen zeitherigen eigenen am Oberrhein ausgeübten Grundsätzen der französischen Nation entsprechend seyn, in Ansehung der Inseln des Rheinstroms, soweit er zeither der französischen Republik noch nicht gehört habe, eine gleiche Richtschnur anzunehmen, und nach selbiger die Stromsmitte, oder nach Umständen, wie am Oberrhein, den Thalweg zur Hoheits-Gränze zwischen Frankreich und Deutschland nunmehro auch in Hinsicht der Inseln des Mittel- und Niederrheins zu bestimmen, und darauf bey den französischen bevollmächtigten Ministern den Antrag zu machen.

Die Reichs-Friedens-Deputation habe diesen Vorschlag mit ihrem Beyfall beehret, und in der hierauf unterm 18ten May abgegebenen Note den französischen bevollmächtigten Ministern die Bestimmung namentlich dahin überlassen:

> Ob in Ansehung der auf der linken Hälfte des Rheins liegenden, der französischen Republik bis jetzt noch nicht unterworfenen Inseln, die Stromsmitte oder der Thalweg die Hoheits-Gränze zwischen Deutschland und Frankreich ausmachen solle.

Es sey ganz klar, daß die Reichs-Friedens-Deputation hierbey vorausgesetzt habe, daß, soweit der Thalweg zwischen Frankreich und Deutschland schon als Gränze beyderseits beliebt und festgesetzt worden sey, es auch dabey sowohl, als bey den übrigen hergebrachten Verhältnissen der Inseln u. s. w., ohnehin lediglich verbleiben, und der im Werk begriffene Friedensschluß das, was deßhalb bereits vorhin verabredet oder herkömmlich gewesen, nicht abändern werde.

Die französische Gesandtschaft scheine auch damals selbst hiermit ganz einverstanden gewesen zu seyn. Denn in ihrer hierauf erfolgten Antwort vom 19ten July (1ten Thermidor) wähle sie den Thalweg; eigne die Inseln rechter Seits desselben dem Reich, die linker Seits hingegen gelegene der französischen Republik zu; nehme von dem, dem deutschen Reiche verbleibenden Insel-Antheil auf der rechten Seite die Peters-Au förmlich aus, und füge hernach den ausdrücklichen Vorbehalt gleichwohl hinzu:

Si au - de - là du cours du Rhin il y a des isles dépendantes de la France, elles lui seront conservées.

Diese Stelle lasse sich schlechterdings nach der Natur der Sache von keinen andern Rhein-Inseln verstehen, als von solchen, welche entweder, vermöge der obengedachten Rhein-Gränzberichtigung, durch den abgeänderten Lauf des Thalwegs auf dessen rechte Seite nach der Hand erst gekommen, oder vielleicht auch schon vorhin, und noch ehe jene zu Stande gebracht worden sey, in französischer Verbindung befindlich gewesen seyn möchten. Sie beschränke sich wenigstens immer und in jedem Fall nur auf die Gegend, wo Frankreich oder dessen Unterthanen vorhin schon Rechte auf dem Rhein oder dessen Inseln gehabt hätten, und wo folglich der Thalweg die Gränze ausgemacht habe. Auf Gegenden der eroberten Lande des jetzt erst überlassenen linken Ufers und Thalwegs des Rheins könne man sie aber unmöglich ausdehnen.

In diesen Gebieten, wo der Thalweg allschon vor 30—40 Jahren zur Gränzscheide verabredet worden sey, erscheine indessen Frankreich nicht als Sieger, der Gesetze vorschreibe, sondern als Compaciscent in ältern Zeiten mit mehreren auf der rechten Rheinseite angränzenden deutschen Reichsständen. Contrahenten hätten aber unter sich einerley Rechte, und was dem einen Theil recht sey, seye auch dem andern billig. Als daher die französischen bevollmächtigten Minister sich die isles dépendantes de la France auf der rechten Thalwegs-Seite, wenn deren vorhanden seyn sollten (s'il y a) in ihrer Antwort vom 19ten July (1ten Therm.)

(1ten Thermidor) erwähntermaaßen vorbehalten hätten, so sey nichts natürlicher, nichts der Ordnung und der Gerechtigkeit entsprechender gewesen, als daß man von Seiten der Deputation, zu Gunsten des Reichs, wegen der auf der linken Seite des Thalwegs gelegenen Inseln in jenem District einen gleichen Vorbehalt habe thun, und sich die deßfallsige Reciprocität ausbedingen müssen. Französischer Seits sey hierauf nichts erwiedert worden, und man habe daher selbige um so mehr als nachgegeben erklären müssen, jemehr die Nothwendigkeit selbst derselben das Wort rede. Denn es sey offenkundige Thatsache, daß nicht allein mehrere herrschaftliche, sondern auch gar viele, den größten und besten Theil des Eigenthums ausmachende, zum Privat-Vermögen der rechten Rhein-Uferbewohner und Gemeinden gehörigen Inseln auf der linken Seite des Thalwegs gelegen seyen. Und wenn man auch, wie man mit Grund annehmen zu müssen glaube, hierüber als unbezweifelt voraussetze, daß den deutschen Reichs-Angehörigen, Privat-Personen und Gemeinden des rechten Rhein-Ufers, gedachtes, auf der linken Thalwegs-Seite des Rheins liegendes Eigenthum, ohne alle Einschränkung auch fürohin verbleiben, und dessen beliebige Benutzung auf keinerley Art werde gehindert oder beschwert werden; so würden doch immer mehrere deutsche Reichsstände und Herrschaften, theils um ihr Eigenthum, theils auch um andere wohlerworbene Rechte und Zuständigkeiten gebracht, und ganz unverdienter Weise aufs neue in sehr ansehnlichen Verlust und Schaden gesetzt werden, wenn nach dem Innhalt der jüngsten französischen Note jene so sehr in der Billigkeit beruhende Reciprocität nunmehro wieder aufgehoben werden wollte.

Diese Reciprocität verstehe und beschränke sich aber auch nur blos auf die Districte, wo Frankreich zeither schon Rechte auf dem Rhein gehabt, und der Thalweg die Gränze bestimmt habe. Von dem Punct der eroberten Lande des linken Rhein-Ufers an, fange auch die Ueberlassung des Rhein-Thalwegs linker Seits eigentlich erst an; der sich neben dem Elsaß am Oberrhein heraufziehende Theil desselben, so wie dessen Inseln,

hätten, als Frankreich schon vorhin gehörig, keiner Ueberlassung bedurft. Auf dasjenige, was Frankreich erst jetzt, von dem Punct der eroberten Lande des linken Rhein-Ufers an, auf der linken Seite des Thalwegs an Inseln überlassen erhalte, lasse sich jener Vorbehalt der Reciprocität nicht ziehen, sey auch niemals in diesem Sinn in Antrag gekommen.

Subdelegirter sollte daher glauben, daß die französischen bevollmächtigten Minister, auf erhaltene nähere Entwicklung dieser Umstände, daß eine Mißdeutung über Sinn und Absicht der befragten Reciprocität vorliege, sich gefälligst überzeugen, und von selbst geneigt seyn würden, die Verweigerung derselben und deren Folgen nicht auf diejenigen Gegenden auszudehnen, in welchen schon seit so vielen Jahren durch Verträge und Herkommen, bey welchen die angränzenden Unterthanen beyder Staaten sich wohl und zufrieden befunden hätten, der Thalweg des Rheins als Gränze zwischen Deutschland und dem Elsaß festgesetzt worden sey, sondern es vielmehr daselbst bey den zeitherigen Verhältnissen auch fernerhin lediglich zu belassen. Sollten aber indessen majora gleichwohlen auf die Aufhebung der Reciprocität antragen, so lasse zwar Subdelegirter sich auch solches gefallen; Er behalte aber alsdann den billigmäßigen Ersatz des dadurch seinem Durchlauchtigsten Herrn Committenten aufs neue zuwachsenden beträchtlichen Schadens und Verlustes sich hierdurch ausdrücklich mit der Bemerkung bevor, daß der weitere Vorbehalt annoch zu machen sey, daß die französischen Minister die nämliche Einschränkung, welche sie bey Kehl und Kastel dem Reiche machten, auch um so mehr eingehen möchten, als diese nach ihrer eigenen Erklärung eine Compensation dafür seyn solle.

Uebrigens dürfte wegen des nunmehro zwischen dem deutschen Reiche und der französischen Republik zur durchgängigen Gränze angenommenen Thalwegs des Rheins, um allen in der Zukunft aus der Veränderlichkeit des Laufs desselben doch immer besorglichen Zweifeln und Mißhelligkeiten auf alle Zeiten hinaus sicher vorzubeugen, und um denselben von nun an zur unwandelbaren und unveränderlichen politischen

Gränze auf immerhin zu machen, in dem Frieden der Bedacht dahin zu nehmen seyn, daß dessen dermaliger Lauf und physischer status quo, so weit der Rheinstrom die Ufer beyder Staaten berühre, unter Aufsicht beyderseits innerhalb einer von der Ratification an zu bestimmenden beliebigen Frist zu ernennender Commissarien, durch Kunstverständige aufgenommen, in vollständige, genaue geometrische Risse gebracht, und die auf beyden Seiten desselben gelegenen Inseln namentlich verzeichnet und beschrieben würden. Der Absicht der französischen bevollmächtigten Minister scheine auch dieser Vorschlag um so gewisser zu entsprechen, da sie in der Note vom 1ten Thermidor (19ten July) ausdrücklich äusserten, daß die allenfallsige Veränderung des Thalweges auf die Hoheitsrechte über die, jedem Theil durch den Tractat zugewiesenen Inseln keinen Einfluß haben solle, que dans le cas, où le cours du fleuve changeroit, les isles demeureroient sous la souveraineté à la quelle elles auront été attachées par le traité.

Die wiederholte Erklärung der französischen bevollmächtigten Minister, daß die Schiffahrt auf dem Rhein für beyde Nationen völlig frey seyn solle, nehme man an dieser Stelle abermals gerne an; da aber der wegen Sicherstellung derselben bis zu dem Ausfluß des Rheinstroms verschiedentlich schon geäusserte Wunsch der Reichs-Friedens-Deputation dem beyderseitigen Handels-Interesse vortheilhaft zu seyn scheine, so halte man dafür, daß eine deßfallsige Erinnerung dem Grundsatz der französischen Gesandtschaft wohl nicht zuwider seyn werde.

Die Beschränkung des Leinpfades auf Nothdurft und Möglichkeit verstehe sich von selbst, und könne daher, da sie die französischen bevollmächtigten Minister anstößig finden, weggelassen werden. Um dem Mißbrauch vorzubeugen, damit der Leinpfad nicht unnöthiger Weise übermäßig verbreitet und ausgedehnet, oder wohl gar an Orten, wo dergleichen anzulegen unmöglich sey, verlangt werden möchte, habe man sie in Vorschlag gebracht.

Die gefällige Aeusserung der Ueberlassung der Baumaterialien um billigen Preiß, werde mit Dank zu erkennen, dabey aber zu bemerken seyn, daß man darunter nicht sowohl die geringen, zur Unterhaltung des Leinpfads etwa nöthigen, sondern eigentlich und vielmehr die zum Ufer- und Wasserbau selbst erforderlichen, oftmals sehr beträchtlichen Materialien verstanden habe.

Bey den vielerley Schwierigkeiten, welche die Einführung der Einfuhrzölle statt der aufzuhebenden Rhein-Transito-Zölle haben, dörften die in der jüngsten französischen Note hierzu von der ausgewechselten Friedens-Ratification an bestimmten 6 Monate allerdings zu kurz gegriffen seyn, und glaube man dieß Orts, daß statt der vorhin angetragenen zwey Jahre, etwa eine einjährige Frist in Vorschlag zu bringen sey.

ad 2) Die neuerdings förmlich begehrte Abschaffung des Elsflether Zolles auf der Weser liege eben so weit ausser dem Wirkungskreis der Reichs-Friedens-Deputation, als die vorhin überhaupt schon verlangte Zoll-Freymachung der übrigen schiffbaren Ströme Deutschlands, in Ansehung welcher dieselbe dermalen nur noch empfohlen werde. Sie sey vielmehr blos Gegenstand von Privat-Uebereinkunft mit dem hohen Zoll-Eigenthümer, welcher das Reich übrigens wohl auch nicht zuwider seyn dürfte.

So sehr man den Reichsstädten Bremen, Hamburg und Frankfurt zu der vorzüglichen Theilnahme des französischen Gouvernements an der Fortdauer ihrer politischen Existenz Glück wünsche, so wenig als sämmtliche übrige Reichsstädte könnten sie doch dieserhalben gegründete Besorgnisse hegen, so lange die Constitution des deutschen Reichs selbst noch bestehe.

ad 3) Wegen der bereits schon vorhandenen Commercial-Brücken auf dem Rheinstrom, dürfte dem Begehren der französischen bevollmächtigten Minister nach diesseitigem Erachten nichts entgegen stehen. Den in der Folge etwa erst noch zu errichtenden Brücken aber schienen sich die

Schwierigkeiten noch in den Weg zu stellen, welche besonders in der Note vom 10ten August vorgelegt worden seyen.

ad 4) Die Erklärung der französischen bevollmächtigten Minister wegen der dépendances d'établissemens écclésiastiques nehme man auf dieser Stelle an, um doch endlich in dieser äusserst verwickelten Sache eine Auskunft zu finden, ob man gleich dieß Orts in der 49ten Sitzung dieselbe nach andern Grundsätzen beurtheilt habe, auch noch so ansehe.

ad 5) Höchst bedauerlich bleibe es freylich immer für die Reichs-Friedens-Deputation, daß ihre zu Gunsten der reichsunmittelbaren Ritterschaft und deren Mitglieder aufgestellten Gründe und geschehene Verwendung keinen besseren Erfolg gehabt haben. Die so weit als möglich fortgesetzte Bemühung, ihre Pflichten auch hier durchaus zu erfüllen, gereiche inzwischen zu ihrer Beruhigung, so niederschlagend auch übrigens dieselbe sey. Eine abermalige Empfehlung lasse man sich inzwischen noch gefallen.

ad 6) Die dem rechten Rhein-Ufer zugemuthete Uebernahme der Schulden der Lande des linken Rhein-Ufers bleibe immer noch einer der wichtigsten Puncte der mit den französischen bevollmächtigten Ministern zu pflegenden Unterhandlung. Indessen hätten dieselben doch abermals, gegen vorhin, eine weitere Nachgiebigkeit bezeigt. Der Uebernahme der Communal-Schulden stünden jedoch durchaus so viele unüberwindliche Schwierigkeiten im Weg, daß solche schlechterdings, ohne gänzliche Zerrüttung der diesseitigen Landes-Verfassungen, nicht Statt haben könne. Die dawider streitenden höchst wichtigen Gründe lägen theils in den vorhingen, theils in den jetzigen fürtreflichen Abstimmungen, und in der Note vom 23ten Sept., worauf man sich beziehe. Um aber über diesen Punct auch von dieser Seite näher zu treten, solle Subdelegirter den Vorschlag zum gefälligen Ermessen dahin anheim stellen, daß man mit gänzlicher Ablehnung der Gemeinds-Schulden, die zu Führung des Kriegs gemachte Landesschulden sowohl, als auch diejenigen Schulden

übernehmen wolle, welche nach dem Innhalt der Verbriefungen zum Vortheil und Dienst des Landesherrn contrahirt worden seyen.

ad 7) So stark auch gegen die ihr Vaterland verlassen habenden Deutschen sich hier geäussert worden sey, so halte es Subdelegirter doch auch ebenfalls seines Orts für Staats- und Menschenpflicht, sich dieser Unglücklichen nochmals mit Nachdruck anzunehmen, und ihr bedauernswürdiges Schicksal den gefühlvollen Herzen der französischen bevollmächtigten Minister an das Herz zu legen. Die mancherley Classen derselben sowohl, als die für sie streitenden Gründe, seyen in dem Protocoll der 66ten Sitzung umständlich enthalten, und würden durch dasjenige, was dermalen darüber weiter erklärt worden sey, dergestalt vermehrt und bestärkt, daß Subdelegirter denselben durchgehends beytrete, und sich mit den fürtreflichen vorhergehenden Abstimmungen vereinige. Leider befände sich unter jenen Unglücklichen auch ein großer Theil der hanau-lichtenbergischen, sonst bey den Collegien zu Buchsweiler und darunter gestandenen eilf Aemtern im Elsaß angestellt gewesenen Dienerschaft. Denn obgleich selbst nach der Erklärung des französischen Gouvernements, die im Elsaß angesessenen höchst- und hohen deutschen Reichsstände nicht nur selbst und für ihre Personen, sondern auch deren Officianten und Diener mit ihren Familien als Fremde anzusehen seyen; und ob sie gleich in den Jahren 1792 und 1793 theils auf herrschaftlichen Befehl, und sogar mit ausdrücklicher Genehmigung des damaligen französischen Gouvernements, theils mit Pässen, nach Deutschland gegangen, oder nach dem Rückzug der deutschen Armee aus dem Elsaß zu ihrer Rettung mit oder ohne ihre Familie dahin in dem größten Nothstand geflüchtet seyen: so wären sie doch, aller dieser zu ihrem Vortheil sprechenden Umstände ohngeachtet, für Ausgewanderte erklärt, ihr Vermögen in Beschlag genommen, und zum Verkauf der Güter und Effecten mehrerer derselben mit aller Strenge bereits vorgefahren, und auch die zurückgebliebenen Weiber oder Kinder der Flüchtlinge damit nicht verschont worden. Subdelegirter müsse daher insbesondere auch diese höchst unglücklichen

Personen zur menschenfreundlichen Verwendung bey der französischen Gesandtschaft einer höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz und hochansehnlichen Reichs-Friedens-Deputation angelegentlichst empfehlen.

ad 8) Mißtröstlich sey zwar hiernächst die wegen des Zurückmarsches der französischen Truppen vom rechten Rhein-Ufer abermals gegebene abschlägige Antwort. Da sie jedoch zugleich auch nach Umständen Erleichterung zusichere, so werde man sich daran zu halten, und das harte Schicksal der bedrängten Gegenden zur gefälligen, bestmöglichsten Linderung, der französischen Gesandtschaft nachdrücklichst zu empfehlen, auch wegen Ehrenbreitstein nochmals Anregung zu thun haben.

ad 9) Was die verlangten Verzichtsleistungen, über welchen Gegenstand überhaupt sich Subdelegirter auf seine Abstimmung in der 54ten Sitzung beziehen müsse, anbetreffe, so habe die Entsagung des deutschen Reichs auf die durch den bevorstehenden Friedensschluß an Frankreich überlassen werdenden Lande des linken Rhein-Ufers, so wie die auf Savoyen und die in dem Frieden zu Campo Formio abgetretenen österreichischen Niederlande, keinen Anstand.

Unter Bezug auf dasjenige, was in der Note der Reichs-Friedens-Deputation vom 10ten August wegen des Frickthals angeführt ist, solle Subdelegirter glauben, daß, insoferne zwischen der französischen Republik und dem erzherzoglichen Haus Oesterreich, wegen Abtretung desselben, eine verbindliche Uebereinkunft getroffen würde, es immer in solcher Art geschehen werde, daß das Reich seinen reichsverbandmäßigen Zuständigkeiten darauf ebenwohl zu entsagen, kein Bedenken haben könne.

Bey der begehrten Verzichtleistung auf Italien und die italiänischen Reichslehne, müsse man sich noch zur Zeit lediglich nur auf diejenigen dahin gehörigen Reichslande und Lehne beschränken, deren namentliche Abtretung im Frieden von Campo Formio geschehen sey. Von allen übrigen gehe noch die erforderliche rechtliche Kenntniß ab, und gleichwohl sey ein genaues vollständiges Verzeichniß darüber um so nothwendiger,

als Verzichte, wenn sie gültig seyn sollten, bekanntlich auch specifice und nicht im Allgemeinen oder in Bausch und Bogen geschehen müssen. In dieser Rücksicht habe sich auch die Reichs-Friedens-Deputation in ihrer Antwort vom 10ten August eine hinlängliche und detaillirte Aufklärung über den ganzen Gegenstand der Renunciationen bereits ausgebeten, welche also dermalen mit einiger näheren Bestimmtheit zu erinnern seyn möchte.

Das Ansinnen, daß das Reich auch auf alle Titel verzichten solle, welche an alte Rechte oder Würden erinnern konnten, die mit überlassenen Gegenständen verbunden seyen, sey bey näherer Erwägung von größerer Erheblichkeit, als es beym ersten Anblick erscheine. Wenn ein Reichsstand auf der linken Rhein-Ufer-Seite Lande verliere, aber auf dem rechten Rhein-Ufer Lande behalte, welche von jenen integrirende Theile ausmachten, so sey kein Grund vorhanden, ihm den vorhin geführten, auf dem verlornen sowohl als auf dem verbleibenden Theil seiner Lande haftenden Titel abzusprechen. Verliere ein solcher auf dem linken Rhein-Ufer seine Lande ganz, so sey bey den erblichen Häusern bekanntlich der Name des Landes meistens auch der Stamm- und Geschlechts-Name der herrschaftlichen Familien. Jemanden aber zuzumuthen, wegen des erlittenen Landes-Verlustes nun auch noch seinen Geschlechts-Namen aufzugeben, sey äusserst hart. Die fürstliche und gräfliche Würde sey bey gar vielen Familien nur persönlicher Vorzug und Character, obgleich solche eigentlich und a potiori den Landen selbst anklebe. Bey jenen würde der Verzicht auf die führende Würde weder Sinn noch Nutzen haben, wenn sie z. B. blos reichs-ritterschaftliche und adeliche Besitzungen verlören. Subdelegirter sey diesemnach bey diesem Punct des Dafürhaltens, daß dieses gesammte Ansinnen schicklich abzulehnen sey, und wenn auf die überlassenen Gegenstände und die darauf gehabten Rechte und Zuständigkeiten selbst in rechtlicher Ordnung Verzicht geleistet werde, das französische Gouvernement dabey vollkommen gesichert sey, und sich beruhigen könne.

Das

Das Erbieten, daß die französische Republik auch ihrer Seits gehörig verzichten wolle, sey anzunehmen, und so nothwendig auch die Entsagungen der Republiken allerdings seyen, so sehr werde man doch vor allen Dingen auf Berichtigung der in der Antwort der Reichs-Friedens-Deputation vom 10ten August in Ansehung derselben gemachten Erinnerung und Voraussetzung bestehen müssen.

Den Vorschlag, die Frage wegen Verzichtleistung der französischen Republik auf die Erfüllung der individuellen Zusicherungen, welche einige Fürsten und Reichsstände gelegenheitlich des Kriegs gemacht, und noch nicht erfüllt hätten, separirter zu behandeln, lasse man sich an dieser Stelle ganz gerne gefallen.

ad 10) Daß in der Gegend von Kastel und Kehl binnen einer Weite von 3000 Toisen kein Fort oder verschanztes Lager auf dem rechten Rhein-Ufer errichtet werden solle, könne Subdelegirter um so weniger ablehnen, je wörtlicher Er in der 67ten Sitzung darauf angetragen habe, daß die Reichs-Friedens-Deputation sich förmlich anheischig machen solle, daß von Seiten des deutschen Reichs Kehl und Kastel nie wieder befestiget werden sollten.

Daß endlich die französischen bevollmächtigten Minister die Reichs-Friedens-Deputation an die Vornahme und Anwendung des angenommenen Entschädigungs-Grundsatzes erinnerten, müsse Er seines Orts um so mehr mit Dank erkennen, als vorauszusehen sey, daß eine weitere Verzögerung keinen andern Erfolg, als nur diesen haben werde und könne, die Entschädigungs-Gegenstände je länger desto mehr zu vergrössern und zu vervielfältigen.

Uebrigens aber verfehle Subdelegirter auch nicht, die noch rückständigen zu erörternden, und von ihm in der 67ten Sitzung bemerklich gemachten Puncte, so weit solche durch die letzte französische Note auch dermalen noch nicht als erledigt angesehen werden könnten, pflichtschuldigst hiermit in geneigte Erinnerung zu bringen.

Augsburg sieht mit Vergnügen in der so eben in Berathung stehenden französischen Note vom 12ten Vendém. (3ten Oct.), durch den von dem französischen Gouvernement gegebenen neuen Beweis seiner friedliebenden Gesinnungen nunmehr eine Schwierigkeit beseitiget, welche sich seit geraumer Zeit dem allgemein gewünschten glücklichen Erfolg der bisherigen Friedens-Unterhandlungen am meisten entgegenstellte; und man nimmt daher die zugesicherte Zurückgabe des französischer Seits sich bisher noch vorbehaltenen Territoriums von Kehl und Kastel mit warmem Dankgefühl nützlich an.

Die in eben dieser Note zu Berichtigung der ersten Friedens-Basis dermal annoch aufgestellten, theils erläuterten, theils neu hinzugekommenen Anträge, dürften zwar allerdings noch mehreren und nicht geringen Schwierigkeiten unterworfen seyn; nach den dabey zugleich geäusserten höchst schätzbaren Versicherungen aber, daß das französische Gouvernement geneigt seye, zu jeder billigen Uebereinkunft die Hände zu bieten, darf man mit Zuversicht hoffen, dasselbe werde, durch Mässigung und Großmuth geleitet, wenigstens in einem und dem andern Punct dem Verlangen der Reichs-Deputation auf nochmalig behusige und dringende Vorstellungen ferner nachgeben, alle weitern Hindernisse aus dem Wege räumen, und auch seiner Seits vollends noch beywirken, daß die bisherigen Verhandlungen durch den Abschluß eines dauerhaften und anständigen Friedens gekrönet werden können.

Man hat diesseits nach jeweiliger Beschaffenheit der Umstände und nach erhaltenen Weisungen alles dasjenige beyzutragen gesucht, was man nur immer zu Beförderung des von beyden paciscirenden Theilen so sehnlichst gewünschten Friedens, unbeschadet der Sicherheit, Würde und Unabhängigkeit des deutschen Reichs, für diensam erachtet hat.

In Gemäßheit dieser unveränderlich bestehenden Gesinnungen, ist man auch dermal bereit, alles gerne mit anzugehen, was die Erreichung dieses wichtigen Zweckes erleichtern kann.

Da dasjenige, was in Absicht der schon mehrmal zur Erörterung gekommenen Gegenstände der gegenwärtigen französischen Note, theils vorhin in mehreren, auch selbst den diesseitigen Abstimmungen, und in den erfolgten Deputations Beschlüssen, theils bey der heutigen Sitzung schon bis jetzt in den vordern fürtreflichen Votis umständlich auseinandergesetzet, auch hiebey wegen der wiederholten und neuerdings in Antrag gebrachten französischen Forderungen, wobey es mitunter, besonders auch wegen des Frickthals und wegen des Zolls bey Elsfleth, hauptsächlich auf eine vorläufige Vereinigung unter den interessirten Theilen ankömmt, das Behufige erinnert worden ist, so will Subdelegatus sich aller weitläuftigen Wiederholungen enthalten, und schliesset sich lediglich demjenigen an, was die Stimmen-Mehrheit heute zu Beendigung des so weit gediehenen Friedens-Geschäftes nach vorliegenden Umständen und Verhältnissen für zweckmäßig erachten wird.

In Ansehung der von den französischen bevollmächtigten Ministern geforderten Zusicherung der politischen Existenz und constitutionsmäßigen Unabhängigkeit der Reichs- und Hansee-Städte Hamburg und Bremen, und der Reichsstadt Frankfurt, muß Subdelegatus bemerken, daß er das festeste Vertrauen hege, eine hochansehnliche Reichs-Friedens-Deputation werde, da sämmtliche freye Reichsstädte in gleichem Verband mit dem deutschen Reiche und unter gleichem verfassungsmäßigen Schutze desselben stehen, bey dieser Gelegenheit auch ihnen insgesammt, so viel deren, nach Ueberlassung des linken Rhein-Ufers, und dem, diesem Collegio dadurch in vier seiner ansehnlichsten Mitglieder zugehenden unersetzlichen Verlust noch übrig bleiben, auf ihre, wie bey Kaiser und Reich, so auch bey dieser hochansehnlichen Reichs-Friedens-Deputation, eingereichte ehrerbietigste Denkschriften, aus den darinn angeführten triftigsten Beweggründen, eine gleich beruhigende Zusicherung angedeihen lassen, und Er verehrt alle zum Vortheil derselben in den vorstehenden fürtreflichen Abstimmungen, besonders von Kursachsen, Oesterreich und Bremen geäusserten ausdrücklichen und höchsttröstlichen

Gesinnungen mit dem devotesten Dank, so wie Er sich auch schmeichelt, daß das französische Gouvernement die, den benannten 3 Reichsstädten in Rücksicht ihrer Handels-Verhältnisse bezeigte Geneigtheit, nicht minder den übrigen gönnen werde, deren industrielle Verbindungen für den wechselseitigen Handel ebenfalls nicht unbedeutend sind.

Die noch unerfüllte Particular-Conventionen, wovon unter dem 9ten Artikel obbemeldter französischen Note Erwähnung geschieht, betreffend, heget man mit der fürtreflich herzoglich bayerischen Gesandtschaft den nämlichen Wunsch, und zweifelt endlich nach der Hoffnung, womit man diesseits dem baldigsten Abschlusse des Friedens entgegensieht, auch keineswegs, daß das französische Gouvernement nunmehr dem dringend zu wiederholenden Antrage dieser Reichs-Friedens-Deputation, wegen Zurückziehung der französischen Truppen von dem rechten Rhein-Ufer, oder wenigstens derselben Verminderung, und der Einstellung aller Requisitionen, ingleichem wegen conventionsmäßiger Verproviantirung der Festung Ehrenbreitstein, Statt zu geben, sich bewogen finden werde.

Frankfurt. Allerdings giebt der weitumfassende Innhalt der jüngsten, zu gegenwärtiger Deliberation ausgestellten französischen Note, Stoff genug zu wichtigen Betrachtungen.

Sie liefert die Summe aller derjenigen Puncte und Bestimmungen, welche das französische Gouvernement annoch nachgeben, oder ferner behaupten, was es noch versagen, und unter gewisser Einschränkung oder Ausdehnung auf weitere Gegenstände, ins Friedens-Instrument aufgenommen haben will. Sie enthält und umfaßt das äusserste Verlangen von Seiten der französischen Republik.

Wann nun auch deren bevollmächtigte Minister in dieser ihrer letzten Erklärung noch manche Desideria, theils durch deren Verweigerung, theils durch deren stillschweigende Uebergehung zurück lassen, worauf die Reichs-Friedens-Deputation einen großen Werth setzen muß, und worauf sie ihrer aufhabenden schweren Pflichten halben die größte

Aufmerksamkeit und alle nur erdenkliche Sorgfalt zu wenden hat, so liefert sie doch, wann man in den wahren Sinn und in den Geist der Note eindringt, einen redenden Beweis zur allgemeinen Beruhigung darüber, daß es dem französischen Gouvernement wahrer Ernst ist, dem sehnlichsten Wunsch, dem dringenden Verlangen dieser Reichs-Friedens-Deputation auf Beförderung und baldigen Abschluß des Friedens mit dem deutschen Reiche, zu entsprechen.

In dieser preiswürdigen Absicht haben die bevollmächtigten Minister der französischen Republik den Haupt-Anstoß, eine der schwersten Hindernisse in dem Fortgang der Friedens-Unterhandlungen gehoben, und das von Seiten dieser Reichs-Friedens-Deputation in die zugesicherte Mäßigung des französischen Gouvernements gehegte Vertrauen ist in so weit gerechtfertigt. Es hält nun noch an dieser Seite an den vorgelegten Bestimmungen und erweiterten Verlangen, in so fern als es nach den Kräften und Befugnissen dieser Reichs-Friedens-Deputation geschehen kann, und so weit es nicht mit der Möglichkeit der Ausführung im Widerspruch stehet, oder mit der Wohlfahrt und Erhaltung des ganzen deutschen Staatskörpers und seiner einzelnen Glieder — den einzigen Werth des Friedens, um den er so theuer erkauft wird — nur immer noch verträglich bleibt, sobald auch wieder mit der äussersten Erklärung entgegen zu gehen.

Nur dadurch können die noch obwaltenden, jetzt noch hin und wieder zerstreuten, aber gleichwohl zu übersehenden Schwierigkeiten einzeln und mit gegenseitiger Hilfe früher noch gehoben werden, als sie sich auf einen Punct und in einer zugeschobenen Last concentriren, unter welcher die Hebungskräfte unterliegen möchten; und so kann doch endlich der Grundstein gelegt werden, auf den das Friedensgebäude mit zuverläßiger Dauer und Festigkeit aufgeführt werden soll.

Nach dieser Einleitung wendet man sich nun auf den Haupt-Text der zu beantwortenden französischen Note; und da deren Absätze in den vordern fürtreflichen Abstimmungen bereits ausgehoben, ausführlich erör-

tert und erwiedert worden, so kann Subdelegatus, um Wiederholungen auszubeugen, mit diesseitiger Erklärung darüber sich desto kürzer fassen.

ad 1) Nimmt man diesseits die nähere Bestimmung der Flußgränze durch den Thalweg oder die Mitte des schiffbaren Hauptstroms bis an die batavische Gränze — nach den bisherigen übereinstimmenden Erklärungen auch in der Weise an, daß, um die endliche Berichtigung des Gränzpunctes und das ganze Friedenswerk darüber nicht länger aufzuhalten — in der Voraussetzung, daß das Interesse bey den betreffenden Inseln nicht von großer Bedeutung seyn werde — das in dem Deputations-Beschluß vom 7ten August ausgehaltene Reciprocum dermalen aufzugeben sey; wohingegen, in ehrerbietiger Rücksicht auf die von den königlich-preußischen Ministern unterm 14ten Juny d. J. eingekommene Note, besonders wegen Ausnahme der Büdericher Insel gegen Wesel über, die bereits in den vordern fürtreflichen Abstimmungen angetragene Verwendung einzutreten habe, und man darf diesseits nur noch den aufrichtigsten Wunsch beyfügen, daß selbige einer unter den beyden concernirenden Mächten zu treffenden vergnüglichen Uebereinkunft zu Statten kommen möge. In Ansehung der von den französischen Ministern unter diesem Abschnitt berührten Schwierigkeiten, wird man

a) mit der vorjetzt noch abgewiesenen Theilnahme der Schweizer und Bataver an der Rheinschiffahrt, vor der Hand sich beruhigen können, so wie

b) auf den vorbedungenen Clauseln, nach Nothdurft und Möglichkeit, weil sich die letztere doch von selbst versteht, und wann die erstere nicht passirt werden wolle, ferner nicht zu bestehen haben, dahingegen

c) mit der dankbaren Annahme der in so weit geäusserten Zugeständniß der abzugebenden Ufer-Baumaterialien — der in dem fürtreflichen badischen Voto in der 44ten Sitzung gemachte Vorschlag unter Anerbietung des Reciproci zu verbinden, und sich auch allenfalls auf

den letztern allein einzuschränken seyn dürfte, wann nach den Local-Verhältnissen und Ufer-Baubedürfnissen in den betreffenden Gegenden nicht beydes auszuwirken nöthig seyn sollte.

Ueber den terminum a quo der Aufhebung der rheinischen Transito-Zölle, kann man sich diesseits den anzustellenden Versuch um dessen weitere Hinaussetzung auf 1 Jahr vom Tag der Auswechslung der Friedens-Ratification, ebenwohl gefallen lassen.

ad 2) In Ansehung des neu-aufgestellten Verlangens um Aufhebung des herzoglich Hollstein-Oldenburgischen Weser-Zolls zu Elsfleth, welches im Grund zwar nur eine Exemtion für die mit der Stadt Bremen in directem Handels-Verkehr stehenden französischen Seeplätze bezielet, deren Verwilligung aber ausser den Gränzen und Befugnissen dieser Reichs-Friedens-Deputation liegt, wie Kursachsen.

Was nun noch das von den bevollmächtigten Ministern der französchen Republik hiernächst weiter angefügte Verlangen für die 3 Reichsstädte Bremen, Hamburg und Frankfurt, um die Bestätigung und Aufrechthaltung ihrer bisherigen reichsstand- und reichs-verfassungsmäßigen Unabhängigkeit betrift, so bezeichnet solches zwar eine besondere, von Seiten des französischen Gouvernements in Rücksicht auf die zwischen der französischen Republik und diesen Städten bestehenden, allerdings wichtigen, und dem gesammten deutschen Reiche nützlichen Handels-Verhältnisse hegende Zuneigung, die für künftige Zeiten einen sehr grossen Werth hat, und die benannten Städte daher mit dem allerlebhaftesten Dank zu erkennen haben. Es entspricht aber auch zugleich jenes Begehren denen preiswürdigen allergnädigsten Gesinnungen kaiserlicher Majestät, und den laut manifestirten, auch noch in mehreren heutigen fürtreflichen Abstimmungen zu verehrenden Grundsätzen dieser hochansehnlichen Reichs-Friedens-Deputation, in so weit als Allerhöchstdieselben und Hochdieselbe die Erhaltung der Reichs-Verfassung im Allgemeinen zum Haupt-Augenmerk und zum sorgfältigsten Bedacht genommen haben. Noch ganz besonders entspricht es auch denen von kaiser-

licher Majestät mehreren um die Erhaltung ihrer reichsständischen Verfassung besorgt gewesenen Reichsstädten ertheilten allergnädigsten und tiefst zu verehrenden Zusicherungen, und die hier genannten Reichsstädte dürfen sich also mit allen ihren Mitschwestern jenes Allerhöchsten und des reichs-verbandmäßigen Schutzes getrösten und erfreuen.

Weit entfernt aber, und in der lebhaften Ueberzeugung und sichern Voraussetzung, daß die Erwähnung besagter drey Reichsstädte in dem zu fassenden Friedens-Instrument den Reichsstädten insgesammt weder zum Nachtheil noch zu irgend einer Beunruhigung gereichen dürfe, hat Subdelegatus diesen Gegenstand dem erleuchteten Ermessen dieser hochansehnlichen Reichs-Friedens-Deputation ehrerbietigst anheim zu stellen, und zu hochgeneigter Beherzigung gehorsamst zu empfehlen.

ad 3) Ist dagegen nichts zu erinnern, daß die bis anhero bestandenen Commercial-Brücken respective wieder hergestellt, und wie bisher unterhalten, in Ansehung solcher aber, die mit wechselseitigem Einverständniß der anstoßenden Herrschaften in der Folge allenfalls noch errichtet werden wollten — die ausdrückliche Genehmigung kaiserlicher Majestät und des Reichs vorzubehalten sey.

ad 4) Nimmt man dießorts die nähere Bestimmung und Erklärung derjenigen Gattungen, welche unter dem Ausdruck von établissemens écclésiastiques zu verstehen seyen, als sachdienlich an.

In Ansehung der dépendances écclésiastiques und einer zu deren Abtheilung aufzustellenden Regel aber, nimmt Subdelegatus den vorhin schon aufgestellten Grundsatz, jedoch nach reifer Erwägung der obwaltenden übergroßen Inconvenienzien und Nachtheile in der Maaße an, daß das Mobiliare da wo es befindlich, die Capitalien und Gefälle aber da wo sie respective angelegt oder zu erheben sind, zu verbleiben hätten. Auch nimmt man den weitern Vorschlag der französischen Minister in der Maaße, als er wohl an sich selbst zu verstehen ist, gerne an, daß die übrigen auf der rechten Rheinseite gelegenen dépendances, sie bestehen nun in Gütern, Häusern oder Grundstücken, denjenigen Für-

sten

sten und Ständen, in deren Ländern und Territorien sie liegen, sofern selbige auf Entschädigung anzusprechen haben, dazu mit angewiesen — in dem andern Nicht-Entschädigungs-Fall zwar eben denselben Herrschaften und Ständen vorzüglich um ihren wahren Werth zu überlassen, über die gemeinnützige Verwendung der dafür einkommenden Summen aber bey vorseyender Ausmittelung der Entschädigungs-Gegenstände das Nähere zu bestimmen, ausgesetzt zu lassen.

ad 5) Würde nach den vorhergehenden fürtreflichen Anträgen auch noch ein weiterer Versuch zu machen seyn.

ad 6) Ueber den höchst beschwerlichen Schulden-Punct, dessen Gewicht und Folgen für das Reich die französischen Minister selbst nicht mißkennen, muß man sich dießorts an Hessen-Darmstadt, so wie

ad 7) in Ansehung des unverdienten allzuharten Schicksals der aus den deutschen, unterdessen zwar mit der französischen Republik reunirten Provinzen Ausgewanderten — herrschaftlichen Diener und andern, welche auf die nachdrücklichste Verwendung dieser Reichs-Friedens-Deputation, auf unveräusserliche Menschen- und Völkerrechte gestützt, die gegründetsten Ansprüche haben, und

ad 8 und 10) an die fürtreflichen Anträge und Aeusserungen von Baden und Hessen-Darmstadt, und ad 9. dem fürtreflichen Voto von Kursachsen vollkommen anschliessen.

Möchten doch bey dem französischen Gouvernement und den einsichtsvollen Ministern der französischen Republik die an dieselben nun weiter zu bringenden Erklärungen den glücklichsten Eindruck machen, und endlich noch so viel erwirken, daß bald die letzte Hand an das heilsame Friedenswerk gelegt werden kann.

Kurmainz. Wer die bisherigen Friedens-Unterhandlungen aufmerksam verfolgt, und eben so aufmerksam die jüngste französische Note, von deren Beantwortung gegenwärtig die Frage ist, geprüft hat, der fühlt von selbst, was diese Note Gutes und Nachgiebiges enthält, auch was

hingegen noch immer Hartes in den Ausdrücken sowohl als in der Sache darinn verschiedentlich vorkömmt.

Subdelegatus beschränkt sich an seiner Stelle auf dasjenige, was dermalen den französischen Ministern auf jeden Punct im Wesentlichen zu antworten sey. Er gedenkt nicht zu wiederholen, was in vorherigen Berathungen schon von ihm selbst, und was in der gegenwärtigen und in den vorhergehenden fürtreflichen Abstimmungen bereits gründlich ausgeführt worden ist; auch die Gründe, welche ihn dießmal zu seinen Conclusionen bewegen, findet Er meist überflüßig zu bemerken, und Er wird sich mithin hauptsächlich begnügen, allenthalben auf deutliche Antworten anzutragen.

Diesemnach acceptirt Subdelegatus vor allem die im Eingange der französischen Note nunmehr geschehene Zusicherung, daß auch die Territorien von Kehl und Kastel dem Reiche zurückgegeben werden sollen, mithin allen festen und Berührungs-Puncten auf der rechten Rheinseite entsagt werde. Was hiernächst die von den französischen Ministern in ihrer Note besonders verhandelten 10 Artikel betrift, so umfaßt der Erste die Gegenstände der Rheingränze und der freyen Rhein-Schiffahrt. Subdelegatus glaubt, solchem accediren und ihn acceptiren, auch in so ferne er den diesseitigen bisherigen Anträgen hin und wieder noch entgegen ist, ihm endlich nachgeben zu müssen. Nur wollte Subdelegatus beyfügen, daß Er auch am Unterrheine den hauptschiffbaren Fluß unter dem als Gränze festgesetzten Rhein-Thalwege versteht; auch daß Er zuversichtlich hoffe, daß das französische Gouvernement sich noch mit des Königs in Preußen Majestät, wegen Ueberlassung der für die Festung Wesel wichtigen, jenseits des Rhein-Thalwegs liegenden Büdericher Insel, einverstehen werde. Ferner scheint bey diesem Artikel noch nöthig zu seyn, darauf anzutragen, daß, da die französischen Minister jenseits des Thalwegs dem Reiche und dessen Ständen überhaupt keine Souverainetät über Inseln zugestehen wollen, wenigstens die Versicherung ertheilt werde, daß den diesseitigen Gemeinden, welche dergleichen Inseln jenseits des

Thalwegs besäßen, deren freye Benutzung, und sonderlich der Gebrauch des Busch- und Holzwerkes zum nöthigen Uferbaue, auf keine Art erschwert werde. Diesen Antrag wollte also Subdelegatus auf den Fall der Antwort beyfügen, wann nicht etwa noch zu erhalten seyn sollte, daß überhaupt es bey dem Oberrhein, wo vorhin schon der Rhein-Thalweg die Gränze war, bey dem bisherigen Besitzstand belassen werden wolle.

Endlich, da die Zeit von 6 Monaten, binnen welchen die Zoll-Abgaben nach der Friedens-Ratification noch bezogen werden sollen, für die zu treffenden Anstalten sehr kurz ist, so wird zu begehren seyn, daß dieser Termin wenigstens auf ein volles Jahr gesetzt werden möge.

In dem zweyten Artikel bemerken die französischen Minister, daß der Elsflether Zoll auf der Weser ihrem Handel mit der Stadt Bremen schädlich sey, und verlangen daher dessen Aufhebung; auch begehren sie in dem nämlichen Artikel, daß die Hanseestädte Bremen und Hamburg, dann die Reichsstadt Frankfurt, bey ihrer jetzigen politischen Existenz erhalten werden mögten.

Der Elsflether Zoll auf der Weser gehört dem herzoglichen Hause Hollstein-Oldenburg; die Grafen von Oldenburg erhielten solchen zur Zeit des 30jährigen Kriegs vom Kaiser, mit Einwilligung der Kurfürsten, welche letztere jedoch hievon ihre Unterthanen ausnahmen. In dem münsterischen Frieden ist dieser Zoll den Grafen von Oldenburg bestätiget, mithin von Frankreich selbst garantirt worden. Subdelegatus vermeynt daher, daß der französischen Gesandtschaft auf diesen Artikel geantwortet werden könne: Die Reichs-Friedens-Deputation wolle dem französischen Gouvernement lediglich überlassen, mit dem herzoglichen Hause Hollstein-Oldenburg, in Ansehung des demselben im münsterischen Frieden bestätigten Elsflether Zolls, jedes nützliche Commercial-Uebereinkommen zu treffen.

An der Erhaltung der Hanseestädte und der Reichsstadt Frankfurt bey ihrer bisherigen Verfassung sey auch dem Reiche viel gelegen; so

wie sich überhaupt die Reichs-Deputation zur Pflicht rechne, auf die Erhaltung der Reichsstände und der Reichs-Verfassung möglichst bedacht zu seyn.

Der dritte Artikel handelt von den Rhein-Commercial-Brücken, und es wollte Subdelegatus hierauf erwiedern: man sey verstanden, daß die Brücken, welche bisher existirt hätten, ferner existiren müßten. Wer solche bisher unterhalten habe, der müsse solche auch ferner unterhalten und wieder herstellen. Bey denjenigen aber, welche erst jetzt gemeinschaftlich würden, nämlich die Brücke zwischen Mainz und Kastel, werde jeder den Theil der Brücke, welcher auf seiner Seite des Rhein-Thalwegs liege, unterhalten müssen. Sollten noch weiter neue, bisher nicht bestandene Commercial-Brücken von beyderseitigen Riverains (Uferherren) nöthig oder nützlich befunden, und hierüber das Erforderliche an kaiserliche Majestät und das Reich gebracht werden, so würden diese gewiß keiner solchen wahrhaft nöthig- oder nützlichen Anstalt ihre Einwilligung versagen.

In dem vierten Artikel erklären sich die französischen Minister, was sie unter dépendances d'établissemens écclésiastiques verstünden, und sie erstrecken nunmehr ihre Regel auf alle geistliche und weltliche Körperschaften. Hierauf nun mögte zu antworten seyn: Man wolle diesem Artikel in regula accediren, mithin annehmen, daß alle Güter und Gefälle der geist- und weltlichen Körperschaften derjenigen Rheinseite zufielen, wo diese Güter und Einkünfte liegen und zu erheben sind, auch die Meubles aller solcher Körperschaften derjenigen Rheinseite blieben, wo sie sich dermalen wirklich befinden. Eber diesen Grundsaz aber werde auch zur gänzlichen Sönderung auf die Activ-Capitalien anzuwenden seyn, dergestalt nämlich: daß diese Capitalien ebenfalls derjenigen Rheinseite zufielen, auf welcher sie angelegt sind, und wo der Schuldner gegenwärtig seinen festen Wohnsitz hat; daß endlich der Reichsstand, in dessen Länden solche Güter und Gefälle liegen, vorzüglichen Anspruch auf deren Acquisition haben solle, damit sey man eben-

falls ganz verstanden; nur dörfe er solche nicht unentgeltlich bekommen, und dadurch bereichert werden; vielmehr würden alle solche Güter, Gefälle und Capitalien geistlich und weltlicher jenseitiger Corporationen, (welche der Landes-Verfassung nach, oder weil sie zum allgemeinen Landesbesten stets bestimmt waren, auf dieser Rheinseite nicht fortwähren müssen) sehr gut zu anderen nöthigen Zwecken, und sonderlich zur Entschädigung anderer, auf der linken Rheinseite verlierenden Familien, auch selbst zum billigen Ersatz für diejengen diesseitigen pia Corpora, welche verhältnißmäßig zu viel von ihren Einkünften auf der andern Seite einbüßten, und doch auf dieser Seite fortbestehen sollen, verwendet werden können. Nur in Ansehung der Wittwen- und Waisen-Institute werde eine Ausnahme billig und gerecht, auch das französische Gouvernement selbst gemeynt seyn, diesen Instituten nichts zu entziehen, sondern denselben ihre Einkünfte, auch allenfallsige Güter, sie mögen liegen wo sie wollen, zu versichern, mithin festzusetzen, daß solche Wittwen- und Waisen-Institute, welche in den nun gänzlich überlassenen Landen errichtet sind, zu Gunsten ihrer Theilhaber erhalten, von denjenigen hingegen, die in solchen Landen gestiftet waren, welche nur zum Theil an die französische Republik kommen, die Fonds und Capitalien nach Verhältniß und Anzahl der Participanten unter diesen vertheilt werden sollen. Dann hat Subdelegatus keinen Anstand, bey diesem Artikel den in der erzherzoglich österreichischen fürtreflichen Abstimmung verlangten Vorbehalt in die diesseitige Antwort mit aufzunehmen.

In dem fünften Artikel bestehen die französischen Minister wegen der Reichs-Ritterschaft lediglich auf ihren vorhinigen Erklärungen, und Subdelegatus weiß hier nichts anders mehr zu thun, als sich denjenigen fürtreflichen Abstimmungen anzuschliessen, welche durch weitere Vorstellung noch so viel Günstiges als möglich für die Reichs-Ritterschaft zu erhalten suchen wollen.

Im sechsten Artikel erklären die französischen Minister nunmehr noch deutlicher als vorhin, daß die Landesschulden der linken Rheinseite, welche zum Bedürfniß und Nutzen der Lande gemacht worden, ausser denjenigen, welche gelegenheitlich des Kriegs und für die Kosten des Kriegs gemacht seyen, auf den schuldenden Landen liegen bleiben sollten, und daß mithin die letzteren nur auf die, den verlierenden Ständen zur Entschädigung anzuweisenden Objecte transferirt, und nebstdem von den gedachten Ständen auch diejenigen Schulden bezahlt werden sollten, welche sie blos für sich und ihren Dienst contrahirt hätten. Die Reichs-Deputation hat nun zwar in ihrer jüngsten Note billig und gerecht gefunden, daß wenigstens die, während des Kriegs zum Unterhalte der französischen Völker vom Lande gemachten Schulden jenseits übernommen würden, und sie kann unmöglich den Grund eingestehen, aus welchem dieser Unterschied verworfen werden will. Da jedoch nicht zu erwarten ist, daß die französischen Minister unter den für den Krieg gemachten Schulden noch irgend einer Ausnahme Statt geben werden, so scheint nichts übrig zu seyn, als in diesem Puncte nachzugeben, und einzuwilligen, daß überhaupt die für den Krieg gemachten Landes-Schulden auf die Entschädigungs-Objecte übertragen werden. Es haben aber die französischen Minister zugleich ferner die nämlichen Grundsätze von solchen Schulden statuiren wollen, welche von einzelnen Theilen der Lande, und sogar von einzelnen Gemeinden contrahirt worden sind. Diese Erweiterung kann sich die Deputation unmöglich gefallen lassen, sondern es müssen diese Schulden von denjenigen getilgt werden, welche sie contrahirt haben, und es wird dieses den franz. Ministern, unter Anführung der dießfalls in den vorhergehenden fürtreflichen Abstimmungen befindlichen Gründe, begreiflich zu machen seyn. Was hingegen diejenigen Lande insbesondere betrift, wovon nur ein Theil auf der linken Rheinseite liegt, und wovon mithin auch nur ein Theil an die französische Republik übergeht, so äussern die französischen Minister dermalen den Grundsatz: daß sie diejenigen Schulden übernehmen wollten,

welche zum besondern Vortheile desjenigen Theils eines Landes gemacht worden, welcher ihnen zufalle. Allein, da die Anwendung dieses Grundsatzes in der Ausführung offenbar allzugroßen Beschwernissen unterliegt, so glaubt Subdelegatus, daß den französischen Ministern dagegen ein weit einfacherer Grundsatz zu proponiren sey, nämlich: daß diejenigen Schulden auf solchen überlassenen Theilen reichsständischer Lande haften bleiben müßten, wofür diese Theile in den Schuld-Verschreibungen specialiter verhypothecirt seyen; wobey dann Subdelegatus noch insbesondere erinnern zu müssen glaubt, daß überhaupt, so wie es bey dem westphälischen Frieden geschehen ist, auch noch eine Vorschrift und Uebereinkunft nöthig seyn werde, wodurch die durch den Krieg unvermögend gewordene Schuldner aller Classen gegen den Ungestümm ihrer Gläubiger, welche jetzt schon ihre Capitalien fordern, und noch mehr gleich nach dem Frieden auf Abtragung dieser ihrer Capitalien bestehen würden, gesichert werden mögten.

In dem siebenten Artikel werde wegen der, während des Kriegs mit der französischen Republik vereinigten deutschen Lande mehr nicht zugestanden, als daß die von da ausgewanderten, auf die rechte Rheinseite gekommenen Einwohner nur alsdann von den französischen Emigrations-Gesetzen ausgenommen werden könnten, wenn sie sich in dem nämlichen Falle wie die Mainzer befänden. Subdelegatus will auch hier wieder denjenigen fürtreflichen Abstimmungen beytreten, welche sich nochmalen verwenden wollen, um überhaupt ex capite amnestiæ alle Deutsche, als auf welche diese französischen Emigrations-Gesetze nicht passen; von solchen zu befreyen; dann aber wird auch aus den von den Herren Particular-Abgeordneten eingereichten verschiedenen Promemorien den französischen Ministern zu beweisen seyn, daß selbst nach den französischen Emigrations-Gesetzen, gar viele Einwohner solcher reunirten Lande als wirkliche Emigrirte nicht betrachtet werden möchten, mithin dieses zu ihren Gunsten in dem Frieden festzusetzen seye.

In dem achten Artikel beharren die französischen Minister darauf, daß die französischen Truppen nicht eher, als nach abgeschlossenem Frieden, die rechte Rheinseite verlassen würden, versichern jedoch dabey, daß man einstweilen das Schicksal der occupirten deutschen Lande erträglich zu machen suchen würde. Da auf solche Art der Rückzug der französischen Truppen noch zur Zeit nicht zu erhalten ist, so bleibt nichts übrig, als die Zusicherung der einstweiligen besseren Behandlung dieser occupirten Lande zu verdanken, und solche nochmal dringendst zu empfehlen, dabey aber ausdrücklich zu wiederholen, daß die conventionsmäßige Approviantirung der Festung Ehrenbreitstein länger nicht gehindert werden möge.

In dem neunten Artikel wird verlangt: daß das Reich auf alle Rechte und Prätensionen, welche dasselbe auf die jetzt zu überlassenden Lande habe, verzichten, auch diesen Verzicht auf diejenigen Lande erstrecken solle, welche durch die Tractaten mit dem Könige von Sardinien und durch den Tractat zu Campo Formio an die Republik gekommen seyen. Subdelegatus weiß diesem Antrage nicht auszuweichen, und wollte sich demnach hiezu bereit erklären.

Dann verlangt die französische Gesandtschaft ferner, daß das Reich seine Rechte, welche es auf das Frickthal habe, der französischen Republik abtreten solle. Subdelegatus wollte hierauf erwiedern: wegen des dem Erzhause Oesterreich zustehenden, nicht occupirten Frickthals, komme es darauf an, daß sich dießfalls das französische Gouvernement vor allem mit dem kaiserl. königl. Hofe einverstehe, welchem Einverständniß alsdann das Reich seine Beystimmung nicht versagen werde.

Ferner begehren die französischen Minister: daß das Reich auf seine Rechte über die italiänischen Lande, welche zu den daselbst errichteten Republiken gehörten, und insbesondere auf die darunter begriffenen Reichslehen renunciren solle. Subdelegatus hält dafür, daß, in Ansehung der cisalpinischen und ligurischen Republiken, diesem Antrage ebenfalls Statt zu geben seyn werde, so wie Er auch dem weitern Verlangen,

langen, daß das Reich, als Reich, auf alle Titel von alten Rechten und Würden, welche auf den überlassenen Objecten hafteten, verzichten solle, nachgeben müsse. Die französischen Minister erklären dagegen, daß auch die französische Republik und die gedachten italiänischen Republiken auf alle Prätensionen über die Lande, welche bey dem deutschen Reiche blieben, zu verzichten bereit seyen. Subdelegatus findet keinen Anstand, dieses wechselseitige Erbieten zu acceptiren.

Dann äussern die französischen Minister noch bey diesem Artikel, daß die Frage wegen der individuellen Verbindlichkeiten, welche gelegenheitlich des Kriegs von einigen Ständen des Reichs eingegangen worden, besonders tractirt werden könne. Subdelegatus vermeynt, daß diese Aeusserung vorerst in der Antwort übergangen werden könne, läßt sich jedoch gefallen, wenn man sich von Deputations wegen nochmal verwenden will, daß auf dergleichen etwa eingegangenen Verbindlichkeiten weiter nicht bestanden werden möge.

Endlich

begehrt die französische Gesandtschaft im zehnten Artikel, daß bey der Uebereinkunft wegen Demolition der Festungswerke von Kehl und Kastel, das Reich, zugleich sich verbindlich machen solle, kein Fort oder verschanztes Lager näher als 3000 Klafter an die rechte Rheinseite zu errichten. Subdelegatus versteht diesen Artikel nur von der Gegend von Kehl, und Kastel und findet in dieser Voraussetzung, da man über die Demolition von Kehl und Kastel einmal übereingekommen ist, keinen Anstand, sich diesen Antrag gefallen zu lassen, will solchen jedoch, um aller Mißdeutung vorzukommen, auf diese Gegend ausdrücklich beschränken.

Mit diesen Artikeln nun versichern die französischen Minister, nichts mehr unbeantwortet gelassen zu haben, was von den bisherigen Deputations-Anträgen noch eine Antwort erfordert habe; gleichwohl sind noch verschiedene Gegenstände zurück, welche in dem Friedens-Instrument nicht können übergangen werden: so wird z. B. näher bestimmt werden

müssen, was für Personen in die Classe der Privat-Eigenthümer gehören, welchen ihre Güter auf der linken Rheinseite verbleiben sollen; ferner wird auf eine gewisse Zahl von Jahren anzutragen seyn, wo jedermann von einem Rhein-Ufer auf das andere sich niederlassen, und sein Vermögen dahin frey ausbringen könne.

Auch haben sich die französischen Minister über den Unterhalt aller derjenigen, welche ihre Besoldungen, Beneficien und dergleichen Emolumente verlieren, noch nicht erklärt; endlich haben sie zwar zugesagt, daß Niemand wegen seiner vorhinigen politischen Meynungen verfolgt werden solle; es werden aber wirklich schon reichsständische Diener und Räthe vor die französischen Gerichte über ihre vorigen, ganz nach den Landesgesetzen und den herrschaftlichen Befehlen verrichteten Amtshandlungen gezogen; diese maaßen sich eine neue Untersuchung an, geben reformatorische und condemnatorische Bescheide, welche ohne weiters gegen die unschuldigen Diener exequirt werden; auch hiergegen wird also nothwendig Vorsehung geschehen müssen. Subdelegatus wollte jedoch alle solche Gegenstände bis zur Redaction der Projecte des Friedens-Instruments, und bis dasjenige, was bisher convenirt worden ist, in förmliche Artikel gesetzt wird, versparen, wo alsdann alle solche Dispositionen ihren natürlichen Platz finden werden: was nun aber dießmal auf die französische Note geantwortet werden solle, das wird gewöhnlichermaaßen durch einen Erlaß an die höchstansehnliche kaiserl. Plenipotenz zu bringen seyn.

Directorium wolle sich in Votis ersehen, und Project Concluſi hiernächst vorlegen.

Quibus discessum.

SESSIO

SESSIO
SEPTUAGESIMA PRIMA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse, den 15ten October 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Löben.
Ex parte Oesterreich: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte Bayern: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 150.

Die Bekanntmachung der jüngsten französischen Note vom 12ten Vendém. (3ten Oktober) betreffend.

Directorium habe bey Durchgehung der jüngsten Abstimmungen wahrgenommen, daß, wie es bey einer so viele Gegenstände umfassenden Berathung nicht anderst zu erwarten sey, manches Nützliche in nachherigen Votis geäussert worden, worüber die vorhergehenden sich nicht erklärt hätten, worüber mithin keine ausdrückliche majora vorlägen; verschiedene vordere fürtrefliche Abstimmungen hätten sich auch in einzelnen Puncten auf dasjenige bezogen, was noch von Nachstimmenden werde

vorgebracht werden. Verschiedentlich hätten sich auch D. D. Subdelegati die majora gefallen lassen. Bey dieser Lage der Abstimmungen habe man sich bestrebt, ein Conclusum zu entwerfen, welches allenthalben, wo nicht den ausdrücklich erklärten Votis majoribus, doch wenigstens ihrer Intention vollkommen gemäß sey, und wolle nunmehr dieses Project Concluſi verlesen lassen, um zu vernehmen, ob und was dabey zu erinnern seyn möge.

Legebatur Project Concluſi.

D. D. Subdelegati seyen mit dem Project Concluſi, so wie es dermalen ajustirt worden, allenthalben einverstanden; hinc

CONCLUSUM.

Daß, unter herkömmlichem Benehmen mit der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz, der französischen Gesandtschaft auf ihre Note vom 12ten Vendém. (3ten Oct.) zu erwiedern sey:

Die Verzichtleistung auf die Territorien von Kehl und Kastel, welche von den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik in der Note vom 12ten Vendém. (3ten Oct.) nunmehro zugesichert werde, sey der Reichs-Friedens-Deputation allerdings der angenehmste Beweis, daß es dem französischen Gouvernement wahrer Ernst sey, sich dem diesseitigen, so oft bethätigten Verlangen nach einem baldigen Friedensschlusse, wesentlich zu nähern. Man säume daher nicht, diese so lang gewünschte Entsagung auf alle diesseitige feste und Berührungs-Puncte mit Vergnügen anzunehmen, und bestrebe sich, in den übrigen, noch nicht vollständig berichtigten Gegenständen, den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik auf jeden Punct ihrer Note in einer detaillirten Antwort die diesseitigen Erklärungen in der festen Zuversicht vorzulegen, daß, obschon hin und wieder annoch einige Verschiedenheit mit den vorgeschlagenen Bestimmungen obwalte, dennoch die dabey zum Grunde liegenden näheren Aufklärungen von den französischen bevollmächtigten Ministern billig würden beherziget werden, um das große Ziel der gänzlichen Vereinigung vollends zu erreichen.

Ad I. In Betreff der Rheingränze, sey man stets damit einverstanden, daß allenthalben der Thalweg die Gränze beyder Staaten ausmachen, und daß unter dem Thalwege die Mitte des schiffbaren Hauptstroms des Rheines verstanden werden solle. Da jedoch hierdurch am Unterrhein die Büdericher Insel bey Wesel auf die französische Seite falle, der königlich preußische Hof aber auf deren Beybehaltung zu mehrerer Sicherung der Festung und Stadt Wesel mehrmal ausdrücklich angetragen habe, so glaube die Reichs-Friedens-Deputation zuversichtlich hoffen zu können, daß das französische Gouvernement den dießfallsigen königlich preußischen, selbst zu des Reiches Besten gereichenden Wünschen willfahren, und diese Insel der deutschen Seite überlassen werde.

Die Rhein-Inseln betreffend, sey man bereits in den vorhin gewechselten Noten übereingekommen, daß die Inseln auf der rechten Seite des Thalwegs dem deutschen Reiche, die Inseln auf seiner linken aber der französischen Republik verbleiben sollten. In der Folge sey man auch dem eigenen französischen Antrage der Note vom 1ten Thermidor (19ten July) beygetreten, wornach die künftige Aenderung des Thalwegs nichts an den Hoheitsrechten über die Inseln ändern, sondern diese vielmehr von nun an, nach ihrer gegenwärtigen Abtheilung, unter der deutschen oder französischen Oberherrlichkeit verbleiben sollten, wenn sie schon etwa in der Folge auf eine andere Seite des Thalwegs verlegt würden. Wenn nun aber die bevollmächtigten Minister der französischen Republik in ihrer jüngsten Note äusserten, daß das französische Gouvernement dem deutschen Reiche oder einem seiner Glieder niemals irgend eine Besitzung auf der linken Seite des Thalwegs einräumen werde, so könne wohl die Meynung nicht seyn, daß hiedurch jene älteren Verabredungen zurückgenommen werden sollten, sondern der Sinn sey ohne Zweifel nur auf die Rhein-Linie von Hüningen bis an das kurpfälzische Oberamt Germersheim gerichtet, wo der Rhein schon vordem die Gränze zwischen Deutschland und Frankreich gewesen, und wo man sich auf das französische Begehren, die bisher französisch gewesenen Inseln auf der rechten Seite des Thalwegs auch noch ferner beyzubehalten, das Reciprocum ausbedungen habe. Da sich nun aber die gegenwärtige Ueberlassung des linken Theils des Rhein-Thalwegs an die französische

Republik eigentlich erst bey dem Oberamte Germersheim, als dem ersten Puncte der eroberten Lande des linken Rhein-Ufers, nicht aber dort anfange, wo Deutschland schon vorhin an Frankreich gegränzt habe, so werde das französische Gouvernement wohl keinen weitern Anstand nehmen, in Ansehung dieses Theils des Rheins und seiner Inseln es bey den bisherigen, auf Verträgen und Herkommen beruhenden Verhältnissen zu belassen, und sonderlich den diesseitigen Gemeinden, welche dergleichen Inseln jenseits des Thalwegs besäßen, deren freye Benutzung, und mithin den Gebrauch des Busch- und Holzwerkes zum nöthigen Uferbau, auf keine Art zu erschweren.

In Betreff der freyen Rheinschiffahrt, habe man bereits mehrmals seine Beystimmung mit dem Satze, daß beyden Nationen das gleiche Recht der Schiffahrt zustehen solle, zu erkennen gegeben. Man habe dieser Erklärung jedoch jedesmal den Wunsch einer gemeinsamen Uebereinkunft mit Holland beygefügt, um die Schiffahrt des Rheins bis zu seinem Ausflusse zu sichern; die französischen bevollmächtigten Minister erklärten aber gegenwärtig, in die dießfallsigen Wünsche der Reichs-Friedens-Deputation dermalen nicht eingehen zu können. Da nun diese mit Holland zu treffende Uebereinkunft für das deutsche Reich in Commercial-Hinsichten von großer Wichtigkeit sey, so werde wenigstens die Aufhebung der Zölle der batavischen Republik nicht anders zu gute kommen können, als so ferne das deutsche Reich binnen der zu künftiger Aufhebung der Rheinzölle festzusetzenden Zeit sich mit der batavischen Republik einer gleichmäßigen Aufhebung der Rheinzölle verglichen haben werde.

In Ansehung des Leinpfades, könne man geschehen lassen, daß der diesseits vorgeschlagene Beysatz: nach Nothdurft und Möglichkeit, da der Leinpfad ohnehin schon seine hergebrachte Abmaaße habe, wegbleibe.

Die willfährige Erklärung wegen der diesseits angetragenen Verabfolgung der Baumaterialien vom linken Rhein-Ufer auf das rechte, werde nicht auf die Unterhaltung des Leinpfades, als wofür sie nicht verlangt worden, sondern auf jene des Uferbaues zu verstehen seyn, und man dürfe hoffen, daß die innern Verordnungen der Republik den Bezug dieser Baumaterialien zu diesem nützlichen öffentlichen Zwecke nie hemmen oder erschweren würden.

Daß die wirkliche Aufhebung der Rhein-Transitozölle in dem Friedens-Instrumente festgesetzt werde, lasse man sich gefallen, nur müsse man wünschen, daß statt des zu jeder neuen Einrichtung gar zu kurzen Termins von 6 Monaten, wenigstens die Zeit eines Jahrs nach Auswechslung der Friedens-Ratificationen, zum wirklichen Vollzug dieser Aufhebung bestimmt werden möge.

Ad II. Die französischen bevollmächtigten Minister hätten in ihrer jüngsten Note zum erstenmale verlangt, daß der Weserzoll zu Elsfleth zu Gunsten der französischen Republik aufgehoben würde. Da aber dieser, den Grafen, nunmehrigen Herzogen von Oldenburg, in dem zehnten Artikel des münsterischen Friedens bestätigte Zoll in einem nicht occupirten Theile Deutschlands liege, und die Reichs-Friedens-Deputation darauf einzugehen nicht vermöge, so wolle man dem französischen Gouvernement lediglich überlassen, über diesen Gegenstand mit dem herzoglichen Hause Hollstein-Oldenburg jedes dienlich scheinende Commercial-Uebereinkommen zu treffen.

Die bevollmächtigten Minister der französischen Republik verwendeten sich hiebey zugleich für die Aufrechthaltung der constitutionsmäßigen Verhältnisse der freyen Reichsstädte Hamburg, Bremen und Frankfurt. Die Aufrechthaltung dieser und aller anderen commercirenden Reichsstädte sey dem deutschen Reich für sein Commerz allerdings wichtig; sämmtliche freye Reichsstädte, welche den dritten reichsständischen Körper in Deutschland ausmachten, stünden in Ansehung ihrer wohlhergebrachten Verfassungen, vermöge Reichs-Verbands, unter dem Schutze der Gesetze; die Reichs-Friedens-Deputation aber rechne es sich zur vorzüglichen Pflicht, auf die Erhaltung der Reichsstände und der Reichs-Verfassung möglichst bedacht zu seyn, und in den geäusserten Wunsch der bevollmächtigten Minister der französischen Republik alle Reichsstände und Reichs-Angehörige zu begreifen.

Ad III. In Betreff der Commercial-Brücken, sey man verstanden, daß die bisher bestandenen Rheinbrücken auch ferner auf Kosten derjenigen, welche sie seither bestritten hätten, wieder hergestellt und unterhalten werden sollten. Bey denjenigen aber, welche erst jetzt gemeinschaftlich würden, z. B. der Brücke zwischen Mainz und Kastel, werde jedem Riverain der Theil der Brücke zu un-

terhalten obliegen, der auf seiner Seite des Rhein-Thalwegs liege. Was hingegen noch weitere, in der Folge mit Einverständniß beyder Riverains etwa zu errichtende Commercial-Brücken anlange, so könne hierüber die erforderliche Einwilligung des Reichs, wobey es jedesmal auf Nutzen und Nothwendigkeit ankomme, zum Voraus im Allgemeinen nicht zugesichert werden.

Ad IV. Trete man nunmehr den französischer Seits geschehenen Vorschlägen bey, daß die *dépendances* auf der linken Rheinseite von geistlichen établissemens auf der rechten der Republik, und die dépendances auf der rechten Rheinseite von geistlichen établissemens auf der linken dem deutschen Reiche verbleiben sollten; dann, daß diese Verfügung auch auf alle pia Corpora, und namentlich auf Hospitäler, Armen-Anstalten, Universitäten und Schulen (vorbehaltlich jedoch der über diesen Artikel bestehenden oder noch zu machenden besondern Uebereinkünften und Tractaten) erstreckt werde. Hierdurch halte man sich überzeugt, daß diejenigen vielfachen Schwierigkeiten würden beseitiget werden, welche mit jeder sonstigen Art von Einverständniß über diesen verwickelten Gegenstand verbunden seyen. Um jedoch diesem nunmehr angenommenen Grundsatze in seiner ganzen Ausdehnung getreu zu bleiben, müßten die Mobilien all dieser Körperschaften auch dem Rhein-Ufer, auf dem sie sich gegenwärtig befänden, so wie die Activ-Capitalien als ebenmäßige dépendances der Rheinseite zufallen, auf welcher sie angelegt seyen, und worauf der Schuldner gegenwärtig seinen festen Wohnsitz habe. Daß endlich die auf solchen dépendances haftende Schulden und sonstige Lasten demjenigen zufallen sollten, der dergleichen dépendances acquiriren werde, sey der Billigkeit ganz gemäß. Was sodann den Vorschlag betreffe, daß der Reichsstand, in dessen Landen solche dépendances lägen, vorzüglichen Anspruch auf deren Acquisition haben solle, dabey finde man ebenfalls nichts zu erinnern; nur verstehe sich von selbst, daß ein Reichsstand solche Güter nicht unentgeltlich an sich ziehen könne, sondern es würden alle Güter, Gefälle und Capitalien geistlicher und weltlicher jenseitigen Stiftungen (welche der Landes-Verfassung nach, oder weil sie zum allgemeinen Landesbesten stets bestimmt gewesen, auf dieser Rheinseite nicht fortwähren müßten) zu andern nöthigen Zwecken, sonderlich zum billigen Er-

satze für diejenigen diesseitigen pia Corpora, welche verhältnißmäßig zu viel von ihren Einkünften auf der andern Seite einbüßten, auch sonstigen Entschädigungen zu verwenden, und zu dem Ende in eine Masse zusammen zu ziehen seyn. Nur in Ansehung der Wittwen- und Waisen-Gesellschaften werde eine Ausnahme billig und gerecht, auch das französische Gouvernement selbst gemeynt seyn, diesen Instituten nichts zu entziehen, sondern denselben ihre Einkünfte, auch allenfallsige Güter, sie mögen liegen wo sie wollen, zu versichern, mithin festzusetzen, daß solche Wittwen- und Waisen-Institute, welche in den nun gänzlich überlassenen Landen errichtet seyen, zu Gunsten ihrer Theilhaber erhalten, von denjenigen hingegen, welche in solchen Landen gestiftet gewesen, die nur zum Theile an die französische Republik kämen, die Fonds und Capitalien nach Verhältniß und Anzahl der Participanten unter diesen vertheilt werden sollten.

Ad V. Könne die Reichs Friedens-Deputation in Ansehung der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft noch immer dem Bestreben nicht entsagen, ihren dießfallsigen so gerechten Vorstellungen gewührigen Eingang zu verschaffen; sie könne sich noch immer nicht überzeugen, daß es den französischen Grundgesetzen zuwider laufe, wenn reichs-ritterschaftliche Mitglieder, welche zugleich Reichsstände seyen, mit solchen, die keine Reichsstände seyen, in Rücksicht ihrer auf dem linken Rhein-Ufer besitzenden reichs-ritterschaftlichen Güter in eine Classe gesetzt würden; und da es den französischen Gesetzen nicht widerstrebe, wenn letztere ihre Güter ohne alle weitere Gerechtsame blos als Privaten besitzen, so sollte man es mit eben diesen Gesetzen übereinstimmend glauben, daß auch Reichsstände ihre reichs-ritterschaftlichen Güter als Privaten forthin besitzen könnten; man müsse demnach von der Billigkeit des französischen Gouvernements erwarten, daß es sowohl diese als die übrigen in Betreff der Reichs-Ritterschaft mehrmals vorgebrachten wohlgegründeten Anträge ferner von der Hand zu weisen, nicht gemeynt seyn werde. Mit welchem Antrage man noch den fernern eben so gerechten verbinden müsse, daß nach der eigenen französischen Note vom 4ten Messidor (22ten Juny) auch noch alle diejenigen in dem ungestörten Genusse ihres Privat-Eigenthums erhalten würden, welche weder Fürsten, Grafen noch Stände mit individueller oder Curiat-Stimme seyen. Wo-

hin gehörten: a) der ganze landsäßige Adel in den überlassenen Landen; b) die appanagirte Herren, weibliche Angehörige, Gemahlinnen, Töchter und Wittwen reichsständischer Häuser; c) einige unmittelbare Reichs-Angehörige, welche weder zu einem reichsständischen Hause, noch zur Reichs-Ritterschaft gehörten, und sich in keinem Verbande mit irgend einem Kreise oder Cantone befänden; endlich d) selbst Reichsstände mit ihren Privat-Besitzungen, in Ansehung welcher sie als Privatpersonen stets betrachtet worden seyen.

Ad VI. Bey dem Schuldenwesen könne die Reichs-Deputation gewiß eben so wenig, als in Ansehung aller übrigen Puncte, den Vorwurf verdienen, daß sie auf bezeigte Nachgiebigkeit ihre Forderungen erhöhe, wenn sie gleich noch immer den so sehr billigen Wunsch hege, überhaupt mit den Schulden solcher Lande verschont zu werden, welche für das Reich künftig mit allen ihren Einkünften verloren sind; da jedoch die französischen bevollmächtigten Minister nunmehr erklärten, daß diejenigen Schulden, welche zum Bedürfniß und zum Besten der Lande contrahirt worden seyen (als worüber die ausgestellten Obligationen am besten entscheiden würden) auf diesen Landen haften bleiben sollten, so wolle man dagegen diesseits gleichwohl nachgeben, daß diejenigen Stände, welche auf dieser Rheinseite würden entschädigt werden, die zu ihrem Vortheile und Dienste gemachten Schulden abführen, auch insbesondere die zu Führung des Reichs-Kriegs contrahirten Landesschulden auf die Objecte der rechten Rheinseite, welche sie zur Entschädigung erhielten, übernehmen sollten. Was aber die von einzelnen Theilen der Lande, auch von einzelnen Gemeinden aus Anlaß und zum Behufe des Krieges contrahirten Schulden betreffe, so könne man unmöglich den angeführten Grund zugestehen, aus welchem sogar auch dergleichen Privatschulden diesseits übernommen werden müßten. Ohnehin würde es gänzlich an einem Objecte fehlen, auf welches diese Communal-Kriegsschulden diesseits gegründet werden könnten; denn die meisten Lande seyen schon mit eigenen Schulden überladen, und solche auf andere diesseitige Gemeinden anzuweisen, lasse sich mit keinem Rechte vereinigen. Diese Communal-Kriegsschulden seyen überdieß zum Behufe der occupirenden Truppen zu einer Zeit aufgenommen worden, wo der occupirende Theil die ganze Landes-

Admini-

Administration und die Landes-Renten an sich gezogen, die Landesherren samt ihren Beamten entfernt, und die occupirten Lande wie sein Eigenthum behandelt habe. Wenn demnach die bevollmächtigten Minister der französischen Republik alle diese wahren Umstände in Betracht zögen, so könne man mit Zuversicht erwarten, daß sie hierwegen der Reichs-Friedens-Deputation nichts ferner zuzumuthen gemeynt seyn würden.

In Ansehung der Schulden solcher Lande hingegen, die auf beyden Rhein-Seiten lägen, besorge man, daß, wenn die wirkliche Verwendung für diesen oder jenen Landestheil die Uebernahme entscheiden sollte, dieser Grundsatz in der Anwendung unübersehliche Schwierigkeiten finden würde; man glaube daher, den bereits in der Note vom 23ten Sept. geäusserten, mehr einfachen Vorschlag erneuern zu müssen, daß diese Schulden ganz oder pro rata dorthin zu übernehmen seyen, wo sich die in den Schuldverschreibungen dafür specialiter verpfändeten Hypotheken befänden.

Dann werde es auch noch bey der äussersten Erschöpfung, die der bisherige Krieg verursacht habe, unvermeidlich nothwendig werden, zur Heimzahlung der Schulden billige, angemessene Fristen (so wie es auch im westphälischen Frieden geschehen) festzusetzen, um die durch den Krieg unvermögend gewordene Schuldner aller Classen gegen den Ungestümm ihrer Gläubiger, welche jetzt schon ihre Capitalien forderten, und noch mehr gleich nach dem Frieden auf Abtragung derselben bestehen würden, sicher zu stellen.

Ad VII. Hätten die französischen bevollmächtigten Minister in ihrer Note vom 28ten Fructidor (14ten Sept.) selbst geäussert: die Frage von Anwendung oder Nicht-Anwendung der französischen Emigrations-Gesetze verdiene um so mehr die sorgfältigste Erwägung, als das Wohl, die Freyheit und das Vermögen einer großen Anzahl von Familien in beyden Staaten davon abhange. Diese Betrachtung müsse selbst in ihren Augen die Reichs-Friedens-Deputation rechtfertigen, wenn sie wieder auf diesen Gegenstand zurückkomme. Es sey eine ihrer heiligsten Pflichten, sich mit der angestrengtesten Sorgfalt des Schicksals so vieler Deutschen anzunehmen, welchen größtentheils nichts anders als ihre treue Anhänglichkeit an ihre bisherige Verfassung und Landesherrschaften

zur Last gelegt werden möge. Den Deutschen könne dieß um so weniger zum Verbrechen gemacht werden, als sie den Werth dieser ihrer Verfassung zu sehr fühlten, um für neue Staats-Einrichtungen empfänglich zu seyn. Die bevollmächtigten Minister der französischen Republik schränkten aber in ihrer letzten Note die Nicht-Anwendung der französischen Emigrations-Gesetze blos auf die noch nicht mit der Republik unirten, dann bey den unirten Landen blos auf diejenigen ein, wo die Reunions-Decrete nicht publicirt worden seyen, und wo daher den Einwohnern die bestimmte Frist von 3 Monaten zu ihrer Rückkehre nicht habe zu Statten kommen können. Allein, wahre Vereinigung fremder Provinzen setze eine wirkliche Ueberlassung voraus, und wahre Ueberlassung geschehe nur durch Friedensschlüsse, indem dadurch erst die Pflichten an die alte Regierung aufhörten.

Die Reichs-Friedens-Deputation schmeichle sich daher um so mehr, von den erleuchteten Einsichten des französischen Gouvernements erwarten zu können, daß der auf Natur und Völkerrecht gebaute Grundsatz der allgemeinen Nicht-Anwendbarkeit der Emigrations-Gesetze auf alle Deutsche werde anerkannt werden, als sie hiedurch keine Störer der öffentlichen Ruhe, sondern deutsche Mitbürger in Schutz nehme, deren zeitheriges Schicksal eine eben so traurige als unverschuldete Folge der Kriegs-Umstände sey, und denen auch ohne diese Rücksichten schon die Vortheile und Wohlthaten der Amnestie zu gute kommen würden, welche bey Wiederherstellung der freundschaftlichen Verhältnisse zwischen zwey Nationen nach der menschenfreundlichen Gewohnheit aller Friedensschlüsse stets festgesetzt zu werden pflege, und die auch schon vorläufig von den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik in ihrer Note vom 29ten Germinal (8ten April) zugesichert worden sey. Man dürfe diese allgemeine Zusage um so mehr hoffen, als die französischen Emigrations-Gesetze selbst häufig zu Gunsten derjenigen sprächen, welche sich dennoch auf mehreren Emigrations-Listen eingetragen befänden. Hieher gehörten nebst vielen andern schon vorzüglichst alle deutsche, auch selbst in Frankreich begüterte Reichsfürsten und Reichsgrafen mit ihren Familien — viele, die schon vor der französischen Revolution in deutsche Dienste getreten seyen — die reichsständischen Diener,

welche mit oder ohne ihre Herrschaften aus ihren Landen vor ihrer Vereinigung mit Frankreich abgezogen seyen, und sich anderstwo etablirt hätten — die blos als Fremde anzusehende reichsständische Diener im Elsaß und Lothringen, die ihren Dienstherren folgen mußten — die reichs-ritterschaftlichen Personen, namentlich jene des ober- und niederrheinischen und des Ritter-Kantons Neckar-Schwarzwald und Ortenau, dann alle übrigen Reichs-Angehörigen, welche zugleich in deutschen (sowohl reunirten als neu-überlassenen) und in den der französischen Hoheit unterworfenen Landen domicilirt oder begütert seyen — diejenigen, die in Ansehung ihrer Besitzungen in Lothringen und Elsaß durch die vorigen Friedensschlüsse und selbst die Anerkenntniß des französischen Gouvernements in ältern und neuern Zeiten in ganz eigenen Verhältnissen mit Deutschland geblieben seyen. Man setze daher in Rücksicht all dieser hier verzeichneten Personen das zuversichtliche Vertrauen in das französische Gouvernement, es werde wenigstens für solche, statt der mit großen Schwierigkeiten und Kosten verbundenen ordentlichen Nachsuchung ihrer Radiationen, auch aller dießhalbigen Präclusion, die Nicht-Anwendung der Emigrations-Gesetze auf dieselben verbindlich zuzusagen, und das dagegen Geschehene ab- und herstellen zu lassen, keinen weitern Anstand nehmen.

Ad VIII. Die Versicherungen der bevollmächtigten Minister der französischen Republik, daß sich einstweilen mit der Erleichterung der occupirten Lande des rechten Rhein-Ufers nach Möglichkeit werde beschäftiget werden, erkenne man mit Dank, und begründe hierauf die tröstliche Hoffnung, daß eine wiederholte Vorstellung endlich den erwünschten Zweck nicht verfehlen, mithin die französische Republik alle Truppen von der rechten Rheinseite nunmehr gänzlich wegziehen, die Contributionen einstellen, und die vorzüglichste Bedingniß des Waffenstillstandes — welchen nicht verletzt zu haben, die bevollmächtigten Minister der französischen Republik selbst versicherten — nämlich die conventionsmäßige Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein, nunmehr um so gewisser ohne Zeitverlust gestatten werde, als nach nunmehr bewilligter Schleifung der Festungswerke von Ehrenbreitstein, auch in entferntem Verstande keine entgegenstehende Ursache mehr vorhanden sey.

Ad IX. Sey man bereit, in dem künftigen Friedensschlusse auf alle Ansprüche und Rechte, welche das Reich auf die Gegenstände habe, die dermalen an Frankreich überlassen werden sollten, zu verzichten; auch diesen Verzicht auf Savoyen und die sogenannten österreichischen Niederlande zu erstrecken, welche durch die Tractaten mit dem Könige von Sardinien und durch den Tractat von Campo Formio an die französische Republik gekommen seyen.

In Ansehung des Frickthals, müsse man sich auf seine vorige dießfallsige Erklärung vom 10ten August beziehen; es komme indessen darauf an, daß sich das französische Gouvernement vor allem wegen desselben mit dem Erzhause Oesterreich vollkommen einverstehe, welcher Uebereinkunft alsdann das Reich seine Beystimmung nicht versagen, und die darauf habenden reichsverbandmäßigen Zuständigkeiten seines Orts aufzugeben, kein Bedenken haben werde.

Das Reich sey auch bereit, auf seine Rechte auf jene italiänische Lande und Reichslehen, welche der cisalpinischen Republik nach Innhalt des Vertrags von Campo Formio zufielen, zu verzichten; hingegen würden in Ansehung der übrigen berührten Reichslehen in Italien die bereits unterm 10ten August verlangte nähere Aufklärung und bestimmtere Bezeichnung der Gegenstände, auf welche zu verzichten, gegenwärtig ebenfalls begehrt werde, zuvörderst noch der Reichs-Deputation mitzutheilen seyn.

Die von Seiten der französischen und der italiänischen Republiken zugesagte gegenseitige Verzichtleistung acceptire man diesseits, müsse aber auch hiebey dasjenige wiederholt verlangen, was in der Note vom 10ten August wegen der letzteren Republiken und der deutschen Besitzungen in deren Gebiet vorausgesetzt werde.

Ad X. Sey man vorhin schon einverstanden gewesen, daß die Festungswerke von Kehl und Kastel geschleift bleiben sollten, und wolle nunmehr auch noch die weitere verlangte Zusicherung geben, daß in der Gegend dieser beyden Plätze, und zwar in der Weite von 3000 Toisen vom rechten Rhein-Ufer, irgend eine Befestigung nicht werde angelegt werden.

Uebrigens seyen, ausser den zu Gunsten der allgemeinen Reichs-Versammlung und des kaiserlichen Reichs-Kammergerichts diesseits gemachten, jenseits

noch nicht beantworteten Anträgen, noch einige, die Ruhe und das Eigenthum der Privaten betreffende Puncte, als z. B. des freyen Abzugs durch eine festzusetzende Zeit — der Entschädigung derjenigen, welche ihre Besoldungen, Beneficien oder Emolumente verlören — der Beunruhigung reichsständischer Diener wegen älterer Amtshandlungen, gemeinsam zu bestimmen übrig; alle diese Gegenstände würden ihren schicklichen Platz in förmlichen Friedens-Projecten finden, und man wolle daher solche dermalen nicht weitläufiger berühren, sondern sich blos auf die Beantwortung der letzten französischen Note und auf die Versicherung beschränken, daß die Reichs-Deputation bey ihrem stets fortgesetzten eifrigsten Bestreben, dem Reiche aufs baldigste einen billigen und anständigen Frieden zu verschaffen, gewiß auch auf keine Weise eine gegründete Ursache zu Abbrechung der Unterhandlungen geben werde.

Directorium wolle den Begleitungs-Erlaß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz [274] — (Siehe die 274te Beylage), — welchem das Conclusum verbotenus eingerückt werde, verlesen lassen.

Legebatur [274].

Placuit, daß dieser Erlaß zu expediren, und per Directorium sub reservatione solita an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz zu übergeben sey.

Quibus discessum.

SESSIO
SEPTUAGESIMA SECUNDA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse, den 19ten October 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte **Kurmainz**: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte **Kursachsen**: Herr Graf von Löben.
Ex parte **Oesterreich**: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte **Bayern**: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte **Würzburg**: Herr Graf von Stadion.
Ex parte **Bremen**: Herr von Reden.
Ex parte **Baden**: Herr Freyherr von Edelsheim.
Ex parte **Hessen-Darmstadt**: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte **Augsburg**: Herr von Pflummern.
Ex parte **Frankfurt**: Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 151.

Den Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz d. d. et præs. 17. et dict. 18. October betreffend.

Directorium trug vor: Es sey ihm am 17ten l. M. Abends der folgenden Tags ad Dictaturam gebrachte Erlaß der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz [275] — (Siehe die 275te Beylage) — zugekommen, in welchem der Reichs-Friedens-Deputation von dem Beytritte der nurgedachten kaiserlichen Gesandtschaft zu der in dem Deputations-Erlasse vom 15ten l. M. in Antrag gebrachten Beantwortung der fran-

zösischen Note vom 12ten Vendém. (3ten Oct.) Nachricht gegeben, und zugleich Abschrift der unterm 17ten Oct. in dessen Gefolge den französischen bevollmächtigten Ministern wirklich zugefertigten Gegen-Note mitgetheilt werde.

Zugleich theile die kaiserliche Plenipotenz der Reichs-Friedens-Deputation in dem gedachten Erlasse den Innhalt einer von ihr mit den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik am 14. l. M. in Betreff des Ravitaillements der Festung Ehrenbreitstein gehabten Unterredung mit, und begleite diese Mittheilung mit der Bemerkung, daß das beharrliche Stillschweigen, welches die bevollmächtigten Minister der französischen Republik den wiederholten Anträgen auf die Herstellung des conventionsmäßigen Zustandes der Festung Ehrenbreitstein in ihren beyden jüngsten Noten entgegengesetzt hätten, die kaiserliche Plenipotenz zu dieser Unterredung bestimmt habe. Die kaiserl. höchstansehnliche Plenipotenz wolle sonach diesen wichtigen Gegenstand der Berathung der Reichs-Friedens-Deputation andurch besonders übergeben.

Directorium wolle daher gegenwärtig vernehmen, ob nicht

a) der allgemeinen Reichs-Versammlung in einer herkömmlichen Anzeige sowohl von der am 17ten Oct. an die französische Gesandtschaft gelangten Note, als von dem oben gedachten Erlasse der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz und seiner das Ravitaillement der Festung Ehrenbreitstein betreffenden Anlage, Abschrift mitzutheilen, dann

b) den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten gewöhnlicher Maaßen die Note vom 17ten Oct. zu communiciren, auch endlich

c) was etwa weiter auf den nurgedachten Erlaß zu beschliessen, und an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz zu bringen seyn möge?

Umfrage.

Kursachsen. In die Unterredung, welche der kaiserliche Herr Plenipotentiarius in Betreff der Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein am

14ten l. M. mit den französischen bevollmächtigten Ministern hatte, sind von ihrer Seite nach Innhalt des durch den so eben in Proposition gestellten Erlaß der Reichs-Friedens-Deputation mitgetheilten Précis einige Aeusserungen eingeflossen, die allerdings Zweifel erregen können.

Man will indessen gleichwohl hoffen, daß die französische Gesandtschaft, an welche seit dieser Unterredung mittelst der Note vom 17ten, der wiederholte Antrag der Deputation wegen der ohne Zeitverlust zu gestattenden conventionsmäßigen Ravitaillirung ermeldeter Festung sehr bestimmt und dringend gelanget ist, keinen weitern Anstand nehmen werde, sich darauf dergestalt zu erklären, damit es einer fernern Vorstellung dieserhalb nicht bedürfe.

Bey dieser Voraussetzung, und nach der ganzen Lage der Sache, scheint es rathsam zu seyn, vor allen Dingen die Rück-Aeusserung auf die diesseitige jüngste Note abzuwarten. Sollte diese aber gegen die nach dem Précis geschehene Zusicherung nicht sehr bald erfolgen, oder der Erwartung nicht entsprechen, so möchte es die Wichtigkeit dieses Gegenstandes erforderlich machen, bey den französischen bevollmächtigten Ministern in einer eigenen Note auf Erledigung des gegenwärtig erneuerten Anverlangens in behusiger Weise nachdrücklichst zu bestehen.

Uebrigens mit der Directorial-Proposition in Ansehung desjenigen, was an die allgemeine Reichs-Versammlung gebracht werden, und an die Herren Particular-Abgeordneten gelangen soll, völlig einverstanden.

Oesterreich. Der Gegenstand der conventionsmäßigen-Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein ist in dem Deputations-Schlusse vom 22ten Sept. berühret, und durch die Note vom 23ten nämlichen Monats den französischen bevollmächtigten Ministern zugekommen.

Da nun in der darauf erfolgten französischen Antwort vom 12ten Vendém. (3ten Oct.) hierüber keine Gegen-Aeusserung erfolgt ist, so hat die Reichs-Friedens-Deputation diesen Punct in ihrem jüngsten Schlusse vom 15ten dieses Art. 8. abermal in Erinnerung gebracht;

welches

welches auch in der Note vom 17ten dieses an die französischen bevollmächtigten Minister gelanget ist.

An dieser Stelle hat man in der 70ten Sitzung über diesen Gegenstand zum Protocolle bemerkt: daß man dringend empfehlen müsse, daß, nach nun beschlossener und angenommener Schleifung der Festung Ehrenbreitstein, die ohnehin conventionsmäßige Approvisionirung an Lebens-Vorräthen ohne Zeitverlust gestattet werde, zudem nach dem oben bemeldten Schlusse, auch in entferntem Verstande, keine entgegenstehenden Ursachen und Beweggründe vorhanden wären.

Da nun auch die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz eben diesen bey der Deputation wiederholt verhandelten Punct in genaue, auch der Wichtigkeit der Sache angemessene Erwägung genommen, und hierüber der Erlaß vom 17ten dieses an die Reichs-Friedens-Deputation gelangt ist, so erachtet man, daß, zum Besten der Sache, auch aus geziemender Achtung, nebst gleicher Verdankung für diese patriotische und zu des Reichs Besten gereichende Sorgfalt, der Gegenstand der conventionsmäßigen baldigen Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein, nebst Anführung und auch Wiederholung aller einschlagenden, die Sache selbst offenbar unterstützenden Gründe, durch einen besondern Deputations-Schluß an die kaiserliche Plenipotenz gebracht, und nebst ihrem Beytritt, durch dieselbe in herkömmlicher Form an die französischen bevollmächtigten Minister um so mehr gelangen möge, als auch dadurch das allgemeine Wohl befördert, und diese Reichs-Friedens-Deputation gerechtfertiget wird.

Diesseits zweifelt man um so weniger an einem gewührigen Erfolg, als die klare Conventionen vorliegen, auch nach beschlossener Schleifung um so weniger ein entgegenstehender Beweggrund in Rücksicht der Approvisionirung vorhanden ist, noch seyn kann.

Uebrigens nach dem Antrage der Directorial-Proposition.

Bayern. Wiewohl in dem letzten Concluso, eben so wie in den vorigen, der Gegenstand von Ehrenbreitstein beharrlich in Erinnerung gebracht,

und dadurch auf dessen conventionsmäßige Ravitaillirung dringend angetragen worden ist, so will es doch bey jetzt vorliegenden Umständen erscheinen, als ob die französischen bevollmächtigten Minister in der Meynung stünden, daß dieser Punct der Reichs-Friedens-Deputation von minderer Wichtigkeit und Bedeutung sey; dahero erachtet Subdelegatus, daß, wenn die erwünschte Antwort nicht bald erfolgen sollte, da es wegen Ravitaillirung von Ehrenbreitstein periculum in mora ist, ein weiteres Anbringen über diesen Gegenstand, mittelst einer noch besonders an die französische Legation more solito zu bringenden Note, nicht überflüßig wäre, und ist im übrigen mit dem Directorial-Antrage verstanden.

Würzburg. Mit den bereits abgelegten fürtreflichen Abstimmungen durchaus einverstanden.

Bremen. In allem mit der fürtreflich kursächsischen Abstimmung einverstanden, und zwar um so mehr, da durch die in derselben vergeschlagene Geschäfts-Behandlung der intendirte Zweck am besten erreicht werde.

Baden. Zuvörderst vereinige man sich, in Ansehung der befragten Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung und der gewöhnlichen Mittheilung an die Herren Particular-Abgeordneten, mit dem fürtreflichen Directorial-Antrage.

Soviel demnächst den Punct der Festung Ehrenbreitstein anbelange, sey nach diesseitigem Ermessen in dem letztern Deputations-Concluso vom 15ten l. M. ad Art. 8. die conventionsmäßige Ravitaillirung derselben bereits ganz bestimmt und dringend wieder in Anregung gebracht worden; gleichwie nun aber die noch vor der Uebergabe der jüngsten Note an die französischen bevollmächtigten Minister von der höchstansehnlichen kaiserl. Plenipotenz deßfalls angebrachten fürsorglichen Verwendungen in allewege den gemeinsamen verbindlichsten Dank verdienten, also finde man auch die in der fürtreflich kursächsischen Abstimmung enthaltenen Vorschläge der dermaligen Lage und den Umständen so vollkommen angemessen und zweckmäßig, daß man sich denselben durchaus anschliesse.

Hessen-Darmstadt. Wie Kursachsen und Baden.

Augsburg schließt sich den vorstehenden fürtreflichen Abstimmungen an.

Frankfurt verehrt die preißwürdige und fürsorgliche Verwendung des kaiserlichen höchstansehnlichen Herrn Plenipotentiarii für den in Frage stehenden, für das deutsche Reich allerdings höchst wichtigen Gegenstand, mit dem wärmsten Dankgefühle, und schließt sich an die fürtrefliche Abstimmung von Kursachsen an.

Kurmainz. Wie Kursachsen.

CONCLUSUM.

Daß der Erlaß der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz samt Anlagen an die allgemeine Reichs-Versammlung einzuschicken, auch die diesseitige jüngste Note den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten 14) gewöhnlichermaaßen mitzutheilen, hiernächst aber, falls gegen die von den bevollmächtigten französischen Ministern der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz geschehene Versicherung, die Rück-Aeusserung auf die diesseitige jüngste Note (in so ferne solche insbesondere die Festung Ehrenbreitstein betrift) nicht sehr bald erfolgen, oder der billigen Erwartung nicht entsprechen sollte, bey gedachten bevollmächtigten französischen Ministern in einer eigenen Note auf Erledigung dieses, gegenwärtig der besagten Festung wegen erneuerten Verlangens, in behusiger Weise nachdrücklichst zu bestehen sey.

Directorium ließ ein nach gezogenem Concluso von der königl. preußisch-kurbrandenburgischen Gesandtschaft eingekommenes, die Festung Ehrenbreitstein ebenfalls betreffendes Promemoria [276] — (Siehe die 276te Beylage) — verlesen, und wolle solches per Dictaturam sogleich mittheilen lassen.

---

14) Die Reichs-Friedens-Deputation theilt den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten andurch die am 17ten Oct. den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik zugefertigte Note mit.

Rastatt, den 20ten Oct. 1798.

Dann bemerkte Directorium ferner: es habe die gewöhnliche Begleitungs-Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung [277] — (Siehe die 277te Beylage) — und das dießfallsige Remiß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz [278] — (Siehe die 278te Beylage) — eventualiter entworfen, auch letzterem gegenwärtig den Innhalt des heutigen Concluſi beygefügt; es wolle demnach diese beyden Aufsätze verlesen lassen.

Legebantur [277] und [278].

Et placuit, daß die Aufsätze zu expediren, und die Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung dahin zu befördern, der Erlaß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz aber Hochderselben per Directorium sub reservatione solita zu übergeben sey.

Quibus discessum.

SESSIO
SEPTUAGESIMA TERTIA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse, den 23ten October 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte **Kurmainz**: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte **Kursachsen**: Herr Graf von Löben.
Ex parte **Oesterreich**: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte **Bayern**: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte **Würzburg**: Herr Graf von Stadion.
Ex parte **Bremen**: Herr von Reden.
Ex parte **Hessen-Darmstadt**: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte **Baden**: Herr Freyherr von Edelsheim.
Ex parte **Augsburg**: Herr von Pflummern.
Ex parte **Frankfurt**: Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 152.

Das Ravitaillement der Festung Ehrenbreitstein betreffend.

Directorium proponirte: Bekanntlich habe man in jüngster Sitzung in Betreff der conventionsmäßigen Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein beschlossen: „daß, falls gegen die von den französischen bevollmächtigten Ministern der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz geschehene Versicherung, die Rück-Aeusserung auf die diesseitige jüngste Note (in so ferne solche insbesondere die Festung Ehrenbreitstein be-

„trift) nicht sehr bald erfolgen, oder der billigen Erwartung nicht „entsprechen sollte, bey gedachten bevollmächtigten französischen Mini„stern in einer eigenen Note auf Erledigung dieses, gegenwärtig der „besagten Festung wegen erneuerten Verlangens, in behusiger Weise „nachdrücklichst zu bestehen sey.“ Man habe sich nach aufgehobener Sitzung auch noch weiter vereinigt, daß Directorialis in nächster Sitzung sogleich den Entwurf des dießfallsigen, an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz zu bringenden Erlasses vorlegen möge. Da nun dem Directorio bis gestern Abends von den französischen bevollmächtigten Ministern über den in Proposition stehenden Gegenstand auf die jüngste diesseitige Note keine rückantwortliche Aeusserung zugekommen sey, so habe Directorium auf heute die Sitzung ansagen lassen, und wolle gegenwärtig den Entwurf des gedachten Erlasses, welcher zugleich den Aufsatz der an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik zu bringenden Note enthalte, verlesen lassen.

Legebatur [279] — (Siehe die 279te Beylage.) —

Umfrage.

Kursachsen. Man finde den vorgelesenen Aufsatz dermaßen gründlich und zweckmäßig abgefaßt, daß man, unter Abstattung des verbindlichsten Dankes für die von dem fürtreflichen Directorio dieserhalb übernommene Bemühung, demselben völlig beystimmt, und werde solcher nunmehro zur Expedition zu bringen, und sub reservatione solita der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz per Directorium zu übergeben seyn.

Oesterreich. Unter gleichmäßiger Dank-Erstattung um so mehr wie Kursachsen, als dieser den Pflichten der Reichs-Friedens-Deputation so angemessene als nöthige Schritt dieselbe zugleich bey dem deutschen Publicum vollkommen rechtfertigen muß.

Bayern. Mit beyden vorhergehenden fürtreflichen Votis vollkommen einverstanden.

Würzburg. Gleichfalls mit den vorhergehenden völlig einverstanden.

Bremen. Mit den vorhergehenden Abstimmungen in allem conform.
Hessen-Darmstadt trete denselben ebenfalls bey.
Baden. Eben so.
Augsburg. Deßgleichen.
Frankfurt. Ebenfalls.
Kurmainz. Similiter: daß der Erlaß zu expediren, und an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz zu bringen sey.

CONCLUSUM.

Daß der verlesene Erlaß [279] zu expediren, und an die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz per Directorium sub reservat. solita zu bringen sey.

Quibus discessum.

SESSIO
SEPTUAGESIMA QUARTA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse,
den 30ten October 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte **Kurmainz**: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte **Kursachsen**: Herr Graf von Löben.
Ex parte **Oesterreich**: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte **Bayern**: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte **Würzburg**: Herr Graf von Stadion.
Ex parte **Bremen**: Herr von Reden.
Ex parte **Baden**: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte **Hessen-Darmstadt**: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte **Augsburg**: Herr von Pflummern.
Ex parte **Frankfurt**: Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 153.

Die beyden französischen Noten vom 7ten Brum. (28ten Oct.) betreffend.

Directorium proponirte: Es seyen dem Directorialen am 28ten l. M. Abends zwey sogleich gestern frühe ad Dictaturam gebrachte Noten von der dahiesigen französischen Gesandtschaft [280] und [281] — (Siehe die 280te und 281te Beylage) — zugekommen; Directorium habe hievon durch den Directorial-Secretär der höchstansehnlichen kaiserl. Plenipotenz alsbald nach deren Empfang die Anzeige machen lassen, und von Hochderselben vernommen, daß auch Ihr von der französischen Gesandtschaft zwey gleichlautende Noten zugefertigt worden seyen.

Am

Am 29. habe hierauf die kaiserliche Plenipotenz der Deputation durch den Erlaß [282] — (Siehe die 282te Beylage) — zuerst eine Abschrift der von Ihr in Gemäßheit des Deputations-Erlasses vom 23ten l. M. noch selben Tags in Betreff des Ravitaillements der Festung Ehrenbreitstein an die französische Gesandtschaft erlassenen Note, dann die beyden obgedachten jüngsten französischen Noten mitgetheilt.

Legebatur [282].

In der ersten dieser beyden Noten, wodurch die diesseitige in der Friedenssache selbst unterm 17ten l. M. erlassene ausführliche Note beantwortet werde, äusserten die französischen bevollmächtigten Minister: daß es schwer sey, den Ausdruck der unangenehmen Gefühle (sentimens pénibles) zu mäßigen, welche diese wundersame Antwort (étonnante réponse) erzeuge. Man könne sich nicht entbrechen, an den ungegründeten Schwierigkeiten jeder Art, mit denen sie angefüllt sey, — an der darinn sichtbaren Affectation, bereits deutlich entschiedene Gegenstände wieder in Discussion zu ziehen, — an der Zweydeutigkeit der wirklich bewilligten Artikel, — an jener Reihe von theils wenig gegründeten, theils ganz unzuläßigen Verwendungen (interceſſions inconvenantes), welche volle Seiten einnähmen, — dilatorische Absichten zu erkennen, und endlich ernstliche Zweifel über die wahren Absichten der Reichs-Deputation zu bekommen. Die französische Republik wolle den Krieg nicht, sie fürchte ihn aber auch nicht. Sie wolle den Frieden schliessen; wolle dann die Reichs-Deputation nur immer davon reden? Die Großmuth des französischen Gouvernements habe alle Hoffnungen übertroffen; man müsse keine neue Bewilligungen von seiner Seite erwarten. Die bevollmächtigten französischen Minister bestünden auf dem ganzen Innhalt ihrer Note vom 12ten Vendémiaire.

In der zweyten Note beantworteten die französischen bevollmächtigten Minister den ihnen wegen der Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein durch die Note vom 23ten l. M. gemachten Antrag dahin, daß, obschon derselbe ganz zu dem auſſer ihrer Competenz liegenden

Militärfache gehöre, sie dennoch keinen Anstand nähmen, über diesen Gegenstand sich auf dasjenige zu beziehen, was sie in Betreff des Rückzugs der Truppen so oft erklärt hätten, indem sie die Reichs-Deputation von neuem versicherten, daß man, indem man von den künftigen Entschlüssen der Deputation eine günstige Vermuthung hege, ihrer Seits geneigt sey, die Linderung und Verbesserung auf alle Gegenstände zu erstrecken, welche deren fähig seyen. Die bevollmächtigten französischen Minister seyen aber zu bemerken genöthigt, daß nichts mehr beweisen würde, daß man keinen Frieden wolle, und nichts deutlicher weitere Absichten anzeigen würde, als diese Unruhe, und dieses unaufhörliche Dringen (instances) auf Dinge, die der Friede allein vollständig und zur wechselseitigen Zufriedenheit beyder Mächte ordnen könne.

Directorium wolle gegenwärtig diese beyden französischen Noten, um darüber in proxima abzustimmen, in Proposition stellen, sodann anheim geben, ob nicht dermalen der allgemeinen Reichs-Versammlung von der diesseitigen Note vom 23ten l. M., den jüngsten beyden französischen Noten, und dem dießfallsigen ebenberührten Erlasse der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz Anzeige zu erstatten, den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten aber die obigen 3 Noten herkömmlicher Maaßen mitzutheilen seyen?

Umfrage.

Kursachsen behalte sich in Ansehung der beyden jüngsten Noten der bevollmächtigten französischen Minister das Protocoll offen, und sey übrigens mit den Anträgen des fürtreflichen Directorii verstanden.

Oesterreich. Wie Kursachsen.

Bayern. Deßgleichen.

Würzburg. Pariter.

Bremen. Similiter.

Baden. Eben so.

Hessen-Darmstadt. Pariter.

Augsburg. Deßgleichen.
Frankfurt. Similiter.
Kurmainz. Cum unanimibus.

CONCLUSUM.

Daß der allgemeinen Reichs-Verſammlung der Erlaß der höchſtanſehnlichen kaiſerlichen Plenipotenz [282] mit ſeinen Anlagen einzuſchicken, und von dieſer Anzeige der höchſtanſehnlichen kaiſerlichen Plenipotenz das herkömmliche Remiß per Directorium ſub reſervatione ſolita zu machen, auch den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten 15) von den 3 Noten quæſt. gewöhnlichermaaßen Nachricht zu geben ſey.

Directorium wolle die Begleitungs-Anzeige an die allgemeine Reichs-Verſammlung [283] — (Siehe die 283te Beylage) — und das Remiß an die höchſtanſehnliche kaiſerliche Plenipotenz [284] — (Siehe die 284te Beylage) — verleſen laſſen.

Legebantur [283] und [284].

Placuit, daß die Aufſätze [283] und [284] zu expediren, und an die Behörden concludirtermaaßen zu befördern ſeyen.

Quibus diceſſum.

---

15) Die Reichs-Friedens-Deputation theilt den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten die dieſſeitige Note vom 23ten l. M., dann die beyden jüngſten franzöſiſchen Noten vom 7ten Brum. (28ten Oct.) andurch zur Nachricht mit.
Raſtatt, den 31ten Oct. 1798.

SESSIO
SEPTUAGESIMA QUINTA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse, den 3ten November 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Löben.
Ex parte Oesterreich: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte Bayern: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 154.

Die beyden jüngsten französischen Noten vom 7ten Brumaire (28ten October) betreffend.

Directorium wolle nunmehr vernehmen, wie sich auf die beyden jüngsten französischen Noten vom 7ten Brum. (28ten Oct.) votando geäussert werden wolle.

Umfrage.

Kursachsen. Die Reichs-Deputation hat die Note der französischen bevollmächtigten Minister vom 12ten Vendém. (3ten Oct.) ausführlich, be-

stimmt, ohne einige Zweydeutigkeit, und unter abermaliger Bethätigung möglichster Nachgiebigkeit beantwortet; wegen der conventionsmäßigen Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein aber an dieselben noch eine eigene Vorstellung gelangen lassen.

Man sah hierauf solchen Rückäusserungen entgegen, die das ganze Pacifications-Geschäft seiner Beendigung nahe bringen würden.

Der Innhalt der gegenwärtig zur Berathschlagung kommenden Noten vom 7ten Brum. (28ten Oct.) vereitelt diese Hoffnung auf die unangenehmste Art.

Die französische Gesandtschaft, ohne auf die Gegenstände selbst näher einzugehen, bleibt lediglich bey ihren vorigen Verweigerungen und Forderungen stehen. Sie giebt ihre Gesinnungen in Ausdrücken und unter Aeusserungen zu erkennen, die man am allerwenigsten anjetzt, da die Unterhandlungen so weit gediehen sind, erwarten konnte. In ihnen liegt reichhaltiger Stoff zu Bemerkungen mancherley Art. Subdelegirter enthält sich jedoch derselben. Bey einer Negociation, die den Frieden zum Zweck hat, muß auch der Anschein von Heftigkeit vermieden werden. Den Ausdruck selbst der gerechtesten Empfindlichkeit will man sich nicht erlauben.

Hingegen ist es Pflicht, dem abermals ohne allen Grund wiederholten, sehr angreifenden Vorwurfe, als ob die Deputation die Beendigung der Unterhandlungen absichtlich verzögere, mit allem Nachdruck zu begegnen. Es ist zu ihrer Rechtfertigung dringend nothwendig, öffentlich im Zusammenhange bekannt werden zu lassen, was von ihrer Seite geschehen ist, um dem Reiche einen anständigen und sichern Frieden aufs baldigste zu verschaffen. Vorzüglich auch die Gegenden Deutschlands, welche, der so oft erneuerten Vorstellungen ohnerachtet, noch immer von dem Kriegsdruck nicht befreyt werden konnten, müssen es erfahren, von welchem Umfange die Aufopferungen sind, die man nicht versagt hat, um den für die Menschheit so wohlthätigen Zweck zu erreichen.

Man würde daher, nach diesseitigem Dafürhalten, in dem zu fassenden Concluso alle die Puncte, welche bisher von der Deputation als Friedens-Bedingungen zugestanden worden sind, vollständig zu bemerken, ihre große Wichtigkeit einleuchtend vorzulegen, daneben aber auch die Gründe ausführlich darzustellen haben, welche insbesondere die Uebernehmung der, auf den deutschen Landen jenseits des Rheins haftenden, und, ihrem großen Umfange nach, gar nicht zu übersehenden Schulden in der verlangten Maaße ganz unmöglich machen. Es wird nicht schwer seyn, darzuthun, daß diese Aufbürdung im Wesentlichen eben so viel seyn würde, als Deutschland mit einem unerträglichen Tribut zu belegen; und die zerstörenden Folgen, welche von einer fortdauernden Entziehung großer Geldsummen unausbleiblich zu erwarten sind, müßten, nach der Natur der Sache, hauptsächlich auf die so schätzbare, große Classe deutscher arbeitsamer Bürger zurückfallen, deren Fleiß und Gewerbe wegen Verminderung der Geldmasse nicht mehr genugsame Unterstützung und Nahrung erhalten könnten. Es ist mithin die recht eigentliche Sache des deutschen Volks, welche die Deputation vertheidiget, wenn sie sich mit Beharrlichkeit einer Forderung entgegenstellet, deren Anerkenntniß auf mehr als eine Generation den verderblichsten Einfluß haben würde.

Die Deputation kann auch, ohne Verletzung ihrer aufhabenden schweren Pflichten, und ohne Verläugnung der National-Würde, nicht aufhören, für diejenigen Deutschen mit Wärme zu sprechen, auf welche, da sie nicht aufgehört haben, Deutsche zu seyn, gegen alle Grundsätze des Rechts, französische Emigrations Gesetze angewendet werden wollen.

Bey Uebersicht dessen, was die Deputation im Laufe der Unterhandlung wirklich geleistet hat, mag man nunmehr die Frage entscheiden: welcher von den paciscirenden Theilen die Abschliessung des Friedens am aufrichtigsten zu befördern sucht? ob es derjenige ist, welcher die im Concluso namhaft zu machenden schweren Aufopferungen als Preis des Friedens nicht versagt hat, oder derjenige, von dem sie im-

mer noch nicht für hinlänglich erachtet werden, und der, den ältern Erklärungen entgegen, stets neue Forderungen von der bedenklichsten Art aufstellet.

Die Deputation kann dem zu fällenden Urtheile ruhig entgegen sehen. Sie spricht nicht blos vom Frieden; sie handelt ernstlich und mit Eifer, um das große Ziel ihres Auftrags und ihrer lebhaftesten Wünsche zu erreichen.

Es ist zu hoffen, die französische Gesandtschaft werde, nach nochmaliger genauer Erwägung der am 17ten v. M. an sie gelangten Erklärung der Deputation, sich überzeugen, daß man das Aeusserste gethan habe, um eine gänzliche Vereinigung zu bewirken, und daher nicht länger anstehen, auf die in nurgedachter Erklärung geschehenen sämmtlichen Anträge, sich auf eine gefällige und befriedigende Art zu äussern. Diese vertrauungsvolle Erwartung dürfte den französischen Ministern in einer gewöhnlichen Note zu erkennen zu geben seyn; man würde aber auch zugleich wegen jener der Deputation geschehenen Vorwürfe auf eine ihrer Würde angemessene Art, jedoch mit aller Mäßigung, sich zu äussern haben.

Sollte vielleicht in einer oder der andern von den nachfolgenden Abstimmungen ein solcher Vorschlag geschehen, der dem in einer besondern Note unter behusigen Bemerkungen aufs dringendste zu erneuernden Antrage, wegen unverzüglich zu gestattender Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein, ein noch mehreres Gewicht geben, und daher um so gewisser Eingang verschaffen könnte; so würde man demselben von dieser Seite sehr gerne beytreten.

Oesterreich. Der Innhalt der Noten der französischen bevollmächtigten Minister vom 7ten Brum. (28ten Oct.) auf die jüngsten diesseitigen Noten vom 17ten und 23. Oct. ist um so mehr unerwartet, je zuverläßiger man hätte hoffen und vermuthen sollen, darinn eher ein diplomatisches Zeugniß über die bisherige ausserordentliche Nachgiebig- und Willfährigkeit der Reichs-Friedens-Deputation, als Vorwürfe zu

finden, welche eben so ungegründet, als der Sache unangemessen, und auch in der öffentlichen und diplomatischen Behandlungs-Art zwischen zwey paciscirenden Staaten nach der jedem Theil gebührenden Achtung ungewöhnlich sind.

Oesterreich will nach seinen angenommenen und bishero immer bezeigten Mäßigungs-Grundsätzen hierüber die Empfindung gern unterdrücken, und man würde diesen Umstand auch nicht berührt haben, wenn man nicht an Allem, was dieser Reichs-Deputation widerfährt, als derselben Mitglied, den gehörigen Antheil nähme.

Traurig bleibt es aber immer für einen Staat, welcher, wie das deutsche Reich, bisher in dem europäischen Staaten-Systeme einen so bedeutenden Rang behauptet hat, dessen Völker der verdiente Ruhm von besonderer Tapferkeit nicht abgesprochen werden kann, sich in Behandlung, des wichtigsten Geschäfts, jenes des Friedens von dem mitpaciscirenden, wenn gleich im vorhergegangenen Kriege am Ende glücklicheren Theile, also behandelt zu sehen, und noch trauriger ist es, wenn man der Veranlassung dieser unglücklichen Ereignisse nachspürt, und sie vorzüglich in jenem finden muß, was in dem Laufe des jüngsten Kriegs auf so manchfaltige, der Nachwelt kaum glaubbare Art sich ergeben hat, und welches darthut, was von Oesterreich in diesem Krieg so oft wohlmeynend bemerket und erinnert worden ist, daß nur das Verband des Reichs durch die allgemeine Erfüllung der damit verknüpften Obliegenheiten aufrecht erhalten, und sich das erforderliche Ansehen verschaffen, so wie auch das Ganze und das Einzelne nur darinn seine Achtung, Rettung und Erhaltung finden kann; — möchte dieses wenigstens noch in der Zukunft beherziget werden, und zur Richtschnur dienen, auch nicht der Wunsch zu spät eintreten, daß das annoch dermal im Besitz sich Befindliche oder Verbleibende gleichwohl sicher gestellet bleiben möge, welches eine natürliche Folge mit gegründeter Hoffnung ist, wenn das Ganze und das Einzelne in seiner ursprünglichen und bisherigen Verfassung möglichst zu erhalten getrachtet wird, und jenes

gegen

gegen das letztere obgleich wahrscheinlich nur zeitlich nicht aufgeopfert werden will.

Obschon die österreichischen bisherigen Abstimmungen über jeden Punct dieser Friedens-Unterhandlungen offenkündig sind, und hieraus erhellet, daß von dieser Seite als Mitglied dieser Reichs-Deputation auf den ersten Abstimmungen wegen denen Ueberlassungen an Frankreich standhaft beharret, sich hierauf immer bezogen, und nachhin bey einzelnen Puncten, wo eine andere Basis nach der reichsverfassungsmäßig entscheidenden Mehrheit bestimmt wurde, immer auf das minder Schädliche der Antrag gerichtet, und mithin blos nach den Deputations-Pflichten gehandelt worden ist, so will man jedoch, um einem allenfallsigen Mißverstand vorzubeugen, sich wiederholt und ein- für allemal auf die diesseitigen ersten Abstimmungen, besonders wegen Ueberlassung des an Frankreich gränzenden und von dieser Macht dermal besitzenden linken Rhein-Ufers und der für das Reich so höchst wichtigen Festung Ehrenbreitstein, so wie in Rücksicht der ausser dem Thalweg diesseits gelegenen Peters-Insel bey Mainz, hiermit ausdrücklich und anbey auch aus der Ursache beziehen, um nicht verantwortlich zu seyn, wenn die Nachwelt über die ungeheuren Abtretungen und Concessionen erstaunen wird, welche die Reichs-Deputation aus Liebe zum Frieden eingegangen ist, oder ohne weitern längern Widerstand eingehen zu müssen, sich in der gebieterischen Nothwendigkeit geglaubet hat.

Wer kann daher wenigstens bey solchen ausserordentlichen Ueberlassungen und Concessionen behaupten, daß die Reichs-Deputation nur vom Frieden spreche, solchen weder wünsche noch wolle! — der und noch dazu in so reichlicher Maaße Hingebende hat gewiß in diesem Falle das Recht, und alle Beweise der stärksten Vermuthung für sich, daß Er wahrhaft und im Ernste den Frieden verlange, und mit Zuversicht kann man es dem unbefangenen Urtheil überlassen, ob dieser, oder jener, welcher nur fordert, und den bereits geäusserten Forderungen unausgesetzt neue beyfüget, nur mit Worten den Frieden wolle.

Oesterreich hat die ausgefallene Mehrheit der Stimmen bisher anerkannt, sich derselben gefüget; wo ist ein größerer Beweis der Friedensbegierde, und daß man selben gleichfalls für das Reich zu erhalten wünsche, auch hierzu in Allem eifrig und patriotisch mitwirke!

Man bemerket wiederholt und wohlbedächtlich anher, daß man stetshin und unverrückt bey diesen Gesinnungen verharre; aber sie müssen wechselseitig seyn; Vorwürfe allein vermögen allhier nichts, wenn für den einen Theil offenbare Thatsachen sprechen.

Subdelegatus bezieht sich daher ganz und durchaus auf den Innhalt seiner über alle Puncte klar und umständlich in der 70ten Sitzung abgelegten Abstimmung. — Man kann auch noch über dieses auf keine Art begreifen, was der französischen Gesandtschaft in der jüngsten Deputations-Aeusserung so erstaunend und dergestalt aufgefallen ist, daß es Mühe koste, die daraus entspringenden lästigen Empfindungen zu mäßigen.

Die jüngste Deputations-Aeusserung hat meistens nähere Aufklärungen und vorzüglich Modificationen, als wesentlich annoch zu bestimmende Sachen, zum Gegenstand.

Die Deputation würde nach diesseitigem Dafürhalten für Deutschland im Schuldenwesen das Todes-Urtheil unterzeichnen, wenn hierinn nicht die gehörige Vorsicht getroffen würde. — Und mußte die Reichs-Deputation in dem sogenannten Emigrations-Puncte, wohin auch die in beyden Staaten Begüterten gehören, nicht nach ihren Pflichten und aus schuldiger Achtung für die Menschheit (wenn dieses bey jeder, und besonders bey jetziger Zeit so wichtige Wort Menschheit nicht zu einem leeren Täuschungs-Ton umgeschaffen werden will) also handeln und sorgen, wie sie selbst mit Mäßigung und billigem Begehren gehandelt und gesorget hat.

Kann die Pflichts-Erfüllung zum Vorwurf dienen, da sie vielmehr Achtung einflößen sollte, und allein das gränzenlose Unglück der dabey Interessirten in etwas zu vermindern, und von der Deputation den gegründetsten Vorwurf der wesentlichsten Versäumniß abzuhalten vermag.

Treu und Glauben, wechselseitige genaue Erfüllung der eingegangenen Tractaten und Verbindungen, waren von Anbeginn die Grundfeste aller Privat- und öffentlichen Handlungen; es ist der diplomatische völkerrechtliche Probierstein, und bisher der Stolz aller gesitteten Völker und Regierungen gewesen; wie kann ohne diese genaue Erfüllung, Vertrauen und eine dauerhafte Ruhe entstehen — auch Sicherheit und irgend eine Glückseligkeit Statt haben.

Man ist dießorts weit entfernt, von einmal eingegangenen und fest bestimmten, auch vollkommen erfüllten Gegenständen abzugehen, oder solche umändern zu wollen, es wäre dann in Folge einer hierüber getroffenen wechselseitigen Uebereinkunft, welches ohnehin auch hauptsächlich die Sache der dabey interessirten Theile mit ist.

Aus den so eben bemerkten Gründen muß man nach den in der Mitte liegenden klaren, anerkannten, und keinem Widerspruch unterworfenen Conventionen, auf dem Antrag wegen Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein abermal nachdrucksamst bestehen.

Truppenvermehrungen, Truppenrückzüge und Contributionen sind im Grunde auch militärische Gegenstände, und gleichwohl haben die bevollmächtigten französischen Minister auf das Einschreiten der Deputation hierüber die tröstliche Zusicherung zur Abhilfe auf dem rechten Rhein-Ufer gegeben; es können oder müssen überhaupt dergleichen Kriegsgegenstände nach Umständen zur diplomatischen Beschäftigung oder Verhandlung unausweichlich nach der Erfahrung kommen.

Wenn auch die Ravitaillirung einer Festung an sich selbst als eine militärtsche Handlung anzusehen ist, so kann jedoch dermal jene von Ehrenbreitstein nicht mehr in diesem Gesichtspuncte betrachtet werden, da es sich nur von dem Vollzug einer durch wechselseitige Uebereinkunft festgesetzten Convention handelt; man heget dahero mehrmal das zuversichtliche Vertrauen, daß die französischen bevollmächtigten Minister diesen so dringenden Gegenstand zu beherzigen, und so schleunig als ausgiebig um so mehr zu beseitigen belieben werden, als sie in ihrer jüngsten

Note die Neigung zu Linderung und Verbesserung sämmtlicher Gegenstände, welche deren fähig sind, zugesichert haben, und der gegenwärtige der Ravitaillirung in jeder Rücksicht diese Befolgung erfordert, da auch der französischen Nation daran gelegen seyn wird, den Ruf von erfüllten Conventionen um so mehr zu haben, als es einen Gegenstand, nämlich die Festung Ehrenbreitstein betrift, wovon auf ihr Verlangen, durch die französischen bevollmächtigten Minister, und folglich durch die diplomatische Behörde, von der Deputations-Mehrheit die Schleifung (welche an sich eben auch eine militärische Handlung und Gegenstand ist) selbst schon zugestanden worden ist; das Gegentheil würde bey der ganzen Welt einen, jeder Regierung unangenehmen Eindruck verursachen, weßhalb auch die mächtigsten Staaten nicht gleichgültig sind, noch seyn können.

Die dermalige Lage der Deputation ist so beschaffen, daß Subdelegatus ausdrücklich dahin antragen, und darauf unabbrüchig bestehen muß, in die Deputations-Concluſa sämmtliche ihre bisherige Handlungen, nebst denen dieselben rechtfertigenden Gründen, freymüthig und unumwunden einzuschalten, damit die jetzige und Nachwelt überzeugt werde, daß sie die vom Kaiser und Reich aufgetragenen Handlungen nach Pflichten, und wie es ein jeder deutscher Einwohner jeden Standes zu fordern befugt ist, zu seinem Besten nach Kräften besorget, auf der andern Seite aber mit denen beträchtlichsten Aufopferungen, Deutschland den Frieden zu verschaffen, sich beeifert und bestrebet habe, und damit weiter das Publicum die jüngste französische Note nicht als ein widriges Denkmal für die Deputation ansehen oder ausgeben möge, auch sowohl die französische Regierung als die Nation klar von dem überwiesen werde, was die Reichs-Friedens-Deputation im äussersten Maaße aus Liebe zum Frieden, und um denselben dadurch zu erhalten, selbst zur beträchtlichsten Vergrößerung Frankreichs gethan, nachgegeben, und aufgeopfert habe.

Oesterreich wiederholet den Wunsch, dem deutschen Reiche den Frieden so schleunig als möglich zu verschaffen, hat zu diesem Zweck in Allem mitgewirket, und wird auch darinn nicht nachlassen, übrigens aber alles Weitere ruhig und unerschütterlich erwarten.

Bayern. Wenn die französischen bevollmächtigten Minister über die Antworten der Reichs-Friedens-Deputation unangenehme Empfindungen gehabt haben sollten, so geben sie solche gewiß zehnfach zurück.

Man sollte nur durch Gründe darthun, daß Schwierigkeiten, die sich bey Geschäften in Weg legen, gesucht, und ohne Grund seyen, mithin beweisen, daß sie nur, um die Geschäfte zu verlängern, und nicht um ihnen eine feste Richtung zu geben, eingestreut werden; und wo man Zweydeutigkeit zu ahnden glaubt, muß der Doppelsinn der Ausdrücke gezeigt, und eben dadurch auf Einfachheit des Sinnes gedrungen werden. So verfuhren von jeher Geschäftsträger, wenn zwischen ihnen im Angesicht der Nationen Geschäfte gemacht wurden, welche dauerhafte Wirkungen hervorbringen sollten, und bey denen künftigen neuen Streitigkeiten und Mißverständnissen die Wege verschlossen werden sollen. Freylich wäre es zu wünschen, daß diese Zwecke kurz, und ohne einige Blätter mit Schrift anzufüllen, erreicht werden könnten; es würden dabey Zeit, Unkosten und Mühe erspart seyn, und die Menschen, welche indessen unter dem Druck jammern, wären früher beruhigt. Bey Unterhandlungen hingegen, wie die gegenwärtigen leider sind, wo nichts für verbindlich gehalten werden kann, welches nicht in gehörige Formen gebracht ist; wo auf der einen Seite um baaren Gewinn, auf der andern nur um gemilderten Verlust zu thun ist; wo die Unterhandlende ihre Arbeiten als Rechenschaft ihres Verfahrens in bleibende Protocolle legen müssen; bey Unterhandlungen endlich, wo die Geschäftsträger nicht allein dem gesammten Reich und ihren Committenten, sondern auch ihren Mitbürgern, welche von ihnen die Versiegung der Quellen alles Elends erwarten, verantwortlich sind; bey solchen Unterhandlungen kann sich Subdelegatus keinen Begriff von kürze-

ren und nicht wenigstens einige Blätter anfüllenden Aeusserungen machen, und hält dafür, daß die Frage der bevollmächtigten französischen Minister: „ob man diesseits vom Frieden immer nichts als sprechen wolle,“ schon hinlänglich beantwortet seye.

In der letzten Deputations-Note wurden über zehn Puncte Antworten gewiß nicht weitläufiger gegeben, als es die Natur der Gegenstände erforderte; größtentheils verbreitete man sich nicht über die innere Wesenheit der Sachen, sondern über ihre Modalitäten und nothwendige Erläuterungen, damit am Ende des Geschäftes deutliche, bestimmte, und neuen Discussionen nicht mehr unterworfene Resultate, welche man hernach Friedens-Artikel zu nennen pflegt, entstehen können; wenn man den Sinn der Worte und den Werth der Ausdrücke erst bey der Abfassung eines Friedens-Instruments bestimmen und festsetzen wollte, so würden ja die bey dieser Arbeit gewöhnlichen Monirungen erst neue Unterhandlungen werden müssen.

Nur über zwey Puncte stand man bey der letzten Aeusserung in wesentlicher Differenz. Bey der Uebernahme der Schulden des linken Rhein-Ufers, und bey dem Gegenstand der sogenannten Emigranten; größtentheils betrift alles Uebrige nur Modificationen und Erläuterungen; in Rücksicht dieser beyden Puncte aber ist es theuerste Pflicht der Deputation, gar nicht ab- und nichts unversucht zu lassen, was dabey zur einzig gerechten und billigen Uebereinkunft führen kann. Man hat immer gehoft, und hoft es noch zuversichtlich, daß hier die erwünschten Annäherungen Platz haben werden; es ist nun nicht mehr um eigentliche Beziehungen auf Staat gegen Staat; nicht um Länder-Hingebung und Abtretung; nicht um Festsetzungen und Bestimmungen von Gränzen; nicht um Commercial-Vortheile zu thun; denn diese Opfer alle hat man bereits dem Frieden gebracht; es ist zu thun um Rechte, Eigenthum, Beruhigung, ja um Tod oder Leben der Individuen und Familien, die nicht den Krieg geführt haben, aber die bittersten Folgen davon mitten im Frieden erst lebenslänglich fortempfin-

den, und dieses Empfinden auf Kinder und Kindeskinder forterben sollten. Unter diesem gräßlichen Bilde von Lebens-Genuß stellt sich die Deputation einen großen Theil ihrer Landsleute des rechten und linken Rhein-Ufers vor, wenn auf die ersten eine Schuldenlast, die nur durch Millionen ausgedrückt werden kann, und auf die anderen die Emigrations-Gesetze drücken, und ihr unverdientes Schicksal keine Aufhebungen derselben oder keine Amnestien linderen sollten. Wenn fernere Discussionen über diese so wichtigen Gegenstände den Abschluß des Friedens, dem man vor kurzem noch so nahe zu seyn, Hoffnung schöpfte, aufhalten müssen, so hat die Deputation von ihren Zeitgenossenen und von der Nachwelt keinen Vorwurf zu befürchten; sie müßte aber den Fluch von beyden als gerechten Lohn einer feigen Nachgiebigkeit befürchten.

Die Gründe des Rechts und alles dessen, was sich dafür sagen läßt, liegen bereits in der letzten Note, in allen vorigen Abstimmungen, und neuerdings werden sie heute von allen Seiten wiederholt und bestärkt. Subdelegatus beschränkt sich dahero dießmal schlechterdings darauf, zu inhäriren, und von der zum Besten der Menschheit gereichenden Langmuth der französischen bevollmächtigten Minister anzuhoffen, daß sie tief diese Gründe beherzigen werden, da durch billige Nachgiebigkeit der französischen Republik nichts entgehen, wohl aber, nebst künftigem Zutrauen der Völker, nur wahrer Ruhm zugehen kann.

In der zweyten Note, wegen Ravitaillirung von Ehrenbreitstein, werden Milderungen und Erleichterungen versprochen, welche aber nur der Friede hervorbringen könne. So angenehm im Ganzen diese Zusage ist, so kann sie, in Bezug auf Ehrenbreitstein, nicht in Erfüllung gehen; denn der möglichst geschwind denkbare Abschluß des Friedens steht an Zeitraum nicht im Verhältniß mit dem dringenden Bedürfniß der Festung und des Thals, und wenn auch der ganze Vorwurf nur zur Militär-Behörde geeignet ist, so sind wenigstens die schleunigsten Einleitungen von Seite der französischen bevollmächtigten Minister zu erwarten.

Inhærendo per totum also prioribus glaubt Subdelegatus, daß in via consueta das Weitere an die französische Gesandtschaft mit fernerem Nachdruck zu bringen seye.

Würzburg. Die Reichs-Friedens-Deputation hat sich unterm 17ten Oct. auf alle Anträge der französischen bevollmächtigten Minister vom 4ten desselben Monats so bestimmt, deutlich, ohne Umschweife und Neben-Absichten, den beyderseits convenirten Sätzen und dem Wohle der Sache gemäß erklärt, daß sie auf einen großen Vorschritt des Friedensgeschäftes zählen konnte, wenn eine gleich bestimmte und billige Gegen-Aeusserung erfolgt wäre. Die vorliegende Note der französischen Gesandtschaft beschränkt sich auf eine allgemeine abschlägige Antwort und unverdiente Vorwürfe gegen die Deputation. Bey dieser Lage ist die Reichs-Deputation ausser Stand gesetzt, voran zu gehen, und sie wird lediglich auf den in ihrer letzten Note vom 17ten Oct. aufgestellten Sätzen beharren müssen, die ohnehin größtentheils von solcher Wichtigkeit sind, daß von ihrer Behauptung die Erhaltung des Wohls und der Ehre des deutschen Reichs und der deutschen Nation abhängt. Subdelegatus muß demnach antragen, daß in dem zu fassenden Concluso diese Beharrlichkeit mit ihren Gründen namentlich ausgedrückt werde, und schließt sich in dieser Hinsicht an die Anträge, Sätze und Gründe der fürtreflich kursächsischen Abstimmung an; diese, in Verbindung mit den in den beyden folgenden fürtreflichen Votis enthaltenen Bemerkungen, sind die vollständigste Rechtfertigung des Benehmens der Reichs-Deputation, die alles, nur das nicht, was ihren Pflichten widerstrebt, anwendet, um den Frieden zu erlangen und zu beschleunigen. Man muß fortwährend hoffen, daß diese Vorstellung in nachdrucksvoller gemäßigter Sprache auch bey den französischen bevollmächtigten Ministern die gewünschte Wirkung hervorbringen werde.

In Betreff der Ravitaillirung von Ehrenbreitstein, muß man auf eine wiederholte Vorstellung in einer eigenen Note, mit namentlicher Anführung der darüber abgeschlossenen Conventionen und Benützung der

in

in Votis bereits liegenden zweckmäßigen Bemerkungen antragen. Wenn die Reichs-Deputation sich gezwungen sieht, die Erfüllung dieses wichtigen Artikels des bestehenden Waffenstillstands so oft zu reclamiren, so zeigt sie hierdurch gewiß weder Neben-Absichten, noch daß sie den Frieden nicht wolle, sondern ihr Vertrauen, daß das französische Gouvernement einen feyerlichen, stets anerkannten, von seinen bevollmächtigten Ministern noch in der Note vom 14ten Fructidor (31ten August) mit Nachdruck eingestandenen Vertrag zu erfüllen, nicht ferner versagen werde.

Bremen. Wenn die französische Gesandtschaft in ihrer letzten Note der Reichs-Friedens-Deputation Zögerungen (delais) vorwirft, so bemeistert sich unwillkürlich ein ganz eigenes Gefühl eines jeden biedern deutschen Mannes. Da man aber diesseits alles, was den Zweck der Sendung der Reichs-Friedens-Deputation vereiteln kann, auf alle Weise zu entfernen sich bestrebet, so will man gern der Widerlegung dieses Vorwurfs, so wie der ganzen Reihe von gewagten und nichtigen Beschuldigungen, welche die letzten französischen Noten, statt aller Beantwortung der so triftigen Vorstellungen der Deputation, anfüllen, sich enthalten. Subdelegatus will daher lediglich auf die Beleuchtung des Vorwurfes, daß die Deputation nicht handle, sondern nur vom Frieden spreche, sich beschränken.

Eine gedrungene Darstellung desjenigen, was die Deputation wirklich gethan hat, wird besser, wie alle oratorische Floskeln, dem unpartheyischen Beobachter darthun:

Daß die Deputation in der That den Frieden gewollt, und nicht blos davon gesprochen habe.

Deutschland hat, um den Frieden für den theuersten Preis zu erkaufen,

1) die von Frankreich vorgeschlagene Haupt-Friedens-Basis anerkannt. Es hat

2) theils in Gemäßheit derselben vieles aufgeopfert, theils mehr als die Basis selbst erforderte, gethan. Es hat den schönen Landes-

ſtrich des ganzen linken Rhein-Ufers, die wichtigſten Feſtungen Deutſchlands, Luxenburg und Mainz, der franzöſiſchen Republik überlaſſen; nicht weniger die Rechte des Reichs auf die öſterreichiſchen Niederlande, Savoyen, und die in Cisalpinien gelegenen anſehnlichen Reichs-Lehne aufgegeben. Deutſchlands Fürſten und Stände haben den ſo wichtigen Rhein-Zöllen, meiſtens zu Gunſten Frankreichs, entſagt.

Deutſchland hat an Frankreich, zur Sicherſtellung der Feſtung Mainz, die dem deutſchen Reiche ſonſt verbleibende Peters-Aue überlaſſen, ja es hat ſogar in die Schleifung ſeiner wichtigſten übrig bleibenden Feſtung, der Feſte Ehrenbreitſtein, gewilliget. Nicht genug mit dieſen Opfern, hat es endlich ſich erkläret, ſeinen ſchon ſo bedrückten Ländern die zur Führung des Reichskriegs contrahirten Landesſchulden des linken Rhein-Ufers noch aufzuladen.

Größere Opfer laſſen ſich von einem Staate, der noch nicht ganz unterjocht iſt, nicht gedenken.

Worauf begründet denn, nach ſolchen unwiderleglichen Beweiſen der Liebe zum Frieden, welche die Deputation beſeelt hat, Frankreich den Vorwurf, daß die Deputation den Frieden nicht wolle? Etwa auf die Weigerung der Deputation, die Communal-Schulden des linken Rhein-Ufers (die eigentlich wahre Privat-Schulden ſind) nicht auf das rechte Rhein-Ufer nehmen zu wollen? und auf das Begehren derſelben, daß die bisherigen deutſchen Staatsbürger der zu überlaſſenden Länder nicht als franzöſiſche Emigranten behandelt werden mögen?

Wenn Frankreich dem Verlangen der Deputation, in Anſehung dieſer beyden Puncte, hartnäckig widerſtehen kann, ſo wird es den unwiderleglichſten Beweis geben, daß es ſowohl durch die Uebertragung der Communal-Schulden auf die Länder des rechten Rhein-Ufers den Ruin aller deutſchen Staatsbürger nicht achtet, als auch durch die Anwendung franzöſiſcher Emigrations-Geſetze auf bisherige deutſche Bürger, den auf Natur-, Völker- und wahre Menſchenrechte gegründeten Vorſtellungen der Deputation alles Gehör verſagt.

Von Seiten der Deputation ist es aber heiligste Pflicht, auf diesen Puncten zu bestehen; denn wenn die Reichs-Friedens-Deputation schon bisher den Frieden ernstlich gewollt hat, so bewähret sie diesen ihren fortwährenden ernstlichen Wunsch dadurch noch mehr, daß sie standhaft die Uebertragung der Schulden des linken Rhein-Ufers auf die Länder des rechten Rhein-Ufers, und die Anwendung französischer Emigrations-Gesetze auf deutsche Unterthanen, verweigert.

Diese beyden Haupt-Puncte sind so sehr mit der National-Ehre, mit der Existenz, der Ruhe und der Wohlfahrt der deutschen Staatsbürger verwebt, daß die Deputation den Grund zur Zerstörung aller bürgerlichen Glückseligkeit Deutschlands legen würde, wenn sie hierinn nachgeben wollte. Die angebliche Summe der Communal-Schulden des linken Rhein-Ufers ist so groß, die Lasten, die schon auf allen Classen von Staatsbürgern in den Ländern des diesseitigen Rhein-Ufers liegen, so beträchtlich, daß durch die Uebertragung der Schulden des linken Rhein-Ufers auf die Länder der rechten Rheinseite, nothwendig die deutsche Nation gänzlich verarmen und unterliegen müßte.

Aber nicht zufrieden, den Wohlstand des deutschen Staatskörpers durch Entziehung der Erwerbsmittel für die arbeitenden Classen untergraben zu haben, würde Frankreich dadurch noch die Mittel in Handen bekommen, die ganze politische Existenz Deutschlands auf Kosten der eigenen Bürger dieses Staats durch einen Krieg über den Haufen zu werfen, der nichts wie Elend und Verderben auf die gesegneten Fluren Deutschlands verbreiten müßte.

Eine kurze Auseinandersetzung dieses Satzes wird die Wahrheit dieser Behauptung darthun.

Die französische Republik begnüget sich nicht damit, daß durch die Communal-Schulden die Länder des linken Rhein-Ufers, also mit deutschem Gelde eigentlich, zum Besten der französischen Nation von Verheerungen und Verderben gerettet worden sind, sondern sie wird durch Einziehung aller Stiftungen eigentlich die Hauptgläubigerin ihrer eigenen

Unterthanen, weil eben diese Stiftungen grösstentheils den Communen die Capitalien der Communschulden hergeliehen haben.

Um aber diese Communen vielleicht besser besteuern, oder die verpfändeten Communen-Güter noch anderweitig gebrauchen zu können, soll die deutsche Nation in die Schatzkammer der französischen Republik die unerschwinglichen Summen der Communschulden des linken Rhein-Ufers bezalen, oder mit andern Worten, einen Tribut entrichten, mit welchem Frankreich die Unterjochung Deutschlands um so leichter bewirken könnte, weil es durch die Einziehung solcher Summen den deutschen Unterthanen alle Erwerbsmittel rauben, und dadurch im Voraus alle Staatskräfte vernichten würde. Wenn nun aber nach allem diesem klar am Tage liegt, daß selbst bey dem fortwährenden Verlangen der Deputation, den Frieden mit Frankreich herbeyzuführen, sie doch keine Bedingung eingehen kann, die den Ruin der deutschen Staatsbürger aller Classen nach sich ziehen, und die politische Existenz Deutschlands in die gröste Gefahr bringen würde; wenn sie ferner eine Bedingung verweigern muß, die so sehr die National-Ehre compromittiren würde — tausende ihrer Mitbürger dem härtesten unverdientesten Schicksale zu überlassen — so kann man auf dieser Stelle unmöglich und auf keine Weise einem solchen Begehren der französischen Republik nachgeben.

Subdelegatus inhärirt demnach lediglich seiner in der 70ten Sizzung abgelegten Abstimmung in allen und jeden Puncten, und trägt hiemit ausdrücklich darauf an, daß sowohl diese Inhärirung als die von ihm heute vorgetragene wahre Darstellung der Lage der Negociationen und Weigerungsgründe, wie auch die triftigen Gründe, welche in den fürtreflich kursächsischen, erzherzoglich österreichisch- und nachfolgenden Votis enthalten sind, und denen Er sich allenthalben anschliesset, auf das bestimmteste in einer, der Würde dieser Reichs-Friedens-Deputation und der Selbstständigkeit des freyen unabhängigen deutschen Reichs angemessenen Sprache, in Rückantwort auf die letzte Note der französischen Gesandtschaft erwiedert werden möge. Auf diesem Wege hoffet Er,

daß die deutsche Nation die Ueberzeugung erhalten werde, daß die Deputation das wahre Interesse seiner Committenten und des deutschen Volkes beabsichtige, und daß die französische Republik endlich von Forderungen, die ganz unverträglich mit der Ruhe, Wohlfahrt und National-Ehre des deutschen Reichs und seiner Völker sind, abzustehen, von selbst bewogen werden dürfte.

Die conventionsmößige Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein betreffend, tritt Subdelegatus dem deßhalb gethanenen Antrag der fürtreflich würzburgischen Gesandtschaft, als vollkommen zweckmäßig, gerne bey.

Hessen-Darmstadt. Die übergroßen Aufopferungen, zu welchen sich die Reichs Friedens-Deputation gegen die französische Republik verstanden habe, enthielten den überzeugendsten und gegen alle Zweydeutigkeit vollkommen gesicherten Beweis ihres ernsthaften Bestrebens, dem bedrängten Vaterland den so sehnlich gewünschten Frieden gewiß und wahrhaft verschaffen zu wollen. Weit entfernt, von der beyderseits festgesetzten ersten Frieden-Basis nur im geringsten abzuweichen oder solche zweifelhaft zu machen, enthalte selbst die jüngste Note, welche den französischen bevollmächtigten Ministern so auffallend scheine, bey jedem Artikel die deutlichsten Proben von redlicher Nachgiebigkeit, welche einzig und allein nur den Frieden bezwecke.

Man habe den Rhein-Thalweg zur Gränze zwischen beyden Staaten als Regel angenommen; die auf der linken Seite desselben gelegenen Inseln, soweit nicht ältere Verträge schon vorlägen, der französischen Hoheit zu überlassen, sich willfährig, ja in dem diesseitigen Voto, falls die sich vorhin ausbehaltene Reciprocität nicht verstattet werden wolle, selbst sich sogar noch weiter, und daß wegen des dadurch erleidenden neuen beträchtlichen Verlustes man sich doch wenigstens nur die billig gerechte Entschädigung bedingen müsse, nachgiebig erkläret; sey auch wegen der freyen Rheinschiffahrt, des Leinpfades, der Ufer-Baumaterialien, so wie wegen der Aufhebung der Rhein-Transitozölle,

in der Hauptsache mit den bevollmächtigten französischen Ministern vollkommen einverstanden. Die wenigen hierbey angetragenen Modificationen und Wünsche aber seyen von solcher Beschaffenheit, daß sich deßfalls nicht wohl ein erheblicher Anstand, Sinnes-Aenderung oder Verzögerungs-Absicht denken lasse. Wegen des Elsflether Zolles, der drey empfohlenen Reichsstädte, der Commercial-Brücken und des Frickthals, habe die Reichs-Friedens-Deputation bey ihrer Erklärung lediglich nur die Natur und Verhältnisse der Gegenstände und die Gränzen ihrer Befugnisse zum Grund gelegt. In Ansehung der dépendances von geistlichen établissemens, habe man in der diesseitigen Abstimmung die deßfallsige Erklärung der bevollmächtigten französischen Minister sich nach ihrem ganzen Innhalte gefallen lassen, und bey der, wegen der Reichs-Ritterschaft erneuerten Bedenklichkeit, sey die weiter angehängte Erläuterung eben so wesentlich nothwendig gewesen, als die bey den wiederholt zugesicherten Verzichten aufgestellten Bemerkungen. Und da man die verlangte Zusage ebenfalls gegeben habe, daß in der Gegend von Kehl und Kastel in der Weite von 3000 Toisen vom rechten Rhein-Ufer irgend eine Befestigung nicht werde angelegt werden: so bleibe von allen, in der letzten Note vom 26ten Vendém. (17ten Oct) zur fortgesetzten Unterhandlung mit den bevollmächtigten französischen Ministern gebrachten Gegenständen, schlechterdings keiner übrig, dessen nähere Auseinandersetzung anstößig geschienen haben könne, als der Punct wegen der Schulden und der Nicht-Anwendung der französischen Emigrations-Gesetze. In Ansehung des letztern, habe man jedoch durchaus auf nichts weiter angetragen, als was sich nach andern Friedens-Schlüssen von der Loyauté des französischen Gouvernements ohnehin erwarten lasse. Sollte solches aber auch durch Verhältnisse eingeschränkt zu seyn vermeynen, so dürfe man sich doch immer möglichst strenge Gerechtigkeit sowohl überhaupt, als besonders auch namentlich für die Dienerschaft der Reichsstände im Elsaß, welche als Fremde zu betrachten, und theils selbst mit Vorwissen des vormaligen französischen Gou-

vernements und mit Pässen ausgegangen seyen, theils in ihren Functionen ihren Herrschaften hätten folgen müssen, billig versprechen. Wegen der ohne Unterschied zu übernehmen angesonnenen Schulden des linken Rhein-Ufers, habe man unter Vorstellung der deßfallsigen Unmöglichkeit, sich gleichwohlen zur Uebernahme einiger Gattungen derselben willig erklärt, und daher in der gerechten Erwartung einer gefälligen annähernden Antwort darauf bestanden. Nun sey es zwar äusserst mißtröstlich, vielmehr das Gegentheil davon dermalen wahrnehmen zu müssen; Subdelegirter hege jedoch zu dem Edelmuth und der Billigkeitsliebe der französischen bevollmächtigten Minister noch immer das zuversichtliche Vertrauen, daß sie hierüber gemäßigtern Grundsätzen und annehmlichern Modificationen um so mehr Raum zu geben, von selbst geneigt seyn würden, da die Zahlung der Communal-Schulden die Republik nichts koste, sondern durch die debitirenden Gemeinden geschehen müßte, diese auch, da sie das dagegen verpfändete Eigenthum besäßen, und im Zahlungsstand sich befänden, solches gar leicht thun könnten und würden; da hingegen nicht allein die benachtheiligten, ohnehin schon ganz erschöpften und mit Schulden übermäßig beladenen Reichsstände sich in der Unmöglichkeit fänden, ohne selbst völlig zu Grunde gerichtet zu werden, die Zahlung zu leisten, sondern auch in solchem Fall die so oft geäusserte Absicht des französischen Gouvernements, das deutsche Reich mittelst des bevorstehenden Friedens zu erhalten, völlig verfehlt werden würde. Hierdurch wären aber nun meistens alle Haupt-Puncte der ersten Friedens-Basis der endlichen Berichtigung ganz nahe gebracht, und sehe daher Subdelegirter in Ansehung Ehrenbreitsteins der Erfüllung der selbst gegebenen Hoffnung zutraulich entgegen, oder doch zum wenigsten einer erforderlichen nähern Uebereinkunft wegen der gleichbaldigen Schleifung dieser Festung.

Baden. Man theile mit den sämmtlich abgelegten Stimmen die unangenehmen Empfindungen über die in den letzten Noten der bevollmächtigten französischen Minister enthaltenen unverdienten Vorwürfe, als ob

die Reichs-Friedens-Deputation in der Absicht, den Friedens-Abschluß zu verzögern, ungegründete Schwierigkeiten errege, bereits entschiedene Gegenstände immerfort in Frage stelle, zugestandene Puncte in Zweydeutigkeiten verhülle, und überdieß eine Reihe von unstatthaften Interceßionen eintreten lasse.

Ein Blick auf die bisherigen Unterhandlungen seye hinreichend, um über den Grund oder Ungrund solcher Beschuldigungen zu entscheiden; die Deputation dürfe über das Urtheil ihrer Zeitgenossen und der Nachwelt nicht verlegen seyn.

Im Ernst könne ihre wahre Neigung zum Frieden wohl nicht bezweifelt werden, da sie weit mehr als Neigung — da sie das sehnlichste Verlangen und die größte Bereitwilligkeit durch unermeßliche Bewilligungen an den Tag gelegt habe; es erfordere einestheils die Natur der Sache, über so mancherley Gegenstände von der äussersten Wichtigkeit die nöthigen Bestimmungen, ohne welche ein sicherer maaßgebender Friedensschluß sich nicht gedenken lasse, zur Sprache und zur Erörterung zu bringen; anderntheils seye die Deputation in ihren Interceßionen und Wünschen, die sich auf Gerechtigkeit und Billigkeit gründeten, von ihren theuren Pflichten ausgegangen; und wo würde eine Unterhandlung sich anfangen und endigen, wenn nur ein Theil fordern, der andere sogar nichts wünschen dörfte!

Der Deputations-Schluß vom 15ten des vorigen Monats enthalte folgende wesentliche Sätze:

Die Deputation acceptire die Entsagung auf die Territorien von Kehl und Kastel;

Sie seye über den Rhein-Thalweg zur künftigen Gränze, über die vorgeschlagene Abtheilung der Rhein-Inseln, über die freye Rheinschiffahrt, über die Unterhaltung des Leinpfades und über die Aufhebung der Rhein-Transito-Zölle — nur in Ansehung dieser letztern mit einer kleinen Erweiterung des Termini a quo — völlig einverstanden;

Sie

Sie überlasse dem französischen Gouvernement, über den Weserzoll zu Elsfleth mit dessen Eigenthümer nach Gutfinden übereinzukommen;

Sie willige in die Herstellung und Unterhaltung der bisherigen Rhein-Commercial-Brücken, und versage die Errichtung von weitern in der Zukunft nicht, indem sie solche auf Nutzen und Nothwendigkeit, und auf die jeweilige Einwilligung von Kaiser und Reich aussetze;

Sie trete in Ansehung der dépendances d'établissemens ecclésiastiques dem jenseitigen Antrag in dem Hauptsatz vollkommen bey, und habe nur über deren Verwendung, und in Ansehung derer darunter begriffenen Mobilien und Activ-Capitalien, sachgemäße Vorschläge gethan;

Sie erbiete sich zu denen anverlangten Verzichten;

Sie erkläre sich auf den Fall der etwaigen Cession des Frickthals mit möglichster Bereitwilligkeit; und

Sie verspreche, daß in der Weite von 3000 Toisen von Kehl und Kastel diesseits Rheins nie eine Befestigung angelegt werde.

In allen diesen wichtigen und wesentlichen Puncten, welchen die Zusage der Ueberlassung des linken Rhein-Ufers, der Peters-Aue und der Schleifung von Ehrenbreitsten vorausgegangen, seyen also beyde Theile bis auf einige Modificationen — worüber man die jenseitige Erklärung erwarte — folglich in der Hauptsache gänzlich einverstanden; und die noch übrigen wenigen, über welche die Vereinigung annoch ermangle, seyen von der Art, daß man sich schmeicheln dürfe, es werde an ihnen die Versicherung der bevollmächtigten französischen Minister:

qu'on eſt diſpoſé de ce côté à étendre à tous les objets, qui en ſont ſuſceptibles, les adouciſſements et l'amélioration convenables,

in erwünschte Erfüllung gehen.

Die erheblichsten seyen die Emigrations-Gesetze und das Schuldenwesen.

Wenn die Reichs-Friedens-Deputation für deutsche Ausgewanderte, die keine französische Emigranten sind, sich verwendet, und dazu sich

hoch verpflichtet erachtet habe, so seyen ihre Vorstellungen mit solchen Beweggründen unterstützt worden, die aus dem unverkennbaren Natur- und Völkerrecht entnommen, mithin aller Rücksicht würdig seyen.

Und wenn die Deputation die Uebertragung der Districts- und Communal-Kriegsschulden auf die rechte Rheinseite verweigere, so versage sie nichts mehr und nichts weniger, als was zu prästiren nicht möglich seye; und da der künftige Friede heilig in Erfüllung gehen solle, so könne und dörfe eine Verbindlichkeit nicht übernommen werden, die sich nicht erfüllen lasse. Diese Unmöglichkeit liege so klar vor Augen, daß man es gar wohl auf jenseitige Vorschläge ankommen lassen dörfte, ob und wie sie zu beseitigen wäre.

Je unerschwinglicher aber ersagte Schulden-Uebernahme für Deutschland seyn würde, desto unbedeutender sey sie für den französischen Staat, der ja nicht in die Stelle der Privat-Schuldner trete, sondern im Gegentheil von vielen der befragten Capitalien selbst Gläubiger werde; und desto gewisser dörfe man dahero verhoffen, die französische Gesandtschaft werde auch noch in diesem Punct sich billig, gerecht und nachgiebig erzeigen.

Eine kurze Darstellung der gegenwärtigen Lage der Unterhandlungen — worauf Subdelegatio zur Antwort auf die jüngsten Noten der französischen bevollmächtigten Minister geziemend antrage — werde augenscheinlich und zugleich zur Widerlegung aller Verzögerungs-Absichten darthun, wie weit man sich bereits genähert habe, und wie wenig zur Berichtigung der ersten Friedens-Basis annoch übrig bleibe; sie werde die Ueberzeugung geben, daß die Deputation in ihren noch rückständigen Desideriis nur billige völkerrechtliche Behandlung in den überlassenden Landen wünsche, nur unverschuldete neue Belästigungen von den diesseits rheinischen Landen zu entfernen suche, und mit der Rheingränze eine Total-Absonderung oder gänzliche Auseinandersetzung zu erzielen trachte; sie werde endlich zu der Erwartung berechtigen, daß die Aufhebung der Sperre gegen Ehrenbreitstein unter denenjenigen Gegen-

ständen mit begriffen seyn werde, deren erwünschte Erledigung die letzte Note hoffen lasse.

Augsburg Die unerwarteten Aeusserungen der französischen bevollmächtigten Minister in ihren beeden letztern Noten vom 7. Brum. (28. Oct.) und ihre Erklärung in der Hauptsache, daß man von dem französischen Gouvernement keine weitere Bewilligungen zu hoffen habe, und daß sie daher auf dem ganzen Innhalt ihrer Note vom 12. Vendém. (3. Oct.) lediglich bestünden, mußte für die Reichs-Friedens-Deputation um so niederschlagender seyn, und sie um so mehr in Verlegenheit setzen, als sie glaubte, daß ihren letzteren Anträgen Recht und Billigkeit zur Seite stünden, und sich auch überzeugt hielt, bisher alles, was ihr ernstliches Verlangen, dem deutschen Reiche den so allgemein gewünschten Frieden zu verschaffen, auf das einleuchtendste bethätigen konnte, gethan, und in dieser Rücksicht alle Nachgiebigkeit bewiesen zu haben, welche sich mit dem Zwecke und dem Umfange ihres Auftrags nur einigermaaßen vereinbaren liesse.

Die Gründe einer solchen Ueberzeugung und die Ursachen, warum man sich zu etwas Weiterem nicht verstehen könne, sind bereits bey mehreren vorigen Sitzungen, besonders in der 70ten, so umständlich auseinandergesetzt, auch in den neuesten Deputations-Noten den französischen bevollmächtigten Ministern bereits so bündig vorgestellt, daß dermal, wo diese blos im Allgemeinen beharren, kaum ein Mehreres nöthig zu seyn scheint, als sich lediglich nochmals auf jene zu beziehen.

Da jedoch die in den zuletzt gewechselten Haupt-Noten vom 12ten Vendém. (3ten Oct.) und vom 17ten v. M. enthaltenen Gegenstände, wie schon in den vorderen fürtreflichen Abstimmungen bemerkt worden, nicht alle gleicher Art, und manche derselben in der Hauptsache gröstentheils für berichtiget anzusehen sind, in Nebenpuncten aber eine endliche Uebereinkunft sich wohl noch erreichen läßt, so dörfte vielleicht nicht ganz zweckwidrig seyn, wenn bey Beantwortung der letztern französ-

schen Noten besonders diejenigen Puncte nochmals in Anregung gebracht würden, welche die vorzüglichste Aufmerksamkeit verdienen.

Ein Haupt-Gegenstand ist ohnstreitig die Uebernahme der Schulden von den Landen des linken Rhein-Ufers auf jene des rechten. So sehr man dießorts, wie zeither, also auch noch immer geneigt ist, alles Mögliche beyzutragen, was den Abschluß eines annehmlichen Friedens befördern kann, und sich zu dem Ende in voriger Sitzung allem demjenigen angeschlossen hat, was die Stimmen-Mehrheit hiezu für zweckmäßig erachten würde, so muß man jedoch in Ansicht des so wichtigen Schuldenpunctes, der bereits vorliegenden Majorität um so mehr beytreten, als die jenseits vorhabende Uebertragung der Schulden der künftigen Wohlfahrt und Selbstunabhängigkeit des deutschen Reichs gefährlich werden müßte, und daher die Beharrlichkeit auf den diesseitigen Grundsätzen nur als strenge Pflichts-Erfüllung angesehen werden kann, von welcher die Reichs-Friedens-Deputation abbringen zu wollen, das französische Gouvernement zu gerecht und erleuchtet ist.

Subdelegatus schmeichelt sich daher, daß die französischen Minister, wenn man ihnen die Unmöglichkeit, in diesen Punct auf die verlangte Maaße einzugehen, nochmals dringend vorstellt, andere nicht minder wichtige Gegenstände, besonders auch jene, wegen Anwendung der französischen Emigrations-Gesetze auf Deutsche, und wegen Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein, zur Beherzigung wiederholt vorlegt, und bey anderen sich auf eine zu hoffende Uebereinkunft bezieht, sich auf eine, die noch vorwaltende Schwierigkeiten hebende Weise erklären, die zugesicherte Linderungen und Milderungen eintreten lassen, und so den Abschluß des allgemein gewünschten Friedens merklich herbeyführen werden.

Frankfurt. Wenn es den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik schwer gefallen ist, den Ausdruck ihrer Empfindungen über die letzte Deputations-Note vom 17ten Oct. zu mäßigen, so muß es der Deputation noch mehr Mühe machen, ihren gerechten Kummer und den

empfindlichen Schmerz über die ihr neuererdings gemachten unverschuldeten Vorwürfe zu überwinden.

Aber sie darf, ihrem schweren Beruf getreu, ihrer Pflichten eingedenk, nicht ermüden; sie darf, wann sie alles gethan hat, und noch ferner thun wird was in ihren Kräften liegt, den Muth nicht sinken lassen; sie muß sich vielmehr dem bisherigen Vertrauen, der gegründeten Hoffnung ferner überlassen, daß es ihr endlich noch gelingen werde, das französische Gouvernement zu einer weitern Annäherung über die noch obwaltende Verschiedenheit zu vermögen.

Es sind deren nur noch wenige, und sie lassen sich zum Theil durch die unterstellte Friedens-Grundlage selbst, und theils durch ein- und anderseitige Nachgebung leicht auflösen. Zwey Haupt-Gegenstände sind es aber, deren unabläßige Reclamirung und respective nothgedrungene Ablehnung vollends auf Gerechtigkeit, und theils auf Unvermögen und Unmöglichkeit der Ausführung sich gründen.

Daß Unglückliche durch den Krieg, den sie nicht verschuldet haben, durch den Frieden nicht noch unglücklicher werden sollen, das ist die Summe und zugleich die Rechtfertigung der bisherigen standhaften Bemühungen und Verwendungen.

Die Deputation kann nicht darüber hinausgehen; sie darf mit weiteren Versuchen um so weniger an sich halten, als noch nicht alle Hoffnung zu einer mildern, gerechten und billigern Vereinigung über die noch obwaltende Differenzien verloren ist; und die französischen Minister denken gewiß viel zu edel, als daß sie dieser Reichs-Friedens-Deputation bey den vielen Widerwärtigkeiten, die sie erfahren muß, den einzigen Trost, die Beruhigung mißgönnen sollten, ihre Pflicht gethan zu haben.

Subdelegatus setzt in dem Augenblick noch sein Vertrauen auf eine mildere Beherzigung der noch zu erledigenden Gegenstände, und seine Hoffnung auf die vielleicht noch zu Statten kommende Verwendung der französischen Minister bey ihrem erleuchteten Gouvernement, welche

nicht unwirksam bleiben wird, und vereinigt sich dermalen mit der fürtreflichen Abstimmung von Baden.

Kurmainz. Es ist nicht wohl möglich, daß den französischen Ministern die jüngsten diesseitigen Noten wirklich so sehr auffallen konnten, als dieser Reichs-Friedens-Deputation diejenigen Noten der französischen Minister, worüber gegenwärtig abgestimmt werden solle, nothwendig unerwartet seyn mußten. Wer hätte sich vorstellen sollen, daß auf so viele beantwortete Puncte, welche doch irgend einer Bestimmung entgegen sehen, eine blos inhäsive allgemeine Abfertigung kommen würde? Wer sich zu solchen Opfern erbietet, wie diese Reichs-Deputation anhaltend thut, der will gewiß den Frieden ernstlich. Die Reichs-Friedens-Deputation darf aber auch den Krieg so arg nicht fürchten, daß sie sich, um ihn abzuwenden, zu Bedingnissen verstünde, die das Reich nicht zu leisten vermag, und die schlimmer als der Krieg selbst wären. Die Reichs-Deputation nimmt nichts zurück, was sie einmal zugesagt hat; sie verlangt auch keine neue Concessionen, sondern sie will im Grund nichts anders mehr, als daß die französische Republik, nachdem man ihr alles auf der linken Rheinseite überlassen hat, nichts weiters von dem Reich verlangen, und nicht auch noch die Lande der rechten Rheinseite mit Forderungen erschöpfen solle; und wenn sich die Deputation für die jenseits Rheins wohnende oder begüterte Individuen pflichtmäßig verwendet, so fordert sie allenthalben mehr nicht, als was bey jedem Frieden und bey Länder-Ueberlassungen nach allgemeinem Völker-Recht ohnehin hergebracht ist. Sonderbar aber ist gewiß, daß die Deputation sogar auch nicht auf das conventionsmäßige Ravitaillement der Festung Ehrenbreitstein solle antragen können, ohne dadurch zu verrathen, daß es ihr mit Beschleunigung des Friedens nicht Ernst sey: Die Convention wegen dem Ravitaillement der gedachten Festung ist eben deßwegen gemacht worden, weil vorzusehen war, daß der Friede so geschwind nicht abgeschlossen werden möge.

Mit diesen und ähnlichen Bemerkungen glaubt Subdelegatus, daß die letzten französischen Noten zu beantworten seyen, und Er will sich dießfalls allenthalben mit den so rühmlich vorliegenden Votis unanimibus vereinigen.

Directorium wolle sich in Votis ersehen und demnächst Project Concluſi vorlegen.

Quibus discessum.

SESSIO
SEPTUAGESIMA SEXTA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse,
den 6ten November 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Löben.
Ex parte Oesterreich: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte Bayern: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 155.

Die Beantwortung der beyden französischen Noten vom 7ten Brum. (28ten October) betreffend.

Directorium wolle nunmehr Project Concluſi verlesen lassen, und vernehmen, ob und was dabey zu erinnern seyn möge.

Legebatur Project Concluſi.

D. D. Subdelegati seyen mit dem Project Concluſi, so wie es in hodierna ajustirt worden, allenthalben verstanden. Hinc

CONCLUSUM.

I. Daß, unter herkömmlichem Benehmen mit der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz, der französischen Gesandtschaft auf ihre in der Friedens-Sache erlassene Note vom 7ten Brum. (28ten Oct.) zu erwiedern sey:

Die Reichs-Friedens-Deputation wisse sich nicht zu erklären, wie auf ihre, das ganze Friedens-Geschäft umfassende, detaillirte und motivirte Note vom 17ten v. M. die bevollmächtigten Minister der französischen Republik dagegen in ihrer Note vom 7ten Brum. (28ten Oct.) — ohne auch nur in einen gleichwohl irgend einer Bestimmung entgegensehenden Artikel näher einzugehen — auf eine allgemeine verweigernde Antwort sich hätten beschränken — auf ihre Note vom 12ten Vendém. (3ten Oct.) sich lediglich beziehen — und noch dabey diese ihre Antwort mit Ausdrücken und Aeusserungen verbittern mögen, welche in dem Augenblicke der so nahen Vereinigung nothwendig eben so unerwartet, als bey öffentlichen und diplomatischen Unterhandlungen zwischen zwey paciscirenden, sich wechselweise achtenden Staaten, ungewöhnlich seyen. Wenn sich die Reichs-Deputation über Schwierigkeiten nicht hinwegsetzen könne, welche aus der Natur der Sache flößen, so suche sie durch deren Erörterung gewiß nicht die Geschäfte zu verlängern, sondern diesen dadurch vielmehr eine feste Richtung zu geben; und da sie sich vornehmlich bestrebe, alles deutlich zu fassen, mithin Doppelsinn zu vermeiden, so hätte sie wünschen mögen, die Stellen ihrer Note zu wissen, in welchen die französischen bevollmächtigten Minister dennoch Zweydeutigkeiten zu ahnden glaubten. Sie verwende sich allenthalben nur für solche Anträge — und bestehe auf ihnen — welche für sich selbst gerecht und billig seyen; wenn sie sich nun bey dieser ihrer manchfältigen Obliegenheit in ihren Erklärungen nicht jedesmal ganz so kurz wie die bevollmächtigten französischen Minister zu fassen vermöge, so liege überhaupt auch hievon der einfachste Grund schon darinn, daß derjenige, welcher blos Forderungen abzuhalten, und die Summe seines Verlustes möglichst zu mindern bedacht sey, die Modificationen ausführlicher bestimmen müsse, als derjenige, den das Waffenglück in die Lage gesetzt habe, nur allgemeine Forderungen machen, und sich mit mehr oder weniger Gewinn begnügen zu können.

Wenn

Wenn aber die bevollmächtigten französischen Minister dieser Reichs-Deputation zuletzt sogar noch vorwürfen, daß sie den Frieden nicht ernstlich wolle, sondern davon immer nur spreche, so bedürfe es wohl nur eines Blickes auf den Gang der bisherigen Unterhandlungen, einer gedrängten Darstellung desjenigen, was die Deputation, um den Frieden zu erlangen, wirklich gethan habe, und Niemand werde dieser Beschuldigung im Ernste Glauben beymessen. Nicht nur habe man die vorgeschlagene Haupt-Friedens-Basis wirklich eingegangen, und die sämmtlichen so schönen, in ihrem Umfange, Lage, Bevölkerung und Reichthume so wichtigen, mithin zur beträchtlichen Vergrößerung der französischen Republik in der That gereichenden Lande des linken Rhein-Ufers derselben überlassen — sondern sich auch noch ausserdem zu den wichtigsten jenseitigen Forderungen nach und nach verstanden. Man habe nämlich ferner den Rechten des Reichs auf die österreichischen Niederlande, Savoyen und die in Cisalpinien gelegenen beträchtlichen Reichslehen entsagt — auf die Rheinzölle verzichtet — zur Sicherstellung der Festung Mainz auch noch die Ueberlassung der Peters-Aue diesseits des Rhein-Thalwegs verwilliget — sogar die Schleifung der auf der rechten Rheinseite gelegenen Werke der wichtigen Festung Ehrenbreitstein zugesichert — über den Rhein-Thalweg selbst, als künftige, den Rheinfluß theilende Gränze, über die vorgeschlagene Abtheilung der Rhein-Inseln, über die freye Rhein-Schiffahrt und über die Unterhaltung des Leinpfades, sich unter zweckdienlichen Modificationen allenthalben einverstanden erklärt — in die Herstellung und Unterhaltung der bisherigen Rhein-Commercial-Brücken gewilliget, die Errichtung von weiteren Brücken in der Zukunft nicht versagt, sondern solche auf Nutzen und Nothwendigkeit und auf die jeweilige Einwilligung von Kaiser und Reich ausgesetzt; — in Ansehung der dépendances d'établissements écclésiastiques sey man dem jenseitigen Antrage in dem Hauptsatze vollkommen beygetreten, nur habe man über deren Verwendung, auch in Ansehung der darunter begriffenen Mobilien und Activ-Capitalien, sachgemäße Vorschläge gethan; — man habe selbst den Antrag nicht verweigert, in der Weite von 3000 Toisen von Kehl und Kastel diesseits Rheins keine Befestigung anzulegen; — und man habe endlich sogar die Privat-, auch die zu Führung

des Reichskriegs contrahirten Landesschulden derjenigen Stände des linken Rhein-Ufers, welche diesseits entschädigt würden, zu übernehmen sich entschlossen.

Größere Opfer sey keine Nation, die frey, unabhängig und selbstständig seyn und bleiben wolle, zu bringen fähig; — zu solchen Ueberlassungen und Bedingungen verstehe sich kein Staat, der nicht das allerlebhafteste Verlangen nach Frieden, dem Ziele der Leiden der Menschheit, hege. Worauf könne man nun noch den Vorwurf begründen, daß die Deputation den Frieden nicht wolle? Etwa darauf, daß man sich weigere, die Communal-Kriegsschulden des linken Rhein-Ufers — eigentlich bloße Privatschulden — (welche selbst der französischen Republik als Nationalschuld nicht auflägen, und wovon sie vielmehr der beträchtlichste Gläubiger künftig seyn werde) auf das rechte Ufer zu übernehmen? — oder auf ihren Antrag, daß bisherige deutsche Staatsbürger nicht als französische Emigranten behandelt — daß durch den Krieg Unglücklichgewordene, durch den Frieden nicht noch unglücklicher werden sollten? — Das deutsche Reich werde die künftigen Friedens-Artikel heilig erfüllen. Bedingungen aber, die im Grunde der convenirten ersten Friedens-Basis zuwider seyen, weil sie Frankreichs Ansprüche in der That auch über das ganze rechte Rhein-Ufer ausdehnen würden — Bedingungen, die mit der deutschen National-Ehre unverträglich, den Ruin der deutschen Staatsbürger nach sich ziehen, und Deutschlands politische Existenz in Gefahr bringen würden — Bedingungen, die das deutsche Volk gleichsam zu einem stehenden Tribute verpflichten, hierdurch alle Erwerbsmittel lähmen, alle Staatskräfte zernichten würden — solche Bedingungen, die zu erfüllen schlechterdings unmöglich seyen, könne und dörfe die Deputation nicht eingehen. Ihr sey das Wohl Deutschlands anvertrauet; ihre Pflichten schrieben ihr daher vor, auch bey ihrer unbezweifeltesten Friedensliebe, Bedingnissen dieser Art sich nicht zu fügen. Eben diese ihre Pflichten — Gerechtigkeit und Billigkeit — seyen es auch, welche der Deputation die in ihrer letzten Note enthaltenen Verwendungen vorgeschrieben hätten. Die Verwendungen und Begehren für so viele Unglücklichgewordene beträfen keine Länder-Ueberlassungen, keine Gränzbestimmungen, keine Commercial-Vortheile mehr, sondern Recht, Eigenthum, Beruhigung, ja selbst das Leben deutscher

Unterthanen. Die National-Würde habe es der Deputation zum Gesetze gemacht, für diese Deutschen mit Wärme zu sprechen. Sie verlange nichts, als was bey jedem Frieden und bey jeder Länder-Ueberlassung nach dem allgemeinen Völkerrechte ohnehin hergebracht sey.

Die Deputation glaube, daß sie ihre ganze bisherige Handlungsweise, so wie die in der gegenwärtigen Note enthaltenen Bemerkungen, dem Urtheile ihrer Zeitgenossen und der Nachwelt getrost unterwerfen dürfe; sie habe aber auch noch immer das feste Vertrauen auf die Gerechtigkeit und Billigkeit des französischen Gouvernements, daß diese so wahren Betrachtungen von demselben tief würden beherziget werden, und daß die bevollmächtigten französischen Minister — in der Ueberzeugung, daß die Deputation das Aeusserste gethan habe, um eine gänzliche Vereinigung zu bewirken — nunmehr nicht länger anstehen würden, auf die in der Erklärung vom 17ten Oct. geschehenen sämmtlichen Anträge sich auf eine gefällige und befriedigende Art zu äussern.

II. Daß, unter herkömmlichem Benehmen mit der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz, die zweyte Note der französischen Gesandtschaft vom 7ten Brum. (28ten Oct.), in Betreff der Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein, ferner in einer eigenen Gegen-Note dahin zu beantworten sey:

Die Reichs-Friedens-Deputation habe aus der weitern Note der bevollmächtigten Minister der französischen Republik vom 7ten Brum. (28ten Oct.), die Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein betreffend, ersehen, daß die gedachten bevollmächtigten Minister diese Ravitaillirung für einen blos in das Militärfach einschlagenden, ausser ihrer Competenz liegenden Gegenstand erklärten, und daher lediglich im Allgemeinen die Versicherung wiederholten, daß das französische Gouvernement Linderung und Verbesserung über alle dahin geeignete Objecte zu verbreiten, geneigt sey, dabey jedoch zugleich bemerkten, daß nur der Friede allein solche Dinge in Ordnung bringen könne, mithin nichts so sehr, als dergleichen stets erneuerte Anträge, verrathen würden, daß man diesen Frieden nicht wolle. Allein es liege wohl in der Natur der Sache, daß auch militärische Gegenstände, wenn gleich deren Vollziehung den

Militär-Behörden obläge, unmöglich von einer Friedens-Negociation, wenn sie anderst vollständig und umfassend seyn solle, ausgeschlossen werden, noch ausser der Competenz derjenigen liegen könnten, welche bey Geschäften der Art die einzigen Organe ihrer respectiven Regierungen seyen. So gehöre die Schleifung der Festungswerke von Ehrenbreitstein selbst im Grunde gleichfalls in das Militärfach; gleichwohl sey dieselbe von der Reichs-Friedens-Deputation unter dem bestimmten Verlangen nachgegeben worden, daß sowohl die bisherige Blokade der gedachten Festung, als die gegen die Bewohner des Thals Ehrenbreitstein angelegte Sperre der Victualien und anderer Lebensbedürfnisse, den bestehenden Conventionen gemäß, werde aufgehoben werden. Diese Conventionen sprächen deutlich. Nachdem am 18ten April 1797 zu Leoben der Waffenstillstand für Deutschland feyerlich stipulirt und von beyden Theilen zugesagt worden, hätten die am Unterrheine kommandirenden Generale beyder Armeen, von Werneck und Hoche, am 24ten April 1797 convenirt:

Dans le cas, où les hostilités récommenceroient, les places de Mayence et d'Ehrenbreitstein seront ravitaillées pour autant de jours, que l'armistice aura duré. Les généraux autrichiens previendront les généraux françois de ce ravitaillement, afin qu'il puisse être constaté; il pourra être fait de huit en huit jours, pendant le temps que durera l'armistice seulement.

Am 12ten May seyen hierauf die Bevollmächtigten der en chef commandirenden Generäle der kaiserlichen und Reichs-Armee auf der einen — und der französischen auf der andern Seite, zu Heidelberg zu Berichtigung sämmtlicher Positionen zusammengetreten, wobey dann diesseits erklärt worden:

„ &c. Art. V. Tout ce qui a été fixé à la convention de MM.
„ les généraux Wernek et Hoche à l'égard du ravitaillement des
„ fortereſſes, ainsi que la libre navigation sur le Mein, Rhin et
„ Moselle, continuera d'être reconnu sur le même pied &c.“

Der im Namen des Generals en chef Hoche hiebey anwesend gewesene General-Adjutant d'Autanne habe hierauf geantwortet:

&c. V. Le cinquième article est réconnu &c.

Der Festungs-Commandant von Ehrenbreitstein und der französische General Goullus hätten sich noch ferner zu näheren Bestimmungen verstanden, nämlich vorläufig am 25ten Avril 1797:

„ &c. Les habitans du Thal provisoirement pourront avec l'auto-
„ risation expresse du Commandant du fort aller à Coblence pour
„ affaires de commerce; il en sera de même pour ceux de Co-
„ blence, qui en obtiendront la permission du Général françois."

Und unterm 10ten Juny 1797:

„ &c. L'importation et l'exportation de toutes marchandises com-
„ merciales sera permise sur l'une et l'autre rive du Rhin."

„ Sont néaumoins exceptés de cet article tout ce qui tiendroit
„ à l'attirail militaire, tels que plomb, poudre, fer, bois de cons-
„ truction et autres munitions de guerre &c. dont l'entrée est
„ absolument prohibée au Thal &c.

Die eigenen Worte dieser Conventionen zeigten schon, daß solche gerade nur für die Zwischenzeit, vom Waffenstillstand bis zum Frieden oder neuen Krieg, errichtet seyen; es könne daher die schon durch mehrere Monate gehemmte Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein nicht erst Folge eines noch abzuschliessenden Friedens werden, und eben so wenig könne man dadurch, daß man die einsweilige Erfüllung dieser Conventionen stets fordere, sich den Verdacht zuziehen, als sey man deßwegen minder ernstlich gemeynt, diesen Frieden zu beschleunigen; — der möglichst geschwind denkbare Abschluß desselben stehe an Zeitraum mit dem dringenden Bedürfniß der Festung und des Thals nicht im Verhältnisse — diese Ravitaillirung während der ganzen Zeit des Waffenstillstandes von 8 zu 8 Tagen sey ein für sich selbst durch wiederholte feyerliche Zusicherungen um so fester bestimmter Gegenstand, als die bevollmächtigten Minister der französischen Republik selbst den geschlossenen Waffenstillstand und die für beyde Armeen bestimmten Linien noch neuerlich in der einen ihrer Noten vom 28ten Fructidor (14ten Sept.) diplomatisch anerkannt hätten; und in welchem Augenblicke könne man wohl getroster der Erfüllung bestehender Verträge entgegen sehen, als in jenem, wo man versammelt sey, um neue von der letz-

ten und äuſſerſten Wichtigkeit abzuſchlieſſen; man müſſe daher noch immer erwarten, daß die bevollmächtigten Miniſter der franzöſiſchen Republik eine, dem dieſſeitigen Antrage vom 23ten Oct. gemäße, baldige Erklärung zu ertheilen, länger keinen Anſtand nehmen würden.

Directorium wolle den Begleitungs-Erlaß an die höchſtanſehnliche kaiſerliche Plenipotenz [285] — (Siehe die 285te Beylage), — welchem das Concluſum wörtlich eingerückt werde, verleſen laſſen.

Legebatur [285].

Placuit, daß dieſer Erlaß zu expediren, und per Directorium ſub reſervatione ſolita an die höchſtanſehnliche kaiſerliche Plenipotenz zu bringen ſey.

Quibus diſceſſum.

SESSIO
SEPTUAGESIMA SEPTIMA.

Actum **Rastatt, im fürstlichen Schlosse,**
den 13ten November 1798.
Præsentibus (S. T.)

Ex parte **Kurmainz:** Herr Freyherr von Albini.
Ex parte **Kursachsen:** Herr Graf von Löben.
Ex parte **Oesterreich:** Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte **Bayern:** Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte **Würzburg:** Herr Graf von Stadion.
Ex parte **Bremen:** Herr von Reden.
Ex parte **Hessen-Darmstadt:** Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte **Baden:** Herr Freyherr von Edelsheim.
Ex parte **Augsburg:** Herr von Pflummern.
Ex parte **Frankfurt:** Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 156.

Die beyden jüngsten französischen Noten vom 21ten Brumaire (11ten November) betreffend.

Directorium proponirte: Ihm seyen am 11ten l. M. Abends 8 Uhr von der dahiesigen französischen Gesandtschaft zwey Noten, datirt vom 21ten Brum. (11ten Nov.) [286] und [287] — (Siehe die 286te und 287te Beylage) — zugekommen. Directorium habe noch an selbem Abend der höchstansehnl. kaiserl. Plenipotenz durch den kurmainz. Directorial-Secretär von deren Empfang die Anzeige machen lassen. Die höchst-

ansehnliche kaiserliche Plenipotenz habe hierauf dem Directorium rückantwortlich eröffnet, daß Sie am 7ten l. M., in Gemäßheit des Deputations-Erlasses vom 6ten d. M., die beyden in Antrag gebrachten Noten den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik zugefertigt habe, daß Ihr eben auch die beyden französischen Antworts-Noten zugekommen seyen, und daß Sie morgen von allem diesem der Deputation die herkömmliche schriftliche Mittheilung machen werde.

Directorium habe sodann alsbald gestern Morgens die beyden französischen Noten ad Dictaturam bringen lassen. Die angekündigte Communication sey gleichfalls gestern von der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz durch den heute bereits dictirten Erlaß [288] — (Siehe die 288te Beylage) — erfolgt.

Der Innhalt der ersten französischen Note in der Friedens-Sache selbst concentrire sich dahin:

Aus conciliatorischen Rücksichten wollten die bevollmächtigten Minister der französischen Republik sich aller Bemerkungen über manche Züge der letzten diesseitigen Note enthalten, und sich lediglich bemühen, die Negociation auf ihren wahren Punct zurückzuführen. — Die Note vom 12ten Vendém. enthalte alle Grundlagen und allgemeine Grundsätze der Negociation; sie enthalte den vollkommensten Beweis der friedlichen Entschliessungen des französischen Gouvernements und der Mäßigung, die es dem Gefühle seiner Vortheile und seiner Stärke zu geben wisse. Es würde überflüßig seyn, die Artikel 3, 4, 5, 7, 8 und 10 zu reproduciren; die einen seyen von der Reichs-Friedens-Deputation entweder explicite oder implicite bereits bewilligt, und der wenig ernstliche Character der Schwierigkeiten, welche sie den andern entgegensetze, lasse vermuthen, daß dieses Hinderniß bald besseren Erwägungen weichen werde. Sey es z. B. möglich, daß der 7te Artikel weisen Negociateurs noch etwas zu verlangen übrig lasse, und daß es noch nothwendig sey, zu erklären, daß die französischen Gesetze über die Emigration auf die deutsche Nation nicht anwendbar seyen?

Dem

Dem 1ten Artikel, die Rheingränze und die Rhein-Inseln betreffend, sey die Deputation beygetreten. Sie habe aber über den Sinn derjenigen Stelle Zweifel erhoben, worinn erklärt werde, daß das französische Gouvernement niemals zugeben werde, daß das Reich oder eines seiner Glieder irgend eine Besitzung oder irgend ein Recht auf Gegenstände, die zur linken Seite des Thalwegs lägen, inne habe. Diese Stelle sey klar; zum Ueberflusse, und um dem Verlangen der Reichs-Deputation nachzukommen, erklärten die französischen bevollmächtigten Minister gegenwärtig, daß überhaupt alle auf der linken Seite des in der Mitte des eigentlichen Rheins festgesetzten Thalwegs gelegenen Inseln, folglich diejenigen, welche in der Deputations-Note vom 17ten v. M. angegeben seyen, der französischen Republik, ungeachtet aller ältern mit den gegenwärtigen Conventionen unvereinbarlichen Ubereinkünfte und Observanzen, angehören sollen, unter Vorbehalt jedoch, diesen Gegenstand nach vorgängiger Prüfung unter die auf der rechten Rheinseite anzuweisenden Entschädigungen zu begreifen.

In Ansehung des Uferbaues, werde man nicht verweigern, der deutschen Seite das Befugniß zuzugestehen, die zur Unterhaltung des Baues ihrer Seite nöthigen Materialien, woran sie Mangel habe, von französischer Seite zu beziehen, jedoch immer unter den in diesem Artikel ausgedrückten Bedingungen, und unter dem Vorbehalt der Reciprocität nach den Local-Bedürfnissen.

Der zweyte Artikel leide weder irgend eine Modification noch Schwierigkeit; die Deputation werde solches selbst zugestehen, wenn sie es genauer erwägen wolle. Die Aufhebung des Elsflether Zolls für die französische Republik verlangten die bevollmächtigten französischen Minister eben deswegen von der Reichs-Deputation, weil ihnen der Ursprung und die Natur dieses Rechtes nicht unbekannt sey. Gewiß sey nichts gewöhnlicher, als Dinge, die durch einen Tractat festgesetzt seyen, durch einen spätern vernichtet oder modificirt zu sehen; und wenn die con-

trahirenden Theile, so wie im vorliegenden Falle, dieselben seyen, wo könnte ein Zweifel über das Befugniß obwalten, gemeinsam zweckdienliche Einrichtungen zu treffen? Das Reich habe das befragte Recht verwilligt; dem Reiche stehe es also zu, über ein Verlangen zu erkennen, welches sich auf den Gegenstand der Verwilligung beziehe. Wenn es nicht von ihm abhange (was die französischen bevollmächtigten Minister dennoch nicht zugäben) über die verlangte Aufhebung zu entscheiden, so würde es ihm doch immer zustehen, solche zu authorisiren, und durch eine förmliche Einwilligung zu bestätigen. Im Augenblicke der Wiederherstellung des Friedens und der vorigen Verhältnisse zwischen beyden Staaten, werde das Reich dem französischen Handel eine Freyheit nicht verweigern wollen, welche mehrere andere Staaten genößen.

Auf der Inserirung der drey Reichsstädte Hamburg, Bremen und Frankfurt in das Friedens-Instrument, so wie sie in der Note vom 12ten Vendém. (3ten Oct.) verlangt worden, bestünden die französischen bevollmächtigten Minister mit dem Beysatze, daß die Republik dem Vergnügen nicht entsagen werde, diesen schätzbaren Städten, mit welchen sie durch Industrie-Verhältnisse in genauerer Verbindung stehe, ein öffentliches Zeugniß ihrer Freundschaft zu geben, welches sie zu schätzen wüßten; die Deputation könne sich solchem ohne einen Mangel von Rücksicht nicht entziehen, welchen vorauszusetzen unmöglich sey.

Im sechsten Artikel, das Schuldenwesen betreffend, sey man wegen der Gemeindeschulden noch allein nicht einig. Es sey billig, daß die Kosten des Zwistes, den man an Frankreich gesucht habe, auf das ganze Reich, und nicht auf einen Theil des Reiches, welcher sogar aufgehört habe, deutsch zu seyn, zurückfallen müsse. Die Reichs-Friedens-Deputation selbst habe durch Uebernahme der Schulden der Fürsten und der Landes-Kriegsschulden den Grundsatz der Immunität Frankreichs anerkannt. Wie wolle sie nunmehr einen willkührlichen Unterschied zwischen Schulden aufstellen, welche ebendieselbe Ursache und Be-

stimmung gehabt hätten? Die Reichs-Deputation werde zweifelsohne nicht in Abrede stellen, daß das Reich theils vor, theils während der Feindseligkeiten aus den Gemeinden und Aemtern auf was immer für Art einen Theil seiner Kriegs-Ausgaben gezogen habe, woraus folge, daß die Deputation höchstens fordern könne — und dieß würde von Seiten des französischen Gouvernements ein großer Beweiß von Nachgiebigkeit seyn — daß die Republik einwillige, dem linken Rhein-Ufer diejenigen Gemeinde-Schulden zur Last zu lassen, welche seit der Besitznahme der Ortschaften durch die französischen Truppen contrahirt worden wären. Die Republik sey, wie man sehe, immer geneigt, Vereinigungswege zu öffnen; sie werde sich aber niemals bis dahin bringen lassen, all ihr Interesse zu vergessen, und ihre Würde zu compromittiren.

Nach diesen Erläuterungen hofften die französischen bevollmächtigten Minister einen schon zu sehr verlängerten Streit sich endigen zu sehen, und nächstens zu der übereingekommenen Grundlage der Säcularisationen, als einem integrirenden Theile der Unterhandlungen, gelangen zu können, welchen sie zu erfüllen beauftragt seyen.

Die französischen bevollmächtigten Minister schlössen diese erste Note mit der Versicherung, daß sie überzeugt seyen, die Politik der Deputation werde sich weder irre leiten noch in einen Krieg verwickeln lassen, bey welchem nach großer Wahrscheinlichkeit Frankreich noch mehr gewinnen könnte, und dessen Resultate, die Ereignisse möchten auch seyn welche sie wollten, dennoch in jeder Hinsicht sehr verschieden von denjenigen seyn würden, welche in diesem Augenblicke der Friede und die Freundschaft der Republik dem Reiche darböten.

In der zweyten Note, das Ravitaillement der Festung Ehrenbreitstein betreffend, äusserten die bevollmächtigten französischen Minister, daß ihnen die *Pièce*, wovon die diesseitige Note vom 7ten l. M. in demselben Betreffe einige Auszüge enthalte, nicht bekannt gewesen sey, daß dieselbe sie jedoch in ihrer Meynung bestärke, nach welcher dieser Gegenstand zur Militär-Behörde gehöre, folglich ausser ihrer auf die

Friedens-Unterhandlungen beschränkten Sendung liege. Sie könnten daher, unter Bezug auf das hierüber bereits Gesagte, der Reichs-Deputation nur von dem standhaften Willen des französischen Gouvernements, den Frieden zu schliessen, und bis zu dieser glücklichen Epoche, welche allein von der Deputation abhange, den gegenwärtigen Zustand der Dinge, so weit es die National-Sicherheit erlauben werde, zu verbessern versichern.

In einem weitern Erlasse [289] — (Siehe die 289te Beylage) — theile die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz dieser Reichs-Friedens-Deputation ferner eine Abschrift derjenigen Note mit, welche sie unterm 12ten l. M. an die französische Gesandtschaft wegen Einstellung des Verkaufs der in dem burgundischen Kreise und dem Fürstenthum Lüttich gelegenen Güter des Herrn Herzogs von Looz-Corswarem erlassen habe, damit nicht dem Ausgange der Unterhandlungen über die Nicht-Anwendbarkeit der Auswanderungs-Gesetze auf die überlassenen Lande vorgegriffen werde.

Directorium wolle nunmehr die beyden französischen Noten vom 21ten Brum. (11ten Nov.) [286] und [287] in Proposition stellen, auch das Protocoll hierüber in proxima öffnen, gegenwärtig aber vernehmen, ob nicht dieselben samt den beyden diesseitigen Noten vom 7ten l. M. der allgemeinen Reichs-Versammlung mittelst herkömmlicher Anzeige, dann den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten zur Nachricht mitzutheilen seyen?

Umfrage.

Kursachsen werde sich in proxima auf die gegenwärtig in Proposition gestellten beyden Noten der franz. bevollmächtigten Minister erklären, und behält sich zu dem Ende dermalen das Protocoll offen, ist auch übrigens mit den Directorial-Anträgen einverstanden.

Oesterreich. Wie Kursachsen.

Bayern. Wie Kursachsen.

Würzburg. Gleichfalls.
Bremen. Eben so.
Hessen-Darmstadt. Gleicher Meynung.
Baden. Cum præcedentibus.
Augsburg. Deßgleichen.
Frankfurt. Auch so.
Kurmainz. Pariter.

CONCLUSUM.

Daß die jungsten diesseitigen sowohl als französischen Noten der allgemeinen Reichs-Versammlung zuzufertigen, auch den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten 16) hievon herkömmlicher Maaßen Nachricht zu geben sey.

Directorium wolle die Begleitungs-Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung [290] — (Siehe die 290te Beylage) — auch das dießfallsige Remiß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz [291] — (Siehe die 291te Beylage) — verlesen lassen.

Legebantur [290] und [291].

Placuit, daß diese Aufsätze zu expediren, und das Remiß per Directorium der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz sub reservatione solita zuzustellen, die Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung aber dahin zu befördern sey.

---

16) Die Reichs-Friedens-Deputation theilt den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten die am 7ten l. M. an die französische Gesandtschaft erlassenen beyden Noten, dann die unterm 11ten l. M. hierauf erfolgten beyden Gegen-Noten zur Nachricht andurch mit.

Rastatt, den 14ten Nov. 1798.

Quibus discessum.

SESSIO
SEPTUAGESIMA OCTAVA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse, den 17ten November 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Löben.
Ex parte Oesterreich: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte Bayern: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 157.

Die jüngsten französischen Noten vom 21ten Brum. (11ten November) und 23ten Brum. (13ten Nov.) betreffend.

Directorium trug vor: Dem Directorialen sey am 13ten l. M. von der französischen Gesandtschaft eine Additional-Note zu der in der Friedens-Sache selbst am 11. dessels. M. übergebenen [292] — (Siehe die 292te Beylage) — zugekommen, welche sogleich zur Dictatur gebracht worden sey. Die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz, welcher Directorium

durch den kurmainzischen Directorial-Secretär von dieser eingelangten Note alsbald die Anzeige machen lassen, habe der Reichs-Friedens-Deputation durch den Erlaß [293] — (Siehe die 293te Beylage) — d. d. et præs. 14. et dict. 15. November eine Abschrift dieser Hochderselben gleichmäßig zugekommenen Note mitgetheilt.

Am 13ten curr. habe sich bey dem Directorium von wegen des Herrn Fürstbischoffs zu Lübek, als Herzogen und regierenden Administratoren zu Oldenburg, der fürstbischöfl. wirkliche Conferenz-Rath und bevollmächtigte Minister am römisch kaiserl. Hofe und bey der Reichs-Versammlung zu Regensburg, Herr Conrad Reinhard von Koch, des Heil. Röm. Reichs Ritter, legitimirt. Derselbe habe sodann am nämlichen Tage der Reichs-Friedens-Deputation in Betreff des Elsflether Zolls ein Promemoria d. d. et præs. 13. et dict. 14. l. M. [294] — (Siehe die 294te Beylage) — übergeben. In eben demselben Betreffe sey auch von der königl. Dänisch-Hollstein-Glückstädtischen Gesandtschaft ein Promemoria d. d. et præs. 14. et dict. 15. l. M. [295] — (Siehe die 295te Beylage) — eingekommen. Auch die königl. preußisch-kurbrandenburgischen bevollmächtigten Herren Minister hätten in Betreff dieses Zolles, dann wegen der Büdericher Insel, bey dieser Reichs-Friedens-Deputation ein Promemoria d. d. et præs. 15. et dict. 16. l. M. [296] — (Siehe die 296te Beylage) — eingereicht.

Im Emigrations-Punct habe Directorium am 15ten l. M. durch die Briefpost ein Promemoria d. d. Carlsruhe am 12ten Nov. 1798 [297] — (Siehe die 297te Beylage) — erhalten, welches mit den Namen: Schiffmacher, Koch, Bernard, und mit dem Beysatze unterzeichnet sey: „Sowohl für sich als Namens und aus Vollmacht aller „übrigen Elsäßer geflüchteten Beamten der allda begüterten hohen „Reichsfürsten und Stände.“ Auch sey dem Directorialen noch am 16ten November Abends ein Promemoria in eben diesem Betreffe [298] — (Siehe die 298te Beylage) — mit der Unterschrift, Geiger, D. Westerkamp, Herbein, Fronhofer und Amman, Namens und aus Voll-

macht sämmtlicher unglücklichen Flüchtlinge aus dem Elsaß von dem Jahre 1793 zugekommen.

Dann hätten wegen der, die Reichsstädte Bremen, Hamburg und Frankfurt betreffenden Stelle der jüngsten französischen Note, die Herren Abgeordneten des schwäbischen Städte-Collegiums ein Promemoria d. d. et præs. 15. et dict. 16. l. M. [299] — (Siehe die 299te Beylage) — übergeben. Ferner sey von der reichs-ritterschaftlichen Ablegation in Betreff des dem Grafen von Degenfeld-Schonburg durch die Ueberlassung der linken Rheinseite zugehenden Verlustes, das Promemoria [300] — (Siehe die 300ste Beylage) — de dict. hesser. eingereicht worden.

Directorium wolle diesem vorgängig nunmehr vernehmen, wohin sich auf die jüngsten französischen Noten votando geäussert werden wolle.

Umfrage.

Kursachsen Bey der gegenwärtigen Abstimmung über die in Proposition gestellten beyden Noten der französischen bevollmächtigten Minister vom 21ten Brum. (11ten Nov.) will man wohlbedächtig alle Nebenumstände unberührt lassen, und sich blos auf die wesentlichen jenseitigen Erklärungen äussern.

Die Note in der Haupt-Friedenssache enthält zuvörderst wegen der Artikel, die unter Nr. 3. 4. 5. 7. 8. und 10. in der diesseitigen vom 17ten October beantwortet worden sind, eine allgemeine Bemerkung, die, vermöge einer Nachtrags-Note vom 23ten Brum. (13ten Nov.) auch auf Nr. 9. erstrecket wird. Diese Bemerkung läßt zwar ihrer Fassung nach einige Dunkelheit zurück; da jedoch, besage derselben, die französische Gesandtschaft es für überflüßig erachtet, die eben erwähnten Artikel von neuem vorzulegen, so glaubet man annehmen zu können, daß selbige mit den Erklärungen und Anträgen, welche die Reichs-Deputation unter den angezogenen Nummern gemacht hat, einverstanden sey, oder daß, wenn ihr ja bey irgend einem Puncte noch Zweifel

übrig

übrig bleiben sollten, sie, solche bestimmt zu eröffnen, keinen Anstand nehmen werde.

Insbesondere muß es zu großer Beruhigung gereichen, wenn besagte Gesandtschaft ausdrücklich declarirt, que les loix françaises sur l'émigration ne sont point applicables à la Nation allemande. Hierdurch wird ein höchst wichtiger Anstand vollkommen erlediget. Alle Deutsche, welche unter Nr. 7. in ermeldter diesseitiger Note vom 17ten Oct. nach ihren verschiedenen Gattungen bemerkt worden sind, erhalten also nunmehro ohne Unterschied die Zusage, daß kein französisches Emigrations-Gesetz weder in den durch den Frieden zu überlassenden deutschen Landen, noch in Frankreich selbst, in Beziehung auf ihre Person und ihr Eigenthum, Anwendung leiden möge.

In der Rück-Aeusserung wird den französischen bevollmächtigten Ministern deutlich und bestimmt zu erkennen zu geben seyn, daß man ihre Erklärungen in diesem Sinne annehme, und darinn einen sehr angenehmen Beweis von solchen Gesinnungen finde, die den fernern Unterhandlungen einen günstigen Fortgang versprechen.

Bey der Aeusserung der französischen Gesandtschaft, in Ansehung der Inseln, die auf der linken Seite des Thalwegs im Rheine liegen, setzt man voraus, daß es weder die Meynung haben könne, irgend jemanden sein Privat-Eigenthum zu entziehen, noch von der Souverainetät über solche Inseln die Rede seyn möge, die erst in der Folge durch Veränderung des Thalwegs auf dessen linke Seite kommen könnten, da man sich bereits dahin vereinigt hat, daß eine solche künftige Veränderung keine Beziehung auf die Hoheitsrechte über die Inseln haben solle. Es ist aber auch nicht abzusehen, aus welchem hinlänglichen Grunde, in Betreff der Inseln, die auf der linken Seite des Thalwegs in dem Theile des Rheins befindlich sind, der schon vorhin die Gränze zwischen Deutschland und Frankreich ausmachte, die Aufrechthaltung der bisherigen, auf Verträge und Herkommen beruhenden Verhältnisse zu versagen seyn würde. Die Ueberlassung der linken Seite des Rhein-

Thalwegs an die französische Republik, welche einen Gegenstand des künftigen Friedens ausmacht, bezieht sich nur auf denjenigen Theil dieses Stroms, der bis jetzt Deutschland ausschließlich zugehöret. Es dürfte also nach diesseitigem Dafürhalten der vorige Antrag der Deputation über diesen Punct zu erneuern seyn.

Für das Reich ist es sehr wichtig, daß die sogenannte Büdericher Insel zur Erhaltung des dortigen Canals, welcher der Stadt und Festung Wesel gegen die verderblichen Ueberschwemmungen des Rheins Sicherheit verschaft, Ihrer königl. Majestät von Preußen, und mithin bey Deutschland verbleibe.

Die Deputation wird dahero gewiß für nöthig und rathsam erachten, ihren Antrag dieserhalb, mit Rücksicht auf den Innhalt des sub Nr. [296] zum Protocoll gekommenen Dictati, angelegentlich zu wiederholen.

Der Weserzoll zu Elsfleth wird in einem Theile Deutschlands erhoben, den keine französische Truppen berührt haben; er ist nicht den Grafen von Oldenburg erst durch Paciscirung mit Frankreich im westphälischen Frieden zugestanden, sondern in selbigem nur gegen fernere Gewaltthätigkeiten gesichert worden. Und da die verlangte Aufhebung ermeldeten Zolles ein nicht zu dem hiesigen Friedens-Geschäft gehöriger Gegenstand ist, so findet die Deputation, wie sie bereits erklärt hat, sich ausser Stande, darauf einzugehen.

Sie kann solches um so weniger, da bey selbiger des Herrn Herzogs von Oldenburg Durchlaucht nunmehr, unter Darstellung ihrer bestgegründeten Zuständigkeiten, ingleichem einige große Höfe die Bedenklichkeiten bestimmt und ausdrücklich haben erklären lassen, welche bey ermeldetem Ansinnen eintreten.

Unter diesen Umständen bleibt wohl nichts übrig, als dasselbe nochmals abzulehnen; wobey vielleicht aus den sub [294] und [295] zum Protocoll gebrachten Dictatis ein und anderes Argument benutzet werden könnte.

Die Deputation hat in der diesseitigen Note vom 17ten Oct. sich auf die Verwendung der französischen Gesandtschaft für die freyen Reichsstädte Hamburg, Bremen und Frankfurt in einer Art geäussert, die gewiß keinen Mangel von Aufmerksamkeit zeiget. Sie wird aber auch dermalen wiederholen müssen, daß, indem sie es sich zur vorzüglichen Pflicht rechnet, auf die Erhaltung der Reichsstände und der Reichs-Verfassung überhaupt möglichst bedacht zu seyn, alle Reichsstände und Reichs-Angehörige auf ihre Vorsorge mit gleichem Rechte Anspruch zu machen haben.

In Ansehung des so bedenklichen Schulden-Puncts, bezieht Subdelegirter sich lediglich auf seine Abstimmung in der 75ten Sitzung; und Er glaubt voraussetzen zu dürfen, daß die Reichs-Deputation, nach ihrer letztern so standhaften Erklärung über diesen Gegenstand, eine weitere Nachgiebigkeit dabey nicht werde Statt finden lassen. Es dürfte übrigens in der Antwort auch das irrige Anführen, als ob man die Uebernehmung der bey Gelegenheit des Kriegs contrahirten Landesschulden zugestanden habe, bemerklich zu machen seyn, da in der diesseitigen Note vom 17ten Oct. die Erklärung nur auf die zu Führung des Reichs-Kriegs aufgenommenen Landesschulden eingeschränkt worden ist.

Dem Vorwande, unter welchem die französischen bevollmächtigten Minister den Antrag wegen der conventionsmäßigen Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein ferner abzulehnen suchen, hat man in der besondern Note vom 7ten dieses Gründe entgegengesetzt, deren Bündigkeit ohnmöglich verkannt werden mag. Die abermalige Verweigerung der Erfüllung einer so klaren und wechselseitig anerkannten Uebereinkunft muß nicht nur der Reichs-Deputation sehr unerwartet seyn, sondern sie muß auch selbst bey dem unbefangenen Publico Betrachtungen erwecken, die der französischen Regierung keinesweges gleichgültig seyn können. Die Deputation würde eine ihrer wesentlichsten Pflichten verletzen, wenn sie in Ansehung eines Gegenstandes, der für ganz Deutschland von ausnehmender Wichtigkeit ist, nicht die dringendsten

Vorstellungen nochmals erneuern wollte. Sie werden wiederum in einer eigenen Note an die französischen Gesandten zu bringen, und mit solchem Nachdrucke abzufassen seyn, damit auf jeden Fall die Deputation gegen künftige Verantwortlichkeit sicher gestellet bleibe.

Oesterreich ist und bleibt seinem Grundsatze, dem deutschen Reiche einen baldigen Frieden zu verschaffen, wie in allen Handlungen unabänderlich getreu; dessen großmüthige Gesinnungen in Rücksicht des Reichs, in Hinsicht auf Krieg, sind durch Erklärungen bekannt, und es hat diese, auch zur künftigen dauerhaften Ruhe und Sicherheit von Deutschland gereichende Erklärungen und Handlungen so überzeugend dargeleget, daß hierüber nicht der mindeste Zweifel übrig bleiben kann.

Subdelegatus hat über sämmtliche in die Haupt-Basis des Friedens einschlagende Puncte, besonders in den 70ten und 75ten Sitzungen, so bestimmt, punctweise und ausführlich abgestimmet, daß man über den Innhalt der jüngsten Noten der französischen bevollmächtigten Minister, mithin auch unter anderen auf das in der Haupt-Note ad 3. 4. 5. 7. 8. 9. und 10. im Allgemeinen Wiederholte, sich unter gänzlichem Bezug hierauf, vorzüglich auch wegen der Inseln im Rhein, und auf denselben den Gemeinden zustehenden und verbleibenden Privat-Eigenthums, nichts weiter im Grunde zu äussern im Stande ist.

Da aber nach denen erfolgten jüngsten französischen Noten wiederholt ein Promemoria der königlich-preußisch kurbrandenburgischen Gesandtschaft an die Deputation de dato 15. et dictato 16. gelangt ist, so will man sich über dessen Innhalt auf das diesseits in der 70ten Sitzung ad Art. 1. Geäusserte mehrmal beziehen.

Die 3 in der vorangezogenen jüngsten französischen Note wieder ausgeschiedenen Puncte betreffen das Schuldenwesen, den sogenannten Emigrations-Punct, und den Elsflether Zoll.

Ueber diese 3 Gegenstände hat Subdelegatus sich eben auch in den vorbemerkten Sitzungen bestimmt geäussert, welches man anher, auch auf die von der königlich-dänischen herzoglich-holsteinischen Gesandtschaft

vom 14. et dictato 15., so wie von jener des Herrn Herzogs von Hollstein-Oldenburg, Fürstbischoffs von Lübek, vom 13. et dictato 14. zur Deputation gekommene Denkschriften, wiederholet.

Mit Vergnügen erwiedert man an dieser Stelle Mäßigung und Achtung.

In Rücksicht des Emigrations-Puncts, nimmt man die Erklärung in der französischen Note, daß die Emigrations-Gesetze auf die deutsche Nation nicht anwendbar seyen, nach allen Theilen und nach allen Verhältnissen der Personen, wie sie in der diesseitigen Abstimmung der 70ten Sitzung enthalten, nach Recht und Billigkeit auseinandergesetzt und angemessen, auch nach dem Deputationsschlusse vom 15ten Oct. Art. 7. an die französischen bevollmächtigten Minister gelangt sind, mit angenehmer Theilnahme an, zudem auch allda unter solchen die in den beyden Staaten Begüterte, deßgleichen die unmittelbare Reichs-Ritterschaft, auch jene des unmittelbaren reichsritterschaftl. Districts Ortenau, und die von gleichem Verhältnisse in andern Ritterkreisen und Cantonen, so wie die reichsständischen Diener in Elsaß und Lothringen, begriffen werden, und bey allen diesen, wie klar documentirt und bewiesen ist, die Bemerkung, zum Kriege die Fackel getragen zu haben, nicht eintreten kann.

Diese Behandlung der in Frag stehenden mitleidungswürdigen Personen ist übrigens ohnehin nur eine Minderung ihres unglücklichen Schicksals, der Menschheit angemessen, und Pflicht und Ehrgefühl erfordern, sich ihrer wirksamst anzunehmen.

In Rücksicht des Wunsches für die 3 Reichsstädte Hamburg, Bremen und Frankfurt, hat man sich in der 70ten Sitzung deutlich erklärt, auch ist der vorangezogene Deputationsschluß hierüber eben so bestimmt als rücksichtlich, so wie auch alle Reichsstände, die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen, und alle Reichs-Angehörige unter dem Schutze der Gesetze, der bisherigen Reichs-Verfassung und des allgemeinen Verbandes, nach der zur innern Einrichtung Deutsch-

lands gehörigen Art, und dem grundverfassungsmäßigen Societäts-Rechte stehen, und hierauf den gegründetesten Anspruch zu machen haben.

Man hat an dieser Stelle immer nach den Subdelegations-Pflichten gehandelt, und auch die Mehrheit sich in den klar bestimmten und wechselseitig vollkommen ausgemachten Puncten und Gegenständen gefallen lassen, so wie man hingegen andere, welche sich in vorberührter Gestalt und Maaße nicht darstellen, auch als solche in so lang nicht betrachten kann, bis sie gleichfalls ausdrücklich bestimmt und förmlich anerkannt sind.

Nach dieser Voraussetzung wäre sich nun auch auf die in Proposition gestellte Note freundschaftlich rückzuäussern.

Bey der zweyten jüngsten Note der französischen Gesandtschaft, die Festung Ehrenbreitstein und ihre conventionsmäßige Ravitaillirung betreffend, muß Subdelegatus sehr bedauern, darinn wieder den Satz aufgestellt zu sehen, daß solches ein Militär-Gegenstand sey, und daß man zu dessen Beweis, um sich der Erfüllung dieser förmlich eingegangenen Obliegenheit zu entziehen, nun annoch weiters anführt, daß die geschlossenen Conventionen den französischen bevollmächtigten Ministern unbekannt seyen.

Es ist aber allgemein bekannt, daß diese Conventionen nicht allein förmlich geschlossen, sondern selbst anfangs zum wirklichen Vollzug gebracht worden sind, und daß auch allhier nach solchen gehandelt, und sich mehrmal darauf bezogen worden ist; und würden auch diese besondern Conventionen nicht bestehen, so wäre jedoch die Wissenschaft des offenkundigen Waffenstillstandes schon hinlänglich, auf eine verhältnißmäßige Approvisionnirung den gültigsten Anspruch zu machen, und die Verweigerung würde eine waffenstillstandswidrige Handlung seyn.

Wenn die National-Sicherheit hiebey in Anschlag gebracht werden solle, so kann diese Betrachtung nur allein Deutschland treffen, und streitet ausschlüssig für diesen Staat, da die Festung Ehrenbreitstein einen Theil des rechten Rhein-Ufers ausmacht, und niemals ein

Forderungs-Gegenstand bey der Friedens-Basis war, auch selbst hievon nachhin noch die Schleifung durch die Mehrheit als ein weiteres Friedens-Opfer zugestanden wurde, obwohl diese Festung beynahe allein von dieser Seite dem annoch in seiner Wesenheit ganz und unzertrennlich bestehenden gesammten deutschen Reiche einigen Schutz gewährte, wo hingegen Frankreich durch mehrere Reihen von Festungen gegen jeden Angriff einen undurchdringlichen Damm hat, und also von dieser Seite keine Frage von National-Sicherheit seyn kann, wenn nicht diese Bedeutung eine Auslegung nach Willkühr enthalten sollte, welche um so bedenklicher seyn würde, je mehr umfassend hievon der Gegenstand wäre, oder auch noch weiter ausgedehnt werden könnte.

Es ist aber nicht abzusehen, was für ein Beweggrund der Gestattung der conventionsmäßigen Ravitaillirung im Wege seyn kann; nach dem Innhalt der Conventionen ist solche genau nach dem zeitlichen Bedürfniß abgemessen; sie ändert also in dem Verhältnisse, in welchem diese Festung ist, nichts im geringsten; vielmehr würde eine weitere Verweigerung unbillig, den Conventionen und dem Waffenstillstande entgegen seyn, und als eine solche widrige Handlung sich darstellen, die allgemeines Aufsehen erregen müßte.

Oesterreich muß daher, unter Bezug auf das über diesen Gegenstand in den 70ten und 75ten Sitzungen umständlich Geäusserte, neuerdings und wiederholt antragen, daß auf diese conventions- und waffenstillstandsmäßige Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein, aus den angeführten unwidersprechlichen und völkerrechtlichen Gründen, nachdrücklichst bestanden werde.

Man wird in der Berichtigung dieses Punctes sogleich einen Beweis des in der jüngsten Note von den französischen bevollmächtigten Ministern zugesicherten esprit de conciliation mit Vergnügen finden, und in seinem vollen Werthe zu schätzen wissen.

Bayern. Es ist höchst erwünschlich, und erspart weitschichtige Discussionen und neue Mißverständnisse, wenn man, wie in der neuesten französi-

schen Note geschieht, die Verhandlungs-Gegenstände gedrängt auf ihren wahren Gesichts-Punct hinzuführen beflissen ist. Nach diesem geschäftsbefördernden Vorgang will auch Subdelegatus die beyden Noten vom 11ten Nov. (21ten Brum.) in Kürze zu erwägen suchen, und hierdurch einigen Stoff zu deren Beantwortung an Hand geben.

Die französischen bevollmächtigten Minister setzen die Artikel der Reichs-Friedens-Deputations-Note 3, 4, 5, 7, 8, 9. und 10. in Eine Classe als solche, welche noch ferner auf die Bahn zu bringen Ueberfluß wäre, und qualificiren selbe als deutlich eingestandene, als stillschweigend zugegebene, und als wenig ernsthaften Schwierigkeiten mehr unterworfene. Welche Art von Qualification jedem dieser Artikel insbesondere zukomme, wird nicht gesagt; diese Unterlassung aber, weit entfernt, das Geschäft zu verkürzen, könnte es in der Folge nur verlängern; und sonst auch darf es keinem Geschäftsmann unbekannt seyn, daß man bey Unterhandlungen für die Nachwelt, welche nur nach dem Buchstaben des Contracts, und nicht nach dem Sinne, den die Unterhandelnde gehabt haben könnten, zu urtheilen im Stande ist, die möglichste Bestimmtheit anwenden müsse, um jeden Anlaß zu neuen Streitigkeiten zu verhindern. Man darf dahero noch mit Zuversicht deutlichen und bestimmten Erklärungen über einige dieser Artikel entgegen sehen, um welche dennoch die französischen bevollmächtigten Minister noch anzugehen nothwendig seyn wird.

Subdelegatus will kürzlich diese 7 in Eine Classe gesetzten Artikel berühren, und dann zu den deutlich separirten übergehen.

ad 3) Die Commercial-Brücken betreffend.

Französischer Seits wird allgemeine und bestimmte Einwilligung in die Errichtung neuer Commercial-Brücken verlangt. Es wird aber die Reichs-Friedens-Deputation auf dem Grundsatz der billigen Einschränkung bestehen müssen, daß hiezu die Einwilligung des Reichs, mit Rücksicht auf Nutzen und Nothwendigkeit, erfordert werde, weil durch zu häufig entstehen könnende Berührungs-Puncte ohne Noth eben der

Zweck,

Zweck, den man durch natürliche Gränzen beyderseits erzielen will, vereitelt würde.

ad 4) Dependenzen geistlicher *Etablissements.*

Es wäre zu wünschen gewesen, daß bloße gemeinnützige fromme Stiftungen in die Cathegorie geistlicher Etablissements nicht gebracht worden wären; Subdelegatus gab in der 49ten Sitzung die Gründe an, nach welchen er sie nicht dahin zu gehören glaubte, wie man auch diesseits selbst eine Ausnahme davon bey Wittwen- und Waisen-Gesellschaften gemacht hat. Jedoch verehrt man die Majorität. Die beyderseitigen Noten differiren übrigens noch bey diesem Artikel vorzüglich in Ansehung der Abtheilung von Mobilien und Capitalien; und über dieses, so wie den ganzen Artikel, haben sich die bevollmächtigten französischen Minister nicht geäussert.

ad 5) Verschiedene Besitzer reichs-ritterschaftlicher und anderer Güter auf dem linken Ufer.

Auch über verschiedene wesentliche Anträge dieses Puncts hat man sich nicht erklärt, und dennoch ist nöthig, daß bey einem künftigen Friedens-Instrument alle denkbare Fälle deutliche Bestimmungen erhalten.

ad 7) Die Emigranten betreffend.

Mit wahrhaft innigstem Vergnügen findet man über diesen Punct, die der Gerechtigkeit und Billigkeit auf das vollkommenste angemessene Aeusserung des Principiums: daß die französischen Emigrations-Gesetze auf die deutsche Nation nicht anwendbar seyen; und so sehr die französischen bevollmächtigten Minister befremdet wären, bey dem Grundsatz von Seite der Deputation noch unerfüllte Wünsche anzutreffen, eben so wenig kann man sich vorstellen, daß die Anwendung desselben eine andere seyn könne, als die, welche in der Deputations-Note vom 17ten Oct. ad VII. aus der Natur der Sache selbst genommen, und umständlich specificirt ausgedrückt worden ist.

Es ist übrigens schon mehrmal angeführt worden, daß denen, welchen man im strengsten Verstand die Benennung als Deutsche nicht

einräumen will, wenigstens die volle Wirkung einer solchen Amnestie zukommen zu lassen gehoffet werden könne, wie solche jederzeit bey Friedensschlüssen in Betracht der Personen und des Eigenthums völkerrechtlich zugestanden wird.

ad 8) Zurückziehung der Truppen und Ravitaillirung ꝛc.

Dieser Punct trifft zugleich in den Innhalt der besonderen Note vom 21ten Brum. mit ein. Man wiederholt, daß wenn je der Gegenstand überhaupt nur zur militärischen Stelle geeignet seyn sollte, so muß doch gewiß die militärische Stelle die Formeln ihres Verfahrens von der politischen erhalten, wozu wenigstens die Verwendungen und Einleitungen von der französischen Gesandtschaft mit großer Zuversicht zu erwarten sind. Und da die erste Basis, welche die französische Republik selbst und unmittelbar angeht, beynahe als berichtigt anzusehen ist, so ist keine Ursache in der Mitte, warum das französische Gouvernement nicht geneigt seyn sollte, durch Zurückziehung der Truppen der leidenden Menschheit einen vollen Beweis wohlthätiger Gesinnungen zu geben.

ad 9) Verzichtleistungen ꝛc.

In der Note vom 17ten Oct. ist alles, was man verlangte, zugesagt; nur bleibt noch übrig, die bestimmtere Bezeichnung aller Gegenstände anzugeben, auf welche die Renunciationen namentlich verlangt werden.

ad 10) Kehl, Kastel, ꝛc. betreffend.

Dieß ist ein ohnehin gänzlich abgethaner Gegenstand.

Man geht nun zu den separirten Puncten über.

Ad I. Bey den Aeusserungen über Artikel 1., die zwischen Deutschland und Frankreich am Ober- und Niederrhein künftig bestehenden Gränzen betreffend, kann man nicht anderst, als das Principium für entschieden ansehen. Es schließt jedoch die Entscheidung eines Principiums niemal nöthig findende und aus höchstwichtigen Gründen und Rücksichten eintreten könnende Partial-Ausnahmen aus, welche allerdings nachdrück-

lich den franz. bevollmächtigten Ministern anempfohlen werden könnten, wozu das königlich-preußische Promemoria vom 15ten Nov., auf dessen Innhalt man sich beziehet, Anlaß giebt, und dabey das, was die Gränzen mit der batavischen Republik betrifft, zu gegenwärtigen zwischen dem Reich und der französischen Republik obwaltenden Unterhandlungen ohnehin nicht gehörig ist.

Ad II. Bey dem westphälischen Friedensschluß ist das Elsflether Zollrecht, worüber man ehemals so lange und heftig gestritten hatte, im Gegensatz derjenigen Zölle bestätigt worden, welche sich ohne Recht vor- und während dem 30jährigen Krieg eingeschlichen hatten, und Frankreich war hier nicht contrahirender Theil, sondern Garant; dahero sind auch dermal die Theile nicht mehr die nämlichen. Wenn nun vor der Hand das Reich sich nur erklären konnte, diese Sache lediglich Privat-Commercial-Uebereinkommungen überlassen zu müssen, so ist ohnehin ausser Zweifel, daß die Authorisirung und Einwilligung in dasjenige, was zwischen den Uebereinkommenden beliebt werden könnte, nicht ermangeln werde.

Die namentliche und ausdrückliche Confirmirung der Rechte und Freyheiten der drey von der französischen Republik besonders begünstigten freyen Reichsstädte hat zwar die Reichs-Friedens-Deputation in der letzten Note für überflüßig angesehen; wenn jedoch aus besonderen Rücksichten deren einstige Erwähnung in dem Friedens-Instrument der französischen Republik angenehm ist, so siehet man nicht ein, daß sie präjudicirlich seyn, oder irgend ein Recht anderer dadurch schwächer gemacht werden könnte.

Ad VI. Bey dem Schuldenwesen steht man noch mit den französischen bevollmächtigten Ministern darinn in Differenz, daß nach ihrem Verlangen diejenigen Communal-Schulden auf das rechte Rhein-Ufer übergetragen werden sollen, welche in Ansehung des Kriegs contrahirt worden sind. Zum Beweggrund dieses Verlangens wird der nämliche angeführt, wel-

cher in Ansehung der Landesschulden, die zu Führung des Reichskriegs gemacht sind, obwaltet.

Man muß behaupten, daß diese Folgerung nicht treffend erscheine, sobald der wesentliche Unterschied gezeigt werden kann. Man bekennt frey, daß ein Unterschied in Rücksicht der Ursachen und Bestimmungen dieser Schulden nur willkührlich wäre; er ist aber wesentlich in Rücksicht der Personen oder der Körperschaften, welche einzelne Personen vorstellen; es bleibt immer unerschütterliche Wahrheit, daß hier die Schuldner Privati, mithin die Schulden Privatschulden seyen.

Der französische Staat acquirirt durch den Friedensschluß deutsche Staaten; er übernimmt mit selben auch alle Activa und Passiva, welche auf den Staaten haften, stipulirt sich aber eine Ausnahme bey denjenigen Passivis, welche zu Führung des Reichskrieges gemacht worden sind; diese übernimmt er nicht, sondern sie werden auf die rechte Seite des Rheins übergetragen. Nicht so aber bey Schulden der Gemeinden. Der französische Staat übernimmt die Gemeinden, die Personen werden französische Bürger; aber ihre Schulden, sie mögen herrühren woher sie wollen, übernimmt er so wenig, als wenig er ihre Activa in ein Staats-Eigenthum verwandelt. Die Personen, einzeln oder in Gesellschaft, behalten ihr Eigenthum, und dieses Eigenthum ist denen verhypothecirt, welche Credit darauf gegeben haben; es ist gar keine Frage um den Zweck der Schuld; wäre es anderst, so würde nothwendig daraus folgen, daß das rechte Rhein-Ufer auch alle Schulden der Privatorum, welche auf dem linken Ufer verbleiben, und sich wegen dem Krieg in Schulden zu stecken, das traurige Loos gehabt haben, übernehmen müßte.

Dieß ist die wahre Analysis des Gegenstandes; und bey dieser Darstellung, wo offenbar die französische Republik Communal-Schulden von gar keiner Art zu übernehmen hat, wo nur den schrecklichen Folgen und der Natur des Kriegs zuzuschreiben ist, wenn Privati oder Societäten zwar tief überschuldet sind, aber eben auch von dem Staat,

dem sie künftig angehören, Erleichterungen auf andere Art, Hilfe gegen zweifelhafte Liquidationen, und Gerechtigkeit gegen wucherische Forderungen erwarten können, ist gar nicht zu vermuthen, daß die französischen bevollmächtigten Minister bey ihrem Satz in Ansehung dieses Puncts ferner beharren werden.

Da man nun bey der gegenwärtigen Lage der Sachen, und nachdem diese noch übrigen Gegenstände ins Reine gebracht seyn werden, nach so großen gebrachten Opfern einem gedeihlichen Friedensschluß sich vollkommen zu nähern glaubt, so liegt aus allem, was die Reichs-Friedens-Deputation bereits gethan hat, ohnehin am Tage, daß sie schon längst die wichtigen Gründe zu Herzen genommen habe, welche ihr die Beschleunigung des Friedens dringend und mächtig anrathen; es bleibt aber zugleich eine durch die Geschichte aller Zeiten und Völker bestätigte Wahrheit, daß so, wie Nachgiebigkeit wahre und oft einzige Politik des Besiegten ist, eben auch weise Mäßigung ein wesentlicher Bestandtheil der Politik des Siegers seyn müsse. Demnach ist es Subdelegato eine höchsterwünschliche Aussicht, daß die mit Mühe und Beharrlichkeit bey der ersten Friedens-Basis überstandene Arbeiten denen der zweyten unverzüglich Platz machen werden, um dereinst das zu erringen, was dessen Durchlauchtigster Committent und dessen höchstes Gesammthaus, als bey weitem beschädigtste Theile, vermöge des französischer Seits angetragenen und von der Reichs-Friedens-Deputation in Sessione 38. und 39. anerkannten Principiums der Entschädigungen, zu erwarten berechtiget ist, und bey jeder Gelegenheit zu reclamiren nicht unterlassen hat.

Würzburg. Der Antrag der vorliegenden Note der französischen bevollmächtigten Minister vom 21ten Brum. (11ten Nov), sich mit der Erledigung der Puncte ihrer Note vom 12ten Vendém. (3ten Oct.) zu beschäftigen, entspricht vollkommen den Wünschen der Reichs-Friedens-Deputation, das Friedenswerk möglichst zu beschleunigen. So wie diese Note vom 3ten Oct. die allgemeine Grundlage der Forderungen

des französischen Gouvernements enthält, so bleibt die diesseitige Note vom 17ten Oct. mit den aus den vorhergehenden annoch bestehenden Sätzen die Grundlage der Gegen-Erklärungen des deutschen Reichs; und die französische Gesandtschaft wird selbst mit der Bemerkung einverstanden seyn, daß in dem gegenwärtigen so wichtigen Geschäfte nur das beyderseits Anerkannte als fest bestimmt, das in den Antworten Uebergangene oder in Discussion über den Grundsatz oder die Anwendung Befangene, als zu der hoffentlich baldigen Uebereinkunft ausgesetzt anzusehen sey.

Die Reichs-Friedens-Deputation erkennt mit den französischen bevollmächtigten Ministern, daß die Differenzen über die meisten Artikel der Note vom 3ten Oct., nämlich 3, 4, 5, 8, 9. und 10, von der Art sind, daß sie durch weitere Erwägung und Aeusserung gar wohl beseitiget werden können; und sie wird fortwährend hoffen müssen, daß die in ihren beyden letzten Noten und schon vorher vorgetragenen Gründe und Bemerkungen auf diese Weise die Uebereinkunft befördern werden. Die Erklärung über den 7ten Artikel, daß die französischen Emigrations-Gesetze auf die deutsche Nation nicht anwendbar sind, wird, da man sie in dem ganzen und ausdrücklichen Sinne der diesseitigen Antwort vom 17ten Oct. auf diesen Punct verstehen muß, als dem Völkerrechte und der Billigkeit angemessen, anzunehmen seyn.

Unter den in der vorliegenden Note ausführlicher behandelten Artikeln betrift der erste die Gränzscheidung also die eigentliche Haupt-Basis des Friedens, deren Berichtigung bey den noch übrigen wenig erheblichen Anständen, als beynahe vollendet angesehen werden muß. Der Grundsatz der Gränze durch den Thalweg ist beyderseits anerkannt. Die Reichs-Deputation darf nicht vermuthen, daß die Ausdrücke der Note vom 12ten Vendém. (3ten Oct.), die in der jetzo vorliegenden wiederholt sind, eine Abänderung des weiteren Grundsatzes bezielen, daß bey Veränderung des Thalwegs, dem ungeachtet die Rhein Inseln dem Staate verbleiben, dem sie bey gegenwärtigem Tractate und Gränz-

scheidung zufallen, da diese Bestimmung auf den ausdrücklichen Antrag der französischen bevollmächtigten Minister vom 1ten Therm. (19ten July) durch die diesseitige Note vom 10ten August bewilligt worden ist. — Die Verwendungen und Empfehlungen wegen der oberrheinischen Inseln, worüber, da sie vorzüglich Gemeinde-Güter, also eigentlich Privat-Vermögen betreffen, ohnehin kein Anstand seyn sollte, und die Büdericher Insel, werden, besonders nach den neuern in dem königlich-preußisch-kurbrandenburgischen Promemoria enthaltenen Aufklärungen und Gründen, den gewünschten Eingang nicht verfehlen, und man muß sich in dieser Hoffnung auf die diesseitige Note vom 17ten Oct. beziehen.

Die Einwilligung in Betreff der Ufer-Baumaterialien wird in dem Sinne der Note vom 17ten Oct. anzunehmen seyn.

Bey dem zweyten Punct wird in Betreff des Elsflether Zolles nach den in den vordern fürtreflichen Votis schon liegenden Bemerkungen die bereits in der Note vom 17ten Oct. enthaltene Antwort als hinlänglich erscheinen, da ohnehin der Natur der Sache nach ein Vergleich über die Zoll-Erhebung von dem Eigenthümer des Zolls abhängt.

Der Verwendung der französischen bevollmächtigten Minister für die constitutionelle Erhaltung der drey Städte Hamburg, Bremen und Frankfurt, hat die Reichs-Deputation nichts entgegengesetzt, was ein Mangel an Achtung scheinen könnte, und nur dabey ihrer Pflicht gegen die Reichs-Verfassung gemäß, die Erhaltung aller Reichsstände und der Reichs-Angehörigen mit begriffen. Ein Mehreres kann jetzo wohl nicht geantwortet werden.

Den sechsten Artikel, die Schulden betreffend, wird die bezeigte Annäherung in Ansehung der Communal-Schulden mit der besten Hoffnung anzunehmen seyn, daß hiedurch der Weg zu einer baldigen gänzlichen Uebereinkunft über den wichtigen Schulden-Punct gebahnt werde. Die Reichs-Deputation hat übrigens den in ihren Noten vom 18ten März und 18ten May aufgestellten Grundsatz, daß die Schulden, die auf den an Frankreich zu überlassenden Landen haften, mit ihnen über-

gehen, in all ihren folgenden Erklärungen nie aufgegeben. Wenn sie auch gleich, um den Frieden desto eher zu erzielen, in Ansehung einiger Gattungen derselben, Modificationen nachgegeben hat, so können doch diese Ausnahmen von der Regel nie über ihren ausdrücklichen Sinn ausgedehnt, und noch weniger zur Begründung einer entgegengesetzten Regel angezogen werden. Die Uebernehmung der zur Führung des Reichskriegs contrahirten Landesschulden ist eine solche bestimmte Ausnahme, aus der aber nicht folgt, daß andere durch den Krieg veranlaßte Kosten Deutschland zur Last fallen müssen. Die überrheinischen Lande haben diese Kosten nicht allein, sondern so wie andere Theile des Reichs getragen; ihr Beytrag war eine Folge ihres Verbands mit dem Reiche; die Auflösung dieses Verbands durch ihre Ueberlassung an Frankreich kann nicht auf die geleisteten Beyträge zurückwirken, so, daß sie gleichsam als ein Indebitum von dem Reiche ersetzt werden sollten. Nach diesen bey allen Friedensschlüssen eingehaltenen rechtlichen Grundsätzen wird die Zutheilung der Schulden zu behandeln seyn, und nicht nach Einschränkungen, welche, indem sie die zu überlassenden Lande auf Kosten des übrigen Deutschlands erleichtern sollten, das ganze Schuldenwesen in eine solche Verwirrung und solche Discussionen bringen würden, die dem beyderseits verabredeten Zweck gänzlich entgegen sind. Die Reichs-Deputation muß vielmehr mit Zuversicht erwarten, daß die triftigen Gründe, die ihre über diesen Punct in den Noten vom 17ten Oct. und 6ten Nov. bestehende Sätze unterstützen, auch die französischen bevollmächtigten Minister überzeugen werden, daß die Reichs-Deputation hierinn so viel nachgegeben hat, als sie konnte, und als mit einem für beyde Staaten anständigen, folglich wahren und dauerhaften Frieden vereinbarlich ist.

Ein solcher Friede ist der einzige Zweck der Reichs-Friedens-Deputation, den sie ohne Nebenrücksichten und Absichten standhaft zu erreichen trachtet, und ungeachtet aller Schwierigkeiten, von den richtigen Einsichten des französischen Gouvernements und seiner bevollmächtigten Minister zu erhalten hofft.

In

In Betreff von Ehrenbreitstein schließt sich Subdelegatus an die fürtreflich kursächsisch- und erzherzoglich österreichischen Abstimmungen an, und glaubt, daß nach obigen Sätzen, mit Benutzung weiterer zweckdienlicher Bemerkungen die vorliegenden französischen Noten zu beantworten seyen.

Bremen. Es muß nothwendig der Reichs-Friedens-Deputation zu keinem geringen Vergnügen gereichen, wenn sie in der ersten Note der französischen Gesandten vom 21ten Brum. eine merklichere Annäherung und solche Grundsätze wahrnimmt, die eine baldige Uebereinkunft hoffen lassen.

Subdelegatus ist daher ganz mit den französischen Gesandten dahin einverstanden, daß, wenn man von billigen allgemeinen Grundsätzen ausgeht, man doch endlich den Frieden finden werde, wenn gleich noch so sehr sich kreutzende Interesse den Weg zur Pacification zu versperren scheinen sollten. Die französischen Gesandten behaupten, indem sie die Deputation auf die französische Note vom 12ten Vendém. zurückführen, daß die meisten Puncte schon abgemacht wären, indem die Deputation sie theils explicite, theils implicite bereits zugestanden habe, daß es also nur noch auf die Erörterung einiger Puncte ankommen würde, damit man die Haupt-Friedens-Basis als berichtigt ansehen könne. Diese Aeusserung will man diesseits ganz gern utiliter annehmen, indem solches voraussetzt, daß die französische Gesandtschaft die in den Deputations-Conclusis vom 18ten Oct. und 6ten Nov. l. J. enthaltenen Antworten der Deputation befriedigend findet, und daher nichts weiter bey den Artikeln 3, 4, 5, 7, 9. und 10. zu erinnern für nöthig hält.

Man nimmt diesem gemäß den Punct der Commercial-Brücken Art. 3, der Theilung der dépendances écclésiastiques Art. 4, der Reichs-Ritterschaft Art. 5, der Renunciationen Art. 9, der Festungswerke bey Kehl und Kastel Art. 10, als vollkommen nach den im Concluso vom 15ten Oct. enthaltenen Bestimmungen abgemacht an, und muß man diesseits darauf antragen, daß solches der französischen Gesandtschaft bezeuget werde.

Sollte wider Erwarten die französische Gesandtschaft bey diesen und andern Puncten doch noch einige Zweifel haben, so würde sie ihre Meynung äussern müssen. Ein Stillschweigen derselben auf diese Erklärung der Deputation würde das vollkommenste Einverständniß der französischen Gesandten mit der Meynung der Deputation an den Tag legen, und diese Artikel ausser aller fernern Discussion setzen.

Besonders angenehm ist es dem Subdelegato gewesen, wegen der deutschen Abwesenden Art. 7. von der französischen Gesandtschaft in der letzten Note die sehr beruhigende Aeusserung zu finden:

„Est-il possible, que le 7me article par exemple laisse quelque chose à desirer à de sages négociateurs et qu'il soit nécéssaire encore de declarer, que les loix françaises sur l'émigration ne sont point applicables à la Nation allemande?“

Freylich hätte man nicht nöthig gehabt, solche Fragen aufzuwerfen, wenn man französischer Seits nicht Distinctionen zwischen verschiedenen Gattungen deutscher Staatsbürger und Unterthanen gemacht hätte, und wenn man nicht mitten im Kriege geschehene Reunionen integrirender Theile des deutschen Staatskörpers als einen Vorwand hätte benutzen wollen, um Deutsche wie ausgewanderte französische Bürger zu behandeln. Die französische Nation muß sich selbst überzeugen, daß ein solcher völkerrechtswidriger Grundsatz nicht allein höchst ungerecht schon an sich ist, sondern nothwendig alle andere Staaten allarmiren müßte. Wenn sie also declarirt: „que les loix françaises ne sont point applicables à la Nation allemande,“ und dadurch den Lütticher, den Baseler, den Saarbrücker u. s. w., kurz einen jeden originären Deutschen in seine Rechte wieder einsetzet, so huldiget sie nicht allein der ewigen Gerechtigkeit, sondern sie giebt auch allen Völkern diejenige Beruhigung, welche nothwendig durch eine entgegengesetzte Verfahrungs-Art gestört werden würde. Um allen und jeden Zweifeln und Besorgnissen aber deßhalb auszuweichen und zu begegnen, sieht man sich diesseits genöthigt, ausdrücklich darauf anzutragen, daß bestimmt und deutlich der

französischen Gesandtschaft rückantwortlich bezeuget werden möge, wie man diesen Punct gänzlich in Gemäßheit des 7ten Artikels des Deputations-Concluſi vom 15ten Oct. nunmehr ins Reine gebracht zu seyn erachte.

In Ansehung derjenigen Puncte, über welche die französische Gesandtschaft sich bestimmt in der letzten Note besonders erklärt hat, so nimmt man es sehr gerne an, daß die französische Gesandtschaft die Festsetzung der Gränze zwischen beyden Staaten gleichfalls in der Mitte des dermalen bestehenden Thalwegs nochmals anerkennet. Durch diese Bestimmung bleibet es keinem Zweifel unterworfen, daß

1) alle an dem rechten Ufer des Rheins bis an die Mitte des Thalwegs gelegene Inseln nach dem gegenwärtigen Laufe desselben dem deutschen Reiche verbleiben, so wie die auf der linken Seite des Thalwegs gelegenen Inseln in die Bothmäßigkeit der französischen Republik übergehen.

2) Daß, da der Thalweg des Rheinstroms als eine neue Gränze zwischen Frankreich und Deutschland angenommen worden, diese Bestimmung ihre vollkommene Anwendung finden müßte, von dem Puncte an, wo die alte Gränze Frankreichs und Deutschlands aufhört (also vom Oberamt Germersheim an) bis zu dem Puncte, wo dieser Fluß das deutsche und französische Gebiet verläßt, und in die Länder der batavischen Republik eintritt.

3) Eine Folge dieser Bestimmung ist auch die, daß die in den ältern Friedensschlüssen bestimmte Gränze zwischen Frankreich und Deutschland, von Hüningen bis Germersheim, nicht verrückt wird, mithin der auf Verträge gegründete Besitz der Inseln in diesem Theile des Rheinstroms keine Abänderung leidet. Bey diesem Artikel kann man diesseits nicht umhin, den dringenden Antrag zu wiederholen, daß die auf der linken Rheinseite gelegene Büdericher Spitze mit dem dazu gehörigen Canale dem deutschen Reiche zur Sicherstellung der Stadt und Festung Wesel von der französischen Republik überlassen werden

möge. Nicht blos den königlich-preußischen Staaten, sondern dem ganzen deutschen Reiche ist an der Erhaltung der Stadt und Festung Wesel gelegen. Wenn daher die deutsche Nation zur Sicherheit dieser Festung eine Besitzung auf der linken Rheinseite, wie die Büdericher Spitze ist, begehrt, so fordert sie nichts mehr, als was das französische Gouvernement gethan, wie dasselbe die dem deutschen Reiche sonst verbleibende Peters-Aue zur Sicherstellung von Mainz verlangt hat. Diese Forderung ist also lediglich auf eine sehr convenable Parität gegründet, welche stets bey Negociationen unter civilisirten Völkern Statt gefunden hat, wenn gleich überwiegende Progressen im Kriege dem einen Theile größere Vortheile wie dem andern verschaffet haben.

Die königlich-preußische Gesandtschaft hat in ihrer letzten an die Deputation gerichteten Note ausserdem noch mehr Gründe angeführt, welche die Billigkeit sowohl wie die Unschädlichkeit dieses Gesuchs für die französische Republik noch mehr an Tag legen, und die nach Subdelegati Dafürhalten bey der Fassung des Concluſi über diesen Punct benützet werden können.

Den zweyten Artikel der französischen Note vom 12ten Vendém. anlangend, so muß Subdelegatus in Hinsicht auf den Zoll zu Elsfleth lediglich seiner vorigen Abstimmung inhärtren, theils weil diese Forderung jura singulorum betrifft, mithin gar nicht zu der Cognition dieser Reichs-Friedens-Deputation geeigenschaftet ist, theils auch, weil hier die Rede von einem Gegenstande ist, der nie feindlich occupirt gewesen. Da nun gar der Herzog von Oldenburg in einer eigenen Schrift der Deputation selbst zu erkennen gegeben hat, wie derselbe diesen Zoll nie aufheben könne, so vermag die Deputation jetzt noch weniger irgend etwas auch nur entfernt über diesen Gegenstand zu äussern, wobey man nicht unbemerkt lassen kann, daß das Interesse einiger großen Monarchen, welches bey diesem Zolle versirt, doch wohl nicht von der Deputation aus den Augen gesetzt werden dürfte. Alle diese Betrachtungen dürften eine gänzliche Entfernung dieses Gegenstandes von den

gegenwärtigen Negociationen wohl noch mehr räthlich und nothwendig machen. Nur dieses muß man in facto noch bemerklich machen, daß es wohl ein Irrthum ist, wenn in der französischen Note gesagt wird, daß der Elsflether Zoll dem Hause Oldenburg im westphälischen Frieden allererst ertheilet worden sey. Der westphälische Frieden hat diesen Zoll, welchen das Haus Oldenburg schon vorhin besaß, so wie manche andere Gegenstände, vor allen andern künftigen Eingriffen und Turbationen gesichert, und die Contrahenten dieses Friedens haben eigentlich die Garantie desselben vor allen Eingriffen übernommen, nicht aber die Concession des Zolles paciscirt.

Wenn man der vom französischen Gouvernement geäusserten Theilnahme an der Wohlfahrt und dem Flor der Hansee- und Handels-Städte Hamburg, Bremen und Frankfurt gewiß alle Gerechtigkeit widerfahren lässet, so nimmt man diese gefällige Aeusserung als einen Beweis des Interesse, welches die französische Republik an der Wohlfahrt und Unmittelbarkeit sowohl dieser als aller andern Reichs- und Handelsstädte, ja sogar aller und jeder andern Stände des deutschen Reichs nimmt, im Allgemeinen an, hält aber eine specielle Einrückung einer deßfallsigen besondern Clausel für überflüßig.

Den sechsten Artikel, die Schulden betreffend, so würde Subdelegatus befürchten, weitschweifig zu werden, wenn er alle die Gründe wiederholte, welche die Deputation mit so vieler Wahrheit und Würde in ihrem vorigen Concluso aufgestellt hat, um die Uebernahme aller und jeder Communal-Schulden zu verweigern.

Subdelegatus hat nie in die Uebertragung irgend einer Landes- oder Communal-Schuld auf die Länder des rechten Rhein-Ufers gewilliget.

Diesen Grundsätzen bleibt er auch noch jetzt treu, und glaubt mit Zuversicht hoffen zu können, daß die Reichs-Friedens-Deputation fest und mit Zuversicht auf die Gerechtigkeit ihrer Sache von ihrem so billigen Begehren in Ansehung der Communal-Schulden auf keine Weise abgehen wird. Die Annäherung, welche die französischen Gesandten in

Ansehung dieses Punctes in ihrer letzten Note bereits gezeigt haben, erreget bey Gesandten die zuversichtliche Hoffnung, daß die französischen Gesandten in diesem Puncte dem so gerechten Begehren der Deputation vollkommen entsprechen werden. Man will sich deßhalb auch lediglich auf den Antrag beschränken, daß das wiederholte, aber jetzt etwas veränderte Ansinnen der französischen Gesandtschaft, mit Gründen, die aus der Natur der Sache selbst leicht hergeleitet werden können, von der Deputation gänzlich abgelehnet werden möge.

Was die fortdauernde völkerrechts- und conventionswidrige Weigerung der Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein betrifft, so kann Subdelegatus die wiederholten dringendsten Vorstellungen über diesen Gegenstand nicht genug empfehlen. Auffallend ist es, daß man denselben ganz an die Militär-Behörde verweisen will, und deßwegen sogar die geschlossene Convention als Beweggrund dieses Betragens anführt. Eine jede, selbst von Mililitär-Personen geschlossene Neutralitäts-Convention gehört schon ihrer Natur nach zur Competenz der diplomatischen Behörde, und wird die Befolgung, Aufhebung oder Veränderung derselben nur von dieser allein vorgenommen werden können, wenn gleich die Execution solcher Verfügungen gleichfalls nothwendig dem Militär-Departement demandirt werden muß. Man kann daher diesseits die Hoffnung nicht aufgeben, daß nicht die französische Gesandtschaft den wiederholten Vorstellungen der Deputation, eine auf Treue und Glauben gegründete Convention doch aufrecht zu erhalten, endlich Gehör geben sollten.

Baden. Der am heutigen Tag bereits ein volles Jahr dahier versammelten Reichs-Deputation könne nichts erwünschter — und ihrer so theuer erprobten noch in der letzten Note vom 7ten d. M. so nachdrücklich erklärten Absicht, das Friedens-Geschäft eifrigst zu verfolgen, könne nichts angemessener seyn, als der in der Rückantwort der bevollmächtigten französischen Minister geäusserte Vorsatz, auch ihrerseits die Friedens-Unterhandlung auf ihren wahren Gegenstand zu lenken.

Man vermisse zwar in der Gegen-Note vom 21ten Brum. die unmittelbare Folge dieser Versicherung, nämlich eine vollständige und klar bestimmte Rückerklärung auf alle und jede Puncte, die der französischen Gesandtschaft unterm 17ten Oct. vorgetragen worden, deren Erörterung zu einer gewissen und sichern Richtschnur des künftigen Friedens unumgänglich vonnöthen seyen. Daher entstehe nun auch die Nothwendigkeit, in Ansehung derer im Hauptwesen zugestandenen Artikel 3, 4, 5, 8, 9. und 10, die dabey vorgeschlagenen Modificationen zu wiederholen, und auf deren ebenmäßige Erledigung abermalen anzutragen.

Indessen seyen in nurgedachter Gegen-Note einige der wesentlichsten Puncte, nämlich die Artikel 1, 2, 6. und 7. ausgehoben und mit solchen Aeusserungen begleitet worden, die als ein neuer schätzbarer Beweis der jenseitigen Friedens-Neigung und als ein weiterer Fortschritt zum erwünschten Friedensabschluß allerdings anzusehen seyen.

Der erste betreffe die Rheingränze nebst der Abtheilung der Rhein-Inseln, und im Zusammenhalt derer hierüber gepflogenen Unterhandlungen bestehe die einzige Verschiedenheit noch darinn, daß die französische Republik am Oberrhein die bishero unter französischer Hoheit gestandenen Inseln auf der rechten Seite des Thalwegs noch ferner beybehalten, das Reciprocum aber nicht zugestehen wolle.

Subdelegatio habe bereits in Sessione 70. zur endlichen Berichtigung des wichtigen Puncts der Rheingränze vorgeschlagen, von dem beharrlich verweigerten Vorbehalt des Reciproci abzustehen, und sie wiederhole diesen Antrag um so mehr, da der hierbey vorzüglich interessirte hohe Stand des Reichs sich nicht abgeneigt erklärt habe, ersagtes Reciprocum gegen anhoffende billige Entschädigung aufzugeben.

Wenn man sich zu dieser Entsagung entschliesse, so sey man in Ansehung der Rheingränze vollkommen einig, und es bleibe nach der Note vom 17ten Oct., ausser der Bestimmung einer Jahresfrist zur Aufhebung der Rhein-Transitozölle, nur noch zu hoffen übrig, daß das fran-

zösische Gouvernement den wiederholten Wünschen des königlich-preußischen Hofes in Ansehung der Büdericher Insel willfährig entsprechen, und daß hierüber zwischen beyden hohen Theilen eine vergnügliche Uebereinkunft zu Stand kommen möge.

Uebrigens habe die Reichs-Deputation denen Gemeinden und Particularen das Privat-Eigenthum ihrer Inseln auf der linken Seite des Thalwegs und deren freye Benutzung stets vorbehalten, so wie es auch umgekehrt denen jenseitigen Gemeinden und Particularen in Ansehung ihrer Inseln diesseits des Thalwegs forthin unbenommen bleibe. Das stimme auch mit der feyerlichen Versicherung der bevollmächtigten französischen Minister, das Privat-Eigenthum nicht anzufechten, vollkommen überein, und die wiederholte Stelle:

Le Gouvernement français ne consentira jamais à ce que l'Empire ou l'un de ses meubles puissent conserver en aucune manière quelque propriété ou droit sur des parties situées à la gauche du Thalweg

könne dahero auf solche dieß- und jenseitige Privat-Inseln, so wie überhaupt auf das Privat-Vermögen der Gemeinden und Particularen, nicht gedeutet werden, welches jedoch, um Mißverstand und Zweifel zu verhüten, ausdrücklich zu bemerken wäre.

Der zweyte Artikel betreffe den Elsflether Weserzoll.

Deßfalls habe die Reichs-Deputation sich bereits erklärt, daß sie dem französischen Gouvernement lediglich überlasse (mithin dasselbe in seinem Vorhaben auf keine Weise behindere) über diesen Gegenstand mit dem herzoglichen Hause Hollstein-Oldenburg zu Gunsten des französischen Handels, worauf sich nun die Forderung beschränke, jedes dienlich scheinende Commercial-Uebereinkommen zu treffen, und es dürfte wohl keinen Anstand finden, dieser Erklärung eben so, wie in Ansehung des Frickthals geschehen, annoch beyzufügen, daß das deutsche Reich einer solchen Uebereinkunft seine Beystimmung, so weit sie vonnöthen, nicht versagen werde. Auch seye die Rückäusserung der Deputation

auf

auf die geschehene Verwendung für die Aufrechthaltung der constitutionsmäßigen Verhältnisse der freyen Reichsstädte Hamburg, Bremen und Frankfurt dem Wunsch der bevollmächtigten französischen Minister so wenig entgegen, daß sie vielmehr solchen sich eigen gemacht habe; und wenn dieselben nun verlangten, daß aus Achtung für diese Verwendung solcher in dem künftigen Frieden Erwähnung geschähe, so werde es nicht schwer fallen, das Friedens-Instrument hierüber so zu fassen, daß daraus niemand Mißvergnügen oder Besorgniß schöpfen möge.

Der sechste Artikel handle von denen aus Anlaß und zum Behuf des Reichskriegs von jenseits rheinischen einzelnen Landestheilen und Communen contrahirten Schulden, als von welchen allein noch jetzo die unerörterte Frage sey.

Unerwartet sey der Vorhalt, als ob die Reichs-Deputation durch die bewilligte Uebernahme derer zur Führung des Reichskriegs contrahirten Landes-Schulden (die keineswegs aus rechtlicher Ueberzeugung von irgend einer Verbindlichkeit, sondern im Weg der Vergleichs-Unterhandlung angeboten worden) die Schuldigkeit anerkannt habe, auch alle übrigen Kriegsschulden zu übernehmen.

Beruhigender sey die zu erkennen gegebene Geneigtheit, die Gemeinden mit denjenigen Schulden belastet zu lassen, welche sie während der französischen Occupation und Innehabung contrahiret haben. Allein sie vermindern nur die so sehr erheblichen und so einleuchtend dargelegten Anstände, ohne sie ganz zu beseitigen. Der in jenen Gegenden von Zeit zu Zeit hie oder da eingetretene Ruhestand seye denen Landesherren nicht zu gut gekommen, und die in diesen kurzen Intervallen entstandene Communal-Schulden seyen die Nachwehen vorausgegangener feindlicher Behandlung gewesen. Ohnehin würde bey den öftern Veränderungen des Standes der Armeen und bey dem gewöhnlichen Umstand, daß manche Districte mit Truppen nicht wirklich belegt, und dennoch zu den Kriegs-Lasten beygezogen worden, die vorgeschlagene Schulden-Abtheilung in unendliche Discussionen verwickeln, immerhin

aber die Unverbindlichkeit und die Unmöglichkeit fortbestehen, auch nur einen Theil dieser Schulden neben solchen, zu deren Uebernahme man sich bereits erkläret habe, auf unschuldige, schon äusserst erschöpfte Lande der rechten Rheinseite zu übertragen.

Man mißkenne keineswegs die in dem neuen Antrag der bevollmächtigten französischen Minister enthaltene merkliche Nachgiebigkeit, und nehme sie sehr dankbar an. Aber eben die Betrachtungen, wodurch dieselben zu solcher vermocht worden seyen, werde ihnen zum Beweggrund dienen, der Gerechtigkeit und Billigkeit volles Genüge zu leisten, und der Reichs-Deputation ein Weiteres nicht zuzumuthen, als was sie bereits verwilliget habe, wohin dann auch die nochmalige Vorstellung zu richten wäre.

Der siebente Artikel werde zwar nur beyläufig, aber mit der trostvollen Versicherung berührt:

Que les loix françaises sur l'émigration ne sont point applicables à la Nation allemande.

Es sey nicht gedenkbar, daß die bevollmächtigten Minister der französischen Republik über diesen der Reichs-Deputation so pflichtmäßig angelegenen und so äusserst wichtigen Punct, von dem das Glück oder Unglück vieler Tausenden abhange, sich zweydeutig hätten ausdrücken und unter der deutschen Nation ein anderes hätten verstehen wollen, als: daß die französischen Emigrations-Gesetze gegen deutsche Reichs-Angehörige, für die allein man bis anhero sich verwendet habe, nicht angewendet werden sollen; und in diesem Sinn glaube man, daß obgedachte Versicherung aufs dienlichste anzunehmen sey.

Endlich wäre auf die Erinnerung der bevollmächtigten französischen Minister am Schluß ihrer ersten Note, die man mit dem verbindlichsten Dank aufgenommen habe, zu erkennen zu geben, wie man sehnlichst wünsche und hoffe, daß ihre nächste Rückantwort die noch vorwaltenden wenigen Verschiedenheiten über die erste Friedens-Basin gänzlich entfer-

nen, und somit den Weg öffnen werde, zur Berichtigung der zweyteren, die Entschädigungen betreffend, unverweilt überzugehen.

In der weiteren Note der französischen Gesandtschaft werde dem dringenden Ansinnen, die Sperre gegen die Festung Ehrenbreitstein vertragsmäßig aufzuheben, nichts anderes entgegengesetzt, als daß dieser Gegenstand für die Militärbehörde gehöre; ein Vorwand, dem in der Deputations-Note vom 7ten d. M. schon hinlänglich begegnet, und worinn das diesseitige Verlangen unwiderleglich begründet seye, dem man dahero inhäriren werde.

Hessen-Darmstadt. Subdelegirter habe aus der letzten Note der französischen bevollmächtigten Minister vom 11ten Nov. (21ten Brum.) mit Vergnügen ersehen, daß Er sich in dem zu den billigen und gerechtigkeitsliebenden Gesinnungen derselben hegenden Vertrauen nicht geirret habe. Ihre, wegen der Artikel 3, 4, 5, 7, 8, 9. und 10. gethane Aeusserung errege die zuversichtliche Hoffnung, daß man über die noch nicht ausgeglichenen Modificationen bey mehreren berichtigten Puncten sicherlich auch noch einer demnächstigen glücklichen Uebereinkunft entgegen sehen könne. Nur sey zu wünschen, daß die französischen bevollmächtigten Minister sich darüber bald gefälligst bestimmt erklären möchten, damit das so weit gediehene Friedenswerk nicht im geringsten dadurch weiter gehemmet werde. Und da sie hiernächst den von der Reichs-Friedens-Deputation rechtlichst behaupteten Grundsatz, daß die französischen Auswanderungs-Gesetze auf die deutsche Nation nicht anwendbar seyen, dermalen selbst als richtig und keinem Zweifel unterworfen zu seyn aufstellten, als welches man erkenntlichst annehme; so schmeichle man sich auch, in der Anwendung desselben nicht zu irren, wenn man nunmehro in Rücksicht aller Deutschen, für die man sich in dem 7ten Artikel verwendet habe, die erwünschte Beruhigung in der letzten französischen Note finden zu können glaube.

Wegen der Büdericher Insel sey Subdelegirter in der 70ten Sitzung der fürtreflich badischen Abstimmung bereits beygetreten, und auf

die erneuerte Anregung dieses Gegenstandes müsse Er auch dermalen mit derselben sich vereinigen.

In Ansehung der auf der linken Seite des Thalwegs gelegenen Rhein-Inseln, sicherten die französischen bevollmächtigten Minister dermalen auch die Entschädigung auf dem rechten Rhein-Ufer zu, und man habe dießorts um so weniger Bedenken, sich solche gefallen zu lassen, als man selbige auf den nun eintretenden Fall sich vorzubehalten, bereits vorhin gemüßiget gewesen sey, lebe jedoch nichtsdestoweniger dabey zugleich noch immer der angenehmen Zuversicht, daß es bey den darüber in vorigen Zeiten schon getroffenen gütlichen Uebereinkünften, worauf sich die Reichs-Friedens-Deputation in der Note vom 17ten Oct. bezogen habe, und wovon die Original-Beweisthümer in dem Archiv der ehemaligen französischen Intendanz der Provinz Elsaß selbst aufbewahrt sich befänden, in der angetragenen Art und Weise auch fernerhin von Seiten des französischen Gouvernements werde belassen werden. Uebrigens setze man hiebey als unbezweifelt voraus, daß die in der französischen Note enthaltene Erklärung, daß weder das deutsche Reich noch eines seiner Glieder ein Eigenthum oder sonstige Rechts-Zuständigkeiten auf der linken Thalwegsseite des Rheins auf irgend eine Art behalten könne, sich lediglich nur theils auf die sogenannte Hoheit und Hoheitsrechte beschränke, theils nur von dem Eigenthum zu verstehen sey, welches zeither deutschen Fürsten und Reichsständen auf diesen oder jenen Inseln der linken Thalwegsseite zugestanden habe. Den Gemeinden und Privat-Personen des rechten Rhein-Ufers müsse das Eigenthum, welches sie auf Gründen oder Inseln auf der linken Seite des Thalwegs zeither gehabt hätten, auch fernerhin, nach wie zuvor, ungekränkt, und nebst dessen Genuß und Verwaltung zur freyen Disposition überlassen bleiben, so wie ein Gleiches wegen der den französischen Gemeinden und Privat-Personen des linken Rhein-Ufers auf der rechten Seite des Thalwegs gehörigen Inseln und Besitzungen sich verstehe und nachgegeben werde. Inzwischen würde dieser Gegenstand in der

an die französische Gesandtschaft zu erlassenden Antwort insbesondere und wiederholt zu wahren seyn.

Die Aufhebung des Elsflether Zolles zu Gunsten des französischen Handels lasse sich nur durch Privat-Unterhandlung mit den hohen Eigenthums-Interessenten desselben bewerkstelligen. Komme eine deßfallsige gütliche Uebereinkunft zwischen der französischen Republik und denselben zu Stand, und sollte das Reich um seine Bewilligung angegangen werden, so würde dasselbe solche alsdann wohl nicht versagen.

Wenn dadurch, daß man der von den französischen bevollmächtigten Ministern für die Reichsstädte Hamburg, Bremen und Frankfurt bey der Reichs-Friedens-Deputation eingelegten Verwendung in dem Friedens-Instrument Erwähnung thue, der französischen Republik ein Beweis der für sie hegenden Achtung gegeben werden wolle, so finde Subdelegirter solches den Verhältnissen ganz angemessen, und werde die dazu gewidmete Stelle sich seiner Zeit schon reichs-verbandmäßig fassen lassen.

Endlich zeigten die französischen bevollmächtigten Minister sich nicht abgeneigt, diejenigen Communal-Kriegsschulden auf den überlassenen Landen des linken Rhein-Ufers allenfalls zu behalten, die während der Einnahme und Besetzung der Ortschaften mit französischen Truppen gemacht worden seyen, und es liege eine allerdings Dank verdienende Mäßigung des zeitherigen Verlangens in dieser dermaligen Aeusserung. Bey genauerer Erwägung fänden sich jedoch aber auch dabey noch immer so vielerley Schwierigkeiten, daß man, ohne dem größten Nachtheil sich auszusetzen, von den vorherigen ablehnenden Anträgen nicht wohl abzugehen vermöge. Die Gründe, welche man der angesonnenen Uebernahme der sämtlichen Communal-Kriegsschulden überhaupt entgegengesetzt habe, wären dadurch so wenig im geringsten beseitiget, daß vielmehr noch andere hinzuträten. Die Besitznahme der Ortschaften des linken Rhein-Ufers durch französische Truppen sey nicht überall zu gleicher Zeit geschehen, hin und wieder öfters abwechselnd, und nur erst

in den letzten Zeiten allenthalben fortdanernd und beständig gewesen. Die Richtigstellung und Unterscheidung der in solcher und der Zwischenzeit gemachten Schulden würde ins Unendliche führen, zeit- und kostspielige Untersuchungen verursachen, und doch so gut als unmöglich bleiben. Selbst diese Schulden-Gattung sey und bleibe immer Privat-Schulden; ihre Sicherheit hafte auf dem Privat-Eigenthum der Communen, und könne daher eben so wenig als andere von Privat-Personen gemachte Particular-Kriegsschulden auf das rechte Rhein-Ufer übertragen werden. Auch sey die Aufstellung, daß die deutschen Herrschaften vor oder während der Feindseligkeiten aus jenen Districten Kriegskosten-Beyträge gezogen hätten, schlechterdings nicht allgemein richtig, und könne von mehreren das grade Gegentheil erwiesen werden.

Wenn die bevollmächtigten französischen Minister, wie man sich von ihrer Gerechtigkeitsliebe und Mäßigung versprechen zu dürfen glaube, von der Uebertragung dieser sämtlichen, im Ganzen gewiß eben nicht sehr beträchtlichen Communal-Kriegsschulden abstünden, und sich wegen der noch unbeantwortet gebliebenen, vorhin erwähnten wenigen Modificationen, bey mehreren bereits im Wesentlichen abgeschlossenen Puncten bald gefällig erklärten, so dürfte die verabredete erste Friedens-Basis ihrer endlichen Berichtigung nunmehro ganz nahe gebracht seyn, und gleichwie Subdelegirter die von den französischen bevollmächtigten Ministern am Schluß ihrer jüngsten Note geschehene Erinnerung an die angenommene zweyte Friedens-Grundlage nützlichst annehme, also vereinige Er mit den fürtreflich bayerischen und badischen Abstimmungen gleichfalls seines Orts dafür sowohl den verbindlichsten Dank, als auch seinen ebenmäßigen angelegenen Wunsch für deren baldige Vornahme.

Wegen der Festung Ehrenbreitstein müsse er vorliegenden Umständen nach seiner in der 75ten Sitzung gethanen Abstimmung nochmals inhäriren.

Augsburg. Die in der jüngsten französischen Haupt-Note vom 21ten Brum. (11ten Nov.) enthaltenen Erklärungen, wodurch der Innhalt der zum

Grunde gelegten Note vom 12ten Vendém. (3ten Oct.) in mehreren Puncten nach den vormaligen Anträgen der Reichs-Friedens-Deputation erläutert und näher bestimmt wird, nimmt Subdelegatus mit desto lebhafterem Danke an, als sie die angenehme Hoffnung, sich dem Ziel der gegenwärtigen Unterhandlungen bald gänzlich zu nähern, und endlich eine volle Uebereinkunft zu erwirken, immer mehr befestigen. Aus den Aeusserungen der französischen bevollmächtigten Minister in vorerwähnter neuester Haupt- und der Nachtrags-Note vom 23ten Brum. (13ten Nov.) sieht man mit Vergnügen, daß sie den 3ten, 4, 5, 7, 8, 9. und 10ten Artikel der Note vom 12ten Vendém. theils für berichtigt annehmen, theils die allenfalls noch vorwaltenden Anstände für so beschaffen halten, daß sich solche leicht würden aus dem Wege räumen lassen, und man zweifelt daher auch keineswegs, daß die von der Reichs-Friedens-Deputation hiebey vorgeschlagenen Modificationen Eingang finden werden; so wie es für sie eine nicht geringe Beruhigung seyn muß, in Ansehung des 7ten Puncts durch die nunmehrige Versicherung, daß die französischen Emigrations-Gesetze auf die deutsche Nation im Allgemeinen keine Anwendung leiden, ihre bisherigen pflichtmäßigen Verwendungen mit dem erwünschten Erfolge gekrönet zu sehen.

Was die in Hinsicht des 1ten, 2ten und 6ten Artikels von denen franz. Ministern ferner gegebenen Erklärungen belanget, so will man

ad 1) die Bestimmung der Rheingränze durch den Thalweg betreffend, bey dem neuerlich deßwegen eingereichten Promemoria der königlich-preußischen Gesandtschaft sich der fürtreflich badenschen, so wie

ad 2) wegen des Weserzolls zu Elsfleth der fürtreflich herzoglich bayerischen Abstimmung lediglich anschliessen, sich aber noch im Rückblick auf den ersten Gegenstand, was nämlich in selbem die Inseln am Oberrhein betrifft, der Majorität unterwerfen.

In Ansehung des wiederholten Antrags der französischen bevollmächtigten Minister, daß die drey freyen Reichs- und Hansee-Städte Bremen, Hamburg und Frankfurt durch eine besondere, in den künf-

tigen Friedensschluß einzurückende Clausel im vollen Genuß ihrer Rechte und constitutionellen Unabhängigkeit bestätiget und geschützet werden sollen, muß sich Subdelegatus auf seine Abstimmung in der 70ten Sitzung lediglich berufen, auf welche ihn die von den reichsstädtisch schwäbischen Herren Collegial-Abgeordneten an die Reichs-Friedens-Deputation in dieser Gelegenheit gekommene jüngste Denkschrift zurückführt, und besonders noch hieher wiederholen, daß so wenig Er den benannten drey Städten jenen Freundschafts-Beweis mißgönnet, er jedoch zuversichtlich hoffet, diese hochansehnliche Reichs-Friedens-Deputation werde von jenem im Concluso vom 15ten Oct. bey der Erörterung dieses Gegenstandes geäusserten und von dem ganzen reichsstädtischen Collegio gewiß mit dem devotesten Dank verehrten Grundsätzen nimmermehr abgehen, sondern durch diese den Antrag der französischen bevollmächtigten Minister wiederholt beantworten — obwohl man sich von den billigen Gesinnungen und Einsichten des französischen Gouvernements mit Zuversicht versprechen darf, es werde allen Reichsstädten, und jenen insbesondere, welche sich durch ihre Handels- und Gewerbs-Verhältnisse ebenfalls empfehlen, sein Wohlwollen in gleichem Maaße um so mehr angedeihen lassen, als diese Handels-Verhältnisse, wie es erweislich ist, seit Jahrhunderten von der französischen Nation als für sich wichtig anerkannt worden sind, und die Reichsstädte daher ganz besondere Privilegien, Freyheiten und Vorzüge in Frankreich bis auf neuere Zeit genossen und bekräftiget erhalten haben.

ad 6) Nimmt man die sich vorläufig nähernden nachgiebigen Erklärungen der französischen bevollmächtigten Minister mit der Ueberzeugung an, daß das französische Gouvernement auch in den übrigen Puncten den Anträgen der Reichs-Deputation, nach den in mehrern vorliegenden fürtreflichen Abstimmungen, und besonders in der herzoglich bayerischen, an Hand gegebenen weiteren Vorstellungen, noch beytreten, und somit nach Berichtigung aller dieser Gegenstände den Uebergang zu der übereingekommenen zweyten Basis selbst befördern werden.

Ueber

Ueber den Innhalt der zweyten französischen Note vom 21ten Brum. (11ten Nov.), die conventionsmäßige Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein betreffend, tritt Subdelegatus demjenigen bey, was hierüber in der fürtreflich kursächsischen Abstimmung geäussert worden ist.

Frankfurt. Der Reichs-Friedens-Deputation müsse es allerdings äusserst angenehm und willkommen seyn, daß die Minister der französischen Republik — vom Geist des Friedens beseelt — in ihrer am 21ten Brum. (11ten Nov.) eingegebenen Haupt-Note die rühmliche Absicht, die Friedens-Unterhandlungen auf ihren wahren Punct zurück führen zu wollen, nicht allein zu erkennen gegeben, sondern auch schon großen Theils und mit merklichen Annäherungen realisiret haben.

Der Werth dieser, den Friedensschluß fördernden heilsamen Absicht fühlt man an dieser Stelle, und schätzt ihn eben so sehr, als man den Werth des goldnen Friedens selbst zu schätzen weiß.

Es konnte nicht fehlen, daß nach reiferer Erwägung der vorgelegten Gründe, welche die beharrliche Abwendung der unerträglichen Schulden-Last, das nothgedrungene Verlangen um gerechte, der Natur der Sache angemessene und sichere Bestimmungen, und die von unverletzbaren Pflichten vorgeschriebenen unabläßigen Verwendungen für Unglückliche, so wie andere zur billigen und dauerhaften Ausgleichung der noch hin und wieder obwaltenden Verschiedenheiten gemachte Anträge, rechtfertigen und so kräftig unterstützen — bey dem französischen Gouvernement endlich noch einen glücklichen Eingang finden würden; und es wird auch ferner nicht fehlen, die erleuchteten Männer, welche das Staatsruder der französischen Republik führen, oder die Republik zu vertreten haben, vollends noch zu überzeugen, wenn sie es noch nicht seyn sollten, daß die Deputation ihrer Seits alles gethan hat, um den Frieden zu beschleunigen, so wie es nun allein noch vom französischen Gouvernement abhängt, endlich und bald das schon so weit gediehene Friedenswerk, dessen Grundlinien schon längst gezogen sind, zu seinem Abschluß zu befördern.

Aus denen so weit vorliegenden, im Wesentlichen übereinstimmenden Aeusserungen ergiebt sich schon, wie die Note der französischen Minister am schicklichsten zu beantworten seyn mögte.

Subdelegatus beschränkt sich daher, in Beziehung auf seine Abstimmung in der 70ten und 76ten Sitzung, über die von den französischen Ministern dießmal ausgehobenen Puncte nur noch das Nöthigste kürzlich zu bemerken.

ad 1) Wann nach dem diesseitigen vorherigen Antrag — um mit der völligen Bestimmung der Rheingränze endlich einmal ins Reine zu kommen — über das vorbehaltene Reciprocum in Ansehung der obern, auf der rechten Seite des Thalwegs gelegenen Rhein-Inseln, welche dermalen schon unter französischer Hoheit stehen, hinausgegangen werden wollte, wobey nur noch das Privat-Eigenthum, so wie es bereits in der Deputations-Note vom 10ten August geschehen, zu salviren seye, so würde dann doch zur Berichtigung der Haupt-Friedens-Basis einmal geschritten, und die genauern Bestimmungen darüber articulirt werden können.

Es läßt sich dann hiernächst noch immer hoffen, daß dem Verlangen Sr. Königl. Preuß. Majestät um Ueberlassung und Ausnahme der sogenannten Büdericher Insel, wofür sich die Reichs-Friedens-Deputation ferner zu verwenden hätte, unterdessen auch noch werde nachgegeben werden.

ad 2) Bey dem Elsflether Zoll treten mehrere Rücksichten ein, welche die über diesen Punct bereits abgegebene Erklärung rechtfertigen und bestärken.

In Ansehung des, unter diesem Abschnitt zu Gunsten der drey Reichsstädte Bremen, Hamburg und Frankfurt wiederholten Verlangens, bezieht sich Subdelegatus auf seine Abstimmung in der 70ten Sitzung.

Diese drey Städte schätzen und verdanken allerdings die ihnen hierunter bezeigten Merkmale des Wohlwollens der französischen Republik; sie bescheiden sich aber auch, daß eine geneigte und rücksichtliche

Bewilligung dieses Ansinnens den übrigen Reichsstädten auf keine Weise zum Nachtheil oder zum Vorwurf gereichen dürfe.

Sie wissen aber den Werth ihrer glücklichen Verfassung darum nicht minder hochzuschätzen; es muß ihnen daher wünschenswerth seyn, und sie würden es mit dem allerlebhaftesten Dank bis auf die spätesten Zeiten erkennen, wann nach diesem Antrage die Aufrechthaltung ihrer reichsconstitutionsmäßigen Verfassung auf eine, im Uebrigen den andern löblichen Reichsstädten unpräjudicirliche Weise, im nächst zu fassenden Reichs-Friedens-Instrument bestätiget werden wolle.

ad 6) Den Schulden-Punct — und ad 7) die Nicht-Anwendung der Emigrations-Gesetze auf Deutsche betreffend, — so wie in Ansehung der übrigen Puncte von 3. bis 10, worüber sich dießmal die französischen Minister nicht besonders geäussert haben, und was endlich noch die Festung Ehrenbreitstein betrifft, vereinigt man sich mit den fürtreflichen Abstimmungen von Kursachsen und Baden.

Kurmainz. Die Reichs-Friedens-Deputation hat durch ihre jüngste Note den französischen Ministern in einer richtigen Uebersicht aller der theuren Gebote, welche sie, um dem Reiche den Frieden zu verschaffen, bereits gethan hat, unwiderleglich bewiesen, daß sie sich mittelst ihrer vorletzten Note vom 17. Oct. im Nachgeben gleichsam erschöpft habe, und daß es ihr zum weitern Einwilligen in die Puncte, auf welchen man jenseits noch ferner bestanden ist, weniger am Wollen als wirklich am Können fehle. Sie hat daher von der Gerechtigkeit und Billigkeit des französischen Gouvernements sich versprechen müssen, es werde diese Wahrheit tief beherzigen, und man werde länger nicht anstehen, auf die sämmtlichen Anträge jener Note vom 17ten Oct. sich auf eine gefällige und befriedigende Art zu äussern.

Diesem Schluß-Antrag willfahrt die jetzt in Proposition stehende französische Haupt-Note in soferne, als sich die französischen Minister darinn überhaupt für Conciliation und insbesondere dahin erklären, daß sie die Negociation auf ihre Note vom 12ten Vendém. zurück-

führen wollten. Die Reichs-Friedens-Deputation wird bey ihrem unwandelbaren Bestreben, dem Reich den so lang gewünschten Frieden je eher je lieber endlich herbey zu führen, den französischen Ministern bey diesem ihrem günstigen Vorhaben gewiß wieder mit Vergnügen entgegen gehen. Subdelegatus will demnach in seiner jetzigen weitern Abstimmung der Ordnung abermal folgen, in welcher die noch zu berichtigenden Artikel durch die Note vom 12ten Vendém. vorgetragen, und diesseits durch die Note vom 17ten Oct. beantwortet worden sind.

Der erste Artikel betrifft die künftige Gränze zwischen Frankreich und Deutschland, den Rhein-Thalweg, die Rhein-Inseln, die Gemeinschaft dieses Flusses, und die freye Schiffahrt auf demselben.

In diesem Haupt-Artikel besteht nach der diesseitigen Note vom 17ten Oct. und der jetzigen französischen vom 21ten Brum. die ganze Differenz nur noch darinn, daß man diesseits

a) am Oberrhein in der Strecke von Hüningen bis Germersheim diejenigen Inseln auf der linken Seite des Rhein-Thalwegs, welche von Reichsständen und Angehörigen bisher besessen worden, dieser Seite reciproce vorbehalten, auch dabey zugleich darauf angetragen hat, daß den diesseitigen Gemeinden, welche dergleichen Inseln jenseits des Thalwegs besitzen, deren freye Benutzung nicht erschwert werden möge.

b) Daß man zuversichtlich hoffen zu können geglaubt hat, das französische Gouvernement werde am Unterrhein die Büdericher Insel bey Wesel, welche auf der linken Rheinseite liege, der deutschen Seite und dem königlich-preußischen Hofe überlassen.

c) Daß man bemerkt hat, die Aufhebung der Zölle könne der batavischen Republik nicht eher zu Statten kommen, bis man sich nicht mit derselben einer gleichmäßigen Aufhebung verglichen haben werde.

d) Daß man in Ansehung des Leinpfades erklärt hat, es bey dem hergebrachten Abmaaße dieses Pfades auch ferner verbleiben zu lassen. Und endlich

e) Daß man gewünscht hat, den Termin zu Aufhebung der Rhein-Zölle auf 6 Monate weiter, mithin auf ein Jahr nach Auswechslung der Friedens-Ratificationen, hinaus zu setzen.

Die hier angeführten drey letzten Puncte c), d) und e) sind in der jetzigen Note nicht mehr berührt, und man darf wohl annehmen, daß die französischen Minister keine Schwierigkeit machen werden, denselben zu accediren. Desto deutlicher aber dissentiren sie ad a) et b); jedoch versteht ad a) Subdelegatus diesen Widerspruch nur dahin, daß die französischen Minister den deutschen Ständen auch am Oberrhein keine Inseln auf der linken Rheinseite und keine Hoheit auf solchen Inseln ferner zugestehen wollen; sie versagen aber den diesseitigen Privaten und Gemeinden die freye Benutzung solcher Inseln nicht; es kann mithin ihre Meynung nicht seyn, auch Privaten und Gemeinden das Eigenthum solcher Inseln zu entziehen. In Ansehung der Gemeinden insbesondere, kann bey diesen Inseln überhaupt keine andere Regel eintreten, als diejenige, welche im Allgemeinen wegen ihrer Besitzungen, auch Activ- und Passiv-Capitalien, festgesetzt wird; und da sich hierwegen die Reichs-Deputation gegen die französischen Minister noch nicht bestimmt erklärt hat, so wird bey dieser Gelegenheit zu erklären nöthig seyn: man glaube mit den französischen Ministern verstanden zu seyn, daß den beyderseitigen Gemeinden eben so, wie jeden Privaten, ihr Eigenthum, es möge liegen auf welcher Rheinseite es wolle, ungestört belassen werden solle; und da nun die französischen Minister durchaus darauf bestehen, daß auch am Oberrhein wegen der Inseln keine Ausnahmen vom Rhein-Thalweg zu Gunsten der deutschen Reichsstände Statt finden sollen, so wird nunmehr auch den gedachten Ministern, um ihnen einen weitern Beweis zu geben, wie sehr man sich zu nähern suche, in diesem Puncte endlich noch nachzugeben, dabey jedoch wegen des Eigenthums der Privaten und Gemeinden dasjenige ausdrücklich beyzufügen seyn, was Subdelegatus so eben ausführlicher erwähnt hat; und so blieb denn bey diesem Haupt-Friedens-Artikel nur noch

ad b) der einzige Wunsch übrig, daß sich das französische Gouvernement hätte entschliessen mögen, dem königlich-preußischen Hof zu Deckung der Festung Wesel die Büdericher Insel zu überlassen. Zweymal hat die Reichs-Friedens-Deputation diesen Antrag nun schon gemacht, und es ist ihr derselbe eben so oft abgeschlagen worden. Indessen, da die königlich-preußische kurbrandenburgische Gesandtschaft in einem eigenen, dieser Reichs-Friedens-Deputation übergebenen Promemoria auf der Erhaltung dieser Büdericher Insel wiederholt dringend besteht, da dieses Promemoria neue Gründe und nähere Aeusserungen enthält, welche den französischen Ministern noch nicht vorgetragen worden sind, die Deputation aber nichts unversucht lassen darf, um den Gränzen des Reichs allenthalben mehrere Sicherheit zu verschaffen, so wird sie sich nicht entziehen können, ihr vorhiniges Begehren dieser Insel wegen auch zum drittenmale zu wiederholen. Die königlich-preußische kurbrandenburgische Gesandtschaft erklärt in ihrem neuesten Promemoria:

> Es verstehe sich von selbst, daß für jetzt, und so lange es die physische Beschaffenheit des Stromes erfordert, der Theil desselben zwischen dem rechten Ufer und der Büdericher Insel der von den Schiffern zu befahrende Weg sey und seyn müsse, dessen ungestörte freye Benutzung für beyde Nationen ein schon so wie für den ganzen Strom, so auch für diesen Theil desselben verglichener Punct sey, worüber, wenn es verlangt würde, die Versicherung auf das bündigste gegeben werden könnte; es bleibe für beyde Ufer gleichwichtig, den Büdericher Canal zu erhalten, und immer mehr fahrbar zu machen, da, wenn er eingehen sollte, der Andrang des Stroms selbst auch bey Büderich auf dem linken Ufer eine weite und fruchtbare Gegend der Verheerung aussetzen würde.

Subdelegatus vermeynt demnach, daß den französischen Ministern von dieser Vorstellung und den so eben angeführten darinn enthaltenen Gründen und Aeusserungen zugleich Nachricht zu geben, sodann hievon der desto natürlichere Anlaß zu nehmen sey, den vorigen Antrag zu erneuern.

Sonst ist bey diesem ersten Haupt-Friedens-Artikel nichts mehr zu erinnern übrig.

Dieser Artikel soll seyn und ist in der That der Friede mit der französischen Republik. Was die Reichs-Friedens-Deputation weiter verlangt, fliesset alles, und ist Folge der Amnestie; es gründet sich auf das allgemeine bekannteste Völkerrecht, nach welchem jede Landes-Ueberlassung in der Regel mit allem Nutzen und Lasten geschieht, den überlassenen Einwohnern aber unschädlich seyn muß. Wenn also in den übrigen Artikeln die Reichs-Friedens-Deputation noch hin und wieder von den französischen Ministern dissentirt, so sind es nur Ausnahmen von den Regeln, die sie abzuhalten sucht, und es ist um so zuversichtlicher zu hoffen, daß das französische Gouvernement sich darinn noch ferner nachgiebig bezeigen werde.

Bey dem zweyten Artikel, den Zoll zu Elsfleth an der Weser betreffend, hat bereits die Reichs-Friedens-Deputation erklärt, daß sie dem französischen Gouvernement lediglich überlasse, wegen Befreyung der französischen Waaren von diesem Zoll, mit dem herzoglichen Haus Hollstein-Oldenburg jedes dienlich scheinende Commercial-Uebereinkommen zu treffen, und es kann wohl keinen Anstand haben, dermalen noch dieser Erklärung ungefähr das Nämliche beyzusetzen, was man wegen des Frickthals schon zugesagt habe, daß nämlich das Reich einem solchen allenfallsigen Uebereinkommen seine Beystimmung, in so fern solche nöthig, nicht versagen würde.

In diesem zweyten Artikel ist denn nun auch noch der Antrag enthalten, daß den Reichsstädten Hamburg, Bremen und Frankfurt ihre constitutionelle Unabhängigkeit gesichert werden solle. Die Reichs-Friedens-Deputation hat darauf geantwortet, daß diese Städte so wie alle Reichsstände und Reichs-Angehörigen unter dem Schutz der Gesetze stünden. Die französischen Minister verlangen aber, daß die Bestätigung der constitutionellen Unabhängigkeit der gedachten Städte dem Friedens-Instrument ausdrücklich eingerückt werden möge, und sie wol-

len es als einen Mangel von Achtung ansehen, wenn die Deputation diesem Antrag ausweichen würde. Gewiß ist dieses die Absicht der Deputation nicht. Es ist leicht begreiflich, daß sich das französische Gouvernement für die Erhaltung einzelner Reichsstädte vorzüglich interessire; die französischen Minister werden dagegen gewiß auch einsehen, daß die Sorge der Deputation für möglichste Erhaltung aller Reichs-Angehörigen gleichthätig für einen wie für den andern seyn müsse. Indessen ist es Wahrheit, daß sich das französische Gouvernement namentlich für die erwähnten drey Städte interessire; und es wird um so weniger versagt werden können, dieser geschehenen Verwendung in dem Friedens-Instrument ausdrücklich zu gedenken, als einestheils dergleichen Erwähnungen in Friedens-Instrumenten nicht ganz ungewöhnlich, anderntheils aber solche für andere nicht genannte allemal unschädlich sind und seyn müssen. So sind z. B. die Hanseestädte auch in andern Frieden besonders genannt; im Ryswiker Frieden Art. 52: Fruantur omnes et singuli *nominatim* Emporiorum hanseaticorum cives pristinis juribus &c.; und in dem nämlichen Frieden Art. 5, wo die Restituendi enumerirt sind, heißt es ausdrücklich: de quibusdam speciale mentionem fieri placuit; ita tamen, ut expresse non nominati pro omissis non habeantur, sed pari omnino cum nominatis loco sint, et eodem jure fruantur. Es wird also nur darauf ankommen, daß dieser Verwendung so erwähnt, und die dießfallsige Stelle so gefaßt werde, daß sie andern nicht zum Nachtheil gereicht.

Was nun die sämmtlichen übrigen Artikel und den ganzen Innhalt der französischen Haupt Note sowohl, als auch die besondere Note wegen der Festung Ehrenbreitstein betrifft, so ist alles, was sich dießfalls weiter sagen läßt, in den vorgehenden fürtreflichen Abstimmungen so gründlich erwogen worden, daß dem Subdelegatus nichts übrig bleibt, als dießfalls allenthalben den Votis resp. unanimibus et majoribus beyzutreten.

Directorium wolle sich in Votis ersehen, und in proxima Project Conclusi vorlegen.

Quibus discessum.

SESSIO

SESSIO SEPTUAGESIMA NONA.

Actum Rastatt, im fürstlichen Schlosse, den 20ten November 1798.

Præsentibus (S. T.)

Ex parte Kurmainz: Herr Freyherr von Albini.
Ex parte Kursachsen: Herr Graf von Löben.
Ex parte Oesterreich: Herr Graf von Lehrbach.
Ex parte Bayern: Herr Graf Topor Morawizki.
Ex parte Würzburg: Herr Graf von Stadion.
Ex parte Bremen: Herr von Reden.
Ex parte Hessen-Darmstadt: Herr Freyherr von Gatzert.
Ex parte Baden: Herr Freyherr von Edelsheim. Herr Meier.
Ex parte Augsburg: Herr von Pflummern.
Ex parte Frankfurt: Herr Schweitzer.
Et me Secretario Freyherrn von Münch.

§. 158.

Die auf die französischen Noten vom 21ten Brum. (11ten Nov.) und vom 23ten Brum. (13ten Nov.) zu ertheilenden Antworten betreffend.

Directorium wolle über die in jüngster Sitzung vorgewesene Deliberation, wozu auch noch das gestern Abend eingekommene herzoglich-oldenburgische Promemoria de dict. hodierno [301] — (Siehe die 301te Beylage) — gehöre, das entworfene Project Concluſi vorlegen, und vernehmen, ob und was etwa dabey zu erinnern seyn möge.

Legebatur Project Concluſi.

D. D. Subdelegati wollten das in hodierna ajustirte Project Concluſi annehmen; hinc

CONCLUSUM.

I. Daß, unter herkömmlichem Benehmen mit der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz, der französischen Gesandtschaft auf ihre in der Friedenssache selbst erlassene Note vom 21ten Brum. (11ten Nov.), dann auf die dahin ebenfalls gehörige Additional-Note vom 23ten Brum. (13ten Nov.) zu erwiedern sey:

Die Reichs-Friedens-Deputation habe durch die von den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik in der Friedenssache selbst erlassene Note vom 21ten Brum. (11ten Nov.), und durch die Additional-Note vom 23ten Brum. (13ten Nov.) die angenehme Ueberzeugung erhalten, daß sie eine tiefe Beherzigung der durch die diesseitige Note vom 7ten Nov. mitgetheilten Betrachtungen nicht vergebens von der Gerechtigkeit des französischen Gouvernements vertrauensvoll erwartet habe. Die über zwey wesentliche Puncte der Negociation von den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik gegebenen Erklärungen rechtfertigten dieses Vertrauen, und bewiesen Gesinnungen, die den fernern Unterhandlungen einen günstigen Fortgang versprächen.

Die Reichs-Friedens-Deputation erkenne mit den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik die Artikel 3, 4, 5, 8, 9. und 10. der französischen Note vom 12ten Vendém. (3ten Oct.) von der Art, daß dieselben durch weitere Erwägung bald gänzlich würden ins Reine gebracht werden können; und da die französische Gesandtschaft für überflüßig erachte, die eben erwähnten Artikel von neuem vorzulegen, so glaube man, annehmen zu können, daß sie mit den Erklärungen und Anträgen, welche die Reichs-Friedens-Deputation unter den angezogenen Nummern in der Note vom 17ten Oct. gemacht habe, meist wirklich einverstanden sey, oder doch, daß, wenn bey irgend einem Puncte noch etwas zu erinnern seyn sollte, sie solches bestimmt zu eröffnen, keinen Anstand nehmen werde.

Unter den in der Note vom 21ten Brum. (11ten Nov.) ausführlicher behandelten Artikeln sey

Der erste Artikel derjenige, der allenthalben die eigentliche künftige Gränz-Bestimmung mit der französischen Republik zum Zwecke habe, der folglich der hauptsächlichste bey der ganzen Negociation sey. Man setze hiebey voraus, daß bey der Aeusserung der französischen Gesandtschaft, in Ansehung der Inseln, die auf der linken Seite des Thalwegs im Rheine liegen, von der Souverainetät über solche die Rede nicht sey, die erst in der Folge durch Veränderung des Thalwegs auf dessen linke Seite kommen könnten, indem man sich bereits nach dem eigenen jenseitigen Antrage dahin vereiniget habe, daß eine solche künftige Veränderung keine Beziehung auf die Hoheitsrechte über die Inseln haben, sondern solche demjenigen, der sie vorher gehabt, bleiben sollten. Demnach könne man die Berichtigung dieses ersten Artikels um so mehr als beynahe vollendet ansehen, als man sich überzeugt halte, daß die französische Republik — indem sie die am Oberrhein auf der linken Seite des Thalwegs liegenden, bisher deutsch gewesenen Inseln für sich zu behalten verlange — hiebey auf keine Art die Meynung haben werde, das, den deutschen Reichsständen, Privaten, auch Gemeinden auf diesen Inseln in jenem Theil des Rheins, wo vorhin schon der Thalweg die Gränze gemacht habe, durch Verträge und Herkommen zustehende Privat-Eigenthum zu entziehen. Und wenn die Reichs-Friedens-Deputation bey diesem Artikel immer noch hoffe, daß das französische Gouvernement zu Deckung der Festung Wesel die sogenannte Büdericher Insel bey dem Herzogthum Cleve belassen werde; so finde sie sich zu Erneuerung dieses Antrags bey ihrem pflichtmäßigen Bestreben, den Gränzen des Reichs allenthalben mehrere Sicherheit zu verschaffen, dermalen noch besonders dadurch veranlaßt, daß ihr die dahiesige königlich-preußische kurbrandenburgische Gesandtschaft unterm 15ten l. M. schriftlich erklärt habe: „daß für jetzt, und so lange es die physische Beschaffenheit des Stromes erfordere, der Theil desselben zwischen dem rechten Rhein-Ufer und der Büdericher Insel der von den Schiffern zu befahrende Weg sey und seyn müsse, „dessen ungestörte freye Benutzung für beyde Nationen ein schon so wie für den „ganzen Strom, so auch für diesen Theil desselben verglichener Punct sey, „worüber, wenn es verlangt werde, die Versicherung auf das bündigste gege-

„ben werden könnte; — daß es ferner für beyde Ufer gleichwichtig bleibe, „den Büdericher Canal zu erhalten, und immer mehr fahrbar zu machen, in„dem, wenn er eingehen sollte, der Andrang des Stroms selbst auch bey „Büderich auf dem linken Ufer eine weite und fruchtbare Gegend der Ueber„schwemmung und Verheerung aussetzen würde.“

Bey dem zweyten Artikel, den Weserzoll zu Elsfleth betreffend, habe die Reichs-Friedens-Deputation bereits am 17ten Oct. erklärt, daß sie dem französischen Gouvernement lediglich überlasse, mit dem herzoglichen Hause Hollstein-Oldenburg jedes dienlich scheinende Commercial-Uebereinkommen zu treffen. Sich hierüber dermalen zu etwas Weiterem zu erklären, sehe sich die Reichs-Deputation um so mehr ausser Stande, als die dahiesige herzoglich hollsteinoldenburgische Gesandtschaft gegen jede Aufhebung und Beschränkung dieses Zolles erhebliche Bedenklichkeiten geäussert, und bestimmt erklärt habe, daß dem Herrn Herzogen nicht zustehe, einen Gegenstand von dieser Wichtigkeit, ohne Zustimmung derer, die mit ihm ein gleiches Erbfolge-Recht in das Herzogthum Hollstein-Oldenburg hätten, namentlich der Kronen Rußland, Schweden und Dänemark, aus Handen zu lassen, wie denn auch bereits die königlich-dänisch-hollstein-glückstädtische Gesandtschaft dieser hollstein-oldenburgischen Erklärung eigends ausdrücklich beygepflichtet, und dieselbe durch die königlich-preußische kurbrandenburgische Gesandtschaft nachdrücklich unterstützt worden sey.

In Betreff der Verwendung der bevollmächtigten Minister der französischen Republik für die freyen Reichsstädte Hamburg, Bremen und Frankfurt, sey die Reichs-Friedens-Deputation weit entfernt gewesen, irgend einen Mangel von Aufmerksamkeit gegen diese besondere Verwendung des französischen Gouvernements zu zeigen, sondern sie habe nur dabey ausdrücken wollen, daß sie, die Deputation, ihres Orts auf die Erhaltung aller und jeder Reichsstände, der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft und aller Reichs-Angehörigen, so wie der Reichs Verfassung überhaupt, möglichst bedacht seyn müsse.

Bey dem den Schuldenpunct betreffenden sechsten Artikel habe man die Geneigtheit des französischen Gouvernements, daß dasselbe auf Uebertragung derjenigen Communal-Schulden des linken Rhein-Ufers nicht ferner bestehen werde, welche die Gemeinden während der französischen Occupation contrahirt hätten, als einen Beweis seiner Gerechtigkeit und Billigkeit gerne erkannt. Allein die bevollmächtigten französischen Minister würden selbst einsehen, daß dieser zwischen den Communal-Schulden gemachte Unterschied die so sehr erheblichen und so einleuchtend dargelegten Anstände nur vermindere, ohne sie ganz zu beseitigen. Die Reichs-Deputation habe nicht gedacht, durch die bewilligte Uebernahme der zu Führung des Reichs-Kriegs contrahirten Landes-Schulden die Verbindlichkeit im Ganzen anzuerkennen, auch alle übrige Kriegsschulden zu übernehmen; vielmehr sey es unverkennbar, daß man sich zu jener so drükkenden Uebernahme keineswegs aus rechtlicher Ueberzeugung, sondern im Wege der Vergleichs-Unterhandlung, so viel die zu entschädigende Reichsstände betrifft, verstanden habe. Und wenn man in diesem Wege die Communal-Kriegsschulden zu übernehmen, anhaltend versagt habe, so sey diese Weigerung mit unwiderleglichen Gründen unterstützt worden. Man habe bereits bemerkt, daß die französische Republik diese Communal-Schulden als Staats-Schulden eben so wenig übernehme, als sie die Activa dieser Gemeinden in französisches Staats-Eigenthum verwandle, sondern daß diese Schulden, nach wie vor, eben so Privat-Schulden der Gemeinden blieben, so wie so viele Einwohner des linken Rhein-Ufers, auch nach der Ueberlassung desselben an Frankreich, mit allen jenen Schulden belastet blieben, die sie wegen der häufigen Kriegs-Prästationen, Requisitionen ꝛc. contrahiren zu müssen, das traurige Loos gehabt hätten. Nebstdem würde die vorgeschlagene Abtheilung der Communal-Schulden — wenn auch die Unverbindlichkeit und die Unmöglichkeit, auch nur einen Theil derselben zu übernehmen, nicht fortbestünde — in unendliche Discussionen verwickeln, und diese noch durch die häufigen Veränderungen des Standes der Armeen, und durch die Beyziehung so mancher, auch nicht occupirter Gemeinden zu den Kriegs-Lasten, unabsehbar vermehrt werden. Man dürfe daher erwarten, die französischen bevollmächtigten Minister würden in diesen

und den vordern, über diesen Gegenstand mitgetheilten erheblichen Betrachtungen entscheidende Beweggründe finden, der Gerechtigkeit und Billigkeit volles Genüge zu leisten, und, mit Umgehung alles Unterschiedes zwischen Communal-Kriegsschulden, deren Uebertragung dem deutschen Reiche nicht ferner zuzumuthen.

Der siebente Artikel betreffe die Nicht-Anwendung der französischen Emigrations-Gesetze auf die Deutschen. Hierüber hätten die bevollmächtigten Minister der französischen Republik in der Note vom 21ten Brum. (11ten Nov.) ausdrücklich erklärt: que les loix françaises sur l'émigration ne sont point applicables à la Nation allemande. Man schmeichle sich, daß das französische Gouvernement durch diese gerechte Erklärung einen der wichtigsten bisherigen Anstände auf einmal zu heben gedenke. Alle Deutsche, welche bey dem 7ten Artikel der Note vom 17ten Oct. nach ihren verschiedenen Gattungen bemerkt worden seyen, erhielten alsdann hiebey ohne Unterschied die beruhigende Zusage, daß kein französisches Emigrations-Gesetz, weder in den durch den Frieden zu überlassenden deutschen Landen, noch in Frankreich selbst, in Beziehung auf ihre Personen und ihr Eigenthum, Anwendung leide; hierdurch würde demnach der ohnehin mit dem Völkerrechte nicht vereinbarliche Unterschied zwischen im Laufe des Kriegs reunirten und nicht-reunirten Landen von selbst wegfallen, mithin der deutsche Unterthan seine Verhältnisse gegen seine bisherige Regierung erst in dem Augenblicke ablegen, wo ein feyerlicher Friedensschluß die Gränze zwischen den beyden Staaten berichtigen werde.

Wie man nun solchemnach in den wichtigsten Puncten der Haupt-Friedens-Basis bey den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik die Geneigtheit mit Vergnügen bemerke, den gerechten und billigen Anträgen der Deputation sich allenthalben zu nähern, so zweifle man nicht, daß ihre nächste Rückäusserung solche Erklärungen enthalten werde, von welchen man sich mit Zuversicht versprechen könne, dem Augenblicke nahe gekommen zu seyn, wo an die noch übrigen zu berichtigenden Gegenstände der Pacification die letzte Hand werde gelegt werden können.

II. Dann sey, unter gleichmäßigem herkömmlichem Benehmen mit der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz, der französischen Gesandtschaft auf ihre zweyte wegen der Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein erlassene Note vom 21ten Brum. (11ten Nov.) zu erwiedern:

Der Reichs-Friedens-Deputation sey befremdend gewesen, aus der in Betreff der Ravitaillirung der Festung Ehrenbreitstein von der französischen Gesandtschaft unterm 21ten Brum. (11ten Nov.) erhaltenen Note wiederholt die Behauptung vernehmen zu müssen, als ob die bestehenden, allgemein bekannten Conventionen, weil sie von Militär-Personen abgeschlossen seyen, ausser der Competenz der diplomatischen Behörden der französischen Republik lägen. Unter dem Geklirre der Waffen könnten blos Militär-Personen zweyer Staaten sich über gewisse Gegenstände vereinigen; die von solchen abgeschlossene Conventionen seyen aber darum nicht minder verbindliche Staats-Verträge, an deren Erfüllung auch die Diplomatie unläugbar gebunden sey; man habe dieß bereits in der jüngsten diesseitigen Note vom 7ten l. M. mit Gründen dargethan, deren Bündigkeit unmöglich verkannt werden möge. Man könne sich auf dieselbe um so sicherer beziehen, als die in der französischen Note vom 21ten Brum. (11ten Nov.) mit-angerufene National-Sicherheit unmöglich einen Grund abgeben könne, sich der Erfüllung einer feyerlich eingegangenen Obliegenheit zu entziehen. Auch sey es gerade die deutsche National-Sicherheit, welche es der Deputation zur Pflicht mache, auf die Ravitaillirung nachdrücklichst zu dringen. Die Festung mache einen Theil des rechten Rhein-Ufers aus, sie sey bis jetzt noch eine der wenigen Schutzwehren, die dem deutschen Reiche auf dieser Seite übrig blieben; das linke Rhein-Ufer hingegen sey durch mehrere Reihen der wichtigsten Festungen gedeckt; die französische National-Sicherheit sey also durch Erfüllung einer Convention sicher nicht gefährdet, welche noch überdieß für dieses Approvisionnement selbst nur gewisse, ganz kurze Fristen festsetze.

In der Ueberzeugung also, daß die bevollmächtigten Minister der französischen Republik diese nun sicher hinreichend bekannten Conventionen nicht

länger aus der Sphäre ihrer Amtshandlungen auszuschliessen gemeynt seyn würden, sehe die Reichs-Friedens-Deputation einer vollkommen befriedigenden baldigen Rückerklärung über diesen Gegenstand entgegen, welche man als einen Beweis der so feyerlich zugesicherten conciliatorischen Absichten des französischen Gouvernements aufzunehmen, nicht verfehlen werde.

Directorium wolle nunmehr den Begleitungs-Erlaß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz [302] — (Siehe die 302te Beylage) — ebenfalls verlesen lassen.

Legebatur [302].

Placuit, daß dieser Erlaß zu expediren, und per Directorium sub reservatione solita an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz zu bringen sey.

Quibus discessum.

Ende des zweyten Bandes.

Staatl. Bibliothek Regensburg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Münch von Bellinghausen, Heinrich [Herausgeber]

Protocoll der Reichs-Friedens-Deputation zu Rastatt

Bd.: 2

Rastatt 1800

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.3,900(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11094574-1
VD18 80125298-001